



Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen

aus dem Stadtarchive, der Stadtbibliothek, dem
Vaterländischen Museum und dem Kestner-Museum.
Zeitschrift des Vereins für Stadthannoversche Geschichte
und Bevölkerungskunde und des Heraldischen Vereins
„Zum Kleeblatt“

Der neuen Folge Dritter Band

Hannover 1934/35

47. 5690



5. Ex.

H 1 b

Inhaltsverzeichnis.

1934 (Heft 1/2).

Die Wandlungen im wirtschaftlichen Wesen und in der wirtschaftlichen Stellung der Altstadt Hannover im 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Kapitalismus. Von Dr. rer. pol. Karl Rabe.

1935 (Heft 3 und 4).

Die Grenzen und Gaue der älteren Diözese Hildesheim. (Mit einer Karte.) Von Dr. Bernhard Engelke	1
Der Altenbekener Damm. Von Justizrat Hans Brauns	24
Irrtum oder Fälschung im Stammbaum einer Lüneburger Familienstiftung. Von W. Kraut, Oberstleutnant a. D.	33
August Anton Tropp, der Marschkommissar und Ketter des schwarzen Herzogs. Vor. Erich Rosendahl	41
Ahnenliste für Wilhelm August Almann, Bürgermeister der Altstadt Hannover	48
Ahnenliste für Georg Ludwig Friedrich Laves, Oberhofbaudirektor in Hannover	55
Ahnenliste für Gottlieb August Heinrich Tramm, Stadtdirektor zu Hannover	58
Das Rad in der Eisenriede, sein Ursprung und seine Bedeutung. (Mit 8 Abbildungen.) Von Dr. K. Fr. Leonhardt	65
Die Anfänge der hannoverschen Eisenbahn. Von Studienrat Dr. Beyer	77
Die Geschichte der Flagge von Hannover. (Mit 16 Abbildungen.) Von Dr. Ottfried Neubecker	85
Die Vikarie Ss. Petri et Pauli in St. Jürgen. (Zur Datierung des Marktkirchen-Neubaus.) Von Dr. H. Studtmann	109
Ahnenliste für Georg Friedrich Hermann Culemann, Buchdruckereibesitzer und Senator in Hannover	116
Nachtrag zur Ahnenliste Tramm	120
Aus der Wappenrolle des Heraldischen Vereins „Zum Kleeblatt“ (mit 4 Abbildungen)	125
Bücherbesprechungen	127

Die Wandlungen im wirtschaftlichen Wesen und in der wirtschaftlichen Stellung der Altstadt Hannover im 17. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Kapitalismus.

Von Dr. rer. pol. Karl Rabe, Diplom-Handelslehrer in Hannover.

Einleitung.

Die Behandlung eines Problems der Wirtschaftsgeschichte erfordert, daß die Verhältnisse, aus denen heraus das Problem entstanden ist, ebenso genau und zuverlässig gekennzeichnet werden wie das Problem selbst:

Daher geht der Formulierung des Problems ein geschichtlicher Ueberblick voraus.

I. Historisch-statistische Uebersicht¹⁾.

Die Altstadt Hannover zählte im 17. Jahrhundert rund 1200 Haushaltungen, d. h. etwa 6000 Einwohner. Die Zahl der bewohnten Häuser betrug etwa 1100. Man unterschied zwischen „Brauhausern“ („domus“) und „Buden“ („boda“). Jene erhoben sich auf Grundstücken, die als vollberechtigte „Stammgrundstücke“ galten; diese dagegen auf Grundstücken minderen Rechtes, die dadurch entstanden waren, daß bei einzelnen der Stammgrundstücke eine Aufteilung oder eine Abzweigung stattgefunden hatte²⁾.

Auf folgende Stadtviertel verteilte sich die Bevölkerung³⁾:

Marktstraße: rund 165 Haushaltungen. Starkes Ueberwiegen der reichen Bevölkerung; Zurücktreten der mittleren Schicht; dieser fast gleich die arme Bevölkerung: 7 : 4 : 4.

Osterstraße: rund 325 Haushaltungen. Ueberwiegen des Mittelstandes; großer Anteil der reichen Bevölkerung; geringste Armut in der Stadt: 4 : 8 : 3.

Köbelerstraße: rund 340 Haushaltungen. Geringster Umfang der reichen, besonders erheblicher Umfang der mittleren, großer Anteil der armen Bevölkerung: 3 : 8 : 4.

Leinstraße: rund 370 Haushaltungen. Größter Umfang der Armut in der Stadt: 3 : 7 : 5.

Die Gliederung des bürgerlichen Aufgebotes entsprach dieser Einteilung; es baute sich auf der topographischen Grundlage der Stadtviertel auf⁴⁾. Nach dem dreißigjährigen Kriege verfiel seine Ausbildung trotz der Anstrengungen des Rates, es auf seine frühere Höhe zurückzuführen⁵⁾.

Den Zugang zur Stadt vermittelten drei Tore: das Hegidien-, Lein- und Steintor. In den Jahren 1544 bis 1605 waren die Befestigungen durch Anlage von Bastionen, Rondells,

¹⁾ Wertvolle Hinweise zu diesem Kapitel und Auskünfte über das Gesamtgebiet der stadthannoverschen Geschichte verdanke ich Herrn Stadtarchivdirektor Dr. Leonhardt, Hannover.

²⁾ Vergl. Leonhardt, Straßen und Häuser im alten Hannover, S. 24.

³⁾ Nach G. H. Müller, Ueber die Einwohnerschaft der Stadt Hannover im Jahre 1602 (Zeitschr. des Histor. Vereins f. Niedersachsen 1907) S. 147 ff.

⁴⁾ Vergl. auch von Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 76.

⁵⁾ Jugler, Aus Hannovers Vorzeit, S. 69.

Wällen, Mauerwerk und breiten Wassergräben im Vorgelände den durch die Erfindung des Schießpulvers veränderten Verteidigungsbedingungen angepaßt worden.

Die drei Kirchen der Altstadt: Markt-, Legidien- und Kreuzkirche dienten dem lutherischen Gottesdienst. Statutengemäß wurde in der Altstadt kein Bürger oder Einwohner geduldet, der nicht der augsburgischen Konfession angehörte, und jeder Andersgläubige, der tagsüber in der Stadt verkehrte, mußte sie vor Einbruch der Nacht wieder verlassen¹⁾.

Auf der Grundlage der Stadtrechtsprivilegien vom 26. Juni 1241 und vom 1. Juni 1371 und zahlreicher, in der Folgezeit abgeschlossener Verträge mit Fürsten und Ritters und von den Landesherren erlassener „Rezeffe“ hatte die Stadt eine weitgehende Selbständigkeit entwickelt.

Die Stadtverfassung war zuletzt in der Reformationszeit (1534) neu geordnet worden.

Wie Leonhardt²⁾ feststellt, bestand bis dahin ein Kollegium von Geschworenen von nicht immer gleicher Kopfszahl — zuletzt waren es 40 —; in diesem Kollegium hatten zwölf „Feuerherren“ die Wahl des sitzenden Rates aus den Geschworenen für jedes Jahr vorzunehmen. Dieser sitzende Rat bestand „aus acht Vertretern von Kaufmannschaft und Meinheit, und je einem der vier großen Ämter, Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher und Schmiede“³⁾. An der Spitze standen die beiden, abwechselnd regierenden Bürgermeister. Die Neuordnung des Jahres 1534 setzte die Zahl der Vertreter der Kaufmannschaft auf zwei herab und gab dafür den kleinen Ämtern der Wollenweber und Kramer je eine Ratsherrnstelle. Gleichzeitig wurde die Zahl der Geschworenen auf dreißig festgesetzt.

Dem eigentlichen Stadtre Regiment stand als Vertretung der Bürgerschaft die „zu Rathaus gehende Gemeinde“ gegenüber. Sie gliederte sich „in drei Curien, deren erste, die den Worthalter stellt, aus den Ältesten des Kaufmanns besteht. Die zweite bilden die Werkmeister, die dritte die „Meinheit“. Alljährlich bestimmte der Rat aus einer Reihe Innungen⁴⁾ die sogenannten Werkmeister, deren Aufgabe es war, „in vorfallenden saken wegen ores Amtes nra witte und sinne dem Rade und Sworenen vor Hanover helpen raden“. Die Meinheit endlich war die Gesamtheit der durch Zahlung des Vorschosses ihr Bürgerrecht wahrenden Stadtbewohner. „Sie besitzet außer den aus ihrer Mitte zu Rat und Geschworenen gewählten Mitgliedern einen Ausschuß von sechzehn Mann. Zwischen diesem auf der einen und Rat und Geschworenen auf der anderen Seite vermittelt ein Vorstand von vier Mann, die Älteste der Meinheit“⁵⁾.

Ein abgeschlossener Kreis von Familien, die ein Anrecht auf die Ratsstellen gehabt hätten, war nicht vorhanden, wohl aber hatte sich das tatsächliche Verhältnis herausgebildet, daß bestimmte, angesehene und wohlhabende Familien, im wesentlichen dem Kaufmannsstande angehörig, vorzugsweise im Rate vertreten waren. Zu diesen Familien, die sich wohl auch als Patrizier bezeichneten, gehörten u. a. die von Anderten, Einburg, von Lude, vom

¹⁾ Frensdorff, Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit, S. 55.

²⁾ Im „Vorwort“ zu dem *Lib. Burgenstum Honov.*, I, S. XI.

³⁾ Leonhardt, a. a. O., S. XII.

⁴⁾ Den sogen. Ämtern, außer den genannten großen auch den kleinen, als: Schneider, Kramer, Hosen, Goldschmiede, Kürschner, Wollenweber, Leineweber, Hutmacher, Welschläger (1529: non est officium. — *Lib. burg.* S. 241). Die anderen Innungen, wie Müller, Bader, Hauschlächter und -bäcker, Altstädter, Pulvermacher, Gläser, Tischler, Bau- und Maurermeister, Böttcher „und wie sie sonst Namen haben mögen“ (*Modus Contribuendi* von 1619) stellten keine Werkmeister. Die Zahl der Innungen wechselte: nicht immer war eine zur Korporationsbildung genügende Zahl Berufsgenossen vorhanden.

⁵⁾ Leonhardt, a. a. O., S. XIII.

Sode, Türle (ursprünglich Turefe), Volger, von Wintheim, Blome, von Idensen, von Berckhusen. Man war aber von jeher darauf bedacht, einen überwiegenden Einfluß einzelner Geschlechter zu verhüten¹⁾.

Die Gerichtsbarkeit in der Stadt wurde durch ein Kolleg ausgeübt, welches dem Namen nach ein herzogliches war, in Wirklichkeit aber nur aus Bürgern bestand²⁾. Die Jurisdiktion des Rates erstreckte sich aber nicht auf das in der Bannmeile liegende Gelände.

Wörtlich war der Begriff der Bann „meile“ wohl nie zu nehmen³⁾, sie läßt sich bestimmen als das Gebiet, welches im Durchmesser einer Meile außerhalb der Zingel, d. h. der Uferkanten des äußeren Stadtgrabens lag und nicht über die Landwehr und nicht über die sogenannten Dordörfer (Herrenhausen, Burg, Dahrenwald, Kist) hinausging⁴⁾.

Die Stadt besaß keine Feldmark, sondern statt dessen die Einrichtung der sogenannten Hude und Weide, die weit über die Bannmeile hinausging. Die Bürger der Stadt hielten viel Vieh, das von städtischen Hirten gehütet wurde. Auch im 17. Jahrhundert bestand noch der Zustand, daß einzelne Bürger Zuchttiere hielten⁵⁾, für deren gelegentliche Ueberlassung an die Stadtherde ihnen eine Vergütung aus der Kämmerei gezahlt wurde⁶⁾.

An städtischen Gebäuden sind zu nennen: das Rathaus, die Ratsapotheke, die Hohe Schule am Marktkirchhof, das Dienstgebäude des Rektors am Markt, das Haus des Konrektors an der Osterstraße, die Häuser des Subkonrektors und Kantors, das Gebäude der städtischen Schreib- und Rechenschule neben dem Ratsmarstall, der Physikathof, der Fleischscharren, der Brotscharren, die Münze, die Ratswaage, der Ratszimmerhof, der Rösehof (Kalkbrennerei), der Siegelhof an der Breiten Wiese, der Siegelhof in der Aegidienmasch, ferner die Brückmühle, die Klickmühle, die Schleif- und Bohrmühle, die Sägemühle, die Oelmühle, die Stothmühle (Wasserkunst), die Pulvermühle, der Marienröder Hof, mehrere Dienstwohnungen städtischer Unterbeamter (Buden in verschiedenen Straßen hinter der Mauer und in einigen Türmen der Stadtmauer), die Landwehrtürme und Holzwärterwohnungen an der Eilenriede (Stadtwald). Die früheren Badestuben wandelte die Stadt im Lauf des 17. Jahrhunderts in Färberhäuser um.

Im Westen der Altstadt, durch die Leine von ihr getrennt, lag die sogenannte Neustadt, urkundlich 1274 zum ersten Mal erwähnt. Bis ins 17. Jahrhundert war aber die „Neustadt“ weder eine Stadt, noch ein Stadtteil, sondern einfach eine herzogliche „Vogtei“, d. h. ein Amtsbezirk, der zum Zwecke gelegentlicher Verpfändung⁷⁾ gesondert verwaltet wurde. Nachdem die Altstädter Bürger 1371 die dortige Burg („Lauenrode“) zerstört hatten, verlor die Neustadt jegliche Bedeutung: eine Ansiedlung ohne Schutz von Gräben und Mauern, die von einem herzoglichen Vogt verwaltet wurde und außerhalb jedes Zusammenhanges mit der Altstadt stand. An Zahl der Haushaltungen wies sie den zehnten Teil der in der Altstadt vorhandenen auf. Erst in der Zeit der erstarkenden Territorialgewalt hob sich die Neustadt; während des 30 jährigen Krieges begann die Regierung mit der Erbauung von Festungswerken.

¹⁾ Vergl. Jürgens, Chronik der Stadt Hannover, und Frensdorff, a. a. O.

²⁾ Ulrich, Ad., Mittelalterl. Gesetzgebung und Rechtspflege in Hann., S. 70.

³⁾ von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 80.

⁴⁾ Die Dordörfer vertraten im Westen und Norden der Stadt die Stelle der Landwehr.

⁵⁾ Ulrich, Ad., Die politische und finanzielle Lage der Stadt Hannover am Ende des 14. Jahr-

⁶⁾ Kämmerereigister des 17. Jahrhunderts „Allerley gemeine Ausgaben“.

⁷⁾ 1488 verpfändete Heinrich d. Aelt. die Neustädter Ohe, 1522 Erich Erich d. Aelt. die Neustadt an Rat und Bürgerschaft Hannovers.

Neben Göttingen, Hameln und Northeim gehörte Hannover zu den vier „großen freien Städten“ des Herzogtums Calenberg-Göttingen¹⁾. Hannover und Göttingen waren an Einwohnerzahl etwa gleich groß; es folgte Northeim, dann Hameln. Ihnen gleich kam Einbeck, im Herzogtum Grubenhagen gelegen, das seit 1665 mit Calenberg-Göttingen vereinigt war.

Nach der heutigen Grenzziehung entsprechen dem Herzogtum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen die Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim; doch sind einige Kreise abzuziehen, und zwar :

vom Regierungsbezirk Hannover : Hoya, Syke, Sulingen, Diepholz, Stolzenau und Nienburg westlicher Teil (diese Teile sind erst 1705 zu Calenberg gekommen);

vom Regierungsbezirk Hildesheim : Hildesheim Stadt und Land, Gronau, Alfeld, Peine, Marienburg, Goslar, Duderstadt (1815 zu Hannover).

Von den rund 2½ Millionen hannoverschen Morgen umfassenden Gebiet der vereinigten Herzogtümer war etwa der zehnte Teil „unterm Pflug“. Um 1670 betrug die „wehrhafte Bevölkerung“ rund 27 000 Mann; die Gesamteinwohnerzahl wird also etwa 150 000 gewesen sein.

Das 17. Jahrhundert brachte den Städten den Verlust ihrer Selbständigkeit, da das Territorium als Sammelpunkt aller Volksinteressen sie in den Bereich seiner fürsorgenden Tätigkeit einbezog²⁾. Diese Entwicklung vollzog sich in Calenberg, wie wir die vereinigten Herzogtümer der Kürze halber bezeichnen wollen, im wesentlichen unter den Herzögen, die nach Ablauf des ersten Jahrhundertdrittels regierten.

Im Rahmen einer orientierenden Zeittafel scheint eine ganz knappe Charakterisierung dieser Fürsten geboten³⁾.

1491 — 1540 Erich I.

1540 — 1584 Erich II.

1584 — 1589 Julius (Gründer der Universität Helmstedt).

1589 — 1613 Heinrich Julius.

1613 — 1634 Friedrich Ulrich.

1634 — 1636 August d. Ae.

1636 — 1641 Georg. Er verlegte seine Residenz nach Hannover; seine Vorgänger hatten abwechselnd in Münden, Calenberg und Neustadt a. Abg. residiert.

Seine Söhne:

1641 — 1648 Christian Ludwig, geb. 1622; er wird als despotisch, roh und gewalttätig geschildert. Auf die von der Landschaft bewilligte Kontribution legte er willkürlich Zuschläge und ließ diese durch Militär zwangsweise betreiben. (Seine Witwe wurde Gemahlin des Kurfürsten von Brandenburg.)

1648 — 1665 Georg Wilhelm, geb. 1624; gerühmt werden sein menschenfreundliches, gewinnendes Wesen und seine verfeinerten Sitten. Große Verschwendung trieb er auf seinen zahlreichen Italienreisen. An die Stelle der Landtagsabschiede suchte er herrschaftliche „Resolutionen“ zu setzen. 1665 übernahm er die Regierung in Celle. Er starb 1705.

¹⁾ Zum folgenden insbes. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. I. Aufl. Lüneburg 1837—1838, II. Aufl. Göttingen 1854—1857.

²⁾ von Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 22.

³⁾ Nach Havemann, a. a. O., und Köcher, Geschichte Hannovers und Braunschweigs 1648—1714.

1665 — 1679 Johann Friedrich, geb. 1625; eine Persönlichkeit mit tieferen geistigen Interessen und von unfriederischem Wesen. Sein Ideal war ein wohlgeordnetes Staatswesen mit schlagkräftiger Armee. Kostspielige Italienreisen verschlangen einen großen Teil seiner Einnahmen. 1651 war er zum Katholizismus übergetreten.

1679 — 1698 Ernst August, geb. 1629; er war das Bild eines zielstrebigen und ehrgeizigen Herrschers; dabei ein guter Soldat und außerordentlich vergnügungssüchtig. 1662 wurde er Bischof (evgl.) von Osnabrück. Nach Uebernahme der Regierung in Calenberg führte er 1682 die Primogenitur ein, erwarb 1692 die Kurwürde und eröffnete Verhandlungen mit England wegen der Thronfolge seiner Dynastie. Er wurde Schwiegervater Friedrichs I. in Preußen.
Sein Sohn:

1698 — 1727 Georg Ludwig (Gemahl der „Prinzessin von Ahlden“; Schwiegervater Friedrich Wilhelms I. in Preußen) erbt 1705 Celle mit Hoya und Lauenburg, wurde 1714 König von England (Georg I.) und erwarb 1715 käuflich die Herzogtümer Bremen und Verden.

Der zähe Widerstand, den die Stadt Hannover im Vertrauen auf verbrieftete Rechte den Bestrebungen der Landesherrschaft entgegensetzte, und ihm gegenüber die Betätigung uneingeschränkter Fürstengewalt, die unbekümmert um alle Protestationen die gefaßten Pläne durchsetzte, waren in Motiv und Wirkung von wirtschaftlicher Bedeutung.

2. Problemstellung.

Die Geschichtsschreibung der Stadt Hannover hat das 17. Jahrhundert, soweit die Zeit nach dem 30 jährigen Krieg in Frage kommt, bisher sehr wenig, entweder in Einzeldarstellungen oder im Rahmen der Landesgeschichte, bearbeitet; am allerwenigsten hat das wirtschaftliche Geschehen während dieses Zeitraumes Berücksichtigung gefunden. Daher wird neben dem im Druck vorliegenden Material sehr viel an Tatsachen aus noch unveröffentlichten Akten herangezogen werden müssen, und es kann nicht ausbleiben, daß manches auf Grund unvollständiger Kenntnis gebildete Urteil durch die neu festgestellten Daten eine Revision erfährt.

Die Zielsetzung der Geschichtsschreibung schwankt zwischen der Auffindung „historischer Gesetze“ und der rein deskriptiven Darstellung „historischer Tatsachen“. Diese wirtschaftsgeschichtliche Arbeit möchte versuchen, durch Synthese dieser beiden Pole, „durch Beziehung bekannter Tatsachen auf bekannte Gesichtspunkte“, einen Beitrag zu der Erkenntnis einer gewissen Wirtschaftsepoch zu liefern.

Dabei ist zu beachten, daß keine auch noch so geringfügig erscheinende „Zufälligkeit“ außer Acht gelassen werden darf, ebenso wenig wie der Einfluß, der von bestimmten einzelnen Personen ausgeht, denn sie formen die geschichtliche Wirklichkeit ebenso wie „Massenerscheinungen“, „Typisches“, „Gemeinsames“.

Die Darstellung der historischen Tatsachen in ihrer Kulturbedeutung darf sich nicht auf einen Gesichtspunkt beschränken, damit täte man der Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit einen unberechtigten Zwang an; sondern alle Tatsachen erscheinen unter den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet in verschiedener Bedeutung.

Da jedoch das 17. Jahrhundert als eine „stilgemischte“ Uebergangszeit in der Wirtschaftsgeschichte bereits eindeutig charakterisiert ist, so ist es zur Meisterung des Materials und zur Deutung konkreter historischer Zusammenhänge dieses Zeitabschnittes unerläßlich, aus

der Fülle der möglichen Gesichtspunkte die „Idealtypen“¹⁾ der vorkapitalistisch-traditionalistischen und der kapitalistisch-rationalistischen Wirtschaft herauszugreifen.

Die vorkapitalistische und die kapitalistische Wirtschaft unterscheiden sich voneinander in der Wirtschaftsgesinnung, und zwar stehen Nahrungsprinzip und Erwerbsprinzip einander als die den Wirtschaftszweck alternativ bestimmenden Faktoren gegenüber. Auf dem Nahrungsprinzip beruht diejenige Wirtschaftsgesinnung, welche alles Wirtschaftsgeschehen in der menschlichen Unterhaltsfürsorge erschöpft; auf dem Erwerbsprinzip diejenige, welche darüber hinaus den Erwerb um des Erwerbes willen betrieben wissen will und keine Sättigungsgrenze kennt.

Jenes beherrscht die vorkapitalistische Wirtschaft, diese ist Charakteristikum des Kapitalismus. Während jenes mit der Nahrung den Gedanken der Begrenzung verbindet, handelt es sich bei diesem „nicht entfernt mehr darum, den feststehenden Bedarf des Einzelnen, der Sippe, der Gemeinde, des Stadt- oder Länderstaates zu stillen, sondern es handelt sich bei ihm um das ganz andere, intentional sogar entgegengesetzte, die Produktion von Gebrauchsgütern über den nicht wegzuleugnenden Bedarf geschlossener Markt- und Absatzkreise hinaus so zu steigern, daß sie eine stets wachsende Menge an Ertrag oder Gewinn abwirft, der dann seinerseits wieder in seiner Eigenschaft als akkumulierter Gewinn den Wirkungsgrad der Wirtschaft über seinen vorherigen Stand hinaus treibt. . . . Der früheren Bedarfswirtschaft tritt jetzt die Ertrags- oder Erwerbswirtschaft gleichsam als ein ökonomischer Stil *sui generis* grundsätzlich entgegen“²⁾.

Diesem „Stil“ adäquat ist der ökonomische Rationalismus, der als Bruch mit dem Traditionalismus der Handwerkswirtschaft erscheint. Er ergreift Verfahrensweise und Ordnung, Technik und Organisation, deren sich die Wirtschaftssubjekte zur Durchführung ihrer Zwecke bedienen. Insofern braucht die Abkehr vom Traditionalismus nicht etwas dem Kapitalismus ausschließlich adäquates zu sein; vielmehr könnte diese Verschiedenheit zwischen vorkapitalistischer und kapitalistischer Wirtschaft als nicht begrifflich notwendig, sondern nur als historisch gegeben erscheinen, denn rationalistische Technik und Organisation sind mit dem Prinzip der Bedarfsdeckung vereinbar.

Der Bruch mit dem Traditionalismus erscheint als ein begriffliches Bestimmungsmerkmal des Kapitalismus nur deshalb, weil er auf derselben Ebene erfolgt, auf der das Wesen der vorkapitalistischen Wirtschaft beruht, auf der der Bedarfsbestimmung. Die Begrenzung des Bedarfs auf herkömmliches Maß unter der vorkapitalistischen Wirtschaft und die Steigerung des Bedarfs ins begrifflich Unbegrenzte unter der kapitalistischen Wirtschaft sind es, die den Bruch mit dem Traditionalismus als nicht bloß historisches Wesensmerkmal des Kapitalismus erkennen lassen. Geschichtlich entspricht es diesem Unterschied, daß der Kapitalismus dann auftritt, wenn es große wirtschaftliche Aufgaben zu lösen gibt. „Die großen Aufgaben werden nie von festen Organisationen, wie sie die Zünfte darstellten, gelöst, sondern von Einzelnen. Deren Wirksamkeit entfaltet sich immer außerhalb der Organisationen. . . . Ihr Streben geht darauf hinaus, sich eine größere Stellung, eine neue Funktion im Wirtschaftsleben zu sichern. Da nun Geld und Kapital eines der wichtigsten Wirtschaftsmittel sind, so streben sie den Besitz von Geld an“³⁾. Also nicht mehr die Bedarfsbefriedigung eines lebendigen

¹⁾ Max Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, S. 146 ff.

²⁾ Ziegler, Zwischen Mensch und Wirtschaft, S. 125 f.

³⁾ Theodor Mayer, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, S. 28 f.

Menschen, „sondern ausschließlich die Vermehrung einer Geldsumme ist der unmittelbare Zweck des Wirtschaftens“¹⁾).

Die Gegenüberstellung, die hier versucht worden ist, darf nicht dahin verstanden werden, daß die vorkapitalistische Wirtschaft von der kapitalistischen im Ablauf des Geschehens „durch einen Abgrund voneinander getrennte Welten“²⁾ gewesen seien, also als ob das „Nahrungsprinzip“ unvermittelt durch das „Erwerbsprinzip“ abgelöst worden wäre. „In Wirklichkeit sind zahlreiche unmerkliche Uebergänge zu verzeichnen“, sagt Pohle, und wir werden ihm die „Uebergänge“ zugestehen, aber das scheinbar Unmerkliche ist dem näher Zusehenden durchaus nicht verborgen. Und keineswegs liegt es so, daß „das eine aus dem andern durch eine allmähliche Entwicklung, die nirgends Sprünge gemacht hat“, hervorgewachsen sei³⁾. In die von dem Nahrungsprinzip beherrschte Sunftwirtschaft ist der Kapitalist als völlig neuer Wirtschaftsfaktor getreten. Daß er das Tätigkeitsfeld der bürgerlichen Nahrung des vorkapitalistischen Zeitraums zu einem „Geschäft“, das von Erwerbsidee und ökonomischem Rationalismus geleitet ist, macht, unterscheidet ihn gleichzeitig von dem Geldwucherer des Mittelalters, denn dessen Gewerbe galt als außerhalb der Wirtschaft stehend. Wenn Macht- und Erwerbsstreben um ihrer selbst willen betrieben werden und die Gebiete der bisher handwerksmäßig geübten Nahrung ergreifen — dann erst sprechen wir von Kapitalismus.

Zweifellos ist Pohle recht zu geben, daß der Kapitalismus nicht unorganisch die Handwerkswirtschaft abgelöst habe; es wird Aufgabe dieser Arbeit sein, an einem Einzelfall nachzuweisen, wie einzelne objektive Tatsachen wegberaubend für den Kapitalismus gewirkt haben.

Aber ohne das Aufkommen eines neuen Wirtschaftsgeistes, dessen Herkunft genau festzustellen unmöglich sein wird, wären die objektiven Begebenheiten nicht Kapitalismus bildend geworden.

¹⁾ Sombart, *Der moderne Kapitalismus*, I, S. 320.

²⁾ Pohle, Art. „Kapitalismus“ in *Hw. d. Staatsw.* Bd. IV, 4. Aufl.

³⁾ Vergl. auch Kumpmann, „Kapitalismus und Sozialismus“ S. 33.

Kapitel I.

Zünftlerische Prinzipien in der Stadt.

§ 1. Stadtverwaltung.

I. Die Kämmereregister.

a) Inhalt.

Während des ganzen 17. Jahrhunderts war die Verwaltung der Stadt Hannover vom zünftlerischen Geist beherrscht. Schwerfällig bewegte sie sich in den traditionell eingefahrenen Gleisen, ohne auf die seit dem 30 jährigen Kriege verstärkt eingetretenen Veränderungen im Wirtschaftsleben der Stadt Rücksicht zu nehmen. Eine ergiebige Quelle zum Studium dieses Traditionalismus bilden die Kämmereregister.

Völlig auf dem Stande des Mittelalters waren der Aufgabenkreis der Stadtverwaltung und die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel, soweit diese Bewegungen aus den Kämmereregistern ersichtlich sind. Die Haupttätigkeit des Rates bestand in der Wahrung der städtischen Gerechtfame nach außen und im Innern. Praktisch erstreckte sie sich in der Außenpolitik auf die Instandhaltung und nötigenfalls Erweiterung der Befestigungswerke und die Vertretung der Stadtinteressen gegenüber der Landesherrschaft; über dieses Gebiet wird in den folgenden Ausführungen zu sprechen sein. Gegenüber der Bürgerschaft übte der Rat Steuer-, Gerichts- und Strafgewalt; auch diese Tätigkeit ist noch näher zu behandeln.

Die Register der „Kämmerei“ des 17. Jahrhunderts vereinigen bis auf geringfügige Ausnahmen die Kapitel, die in früheren Jahrhunderten auf „Große“ und „Kleine Kämmerei“ verteilt waren. Dieser Uebereinstimmung in der Form entspricht nicht immer der Inhalt. Eine genauere Untersuchung wird uns zeigen, daß z. B. der Schuldendienst im 17. Jahrhundert auf einer ganz anderen Grundlage beruhte als in früheren Zeiten. Rein äußerlich hatte man neben den Rubriken für Tilgung und rückständige Zinsen die althergebrachte Verteilung beibehalten: „Zinsen hiesigen Bürgern“, „Zinsen ad pius usus innerhalb der Stadt“, „Zinsen zu milden Sachen außerhalb der Stadt“, „Zinsen an Private außerhalb der Stadt“. Unter der zweiten und dritten Gruppe treten namentlich Legate und Stiftungen auf, welche die Stadt zu verwalten hatte; unter den Privaten außerhalb der Stadt sind alle nicht-geistlichen Geldgeber zu verstehen, so beispielsweise auch irgendein auswärtiger Stadtmagistrat. Die Bezeichnungen der vier Gruppen lassen erkennen, daß es sich um Zinsverpflichtungen verschiedenen Ursprungs handelte. Wie aber noch zu zeigen sein wird, hatte die Stadt im Mittelalter als Rentenanstalt fungiert. Ihre Zinsverpflichtungen in der ersten und vierten Gruppe unterschieden sich nicht immer grundsätzlich von denen der beiden anderen, auch die Privatleute innerhalb und außerhalb der Stadt „kauften“ bei der Stadt eine Rente

Selbstverständlich haben sich im 17. Jahrhundert die Summen, die auf die einzelnen Kapitel entfallen, gegenüber der früheren Zeit auch in ihrem Verhältnis untereinander verändert; aber das Gesamtbild entspricht dem im Mittelalter gewohnten: Begrenzung der Aufgaben auf das für notwendig gehaltene, die Wahrung des Zunftprinzips, ohne daß damit unbedingt geringer Aufwand für das „Notwendige“ verbunden wäre.

I. Kämmerereisgaben.

Unter den Kapiteln „Besoldung“, „Wandgeld“, „Lohnregister“, „Nachtwächter“ finden sich die hauptsächlichsten Aufwendungen für die in den Diensten der Stadt stehenden Personen, doch ist gerade hier der Inhalt der Kapitel nicht erschöpfend, sondern erhebliche Bruchteile der Besoldungsaufwendungen finden sich sowohl unter den Sonderkapiteln „Gewöhnliche Präsente für Rat und Geschworene“, „Botenlohn“, selten unter „Verehrungen wegen gemeiner Stadt“ und vor allem sehr verstreut unter der Sammelrubrik „Allerhand gemeine Ausgaben“. (Siehe Anhang Ziffer 1¹)

Da sich sowohl unter den Einnahmen als auch unter den Ausgaben außerordentlich winzige Endsummen selbst ganzer Kapitel finden, kann nur für die größeren Gruppen eine ungefähre Prozentziffer angegeben werden, die ihr Verhältnis zur Gesamteinnahme oder -ausgabe ausdrückt.

Die Besoldung beanspruchte rund 12½% der Ausgabe, die Löhne 7%.

Der Bestreitung der militärischen und politischen Aufgaben waren je rund 2½% gewidmet. „Marshall und Artillerie“ gehören hierher, sodann aber auch die „Hofgerichtsexpensen“, „Kriminalfachen“, „Cammergerichtsexpensen“, „Gemeine Prozesse“ und endlich „Verehrungen wegen gemeiner Stadt“ und „Zehrungskosten auf Reisen“.

Bau- und Handwerkerarbeiten, beide im großen und ganzen mehr für Instandsetzungsarbeiten als für Neuanlagen, beanspruchten sehr stark wechselnde Beträge. Z. B.:

Kämmereregister 1697. (Beträge in Talern.)

„Aufgabe Auff Grob undt Klein Schmiede Arbeit.

Mstr. Dietrich Hartjen Uhrmacher für arbeit am Uhr uf St. Georg et Jacobi Turm, da er daselbe niedriger Herunter geseht undt weil es gang unrichtig ging, zu rechte gemacht, Bezahlet Lautt Rechnung Nr. 14, 60.—

Aufgabe Auff Allerhandt Handwerker.

Johann Henrich Müller dem Mahler die Neuen stühle in der Rahtstuben anzustreichen 1.21.—

Mstr. Moriz Vasmer dem Tischler für die Neuen fensterrahmen uf der Camerey 7.20.—

Dem Glasergesellen die Neuen fensterrahmen uf der Camerey anzumahlen 1.27.—

Mstr. Melcher Behling dem Glaser für die flickerey sein annuum bezahlet 16.—

Wirkliche Neuanlagen wurden in eigens angelegten Kapiteln verrechnet; so wurde den Kämmereregistern 1685 ff. ein Anhang beigegeben, in dem die Ausgaben für den Bau eines neuen Hauses an der Calenberger Straße verzeichnet wurden; 1686 fand sich ein besonderer Abschnitt für die „Ausbringung“ eines neuen Leinedammes und eines Grabens „an der schmahlen Landwehr“.

Endlich folgten soziale Aufwendungen unter dem Kapitel „Mitleidentliche Zuststeuer“ und auch unter „Allerhand gemeine Ausgaben“.

In dieses letzte Kapitel wurde überhaupt alles eingetragen, was sich entweder sonst nicht unterbringen ließ oder bei der Rechnungsaufstellung der Kapitel vergessen worden war; 20% der gesamten Ausgabe sind in mehr als einem Rechnungsjahr darin zusammengezogen. Neben den Besoldungspflittern, „Präsenten“ und Unterstützungen hatten vor allem die Stadtherde — Entgelt für die Ueberlassung von Zuchttieren — und der Amtsbedarf Anteil an diesem Kapitel.

¹) Aus technischen Gründen sind Hinweise auf die Vergleichsstellen der Arbeit im Anhang am Schluß zusammengestellt.

II. Schuldendienst der Kämmererei.

Die größten Beträge verursachte der Schuldendienst: 30% der Gesamtausgabe wurden zu Zinszahlungen verwandt; davon entfiel ein Drittel auf Zinsen „ad pios usus“. Die durch Kündigung der Gläubiger oder Fristablauf notwendig werdende Tilgung erreichte, ja, übertraf in einzelnen Jahren 25% der Gesamtausgabe. Allgemein können wir sagen, daß der Schuldendienst nicht viel weniger als die Hälfte der Ausgaben darstellte, wie aus der nachfolgenden Uebersicht hervorgeht.

Am Anfang des 17. Jahrhunderts, im Jahre 1601, beliefen sich die Zinsverpflichtungen der Kämmererei auf rund 3850 Taler¹⁾; bei einem durchschnittlichen Zinsfuß von 4½% würde das einem Kapital von etwa 86 000 Taler entsprechen. Unmittelbar nach der Reformation hatte die Kämmererei sich ihrer Schulden entledigt, bis auf einige geringfügige Legate, worunter das älteste, „Ad Altare Joh. Ev. Crucis ad Memoriam der Kündnen“, von 1355, noch im 18. Jahrhundert verzinst wurde. In der Hauptsache ist jener Betrag von 86 000 Talern also in der Zeit von 1540 bis 1600 aufgenommen worden. Etwa der vierte Teil stammt allein aus dem Jahre 1547, als zur Bestreitung einer Strafzahlung an den Kaiser 20 000 Goldfl. angeliehen werden mußten²⁾. Dazu traten in der Folgezeit eine Anzahl Legate, die bei der Kämmererei belegt wurden. Das Ergebnis der Entwicklung war, daß 1601 2755 Taler an Privatleute und 1075 Taler „ad pios usus“ Zinsen bezahlt werden mußten. 1617, vor Ausbruch des Krieges also, waren die entsprechenden Beträge 3300 und 1535 Taler; 1632 5621 und 1560 Taler. Wenn wir die im Kämmereregister gebräuchliche Verteilung der Zinsverpflichtungen zugrundelegen, so ergibt sich folgende Uebersicht:

Jahr:	Zinsen hiesigen Bürgern	ad pios usus		Privatleute außerhalb
		innerhalb	außerhalb	
1601	660	800	275	2095
1617	1140	1289	246	2160
1632	3352	1347	213	2269
1646	2983	1493	342	2076
1656	3145	1775	426	1753
1670	3130	1898	504	1001
1685	3018	2696	520	1491
1695	2519	1858	547	748
1700	2313	2842	514	868
1702	2065	3022	510	976

Die größte Zunahme der Verschuldung fällt also in die Jahre 1618 bis 1631; sie betrug rund 55 000 Taler. Beachtenswert ist, daß der Zugang an Zinsempfängern so gut wie ausschließlich auf „Ortsanfässige“ entfiel; der Bestand an „Auswärtigen“ blieb fast unverändert. Der große Anteil „hiesiger Bürger“ zeigt zugleich den in der Stadt vorhandenen Anlagebedarf, der eine Folge akkumulierter Kriegsgewinne war. (Siehe Anhang Ziffer 3.) Der Verschuldungsanlaß, damit auch die Verwendung der Gelder, ist nicht immer klar ersichtlich; erst im Kämmereregister für 1701 findet sich die Einteilung der „New-erborgeten Capita-

¹⁾ In der damals noch gebräuchlichen Guldeneinheit 6930 fl. Ein Münzgulden war gleich einem halben Goldfl. und gleich $\frac{1}{2}$ Tlr.

²⁾ Siehe Anhang Ziffer 2).

lien“ in die Gruppen „bekueff Bezahlung Ehemals gellehener Capitalien“ und „bekueff erkauff- undt erbauunge Newer Staetgüter“. Es wäre aber falsch, für das 16. Jahrhundert eine rationale Deckungspolitik der Kämmererei zu verneinen. Bei der Aufnahme von Legaten und Stiftungen erfüllte die Kämmererei eine von der Gemeinschaft geforderte Funktion. Soweit sie ein eigenes finanzielles Interesse an der Aufnahme von Kapital hatte, war als Motiv der Wunsch wirksam, die Beziehung zur Landesherrschaft zum Vorteil der städtischen Wirtschaft zu gestalten. Die Zwecke, zu deren Erreichung eine Vermehrung der Schulden stattfand, können wir durchaus als „werbend“ bezeichnen. Ein erheblicher Teil der durch Anleihen gewonnenen Beträge wurde auf die sogenannte Erbholdigung verwandt. Die Präsente, die Festlichkeiten und die Kosten für die Aufmärsche der bewaffneten Bürgerschaft beim Regierungsantritt eines Herzogs erforderten immer mehrere tausend Taler. Dieser Aufwand erfüllte während des 16. Jahrhunderts noch immer den Zweck, dem neuen Landesherrn die reale Macht des städtischen Gemeinwesens möglichst sinnfällig klarzumachen und ihn vor Eingriffen in die zünftlerische Selbstverwaltung zu warnen¹⁾. Die Regierungswechsel, die auf diese Weise zu der Vermehrung der städtischen Schulden Anlaß gaben, fanden 1584 und 1589 statt. Die Wahrung der städtischen Privilegien war damals noch als „werbend“ zu betrachten, also auch der Aufwand zu ihrer Sicherung.

Noch mehr kommt „werbender“ Charakter den Aufwendungen zu, die der Erweiterung der städtischen Gerechtsame dienten. In den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts gelang es der Stadt, ansehnliche Privilegien zu erwerben (siehe Anhang Ziffer 4); die dafür zu leistenden Zahlungen in Höhe von rund 12000 Taler wurden aus Anleihemitteln gewonnen.

Die Vermehrung der städtischen Zinsverpflichtungen 1601 bis 1617 von 3800 auf 4800 Taler erfolgte ebenfalls zur „Regulierung“ der Beziehung zur Landesherrschaft. Rund 35000 Taler wurden aus den in anderm Zusammenhang zu schildernden Anlässen (siehe Anhang Ziffer 5) an die herzoglichen Kassen gezahlt; ferner trug die Stadt 33333 Taler zu den 600000 Taler bei, die die Landschaft von der Schuldenlast des Herzogs übernommen hatte (1614, Landtag zu Elze)²⁾.

Die in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts erfolgende Vermehrung der Schulden um die Hälfte wurde durch die Kriegslasten verursacht. Die Unsicherheit über die zweckmäßigste Art der Umlage führte zu einer Hinausschiebung der endgültigen Lastenverteilung und zur einstweiligen Deckung des Kriegsbedarfs durch Anleihen. Die Kämmererei entsprach damit dem ausdrücklichen Wunsch der Bürgerschaft, die an den Anfang und Schluß ihrer Vorschläge zur Gestaltung der Kriegssteuern immer wieder die Forderung setzte, vor allem möge der Rat „umb gelder sich bemühen undt vorlagt thuen“, die Gemeinde wolle die Zinsen auf einige Jahre übernehmen; bis dahin sei wohl ein „modus“ der Steuergestaltung gefunden und die Bürgerschaft wieder „erholt“³⁾.

Die Befolgung dieser Politik bedeutete die Aufgabe rationaler Deckung des Kollektivbedarfs. Die Kämmererei mußte während des ganzen 17. Jahrhunderts ihre Anleihepolitik darauf beschränken, neue Schulden zur Abtragung fälliger Verbindlichkeiten aufzunehmen.

¹⁾ Vergl. Leonhardt, Erbholdigung in Hannover, S. 204 f.: Man suchte dem Herzog durch die Aufmärsche usw. „klarzumachen, wessen er sich im Falle von Uebergriffen gegen die bürgerliche Selbstverwaltung zu versehen hat“. (Erbholdigung 1589)

²⁾ Hann. Chronik, S. 335.

³⁾ Memorials der Gemeinde, „den modum collectandi belangend“, vom 9. Mai 1626.

Der Schuldendienst sah so aus:

Jahr	Gesamteinnahmen	davon Anleihe	Zins	Tilgung	insgesamt	Gesamt ausgabe
1632	12 284	1 383	7 181	1 250	8 431	17 874
1646	21 972	3 300	6 894	2 418	9 312	21 972
1656	22 445	5 950	7 099	5 040	12 139	17 495
1670	23 746	7 625	6 533	5 336	11 869	20 511
1685	19 282	1 516	7 725	4 162	11 887	18 597
1695	18 198	2 250	5 672	3 579	9 251	20 412
1699	21 699	4 100	6 508	4 456	10 964	19 183
1700	25 048	3 500	6 537	5 120	11 657	19 429
1701	25 492	3 720	6 655	4 482	11 137	18 146
1702	28 137	7 233	6 573	7 039	13 612	22 033

Scheinbar gelang es, in gewissen Zeitabständen eine „echte“ Schuldentilgung vorzunehmen; in der Zeit von 1632 bis 1698 übertraf die Tilgung die Neuverschuldung um rund 20 000 Taler. Aber inzwischen waren zu den Kämmererschulden rund 35 000 Taler Schulden der „Kollekte“, d. h. der städtischen Landessteuerkasse (siehe Anhang Ziffer 6) getreten, so daß die Stadt am Ende des Jahrhunderts rund 170 000 Taler Kapital zu verzinsen hatte.

Die neuen Anleihen der Kämmererei wurden aufgenommen:

1645, 1670 und 1682 zur Bestreitung der Kosten der Erbholdigungen. Dieser Teil der Schulden wurde also — äußerlich gesehen — zu demselben Zweck aufgenommen wie die Anleihen des 16. Jahrhunderts. Wie aber (siehe Anhang Ziffer 7) dargestellt wird, verdiente die Anlage von Kapital in den Erbholdigungen im 17. Jahrhundert nicht mehr das Prädikat „werbend“.

1697 zur Bezahlung der Kosten des Ihmebrückenbaues, zu dem die Stadt durch die Regierung genötigt worden war. Den Hauptnutzen der Brücke hatte die Neustadt (siehe Anhang Ziffer 8).

Gelegentlich wurden Anleihen zugunsten der Kollekte aufgenommen; darüber wird ausführlich im dritten Kapitel (siehe Anhang Ziffer 9) gesprochen.

Der größte Teil der neu aufgenommenen Beträge diente der Abtragung fälliger Verbindlichkeiten; diese Zweckbestimmung galt, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, als die eigentliche.

In den vierziger Jahren waren die Zahlungen der Kämmererei sehr ins Stocken geraten; als 1646 eine neue Verwaltung ihre Tätigkeit begann, war es „dahin gerathen, das es Unnützlich ohne der Bürgerey sonderliche zulage dieselbe (d. h. die Kämmererei) wieder in Aufnahme zu bringen undt Uns in credit zu setzen . . .“. Die unter Anwendung militärischer Gewalt erfolgende Beitreibung der Steuerrückstände erbrachte keinen genügenden Betrag, obwohl man statt sonst 4500 Taler 6000 Taler erlangte; sondern man mußte Schulden eingehen.

Kämmereregister 1646: „das dies jahr mehr neue Capitalia gemacht als Hauptsummen wieder bezahlt, ruret daher, das eigentlich nicht diesmahl neue Hauptsumme darumb geliehen, das man alte haubtgelder damit wieder bezahlen wolte, befondern seint aus absonderlicher bewilligung der Ehrlichen Gemeine alhie 3000 tfr. erborget, die vielen hinterstelligen Zinse in quantum damit zu bezahlen. deren gottlob noch mehr als 3000 tfr. bezahlet undt sint 2418 thlr. Capital undt 3 mgr. gotlob aus der Camerey ordinary intraden bezahlt . . .“.

Tatsächlich wurden 1646 bis 1650 zusammen rund 5500 Taler rückständige Zinsen bezahlt, so daß in der Folgezeit ein regelmäßiger Zinslauf stattfand und gelegentliche Nichtbezahlung auf Meinungsverschiedenheiten zwischen Kämmererei und Gläubiger beruhten¹⁾.

1667 wurde zu dem Kapitel „Newe Erborgete gelder“ angemerkt: „Eß seint zwar dies jahr mehr capitalia erborget, als wieder bezahlet; dakegen aber seint in Volgenden jahr eßliche tausend bezahlet, so nicht erborget“.

Das Fehlen fester Grundsätze in der Schuldenaufnahme und die Beschränkung der aus Anleihen stammenden Mittel auf die Schuldentilgung tritt auch in den wenigen Fällen hervor, in denen nicht die Kämmererei die Initiative zu Anleiheverhandlungen ergriff, sondern ihr die Gelder angetragen wurden. Als 1667 der Kanzler Langerbeck 4000 Taler bei der Kämmererei anlegen wollte, ging man auf das Angebot ein, „weilen derselbe gemeiner Stadt hinweg der dienen kann“, obwohl „man die gelder eben (d. h. im Augenblick) nicht nötig“ hatte. Erst im folgenden Jahr wurden sie zur Tilgung verwandt. Drei Jahre später kündigten die Erben Langerbecks, und die Kämmererei war gezwungen, sich um die Beschaffung der erforderlichen Mittel zu bemühen (siehe Anh. Ziff. 10). 1698 belegte die Kaufmannsinnung 2000 Taler bei der Kämmererei; diese geriet in Verlegenheit, was sie damit tun solle, „weill dieselben nun sofort zu Bezahlung einiger Kapitalien nicht haben können angewendet werden“; daher bestimmte man, daß mit ihnen „einige Bartelsche Capitalien“, die ein Vierteljahr später fällig waren, „müssen abgelegt werden“.

Die Unterscheidung der Zinsverpflichtungen nach den Zahlungsempfängern hatte überwiegend formale Bedeutung. Einer Vermehrung der Zinsleistungen „ad pios usus innerhalb der Stadt“ stand oft eine gleichzeitige Verminderung unter den Rubriken „Zinsen hiesigen Bürgern“ und „Privatleute außerhalb“ gegenüber. Legate, Stiftungen, Stipendien, Mündelgelder, Kirchenärar, Armenspenden wurden herangezogen, um fällige Verbindlichkeiten abzutragen. Darin lag keine Umwandlung einer Tilgungsanleihe in eine Daueranleihe; beispielsweise konnten die Verwalter der Kirchen- oder Armenhausgelder das Kapital kündigen, wenn sich ihnen eine andere Anlagemöglichkeit bot. So wurden 1655 von dem Legat der Witwe Scherenhagen 150 Taler und 100 Taler gekündigt; den ersten Betrag erhielt ein Student, den zweiten die Verwaltung der Turmbaugelder S. Crucis; der Rest wurde weiter von der Kämmererei verzinst. 1663 kündigten die Kirche S. Martin in Minden und die Kirche Beatae Magdalanae in Hildesheim seit dem 16. Jahrhundert bei der Kämmererei stehende Gelder. Bei den Kirchenbaugeldern war die Rückforderungsmöglichkeit ja im Wesen beschlossen, und nicht anders war es bei den Mündelgeldern.

Für die Beurteilung der am Ende des 17. Jahrhunderts bestehenden Kämmererschulden ist es wesentlich, daß die Zinsverpflichtungen ad pios usus nicht in Erfüllung einer Funktion eingegangen worden waren, sondern daß ihre Uebernahme der Preis für die Erlangung

¹⁾ Häufig entstanden diese Meinungsverschiedenheiten über Münzumrechnungen. J. B. stellte die Kämmererei 1637 die Zinszahlung auf 5000 Tlr. Münze Wobersnowischer Gelder ein, da sie sich mit den Zinsempfängern über die Umrechnung in Reichstaler nicht einigen konnte. Erst am 13. Februar 1665 einigte sie sich mit den „Rhedischen Vormündern“, daß 5000 Tlr. Münze = 2142 Rflr. zu setzen seien. Gegen Herabsetzung des Kapitals auf 2000 Tlr. war die Kämmererei bereit, die rückständigen Zinsen mit 1500 Tlr. in drei Jahresraten abzutragen; die laufenden Zinsen dagegen sollten sogleich regelmäßig bezahlt werden.

Im Durchschnitt der Jahre 1633—1698 wurden an rückständigen Zinsen 450 Tlr. jährl. gezahlt. Die höchsten Beträge entfielen auf die Jahre 1646—1650 (5500 Tlr., s. o.!) und 1696—1698 (5700 Tlr.) Auch die Verzögerung am Ende des Jahrhunderts ist auf Meinungsverschiedenheiten infolge Veränderungen in der nominalen Geltung der Münzen zurückzuführen.

dringend benötigter Mittel war, die aus keiner anderen Anleihequelle gewonnen werden konnten. Einige Beispiele mögen das erläutern.

1645 zog man zu den Kosten der Erbhuldigung u. a. das „Sämmelsche und Friesische Legatum“ heran, das „bishieher In die Sechtzig und mehr Jahren bey der Stadt Hamburg gestanden und jährlichs verzinset worden mit 45 Taler, weile mans nun anders nicht hatt machen konnen, Alß ist man mitt dem Verwalter des Registers jeziger Zeitt Hern Hauptman Ludolf Vornwald eins worden, das solche 1000 rthr. von der Stadt Hamburg ob sie woll nicht loß gekündigt, abgefodert werden müchten...“¹⁾. Auch später nahm man noch Beträge von dem Friesischen und Sämmelschen Legat auf: 1661 150 Taler, 1681 200 Taler, 1689 100 Taler, „welche vorher auff Baltzar Tilen Haus gestanden... wormit der Sup. Mag. Leopold wieder abgelegt...“ und 1699 1000 Taler „zuer Bezahlung Friedr. Wd. Barthausen“.

1673 waren 3000 Taler zu tilgen; sie wurden ausschließlich durch Neuverschuldung gedeckt. 200 Taler gab S. Nicolai, 100 Taler S. Egidien, und 100 Taler das Armenhaus.

1686 mußten 2780 Taler zurückgezahlt werden; nur 1800 Taler ließen sich im Anleihewege beschaffen. Davon entfielen 500 Taler auf Madrasche Armenlegat, 300 Taler aufs Lehenregister, 200 Taler aufs Große Spenderegister, 100 Taler auf „S. Crucis ad fabricam“, 100 Taler auf das Register S. Georgi, 100 Taler auf das Register S. Egidien.

1689 wurden von 1700 Taler Tilgungsbetrag 1500 Taler durch Anleihe aufgebracht, und zwar Register S. Egidien 500 Taler, Lehenregister 300 Taler, S. Spirit. 250 Taler, S. Nicolai 150 Taler, Friesisch und Sämmelsche Legat 100 Taler (s. vorstehend).

„Zue Bezahlung einiger Capitalien“ wurden 1698 2500 Taler Armenlegat aufgenommen und 1699 fanden 1000 Taler Turmgelder S. Egidien „zue Ablegung“ Hauptmann Wieses und der Walterschen Erben, Gelder des Sodenklosters (neben Fries.-Seml. Leg.) „zue Ablegung fr. Wd. Barthausen“ und 1000 Taler Stipendiengelder des Lic. Conr. von Mandelsloh „zue Ablegung Hofgerichts-Assessors Joh. Heint. Bunting“ Verwendung.

Zweifellos wurde der Kämmerer die Erlangung der Legate dadurch erleichtert, daß die „Registratores“, die Verwalter der Stiftungen, oft gleichzeitig wichtige städtische Ämter bekleideten. Der 1646 erwähnte Registrator des Fries.-Seml. Legates, Hauptmann Ludolf Vornwald war z. B. gleichzeitig Kämmerer.

III. Einnahmen der Kämmerer.

Eine Uebersicht über die städtischen Einnahmen kann umso kürzer sein, als Voß in seiner Darstellung „Das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter“ ausschließlich diese Seite der Kämmererverwaltung behandelt.

A. Abgaben (abgeleitete Einkünfte).

Ueber Wesen und Entwicklung der wichtigsten städtischen Besitzsteuer, des sogenannten „Schoß“, wird im Kap. III, § 1, 1 dieser Arbeit gesprochen. Die Kämmerereinnahme aus dieser Steuer stieg auf ihren höchsten Betrag im Jahre 1646, nämlich auf 6064 Taler, aber nur infolge Beitreibung starker Rückstände; „Sonsten kan das jährliche Schoß nicht so Viell austragen“. 1680 sank sie auf 2145 Taler. Im Durchschnitt betrug sie 4—5000 Taler.

Rund 2000 Taler erbrachten die Verbrauchssteuern, die auf Herstellung und Verkauf von Bier und Branntwein ruhten. Ueber die Technik der Einziehung dieser Akzise n berichtet ausführlich Voß, S. 151 ff. Der Steuersatz war nicht zu ermitteln.

¹⁾ Im Original keine Hervorhebung.

Der Anspruch auf die ursprünglich an den Stadtherrn, d. h. den Herzog, für die Aufnahme in die Bürgerschaft zu zahlende Gebühr war schon früh auf den Rat übergegangen. Während des 17. Jahrhunderts waren im Durchschnitt 15 Taler zu entrichten; Ratenzahlung war üblich. Die jährliche Einnahme der Kämmerei belief sich auf rund 400 Taler. Nicht jeder, der das Bürgerrecht erwarb, zog in die Stadt. Veranlassung zu dem Erwerb gab auch die städtische Erbschaftsteuer von 25%, die erhoben wurde, wenn die Erben Nichtbürger waren. Als z. B. 1665 der Kämmerer der Stadt Hameln (Palm) Joachim von Winthelm beerbte, umging er die Erbschaftsteuer, indem er für sich und seine Kinder das Bürgerrecht erwarb. (Zu diesem „Vierten Pfennig“ siehe Anhang Ziffer 11.)

Wer brauen wollte, mußte ein sogenanntes Brauergilde-Geld entrichten, das — ähnlich dem noch zu erwähnenden Amtsgeld — als Konzessionsgebühr anzusehen ist. Ursprünglich zahlten es nur die, die wirklich brauen wollten, später alle, die ein brauberechtigtes Grundstück erwarben. Seine Höhe schwankte; es war aber erheblich höher als das Bürgergewinngeld, mit dem zusammen es erhoben wurde. Ein 1695 neu aufgenommenener Bürger z. B. zahlte für sich und seine Ehefrau an Bürger- und Brauergeld insgesamt 106 Taler. Das Aufkommen aus dem Brauergildegeld schwankt zwischen 200 und 400 Taler jährlich — ein Zeichen des häufigen Grundbesitzwechsels.

Als Amtsgeld oder auch Werkgeld wurde die Konzessionsgebühr bezeichnet, die für die Zulassung zu irgendeinem Gewerbe zu entrichten war; ihre Höhe war in jeder Zunft anders. Söhne der Zunftgenossen zahlten eine erheblich ermäßigte Aufnahmegebühr. Das geringe Aufkommen — in einzelnen Jahren nur 15 Taler — läßt erkennen, daß man „Zuzug“ fernhielt.

Für die Erlaubnis, Waren auf dem Markt feilbieten zu dürfen, hatten die Verkäufer eine Gebühr an die Kämmerei zu zahlen, die als „Stiddegeld“ bezeichnet wurde. Sie erbrachte z. B. 1696: Philipp-Jacobi-Markt 3.4.4 Taler, Jacobi-Markt 3.9.4, Negidien-Markt 3.8.4, Simon und Judae 3.18.—; ferner „Christian Schaper, der mit Steinkruken am Markte steht 2.—“, Johan Mönkemeyer, der mit Steinkruken und Geschirt am Markt steht 2.—“, „Buchführer Freytag für Bücherauktion auff dem Rathhause 2.—“.

Auf die Uebertretung der zahllosen Vorschriften, die das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben regelten, waren meist Geldstrafen gesetzt; sie wurden unter dem Kapitel „Von Brüchen“ verbucht. 1670 z. B. flossen Brüche aus folgenden „Fällen“: Zwei Nachbarn haben sich wegen eines Hundes gezankt; jeder gibt 2 Taler. Ein Bürger erlegt wegen Beleidigung städtischer Beamter 20 Taler. Ein Garfoch wird auf Veranlassung des Hofenamtes in 2 Taler Strafe genommen, weil er Schmalz „im einzelnen“ verkauft. Wegen eines ähnlichen Streites mit dem Hofenamnt gibt ein anderer Koch 1 Taler.

B. Erwerbseinkünfte (ursprüngliche Einnahmen).

Unter den Erwerbseinkünften stehen voran die Ueberschüsse aus den städtischen Betrieben; sie lieferten im Durchschnitt: Mühlen 2000 Taler, Ziegeleien 65 Taler, Röse (Kalkbrennereien) 200 Taler, Weinkeller 700 Taler, Apotheke 1700 Taler, Münze 30 Taler, Wechsel 300 Taler, Waage 800 Taler, Garfküche 20 Taler und „Born“ (Wasserleitung) 25 Taler. Selbstverständlich kamen starke Abweichungen von diesen Beträgen vor. (Eine nähere Darstellung siehe Anhang Ziffer 12.)

Durch Vermietung einzelner Häuser und Buden erzielte die Kämmerei jährlich 70 bis 100 Taler. Die stadteigenen Waldungen, Weiden und Fischereien erbrachten etwa das

Doppelte. Dazu kam aber — ebenso wie bei den Betrieben — die sehr wichtige Naturalnutzung; d. h. ein Teil des städtischen Haushaltsbedarfs wurde durch Regiebetrieb gedeckt.

C. Anleihen.

Zu den — schon ausführlich behandelten — Anleihen ist nur noch nachzutragen, daß die Münzsorten, in denen der Gläubiger zahlte, genau spezifiziert wurden.

D. Gelegenheitseinnahmen.

Von fast allen Einnahmegruppen fanden sich Splitter unter dem Abschnitt „Allerley gemeine Einnahmen“; dazu traten Gelegenheitseinnahmen, die man wohl als „außerordentliche“ bezeichnen kann. Z. B.: Verkauf eines Grundstücks (z. B. 1668 Verkauf von „Keyers Werder“ an der „Steinhor-Marsch“ für 400 Taler an Carol von Eüde); oder Verkauf alter Geräte (z. B. 1692 „d. 9. 9br. Herr Otto Georg Schröder Hatl für eine alte Braupfanne welche gewogen drei und einhalb Centner 28 Pfund à 8 mgl. Bezahlet 90.32.—“; oder — ganz selten — Zinsen auf ausgeliehenes Kapital (z. B. 1657 Zinsen auf 4000 Taler, die man auf ein halbes Jahr an den Landrentmeister Christoff. Blume ausgeliehen hatte = 100 Taler). (Im übrigen zu Zinseinnahmen der Stadt: die Ausführungen weiter unten.)

Von der Gesamteinnahme entfielen auf die Abgaben insgesamt etwa 25%, wovon rund drei Fünftel durch den Schoß aufkamen; 22% lieferten die Betriebe; Haus- und Grundbesitz 2½%; so daß also Abgaben und Erwerbseinkünfte die Hälfte der Einnahmen erbrachten. Bis auf die Anleihen zerfällt das übrige in solch winzige Beträge, daß auch die gruppenweise Zusammenfassung nur wenige Prozente ergibt. Höchstens die Gruppe „Allerhand gemeine Einnahmen“ ergibt in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts zusammen mit dem Ueberschuß des Vorjahres 10—12%. In späteren Jahren verminderte sich dieser Satz auf 3—5%, aber nicht infolge strafferer Gliederung und besserer Einordnung der Beträge in die Kapitel, sondern infolge Wegfalls der „Ueberschüsse des Vorjahres“. Auch in den neunziger Jahren findet sich hier noch immer eine bunte Mischung aus dem Aufkommen vermieteten, den Abschlagzahlungen und Restkaufgeldern veräußerten Grundbesitzes, dem Erlös aus dem Verkauf von Altmaterial oder von städtischem Vieh, der Erhebung kleiner Verwaltungsgebühren usw.

Die Einnahme an Zinsen, welche unter den Rubriken „Einnahme aus Zinsen“ mit verschiedenen Zusätzen und „Haus- und Buden-Zins“ eingetragen ist, darf nicht als Symptom günstiger Finanzverhältnisse gewertet werden. Bei der ersten Rubrik fand sich als Hauptbetrag ein sehr schmerzlicher Posten:

„Aus fürstl. Braunschw. Calenbergischer Cammer auf 20 000 Thlr. Capitall“, lautet der Text; in der Betragsspalte wurden Jahr für Jahr — Punkte eingesetzt. Diese noch am Ende des Jahrhunderts vorgenommene Eintragung hielt die Erinnerung an das im Jahre 1614 dem Herzog Friedrich Ulrich gewährte Darlehen aufrecht. (Eine Rückzahlung habe ich nicht feststellen können; 1736 wurden durch Zwangsvergleich zwei Drittel der Forderung gestrichen. Zu vergl. noch Kapitel III dieser Arbeit.)

Gering ist das Zinsaufkommen, das die erste Rubrik von der „Kollekte“ verbucht. Wie in anderm Zusammenhang (Kap. III) darzulegen ist, war die Stadt bei der Gewährung von verzinslichen Vorschüssen an das „Kollekte“ genannte städtische Institut, dem die Umlage der Landessteuer oblag, in einer Zwangslage. Charakteristisch ist, daß die Zinszahlung in kleinsten Raten vonstatten ging: 4 Taler monatlich zahlte die Kollekte im Jahre 1670.

Die zweite Rubrik „Haus- und Buden-Zins“ verbucht das Zinsaufkommen aus dem Hypothekensbesitz der Stadt. Nach der Reformation war die Kämmererei so günstig gestellt, daß sie sämtliche Hypotheken in der Stadt auffaufen konnte. Von einer derartigen Kassenlage zeugt der Hypothekensbesitz des 17. Jahrhunderts nicht. Im letzten Viertel des Jahrhunderts wuchs der Anteil der Hypothekenzinsen an der Gesamteinnahme von 0,2% auf 2% an. Gleichzeitig mehrten sich in unregelmäßiger Entwicklung unter dem Kapitel „Allerhand gemeine Einnahmen“ die Posten „Abschlag aus Hausverkauf“. Durch ihre bedrängte Finanzlage war die Stadt gezwungen, Hausbesitz selbst zu ungünstigen Bedingungen abzustößen. Sie verlangte keine sofortige Erlegung des vollen Kaufpreises. Der durch die Abschlagszahlung des Käufers erzielte Kasseneingang und die Aussicht auf Zinsen genügten ihr für den Augenblick auch dann, wenn der größere Teil des Kaufgeldes als Hypothek stehen blieb. Der Stadt bedeuteten diese Hypotheken nicht etwa eine erwünschte Kapitalanlage, sondern ein unvermeidliches Uebel. Sie drang bei den Schuldnern auf Abzahlung. Gewöhnlich ging diese in solch kleinen Raten vorstatten, daß sie länger als ein Jahrzehnt dauerte.

b) Kritik.

Die Kämmererechnung jedes Rechnungsjahres verzeichnet Geldbewegungen, die zum Teil längst verflossene Jahre betreffen, so daß eine Uebersicht außerordentlich erschwert, ja unmöglich gemacht wird. Wir sind damit bei einem großen Uebel der Kämmererechnungen angelangt, nämlich der Ungenauigkeit.

Das Kämmereregister für 1695 schließt mit einem Fehlbetrag von 2213.26 Talern bei einer Gesamteinnahme von 18198.12.5 Talern; die vorhergehenden und nachfolgenden Jahre zeigen ähnliche Verhältnisse¹⁾. Es handelt sich dabei nicht etwa um einen Voranschlag²⁾, sondern um eine Rechnungsablegung, d. h. nach Ausweis der über Kassenein- und -ausgänge geführten Rechnung sind 2213.26.1 Taler mehr ausgegeben als irgendwie eingekommen sind. In den Einnahmen sind die neu aufgenommenen Anleihen enthalten, ebenso ist in den früheren Jahren³⁾, in denen es zutrif, der Ueberschuß des Vorjahres mit unter die Einnahmen aufgenommen worden; 1695 aber heißt es unter den Ausgaben: „Defizit des Vorjahres 4065.35.2“. Für eine Erklärung, woher das Geld zu den Mehrausgaben genommen worden ist, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Sehen wir von der durch die Wiederholung und die Größe des Defizits ad absurdum geführten Annahme, daß ungenaue Eintragungen die Ursache seien, ab, so bleibt als erste Möglichkeit die große Zahl der städtischen Sonderhaushalte.

Die Rechnungsbücher dieser Sonderhaushalte hießen ebenfalls „Register“, ihre Verwalter wohl auch „Registerherren“, wenn sie nicht nach dem Gegenstand ihres Verwaltungszweiges bezeichnet wurden. An derartigen Registern wurden — als unmittelbare Fortsetzung der im Mittelalter gebräuchlichen — geführt: Lohn-, Stall-, Wein-, Eilenriede- (Stadtwald), Mühlen-, Stein-, Ziegel-, Röse-, Aue-, Haus- und Buden-, Apothekens-, Weiden-, Fisch-

¹⁾ 1686 — 1699 ergaben sich folgende Fehlbeträge (ab 1687 einschl. Fehlbetrag des Vorjahres): 693, 1751, 2963, 3652, 3567, 2175, 3398, 3061, 4064, 2213, 2852, 1731, 679, 2865; desgl. 1632—1645 (ab 1633 einschl. Vorjahr !): 5590, 6472, 5463, 3964, 3548, 2895, 3527, 2088, 3396, 4047, 3956, 4924, 6405, 3171. Die dazwischenliegenden Jahre (1646—1685) wiesen Ueberschüsse auf.

²⁾ Ein Voranschlag war auch im Mittelalter der städt. Kämmererei fremd. (Vog, a. a. O. S. 104).

³⁾ Die Einnahmen in den 90er Jahren stellen im Durchschnitt 90% der Ausgaben dar. Für die Jahre 1625—1648 hat Schmidt eine solche Prozentrechnung vorgenommen; die zwischen 63,8 und 121,6 liegenden Sätze liefern gleichfalls den Durchschnitt 90%. (Hermann Schmidt, Die Stadt Hannover im dreißigjährigen Kriege, S. 135).

Born-Register. Soweit sie beim Rechnungsabschluß einen Ueberschuß erbrachten, äußerte sich dieser als Erwerbseinnahme.

Keineswegs bestand der Grundsatz der fiskalischen Kasseneinheit¹⁾. „Bei einigen Sonderhaushalten war die wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Hauptkasse, der Kämmererei, soweit durchgeführt, daß sogar Leistungen zum Besten der Stadt ihnen in bar gezahlt wurden²⁾. Andererseits waren aber die Sonderhaushalte auch so von der Kämmererei abhängig, daß diese, wenn sie sich in Geldverlegenheit befand, sich mitten im Geschäftsjahr von jenen Geldbeträge auszahlen ließ, die später bei der Gesamtabrechnung verrechnet wurden“³⁾.

Durch das ganze Mittelalter tauchen Gelder im Stadthaushalt auf, deren Herkunft oder Verbleib wir nicht kennen. Angesichts der guterhaltenen Aktenbestände können wir annehmen, daß auch keine Rechnung darüber geführt worden ist. „Ueberschüsse oder Fehlbeträge, die sich bei den Jahresabschlüssen ergeben, verschwinden sehr häufig, ohne daß wir über ihren Verbleib etwas wissen. Es gab also besondere Kassen und Haushalte, von denen wir nichts wissen.“ Diese Feststellung, die Voß für das Mittelalter trifft, gilt auch für das 17. Jahrhundert; auch in dieser Hinsicht war man der Ueberlieferung treu geblieben. Die Genauigkeit wurde weiterhin dadurch beeinträchtigt, daß Jahr für Jahr Geldbewegungen, die verfloßene Etatsjahre betrafen, ohne genaue Kennzeichnung mit aufgenommen wurden. So verrecknet z. B. das Kämmereregister 1695 an Copialgebühr 62.3.—, davon entfallen aber auf 1695 selbst nur 18.3.—, das übrige verteilt sich auf die Jahre 1691 bis 1694. Wder pag. 73/74. „Weil dieses Kämmereregister verfertigt worden, so viel hat geschehen können, ehe Herr Bertold Kleine seine geführten Weinrechnungen de Ostern 1693 bis Ostern 1695 sowohl von dem Weinkeller Altstadt als auch von der neuen Schänke hergegeben, daher dieselben nicht ordentlich haben können eingetragen werden, und dann auch wegen Mangel des Raumes gehörigen Ortes, was Joachim Wöhler Ostern 1695 bis Ostern 1696 von der Neuen Schänke der Kämmererei geliefert, nicht hat können berechnet werden; als hat man solches hierher setzen müssen und zu Einnahmen bringen, der denn zu unterschiedenen Malen der Kämmererei eingeliefert 714.24.—.“ Gelegentlich ermöglichten Veränderungen in der realen Geltung der Münzen eine nominal die Einnahme übertreffende Ausgabe. So schließt das Kämmereregister 1622:

„... So Uebertrifft Ausgabe die Einnahme mit 2123 fl. 18 gr. Und das Ausgabe die Einnahme mit diesem Uberschuß Ubertroffen, Kombt Vermutlich daher, das de Annis 1619 undt 1620 an Goldfl. undt Reichsthlr. mügen Ubrig geblieben sein, Die in Anno 1621 so hoch gestiegen undt nach dem tag gerechnet worden“.

Weiter besteht die Möglichkeit, daß gelegentlich ein Registerführer, d. h. also der Leiter oder Vorsteher eines städtischen Betriebes Ausgaben aus seiner eigenen Tasche bestritten hat. So gering die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme ist, möchte ich sie nicht von der Hand weisen. Für sie spricht zunächst die auch in dem Text der Eintragungen stark persönlich gefärbte Art der Registerführung; oft ist es nur durch Vergleiche möglich, den hinter Eintragungen folgender Art versteckten sachlichen Inhalt einer Verwaltung zu ermitteln:

„Laut Johann Overlachs Spezial-Register“ (Weinkeller),

„Laut Tiele Müllers Spezial-Rechnung“ (Stschereiregister),

¹⁾ Vergl. Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, S. 329 f.

²⁾ So gelegentlich der Siegelei, vgl. Lohnregister 1458/1463.

³⁾ Voß, Die Finanzen der Stadt Hannover im Mittelalter, S. 110.

u. ä. für das Mittelalter vermutet Vog: „Mit der Uebernahme seines Amtes übernahm der Kämmerer anscheinend die Pflicht, alle Ausgaben, die in sein Ressort fielen, zu bestreiten. Reichten die ihm überwiesenen Einnahmen nicht aus, so mußte er die Zahlungen aus der eigenen Tasche vorstrecken“¹⁾. Am Ende des 16. Jahrhunderts wurde der persönliche Charakter der Kämmererverwaltung sehr scharf betont; 1594 heißt es beim Rechnungsabschluss: „Diese Ausgabe von der einnahme Abgezogen Pleiben wir Dietrich von Anderten Undt Erich Reiche von dieser Rechnung einem Erbarñ Rathe Schuldig 369 fl. 5 g 1 al(bus) 1 d, welche wir zu Unser einnahme des 95 Jhars gesehet Und gonnets Gott berechnen wollen“. 1598 fixieren die Vorsteher der sogenannten Kleinen Kämmererei — der Rechtsvorgängerin der im 17. Jahrhundert einfach als „Kämmererei“ bezeichneten Verwaltung — ihr Schuldverhältnis gegenüber den kurz „Kämmerer“ genannten Leitern der „Großen“ Kämmererei: „Die Innahme von der Ausgabe Abgezogen haben Dieterich von Anderten (zu ergänzen: und Erich Reiche) mehr ausgeben dan von den Hern Camerarys Uffgenommen Und Uns Restieren thuet 20 fl. 6 gr.“ (Im Original nicht hervorgehoben.) Derselbe Text findet sich in den folgenden Jahren mit anderen Beträgen: 1599 967 fl., 1600 1333 fl., 1601 547 fl. Mit den „Camerarys“ sind — wie schon angedeutet — die Vorsteher der Großen Kämmererei gemeint, welche nach der ursprünglichen Organisation die Einnahmen aus Schoß und Anleihen verwalteten und einen Betrag für die Bestreitung der städtischen Verwaltungsausgaben der Kleinen Kämmererei überwiesen, so daß deren Register einen einzigen Einnahmeposten und eine Vielzahl Ausgabeposten aufwies. (Ueber die Verwaltungsänderung im 17. Jahrhundert siehe Anhang, Ziffer 13. Auch für das 17. Jahrhundert finden wir Belege für den persönlichen Charakter der Registerführung in gelegentlichen Buchungen, so in dem Kämmereregister 1670 Einnahmen „Aus dem Röße-Register: Weil nach der Imebrügke 134½ Suder Kalk und behufs gemeiner Stadt Arbeit 221½ Suder Kalk sein geliefert worden st. Hern Ludolf Blumenberg geführten Generalregister, so ist dieses Jahr kein Ueberschuß zu berechnen, derselbe noch 44 Th. 28 Groschen mehr ausgegeben als eingenommen“.

Oder: „Register deß Armen Hoeses S. Nicolai 1677 (Gehalten von Lorenz Wolckenhaer): Ist mehr Außgebn als Eingenommen 65.7.2, Welche der Registrator verschossen Undt in Anno 1678 sol 40 herwiederumb zur Außgabe gebracht angesehett“. (Derselbe Text 1678 und 1689.) 1672 bewilligten die beiden Bürgermeister den Kämmerern sogar eine besondere Zulage, weil nicht nur „ižo viel schwere mühe Und arbeit“, sondern auch „zu zeiten ein Verschuß privaaia geschehen Und Gelder verlegt werden müßen“.

Dieser „Verschuß“ war eine Anleihe der Stadt bei dem jeweiligen Kämmerer. Von den anderen Anleihen unterschied sie sich dadurch, daß sie unverzinslich war, wenn man nicht die 1672 bewilligte Zulage als Zins ansehen will. Auch war sie durch Aufnahme unter die Ausgaben des dem „Verschuß“ folgenden Jahres noch keineswegs als eine Verbindlichkeit der Stadt gekennzeichnet. Da die Berechtigten auch keine „verbriefte“ Forderung an die Stadt vorzuweisen vermochten, so unterblieb die Rückzahlung immer dann, wenn der den Verschuß gewährend Kämmerer ein mit Ueberschuß abschließendes Jahr nicht mehr im Amte erlebte. 1646 ließ man nach Ableben der Kämmerer Ludolf Dorenwald und Henning Küpke das nach einem Auf und Ab vieler Jahre schließlich noch auf 3171 Talern sich belaufende, durch die Kämmerer gedeckte Kassendefizit einfach unbeachtet. Die neuen Kämmerer schlossen das Jahr 1646 mit einem Ueberschuß von 2726 Talern ab, während es bei Einsetzung der Mehr-

¹⁾ Vog a. a. O. S. 104.

ausgabe 1645 eigentlich mit 444 Talern Fehlbetrag hätte abschließen müssen. Als am 4. Januar 1700 die auf Grund kurfürstlicher Verordnung (vergl. Kap. III, § 3, Ziff. 4) neu eingesetzten Kämmerer begannen, über das letzte Viertel des Rechnungsjahres 1699 ein besonderes Register zu führen, taten sie die in den ersten dreiviertel Jahren bewirkte Mehrausgabe in einer besonderen Vorbemerkung ab:

„... Und ob zwar in denselben (dreiviertel Jahr) ein vorschuß von 2865 thlr. 15 gr. 3 d sich befindet, man aber eigentlich nicht wissen kann, woher solcher komme /; wie dann in allen vorigen Registern de Anno 1685 an, bißhiehler ein Vorschuß sich findet :/ so stellet man solchen bey seiten ...“.

Und unter den üblichen Ausgabeposten „Waß voriges Jahr mehr außgegeben als Eingenommen“ schrieben sie:

„Weilen man vermöge Churfürstl. Durchl. reglement sich bemühen soll, die Register auff eine andere Art zu formiren, Dahero auch dieses Register mit denen vorigen Camerary Registern nicht misciret werden kann, sondern vielmehr separiret und abgesondert werden muß, als Hatt man allhier nichts zuberechnen, obschon laut von denen vorigen Herren Camerarys geführten dreiviertel Jährign Register 2865 thlr. 15 gr. 3 d mehr außgegeben als eingenommen seyen“.

Nur ein Fall ist uns bekannt, daß ein Verwalter einer Sonderkasse seinen „Vorschuß“ unter die Anleihen des Kammereiregisters eintragen ließ. 1682 heißt es unter „fernere (!) Einnahme New erborgeter gelder“:

„Hl Hauptmann Barteldes hat auch noch Eintausend Rth angeben, so Er nach und nach ins Maar-Stall-Register Vorschossen, wie Er mir dan eine darüber Von Bürgern. undt Raht unter dero Stadt-Secret außgefertigte obligation, woraus solches mit mehren zuersehen, dabey zuverlesen, fürzeigen laßen Und solches an diesen orth zu sehen undt einzutragen begehret: 1000.—.“

Plazierung und Wortlaut der Eintragung lassen erkennen, daß man den Vorgang als ungewöhnlich empfand.

Die dem Kämmerer aus der Ueberlieferung erwachsende Verpflichtung, ein Kassen-defizit aus eigener Tasche¹⁾ zu decken, verhitete, daß die Erfüllung der städtischen Aufgaben an dem unpünktlichen Eingang der Gelder scheiterte. Auch veranlaßte sie den Kämmerer zu einer „wirtschaftlichen Verwendung“ der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, ohne daß es dazu einer besonderen Anweisung bedurft hätte. Aber diese Neigung zur Sparsamkeit verhinderte auch, daß die Stadt sich neue Aufgaben setzte, und daß man die Leistungsfähigkeit der Stadt und die Leistungen des Stadthaushaltes miteinander in Einklang brachte.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß die Bruttorechnung des Haushaltes nicht restlos und konsequent durchgeführt wurde. So werden unter dem 30. März 1671 Lieferungen aus städtischen Vorräten zum Zweck des Mühlenbaus als Ausgabe mit 1208.30 verbucht; bei einigen der Lieferungen, welche in städtischen Betrieben selbst hergestellte Materialien betreffen, stehen dieser Gesamtausgabe entsprechende Einzelbeträge als Einnahme gegenüber, und zwar in den einschlägigen Registern, also Holz im Eilenriederegister, Fuhr- und Arbeitslöhne im Lohnregister, Kalk im Rösseregister, Dachsteine im Siegelregister. Kein Gegenposten dagegen findet sich für das zu dem Bau aus städtischem Vorrat gelieferte

¹⁾ Möglich ist, daß der Kämmerer gelegentlich mehrere Register gleichzeitig verwaltete und dadurch in die Lage versetzt wurde, den Ueberschuß des einen zum Ausgleich des Fehlbetrages des anderen zu benutzen. Aber für die Rückersattung des Ueberschusses blieb er persönlich haftbar.

Blei. Als dieses angekauft wurde, erschien der dafür gezahlte Betrag in der Ausgabe; das Material wurde auf Lager genommen. Nun es zum Mühlenbau verwendet wurde, wurde es durchaus zu Recht als Ausgabe bei dem Kapitel „Mühle“ eingetragen — nur unterblieb die „Gutschrift“, d. h. die Vornahme einer Einnahmehuchung. Zweifellos sind eine ganze Reihe solcher nicht zu Ende geführter Bruttobuchungen vorhanden, ohne daß sie uns in allen Fällen erkennbar wären.

Endlich wäre anzunehmen, daß auch die Kassen der Zünfte oder der Brauergilde zur Bestreitung einzelner Ausgaben der Gesamtstadtverwaltung herangezogen wurden. Die Zünfte waren auch in finanzieller Hinsicht „Teilgemeinden“, und selbst größere Ausgaben hatte die eine oder andere leistungsfähige Zunftkasse gelegentlich „auf anordnung und begehren eines E. E. Raths“ zu bestreiten¹⁾. Bis ins 18. Jahrhundert hatten die größeren Zünfte für die Erhaltung einiger von ihnen im 16. Jahrhundert angeschafften Geschüße für die Stadtbefestigung zu sorgen.

1626 übernahmen die Zünfte einen Beitrag zur Errichtung eines neuen Wallbauwerkes gegenüber der Neustadt; so zahlte z. B. das Amt der Bäcker 100 Reichstaler²⁾.

Für die Schulden der Kontributionskasse übernahmen nicht die Ratsmitglieder, Bürgermeister oder Kämmerer für die Gesamtstadt, sondern die Aelterleute und Werkmeister der Aemter neben „des Rates zur Kriegskollekte Verordnete“ die Haftung, indem sie die Obligationen mit Unterschrift und Siegel für sich und ihre Nachfolger am Amt versahen; auch im Text der Obligationen kam das zum Ausdruck. So beginnt eine derartige Schuldburkunde vom 6. Dezember 1683:

„Eines Edlen, Hoch- und Wohlweisen Raths allhie zu Hannover Wir sämtliche Aelterleute, Werkmeister und zwanzig Männer der Ehrlichen Gemeine, auch itziger Zeit bey der Contribution Deputierte, für uns und unsere Nachkommen am Amt in und vermittels dieses öfters versiegelten Briefes tun kund und bekennen daß . . .“

Im Jahre 1651 stellte ein Rezeß in Sachen der Deputierten der Brauergilde gegen Bürgermeister und Rat ausdrücklich fest, daß die Brauergilde einen Teil des Dienst Einkommens der beiden Bürgermeister in Gestalt eines diesen zustehenden besonderen Freibraues zu tragen habe. Das bedeutete, daß den Bürgermeistern außer der Reihe ohne Entrichtung des Brauzehentalers und der mit diesem verbundenen „onoribus“ ein Brau jährlich zustand.

Wie der in diesem Zusammenhang entstandene Meinungsstreit zeigt, ging es bei der Uebertragung finanzieller Leistungen auf die Aemter nicht ohne gelegentliche Schwierigkeiten ab.

Wohl die großzügigste Inanspruchnahme der finanziellen Leistungsfähigkeit einer dieser „Teilgemeinden“ stellt die Verfügung des Rates an die Brauergilde dar, ein Gildehaus zu errichten. Das allgemeine Bedürfnis nach einem Festhaus und Versammlungsort in der Stadt befriedigte der Rat, indem er die Brauergilde als kapitalträchtigste öffentlich-rechtliche Körperschaft beauftragte, ein solches Festhaus zu erbauen. Tatsächlich erwarb die Gilde in den Jahren 1635 und 1639 zwei Grundstücke, und auf diesen entstand in den Jahren 1642/1644 das Gildehaus³⁾.

Einerlei nun, welche der Möglichkeiten in Frage kommt, jede entspricht dem mittelalterlichen Zunftprinzip mit dem fehlen der fiskalischen Kasseneinheit und dem Mangel an

¹⁾ Schmoller, Grundriß d. allg. Volkswirtschaftslehre, S. 404.

²⁾ Jugler, Aus hannovers Vorzeit, S. 21.

³⁾ Köhdefink, Geschichte der Brauergilde S. 28 (Das Vermögen der Brauergilde betrug 1640: 2274 Taler).

erschöpfender Rechnungslegung. Diese Rechnungslegung unterblieb namentlich da, wo die Geringfügigkeit der Beträge eine Verbuchung als unverhältnismäßigen Aufwand erscheinen ließ. Tatsächlich ist ja auch bei dem geringen Umfang der Stadtgeschichte nicht einzusehen, wozu die Stadt etwa ein corpus honorum anlegen und weshalb sie die wenig zahlreichen und an Wert unbedeutenden Mietbeträge in ein besonderes Inventar bringen sollte, und selbst das Fehlen eines Nachweises über verschiedene Kassenbewegungen, die nicht als wichtig genug erschienen, war erträglich. Die kurfürstliche Verordnung vom 23. Dezember 1699 allerdings machte in zugespitzter Beweisführung der Stadt schwere Vorwürfe aus derartigen Unvollkommenheiten. Die sich vollkommen dünkende Bürokratie des Territoriums konnte freilich die von Zweckmäßigkeitstendenzen und nicht von einem Drang nach Vollständigkeit und Lückenlosigkeit erfüllte Rechnungsführung der Stadt nur als etwas Unzulängliches und daher Unzulässiges betrachten. In Wahrheit war dieser Zustand der Ausfluß mangelnder Schulung und Anpassungsfähigkeit der Stadtverwaltung.

2. Buntschichtigkeit der Besoldungen.

Der Uneinheitlichkeit und Unvollständigkeit der Registerführung entsprach die sehr unübersichtliche Besoldung der Ratsmitglieder. Beispielsweise bezogen die beiden Bürgermeister ein Grundgehalt von je 100 Th.; einige Jahre (1662—1670 z. B.) je 100 Th. Sonderzulagen, ferner gebührten ihnen die Erträgnisse des städtischen Gutes Dahrenwald. Dabei ist zu bemerken, daß ihnen diese Erträgnisse beinahe ungeschmälert zufließen, denn die Kammerei bezahlte beispielsweise die Lagerung des Getreides; zwanzig Jahre hindurch hatte sie von einem Dahrenwalder Einwohner eine Scheune für jährlich 20 Taler gepachtet. Buchmäßig erschien dieser Betrag unter „allerhand gemeine Ausgaben“ und nicht unter dem Titel „Besoldung“ — ein weiterer kleiner Beitrag zu der Unvollkommenheit der Rubrizierung.

Ueberschritt irgendeine Tätigkeit eines Ratsverwandten das herkömmliche Maß, so mußte sie durch eine Sondervergütung abgegolten werden — nach der Meinung der Beteiligten. Als der Herzog Johann Friedrich 1673 den „thurm über dem Leinthore nahe bey Fürstl. Cancley zu bewahrung des Archivi“ von der Stadt mietete, wurde zunächst kein Mietbetrag vereinbart; erst 1679 entschied er, „daß hiesiger Cammerey davon Jährlichs 15 thlr pro Locario solten gegeben werden“. Dafür glaubte die Kammerei sich dem Stadtsekretär, der die Verhandlungen geführt hatte, zu besonderer Dankleistung verpflichtet; 1679 heißt es im Register: „... als Hl Secret. Cöpper durch fleißiges Solicitieren Jährl. 15 Thlr., eingebracht, So ist ihm auf Commission und consens der Hl. Bürger Meister vor seine deswegen gehabte mühe verkehret 12.—.“. Noch 1699 beriefen sich die Bürgermeister darauf, daß sie, als nur für die Jurisdiktion zuständig, nichts mit der Stadtkammerei und Oekonomie zu tun hätten, mithin für deren Zustand nicht verantwortlich zu machen seien¹⁾. So ist es zu verstehen, daß am 12. April 1671 Bürgermeister Dr. Amßing sich für besondere Mühe bei Durchsicht und Verbesserung der Kammerei- und Lehensrechnung usw. mit Wissen des Bürgermeisters Türcke 100 Taler zahlen ließ.

Wie die anderen Herren des Rates erhielten die Bürgermeister jährlich jeder 9 Groschen anstatt des „Maibaumes“ und dem „alten Herkommen nach“ aus den verschiedensten Anlässen — „wegen der großen Feuerherren Kost“, „als sich der neue Rat geseht“, „das Rabische Vermächtnis distribuiert“ — mehr oder weniger erhebliche Vergütungen, die zum Teil auch Geld-

¹⁾ Eingabe des Bürgermeisters vom Sode an den Kurfürsten, dat. 28. Nov. 1699.

ablösung ehemaliger Naturalleistungen waren: ein Taler, ein Taler 9 Groschen, 6 Groschen. Des Entstehungsgrundes wurde ausdrücklich bei der Eintragung gedacht.

Einen breiten Raum nehmen die Vergütungen ein, welche den Schoßherren jedesmal nach beendigter Schoßerhebung gewährt wurden; sie sowohl als die Kämmerer erhielten dann jeder 4—5 Taler und außerdem jeder 2 Taler als Ersatz des einst üblichen Belages, *convivium* genannt. Aus demselben Anlaß werden den beiden Sekretären „dem Gebrauch nach“ für Anfertigung des Schoßregisters je 5 Taler 9 Groschen gegeben und an allgemeinen Kosten gingen auch jedesmal noch einige Taler für Verzehr drauf. Die unter „Allerhand gemeine Ausgaben“ enthaltenen Besoldungssplitter belaufen sich auf 40 Posten = rund 650 Taler. Angesichts der Mannigfaltigkeit der einzelnen Besoldungsteile, unter denen auch immer noch Naturalbezüge waren, ist es unmöglich, für irgendeinen der städtischen Beamten das Gesamteinkommen festzustellen. Nur durch Zufall ist uns die im Jahre 1698 von einem der beiden Stadtsekretäre aufgestellte „Spezifikation“ seiner Einkünfte erhalten. Da sie Rückschlüsse auf die Besoldung der übrigen Ratsmitglieder gestattet, so sei sie hier unverkürzt wiedergegeben.

Figur	100.—.—
Dom Lucienschoß	12. 9.—
Dom Antonischoß	4. 1.—
Dom Pfingstschöß	12. 10.—
Dom Michaelischoß	3.—.—
Mantelgeld	5.—.—
Von dem Münchenschamp	6.—.—
Ein Fuder Heu nach Abzug der dabei aufgehenden Unkosten	4.—.—
Zwei Fuder Holz nach Abzug des dabei aufgehenden Essens und Trinkens und Tringeldes an den Holzvogt, Fuhr- und Holznechte	6.—.—
Bescheide, Urteils- und Bürgergeld, Geburtsbriefe und Tutoria	40.—.—
Alle Quartal 1 Taler	4.—.—
Neujahrspräsent	3. 9.—
Das Gras auf dem Walle	1. 18.—
Von den Zeichentalern (alle 1/2 Jahr 12 Groschen)	
(Braulose)	24.—
5 Halbstübchen Präsent Wein à 24 Groschen	3. 12.—
5 Eßfische à 6 Groschen	30.—
1/2 Fuder Rieck (aus der Mühle)	20.—
1/2 Malter Schlamm (desgl.)	18.—
1 Maibaum	9.—
Registeranteil	10.—.—
	<hr/>
	217. 17.—
	<hr/>

Sicherlich mit Recht klagte dieser Stadtsekretär (16. 12. 1698) darüber, daß die verzettelten Einkünfte sehr unpünktlich und unregelmäßig eingingen.

Die Nominalsätze waren seit langem unverändert geblieben; sie reichten vor dem 30-jährigen Kriege, als Hannover noch keine Residenz war, zum angemessenen Lebensunterhalt

aus. Seitdem aber hatte die Residenz, wie es 1698/99 in verschiedenen Eingaben einiger Ratsherren an die Landesregierung übereinstimmend heißt, die Altstadt Hannover zu einer „renommierten“ Stadt mit starkem Fremdenverkehr gemacht, deren Preisstand die alten Einkünfte nicht mehr entsprachen. Der Bürgermeister von Sode behauptete 1696, die Hälfte seines Gehaltes müßte er auf die Wohnung¹⁾ verwenden; allerdings deutet der Ausdruck *salarium*, den er in diesem Zusammenhang verwendet, darauf hin, daß er das *figum*, nicht das Gesamteinkommen meint. 1654 beschwerte sich Henning Eudecke, daß er in seiner längst vergangenen Amtszeit als Proconsul ebensoviel Amtslast gehabt habe wie der regierende Bürgermeister und daß sein Gehalt ihm keinen Ausgleich für die Einbuße, die er in seinem eigenen Geschäft erlitten, geboten habe; er beantragte bei der „Heimlichen Acht“ eine nachträgliche Entschädigung. Wirklich „ist ihm also Uff belieben der heimlichen achtsherrn auch *coubensu* der sembtlichen *Camerariorum*“ für die Jahre 1634 bis 1645 ein Betrag von insgesamt 1200 Talern nachgezahlt worden.

Beide Bürgermeister beschwerten sich 1663, daß ihr Einkommen zu gering sei und sie aus eigenem Vermögen zusehen müßten. Anstatt eine vollständige Reform der Besoldung auf Grund dieser Beschwerde vorzunehmen, ließ man das System unangetastet und glaubte, durch eine auf acht Jahre befristete Sonderzulage von jährlich 100 Talern den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Befristung dieser Maßnahme läßt erkennen, daß man die in den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen sich vollziehenden Wandlungen für vorübergehende Störungen der hergebrachten Ordnung hielt. Man erkannte nicht das Grundstürzende in den Veränderungen.

Nach Ablauf der acht Jahre ließ man die Sonderzulage wegfallen und durch die damit wieder hergestellte Verminderung des Realeinkommens der beiden Bürgermeister war auch hier eine Quelle für die Gefahr geöffnet, von der die gesamte Stadtverwaltung durch die Unzulänglichkeit der Gehälter bedroht war, nämlich Eigenmächtigkeiten und Unterschlagungen.

Der Linie des geringsten Widerstandes folgend, wandten sich zuerst einzelne, dann wohl sämtliche Ratsmitglieder und Registerführer Vorteile aus einigen städtischen Betrieben zu. Die Bürgermeister ließen sich jährlich 50 Taler aus der Stadtapotheke zahlen, alle Ratsmitglieder bezogen zu Lasten der Apotheke regelmäßig Neujahrspräsente — „Zucker und andere Gewürze“ — und deckten ihren Bedarf an Siegellack, Rauchmaterialien usw. dort ebenfalls ohne Bezahlung. Einige Ratsmitglieder bezogen Holz aus dem Stadtwald, ohne dafür zu bezahlen, auch ließ man gelegentlich Handwerkerarbeiten für privaten Bedarf auf Stadtkosten ausführen. Diese Verbindung des Haushaltsbedarfes der Beamten mit dem Haushalt der Stadt war willkürlich, und auf diesem Boden wuchs sich die traditionelle Unvollständigkeit der Register zu einer Gefahr aus, denn sie begünstigte Weglassung oder Wiederholung von Buchungen je nach „Bedarf“. Schlimmer war, daß namentlich die Bürgermeister ihren Einfluß dazu verwandten, sich von der „einen oder andern Privatperson“, der sie „zum kleinen Stadtkant oder Bedienung behilflich gewesen“, für „gehabte Mühewaltung“ eine „freiwillige Discretion“ geben zu lassen; in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 28. Februar 1699 bekennt sich der Bürgermeister von Sode zu diesen Uemtervergebungen gegen Entgelt und bezeichnet sie als sein gutes Recht, solange er nicht das Geschäft auf die Jurisdiktion ausdehne.

In einzelnen Fällen muß die Bereitwilligkeit der Ratsmitglieder, von Privatleuten Gelder zu nehmen, sehr weit gegangen sein, denn 1662 erhob die Gemeinde Einspruch dagegen, daß

¹⁾ Sode wohnte im eigenem Haus, so daß die Ausgaben Instandhaltungskosten darstellten.

der Pächter der städtischen Mühlen, Johann Duve, von der Pachtsumme in Höhe von 1800 Talern nur 1200 Taler an die Stadtkasse abgeliefert, den Rest aber unter die senatorenss verteilt habe; unter dem Druck der Öffentlichkeit verzichtete der Rat „unamiter und freiwillig“ — wie es im Kammerei-Register heißt — auf diese Zuwendungen, und fortan flossen die 1800 Taler unverkürzt in die Kammereikasse.

Es muß immer wieder betont werden, daß alle diese Verfehlungen nicht an den Personen, sondern am System lagen, d. h. sie sind im Grunde auf das Festhalten am Ueberlieferten zurückzuführen. Die daran beteiligten Personen glaubten durchaus im Recht zu sein.

Man kann in den Eigenmächtigkeiten auch einen Ausdruck der überlieferten Vermischung von öffentlichem und privatem Recht sehen, und wie unsicher und ungenau die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung waren, ergibt sich z. B. daraus, daß die 1654 bewilligte Nachzahlung und die 1663 erfolgte Beforderungserhöhung auf Zeit nicht von einer in der uns bekannten Stadtverfassung vorgesehenen Stelle ausging, sondern von der sogenannten „Heimlichen Acht“, einem Organ, dessen Herkunft und Zusammensetzung uns nicht sicher bekannt ist. Wir können nur vermuten, daß es sich dabei um eine gemischte Finanzkommission aus verschiedenen städtischen Körperschaften oder einen Finanzausschuß der „Geschworenen“ handelte. Selbstverständlich lag es im Rahmen der politischen Gerechtfame der Stadt, statutenmäßig nicht vorgesehene Beschlusorgane einzusetzen, und selbstverständlich unterlag die Festsetzung der Befordnungen dem freien Betätigungsrecht der Stadt. Mangels schriftlicher Festlegung in der Mehrzahl der Fälle war traditionsgemäß eine gelegentliche, ohne Beschluß erfolgte Beforderungsausweitung der leitenden Beamten gegeben.

Keineswegs hieß man alle Verfehlungen gut und hatte ein zwar undeutliches, aber immerhin wirksames Empfinden für Verfehlungen, die dem Einzelnen als solchem zur Last zu legen waren. Aber selbst in einem derartigen Falle hielt sich die Verfolgung der unzulässigen Handlungen streng im Rahmen des Ueberlieferten.

Am 4. April 1671 wurde festgestellt, daß der Wechselherr Erich Volger „Etliche 100 Th. für seine Person schuldig gewesen, dafür kein Pfande gestanden, er auch deswegen zur Rede gestellt und sothaner Schuld agnosiren müßen, vorgeben, er hätte daselbe aus Not tun müßen“. Diese im Urgrund auf das Festhalten am Ueberlieferten zurückzuführenden Verfehlungen fanden eine dem Ueberlieferten entsprechende Verfolgung, die Stadt hielt an der unter ihrem Einfluß erfolgten Rechtsentwicklung fest. Für diese Rechtsentwicklung nun ist es bezeichnend, „daß Leibesstrafen nur noch selten angedroht werden: der Rat ließ fast jede Rechtsverletzung auch Schuldigkeit des Leibes und Lebens der Mitbürger mit Geld abkaufen, wenn der geschädigte Teil mit der Sühne einverstanden war“. „Im Verfahren selbst wurde in bürgerlichen Sachen zunächst eine Sühne versucht, war sie von Erfolg, so fiel der Anspruch des (herzoglichen) Vogtes auf Strafgeld weg; der Anteil des Landesherrn am Stadtgericht war beseitigt“¹⁾.

Auch gegenüber Erich Volger unterblieb die Rechtsverfolgung, nachdem „er sich versprochen und anheischig gemacht, daß E. E. Rath alhier oder die Weyell deswegen nicht sollt verkürzt werden“. Nach und nach zahlt er, wie aus den Kammereiregistern ersichtlich 900 Th. an die Stadtkammerei; die „Sühne“ war damit bewirkt.

¹⁾ Ulrich, Ad., *Mittelalterliche Gesetzgebung* usw. S. 77.

§ 2. Stadtnahrung.

I. Ueberblick über die wirtschaftlichen Tendenzen innerhalb der Bürgerschaft.

Mittelalterlich gebunden war nicht nur die Verwaltung der Stadt, sondern auch ihre Wirtschaftspolitik. Die Wirtschaftspolitik, das Haupttätigkeitsfeld der mittelalterlichen Stadt, erstreckte sich einmal auf Erlangung von Gerechtsamen, d. h. Monopolen irgendwelcher Art, von dem Landesherrn, zum anderen auf Ausnutzung dieser Monopole durch die Bürger zur Sicherung ihrer Nahrung. Der Rat der Stadt Hannover versagte außen- und innenpolitisch gegenüber den Anforderungen der neuen Zeit.

Den Vorwurf der Untätigkeit kann man aber dem Rat nicht machen; weder seine Maßnahmen innerhalb der Stadt noch seine Schritte gegen die Landesherrschaft zur Wahrung der städtischen Gerechtsame lassen an Zahl oder Nachdruck zu wünschen übrig. Die Tatsache, daß die Stadt im Laufe des 17. Jahrhunderts ein Stück nach dem anderen ihrer aus dem Mittelalter überkommenen wirtschaftlichen Eigenart einbüßte, ist nicht auf Untätigkeit, sondern Kurzsichtigkeit des Rats zurückzuführen. Man sah wohl die Veränderungen, aber man begriff sie nicht und zog daher auch nicht die notwendigen folgerungen. Wie noch (siehe Anhang Ziff. 14) darzulegen sein wird, war die wirtschaftliche Natur des Territoriums nicht grundsätzlich anders als die der Stadt. Seine Wirtschaftspolitik war die auf ein größeres Gebiet ausgedehnte Wirtschaftspolitik der Stadt; sie war also nicht eigenwüchsig, sondern einem Vorbild nachgeahmt. Die städtische Wirtschaftspolitik hatte die Schaffung eines geschlossenen städtischen Wirtschaftskreises erstrebt; die der Landesherrschaft arbeitete auf territoriale Autarkie hin. Damit war eine wirtschaftliche Isolierung einzelner Landesteile, wie der Stadt, unvereinbar. An der Aufrechterhaltung darauf hinielender Einrichtungen hatte die Regierung also kein Interesse, wohl aber an der Entwicklung aller Unternehmungen, die eine wirtschaftliche Erstarkung des Gesamtgebietes versprachen. Nicht die Unterdrückung dieser Unternehmungen mit Hilfe der landesherrlichen Gewalt, sondern ihre Ueberflügelung durch Verbesserung der eigenen Wirtschaftsweise wäre der Stadt dienlich gewesen. Dazu konnte der Rat sich nicht entschließen und wählte daher den Weg, sich um Hilfe an den Landesherrn zu wenden.

Ein Reihe seiner Denkschriften zeichnen ein klares Bild der wirtschaftlichen Veränderungen; aber den Schluß bildet regelmäßig die Bitte an den Herzog, für die Abstellung der Beschwerden zu sorgen, da die gerügten Mißstände „wieder die alte Principia und fundamental Satzungen des Landes auch noch jüngsthin gnädigst wiederholte Versicherunge Ew. Hochfürstl. Durchl.“ verstoßen.

Den als erstrebenswert bezeichneten „früheren“ und den für normwidrig gehaltenen „jetzigen“ Zustand stellte der Rat in einer 27 Seiten umfassenden Denkschrift einander gegenüber, die als „Gravamina der Stadt Hannover“ dem Herzog am 26. Oktober 1682 übergeben wurde.

„Früher“ sei Hannover — gleich den übrigen großen Städten — „in voller Nahrung“ gewesen; weder habe irgend welche Störung durch die Neustadt, die Brauer auf den Aemtern und in den Flecken noch durch „Handlung und Handwerker auff dem Lande und in der Stadt, so Keine Bürger“ stattgefunden. Der „Broyhan“ sei ein wichtiger Ausfuhrartikel gewesen, der nicht nur nach dem Stift Hildesheim, sondern auch ins Herzogtum Celle und nach Braunschweig verkauft worden sei. Damals sei „diese bürgerliche Nahrung weder von Edell Leuthen und Hofbedienten weder von Fürstl. Beamten und gefreyeten Personen getrieben“

worden. „Jetzt“ dagegen werde auf den fürstlichen Aemtern gebraut, sicherlich zum Nachtheil der herzoglichen Kammer, da ein „Ruin der Holzungen“ damit verbunden sei. Auch gehe es dabei nicht ohne „übermäßigen Bedruck der Ampts Untertahnen, welche derobehueff Vorspan und Hand Dienste woll werden leisten und den Broÿhan alsofort theur gnug Bezahlen müßen“. Als Beispiel wurde der Betrieb des Amtschreibers zu Calenberg hervorgehoben; dieser habe zu seinem eigenen Braubetrieb das Braurecht eines Fleckens hinzu gepachtet — um Konkurrenz auszuschalten —, obwohl dieser Flecken niemals ein Braurecht besessen habe, vielmehr nur de facto während des Krieges für eigenen Bedarf, nicht aber zum Verkauf gebraut habe. Der Amtschreiber habe nun eigene Mälz- und Brauhäuser angelegt, „die Früchte so zur Stadt umb Billigen Preiß solten gebracht werden, draußen verbraucht und den hiesigen Bürgern zum Nachtheill so woll in der Mülk- als Braw Nahrung seinen Broÿhan auch durch Herren Dienste weit und Breit ja gar für der Stadt zu Linden und Timmer den Untertahnen des Amttß ins Hauß geschicket“.

Es werde aber — heißt es in einer andern Denkschrift — „nicht allein zum Calenberg besondern auch zue Ruthe und Burgwehdell in großer Menge der Breyhan zu feilem Kaufe gebrawen . . . undt ist allerorten der zwang dabey das die Untertahnen wieder ihren willen genötiget werden, von den Amptsheusern sothanen Breyhan abzulangen . . .“.

Auch die „Bewohner von adeligen oder freien Häusern“ brauen zum Verkauf in den Krügen. Die Folge der zahlreichen Konkurrenz sei, daß keine Bierausfuhr mehr aus Hannover erfolge, sondern im Gegenteil fremde Biere eingeführt würden.

„früher“ sei „aller Handell fast bey den vier großen Städten gewesen und daß ganze Land von Dannen mit Tüchern und anderen Wahren auch Manufacturen versehen, hingegen was daß Landt entrachten Können an die Bürger der großen Städte verhandelt worden“. Jetzt dagegen seien „alle Kleine Städte und Dörffer mit Handelgkenthen und Handwerkern Besetzt auch in mancher Kleinen Stadt, nahmenlich Münden, Bodenwerder und hiesige Neustadt, mehr Handelunge und Handwerker als in einiger der großen vorhanden, ja es werden der gemeinen rede nach die Untertahnen einiger Orther genötiget, ihren Ueberschuß an Wolle, Flachß, Garn und Getreide an daß Ampt zu liefern von Wann es ferner durch den Amptmann verhandelt wird an die Bürger in den Städten, also daß aller Vortheill Bey dem Amptman Behangen bleibet, und der Baur so woll als Bürger daß traurige Nachsehen hat . . .“. Zudem der Hof, sambt allen vornehmen Bedienten, ingleichen die Milice Ihre eigene Schuester Schneider, Tapécirer, Tischler, Bedler und dergleichen haben welche frey von allen oneribus und an Keine gewisse Zahl der Gesellen verbunden / einfolglich ihre Arbeit wollfeiler Können geben auch heufftiger verfertigen / und auff diese Weise nicht alleine verwehren daß unsere Handwerker Keine Nahrung vom Hofe und der Milice haben, sondern auch gar der Bürger und anderer Einwohner Arbeit an sich reißen . . .“. Was Hof- und Militärhandwerker übrig ließen, falle in die Neustadt, weil dort „die onera nicht so schwehr, auch so genau auf die Zahl der Gesellen und Tüchtigkeit (sc. Junstgemäßheit) der Manufacturen nicht gesehen wirdt, daneben weit wollfeiler zu leben als in der alten Stadt“.

Durch alle derartigen Eingaben suchte der Rat die Innehaltung der wirtschaftlichen Privilegien, die der Stadt zustanden, zu erreichen. Er hielt an der überlieferten Wirtschaftsweise fest und suchte das Junftmonopol aufrechtzuerhalten, obwohl die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Stadt, auf der es früher tatsächlich geruht hatte, nicht mehr bestand. Er übersah, daß die formal weiter bestehenden Zwangs- und Bannrechte ihren materialen Inhalt verloren hatten.

In der Bürgerschaft zeigten sich Ansätze, den durch Aushöhlung des Zunftmonopols, durch das Aufkommen verschiedenartiger Konkurrenz veränderten Wirtschaftsbedingungen Rechnung zu tragen. Ueber ein Jahrzehnt hat die hannoverschen Goldschmiede der Gedanke beschäftigt, der unzüftigen Konkurrenz gleich den Feingehalt ihrer Erzeugnisse auf geringe Höhe zu setzen, da sie keine Möglichkeit sahen, mit den alten Mitteln des Zunftzwanges ihr Gewerbe aufrechtzuerhalten. Am 20. November 1650 erklärten sie, daß, wenn die Konkurrenz der Unzüftigen nicht unterbliebe, sie auch nicht bei der guten Silberprobe bleiben könnten, sondern gezwungen seien, zu arbeiten, wie jeder begehre, und 1660 verlangten sie, ebenfalls ungestraft geringeres Silber verarbeiten zu dürfen¹⁾.

Wenngleich diese Absichten nicht verwirklicht wurden, so hatten sie doch die traditionellen Formen aufgelockert: der Gedanke des Konkurrenzzwanges hatte sich den bis dahin in dem Gedanken des Zunftzwanges befangenen Meistern aufgedrängt. Das aber war eine Durchbrechung der Zunft als solcher. Allerdings stellten derartige Versuche Ausnahmen dar. Gleich dem Rat gingen auch Aemter, die sich in der Ausübung oder im Genuß ihres Gewerbes beeinträchtigt fühlten, den Weg der Beschwerden, allerdings zunächst an den Rat. Gewöhnlich war dieser nicht in der Lage, aus eigener Kraft für Abhilfe zu sorgen, denn fast immer waren es irgendwie mit dem Hof zusammenhängende Personen, die dem Altstadt Gewerbe Abbruch taten. Bezeichnend ist, daß die Auflockerung der Gewerbeverfassung vom Fürsten her erfolgte. So konnte ein „Hofgoldschmied“ jahrelang, von 1658—1670, ohne das Bürgerrecht oder die Mitgliedschaft des Goldschmiedeamtes zu erwerben, neben seiner Arbeit für den Hof für Private arbeiten. Nicht nur wegen seiner „Zugehörigkeit“ zum Hofe, die sich in Arbeiten für den Luxusbedarf des Fürsten äußerte, sondern auch als Nichtbürger war er nicht der Abgabenleistung unterworfen. Der Rat unternahm nichts gegen ihn.

Ende der 70 er Jahre führten sämtliche Schuhmacher der Altstadt Klage über den Hofschuhmacher, daß er sich nicht mit der Hofarbeit begnüge, sondern dem Schuhmacheramt Leder und Loh wegkaufe, Lohgerberei betreibe, das gare Leder in ganzen Partien verkaufe. Bei handwerksmäßiger Wirtschaft bezogen die Leder verarbeitenden Gewerbe ihren Rohstoff vom Gerber; allenfalls kauften sie Rohhäute und ließen sie gegen Lohn gerben. Hier, in dem Betriebe des „Hofschuhmachers“, wurden nicht nur Arbeiten „summiert“, wobei aus dem anfänglichen „Nebeneinander“ sehr bald eine sinnvolle Gliederung werden mußte, sondern es wurde außerdem über den Bedarf der eigenen Produktion hinaus Rohmaterialien auf den Verkauf vorzubereiten gemacht. Da das handwerksmäßige Lohgerben dem raschen Geschmackswechsel des höfischen Luxusbedarfs in seinen Gerbmethode nicht zu folgen vermochte, vielleicht auch keine genügend gleichmäßigen Produkte lieferte, war die Erfassung der Rohmaterialbearbeitung für den „Hofschuhmacher“ geboten. Da aber sein Gerbbetrieb für die eigene Schusterei nicht ausreichend beschäftigt werden konnte, dehnte er ihn auf die Erzeugung zum Verkauf aus. Ferner beschwerten sich die Schuhmacher darüber, daß die fremden Edelleute, die des Hofes halber in der Altstadt Aufenthalt nahmen, ihre eigenen Schuhmacher bei sich hätten. Zu derselben Zeit beklagte sich die Fleischerinnung über die Militärtschlachter und einige in den Vordörfern der Stadt, d. h. in einem nach § 51 des Wandersheimischen²⁾ Landtagsabschiedes von 1605 als Bannmeile anzusehenden Gebiet tätige Schlachter, daß sie

¹⁾ Graeven, Geschichte der stadthannoverschen Goldschmiede, S. 200 ff.

²⁾ Wandersheim war während der Vereinigung Wolfenbüttels und Calenberg-Göttingens Sitz des herzoglichen Regierungs-Collegiums (1585). Köcher, Geschichte v. Hannover u. Braunschweig, I, S. 7.

Fleisch in die Stadt verkaufen¹⁾. Eine als bürgerliche Nahrung betrachtete Tätigkeit, die Schlachtereier, wurde auf ländlichem Gebiet betrieben und drang mit ihrem Absatz in die Stadt vor. Also eine völlige Umkehrung: bisherige Absatzgebiete der Zunftgewerbe belieferten jetzt ihr früheres Versorgungsgebiet.

Alle hier aufgezählten Durchbrechungen traditioneller Zwangs- und Bannrechte waren durch die Verhältnisse der Zeit bewirkt, und wir müssen hinzusehen, daß die unzünftigen Gewerbetreibenden das fortschrittliche Element gegenüber den mit der ganzen Selbstgerechtigkeit des echten Zünflers am Hergebrachten und Ueberlieferten haftenden Amtsmeistern waren. Der fortschrittliche Charakter der unzünftlerischen Betriebe war auch in Hannover eine Folge der im Wesen des Zunfthandwerks liegenden Unfähigkeit, dem häufigen Modewechsel, der im frühkapitalistischen Zeitalter allgemein, an einem Fürstensitz aber besonders vordrang, sich anzupassen. Der starre Sinn der Zunftmeister ließ keine fortschrittliche Entwicklung zu; gerade vorwärtstrebende Elemente wurden von der Zunft niedergehalten. Das Zunfthandwerk verlor auch Arbeiten, die ihm für den Heeresbedarf übertragen worden waren; so z. B. die Altstädter Bäcker, die das Proviantbrot ungleichmäßig, mit unrichtigem Gewicht und nicht voll ausgebacken lieferten, so daß der Rat auf Anordnung des Herzogs gegen sie einschritt und gelegentlich sogar mit Freiheitsstrafen vorging („einen, so sich widerlich bezeigt, mit carcere bestrafft“ — Rat an Herzog 1641). Mangel an Anpassungsfähigkeit und Zuverlässigkeit also brachten das Zunftgewerbe um die großen Aufträge der Territorialgewalt und riefen die unzünftigen Gewerbetreibenden auf den Plan. Wenn wir daher festzustellen haben, daß die Träger eines neuen Wirtschaftssystems nicht als vereinzelte Wirtschaftssubjekte unvermittelt in das Wirtschaftsleben ihrer Zeit eingetreten sind, sondern mehr die Vollender in Ansatz vorhandener Entwicklungsmöglichkeiten waren, so müssen wir doch Pohles These von der „organischen Entstehung“ des Kapitalismus dahin präzisieren, daß die Ansätze des Neuen nicht im Rahmen der alten Zünfte, sondern unter Sprengung der alten Zunftformen zur Geltung gelangten. Jener Hofschuhmacher, über den sich das Amt der Schuhmacher beschwerte, war nach den Begriffen des Nahrungsprinzips „gesichert“, d. h. er hatte ein zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen; die Ausweitung seines Gewerbes bedeutet den Uebergang zum Erwerbprinzip, und die Zusammenfassung mehrerer, zwar eng verwandter, aber zünftlerisch streng voneinander zu scheidender Gewerbe zu einem einzigen „Unternehmen“, die Anlage eines einheitlichen Gesamtkapitals in vertikal aufeinander folgenden Erwerbszweigen zeigt deutlich rationalistische Tendenzen. Wir werden also die nichtzünftigen Gewerbetreibenden, wenn nicht als erste, noch unvollkommene Vertreter, so doch als Vorläufer, zeitlich gesehen auch wohl als kongeniale Begleiter des Frühkapitalismus anzusehen haben.

Der Rat war nicht diejenige Stelle, die derartige Tendenzen zu erkennen oder gar zu nutzen in der Lage gewesen wäre. Die faktische Machtlosigkeit gegenüber allem, was von der Landesregierung gedeckt wurde²⁾, begrenzte andererseits seine Möglichkeiten zur Wahrung des Zunftprinzips. Resigniert gegenüber der Landesregierung — starr gegenüber den Wirtschaftsbetrieben in der Stadt, so läßt sich am besten die Haltung des Rates in den zahlreichen Betätigungen zur Erhaltung, Festigung oder gar Erweiterung des zünftlerischen Charakters der „Stadtnahrung“ kennzeichnen.

¹⁾ Kontributionsakten Stadtarchiv.

²⁾ Wiederholt klagte der Rat darüber, daß die Nichtbürger „sich an Unser Gebot und Verbot nicht kehren, sondern in allem trotzig Bezeigen.“

Eine Eingabe an die herzoglichen Räte vom 9. November 1681 fand zu der Feststellung, daß „die Nahrung entweder auf die Neustadt oder in die Dörfer und an die Amtsleute oder andere fürstliche hohe und niedrige Bediente oder auch frey vermeinte Höfe (d. h. die Niederlassungen fremder Edelleute in der Stadt, die vom Sunftzwang frei zu sein „vermeinten“) verrucket“, nur die platonische Erwägung, „daß daß Werck überaus schwer beginnet zu werden“, und daß es „höchst= von nöthen sein wird, daß die nahrung wieder aufgeholfen“ wird.

2. Versuche des Rates zur Wahrung der Gerechtfame gegenüber der Landesherrschaft.

Wie der Rat sich dieses „Aushelfen“ dachte, zeigen seine wirtschaftspolitischen Vorschläge an die Landesregierung. Die Stadt betrachtete sich als Besitzer und Vertreter des Braurechts¹⁾, das zwar ohne besonderen Rechtsakt auf die Brauergilde und von dieser auf ihre Mitglieder übertragen wurde, also scheinbar ein Privatrecht, aber immer ein Bestandteil des öffentlichen Rechtes²⁾ war, das durch Einzelne aber nur als „Amt“ ausgeübt wurde³⁾ — also eine Vermengung oder Identifizierung des öffentlichen und des privaten Rechts.

1681 erwirkte die Stadt für die Brauergilde das Recht, Visitationen der Krüge auf dem Lande vorzunehmen. Man wollte verhindern, daß das wirkliche oder vermeintliche Monopol der hannoverschen Brauergilde in den Krügen der Nachbarschaft durch Ausschank fremder Biere durchbrochen wurde. Man übersah dabei nur, daß dieses formale Recht der Visitation der Stadt noch nicht das Exekutivrecht gegenüber den Krügern gab, die fremdes Bier ausschenkten, sondern daß man immer auf die Vollstreckungshilfe der herzoglichen Beamten angewiesen war, ohne hierbei der Frage nachzugehen, ob diese Hilfe überhaupt imstande war, die Konkurrenz zu unterdrücken. Nach Ansicht des Rates jedenfalls war es möglich, die ländlichen Gewerbe durch polizeiliche Maßnahmen niederzuhalten. Dann ergab es sich, daß das Gedeihen des wichtigen städtischen Braugewerbes davon abhängig wurde, ob die Landesregierung gegen festgestellte Verstöße lässig oder nachdrücklich oder gar nicht vorging.

Ferner aber wurde im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Rat einerseits und den ländlichen Braugewerben und Krügern oder der Landesregierung andererseits den Eingaben, Anträgen, Verhandlungen, kurz gesagt der Tätigkeit des Aktenfüllens ein breites Feld eröffnet. Die Landesregierung erhielt die Möglichkeit, aus der Reihe der zahlreichen Beschwerden der Stadt Hannover derjenigen über irgendeinen der Landesregierung gleichgültigen ländlichen Krüger als der mindestwichtigen und die Landespolitik wenig berührenden stattzugeben, d. h. das Visitationsrecht der Stadt vermehrte die Zahl der Kompensationsmöglichkeiten der Landesregierung um eine sehr wesentliche und ergiebige⁴⁾.

¹⁾ Zu den folgenden Ausführungen vgl. Köhdestuf, a. a. O.

²⁾ Nach heutiger Begriffsbildung.

³⁾ Köhdestuf, a. a. O. S. 30.

⁴⁾ Die Ausübung des Brauens auf dem platten Lande nahm schon sehr bald größeren Umfang an. Eine wesentliche Förderung erfuhr die Gewerbebefahrung der ländlichen Brauer durch den 30 jährigen Krieg. Eine ganze Anzahl Adliger nämlich, die sich vor den Kriegsscharen in die Stadt Hannover geflüchtet hatten, lernten hier die Betriebsmethoden der Brauer kennen und mangels anderer Erwerbsmöglichkeit nutzten sie die neuerworbene Kenntnis vielfach aus, wie eine Eintragung in der hannoverschen Chronik unter dem 23. November 1625 zeigt (S. 394) Neben den Adelligen waren es gerade die herzoglichen Amtmänner, welche während des ganzen 17. Jahrh. bereits Bier zum Verkauf herstellten. Auch hier können wir die Beobachtung machen, daß die Stadt in Landtagabschieden, herzoglichen Verordnungen, ja sogar in Prozessen Recht bekam, wenn sie gegen die „Winkelbrauer“ auf dem platten Lande vorging — genützt haben ihr die formellen Anerkenntnisse ihres Rechts nichts, sondern das ländliche Brauwesen erlangte immer mehr Uebergewicht. Einzelheiten finden sich bei Brauns, Das Brauwesen in der Stadt Hannover S. 293 ff. und Köhdestuf, a. a. O. S. 67 f.

Das hier über das Visitationsrecht der Brauergilde gesagte gilt ebenso für das der andern Altstadt Zünfte. So kehrten fortgesetzt — bis ins 18. Jahrhundert — die Klagen der Altstadt Schuster Gilde wieder, „daß ihnen die Visitationen der Nahrungsführer jedesmal schwer gemacht und nicht allein allerlei Gebüren von ihnen gefordert, sondern es auch so eingeleitet würde, daß die Pfuscher von der vordrängenden Visitation Nachricht bekommen und die Beweisthümer der Contraventionen aus dem Wege räumen“¹⁾.

Dabei war der Stadt die hochgradige Abhängigkeit ihrer Bannrechte von der Unterstützung durch die Regierung aufs empfindlichste schon bemerkbar geworden, als die ersten sichtbaren Konflikte mit der Regierung einsetzten; in den Jahren 1608—1612, der Zeit der ersten bewußten Vorstöße gegen die Gerechtfame der Stadt (vergl. Kap. III, „Allmähliche Verdrängung der Stadt usw.“) machte sich die Gegnerschaft der Bewohner der Bannmeile und des Gebietes der städtischen Hude- und Weiderechtigung gewaltsam Luft. Verständlich wird diese Gegnerschaft durch die Tatsache, daß z. B. auf Grund des Hude- und Weiderechts „die Bauern in den umliegenden Feldmarken ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht die geringste kulturelle Bodenveränderung vornehmen durften“²⁾. Als der landesherrliche Rückhalt aussetzte, äußerte sich die Wirkung des überspannten Monopolstrebens der Altstadt; 1608 muß die Stadtchronik berichten: „Um diese Zeit ist viele Schlägerei außerhalb der Stadt vor den Toren von den Bauern vorgegangen, weil dieselben vermerket, daß die Beamten der Stadt und Bürgerschaft aufsezig worn, und derselben so heftig zusetzten, wo dieselben nur konnten, einem Bürger Schaden zu tun, an Leib und Leben, an Garten, Bäumen, Zäunen und dergleichen, das ließen sie nicht“. 1611 zählt die Chronik ähnliche Vorfälle auf, und zwar mit Nennung der dabei umgekommenen Bürger³⁾. Während des dreißigjährigen Krieges „aber bezahlet der Bawersman. Von dem was er Von den bürgern vor undt bey diesen Kriegs Zeiten auff trew undt glauben abgeliehen, weinig oder garnichts, undt ob schon bei den beamtten darüber geklaget, wird doch die hülffe vom einen zum andern Jahr protahiret, Ja die Undanckbar morosi debitores woll zue Zeiten in ihrer Undanckbarkeit gehaltstarriget undt die Ambsthülffe gar verweigert . . .“⁴⁾.

Obwohl man — wie der Text der Berichte erkennen läßt — die Bedeutung der Vorgänge richtig einschätzte, zog man nicht die notwendigen Folgerungen aus derartigen Erfahrungen; die Stadt ließ es nicht einmal bei dem Visitationsrecht bewenden, sondern bemühte sich in den Bahnen des Ueberlieferten namentlich dem Braugewerbe noch durch weitergehende Maßnahmen aufzuhelfen.

1685 versuchte sie (durch ihren Syndikus Dr. Mancke), von der Regierung das Braurecht für die gesamte Umgegend der Stadt in aller Form zu erwerben. Der Versuch blieb erfolglos⁵⁾. Aber darauf kommt es in diesem Zusammenhang gar nicht an, auch nicht auf den Versuch, überhaupt das Braurecht zu erlangen, sondern auf die Tatsache, daß die Stadt mit dem in der Vergangenheit so oft bewährten Mittel, der Landesherrschaft ein „Geschäft“, nämlich die Ueberlassung eines Rechtes gegen Bezahlung vorzuschlagen, noch etwas zu erreichen hoffte, als die Territorialmacht schon oft genug gezeigt hatte, daß sie ihren Finanzbedarf nicht durch Gewährung von Vorteilen an die Geldgeber, sondern durch einfache Bei-

¹⁾ Amtsbuch des Schuhmacheramtes der Altstadt.

²⁾ Siedentopf, Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der Stadt Hannover, S. 14/15.

³⁾ Hann. Chronik, S. 316 und 325.

⁴⁾ Gem. an Rat 28. September 1638.

⁵⁾ Köhdefink, a. a. O. S. 54. — Akten des Staatsarchivs.

treibung zu decken vermochte. Vor allem lag darin das Eingeständnis, daß derartige Rechte der Stadt vom Landesherrn verliehen worden waren; ein Vergleich mit anderen Berechtigten wurde heraufbeschworen, zu einem Zeitpunkt, als die Regierung schon angefangen hatte, die Berechtigungen der Stadt abzubauen. Daß die Stadt Privilegien von der Landesherrschaft zu erlangen suchte, statt die erstrebte Beherrschung des platten Landes durch wirkungsvolle Konkurrenz zu erreichen, beruhte auf den veralteten Betriebsmethoden; auch hier hingen Betriebsorganisation und Wirtschaftspolitik voneinander ab.

In Uebereinstimmung mit ihren Versuchen im Einzelnen, durch das Angebot oder gar die Leistung von Geld der Landesregierung Zugeständnisse in Bezug auf die Stadtgerechtfame abzugewinnen, suchte die Stadt auch die „Gesamtatmosphäre“ in der Territorialbürokratie durch geldliche Zuwendungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Angefangen von der „Erbhuldigung“ für den Landesherrn bis herab zu Trinkgeldern an niedere Schreiber wandte sie die ganze Skala sogenannter „Verehrungen“ an die Landesregierung an. Nachdem der Rat am 16. 2. 1636 dem neuen Herzog Georg ein Faß Wein, 12 Tonnen Bier, 3 Fuder Hafer und 4 Zuber Fisch verehrt hatte, überreichte er „silbern vergoldete Pokale, Schalen und Flaschen“, welche 3. T. in Frankfurt für diese Zwecke bestellt waren, 3. T. auch der Silberkammer des Rats für diese Zwecke entnommen wurden; auch die herzoglichen Beamten wurden mit Silbergeschirr bedacht...“¹⁾, einschließlich des Banketts, das der Rat aus diesem Anlaß gab, betrugen die Ausgaben zur „fürstlichen Huldigung, so den 18. Februar geschehen“ insgesamt 1265 Th. Diese althergebrachten Huldigungen erforderten derartige Summen, daß eine finanzielle Vorbereitung, manchmal auf mehrere Jahre hinaus geraten erscheinen mußte (siehe Anhang Ziffer 15).

Nachdem die Bürgermeister Dr. Amring und Eberhard von Anderten am 25. August 1666 dem seit September 1665 in Calenberg regierenden Herzog Johann Friedrich den herkömmlichen Lehnseid geschworen und die darüber ausgestellten Urkunden mit rund 25 Talern bezahlt hatten, begann die Kämmererei, wegen „anstehender Huldigung“ Anleihen aufzunehmen; 1670 nahm sie von einem Kanzleibedienten 1000 Taler auf, „so man wegen anstehender Huldigung ohn Zweifel nötig haben wird“ und von dem Erfurter Professor Dr. Hermann von Sode 500 Taler, ebenfalls mit dem ausdrücklichen Bemerkten „behufs der bevorstehenden Erbhuldigung“. Die Aufrechterhaltung der traditionellen Huldigungen überstieg also schon die Leistungsfähigkeit des Stadthaushalts. Neben diesen besonders veranlassenden „Verehrungen“ gingen die alle Jahre in den Kämmereregistern auftretenden „Verehrungen wegen gemeiner Stadt“ in Höhe von einigen hundert Talern einher, und zwar wurden sie den leitenden herzoglichen Geheimräten zugewandt. Zweifellos hatte sich dieses System der „Verehrungen“, „Gratulationen“ usw. jahrhundertlang bewährt. An die erstarrte Territorialmacht gewendet, bedeuteten sie eine nutzlose Vergeudung städtischer Mittel.

Verwendung an Geld und Kraft waren auch die Klagen, welche die Stadt beim Reichskammergericht, damals noch in Speyer, einreichte, um ihre Gerechtfame gegen die Uebergriffe der Landesherrschaft zu wahren. Derartige Bestellungen ständiger Rechtsvertreter erfolgten, als es schon das Sprichwort gab: „Spirae spirare processus nunquam expirare“, und Pufendorf feststellte: „Wer daher auf seine Macht baut, fragt den Kuckuck danach, was die in Speyer in die Welt posaunen“. Allerdings setzt er selbst hinzu: „doch die kleinen fliegen pflügen

¹⁾ Vgl. die Schilderung bei Ad. Ulrich, Wie wurde Hannover Residenzstadt? S. 88 f. — 1649 spezifiziert das Kämmereregister 2160 Tlr. Huldigungskosten.

hitz wie bei anderen Gerichten ins Netz gefangen zu werden“¹⁾). Die Stadt Hannover gehörte zu den „kleinen Fliegen“, die mehr als die Macht des Landesherrn ihre verbrieften Rechte sahen. Man verkannte, daß die Machtlosigkeit gegenüber der Landesherrschaft auf den grundlegenden Veränderungen in den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen beruhte, und hielt sie für eine vorübergehende Erscheinung. Nur aus dieser irrtümlichen Auffassung ist es zu verstehen, daß die Stadt Jahr für Jahr einen ständigen Rechtsvertreter beim Reichskammergericht unterhielt, und daß sie noch unter dem 26. Juni 1676 die Juristenfakultät Rostock um ein Rechtsgutachten über ihre Kontributionslast anging. Hergebrachtermaßen nämlich hatte die Stadt Hannover von den Landessteuern den dritten Teil der den Städten des Herzogtums auferlegten Steuersumme zu tragen; diese belief sich auf ein Sechstel der gesamten Landessteuer. Während des 30 jährigen Krieges nun hatte die Stadt über diese Quote hinaus einen Teil der übrigen Landeslast übernommen, und diesen Mehrbetrag hatte sie fort und fort weiter geleistet. Nachdem nun die Landesregierung ihre Steueransprüche ständig höher geschraubt hatte, beanspruchte die Stadt Anrechnung des über Gebühr geleisteten. Diesen Anspruch begründete sie in ihrer Anfrage an die Juristenfakultät unter Beibringung umfangreichen Materials. Offenbar aber hatte sie eine bereits derart geschwächte Position gegenüber der Landesregierung, daß sie ihre Anfrage nur unter dem angenehmen Namen „Stadt Tropeja“ hinausgehen ließ. Die am 25. Juli 1676 ergangene Auskunft der Fakultät gab unter Beibringung außerordentlich vieler Rechtszitate dem Standpunkt der Stadt vollinhaltlich Recht: geholfen hat dieses Gutachten der Stadt ebensowenig wie ihre übrigen auf Herkommen oder Privilegien fußenden, überaus zahlreichen Eingaben an die Landesregierung — diese hielt ihre Forderungen unvermindert aufrecht, da sie dazu „aus landesfürstlicher Macht genugsam befugtet“ und sie daher der Stadt auferlegen konnte mit der Weisung „wornach Ihr Euch zu richten“ —²⁾).

3. Bekämpfung neuer wirtschaftlicher Bestrebungen innerhalb der Bürgerschaft.

Die Verteidigung des Ueberlieferten gegen die Landesregierung bildete nur die eine Seite der Tätigkeit des Rates. Sie fand eine notwendige Ergänzung in Maßnahmen gegenüber den gewerbetreibenden Bürgern.

Der Rat glaubte, die Hauptgefahr drohe dem Bestehenden daraus, daß die zahlreichen Verordnungen zur Regelung des Wirtschaftslebens nicht innegehalten würden. Daher suchte er bisher weniger straff geordnete Gebiete der Wirtschaft genauen Vorschriften zu unterwerfen. Vor allem aber lehnte er Änderungen oder gar Auflockerungen der vorhandenen Bestimmungen ab.

Starres, unentwegtes Festhalten an „bewährten“ Formen und Einrichtungen sollte den nicht zu übersehenden Niedergang des Kunstgewerbes aufhalten.

So setzte der Rat 1650 die für den einzelnen zum Verkauf freigegebenen Getreidemengen fest, damit nicht „etliche weinige zum Schaden der anderen den Handel an sich ziehen“. Besonders kraß ist sein Verbot, daß sich ein Bürger mit „einem fremden so nicht Bürger ist, in eine Sozietät und Compagnie“ einlasse³⁾. Nicht nur blieb dieses Verbot in der Praxis unbeachtet, sondern die Werkmeister sämtlicher Ämter protestierten ausdrücklich dagegen.

¹⁾ Beide Zitate bei Pufendorf, Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 89.

²⁾ Herzog Ernst August an den Rat der Altstadt 6. Mai 1680.

³⁾ Kbhdefnst, a. a. O. S. 37.

Aber so sehr der Rat sich durch derartige zünftlerische Einengungen des Gewerbes in Widerspruch zu den Ansichten der Bürgerschaft setzte, so wenig ließ er sich in seinen Versuchen, die Wirtschaft in hergebrachter Weise zu reglementieren, heirren.

Obwohl die Stadt namentlich infolge der Entwicklung der Residenz (seit 1636) in steigendem Maße ihren ländlichen Charakter verlor, wurde das Braurecht während des ganzen 17. Jahrhundert noch in den einzelnen Bürgerhäusern ausgeübt und nicht in öffentlichen Brauhäusern. Da aber die Häuser immer mehr für Wohnzwecke benutzt wurden, so bahnte sich gerade infolge des Festhaltens an der alten Form in der Wirklichkeit eine dem Zunftprinzip entgegengesetzte Wirtschaftsform an. Daß einzelne und schließlich immer mehr Brauberechtigte nicht mehr brauten, ist noch nicht ohne weiteres als ein Bruch mit dem Zunftprinzip anzusehen. „Denn den Zünften als wirtschaftlicher Verband stand der Betrieb eines gewissen . . . Gewerbes als Gesamtrecht zu, lag ihnen aber auch als Gesamtpflicht ob“¹⁾. Diese Gesamtpflicht konnte auch dann erfüllt sein, wenn ein Einzelner das ihm allerdings als „Amt“ übertragene Gewerbe nicht ausübte. Aber daß bei der etwa 1635 oder 1636 erfolgten Einführung des sogenannten „Reißebräuens“²⁾, bei dem das „Amt“ des Brauens, äußerlich dargestellt durch die Brauzeichen oder Braunummern „reihum“ ging, bestimmt wurde, daß der, welcher nicht selbst braute, sein „Braulos“ vermieten oder verkaufen mußte, führte in Verbindung mit der ständig größer werdenden Unbequemlichkeit des Braubetriebes zu dessen immer weiter greifenden Trennung von dem Braurecht. 1687 beantragten einige Brauer beim Rat die Genehmigung, nicht mehr im eigenen Hause brauen zu müssen und schlugen vor, ein gemeinschaftliches Brauhaus zum Betrieb durch die sämtlichen 315 Brauberechtigten zu errichten. Es zeugt von dem Vordringen eines neuen Wirtschaftsgeistes, daß die Angehörigen der als Zunft anzusprechenden Brauergilde so sehr aus dem Rahmen zünftlerischen Denkens heraustraten, daß sie ohne Rücksicht auf herkömmliche oder überlieferte Formen eine reine Zweckmäßigkeitsberechnung aufstellten. Sie führten nämlich in ihrer Eingabe aus, daß in den 315 Brauhäusern ein Kapital von 94 500 Talern angelegt sei, daß dieses Kapital 3. T. brachliege, und daß anderseits mit einem Aufwand von 8000 Talern ein gemeinschaftliches Brauhaus errichtet werden könne; dieses würde dann außerdem voll ausgenutzt sein. Allgemeingut war der neue Wirtschaftsgeist noch nicht geworden, denn sowohl der Rat als auch später der Herzog als Beschwerdeinstanz lehnten die Neuerung ab und daselbe geschah, als die Eingabe 1696 wiederholt wurde³⁾. Und so tief wurzelte das überlieferte Denken in den maßgebenden Personen und so groß war die Furcht vor dem Aufkommen einer neuen Wirtschaftsweise, daß selbst die Tatsache, daß 130 Brauhäuser brachlagen, keine Revision der Ansichten herbeizuführen vermochte.

Den Brauern, die ein gemeinschaftliches Brauhaus forderten, hatte die Notlage ihres Gewerbes eine neue Wirtschaftsgeimmung aufgezwungen. Diese durchzusetzen, scheiterte an ihrer Verhaftung im Kollektivismus.

Einer neuen Wirtschaftsepoche auch in Hannover den Weg zu bereiten, gelang der Persönlichkeit Johann Dudes, der mit wirtschaftlicher Bedeutung individualistische Gesinnung verband.

¹⁾ von Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 107.

²⁾ Köhdestink setzt etwa 1640 an. Von einigen 1636 zum „fürstl. palatio“ genommenen Häusern aber heißt es schon, daß sie „aus der Riege“ (niederd. für Reihe) genommen worden seien.

³⁾ Ein gemeinschaftliches Brauhaus wurde um 1710 durch die Landesregierung veranlaßt. Vgl. Köhdestink, a. a. O. S. 56.

4. Auflockerung der zünftlerischen Prinzipien durch fiskalische Maßnahmen des Rates.

Während des ganzen Mittelalters waren die Wirtschaftsformen der öffentlichen und privaten Wirtschaft dieselben gewesen: kollektivistisch-zünftlerisch. Es ist daher verständlich, daß man auch nach dem Aufkommen einer neuen Wirtschaftsweise auf Gleichförmigkeit bedacht blieb und individualistische Erwerbsformen auf die Kollektivwirtschaft der Stadt übertrug. Diese Entwicklung wurde begünstigt durch die drückenden Finanznöte der Stadt.

Die schweren Kontributions- und Schuldenlasten (vgl. Kap. III) hätten eine völlige Umgestaltung der Stadtverwaltung nötig gemacht. Durch das Festhalten am System im Ganzen und die Duldung der Durchbrechungen in Einzelheiten verfiel man gegen den tragenden Gedanken des Zunftprinzips, den der Einsetzung aller Kräfte des Gemeinwesens für die Gesamtzwecke. Wie die früher geschilderten Maßnahmen erhärten, legte man den Nachdruck auf die Erhaltung der überkommenen Form. Zögernd ging man auf Neuerungen ein, und auch nur dann, wenn sie in hergebrachter Form vonstatten gingen.

„Hinrich Kolbenroth, zur List wohnhaft, hat anno 1670 um die Fastnacht des Rates Schäferei vor dem Steintor allhier gepachtet, und davon jährlich zu geben versprochen 10 Th. Selbige so Michaeli 1670 zum ersten Male betagt worden, zahlt er den 18. Februar 1671 mit 10.—

W. Vorhin ist niemals etwas davon gegeben“¹⁾.

Was hier für den kleinen Betrag mit Stolz auf den „Fortschritt“ festgestellt wird: vordem ist nichts davon eingekommen; jetzt bringt es Geld — das ist ein Symptom des Eindringens fiskalischer Denkweise. Wie im folgenden darzulegen ist, richtete sie sich erst recht auf große Objekte (vergl. weiter unten!) Die Form der Verpachtung war althergebracht; im oben erwähnten Beispiel mußte die Einnahme besonders begrüßt werden, da sie von einem Auswärtigen herrührte.

Trotz Gleichheit der Form stellte die in früheren Jahrhunderten anzutreffende Verpachtung im Wesen etwas gänzlich anderes dar, als was unter dieser Bezeichnung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts üblich wurde.

Früher war die Verpachtung nicht vom Gewinnstreben beherrscht, sondern im Vordergrund stand die wirtschaftliche Funktion einer Einrichtung, nicht aber ihre Fähigkeit, Ueberschüsse in die Kämmerei zu liefern. Nach zünftlerischer Auffassung wurde alle wirtschaftliche Betätigung als ein „Amt“, das von der Stadt verliehen wurde, betrieben. Wer ein Handwerk ausüben wollte, zahlte zuvor eine Konzessionsgebühr, das sogenannte „Amtsgeld“, das in die Stadtkämmerei floß; die Stadt überließ als Träger aller wirtschaftlichen Gerechtfame die Ausübung dieser Gerechtfame einzelnen Individuen oder Korporationen. Im Prinzip daselbe war es, wenn z. B. die Stadtwage nicht durch einen städtischen Bediensteten geführt wurde, der dafür aus dem Stadtsäckel besoldet werden mußte, sondern einem „Pächter“ überlassen wurde: die jährliche Pachtzahlung bedeutete keinen Gewinn, sondern höchstens einen Beitrag zur Amortisation der Kosten, welche die Stadtkämmerei auf die Waage verwandt hatte; privatwirtschaftlichen Mißbrauch durch den Pächter verhinderten Anschauungen der Zeit und die städtischen Preistagen. Die Beträge, die z. B. im 15. Jahrhundert von der Waage vereinnahmt wurden, waren klein. „Der Pachtpreis“, stellt Doß fest, „ist verhältnismäßig niedrig, doch wird der Stadt auch wohl weniger daran gelegen haben, aus der Wage einen großen Gewinn zu ziehen, als vielmehr ein gesundes und geordnetes Wirtschaftsleben

¹⁾ Stadt-Kämmerei-Register 1670 (Im Original keine Hervorhebung).

zu haben“, d. h. für die Aufrechterhaltung eines geordneten Gewichtsystems zu sorgen. Im späteren Mittelalter wurde die Waage durch einen städtischen „Knecht“ verwaltet¹⁾. Ein weiteres typisches Beispiel des Prinzips, die Funktion vor den Ertrag zu setzen, ist die „Verpachtung“ der Schulen an den jeweiligen Rektor. Dieser erhielt keine Besoldung, sondern war auf die Schulgelder angewiesen; bei der städtischen Schreib- und Rechenschule erfolgte die Besoldung des Schreib- und Rechenmeisters ebenfalls dadurch, daß die Stadt ihm die Schulgelder überließ. Der Verzicht auf die bei beiden Schulen ursprünglich geforderte Pachtzahlung stellte den Beitrag der Stadt zu den ungenügenden Schulgeldeingängen dar und dokumentierte ihr Interesse an der Einrichtung ohne Rücksicht auf die finanzielle Auswirkung.

Als die Stadt gezwungen war, sich nach neuen Einnahmequellen umzusehen, griff sie die althergebrachte Form der Verpachtung auf, wandte sie aber auf neue Objekte an und gab ihr damit einen völlig veränderten Inhalt. Eine kurze Uebersicht wird das näher erläutern.

Nach der Verpachtung der Mühlen, über die weiter unten und im nächsten Kapitel zu berichten sein wird, folgte die der Siegeleien.

Man war sich klar darüber, daß mit der Verpachtung nicht eine bessere Erfüllung der Funktion erreicht werden sollte; man war zufrieden, wenn darin keine Verschlechterung eintrat. Vielmehr war der Zweck, der Kämmerei den mit dem Pächter vereinbarten Betrag sicherzustellen und sie von dem Schwanken der Betriebsergebnisse unabhängig zu machen, also stetige und reichliche Kasseneingänge zu haben. Als daher die Pächter der Siegelei 1671 einen geringeren als den vereinbarten Betrag einlieferten, wurde im Kämmerei-Register ausdrücklich vermerkt:

„Von den 51 Pechtern soll Vermege Pacht-Contracts eingebracht worden sein 75 thl. deßen haben sie nur gelieffert 62 thlr. 18 g in meinung damit friedlich zu sein, weil aber annoch 12 thl 18 g daran feilen so müßen sie der meinung nach den rest zahlen, weil es eine pachtung ist, die müße gehalten werden . . .“.

Man verglich sich schließlich dahin, daß das Pachtfigum auf 62.18 Taler ermäßigt wurde, und zwar bemaf man diesen Betrag nach der Zahl der Oefen („Röfe“): von jedem der fünf Oefen waren 12.18 Tlr. zu zahlen. Dieser Satz wurde in der Folgezeit innegehalten.

Von der Verpachtung der Münze wird ausführlich im nächsten Kapitel berichtet.

1687 wurde die an der Neustädter Seite neu erbaute Städtische nke für zunächst 300 Taler, später (ab 1696) 210 Taler jährlich verpachtet; bei dieser Verpachtung wurde zum ersten Mal vom Pächter eine Kaut ion (1000 Tlr.) verlangt. Die Erfahrungen waren offenbar so günstig, daß man 1694 auch die alte Ratsweinschenke nicht weiter auf „administration“ führen wollte, sondern ebenfalls verpachtete, und zwar für jährlich 400 Taler.

1684 wurde die Alzise, die seit 300 Jahren durch städtische Bedienstete, mit ehrenamtlicher Hilfe einzelner Bürger verwaltet worden war, nebst der Stadtwaa ge für zunächst 850, später 800 Taler jährlich verpachtet.

Die bei den Siegeleien, der neuen Schenke und der Alzise erfolgte nachträgliche Pacht-ermäßigung unterstreicht die fiskalische Tendenz; man hatte eine hohe Forderung gestellt, um eine nicht nur stetige, sondern auch reichliche Versorgung der Kämmerei zu erreichen.

¹⁾ Vofß, a. a. O., S. 191.

Im Interesse der Sicherheit aber, d. h. um die „Stetigkeit“ nicht zu gefährden, mußte man das Verlangen nach reichlicher Versorgung etwas einschränken.

Umgekehrt verzichtete man bei den Mühlen auf die „Stetigkeit“, als man (1670) nach Ablauf der Pacht durch „administration“ einen reichlicheren Ertrag zu erzielen hoffte. Bevor die Mühlen (1660—1669) für 1800 Taler jährlich verpachtet wurden, erbrachten sie (1648—1659) nicht ganz 1000 Tlr. im Jahresdurchschnitt, wovon ein Teil meist noch in natura abgeliefert wurde. In den der Verpachtung folgenden Jahren erzielte der Regiebetrieb

1670—1679: rund 2300 Taler im Jahresdurchschnitt,

1680—1689: rund 2000 Taler im Jahresdurchschnitt,

1690—1699: rund 2300 Taler im Jahresdurchschnitt.

Als Anerkennung solcher „fleißiger administration“ erhielten die drei Mühlenherren ein besonderes jährliches „recompans“ von je 25 Talern, weil man (Kämmerei-Register 1672) fand, daß sie „treu fleißig gewesen und einen herrlichen Ueberschuß in die Camerey geliefert“.

Der „herrliche Ueberschuß“ war das Entscheidende. Da die Mühlen rund 10% der Kämmereieinnahmen lieferten, so lohnte es schon, an ihnen Pacht oder Regie auf ihre Erziehbigkeit zu erproben. Eine prinzipielle Klärung unterblieb, insbesondere in der Frage der Funktionsleistung der beiden Formen.

Einen Vorwurf kann man dem Rat aus seiner Unentschlossenheit gegenüber den Anforderungen der Neuzeit aber nicht machen — der um das Wohl der Gesamtheit besorgte hatte es darin schwerer als ein individuellen Profit suchender Interessent.

Auf Seiten der „Wirtschaft“ fehlte es nicht an guten Ratschlägen zur „Sanierung“ des städtischen Haushaltes. Man legte es dem Rat dringend nahe, durch Verpachtung der städtischen Betriebe die Schuldennot zu bekämpfen: namens der „Kaufmannsinnung Nemter und Gilden“ überreichte Johann Duve am 10. November 1669 dem Rat eine Denkschrift¹⁾, die das in dürren Worten darstellt. Aus dieser Eingabe, die vorgibt, Angriffe zurückweisen zu wollen, spricht die Denkweise eines kapitalistischen, auf Erwerb sinnenden Privatwirtschafers, die sich mit den Aufgaben einer richtig begriffenen Sozialwirtschaft nicht vereinen läßt. Die Denkschrift schlägt vor, „alle dießer Stadt intraden zue verpachten“.

„—, dan vermute ich, daß diese auß ihren Schulden durch sich selbst Ketten undt befreyen solte“, heißt es wörtlich am Schluß des Schriftstückes. Die im einzelnen auf Siegeleien und Mühlen gerichteten Vorschläge bewegen sich in derselben Richtung: Verpachtung der städtischen Betriebe an Unternehmer — und diesen ist die Uebernahme als ein Verdienst anzurechnen. Man schühte also den zünftigen Gemeinnützigkeitsgedanken vor, wandte ihn aber neu an auf diejenigen städtischen Betriebe, die von alters her zu den Kosten der Gesamtstadtverwaltung beigetragen hatten, ohne dabei ihres gemeinnütigen Charakters entkleidet worden zu sein. J. B. war im Preis des einzelnen Siegels zwar ein Beitrag zur Stadtkasse enthalten²⁾. Aber dabei müssen wir erstens berücksichtigen, daß die Preise für die Bürger durchschnittlich die Hälfte der von Auswärtigen geforderten darstellten, und daß zweitens das Mittelalter geringfügige Verbrauchssteuern im Gegensatz zur heutigen Auffassung als weniger lästig empfand als Individualsteuern, — mit Recht, denn es bestand ein zwar nicht schematisch gleiches, aber doch sehr angeglichenes Besitz- und Einkommensniveau.

¹⁾ Duve-Alten des Stadt-Archivs.

²⁾ Hauptabnehmer der Siegel war die Stadt selbst (Eigenversorgung durch Regiebetrieb).

Eine Abwälzung der hohen Ziegelpreise in Gestalt hoher Mieten kam als soziales Moment wenig in Frage, weil die Zahl der „inquilinen“ (Mieter) sehr gering war.

Wie mußte sich nun das Verhältnis gestalten, wenn die Stadt, wie in der Denkschrift gefordert, die Ziegelei verpachtete? Wenn in der Ziegelei keine Gewinnmöglichkeiten steckten, so hätte sie wohl keine Pachtinteressenten gefunden. Wie konnten diese Möglichkeiten verwirklicht werden? Das einfachste wäre gewesen, die Preise heraufzusetzen; infolge der Monopolstellung der Ziegelei wäre trotz Umsatzrückganges dabei Gewinn erzielt worden. Nun aber sagt die Denkschrift wörtlich: „Es sollen derowegen den Bürgern die Steine nicht teurer als bisher geschehen, verkauffet werden“. Also mußten Pachtsumme und Gewinn durch Lohnherabsetzung und Betriebsverbesserungen ermöglicht werden. Jenes Mittel widerstrebte dem zünftigen *instam pretium*; auch würden wir seine Anwendung an sich noch nicht als kapitalistisch bezeichnen können. Wohl aber sind Betriebsverbesserungen im Sinne der Rationalisierung des Produktionsprozesses und die Eingliederung eines Betriebes in ein vertikales System (vergl. Kap. II) als unbedingt kapitalistisch anzusehen. Gewiß hatte auch das Zunftprinzip in der Vergangenheit Fortschritte in der Betriebsführung getan; aber seither hatte man den ausschließlichen Nachdruck auf die Wahrung der überkommenen Form gelegt. Auf diese Verbesserung der Betriebsweise war offenbar auch die Absicht der Pachtinteressenten gerichtet. Die Bestrebung war also in der Verbindung Rationalismus und Erwerbsmotiv kapitalistisch.

Aber in zweierlei Richtung mußte dieses Streben noch die in der Zunftidee begründeten Vorstellungen des Rates aus. Erstens in Bezug auf die Pachtsumme. Diese erschien an sich hoch, und mußte den in Geldverlegenheiten steckenden Rat zur Verpachtung verleiten, d. h. ihn zu einer *fiskalischen* Denkweise veranlassen. Zweitens: die Betriebsverbesserung, die sich in den dadurch ermöglichten höheren Betriebsergebnissen amortisiert hatte, wurde bei Beendigung der Pachtzeit dem Rat in Rechnung gestellt, und zwar — wie wir bei der Verpachtung der Mühle und auch der Münze sehen werden — mit Erfolg.

An dieser grundsätzlichen Beziehung ändert sich nichts durch den tatsächlich erzielten geringeren Betrag der Pachtsumme. Die Ziegelei wurde nicht an Johann Duve für 200 Th. jährlich verpachtet, sondern an zwei andere Unternehmer, und zwar — wie vorstehend dargestellt — für 75 Th.¹⁾ Weshalb Duve nicht herangezogen wurde, ist nirgend ersichtlich. Vielleicht hatte die Gemeinde — es ist die Zeit der Beendigung der Mühlenpacht und des Streites um die Münzpflicht (vergl. nächstes Kapitel) — kein Vertrauen mehr zu ihm. Vielleicht aber auch hatte Duve den Betrag von 200 Talern etwas zu hoch gegriffen und unterließ deswegen die Pachtung; selbst die 75 Taler wurden ja 1676 auf 62,18 Taler herabgesetzt.

¹⁾ Kammerei-Register 1670: „Hans Polmann und Melchior von Wintheimb haben den Ziegelhof auf 4 Jahr gepachtet und jährlich davon zu geben versprochen 75 Th. . . .“

Kapitel II.

Das Auftreten des Kapitalismus in Hannover.

§ 1. Charakterisierung Johann Duves als Kapitalisten.

1. Die Persönlichkeit.

Schon das mittelalterliche Hannover hat eine Anzahl Bürger, die zwar ein hohes Vermögen „verschögen“, aber keiner Zunft angehörten, also keine bürgerliche „Nahrung“ ausübten. Ihr Vermögen rührte aus Grundbesitz außerhalb der Stadt her; sie liehen es aus, um aus den Zinsen ihren — vielleicht beträchtlichen — Lebensbedarf zu decken, nicht aber in der Absicht es zu vermehren. Unbegrenzt Streben nach Erwerb war ihnen fremd. Sie waren „Rentner“¹⁾.

In welchem Grade das Auftreten kapitalistischer Unternehmer im Hannover des 17. Jahrhunderts als neu und fremdartig empfunden wurde, geht aus der Tatsache hervor, daß einer der ersten und erfolgreichsten unter ihnen sich einer gewissen Volkstümlichkeit in der stadthannoverschen Ueberlieferung erfreut — bis auf den heutigen Tag. Es handelt sich um Johann Duve²⁾.

In den herzoglichen Kammerrechnungen und dem stadthannoverschen Kammereiregister 1640—1675 findet man den Namen Duve an zahlreichen Stellen in irgendeinem, meist wirtschaftlichen Zusammenhang. Hier zahlt er Mühlenpacht, dort wird ihm eine Holz-, Weiden-, Blei- oder Kupferlieferung bezahlt, dann wieder entrichtet er geringe Beträge „für den Wall, worauf das Färberhaus steht“ oder für Deich und Stadtgraben, wiederum fordert er Bezahlung einer Kornrechnung, versendet Wechsel, erledigt Ueberweisungen, und endlich taucht sein Name in Eintragungen auf, die eine Unzufriedenheit des Rechnungsführers mit dem Mann, dessen Namen er so oft schreiben muß, nicht verhehlen. Lesen wir Akten der Stadt- oder der Landesregierung aus jener Zeit, so begegnet uns der Name Duve in Prozessen, Geldgeschäften, Münzangelegenheiten usw.³⁾.

¹⁾ „Beim Durcharbeiten der Lehnsregister der großen Grundbesitzer in dem Calenberger Lande zwischen Deister und Leine, nämlich der welfischen Landesherren, der Bischöfe und der Grafengeschlechter, werden wir gewahr, wie umfangreich und weitverzweigt neben dem eigenen Grund und Boden der Lehnsbesitz der hannoverschen Patrizierfamilien gewesen ist.“ Siedentopf, a. a. O. S. 12. Oft gaben die Grundherren ihren Ministerialen Grund und Boden zu Lehen; diese gaben ihn als Asterlehen an hannoversche Bürger. Diese übertrugen die Bewirtschaftung einem Pächter. Urbar gemachtes Land war nicht zehntpflichtig. Die Lehnsabgabe war unbeweglich, also der Entwertung unterworfen.

In einer Eingabe der Gemeinde an den Rat vom 28. Sept. 1638 heißt es: „Der Ordo Patricius ist gar herunter Kommen, hat wenig Von Landquætern zu erheben, die gelt pensiones bleiben gar außen . . .“

²⁾ Johann Duve geb. 8. März 1611 zu Hannover als Sohn des Seidenhändlers und Krameramtsgenossen Gottschald Duve. 1626 kam er bei dem Seidenwarenhändler Jacob Schlegel in Hamburg in die Lehre (Die hannoverschen Händler nahmen keine Lehrlinge). 1633 eröffnete Johann Duve seine Seidenhandlung in Hannover.

Duves Familie soll aus Westfalen stammen und Anfangs des 15. Jahrhunderts nach Hannover übergesiedelt sein. Das Rechnungsbuch des Krameramtes 1534—1604 nennt Vorfahren Duves wiederholt als „Aelterleute“.

³⁾ Der systematische Aufbau des Duveschen Geschäftes wird im folgenden Abschnitt („Die Unternehmung“) dargestellt.

Duve erscheint zunächst noch in den Anschauungen seiner Zeit gebunden; äußerlich hält er sogar an der zunftmäßigen Eingliederung seines Geschäftes fest. 1634 trat er vom Krameramt zur Kaufmannsinnung der Altstadt Hannover über.

Durch den Uebertritt bekundete er das Wachstum seines Geschäftes; ein Jahr nach der Gründung paßte es nicht mehr in das Krameramt; seine Ausweitung bedrohten einengende Vorschriften des „kleinen“ Amtes.

Die Zugehörigkeit zum Kaufmann setzte einige geschäftliche Bedeutung voraus. Der Unterschied gegenüber dem Krameramt zeigte sich schon im Innungseintrittsgeld: der „Kaufmann“ forderte das Zwölfwache des für die Gewinnung des Krameramtes zu zahlenden Betrages. Stets war der „Kaufmann“ die über große und kleine Aemter hinaus ragende Korporation gewesen; das Krameramt stand unter den kleinen Aemtern an sechster oder manchmal auch achter Stelle.

Unzünftig zu werden verboten Duve vielleicht nicht so sehr Familientradition oder Bindung an das Ueberlieferte überhaupt, eher schon die Abneigung, ein Recht preiszugeben, dessen Umfang erweiterungsfähig erscheinen mochte. Auch ersparte die Beobachtung der äußeren Formen des Herkömmlichen Reibungen und Störungen, die dem Unzünftigen entstehen konnten; die Zunft gab Rückhalt.

Das Geschäft gedieh derart, daß es bald nicht mehr in den Rahmen irgendeiner Zunft paßte. Trotzdem blieb Duve Mitglied der Kaufmannsinnung. Auch ihm, dessen Wesen durch und durch unzünftlerisch war, bot die Zugehörigkeit zu der angesehensten und bedeutendsten Vereinigung der Stadt Vorteile. Nicht der geringste war, daß sie ihm ermöglichte, in den Rat der Stadt einzutreten¹⁾. Trotz der Zunftmitgliedschaft kennzeichnen diesen Mann sowohl der Umfang des Geschäftes und die Art der Betriebsführung als auch der unermüdetlich auf Vermehrung und Ausweitung seines Geschäftes bedachte Geist als Kapitalisten. Bescheiden in seinen Lebensansprüchen lebte er ganz seiner Arbeit, seiner Unternehmung.

Die Beschreibungen seines Lebens rühmen, daß er noch im Alter, als seine geschäftlichen Erfolge ihm längst erlaubt hätten, sich zur Ruhe zu setzen, neue und kühne Pläne angegriffen hätte. Sich zur Ruhe zu setzen, „war Duves thätigem Geiste unmöglich, welcher der Ruhe sich nicht hingeben konnte, so lange seine Kräfte es ihm gestatteten, auf irgendeine Weise thätig sich zu zeigen“. Dieses Urteil fällt ein Biograph Duves (Jffland), der — ebenso wie alle anderen Biographen dieses Mannes — die Persönlichkeit des Dargestellten nicht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. Es hält aber einer kritischen Nachprüfung an Hand der geschäftlichen Wirksamkeit stand, ja, aus dieser ist noch viel schärfer die jeglichem Rentnerideal abgekehrte Haltung des Mannes zu erkennen; wie von Jakob Sigger, könnte es auch von ihm heißen: „Er wollte gewinnen, dieweil er konnte“. Tatsächlich fallen die größten Geschäfte Duves in seine letzten Lebensjahre: das Scheitern des letzten Geschäftes, einer Anleihe von 148 000 Talern an den König von Dänemark (1679), zerrüttete sein Vermögen.

2. Die Unternehmung.

A. Ueberblick.

„Was zwei ernähren kann, soll nicht einer treiben!“ Dieser alte Zunftgrundsatz stehe hier neben der Aufzählung der Geschäfte, die Duve nicht etwa nacheinander, sondern größtenteils nebeneinander betrieb.

¹⁾ Duves Angabe, er habe bei seiner Wahl zum Ratsherrn zunächst versucht, sich der Uebernahme des Amtes zu entziehen, ist mir bekannt.

Duve war Korn-, Hopfen-, Juwelen-, Metall-, Pulver-, Tuch-, Woll- und Holzhändler, Bankier, Mühlenpächter, Mühlenbesitzer, Textilfabrikant, vielfacher Bauherr und Bauunternehmer, und diese Aufzählung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Wie sollen wir uns diese überraschende Vielzahl der Geschäfte erklären? Wollte darin Willkür und Zufall oder Plan und System?

Nur eine Kenntnis der Einzelheiten verhilft zur Beantwortung dieser Frage. Unser Thema erfordert aber, daß wir uns nicht damit begnügen, eine Geschäftsorganisation darzustellen, sondern auch die Wirkungen verfolgen, die von der Mannigfaltigkeit der Betätigung auf das *Z u n f t* wesen ausgingen.

Der Ueberblick über die Zusammenhänge im Aufbau der Duveschen Unternehmung wird vor allem dadurch erschwert, daß die Geschäftsbücher nicht mehr vorhanden sind. Anhaltspunkte zur Gewinnung eines Gesamtbildes muß uns daher der in den Archiven ruhende schriftliche Niederschlag liefern, den Duves geschäftliche Verhandlungen und Abschlüsse mit staatlichen und städtischen Behörden und seine Prozesse gefunden haben.

An Dokumenten, die einen Blick in den inneren Gang des Geschäftes gestatten, besitzen wir nur eine Anzahl Briefe, die Duve im Winter 1669/70 größtenteils eigenhändig an seinen Sohn Walter gerichtet hat. Es waren damals in Amsterdam Verhandlungen über Silberkäufe für die Osnabrücker Münze zu führen; dem dahin entsandten Sohn gab er zahlreiche Einzelanweisungen, und streifte auch andere Geschäfte, die ihn bewegten.

Dieser spärliche Rest eines fraglos sehr ausgedehnten Briefwechsels weckt das lebhafteste Bedauern über den Verlust der Duveschen Geschäftspapiere.

Das uns erhaltene Material ist in Eintragungen oder ganzen Schriftstücken versteckt, die zum Teil eine andere Bestimmung hatten; es ist alles andere als lückenlos und gibt über die verschiedenen Geschäfte keine gleichmäßig vollständige Auskunft; auch gestattet es nur z. T. eine zutreffende Beurteilung der zahlenmäßigen Bedeutung einzelner Geschäfte und Geschäftszweige.

Es soll versucht werden, daraus ein der Wirklichkeit nahekommenes Bild zu entwerfen.

B. Der Aufbau der Unternehmung.

a) Die Bedeutung der Zeitverhältnisse.

Duves Anfänge fallen in die zweite Hälfte des dreißigjährigen Krieges; Kriegskläufte haben die Entwicklung seines Geschäftes begünstigt.

Dafür war die Altstadt Hannover ein besonders geeigneter Ort. Die vom Kriege verschonte Stadt ¹⁾ beherbergte sehr viele Flüchtlinge, unter denen zahlreiche Wohlhabende waren,

¹⁾ Ob die gesamte Lage der Altstadt Hannover während des dreißigjährigen Krieges so ungünstig gewesen ist, wie es nach vielen Berichten der Fall zu sein scheint, bedarf der Klärung. Mit großer Vorsicht sind Schilderungen mißlicher Verhältnisse aufzunehmen. Man erkennt das, wenn man Darstellungen, die für die *A u ß e n* welt bestimmt sind, mit *i n t e r n e n* Äußerungen über denselben Gegenstand vergleicht. Als Tilly 1622 von der Stadt Verpflegung zweier auf der Neustadt liegender Kompagnien forderte, wies die Stadt darauf hin, daß es unmöglich sei zu „kontribuieren“, weil keine Nahrung bis jetzt wäre usw. In den Verhandlungen, die Rat und Gemeinde dann unter sich pflogen, bestand Einzugsfähigkeit darüber, daß die Erfüllung der Tillyschen Forderung noch ein Vorteil „in dieser gefährlichen Kriegszeit“ sei, man müsse sich „angreifen“ und dergl.; dann erwog man die Gefahr, daß „die Commercien uns gar gesperrt werden“ könnten. Sie waren also noch nicht gesperrt; Tilly gegenüber aber betonte man, daß die „Commercien gestopfet“ seien. (Hann. Chronik, S. 444 f., S. 463 f.)

Einen Rückschluß auf die Lage der wichtigen Stadtnahrung, des Braugewerbes, können wir aus folgendem Vorgang ziehen: 1625 ging der Rat gegen die Ausübung der Brauerei durch Adlige vor. Er begründet das aber nicht mit einer Notlage des städtischen Braugewerbes — im Gegenteil: mit dem Wohlwollen des Gesicherten meinte er sogar, daß „ihnen solches bey diesem Zustand, da sie von dem Jhrigen jetziger Zeit verjaget, zu gönnen sein möchte“ — sondern er sagte, er wolle es nicht „concedieren“ „propter consequentiam“ (Hann. Chronik, S. 394).

deren Verzehr dem altstädt. Gewerbe zugute kam. Nicht nur Landvolf, sondern ein großer Teil des calenbergischen Adels hatte sich in die Stadt geflüchtet; „in manchem Hause hatten mehr als hundert Menschen untergebracht werden müssen“¹⁾. Die hannoversche Münze zog Nutzen daraus, daß viele Begüterte gezwungen waren, während des Krieges ihren Edelmetallbesitz um ein Geringes zu veräußern, wenn sie ihren Lebensunterhalt fristen wollten²⁾.

Die Verarmung breiter Schichten bewirkte die Bereicherung einer Minderheit. Gerade die Not des Landes legte den Grund zu Einkünften, die das zur Sicherung des Lebensunterhaltiges Notwendige weit überstiegen. Weil infolge der Not die Steuern auf dem Lande nur schwer eingetrieben werden konnten, floß nicht nur den Geldverleihern, die den Steuerkassen Vorschüsse gegen beträchtlichen Zins gewährten, ein erheblicher Verdienst zu, sondern auch die beim Kontributionswesen tätigen Beamten wurden ungewöhnlich hoch bezahlt. Das Kontributionsregister für das hannoversche Quartier 1635/37 verzeichnet Monat für Monat bei einem Gesamtaufkommen von 6500—6800 Talern ein Gehalt des Schatzrates und Land-Commissarius Levin Hafe in Höhe von 200 Taler; jeder Einnehmer erhielt 30 Taler. Zum Vergleich sei erwähnt, daß 1639/40 Herzog Georg seinen gesamten Hofstaat mit 500 Talern besoldete³⁾.

Als Georg am 31. Oktober 1636 den großen Städten eine Zwangsanleihe zur Beschaffung von Pulver auferlegte, erwähnte er in der an Hannover ergehenden Verordnung elf Bürger namentlich: auf diese sollte der von der Stadt aufzubringende Betrag umgelegt werden. Dem Rat war es freigestellt, ob er diese Umlage nur als einen Vorschuß betrachten wollte.

Die den anderen Städten zugehende Verordnung nannte nur den Gesamtbetrag. In Hannover gab es also Personen, die der herzoglichen Kanzlei als besonders leistungsfähig so gut bekannt waren, daß sogar der von jeder einzelnen zu übernehmende Betrag angegeben war — zu einer Zeit, als die Umlage der Landessteuern noch ungeschmälertes Recht des Rates war.

Durch den Krieg veranlaßte Spekulationen waren an dieser besonderen Leistungsfähigkeit nicht unbeteiligt. Als der vom Herzog geforderte Betrag aufgebracht worden war, erreichte es der Rat, daß er ihn nicht abzuführen brauchte, sondern selbst den Einkauf des Pulvers vornehmen durfte, und zwar „von den Kaufleuten“⁴⁾. Diese hatten Pulver auf Vorrat gelegt; besorgt, daß ihnen eine Absatzgelegenheit entgehe, veranlaßten sie den Rat zu seinem Schritt beim Herzog. Noch deutlicher wurde der Rat nach einiger Zeit in einem Antrag, durch den er seinen spekulierenden Bürgern wiederum zu Hilfe kam; seine Bitte um Ausnahmen von dem herzoglichen Getreideausfuhrverbot begründete er mit den Worten: „unsere Bürger, die ihr Geld an Getreide gewandt haben“, könnten sonst die Steuerlasten nicht mehr tragen⁵⁾.

Die alle Erfahrung übertreffenden Einkünfte hatten eine keineswegs auf wenige beschränkte Euzusentfaltung zur Folge. „In dem grenzenlosen Elend, wie der Krieg es über das Volk brachte, kannten Verschwendung und Roheit (bei Gastereien) keine Grenzen“, charakterisiert Jugler⁶⁾ die unbezähmte Verschwendungssucht des Geschlechtes, das während des

¹⁾ Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, III, S. 194.

²⁾ Engelfe, Münzwesen der Stadt Hannover, S. 105 f. Münzrechnung 1628: „Weil itzo die Leute ihren Schmuck undt zierrat verkaufen müssen“

³⁾ Havemann, a. a. O. (Ausfl. v. 1838) II, S. 189.

⁴⁾ Eingabe vom 16. 12. 1636.

⁵⁾ desgl. vom 20. 4. 1637 (Im Original keine Hervorhebung)

⁶⁾ Jugler, Aus Hannovers Vorzeit, S. 219.

dreißigjährigen Krieges lebte. In der Kleidung hatte sich die Sitte, feinere Stoffe zu tragen und die neu aufgekommenen melierten Tücher zu bevorzugen, gegen Ende der zwanziger Jahre vollkommen durchgesetzt¹⁾. Bezeichnend ist das in den Einzelheiten genau zu verfolgende schrittweise Nachgeben gegenüber dem steigenden Luxus, wodurch die Ratsverordnungen „Wider den teuflischen Hoffart“ von 1627, 28, 29, 31, 32, 35, 36, 37, 39 und 43 das sanktionierten, was nicht mehr zu verhindern war.

Ja, der „teuflische Hoffart“ war so, daß man glaubte, ihn zu einem Merkmal besonderer steuerlicher Leistungsfähigkeit machen zu können. 1626 schlug die Gemeinde dem Rat vor, der Vermehrung der öffentlichen Lasten durch eine Erhöhung der „Brüche“, der auf Uebertretung der Kleiderordnungen ruhenden Strafen zu begegnen²⁾, und 1643 hielt sie es für möglich, die „Soldatengelder“ durch gesteigerte Luxussteuern aufzubringen³⁾. Ein Vierteljahr, nachdem dieser Vorschlag gemacht worden war, begründete der Herzog eine steuerliche Mehrbelastung Hannovers mit dem Hinweis, Hannover könne mehr tun als die anderen großen Städte des Herzogtums, „wie solches an der Ueppigkeit und Hoffart genugsam darinnen zu ersehen“⁴⁾.

Auch Duve war unter denen, die auf dem Feld gewinnverheißender Möglichkeiten, das jene Zeit bot, reiche Ernte hielten. Nach acht Jahren geschäftlicher Tätigkeit spricht er rückschauend „von den reichen und milden segn, so ich von der hand des Herrn empfangen“⁵⁾. In allen uns sonst bekannten Urteilen, die Duve über den Ertrag seiner Unternehmung gelegentlich fällt, erfahren wir höchstens von „gutem Auskommen“⁶⁾ oft aber von Einbußen, die er erlitten habe⁷⁾. Jene Jahre müssen ihm also einen reichlichen Ertrag geliefert haben.

Der Tuchhandel, dem er sich nach seinem Eintritt in die Kaufmannsinnung zuwenden konnte, ermöglichte ihm die Deckung eines bedeutungsvollen Luxusbedarfs, der durch die Vermögensumschichtungen jener Jahre gefördert wurde: der Kleiderluxus verhalf ihm zu erheblichem Kapitalerwerb.

Richtunggebend für die Entwicklung seiner Unternehmung aber wurde die Einbeziehung des Heeresbedarfs in seine Geschäftsinteressen.

Vielleicht hat ihn der Tuchhandel in die erste Verbindung zu den Kriegsheeren gebracht; seine späteren Geschäfte zeigen, daß er sich nicht nur des auf Montur, sondern auch des auf Proviant und Munition gerichteten Heeresbedarfs annahm: Korn-, Blei- und Pulverhandel⁸⁾ weisen darauf hin.

b) Die Monopoltendenz und ihre Wirkung.

Bedeutungsvoll wurde die Vereinigung dieser verschiedenen Geschäftszweige nicht so sehr durch den materiellen Gewinn, der Duve daraus erwuchs. Daß er ein stattliches Vermögen aus den Kriegsgewinnen erübrigte, erhob ihn zwar über die Schranken des Zunftgewerbes.

¹⁾ a. a. O. S. 189. Die hannoverschen Wollenweber waren seitdem den Wandschneidern ungefährlich geworden.

²⁾ „da einer in pracht für andern praecessiren wolle, derselbe auch mith dem beuttel den vorzugt habe.“

³⁾ Hann. Chronik, S. 566.

⁴⁾ ebenda S. 568.

⁵⁾ In der Stiftungsurkunde des Armen- und Waisenhauses.

⁶⁾ Eingabe an Johann Friedrich vom 20. Dez 1670.

⁷⁾ Eingabe an den Rat vom 10. November 1669 (siehe Anhang Ziffer 16), ferner Abrechnung über die Münzpaht (siehe Anhang Ziffer 17) In beiden Fällen lag kein Verlust vor.

⁸⁾ Ueber den Bleihandel wird noch in diesem Abschnitt ausführlicher berichtet. Neben dem Pulverhandel betrieb Duve eine zeitlang eine Pulvermühle, die er von der Altstadt Hannover pachtete. (Kämm. Register 1663).

Entscheidend aber war, daß er sich mit dem Erworbenen weder zur Ruhe setzte, noch es in Eurusauswendungen vertat, und vor allem, daß er das Neue, das durch den Krieg angekommen war, richtig einschätzte — also ein ideeller Gewinn, wenn man so will. Die vielen, die an Kriegslieferungen verdient hatten, sahen den Krieg schlecht hin, ohne tiefere Begriffsklärung, oder allenfalls die stehenden Heere als die Veranlassung zu den Gewinnmöglichkeiten an. Duve erkannte den Gattungscharakter der Heereslieferungen als Geschäfte mit Großauftraggebern, deren Bedarf zu dem Nahrungsbedarf des Zünftlertums in keinem Vergleich stand. Darin lag ihr Wert für das kapitalistische Erwerbstreben des Unternehmers, dessen Aufgabe nicht darin bestehen konnte, Geschäftsgelegenheiten ins Leben zu rufen, sondern vorhandene aufzugreifen, allenfalls aufzuspüren.

Ueber die Nahrung hinausgehender Erwerb ließ sich am leichtesten an einem über die Nahrung hinausgehenden Bedarf erzielen. Den aber wiesen Großauftraggeber, wie die Heere, auf. Eine Betätigung gegenüber dem Zünftlertum hätte vorausgesetzt, daß unter dessen Wesenszügen die Begrenzung des Bedarfs auf die „Nahrung“ weggefallen wäre. Soweit es dazu kam — wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich beim Eurusbedarf — sah auch in ihm der Kapitalist einen Partner, der seinem Erwerbstreben entsprach.

Höchste Steigerung des Erwerbs ließ sich dadurch erreichen, daß entweder möglichst viele Großkontrahenten gewonnen wurden oder mit jedem einzelnen unter ihnen eine möglichst ausgedehnte Geschäftsbeziehung gepflogen wurde. Was die eine dieser Möglichkeiten schuldig blieb, mußte die andere ersetzen. Solange daher die erste der beiden begrenzt, der Kreis der in Frage kommenden Großauftraggeber klein war, mußte mit umso größerem Nachdruck der zweiten Möglichkeit nachgegangen werden. Wenn die Geschäftsbeziehung sich lohnen sollte, so mußte sie von monopolistischen Tendenzen getragen werden, d. h. Duve mußte versuchen, entweder die Gesamtheit oder einen möglichst wesentlichen Teil des Geschäftsverkehrs des Kontrahenten, den er unter den Großauftraggebern fand, in die Hand zu bekommen.

Das Streben nach Erlangung einer Monopolstellung gegenüber Großauftraggebern bildet die Grundlage der Mannigfaltigkeit der Geschäfte Duves. Soweit wir unterrichtet sind, hat er niemals ein Gesamtmonopol gegenüber irgend einem Vertragspartner innegehabt, sondern immer nur Teilmonopole. Mit der Ausdehnung der Geschäftsbeziehungen durch Hinzutreten weiterer Großkontrahenten und mit der Intensivierung der erreichten Teilmonopole und der aus ihnen hervorgegangenen Geschäfte nahm das Interesse an der Erlangung eines Gesamtmonopols ab.

Beides, Aufstieg und Umkehr des Monopolstrebens Duves werden uns beschäftigen.

Die stehenden Heere waren nach dem dreißigjährigen Kriege zu einer bleibenden Einrichtung geworden. Mit ihrer Eingliederung in die Organisation des sich entwickelnden absolutistischen Staates hatte sich nichts daran geändert, daß sie ihren Bedarf bei einer möglichst geringen Anzahl Lieferanten zu decken suchten. Darin lag ein dem Monopolstreben eines Lieferanten ebenso günstiger Umstand wie in der gleichfalls fortbestehenden Gewohnheit der Militärbefehlshaber, von dem Lieferanten nicht nur Stundung des Kaufpreises, sondern darüber hinaus gehende Anleihebeträge zu beanspruchen. Der im Warenhandel tätige Lieferant wurde so auf das Gebiet der Bankgeschäfte geführt¹⁾, und deren Gewicht wurde noch wesentlich dadurch verstärkt, daß die Rückzahlung der den Heerführern eingeräumten Kredite häufig durch „Ziehungen“, d. h. Anweisungen auf die großen Geldplätze jener Zeit oder durch Zession von Subsidienforderungen erfolgte. Im Interesse einer raschen Flüssigmachung und zur Ver-

¹⁾ Vergl. Landmann, Geschichte des öff. Kredits, im Handb. d. Finanzwissenschaft, Bd. II.

meidung von Verlusten bei der Einziehung derartiger Wertpapiere war eine genaue Bekanntschaft und stete Verbindung mit den Hauptgeldplätzen erforderlich.

Wie Duve es verstand, durch Anpassung an derartige Vorbedingungen sein Monopolstreben zu verwirklichen, zeigt ein Heereslieferungsvertrag, den er am 27. Oktober 1666 mit dem Herzog Georg Wilhelm von Celle abschloß¹⁾. Darin wurde vereinbart, daß er selbst „oder seine Commis“ im bevorstehenden Feldzug (gegen Schweden) sich „mit Geld und Waaren bei dem Generalstab aufhalten“ würden.

Diese Vergünstigung war der Preis für eine Anleihe in Höhe von 264 000 Taler, die Duve dem Herzog zur Finanzierung des Feldzuges einräumte. Aus den Einzelbedingungen geht die geschäftliche Bedeutung des Vertrages hervor. Den Anleihebetrag sollte Duve in Monatsraten von 40 000 Taler²⁾ „auf Affignation“ auszahlen. „Affigniert“ wurde gewöhnlich auf die Kontributionskassen, und zwar zur Bezahlung von Sold und Proviant, oft auch von Quartiergeldern; durch den Vertrag wurde an Duve das Aufkommen aus der Kontribution der herzoglichen Lande, damit auch deren Funktion abgetreten. Dem Kornhändler Duve als Proviantkassenverwalter fiel das Lieferungsmonopol von selbst zu; bei Waren- und Geldgeschäften mit Soldaten, zu denen ihn der Vertrag berechnete, kam ihm der Besitz der Soldkasse zugunsten.

Unterstrichen wurde die Bedeutung seiner Funktion durch die Klausel, daß er „zu schützen und zu unterstützen“ sei; aus allen Garnisonen oder der im Felde stehenden Armee war ihm auf Verlangen „Convoi“ zu stellen. Zwar wurde dieser auf „nicht mehr als 30 Knechte“ aus jeder Garnison begrenzt, jedoch setzte man sogleich hinzu: „solte er aber eine mehrere Anzahl von Nöthen haben, soll ihme auf sein Ansuchen auch darunter gewillfahret werden“.

Die Art, in der ein Teil der Anleihe flüssig gemacht wurde, und die Modifikationen der Rückzahlung erforderten verschiedene Geschäfte und geschäftliche Beziehungen des Gläubigers.

Mit der Begründung, daß ihm die Beschaffung des erforderlichen Bargeldes „zu Anfang etwas schwer fallen“ könnte, ließ Duve sich das Recht einräumen, 26 000 Tlr. Silber, „so er im Vorrat“ hatte, unter des Herzogs Gepräge zu „vermünzen“. Damit hatte er der kurz zuvor von ihm gepachteten stadthannoverschen Münze eine nicht so sehr der Menge als mehr dem Charakter der ausprägenden Stücke nach wertvolle zusätzliche Beschäftigung verschafft³⁾.

Die Rückzahlung geschah durch die Abtretung der dem Herzog von den Generalstaaten zugesagten Subsidien in Höhe von 117 695 Taler und — wie schon erwähnt — des Aufkommens aus der Kontribution des Fürstentums Lüneburg und der dazu gehörigen Grafschaften. Auch dieser Teil der Vertragsausführung zeigt, zu welchen geschäftlichen Verzweigungen die Monopoltenenz führen mußte⁴⁾, denn die Einziehung dieser Beträge lag ihm

¹⁾ Mitgeteilt von Loewe in der Zeitschr. d. Hist. V. f. Niedersachsen 1903.

²⁾ Der Betrag ging weit über die Kontribution des Herzogtums und der dazu gehörigen Grafschaften hinaus.

³⁾ Ueber die Pachtung des stadthannoverschen Münzbetriebes vergl. § 3 dieses Kapitels. Die herzoglichen Münzen wurden am Harz ausgeprägt. Die Abrechnung über die Propertgelder Johann Friedrichs (Privatsekretär) (1665–1679) verzeichnet ansehnliche Einnahmen aus Münzgewinnen. Die Duve erteilte Ermächtigung sah die Ausprägung von 1000 ganzen und halben Reichstalern vor; der Rest sollte in Vier- und Zweigroschenküchen bestehen.

⁴⁾ Anschaulich unterrichtet uns über Vorschüsse auf Subsidien und deren Einziehung eine Abrechnung, die Duve am Anfang des Jahres 1666 über die Vermittlung einer englischen Subsidienleistung an den Bischof von Münster aufgestellt hat. In Wechseln und in Bargeld führte er die Auszahlung von rd. 140 000 Tlr. zu Gunsten des Bischofs innerhalb zweier Monate in folgender Verteilung durch: 30 000 + 22 000 Tlr. in Münster, 20 000 in Frankfurt, 18 000 Tlr. in Leipzig, 6 000 Tlr. in Minden, 20 000 in Bremen und der Rest in Hannover. Den Gegenwert erhielt er in 6 Posten in Gestalt englischer Wechsel auf Amsterdam (39 000 Tlr.), Antwerpen (12 000 + 30 000 + 10 000 + 40 000 Tlr.) und Hamburg (10 000 Tlr.). Die Bedeutung des Vertrages wird noch näher erläutert (siehe Anhang Ziff. 18).

ob: „Damit derselbe seiner zu Einforderung obgedachter Subsidien und Contribution= Gelder anwendender Mühe halber, einige Ergezhlichkeit haben möge . . .“, wurde ihm eine Provision von 2% zugestanden, dazu die von den Generalstaaten bewilligten „Aufgelde“. Alle sonst etwa denkbaren Ansprüche verbat sich der Herzog von vornherein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die bei den Lieferungen berechneten Preise einen Kreditzuschlag enthielten ¹⁾.

Mit den welfischen Herzögen war Duve wohl zuerst durch den „Bergwarenvertrag“ von 1643 in Verbindung getreten. Er übernahm die Gesamtförderung der welfischen Harzbergwerke ²⁾ an Nichtedelmetallen, erlangte also auf diesem für die herzoglichen Kassen wichtigen Gebiet ein Monopol. Seine Aufgabe bestand darin, die Bergbauprodukte zur „Ware“ zu machen ³⁾. Veranlaßt hat ihn zu dem Verträge wahrscheinlich die durch den Kriegsbedarf hervorgerufene starke Nachfrage nach Blei; dies war das von den Harzgruben hauptsächlich geförderte Metall. Der Kauf aus erster Hand erleichterte ihm die Lieferungen an die Heere ⁴⁾, d. h. sein Abnahmemonopol gegenüber den Bergwerken war seinem Lieferungsmonopol gegenüber den Heeren günstig.

Ein Teilmonopol trägt die Tendenz der fortschreitenden Annäherung an ein Gesamtmonopol in sich. Ist aber dessen Erlangung nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, so bedarf jene Tendenz, um wirksam zu werden, der Unterstützung aus diesem Endzweck.

Aus dem Streben nach höchster Rentabilität, dem beherrschenden der kapitalistischen Unternehmung, ergaben sich Gründe, die Duve dazu veranlaßten, einen größeren Teil des Geschäftsverkehrs der herzoglichen Verwaltung in seine Hand zu bringen.

Da er die Gesamtförderung obligatorisch übernahm, so trug er das Handelsrisiko. In der Abwälzung des Risikos lag das Interesse, das die Verwaltung an dem Vertrag hatte ⁵⁾. Duve mußte also auf Ausgleichsmöglichkeiten, d. h. auf Geschäfte bedacht sein, deren Ueberschuß ihn für etwaige Verluste entschädigte. Dahin gehören seine Lieferungen an die Bergwerke, namentlich Talg und Pulver.

Soweit er diese Geschäfte mit der herzoglichen Verwaltung abschloß, erhöhte er die Sicherheit seiner Geschäftsbeziehung zu diesem Großkontrahenten. Da die Verwirklichung des kapitalistischen Strebens nach unbegrenztem Erwerb in jener Zeit hauptsächlich vom Geschäftsverkehr mit Großkontrahenten abhing, so war dessen zunehmende Erfassung bis zur Wahrnehmung einer dem Gesamtmonopol möglichst nahe kommenden Stellung mindestens solange geboten, als die Zahl der Großkontrahenten gering war. Welcher Inhalt der Geschäftsbeziehung im Einzelfall gegeben wurde, war von geringerer Bedeutung, als daß sie überhaupt bestehen blieb und im Wert nicht sank. Rechtzeitige Anknüpfung verschiedener Ge-

¹⁾ In einer Streitigkeit, die der — nach Art und Durchführung der Geschäfte Duve nicht unähnliche — „Kammeragent“ Lessmann Behrens 1681 mit der stadthannoverschen „Collette“ über eine Proviantfornlieferung hatte, stellte die Stadtkollette unwidersprochen die Behauptung auf, Behrens habe dafür, daß er die Zahlung in 6 Monatsraten empfing, das Fuder mit 33 statt mit 24 — 26 Etr. berechnet. Daraus würde sich — bei Zugrundelegung des mittleren Verfalltages der Zahlungen — ein Jahreszinsfuß von über 100% ergeben.

²⁾ Ueber deren Rechtsverhältnisse vergl. Kap. III, § 2, Ziff. 2 b.

³⁾ Der jährliche Umsatz aus dem Bergwarenvertrag belief sich auf rd. 100000 Etr.; ein Betrag, der dem handwerksmäßigen Handel unerreichbar war, ergab sich bei dem Kapitalisten Duve aus einem einzigen Zweig seines Geschäftes.

⁴⁾ Das von Georg aufgestellte calenbergische Heer wurde auf Grund des Vertrages zu Goslar, den Christian Ludwig 1642 mit dem Kaiser abschloß, aufgelöst. (Hagemann, a. a. O. Aufl. 1858, II, S. 61).

⁵⁾ Vergl. Kap. III, § 2, Ziff. 2 b.

schäfte mit dem Vertragspartner verringerte die Gefahr des Verlustes. Daraus ergab sich zwangsläufig eine Steigerung der Mannigfaltigkeit der Geschäfte.

Um die durch Hinzunahme weiterer Geschäfte zu dem Bergwarenvertrag erstrebte Festigung der Gesamtgeschäftsbeziehung zu erreichen, war es zweckmäßig, daß Duve sich an die Tätigkeitsgebiete der herzoglichen Verwaltung und Hofhaltung hielt, deren geschäftliche Ausbeutung nur einem sehr kleinen Personenkreis zugänglich war. Diese Exklusivität war bei den Geschäften gegeben, deren Ausführung
entweder eine besondere Geschäftstechnik
oder besondere Kapitalkraft
oder eine besondere Neigung und Befähigung zu spekulativer Tätigkeit
erforderte.

Die drei Eigenschaften waren selten anzutreffen. Wer ihrer eine oder gar alle aufzuweisen hatte, stellte damit den Anforderungen, die sich aus der Verbindung mit dem Großkontrahenten ergaben, die entsprechenden Organe gegenüber. Nun aber wurden diese durch ein Teilmonopol nicht voll ausgenutzt, sondern bedurften einer zusätzlichen Anspannung im Eigeninteresse der Unternehmung.

Hierauf beruht der Ausbau der Duveschen Unternehmung, aber auch die Tendenz der „Einkehr“, der Intensivierung, die er in sich trug.

c) Abschwächung der Monopolstendenz.

Wachsende Mannigfaltigkeit der Geschäfte hatte die Wirkung, daß die Reihe der Großkontrahenten, deren Wünschen die Unternehmung etwas Entsprechendes zu bieten hatte, sich vergrößerte. Wie weit das wirklich geschehen ist, können wir zwar nur höchst unvollkommen übersehen. Zweifellos ist die Reihe nicht erschöpft, wenn wir aufzählen: die Herzöge von Calenberg und Celle, die Bischöfe von Osnabrück und Münster, der König von Dänemark; aber auf diese und die Altstadt Hannover beschränkt sich unsere Kenntnis. Indessen lassen Duves vielseitige Beziehungen vermuten, daß noch mehr Verbindungen der Art bestanden. Aus einer Bemerkung in seinem Brief an Walter Duve vom 7. November 1669 scheint hervorzugehen, daß er z. B. Geschäfte mit Polen betrieb und auch Beziehungen nach Berlin gehabt hat. Fast gar nichts wissen wir über den Inhalt und den Umfang des Verkehrs mit den an verschiedenen Handelszentren ansässigen Großkontrahenten aus dem Kaufmannsstande; eine nebenächliche Bemerkung Duves in einem Brief an Walter Duve gibt nur einen winzigen Anhaltspunkt; zu dem Konkurse eines früheren Geschäftsfreundes („Johan de Neufille“¹⁾) bemerkte er: „... Habe viell hundert dousende mit ihm Verkehrt“ (d. h. umgekehrt).

Jedenfalls war die Anzahl groß genug, das Monopolstreben in rückläufigem Sinne zu beeinflussen.

Etwas genauer übersehen wir, wie die Notwendigkeit zusätzlicher Beschäftigung zu einer Eigenexistenz der Gesamtunternehmung führte, und welche Interessenkollisionen zwischen der Monopolstendenz und den übrigen Bedürfnissen der Unternehmung entstanden.

¹⁾ Jean de Neufille, Amsterdam, taucht auch in der Abrechnung über den Münsterschen Subsidienvertrag (1666) auf mit „15 500 £ vlaems à 2½, Rx = 38 750 —.—“ Aus den vorhandenen Akten ist uns zwar eine Reihe anscheinend bedeutender Geschäftsfreunde bekannt, aber nichts über den Umfang des Verkehrs.

a)

Eine hochentwickelte Geschäftstechnik setzte die Vermittlung des herzoglichen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland voraus, veranlaßt durch den Einkauf von Luxusgütern namentlich in den Niederlanden und in Paris, durch die Reisen der Herzöge nach Italien, Frankreich und den Niederlanden¹⁾, ferner durch die Bestellung zeitweiliger oder ständiger Agenten an politisch wichtigen Plätzen (den Haag, Paris, Wien, Venedig²⁾) und endlich durch empfangene oder gewährte Subsidien³⁾.

Seine Entstehung verdankte der ausbaufähige Apparat, den Duve zur Besorgung dieses Verkehrs bereitstellen konnte, dem Bleihandel. Nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges hatte das Bleilieferungsmonopol gegenüber den Heeren, zu dessen Erlangung Duve das Abnahmemonopol mit der Bergverwaltung vereinbart hatte, Partnerschaft eingebüßt; um das Material unterzubringen, wurden zahlreiche Geschäftsverbindungen zu den großen Handelsplätzen angeknüpft. Die durch Ausdehnung in örtlicher und sachlicher Hinsicht gewonnene geschäftstechnische Position gestattete es Duve, der Beziehung aus dem Bergwarenvertrag eine weitere Beziehung zu dem Großkontrahenten hinzuzufügen.

Die Beträge, die Duve vermittelte, beliefen sich auf 50—70 000 Taler jährlich. Von den sehr zahlreichen Eintragungen in den herzoglichen Kammerrechnungen, die sich auf diesen Zahlungsverkehr beziehen, seien einige wenige hier wiedergegeben.

1662. Okt. 28. Serenissimi Agenten in Paris Paul Raming zu gewisser Behuef durch Johan Duven	340.—.—
1663. Jan. 30. Wegen Sieur Wicfort ⁴⁾ in den Haag, zahlt an Johan Duven	260.—.—
1664. Jan. 9. Unkost auf Serenissimi Caroen von Paris bis Rouan zu bringen, Johan Duven	134.—.—
1664. Jan. 10. dito von Rouan bis in den Haag zu bringen denselben	57.—.—
Dez. 20. Briefporto bis den 1. Dec. Joh. Duve	132.3.1
Oder es heißt 1664/65 summarisch unter der Rubrik „S ^{mi} C ^{mi} Reisekosten“:	
„Dero Behuef Wechsel an Johan Duven Bezahlt	41 807.—.—
desgleichen	25 791.—.—
Oder 1667/68 unter der Rubrik „Zue S ^{mi} C ^{mi} Sonderbahrem Behuef“:	
„Johann Duve rechnet an, an Daniel Brüel u. Comp. in Venetia bezahlet lt. Abrechnung	970.12.—, l'agie 19.14.—
An Jhr. Srl. Durchl. zu Venedig noch gezahlet, so Johan Duven hieselbst hinwieder vergnüget (zweimal)	3 030.—.—
An Geh. Rat Grote durch Johan Duve nach Paris	15 000.—.—
	+ 4% l'agie 600.—.—
desgleichen	8 000.—.—
	+ 6% l'agie 480.—.—
desgleichen	21.34.4

¹⁾ Vergl. Kap. III, § 2, Ziff. 2a und b.

²⁾ Die Agenten hatten nicht zuletzt auch die Aufgabe, Neuererscheinungen der Mode mitzuteilen und zu besorgen.

³⁾ Vergl. Kap. III, § 2, Ziff. 2a.

⁴⁾ An anderer Stelle heißt es: „Mons. Wicfort, Ser^{mi} Cels^{mi} Resident ins Grafen Haag“.

Dieselbe Rubrik zählt 1669/70 auf:

Interesse von den an Grote nach Paris überwiesenen 16 000 Tlr.	454.13.4
Agie auf 16081 Tlr. nach Paris und Venedig	640.30.—
Agie auf 1500 Tlr. nach Hamburg und Lübeck	45.—.—
Agie auf 333 Tlr. nach Speyer und Regensburg	6.22.4
Agie auf Amsterdam und den Haag	7. 6.—
Interesse 1/2 % wegen des Verschusses in jedem Monat	545. 9. 6

Das sind nur einige der Posten, die „Johan Duven in seiner Abrechnung passiret und guthgetan“, und von denen wohl die Zinsvergütung für die monatlichen Auslagen den interessantesten Rückschluß auf den geldmäßigen Ausdruck der Geschäftsbeziehung gestattet, die möglicherweise in den Kammerrechnungen nicht erschöpfend dargestellt ist.

Duve vergrößerte seine Beteiligung da, wo es in diesem Zusammenhang am nächsten lag, bei der Besorgung von Luxusartikeln.

1663: „für Wapen zu stechen zu Paris, Johan Duven	140.—.—
1668: „Johann Duven, wegen eines von demselben ertauften Ringes	200.—.—
Johan Duve rechnet an, so Er auff S. fürstl. Durchl. gnädigsten	
Befehl vorschossen vor Perlen	20 000.—.—
Vor daß Gesicht der Perlen	100.—.—
Reisefosten und vor pericul nahrer Frankfurt wegen der Perlen	150.—.—
1669: Reisefosten nacher Holland wegen der Perlen	200.—.—

Der zu dieser Vermittlungstätigkeit notwendige geschäftliche Apparat übte einen starken Anreiz auf die kapitalistische Tendenz, virtuelle Möglichkeiten zu aktualisieren. Von dem, was Duve hier wahrnahm, sind uns seine Metall-, Getreide- und Hopfengeschäfte mit Amsterdam und London bekannt; zwei markante Beispiele — Silber und Hopfen — finden in anderem Zusammenhang ausführliche Behandlung¹⁾. Namentlich die Durchführung des uns bekannten Hopfengeschäftes zeigt eine Beherrschung der Handelstechnik, die nur bei dauernder Ausübung derartiger Transaktionen denkbar ist. Bestehende Verbindungen trachtete Duve durch Einbeziehung weiterer von ihm gehandelter Artikel auszubauen. Während der Verhandlungen über einen größeren Silberkauf in Amsterdam bot er heiläufig 300 Last Roggen — je 36 Taler — und 100 Last Weizen — je 46 Taler, beides ab Bremen — an. Das Angebot repräsentierte 15 000 Taler, die Duve durch einen keineswegs im Mittelpunkt seiner Bemühungen stehenden Abschluß umzusetzen suchte.

Obwohl die Ueberspannung des Geschäftsapparates — der ja kein bewertbares Aktium in der Bilanz bildete — sich in deutlichen Warnungszeichen äußerte, wirkte sie nicht so retardierend auf die Monopoltendenz wie eine drohende Schmälerung des disponiblen Kapitals²⁾. Als Duve 1669 Verhandlungen in Amsterdam einleitete, um der Osnabrücker Münze größere Silbermengen zu verschaffen, mußte er zunächst feststellen, daß Zahlungsversprechungen des Bischofs, des Welfenherzogs Ernst August, in dessen Auftrag er das Geschäft begonnen hatte, den Amsterdamer Silberimporteuren nicht genügten³⁾, sondern daß sie von ihm die Zahlungs-

¹⁾ Siehe Anhang Ziffer 18a.

²⁾ Vergl. hierzu die Ausführungen in diesem Abschnitt und Anhang Ziffer 18b.

³⁾ Am 26. Nov. 1669 schreibt er an Walter: „... alle fürstliche schreibend auch Hl Hammerstein seine wan dieselben ihm nichts nutzen So erwarte ich dieselben Cito Cito widerumb auf Hannover ...“ Am 7. Nov. hatte er darüber geklagt, „was Lumperey wir in ofnabrück müßen nemen welches umb zu setzen undt gut zu machen viell zeit erfordert ...“

verpflichtung forderten. Das Objekt belief sich auf rund 100 000 Taler, einen für Duves Unternehmung nicht gerade übermäßigen Betrag ¹⁾). Trotzdem mußte er, der seit einem Jahrzehnt in Lieferungen und Gegenlieferungen mit Amsterdamer Kaufleuten ²⁾) gerade auch in Silbergeschäften verkehrte, es erleben, daß das Zustandekommen des Vertrages durch zusätzliche Ansprüche, die wir als „Risikoprämie“ bezeichnen würden, erschwert wurde. Ständig und eindringlich wiederholte er seine Beteuerungen, daß er unter allen Umständen die fälligen Zahlungen leisten werde; dem Hauptinteressenten läßt er versichern: „... undt sollen seine wefeln in Hamburg bezahlt werden undt ihm Keine wefeln unbezahlt zu rück Kommen wofür ich will forge tragen, ich habe Hl. Block auf 10 mille rthl. geacceptirte Wefel gefondt so er Kan an die Leute zu pfande geben undt die Silber absenden...“. Sein Sohn, der sich zu den Verhandlungen in Amsterdam aufhielt, mußte „Einen Jeden versichern das allens zu rechterzeit Bezahlt wirdt...“.

Trotz des Angebotes besonderer Kreditdeckung ³⁾) blieben die Amsterdamer zurückhaltend. Man wußte, daß Duve sein Kapital nirgend brach liegen ließ, so daß ein plötzliches Wirksamwerden der für die Osnabrücker Silberkäufe übernommenen Bürgschaft die Existenz der Gesamtunternehmung bedrohte. Die aus dieser Erwägung für die Folge bis zur Abwicklung des Geschäftes sich ergebende Einschätzung der Duveschen Vertragsfähigkeit lag zu nahe, als daß Duve Zweifel darüber hätte haben können. Er hielt es trotzdem für richtig, der Geschäftsbeziehung zu dem Großkontrahenten „Bischof von Osnabrück“ den Vorzug vor den übrigen Unternehmungsinteressen zu geben; seinen Nachteil betrachtete er wohl als Werbungsaufwand, der nach dem zu erwartenden Regierungsantritt Ernst Augusts in Calenberg-Hannover Früchte tragen mochte.

Zwei Jahre dauerten die Verhandlungen — eine ungewöhnlich lange Zeit. Vielleicht beeinflusste die Amsterdamer Kaufleute der Gedanke an die Möglichkeit, daß infolge des Osnabrücker Silberkaufs ein bis dahin solventer Kaufmann als Kontrahent ausfallen könne.

In dem Vertrag erschien allein Duve, nicht der bischöfliche Auftraggeber als Zahlungspflichteter; das Vorhandensein des Kommittenten wurde nicht erwähnt, aber es beeinflusste den Preis: „... Hl. Duve belobet, Innerhalb acht Tagen nach Lieferung des Silbers ... daselbst in Osnabrück ... zu bezahlen an Lautern Zwolfgroschen Stücken, zehen undt Ein drittel Rthl. für jede mark Cölnisch...“. Duve kaufte sonst zu 9,27 bis 10 Taler.

β

Nur einem besonders Kapitalkräftigen war es möglich, den Kreditbedarf des Herzogs von Calenberg zu befriedigen, da es sich regelmäßig um erhebliche Beträge handelte. Zunächst interessiert hier die Frage nach der Herkunft des Kapitals der Duveschen Unternehmung.

Ueber diese Kapitalquellen sind wir nur unzulänglich unterrichtet. Daß er zu Beginn seiner geschäftlichen Tätigkeit Kapital von seinem zweifellos wohlhabenden Vater erhalten habe, erscheint bei dessen zahlreicher Familie wenig wahrscheinlich. (1661 erbt er 2500 Taler. Siehe Anhang Ziffer 19.)

¹⁾ In den Jahren 1666—1670 hat Duve für 300 000 Tlr. Silber zum Verbleib ins Herzogtum Calenberg gebracht (Schreiben an den Herzog vom 20. Dez. 1670).

²⁾ Einige der Namen: Hilken, de Planckes, Block, Drubessin, Pieter Koek und „andere vornehmen Leute“.

³⁾ „... Sende deswegen hierbey obligations von 47 douzent rthl. Da er es nötig da er bey Einem undt andern Credits halber dieselbe zu Pfande Setze“

Das aus den Gewinnen gebildete und vermehrte Eigenkapital ist sicherlich nicht gering gewesen; sein Einfluß scheint mit besonderer Sorgfalt erfolgt zu sein. Daraus erklärt es sich, daß Duve zu der Anleihe mit Dänemark Kapitalien unter Verpfändung seines Grundbesitzes aufnahm.

Die in der Konkursbilanz aufgeführten Gläubiger sind z. T. Rentenbesitzer, so der Großvogt Hammerstein, die „Bestenbostelsche“ — die auch unter den Gläubigern der Altstädter Kämmerlei eine hervorragende Stelle einnimmt —, Monsieur Stechinelli, Mündelgelder der Kinder eines seiner Brüder u. a.

Besonderen Wert legte er darauf, ein Zahlungsziel von seinen Lieferanten zu erhalten, das bis zur Abwicklung des Weiterverkaufs reichte. „... Wan nicht von 3 zu 3 Monat den Credit dorbey haben Kan so dient mirs nicht...“. Sein Sohn sollte „... vornehme Leute suchen bey denen Credit haben Kan welches sein muß würde sonst mit den drey Münzen nicht Konnen vordt Kommen“¹⁾.

Das sporadisch auftretende Kreditbedürfnis des Herzogs hätte erfordert, daß die Kapitalbindungen der Unternehmung leicht lösbar gestaltet wurden, daß möglichst nur solche Geschäfte eingegangen wurden, die sich rasch abwickelten. Diese Bedingung erfüllten in hohem Maße die Abschlässe im Handel. Aber der Fernhandel war risikoreich; es war bedenklich, zuviel auf eine Karte zu setzen und das gesamte Kapital an die verhältnismäßig wenig zahlreichen Objekte dieses Handels zu wenden. Eine Risikoverteilung durch Aufnahme sehr vieler fernhandelsartifel hätte Zersplitterung bedeutet, die den Ertrag bedrohte.

Die Lösung dieses Zwiespaltes bestand darin, daß den Handelszweigen, die Gegenstand der Unternehmung bildeten, ein Unterbau in Gestalt in sie einmündender Produktionsbetriebe gegeben wurde.

Duves Produktionsbetriebe haben daher ihren Ursprung im Handelsgeschäft. Von einzelnen wichtigen Handelszweigen aus drang er zur Rohstoffgewinnung vor; die Verarbeitung führte er bis zu dem Produkt, das den günstigsten Absatz versprach. Das war nicht ohne weiteres das Handelsgut, von dem aus in die Produktion eingetreten worden war, sondern in einigen Fällen konnte eine darüber hinaus führende Verarbeitung angezeigt sein.

Das Streben nach rationeller Kapitalnutzung erfuhr eine Unterstützung durch die Erkenntnis, daß die Junftgewerbe rückständig waren. Duves weitreichende Geschäftsbeziehungen und häufige Reisen hatten ihn mit den technischen und wirtschaftlichen Fortschritten bekannt gemacht. An diesen konnte er nicht vorbeigehen, ohne an Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen.

Das Junftgewerbe aber nahm die Anpassung an die Fortschritte sehr langsam auf²⁾. Noch als Duve bereits die praktischen folgerungen aus dieser Tatsache gezogen hatte, indem er seinem Handelsgeschäft eine Reihe dazu gehöriger, rationell geführter Produktionsbetriebe angliederte, fand das Altstädter Junftgewerbe nicht den Anschluß, sondern zog es vor, den fortschrittlichen kapitalistischen Unternehmer dann zu beauftragen, wenn es sich darum handelte, besonderes Geschick oder besonderen Geschmac zu zeigen³⁾.

¹⁾ Beides aus Duves Brief an seinen Sohn Walter vom 7. November 1669.

²⁾ Vergl. hierzu Samuel von Pufendorf, *Verf. d. Deutschen Reiches*, S. 114, wo er von den deutschen „Fabrikanten“ sagt, daß sie „in der Regel ohnehin so stumpfsinnig sind, daß sie es für ein Verbrechen halten, von der einmal hergebrachten Arbeitsmanier abzuweichen, und meinen, sie dürften nichts besser machen als ihre Väter es gemacht.“

³⁾ Die Rückständigkeit scheint sich vor allem auf Verfahrensarten erstreckt zu haben; häufig trat dazu die Unfähigkeit, die Fortschritte aus dem eigenen Kreis zu erkennen: das altstädtter Bau- und Bildhauerwesen erlebte gerade um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine Blütezeit. (Leonhardt, *Die Herkunft der hannoverschen Bildhauerschule um Siemerding und Köster*, HGBI. 1929, S. 69 ff.)

Das zünftlerische Gemeinwesen, die Altstadt Hannover, übertrug Duve Bauarbeiten, wenn man „in der That erfahren daß Unsere Mauer- und Zimmerleute von derogleichen Bau schlichten Verstand“ hatten und ihre Arbeit trotz „schweren Kosten . . . leider Ubell gerathen“; so wurde 1665, als man das von Zunft Handwerkern „New gemachte Siell für St. Egidienthur“ — eine Vorrichtung zur Wasserregulierung im Stadtgraben —, „aus hogster Noth Umbleggen undt . . . de novo new ufbauen lassen“ mußte, die Arbeit an „hern johan Duven Umb ein gewisse sumb Geldes verdungen“.

Duve wurde beauftragt, neue Stühle für das Rathhaus aus Hamburg zu besorgen; von ihm kaufte man das Tuch, das zur Innenbekleidung der neuen Ratskutsche verwandt wurde; er lieferte das Tuch zu Pferdedecken, „so JSB Herzog Wilhelm verehret worden“. Auch als man „anno 1659 die Neue Rathsprieche in St. Georgi et jacobi Kirchen alhie machen lassen . . . hat man das Bau Werck hern johan Duven committiret“¹⁾.

Dem Unternehmer, der es auf der einen Seite in den Großkontrahenten mit Partnern zu tun hatte, die auf der Höhe der Zeit Stehendes forderten, auf der anderen Seite das aber dem Zunftgewerbe nicht zumuten durfte, blieb nichts übrig, als sich selbst die Einrichtungen zu schaffen, die ihm das Zunftgewerbe versagte. Solange das Zunftgewerbe in seinem Zustand verharrte, bedeutete die Einrichtung rationell geführter Produktionsbetriebe für die kapitalistische Unternehmung nur scheinbar eine Festlegung von Kapital; in Wirklichkeit stellte sie eine Freisetzung dar, denn die laufenden Kosten der eigenen Produktion waren geringer als die laufenden Kosten der Beschaffung des Handelsgutes.

Vom Getreidehandel aus drang Duve in die Landwirtschaft vor.

Gleich der erste Schritt, den er auf diesem Wege tat, versetzte ihn in die Lage, zum Getreidehandel nicht nur die Getreidegewinnung, sondern auch die Getreideverarbeitung hinzuzufügen. 1652 kaufte er von der Regierung die Mühle im Dorf Döhren nebst 85 Morgen Grundbesitz und drei Kothöfen. Daß ihm sowohl der Landwirtschafts- als auch der Mühlenbetrieb als wesentlich erschienen, zeigt die alsbald einsetzende Ausweitung beider. Die Mühle baute er sogleich von Grund auf neu; zu dem Ackerbesitz fügte er 1654 die Pachtung des Altstädter Kornzehnten vor dem Regidientor²⁾, d. h. in unmittelbarer Nachbarschaft seines Hofes, und 1660 pachtete er die Altstädter Mühlen³⁾. Eine Parallele hierzu in wirtschaftlicher Hinsicht bildete die Verwaltung des Amtes Ohfen⁴⁾, dessen Verpfändung an ihn noch zu erwähnen sein wird. Auf der Basis des Getreidehandels betrieb er also Landwirtschaft und Mühlen in Eigentum, Pacht und Pfandbesitz.

Tuchs- und Wollhandel und Landwirtschaft, die nicht nur Getreide, sondern auch Textilrohstoffe⁵⁾ abwarf, führten zur Einschaltung einer Textilverarbeitung. Seit etwa 1662 betrieb Duve eine Walkmühle und eine Färberei⁶⁾ in Hannover. Für Spinnerei und Weberei

¹⁾ Kammerei-Register 1648—1665.

²⁾ Erb- und Pfandregister 1654: „ . . . promittiret davon zu geben 3 sud. Roggen, 3 sud. gerste und 1 sud. Habern . . .“

³⁾ Vergl. ausf. Darstellung S. 65 f.

⁴⁾ Die Rückgabe erfolgte 1670, in demselben Jahre, in dem die Mühlenpacht in Hannover endete. (Kammerrechnung 1670)

⁵⁾ Im Amt Ohfen wurden Flachsbau und Spinnerei getrieben. Im 18. Jhd. arbeiteten namentlich die Einwohner Länderns als Wollspinner für die Manufaktur in Hameln (Siehe Anhang Ziffer 20 und Patje, Fabrik- usw. Zustand in den Chur Br. L. Länden S. 365).

⁶⁾ Die Walkmühle war Eigentum der Stadt; Duve pachtete sie. Das Färberhaus kaufte die Stadt i. J. 1702 für 1402 Tl. (Kammereiregister)

war durch das Armen- und Waisenhaus geforgt, in dem gemäß dem Willen des Stifters Johann Duve „gesunde Arme . . . , mit Spinnen und Weben ihre Kost“ verdienten¹⁾; die Wohlfahrtsanstalt war eine verhüllte Art der Manufaktur.

Einerlei, ob alle Versuche und Ansätze sich erfolgreich entwickelten oder nicht — eine derart großangelegte Unternehmung nahm auf alle Fälle ein Sonderdasein an, und wenn es sich darum handelte, dem Herzog eine Anleihe zu gewähren, mußte ein Interessenkonflikt einsetzen; denn so wünschenswert die Festigung der Beziehungen zu dem Großkontrahenten grundsätzlich war, so wenig vertrug die entwickelte Unternehmung einen längeren Entzug großer Kapitalbeträge.

Die Ueberlassung hoher Summen auf längere Frist setzte voraus, daß das Kreditbegehren des Herzogs einem Unternehmungsinteresse entgegenkam, das weder am Zins haftete noch sich mit der Monopol tendenz deckte. Je mannigfaltiger Duves Geschäfte waren, desto leichter war es, diese Parallele zu finden; sie äußerte sich in der realen Sicherheit für das Darlehen. So entsprach Duve den Interessen seines Getreidehandels, als er sich für einen langfristigen Kredit das Amt Ohfen verpfänden ließ. Er folgte mit der Pfandforderung dem allgemeinen Brauche²⁾; aber er wäre nicht zu diesem Kredit bereit gewesen, wenn ihm nicht an dem Pfandobjekt gelegen hätte. Als Johann Friedrich nach der Uebernahme der Regierung in Calenberg für die Auseinandersetzung mit seinen Brüdern Geld brauchte, vermied es Duve, ihm einen langfristigen Kredit einzuräumen. Er übernahm zwar von der auf 36 000 Taler sich belaufenden Anleihe 20 000 Taler; aber im Gegensatz zu den vier übrigen Beteiligten bedang er sich aus, daß er Kapital und Zins bereits im nächsten Jahr zurück erhalte, indem er den Betrag an der „Bergmaterialien-Abrechnung decurtiren“ könne. Außerdem forderte und erhielt er 6% Zinsen, seine Mitgläubiger, Hof- und Verwaltungsbeamte, denen es um die Rente zu tun war, 5%³⁾.

Wenn Duve also keine Unternehmungsinteressen mit dem Kreditbegehren in Einklang bringen konnte, sich andererseits dem herzoglichen Verlangen im Interesse der Gesamtgeschäftsbeziehung nicht zu entziehen vermochte, so fand er als Kompromiß die Kurzfristigkeit des Darlehens.

Kurz befristete er vor allem die Reisedarlehen. Am 3. Juni 1667 nahm Johann Friedrich zu seiner Reise nach Venedig 10 000 Taler in Dukaten bei ihm auf; die Rückzahlung geschah in Raten: Michaelis 1667: 3 000 Taler, Ostern 1668: 3 000 Taler und Michaelis 1668: 4 000 Taler, so daß das Darlehen nach 15 Monaten getilgt war⁴⁾.

¹⁾ Duve an den Rat, 27. April 1642. Siehe Anhang Ziff. 21. Leider gibt erst das Register des Armen- und Waisenhauses 1676 Auskunft über derartige Betätigung der Insassen. Man stellte damals fest, daß „ehliche gar ihres eignenuzes halber anderen Keuten außershalb dieses Hauses mit Spinnen, Neyen oder dergleichen arbeit an die hand gehen und gleichwohl in diesem hause mit Essen und Trincken auch nötiger Kleidung müssen versorget werden“ Offenbar beabsichtigte man eine schärfere Heranziehung der Insassen zur Arbeit; eine zu diesem Zweck ergehende „dientsahme Verordnungen wieder den eingerissenen Müßiggang“ bewirkte anscheinend auch eine sehr merkliche Mehrbeschäftigung. Wie die für die Folgezeit eingehend geführten Einnahmeregister zeigen, ließ z. B. Lessmann Behrens (Siehe Anhang Ziffer 22) die Uniformen, die er an die herzogliche Armee lieferte, zum Teil auf dem Armen- und Waisenhaus anfertigen, einige Male sogar auf Vorrat. „Nicht eigentlich als Fabrik, aber als ein damit in Verwandtschaft stehendes Institut verdient hier das vor der Stadt belegene Werkhaus erwähnt zu werden . . .“ (Patje, a. a. O. S. 242).

²⁾ Vergl. Landmann, a. a. O.

³⁾ Kammerrechnungen 1665 und 1666.

⁴⁾ desgl. 1667 und 1668.

Auch ohne Rücksicht auf die Frage der mit zunehmender Kreditfrist fallenden Sicherheit und das Interesse, das Kapital nicht zu lange der Unternehmung zu entziehen, war es vorteilhafter, eine nur kurz befristete Anleihe zu gewähren. Ein auf fünf Jahre etwa gegebenes Darlehen erbrachte während dieser Zeit Zinsen und weiter nichts; eine fünfmalige Erneuerung eines einjährigen Kredits aber warf jedesmal noch einen Nebennutzen ab. So fielen bei dem Darlehen für Venedig folgende Beträge für Duve ab: Zinsen 630 Taler, Wechselgeld 50 Taler, „Noch daß er die 10 000 Tlr. uff befehl nach Frankfurt und von dar wieder nach Hamburg remittiret 50 Tlr.“, „In Frankfurt uff mehrgemelte 10 000 Tlr. l'agie 200 Tlr.“. In Hamburg unterhielt Duve ein „Markt-Banco“-Konto bei der Hamburger Bank; mit Frankfurt — wahrscheinlich mit Jean Gerlach Priem — hatte er einen monatlichen Umsatz von durchschnittlich 2 500 Taler; daher dürfen wir die Auslagen für Wechselgeld und Hin- und Rücksenden als zum Teil fiktiv betrachten und unter Berücksichtigung der Ratenzahlung die Effektivverzinsung mit 10% ansetzen.

Obwohl sich Wechsel- und Kontoforrentkredit bei der Erledigung des herzoglichen Zahlungsverkehrs von selbst verstanden, suchte Duve auch ihn nach Kräften abzukürzen, indem er den Gegenwert Beträgen entnahm, die er an die herzoglichen Kassen abzuliefern hatte. 1669 z. B. notiert die herzogliche Kammerrechnung:

„Unter gelieferten Korngeldern rechnet Johan Duve an, nacher Paris uff befehl des	
Hl. Geh. und Kammerraths Grote an Paul Rämning übermacht	1 000.—
l'agie 6%	60.—

Erst bei einer zusammenfassenden Schlussabrechnung über die Jahre 1666—1670 stellte die Kammer fest, daß Duve mit 5 500 Taler im Rückstand war. Daß er trotzdem für jede Auslage Zinsen berechnen konnte, lag daran, daß der z. T. in Forderungen und Gegenforderungen bestehende Kontoforrentverkehr sich mit den Mitteln der kameralistischen Rechnungsführung nicht laufend verfolgen ließ.

Uebermäßiger Kapitalentzug war die Ursache des Zusammenbruchs der Unternehmung. Innerhalb kurzer Zeit benötigte Duve rund 200 000 Taler ein: 50 000 Taler dadurch, daß er — aus freien Stücken — von dem Geschäft seines Sohnes Heinrich Julius in Hamburg den Konkurs abwendete, 148 000 Taler durch die Nichtanerkennung seiner Forderung gegen den König von Dänemark. Als das Mißtrauen der Gläubiger wach wurde, war das Schicksal der Unternehmung besiegelt¹⁾.

7

Spekulative Neigung und Befähigung erforderte es, den herzoglichen Erwerbsbetrieben die Erzeugnisse abzunehmen, deren Preise starken und raschen Schwankungen unterlagen. Neben den Bergbauprodukten gehörten dazu Holz und Korn. Das Holz erhielt Duve vor allem aus den herzoglichen Harzforsten; es waren die sogenannten „Harzer Dielen“; das Getreide bezog er aus verschiedenen herzoglichen Ämtern, darunter den bedeutenden Calenberg, Coldingen und Blumenau.

Den Grad der Schwankungen, denen die Preise dieser Artikel in verhältnismäßig kurzen Zeitabständen unterlagen, mögen zwei Beispiele verdeutlichen.

Im Juli 1668 kaufte der Altstädter Rat von Duve 12 Fuder „Dannen Harzdielen“ und bezahlte das Fuder (zu 30 Stück) mit 8 Taler. Als er nach kurzer Zeit seine Absicht, diese

¹⁾ Altendorf, a. a. O. S. 20f., sieht auch in den Neustädter Hausbauten und in den Osnabrücker Silberlieferungen Ursachen, die zum Zusammenbruch beigetragen haben. Ich kann diese Ansicht nicht teilen.

Dielen zum Bau einer Artilleriekammer „oben Uff dem Rathaus“ zu verwenden, aufgab, verkaufte er sie — größtenteils an die Ratsapotheke — zu 9.18 Taler¹⁾.

Zwei Geheimräte hatten dem Herzog 4000 Taler geliehen; dafür trat er ihnen den Erlös aus dem Roggenverkauf einiger Aemter ab. Da die Ernte noch nicht begonnen hatte, wurde ein angenommener Preis von 1.9 Taler für das Malter zugrunde gelegt. Nach der Ernte zahlte Duve für die erste Partie 1.18 Taler; für die zweite 2 Taler, so daß schließlich die Gläubiger dem Herzog 1500 Taler als zuviel erhalten erstatten mußten.

Der spekulative Geist Duves fand nicht Genüge darin, die geeigneten Märkte für die im Preise schwankenden Produkte aufzusuchen, sondern fand für die ertragreiche Verwertung dieser Stoffe auch Wege, auf denen ein System der „Querverbindungen“ in die Unternehmung kam.

Der Besitz eines Abnehmermonopols hatte die Kehrseite, daß Duve gelegentlich soviel Material erhielt, daß er es entweder überhaupt nicht oder nicht mit genügendem Nutzen weiter veräußern konnte. So scheint am Ende des dreißigjährigen Krieges infolge einer plötzlichen Absatzstörung ein erheblicher Teil der Metall- und Holzvorräte, die er von der herzoglichen Verwaltung bezog, in seiner Hand geblieben zu sein. Es wird in andern Zusammenhänge geschildert, wie Duve es verstand, für dies Material Verwendungsmöglichkeit zu schaffen, indem er den Wiederaufbau des Kreuzkirchenturms in Hannover betrieb²⁾.

Zu derselben Zeit verwandte er 5000 Taler auf den Neubau seiner „Deel- und Floth-Mühle“ in Döhren. Fünfzehn Jahre später ergänzte er die Anlage durch den Bau eines „Ueberfalls des Kanals an der Mühle zu Döhren“³⁾.

Bald überstieg der Bedarf an Baumaterialien den Bestand an nichtabsetzbaren Resten. Mochte die Bautätigkeit als ein Verlust ersparender Weg aus vorübergehender Verlegenheit begonnen worden sein, so ordnete Duve sie bald dem Gedanken ein, durch Vermehrung der Beziehungen zur herzoglichen Verwaltung dem Monopol näherzukommen, und machte sie außerdem seinen übrigen Betrieben dienstbar.

Im gehörigen Zusammenhang⁴⁾ wird die im Auftrag des Herzogs ausgeführte Bebauung der Neustadt Hannover geschildert werden, ebenso die Kollision, die zwischen Monopoltendenz und übrigem Unternehmungsinteresse daraus entstand, daß Duve auf Grund der herzoglichen Verfügung nicht nur Bauunternehmer, sondern auch Bauherr war. Einen Teil der Einbuße an Wendigkeit in der Kapitaldisposition, die er durch die Neustädter Bauten erlitt, mußte er als Werbungsaufwand betrachten, der geeignet war, ihm vorteilhafte Bauaufträge der Landesherrschaft in der Zukunft zu verschaffen. Tatsächlich wurden ihm an

¹⁾ Kammerei-Register 1670.

²⁾ Vergl. Seite 64 f.

³⁾ Eine steinerne Inschrift an der Mühle gab darüber genaue Auskunft: „Johan Duve, f. B. L. Ober B. factor hat A^o 1667 dis große Wehr v. 200 fus lang und 40 fus breit durch Gottes Gnad in 26 Wochen mit 6843 Reigs T. verfertigt, unt seint folgende Material darzu verbraucht worden: 2326 El. Grunt unt Stinchholz 517 Haupt und Karnpfale 6182 Fulle Pfale 9635 Ellen Quadersteine 1714 fuder Kaufsteine 123 fuder Kalk 1258 fuder Sandt 61 Zent. Eisen 12 Zent. Blei 50 Tonnen Carras (= ein Gemenge aus Bruchstücken vulkanischer Gesteine, als Mörtel bei Wasserbauten benutzt) 5 Zent. Glet (= Bleiglätte)“.

Ueber die Mühle entspann sich nach dem Konkurse ein jahrelanger Prozeß zwischen einzelnen Gläubigern, bis sie — einschl. 3 Kothöfen und lebendem und totem Inventar — 1697 für 4600 Tlr. an einen gewissen Tewener verkauft wurde. 1703 verkaufte dieser sie an die Altstadt Hannover für 16000 Tlr. (Altendorf, a. a. O. S. 71)

⁴⁾ Vergl. Kap. III, § 2 (Siehe Anhang Ziffer 18 b).

nennenswerten Neustädter Bauten die Hof- und Stadtkirche S. Johannis ¹⁾ und das Haus des Geheimrats Grote ²⁾, eines der hervorragendsten herzoglichen Beamten, übertragen.

1662 baute er das Färberhaus „auf dem Walle“ ³⁾ in Hannover; Holz und Metall aus dem eigenen Handelsbetrieb fanden im eigenen Baubetrieb Verwendung und der fertige Bau wurde Produktionsstätte in der eigenen Textilfabrikation, die wiederum in den Handel einmündete.

Ein anderes Beispiel: der in seinen landwirtschaftlichen Betrieben gewonnene Flachsbau wurde im Armenhaus zu Leinen verarbeitet; daraus stellten Insassen, die zu schwererer Arbeit untauglich waren, Säcke her, die Duve in seinem Getreide- und Hopfenhandel in großer Zahl benötigte.

Zeitweilige Materialverwertung, Errichtung einer Stätte zur Verarbeitung eigenen Handelsgutes und Schaffung einer neuen Dauerbeziehung zur herzoglichen Verwaltung verband er miteinander, als er im Auftrag und für Rechnung der Kammer Bauarbeiten an der Messinghütte vor Goslar ausführte und die Hütte für jährlich 300 Taler pachtete ⁴⁾.

Der hier gegebene Auszug aus den uns bekannten Fällen gestattet das Urteil, daß Duve den Nutzungsgrad des vertikalen Aufbaus seiner Unternehmung durch Querverbindungen zu steigern wußte.

C. Einfluß auf die Zunftwirtschaft.

Aufbau und Leitung der Unternehmung, deren Bild zu zeichnen war, stellten eine hervorragende privatwirtschaftliche Leistung dar.

Aber die reichen Gewinne, die Duve daraus zog, waren nur möglich als Entgelt einer Leistung, die von der Sozialwirtschaft anerkannt wurde. Diese Leistung bestand in der Anbahnung eines neuen Wirtschaftssystems.

Soweit das mit der Begründung und Entwicklung einer die moderne Volkswirtschaft vorbereitenden Territorialwirtschaft zusammenhängt, wird es uns (Kap. III, Abschnitt 2) noch beschäftigen.

Die Wirkung auf das bestehende Wirtschaftssystem der Stadt bestand darin, daß das Kapital anfangs, die Zunft zu verdrängen.

Die Aufgabe der Zunft oder der als zusammenfassender Zunftverband anzusehenden Stadt bestand darin, die Tätigkeiten zu vollbringen, die der Einzelne nicht zu leisten vermochte.

Die Verdrängung durch das Kapital geschah zunächst rein äußerlich. Duve war durch die Vielseitigkeit der Geschäfte befähigt, einzelne Funktionen der Zunft zu übernehmen; einigen wandte er sich aus eigenem Antrieb, andern auf Ansuchen der Stadt zu. Gelegentlich wurde dabei die Rückständigkeit des Zünftlertums ausdrücklich hervorgehoben, wie bei dem Bau des „Siell“ oder bei der Instandsetzung und Instandhaltung des Leinedammes (1651 ⁵⁾). 1662, „wie die Teure Zeit eingefallen“ ließ Duve auf Wunsch des Bäckeramtes und unter Bürgerschaftsleistung des Rates „Weizen und Roggen . . . von Bremmen anhero kommen . . .“.

¹⁾ Altendorf, a. a. O.

²⁾ Kammerrechnungen 1665 — 1667.

³⁾ Die Kammerei-Register weisen aus, daß Duve für den Platz, der Eigentum der Stadt blieb, jährlich 5 Tlr. entrichtete.

⁴⁾ Kammerrechnung 1669.

⁵⁾ Hannov. Chronik, S. 609; Duve übernahm die Instandhaltung zunächst auf 15 Jahre. Aber auch das Kammereiregister 1770 enthält noch einen Ausgabenposten von 92.21.4 Tlr. für „500 Stk. Weiden für Ausbesserung des Leinedammes an Johan Duve . . .“

Früher hatten das Amt oder der Rat bei drohender Teuerung Getreide aus entfernteren Gebieten kommen lassen. Es konnte nicht ausbleiben, daß ihre Ersetzung durch den Kapitalisten auf Widerspruch stieß — hervorgerufen wohl vor allem durch die Gewinne, die Duve daraus zuplößen. Es mußte nichts, daß der Rat (1663) einen Bürger, der sich „Ungebürliche wort vernehmen lassen“, als Duve das Korn „mit schweren Kosten in der teuren Zeit anhero hat kommen lassen“, in empfindliche Strafe nahm: der Widerstand dauerte fort; wir wissen von den Angriffen, die gegen Duves Mühlen- und Münzpacht gerichtet ¹⁾ wurden. Aber die Gegnerschaft haftete an der Aeußerlichkeit und erreichte nur, daß *Formen* erhalten blieben, die einem völlig andersartigen Inhalt entsprachen. Die innere Veränderung blieb von der Gegnerschaft unberührt; Zunft und Zunftverband nahmen Wesenszüge des kapitalistischen Erwerbstrebens an.

Die Betätigung dieser fiskalischen Tendenzen ist uns bekannt ²⁾. Der finanzielle Erfolg der Mühlen-„Administration“, zu der die Stadt nach Beendigung der Pacht wieder überging, zeigt, daß das Zünftertum den ökonomischen Rationalismus nicht mehr dem Traditionalismus unterordnete ³⁾. Duves Ueberlegenheit auf diesem Gebiet hatte ihren Höhepunkt wenn nicht überschritten, so doch mindestens erreicht, als er sie ⁴⁾ 1669 in den massigen Worten äußerte: „Nuhr wünsche daß ein Ander Man auftreten magt, der eß noch beßer Machen kan als eß von mir geschehen, denselben wil ich dan loben“.

3. Der Betrieb.

a) Persönliche Hilfskräfte.

Zur Bewältigung der vielseitigen und umfangreichen Geschäfte brauchte Duve Helfer; sowohl unselbständige Gehilfen als auch selbständige Konsorten, Unterlieferanten und Agenten betraute er mit der Durchführung einzelner Aufgaben.

Ein Vergleich der verstreuten Angaben über Duves Hilfskräfte läßt den Grundsatz erkennen, nach dem die Frage „Selbständige oder angestellte Hilfskraft?“ entschieden wurde. Aufgaben, die eine von Fall zu Fall wechselnde Behandlung erforderten, bei denen es nicht nur auf die Anweisungen des Auftraggebers, sondern auch auf Urteils- und Entschlußfähigkeit des Ausführenden ankam, wurden selbständigen Kontrahenten anvertraut; Tätigkeiten, die nach feststehenden Regeln erledigt werden konnten, wurden unselbständigen Kräften übertragen.

Von unselbständigen Angestellten des Duveschen Geschäftes ist bei verschiedenen Gelegenheiten die Rede. In der Altstadt Mühle waren während der Pachtzeit 1660—1670 zwei Meister, zwei Gesellen und zwei Jungen nebst einigen Knechten für ihn tätig; in der — noch zu besprechenden — Hopfenrechnung ist eine Ausgabe für einen als Lagermeister tätigen „Diener“ Duves verzeichnet; durch die Pachtung der Münze wurde er der Arbeitgeber eines Münzmeisters und einiger Gehilfen und „Jungen“; die Konkursbilanz weist ein als „salarium“ bezeichnetes Guthaben seines Buchhalters Heinrich Soedtmann aus, und in dem Nienburger Vertrag behielt er sich vor, sich durch seine „Commis“ vertreten zu lassen.

¹⁾ Siehe Anhang Ziffer 23.

²⁾ Siehe Anhang Ziffer 24.

³⁾ Siehe Anhang Ziffer 25.

⁴⁾ Am Schluß seiner summarischen Uebersicht über Ausgaben des Mühlenbetriebes.

Sicherlich sind das nur zufällige Beispiele, die keinen Rückschluß auf die wirkliche Zahl der kaufmännischen und gewerblichen Gehilfen Duves gestattet, und daselbe gilt von den selbständigen Vertretern, deren Namen uns überliefert sind.

An erster Stelle wären hier Mitglieder der Familie Duve zu nennen. Die Söhne Walter und Heinrich Julius waren Geschäftsleute mit einem ansehnlichen Kapital; in der Konkursbilanz von 1679 ist Walter mit 9 000 Taler, Heinrich Julius mit 20 000 Taler vertreten. Während Heinrich Julius sein Geschäft in Hamburg betrieb, hat Walter — wie es scheint — die Firma Duve an den Plätzen vertreten, die gerade im Mittelpunkt der Interessen standen¹⁾. Die Leitung behielt der Vater; Einzelvorschriften an den auswärtigen in Unterhandlungen stehenden Sohn griffen mit Ermächtigungen, die ihm freie Hand in manchen Punkten ließen, ineinander. Nach Amsterdam schrieb er ihm im November und Dezember: „Hiermit gebe ich euch Vollmacht Nachr Amsterdam in gottes geleit sofordt zu reisen . . . vernehmen ob . . . von 3 zu 3 Monat Kan Silber haben . . .“.

„Er kan mit den Leuten nun selbst reden undt was passiret melden . . .“.

„Sollte er aber nicht konnen mit Hl. Block zu recht Kommen muß er andere Vorneme leute Suchen . . .“.

„. . . er wirdt nu dordt Alles Suchen in guten Stand zu bringen. . . . allens aus dem Fundament abzureden . . .“.

„Solte nu Hl. Kock meinen Wechsel nicht acceptiren wollen muß er Imandt Andres nehmen oder dort in Amsterdamb bleiben alle meine Wegell undt Brieffe zu Ehren undt anzunehmen. Er wirdt dahin sehen das vor den frost alle Silber fort kommen . . .“.

Selbständige Gewerbetreibende waren die Bauhandwerker, die Duve in Dienst nahm; er beschäftigte Altstädter und fremde. Dem Namen nach sind uns z. B. der Zimmermeister Eggert Holste aus Stade, die Maurermeister Heinrich Alverß und Adrian Siemerding bekannt, die alle drei am Bau des Kreuzfirschturms beteiligt waren; Siemerding wurde später mit den Neustädter Bauten betraut.

Sie alle waren im „Untervertrag“, im „Innenverhältnis“ tätig; nach außen war Duve der Unternehmer, wohl auch „Baudirector“ genannt.

Seine Mitwirkung lag auch in den Konsortialgeschäften, wie z. B. in dem mit Raders (siehe Anhang Ziffer 20) offen zu Tage. Wo er sich nur mit Kapital beteiligte, muß ein besonderer Grund dafür bestanden haben, daß er nicht seinen Namen hergab.

Am 16. April 1659 richtete er einem Ortsfremden, namens Oldendorf, in Hannover ein Geschäft ein. Oldendorf übernahm von Duve allerhand Tuchtram zum Verkauf in der Altstadt Hannover, ferner aber auch zum Hausierhandel in der Neustadt und in benachbarten Dörfern. Ein- und Verkäufe schloß er ausschließlich unter eigenem Namen ab, obwohl seine geschäftliche Abhängigkeit von Duve durch die Vertragsbestimmung, daß er ohne dessen Einwilligung kein Geschäft anfangen dürfe, klar gestellt war. Denkbar wäre es, daß Oldendorf Tuche minder guter Güte feilhielt. Einmal verkaufte er von seinem Tuchtram, mit dem er „herumbreifen“ sollte, „3 Ell 3 Viertel“ an den Altstädter Rat; dieser schenkte den Stoff sogleich einem ehemaligen, heruntergekommenen Senator namens Godschalk Rhaders, der fort-

¹⁾ Ob Duves Ehefrau regelmäßig oder etwa während der häufigen Reisen ihres Mannes eine Geschäftstätigkeit ausübte, läßt sich nicht feststellen. 1655 kaufte sie von Raders für 430 Tlr. Hopfen und verkaufte ihn wieder an einen Engländer namens Elwers. Daß der Bürgermeister der Altstadt, Dr. David Amfing, Duves Schwiegersohn war, wurde bereits erwähnt. Duves Sohn Johann war bei Eintritt des Konkurses drost in herzoglichen Diensten.

während um Unterstützung einkam. Man könnte nun meinen, daß der Vertrieb einer solchen Ware Duve als mit der Art seines Geschäftes unvereinbar erschienen wäre. Aber Duve hat mancherlei Geschäfte in geringwertigen Waren auch über kleine Mengen abgeschlossen. Bei Kirchturmreparaturen kaufte er Kupfer- und Bleiabfälle, auch wenn es — wie 1663 — nur etwas mehr als ein Zentner war. Wenn also in der Art der Ware wirklich ein Grund zur Zurückhaltung liegen konnte, so mußte ein formaler hinzutreten, um ihn wirksam werden zu lassen.

Als Duve aus dem Krameramt in die Kaufmannsinnung übertrat, erklärte er durch einen Revers vom 20. Januar 1634 sich „des Krameramts und der Kramerei“ zu enthalten. Sein auf ständige Nutzbarmachung aller ihm verfügbaren oder erreichbaren Güter oder Möglichkeiten gerichteter Geschäftssinn ließ ihn den Weg finden, den Revers formell inne zu halten und trotzdem durch „Kramerei“ einen Gewinn zu erzielen, indem er Oldendorf beauftragte. Um die Konkurrenz für das Krameramt noch wirksamer zu gestalten, stattete Duve den Oldendorf mit einem Kapital von 4000 Talern aus, damit er die Waren aus erster Hand kaufen könne. Ging schon das Kapital erheblich über das sonst in der handwerksmäßigen Wirtschaft in einem Betrieb steckende Maß hinaus — ein Brauhaus z. B. wies ein Anlagekapital von 300 Talern auf —, so war auch die ausdrückliche Zweckbestimmung, Kauf aus erster Hand zu ermöglichen, etwas dem Allstädter Kramergewerbe fremdes. Sich selbst sicherte Duve einen gehörigen Nutzen aus diesem Geschäft durch die Vereinbarung von 6% Zinsen und der Beteiligung am Gewinn mit der Hälfte. Die kapitalistische Trennung zwischen Besitz und Betrieb tritt uns hier in einer Weise entgegen, die zugleich die Anpassungsfähigkeit des Kapitals selbst an die überlieferte Junftform zeigt.

b) Systematische Rechnungsführung und Wahrung des kleinsten Vorteils.

„... ich hätte sehr gerne von Hl. Bloef general Cont Cor^t damit sehen wie miteinander stehen ob auch d'accordo sein“ läßt Duve am 10. Dezember 1669 nach Amsterdam schreiben. („general Cont Cor^t“ = Gesamtkontoauszug.)

Ueber die ausgedehnte Unternehmung war der Ueberblick nur zu behalten, wenn eine sorgfältige Rechnungsführung mit den Bewegungen der Vermögens- und Kapitalteile Schritt hielt und deren tatsächlichen Stand jederzeit ersichtlich machte.

Was für die Gesamtunternehmung galt, traf nicht minder auf die einzelnen Geschäfte zu; auch hier war es eine spezifische Funktion des kapitalistischen Unternehmers, „das Rechnen (Kalkulieren) auszuüben. Da sich seine Tätigkeit in Vertragsschließung über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen auflöst, so muß er den Inhalt jedes Vertrages sofort in einer Geldsumme sich vorzustellen wissen“¹⁾. Dieses Schätzungsvermögen, diese „Rechenhaftigkeit“ wurde durch die doppelte Buchhaltung gefördert.

Obwohl wir Duves Geschäftsbücher nicht vollständig kennen, können wir aus dem, was uns zugänglich ist, sehr wertvolle Rückschlüsse auf seine Buchführung ziehen, und ebenso verdient es hervorgehoben zu werden, daß Duve einen ständigen Buchhalter beschäftigte. Die bei den Älten liegenden Abrechnungen aus Duves Geschäftsbüchern lassen peinlich genaue Sollierung und das System der doppelten Buchführung erkennen, in dem Duve seine Bücher geführt hat. Wiederholt lesen wir: „wie im Hauptbuch Nr. 3, fol. 242 zu sehen“, „wie fol. 13

¹⁾ Sombart, Der moderne Kapitalismus, I, S. 324.

zu sehen“, „wie fol. 36 zu ersehen“, und das in einem Zeitpunkt, zu dem die Kammereiregister der Altstadt Hannover noch nicht foliiert oder paginiert waren. Duves Buchführung stellte also ein aus dem Bedürfnis des Unternehmens nach einer auch zahlenmäßig genauen und erschöpfenden Geschäftsübersicht erwachsenes System dar, und war weder in der Form noch im Inhalt dem Rechnungswesen des öffentlichen Haushalts nachgebildet.

Aus den Prozeßakten ist Duves Rechtsstreit (1664) mit einem gewissen Jobst Raders wegen der Abrechnung über ein Hopfenhandelsgeschäft bekannt. Abschluß und Durchführung zeigen die hochentwickelte Form des Metageschäftes.

Sombart nennt die Gelegenheitsgesellschaften eine „Erbenschaft“, die das Mittelalter dem Frühkapitalismus „vermacht“ hat; vertragsmäßige Verknüpfung einander „fremder“ Personen und die Kostrennung des „Geschäftes“ von der Persönlichkeit machten sie besonders geeignet für die Ausbildung kapitalistischer Wirtschaftsformen¹⁾.

Scharf werden in der Duveschen Hopfenrechnung vertragliche und außerhalb des strittigen Vertrages entstandene Beziehungen auseinandergehalten. Der Kontrahent Raders hatte in seiner zu den Prozeßakten eingereichten Aufstellung am Schluß eine Hopfenlieferung an Duves Frau erwähnt: „Mehr hat Frau Duvesche wegen ihres eigen Hopfens eine gute Diskretion versprochen, Hoffent, es werde dieselbe mich damit ansehen“. Obwohl, wie der Wortlaut erkennen läßt, Raders diesen Posten auch nur beiläufig erwähnt und von den vertragsmäßigen Lieferungen gesondert nennt, hält es Duve für unerläßlich, den Unterschied zwischen den beiden Lieferungsmotiven noch genauer zu betonen. Er schreibt in einer Erläuterung zu der Hauptabrechnung, daß Raders von ihm 2700 Taler empfangen habe, und fährt wörtlich fort:

„Dafür hat er gekauft 37 fuder und 34 Scheffel Hopfen für meine Haus		
Frau, welche betragen sich auf	429.26.1	
Unkosten	8. 1.4	438. 9.5
Zu Behuf der Compagnie hat er eingekauft 248 fud. 28½ scheffel,		
welche gekostet		2175.31.6
Unkosten		67.25.4
		2681.30.7
Rest so er dero Zeit unter sich behalten		18. 5.1
		2700.—.—

Weil aber die 37 fud. 34 scheffel die Compagnie nicht angehen, werden hiermit abgesetzt Undt bleibet, so wirklich in die Compagnie kommen

2175.31.6

usw.

Was Sombart unter den der Partizipationsgesellschaft innewohnenden, der Entwicklung des Kapitalismus günstigen Faktoren nicht mit aufzählt, ist der mit dieser Geschäftsart verbundene unausweichliche Zwang zur korrekten Abrechnung: wie bei wenigen Verträgen wird hierbei die „Rechenhaftigkeit“ des Unternehmers ausgebildet. Wie hoch diese bei Duve ausgebildet war, zeigt eine Anwendung moderner, für das Metageschäft geltender Verbuchungsregeln²⁾ auf die Abrechnung, die er auf den beiden eng beschriebenen Innenseiten eines folioformat überschreitenden Bogens über den mit Jobst Raders durchgeführten Hopfenhandel gibt.

¹⁾ Sombart, a. a. O., II, S. 95 ff.

²⁾ Entnommen der Darstellung Kalverams in dem Sammelwerk „Die Handelshochschule“ Bd. I, S 441 ff.

„Die Durchführung des Partizipationsgeschäftes wird durch den Partizipationsführer auf einem Gesellschaftskonto vorgenommen. Es ist das Warenkonto der Gesellschaft.“ Duve überschreibt die Abrechnung links: „Hopffen Conto soll mir“, rechts „Hopffen Conto soll haben“.

„Die linke Seite des Kontos wird belastet für die Wareneingänge nebst Spesen.“ Duves Hopffentonto erhält als erste Eintragung auf der linken Seite unter dem 17. Juli 1655:

„... an Jobst Raders bahr bezahlet 2243.21.2 worfür er tüchtigen Hopffen erkaufen und laut eines darüber aufgerichteten Contracts den halben Gewinn genießen oder da schaden darauß entspringet, den halben verlust zahlen soll undt hat berührter Jobst raders erhandelt 248 fud. 281½ scheffel hopffen, die hat Er mir mit allen Ankosten berechnet 2243.21.2.

Hierauf rechnet Duve 5% Zinsen für ein Jahr 112.—.—.

„Die Rollen der Beteiligten sind oft so verteilt, daß jeder Teilhaber auch aktiv an der Durchführung des Geschäftes beteiligt ist.“ Während der Kontrahent Raders in seiner Gegenschrift schreibt, „daß wollgemelter Herr Johann Duve den vorschuß tun wolte, Ich aber die Mühe des Einkaufs undt das directorium, den hopfen mit Einrath Herrn Johann Duven wieder verhandeln und zu verkaufen behalten solte...“, berichtet das Konto von einer erheblich größeren Aktivität Duves. Zunächst im Einkauf:

„1. Okt. 1656 Kaufte ferner 10 fud. Neuen Hopfen womit der obige gut gemacht werden soll, dafür ich bezahlt 100.—.—

5. Feb. 1657 Kauffte ich abermahl 9 fud. 15 scheffel hopfen, welche ebenfalls unter obigen vermischt worden 95. 6.—

Noch rühriger zeigt sich Duve bei der Unterbringung der Ware, denn „bei den meisten Partizipationsgesellschaften spielt das spekulative Moment eine große Rolle“. Duve schiebt den durch wiederholte Mischung „gut gemachten“ Hopfen nach London, „weil raders damit keine aufwege gewußt“ und spezifiziert die dadurch verursachten Spesen:

Packmaterial

Leinen	153.34.4	
Bindfaden und Näherlohn	<u>4.12.4</u>	158.11.—
Packerlohn		5.33.—
Kleine Kosten (Lagermiete und Hebezeug)		3.10.—
Fracht: H'ver=Bremen	126.20.4	
Bremen=London	<u>202.12.—</u>	328.32.4

Verkaufsspesen („primie“, „courtagie“, „vergünet“ und „allerhandt Unkosten“ an verschiedene Vermittler in London, Bremen und Hamburg) 755.12.5

Insgesamt schließt die linke Seite mit 3802.20.3 ab. „Die rechte Seite wird für die Verkaufserlöse erkannt“. „Auß Nebenstehenden Hopfen ist gelöset und mir eingelieffert...“ beginnt die rechte Seite des Hopfenkontos. Entsprechend der Aktivität der beiden „Metisten“ ist sowohl durch Raders als auch durch Duve ein Erlös erzielt: Raders hat für 650 Taler verkauft und den Betrag in Teilposten teils unmittelbar, teils durch Beauftragte an Duve selbst, teils selbst an Duves Beauftragte gezahlt. Duve hat im Wege der Kommission den größeren Teil der Gesamtmenge verkauft, nämlich für 1941.11.2 Taler.

Bei dem auf Warenumschlag gerichteten Metagegeschäft „handelt es sich um Kauf und Verkauf im Preis stark schwankender Welthandels- oder Massenartikel“. Umgesetzt sind in dem Hopfenhandel Duve=Raders insgesamt 183 Sack; die auf besonderem Blatt gegebene

Gewichtsauffstellung weist ein Durchschnittsgewicht von 350 Pfund aus¹⁾. An reinem Warenwert sind gezahlt im Einkauf 2438 Taler, im Verkauf erzielt 2591 Taler. Die Unkosten in Höhe von 1364 Talern — mehr als 50% des Einkaufswarenwertes — waren in der Hoffnung auf ein Steigen des Hopfenpreises aufgewendet worden; das Sinken der Preise enttäuschte die Erwartung: das Geschäft schloß mit einem Verlust von 1211.15.1 Talern.

„Gebüret also Jobst Raders den halben Theil des verlusts, laut des mit ihm aufgerichteten Contracts, mir würcklich zu geben 605.25.41/2“.

„Neben diesem Warenkonto wird für jeden Teilhaber ein Kontokorrentkonto geführt.“ In der bereits erwähnten Erläuterung schreibt Duve: „... undt hatt Jobst Raders noch 18.5.1 von den in A^o 1655 Empfangenen Geldern Unter sich behalten, welche auf seine a part Rechnung habe tragen müssen“.

In wenige Worte zusammengefaßt ist das Ergebnis der eingehenden Betrachtung des „Hopfentontos“ folgendes: wir sehen aus diesem einen Konto soviel, daß Duves Gesamtrechnungsweise nach dem System der doppelten Buchhaltung aufgebaut ist und selbst in den verfeinerte Technik erfordernden Fällen den Ansprüchen der heutigen Buchhaltungstheorie genügt. Duve selbst war sich der Ordnungsmäßigkeit und des hohen Standes seiner Bücher so sehr bewußt, daß er sie als Beweismittel im Prozeß — eine damals keineswegs selbstverständliche Möglichkeit — anbot. Die mehrfach erwähnte Erläuterung enthält folgende bezeichnende Wendungen: „laut meinen Bücher angegeben“, „undt ist solches geschehen den 18. febr. 1657 besaghe meines buchs“, „lauth seinen eigenhandigen Verzeichniß undt meiner Bücher“.

Wie aus Penndorf „Geschichte der Buchhaltung“ hervorgeht, herrschte im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland noch die Buchführung einfacher Form vor. Daß Duve sich der Doppik bediente, ist als ein wesentliches Charakteristikum zu werten, denn die im Gegensatz zu: einfachen Buchführung eine spezifizierte Erfolgsrechnung ermöglichende doppelte Buchführung ist ein keineswegs unwichtiges Instrument des Kapitalismus.

Sombart sagt sogar, „daß vor der doppelten Buchführung die Kategorie des Kapitals nicht in der Welt war, und daß sie ohne sie nicht da sein würde. Man kann Kapital geradezu definieren als das mit der doppelten Buchführung erfaßte Erwerbsvermögen“. Hier ist vielleicht die Einschaltung angebracht, daß Sombart den Kapitalbegriff privatwirtschaftlich faßt. Mit dieser Einschränkung können wir ihm folgen, wenn er sagt: „Indem nun aber die doppelte Buchführung erst den Begriff des Kapitals schafft, schafft sie gleichzeitig den Begriff der kapitalistischen Unternehmung als derjenigen Organisation der Wirtschaft, derjenigen Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, ein bestimmtes Kapital zu verwerten“²⁾.

Große Sorgfalt läßt auch Duves Vergleichsvorschlag erkennen, durch den er bei seinem Vermögenszusammenbruch 1678 seine Gläubiger befriedigen wollte, damit „große weisheitlich verhütet würde“. Rund 30 Kreditoren haben 150 000 Taler von ihm zu fordern, und die Einzelsorderungen liegen zwischen 170 und 50 000 Talern. Der spezifizierten Aufstellung der Schulden steht eine genaue Bewertung der Vermögensteile gegenüber, so daß wir eine vollständige Bilanz vor uns haben. Duves Vorschläge gingen nun dahin, die mit Verlust abschließende Bilanz wieder aktiv zu machen, und er gibt dafür die einzelnen Möglichkeiten an. Seine Geschäftserfahrung ließ ihn erkennen, daß bei Verwirklichung seines „gütlichen

¹⁾ Da 1 Fuder 12 Malter (je 187 Liter hann.) maß, werden etwa 400 t heutiger Rechnung umgesetzt worden sein.

²⁾ a. a. O. II, S. 121 f.

und unvorgreiflichen Vorschlages“ Gläubiger und Geschäft besser gefahren wären als im Falle eines Konkurses. Den Gläubigern fehlte die notwendige geschäftliche Einsicht, und sie trieben es zum Konkurse; dieser schloß mit einem ganz erheblichen Ausfall ab. Dabei wäre Duve sicherlich mit dem Kapital von 12000 Talern, das er sich in seinem Vorschlag ausbedungen hatte, wieder „flott“ geworden, denn der Zusammenbruch seines Geschäftes nach rund 45 jähriger Aufwärtsentwicklung ist nicht auf verfehlte Spekulationen zurückzuführen, sondern auf die mangelhafte Ausbildung des damaligen internationalen Rechtes. Duve hatte nämlich dem König von Dänemark eine Anleihe von 148000 Talern gegeben. Der dänische Abgesandte hatte den Betrag in Schleswig in Empfang genommen, auf der Ueberfahrt nach Kopenhagen aber ging das Schiff, welches die Summe beförderte, unter, und der König von Dänemark weigerte sich, die Schuld anzuerkennen. Mangels eines internationalen Privatrechtes kam Duve nicht zu seinem Rechte, ein Zeichen, mit welchen Unzulänglichkeiten und Zufälligkeiten ein Kapitalist in jener Zeit zu kämpfen hatte. Das einzelne deutsche Territorium war eben, wie von Below¹⁾ ausführt, zu klein, deutschen Handel oder deutsche Gewerbe gegen außerdeutsche Staaten zu vertreten.

Duves „Rechenhaftigkeit“ erschöpfte sich keineswegs in der formalen Rechnungsführung über die Geschäfte, sondern sie ergriff noch weit stärker deren materialen Inhalt, indem er jeden Vorteil, bis zum kleinsten, wahrzunehmen suchte. Sie zeigte sich auch in den Fällen, wo er in etwas verwickelteren geschäftlichen Beziehungen über das Vertragsmäßige hinaus einen Sondervorteil erlangen konnte. Zustatten kam ihm die mangelnde Uebung seiner Zeitgenossen in der Geldrechnung. Daher kann er ihnen, als ihm die Gemeinde zu hohe Gewinne aus der Münzpacht vorwirft, sofort zwei verschiedene Rechnungen über ein und dieselbe Angelegenheit entwickeln, deren eine mit 156 Talern Jahresgewinn, deren andere mit 37 Talern wöchentlichem Verlust abschließt. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Rechnungen und zwischen den Rechnungen Duves und denen der Gemeinde erklären sich daraus, daß Duve den Zinsbegriff in die Debatte wirft und für den zu Grunde gelegten Betrag den Jahreszins auf eine Woche in Ansatz bringt; dadurch entsteht natürlich ein Mißverhältnis. Dieselbe gewandte „Rechenhaftigkeit“ legt Duve an den Tag, wenn er in den Verhandlungen mit der Stadt über Verlängerung seiner Münzpacht im Jahre 1670 in rascher Folge verschiedene Möglichkeiten eines Vergleichs darlegt; er schlägt vor:

entweder

- a) Erstattung der auf die Münze verwandten Baukosten durch die Stadt und Beendigung der Pacht;
- oder
- b) Weiterführung auf zehn Jahre zum bisherigen Pachtpreis von 30 Talern, Verzicht auf Baukosten;
- oder
- c) Verzicht auf Weiterführung und Baukosten gegen Gewährung des unentgeltlichen Bürger- und Braurechts an seine an Auswärtige verheirateten Kinder und deren Kinder;
- oder
- d) Weiterführung auf ein Jahr und Verzicht auf Baukosten gegen 300 Taler Pachtzahlung;
- oder
- e) desgleichen gegen eine Pacht von 3 Mariengroschen auf jede vermünzte Mark;

¹⁾ v. Below, Deutsches Städtewesen usw., S. 22.

oder

f) desgleichen gegen eine einmalige Zahlung von 1000 Talern an die Stadtkollegie (S. Kap. III, § 1).

Diese nach und nach eingebrachten Vorschläge¹⁾ lassen gleichzeitig eine andere Unternehmerqualität Duves erkennen, nämlich seine Fähigkeit als Unterhändler. Er versteht es, den Verhandlungspartner „von der Vorteilhaftigkeit des Vertragsabschlusses zu überzeugen“²⁾. Bei einer Schlußabrechnung über den Geschäftsverkehr mit der herzoglichen Verwaltung in den Jahren 1666—1670 stellte es sich heraus, daß Duve im Verlauf der überaus zahlreichen und hohe Beträge erreichenden Geschäfte rund 5000 Taler „zu bezahlen schuldig geblieben“. Er, der keinen Betrag auslegte, ohne dafür „agie“ und „interesse“ zu berechnen, setzte es durch, daß ihm nicht nur keine Zinsen berechnet wurden, sondern daß ihm „von Ser^{mi} Cel^{mi} Unseres Gnädigsten fürsten Drl. laut Beyliegenden Decreti 2053.29 Tlr. gnädigst remittiret“ wurden. Zur Erlangung eines Vorteils waren ihm Ueberredung und Bittgesuche vollwertige Mittel; der Erfolg zeigt die geschickte Handhabung.

Seine „Ueberzeugungskraft“ ging so weit, daß in manchen Fällen der Kontrahent bezeugte, von Duve eine „Wohltat“ empfangen zu haben. Als die Stadt sich nach dem dreißigjährigen Kriege aus finanziellen Gründen außerstande sah, den zerstörten Turm der Kreuzkirche wiederaufzubauen, erklärte sich Duve bereit, den erforderlichen Betrag zu kreditieren, unter der Bedingung, daß ihm die Bauausführung übertragen werde. Er veranschlagte die Gesamtkosten auf 11 239.4.— Taler, wobei die Stadt aber 1 Wagen, 4 Pferde, und 2 Knechte zur Verfügung stellen und das erforderliche Stellholz und den Kalk liefern sollte. Unter dem 19. Juli 1651 übertrug die Stadt Duve die Bauausführung gegen 10 000 Taler Festpreis unter folgenden Bedingungen: Duve kreditiert der Stadt den Betrag; die Rückzahlung erfolgt in Raten:

1652: 1000 Taler,	1654: 4000 Taler,
1653: 1000 Taler,	1655: 4000 Taler.

Eine Verzinsung war ausgeschlossen. Die Stadt lieferte das „Stellholz“ und stellte die erforderlichen Gespanne. Im Verlauf der Vertragsausführung erreichte Duve es wiederholt, daß die Stadt diese Verpflichtungen nicht in natura, sondern in Geld erfüllte. 1656 war die endgültige Abrechnung fertiggestellt mit dem Ergebnis, daß beide Vertragsteile ihren Verpflichtungen nachgekommen waren³⁾.

Im Prinzip hat sich folgender geschäftlicher Vorgang abgespielt: Der über genügende Geldmittel verfügende Ratsherr Duve sieht in dem Wiederaufbau des sieben Jahre früher zerstörten Kreuzkirchenturms eine Gelegenheit zur Betätigung eines Teils seines Kapitals; der Zeitpunkt, zu dem dies geschieht — 1650 — könnte zu der Vermutung führen, daß es sich

¹⁾ Engelle, a. a. O. S. 123 ff. gibt die Vorschläge in der verklausulierten, wesentlich unübersichtlicheren Urform.

²⁾ Sombart, a. a. O., I, S. 323.

³⁾ Die Baukosten wurden nicht auf die Kämmerei genommen, sondern auf die „Stadtcollecte“ (Siehe Anhang Ziffer 26). Die Flüssigmachung aber war nur dadurch möglich, daß beide Kassen Anleihen aufnahmen. Der Stadt fiel die Abtragung der 10 000 Tlr. an Duve sehr schwer. Die „Klingelbeutel“ in „S. Georgi et Jacobi“ und „S. Crucis“ mußten 1654 einmal 150 und dann 130 Tlr. zur Vervollständigung der fälligen Raten hergeben. Um 1656 den Rest erschwingen zu können, nahm die Collecte 500 Tlr. bei dem Junker von Bälow (Brunrode) und 1000 Tlr. bei der Kämmerei auf. Diese mußte den Betrag auch erst durch Anleihen — bei drei Gläubigern — beschaffen. Die im Interesse des Turmbaus S. Crucis eingegangenen Schulden waren 1661 abbezahlt, wenigstens hörte in dem Jahr der Zusatz „wegen S. Crucis“ auf; die „Umkehrung“ würde sich noch weiter verfolgen lassen.

um Waren, Gelder oder Geschäftsverbindungen handelt, die in einer durch den Krieg geschaffenen Gelegenheit angewandt worden waren und nunmehr brachlagen. Die schwierige Finanzlage der Stadt war ihm bekannt; also war es ihm klar, daß es besonderer Anregung bedurfte, die Stadt zur Inangriffnahme des Unternehmens zu bewegen. Diese Anregung, man ist versucht zu sagen, diese „Werbürg“ erfolgte in Gestalt des günstig erscheinenden Finanzierungsangebots, das durch die Bemerkung, Duve werde für eine etwaige Ueberschreitung des festgelegten Höchstbetrages aus eigenen Mitteln aufkommen, noch vorteilhafter und vor allem für die Stadt risikolos erscheinen mußte.

Diese Gewährung eines formal zinslosen Darlehens veranlaßte den Rat zu ungewöhnlichen Lobeserhebungen: nicht etwa nach vollendetem Werke, sondern im Vertrag vom 19. Juli 1661 bescheinigte er, daß Duve „zur Ehre Gottes und aus Liebe für seine theuere Vaterstadt sich rühmlichst bereit erklärt habe, . . . der Wiederaufbauung des Thurmes sich zu unterziehen“; er nehme dieses „Erbieten dankbar“ an. So sicher war Duve der Ansicht seiner Zeitgenossen, daß er noch nach Jahrzehnten sich dieses Werkes rühmte!¹⁾

c. Rationalistische Betriebsführung.

Wenn Duve in einer Denkschrift an den Rat vom 10. November 1669 sagt, daß er der Stadt an Mühlenpacht jährlich 1000 Taler mehr gezahlt hätte, als die Stadt vorher bei dem Betrieb der Mühle in eigener Verwaltung erzielt hätte, und wir hinzunehmen, daß er selbst auch noch einen Gewinn dabei erübrigt hat, so tritt uns darin die mit der „Rechenhaftigkeit“ eng verbundene Verbesserung der Betriebsführung, also ein rationalistischer Zug entgegen, namentlich, wenn wir in dem Pachtvertrag vom 20. März (1660²⁾) lesen, daß der Pächter nicht nur sämtliche Grundlasten der Mühle zu tragen habe, sondern auch die bisherigen Gebühren, weder durch Veränderung der „Mühlenmeße“, also des Maßes, noch des Mahlgeldes erhöhen dürfe. Ueberdies wissen wir aus Duves Erstattungsforderungen nach Ablauf der Pachtzeit, daß er nennenswerte bauliche Verbesserungen an der Mühle vorgenommen hatte, und zwar gleich zu Beginn seiner Pachtzeit³⁾. Wie genau die baulichen Verbesserungen berechnet worden waren, daß sie gerade eben die Pachtzeit aushielten, geht aus dem Umstand hervor, daß die Stadt nach Ablauf von Duves Pachtzeit über 2000 Taler darauf verwenden mußte, die Mühle „aus dem Grunde de novo aufbauen“ zu lassen. Gewiß könnte man einwenden, daß der Pachtvertrag Duve nur die Beschaffung des Betriebsvermögens („Was zum gehenden undt arbeitenden Zeuge gehört“) anferlegt, daß dagegen die Stadt Ersatz für Aufwendungen am Anlagevermögen, am „Grundtwerck oder an den Gebäuden“ verspricht, so daß der Pächter also die Neuanlagen ruhig auf weitere Sicht hin hätte vornehmen dürfen. Aber gegen diesen Einwand sprechen folgende Ueberlegungen. Zunächst einmal muß es befremden, daß Duve — wie noch in einem anderen Zusammenhang auszuführen sein wird — eine Spezifikation des von ihm angeblich für bauliche Zwecke verauslegten Betrages unter gleichzeitiger Vorlage einer bis auf Zwei-Taler-Beträge hinuntergehenden „Nachricht, was uff der hannoverschen Klicke- und Brügge-Mühle“ in einem Jahr an Betriebskosten aufgelaufen ist, ablehnt; wir

¹⁾ So in der „Denkschrift“ vom November 1669, wo er behauptet, 1000 Taler Schaden bei dem Bau erlitten zu haben.

Der oben erwähnte Vertrag ist im Inhalt wiedergegeben bei Jßland, „zur dankbaren Erinnerung usw“.

²⁾ Abgedruckt in den H. G. Bl. 7. Jahrg. S. 357 — 362.

³⁾ Schon 1660 hatte er sich für die Pflasterung des Mühlenhofes 20 Tlr. von der Kammerei zurückerstatten lassen; auch dabei gab er an, daß die wirkliche Ausgabe höher gewesen sei, daß er aber den Mehrbetrag selbst „dazu schieße“ (Kämm. Reg. 1660)

dürfen daraus ruhig schließen, daß mindestens ein Teil der als Baukosten deklarierten Ausgaben auf Betriebsverbesserungen entfiel. Weiterhin aber mußte Duve — wie seine Beschwerde von 1669 zeigt — mit dem Mißtrauen der Bürgerschaft rechnen: je höher sein Erstattungsanspruch wurde, umso nachdrücklicher wäre der Widerspruch geworden, mit dem die Bürgerschaft den Rat an der Erfüllung gehindert hätte. Es war also schon aus psychologischen Gründen richtig, keine zu hohen Beträge auf die baulichen Verbesserungen zu verwenden.

Aus Duves gesamter Pachtstätigkeit wie z. B. bei der Münze können wir entnehmen, daß er auch bei der Mühle seine Gewinnsteigerung durch vorteilhaftere Ausnutzung des Materials und durch Abfallverwertung ermöglichte. Als nämlich kurz vor Ablauf der Pachtzeit die Stadt einer Erneuerung des Vertrages abgeneigt war, schlug Duve eine Erhöhung der Pacht auf 2000 Taler vor. Diese Erhöhung sei ohne weiteres möglich, wenn drei Malter statt zwei ausgemahlen würden, d. h. also, wenn man die aus einer bestimmten Menge Kornes zu gewinnende Mehlmenge um die Hälfte vermehre. Dazu waren natürlich nur geringfügige Kosten für Inventarvermehrung nötig, so daß sie neben der Ertragssteigerung gar nicht ins Gewicht fielen. Höchster Rationalismus!

§ 2. Duves Stellung in der Gemeinschaft.

I. Mildtätige Stiftungen.

Einen breiten Raum in Duves Wirksamkeit nehmen die von ihm ins Leben gerufenen öffentlichen mildtätigen Anstalten ein. Auch sie sind als ein Ausfluß kapitalistischer Gesinnung anzusehen, und eine Betrachtung des zeitlichen Auftretens der ersten Duveschen Stiftung gestattet uns vielleicht, einige Vermutungen über das Aufkommen kapitalistischen Geistes an dem Beispiel dieses Mannes anzustellen.

In § 1 dieses Kapitels ist die Bedeutung der Zeitverhältnisse für die Entwicklung des Duveschen Geschäftes ausführlich dargestellt worden, d. h. die objektiven Voraussetzungen für einen außerordentlichen Kapitalerwerb.

Das bloße Vorhandensein der durch den Krieg hervorgerufenen sachlichen Momente hätte nun handelsmäßig aber ebensogut im Sinne der Nahrungsidee der Sicherung des Lebensunterhaltes nutzbar gemacht werden können. Eine veränderte Wirtschaftsgesinnung war nötig, sie über die „Sicherung“ hinaus nutzbar zu machen in einem ewigen „Weiter“ des Erwerbes. An der Weckung solcher subjektiver Momente ist der Faktor „Krieg“ ebenso beteiligt wie an der Schaffung objektiver Möglichkeiten einer Betätigung kapitalistischer Wirtschaftsgesinnung.

Der glänzende Ruhm einiger vielgenannter Kriegshelden verbunden mit ihrer Prachtentfaltung gerade während des Aufenthaltes in den Städten weckte auch in dem einen oder anderen der Bürger, die sich bislang nur in dem in sich geschlossenen zünftlerischen Denkkreise bewegt hatten, ein bis dahin unbekanntes Geltungsbedürfnis. Das Individuum suchte jetzt für sich selbst einem Bedürfnis zu genügen, das bisher in die Geltung des Kollektivs eingegangen war.

„... der Krieg ... schuf ein widerliches Vornehmtun“, stellt Havemann¹⁾ fest, und einen Blick in die durch den Krieg aus den Fugen des Hergebrachten geratene Geistesverfassung erlaubt uns ein merkwürdiges Dokument, das Jugler in seiner Materialiensammlung

¹⁾ a. a. O. II, S 74.

„Aus Hannovers Vorzeit“¹⁾ mitteilt. Im Jahre 1657 nämlich hatte der Altstädter Rat über eine Anklage gegen einen Bürgersohn zu verhandeln, welchem Umgang mit dem „Satan“ vorgeworfen wurde. Der junge Mann räumte ein, den „Verfuch“ dazu gemacht zu haben.

Für unseren Zusammenhang nun sind die Motive interessant. Dieser Jüngling nämlich, Sohn eines reichen Handelsmannes, hatte Groll darüber empfunden, daß er nicht anderen gleich „excelliert“; ihm, dem Studenten, erschien es ungerecht, daß der, der etwas studiert hätte, nicht befördert, der aber nichts gelernt, befördert würde. Also noch zehn Jahre nach Beendigung des großen Krieges bewegte es die Gemüter, daß in dem unruhigen Auf und Ab der Zeiten rasche Aufstiegsmöglichkeiten bestanden, die in den geschlossenen Formen der sozialen Gliederung der Sunstzeit unmöglich waren.

Wieviel stärker muß dieses Bild unmittelbar gewirkt haben! Und wenn die Tatsache als solche unklare Schwarmgeister zu „Zaubereien“ führte, so konnte ausgeprägtes kaufmännisches Denken in der Synthese von Zukunftshoffen und Wirklichkeitsinn eine Möglichkeit, es an „Geltung“ den Kriegshelden gleich zu tun, in der unbegrenzten Ausschöpfung der im Handel schlummernden Gewinnmöglichkeiten sehen: die Ideenverbindung „Machtreichtum — Reich-tumsmacht“.

Wenn wir dem Geltungsbedürfnis eine Bedeutung als Motiv bei der Entstehung kapitalistischen Geistes zuschreiben, so gehen wir damit sehr weit. Denn im Wirken dieses kapitalistischen Geistes steht das Geltungsbedürfnis keineswegs als beherrschender Mittelpunkt da. Darin liegt ein ebenso großer Unterschied gegenüber dem Merkantilismus wie in dessen Kollektivcharakter. In dem Kapitalisten hat die Idee des Erwerbes als Selbstzweck das Geltungsbedürfnis in den Hintergrund gedrängt. In diesem Verzicht auf Durchsetzung des Geltungsbestrebens lebt ebenso sehr ein Rest des Sunstgeistes als andererseits das Vollendungsbedürfnis des Individualismus. Dem Sunstgeist erscheint der Einsatz des Erworbenen zur Erringung neuen Erwerbes „sicherer“ als der zur Befriedigung des Geltungsbedürfnisses. Der Individualismus aber glaubt der Geltung in der Gemeinschaft entraten zu können; ihm verdankt der „Idealtyp“ des Max Weberschen Kapitalisten die „asketischen“ Züge, er verursacht es, daß der „Idealtyp“ den „bewußten Genuß seiner Macht scheut“ und „nichts von seinem Reichtum hat“ außer der „irrationalen Empfindung der Berufserfüllung“²⁾.

Eine klassische Vereinigung des Geltungsstrebens und der Verzichtstendenz, ein Kompromiß zwischen dem geltungsbedürftigen „Unternehmer“ und dem sicherungsbedürftigen „Bürger“ in dem Kapitalisten Dube nun stellen seine Stiftungen dar. Das Zwiespältige, das einem solchen Kompromiß anhaftet, äußert sich deutlich in dem ersten Schritt, mit dem Dube — ganz offensichtlich zögernd — seinem Geltungsstreben folgt: ohne seinen Namen zu nennen, teilte er am 31. Januar 1642 dem Rat mit, „daß ein hiesiger Bürger die Absicht habe, auf seine Kosten ein Armen- und Waisenhaus zu bauen“ — der Individualist, der die „Offentation seiner Macht“ scheut. Diese Tendenz aber weicht dem Geltungsbestreben, dem die Stiftungen eine Möglichkeit sind, dem Namen des Stifters Geltung und Ansehen bei den Zeitgenossen und wenn möglich auch bei der Nachwelt zu verschaffen³⁾. Beides ist gelungen: 1652 schon

¹⁾ a. a. O. S. 78 ff.

²⁾ Vergl. Max Weber, Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus. (Archiv für Soz. Wiss. Bd. XXI, S. 76, 88 u. 99.)

³⁾ Vergl. Ehrenberg „Die Jagger — Rothschild — Krupp“, S. 25: „Ebenso reich das bisherige Material nicht aus, um zu beurteilen, welche Bedeutung die sonstigen recht erheblichen idealen Interessen der Jagger, insbesondere ihre große Mildtätigkeit sowie ihr Sinn für Kunst und Wissenschaft als mitwirkende Faktoren ihrer geschäftlichen Tätigkeit hatten.“ Zu dem von E. noch genannten zweiten

bescheinigt der hannoversche Rat, daß Duve ein Geschäft — die Finanzierung eines Kirchturnbaues — „zur Ehre Gottes und aus Liebe für seine teure Vaterstadt Hannover“ durchzuführen „sich rühmlichst bereit erklärt habe“, und diese Bescheinigung wurde in besonders feierlicher Form erteilt. Und noch heute erinnern in Hannover Duvestraße, Duvebrunnen und Duverelief am neuen Rathaus „an unsern ehrwürdigen Landsmann Johann Duve, den Stifter des seit bald zwei Jahrhunderten für Hannover wohltätig wirkenden Armen- und Waisenhauses und Vollführer mehrerer nützlicher Einrichtungen zum Besten der Stadt Hannover“, wie Jffland 1835 eine Schrift „Zu dankbarer Erinnerung“ betitelte ¹⁾).

Sind so die Stiftungen zu erklären als Ausdruck eines sozialpsychologisch zu begreifenden Geltungsbedürfnisses, so möchte ich sie andererseits ansehen als eine durch und durch kapitalistische Mischung von Geschäfts- und Gemein Sinn.

Sie sind der individualistische Ausdruck eines Tributs an die Gesamtheit, ganz unzünftlerisch ²⁾. So aner kennenswert und nützlich Duves Stiftungen sind, so wenig kann bei ihrer Betrachtung die Ueberlegung unterdrückt werden, wieviele der so angelegten Kapitalien durch Verbilligung der Produktion im wahren Sinne wirtschaftlich, nämlich ertragsfördernd ohne lokale oder territoriale Begrenzung hätten angelegt werden können, ohne dabei der auch nicht sehr fern liegenden Erwägung Raum zu geben, welcher Betrag dieser Gelder der lokalen oder nationalen Gemeinschaft im Wege richtig bemessener Abgaben sowieso hätte zufließen müssen.

1646 beschließt die Gemeinde zur Bestreitung der Kriegslasten eine Akzise. Unter den Kaufleuten, welche sich namentlich der Wollakzise widersetzen, ist auch Johann Duve, und die Chronik vermerkt ausdrücklich, daß infolge dieser Weigerung alles ins „Stecken“ geraten sei ³⁾.

Wie gerne Duve seine Mähdätigkeit zum Kompensationsobjekt gegen Steuerforderungen der öffentlichen Hand machte, zeigt folgende Eintragung im Kämmereregister 1662: In den Jahren 1661/62 hat Duve ein Kind, dessen Mutter hingerichtet worden, erzogen. Auf sein Verlangen gibt ihm die Kämmererei nach Ablauf eines Jahres zunächst 33.12. Taler in bar und „kompensiert“ seinen Akziserückstand. Nachdem so die Uebernahme der Erziehung des Kindes ihre Wirkung getan, kommt es ins Armenhaus. Schon der bar ausgezahlte Betrag ist erstaunlich hoch, denn für den Unterhalt des Kindes einer Hingerichteten wird sicher-

„Faktor“, dem Kunst Sinn möchte ich — einem Hinweis von Herrn Archivdirektor Dr. Leonhardt folgend — darauf hinweisen, daß in der Reihe der Vorfahren Duves das künstlerische Element in der Person eines Bildschnitzers namens Prekel vertreten ist. Bekannt sind Duves Aufträge an den Bildhauer Adrian Siemering,

¹⁾ Chr. Phil. Jffland, 1799—1820 Bürgermeister, 1821—1836 Stadtgerichtsdirektor von Hannover. — Zwei lokalgeschichtliche Romane Marlitischer Prägung, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienen, stellten Duve in den Mittelpunkt ihrer Handlung.

²⁾ Auch die Geistesverfassung der Zeitgenossen Duves bot Veranlassung zu solch einem „Tribut“. Diese Zeitgenossen waren abergläubisch genug, auf übernatürliche Wege zu sinnen, die sie zu Reichtum und Bedeutung führen sollten. Sicherlich waren sie bereit, demjenigen, welcher dieses Ziel erreicht hatte, die Anwendung ihnen probat erscheinender Mittel zu unterstellen. Eine Beschwichtigung der Gemüter durch wohlgefällige Werke war daher geraten. Aber an diese Möglichkeit braucht man garnicht zu denken, sondern vielleicht genügt es, darauf hinzuweisen, daß in jener Zeit einem, der die Menge überragte, leicht die Gefahr der sozialen Isolierung erwuchs. Noch dreiviertel Jahrhundert später widerfuhr Leibniz dieses Los: als „Freigeist“ bezeichnet, wurde er ohne Gefolge bestattet. Die „Geistesgröße“ Leibniz möchte die Vereinsamung ertragen können; die „Wirtschaftsgröße“ Duve wäre davon erheblich empfindlicher getroffen worden: mit den öffentlichen Gemeinwesen wäre Duve ein ansehnliches Feld geschäftlicher Betätigung verschlossen worden. Dem hieß es vorbauen! So überwand der aus dem Erwerbstrieb entstandene Zwang zum Kollektiv den gegenüber der Gemeinschaft indifferenten Individualismus und verbündete sich dem Geltungsstreben.

³⁾ Hann. Chronik S. 580.

lich kein größerer Betrag aufgewendet worden sein, als für die Speisung eines erwachsenen Gefangenen, und hierfür verzeichnen die Kammereirechnungen jener Zeit im Höchsthalle 50 Taler jährlich. Ferner aber zeigt dieser Vorgang wie so viele andere aus Duves Geschäften mit öffentlichen Kassen, wie er immer wieder bestrebt ist, aus angeblichen Aufwendungen, deren tatsächlicher Umfang der Natur der Sache nach schwer nachprüfbar ist, Vorteil zu ziehen, unter dem Vorgeben, „Erstattung“ verlangen zu müssen.

Eine vorteilhafte Nebenwirkung erwuchs Duve aus seinen Stiftungen dadurch, daß er sich auf sie als seine „Verdienste“ regelmäßig dann berief, wenn er auf andere Weise nicht sicher genug zu begründende Ansprüche oder Beschwerden vorbrachte, so z. B. als er am 20. Dezember 1670 den Herzog zu bewegen suchte, ihm die Fortsetzung des Münzbetriebes zu ermöglichen. Und als die Gemeinde kurz vor Ablauf der Mühlenpacht an Duves Geschäftsführung Kritik übte, begnügte er sich in seiner Antwort (10. November 1669) nicht mit dem Hinweis, man solle den Ablauf der Pacht abwarten, sondern versuchte sich sogleich eine Vorgabe zu sichern, indem er Gewinnstreben zu seinen eigenen Gunsten in Abrede stellte: er habe nicht sein, „sondern dieser gueten Stadt nutzen allemahl gesuchet, wie dan an dem Großen waßer Schaden über 800 R.thaler Spendieret dan auch bey S. Crucis Turmb Über 1000 R.thaler Schaden gehabt, alleine bey der Gemeine Dank zu Verdienen, gehet nicht an“.

Die scheinbar resignierende Tonart paßt zu der Zweckhaftigkeit des Satzes ebenso wie die Unrichtigkeit des Inhaltes.

Endlich ein sehr wesentlicher Umstand: Eine der wichtigsten Duveschen Wohltätigkeitseinrichtungen trägt einen ausgesprochenen Wesenszug des Kapitalismus: das von ihm geschaffene Armen- und Waisenhaus war nicht zum mindesten Arbeitshaus.

Als Duve den Bau anregte, schrieb er in seiner Eingabe an den Rat vom 27. April 1642 ausdrücklich: „... Was gesunde Arme wären, müßten mit Spinnen und Weben ihre Kost selber gewinnen...“, und in der Satzung „Ueber das Neu gebaute Armen Haus am Stein Thore“ ist unter dem Abschnitt „Ursach warum dieß Armen Haus gestiftet und aufgebauet“ die Rede von „Vatter- und Mutterlosen Knaben und Mägdlein, so ohne alle Zucht und Anweisung im Müßiggang leider aufwachsen“, und nach der Dienstanweisung für die einzelnen Aufseher des Armenhauses soll der „Schulmeister“ die Kinder u. a. zu „stätigkeit und arbeit und zu andern christlichen Tugenden gewehnen und ihr bestes mit guten Worten und wo die nicht helfen wollen mit der Ruthe und Schwang suchen und befördern“¹⁾.

In der (Anhang Ziffer 27 ausführlich behandelten) Hopfenrechnung finden sich mehrere Eintragungen, aus denen die Heranziehung der Inassen der Wohlfahrtsanstalten zum Absacken des Hopfen hervorgeht, und daß es billige Arbeitskräfte waren, die auf diese Weise gewonnen wurden, zeigen zwei unmittelbar aufeinander folgende Eintragungen: Einer Frau und zwei Jungen aus dem Armenhause zahlte Duve für Absacken 24 Groschen gleich $\frac{2}{3}$ Taler; der aufsichtsführende Angestellte aber vertraut während dieser Zeit für einen Taler.

Aber selbst wenn die Erlangung billiger Arbeitskräfte nicht Motiv war, bleibt als kapitalistisch die Ausübung eines Arbeitszwanges bestehen. Die Arbeit als unbedingter Selbstzweck, der Gedanke der Berufspflicht soll nicht nur für die eigene Person, sondern auch für alle in der eigenen Einflußsphäre Befindlichen verwirklicht werden.

¹⁾ Duve-Alten des Stadt-Archivs.

2. Verhältnis zu Stadt und Territorium.

Duves ganzes Denken ist individualistisch, nicht kollektivistisch. Stadt und Territorium sind für ihn Vertragsgegner, nicht Gemeinschaften, mit deren Wohlergehen er unlöslich verknüpft ist. Das zeigt sich besonders in seinem Verhalten gegenüber der öffentlichen Hand, einerlei ob es sich um städtische oder landesherrliche Kassen handelt.

Die Stadt hatte 1660 die Brückmühle auf zehn Jahre an Duve verpachtet, worüber schon in anderem Zusammenhang gesprochen worden ist. Nach Ablauf der Pachtzeit, während derer die Pachtgelder (1800 Thaler) immer richtig abgeführt sind, verlangt Duve 200 Thaler als Ersatz für die Instandsetzung des für den Mühlenmeister bestimmten „kleinen Hauses auf der Bruck“. Die Kammerei verlangt zunächst Spezifizierung der Baukosten. Als aber Duve behauptet, das sei unmöglich und er könne beides, mehr als er verlange, für den Bau ausgeben zu haben, wird ihm am 15. Juni 1670 der verlangte Betrag gezahlt, nicht weil die Stadt die Forderung für berechtigt hielt, sondern „um Weitläufigkeiten zu vermeiden“. Dieser Erfolg veranlaßte Duve, auch noch rund 150 Thaler für Inventarvermehrung zu verlangen. Trotz Einspruchs der Mühlenherren erhielt er am 25. Juni 1670 154.9.4 Taler zur „Erhaltung Fried und Einigkeit“. Einem so einflussreichen Mann wie Duve wagte man nicht energisch Widerstand zu leisten. Und einflussreich war dieser Mann! Ein Beispiel: Als die Stadt im Jahre 1670 — in dieser Zeit hatte Duves Einfluß auf die Stadtgeschäfte den Höhepunkt erreicht — den Marktkirchenturm instandsetzen ließ, genügte die Empfehlung Duves, daß ein Goslarer Meister statt eines einheimischen mit den Arbeiten beauftragt wurde. Derselbe Einfluß erlaubte es ihm, bei den Instandsetzungsarbeiten am Marktkirchenturm den Zentner Kupfer der Stadt zwei Taler teurer zu berechnen als ein an der Arbeit beteiligter Kupferschlägermeister¹⁾.

Gewiß kam es ihm zustatten, daß sein Schwiegervater zuerst Syndikus, dann Bürgermeister war; aber diesem kam auch sein Einfluß wiederum zugute. So setzte Duve es durch, daß „sein Schwiegervater Hl. Doct. David Ambing solange er das Syndikat alhie bedienen würde, in ansehung seiner geringen Besoldung jährlich hundert thaler von den pachtgeldern (Mühle!) . . . haben sollte . . .“. Diesen Betrag erhielt Ambing (1660—1664²⁾). —

Seit dem Jahre 1643 stand Duve im Dienst der Verwaltung der welfischen Bergwerke im Harz. Da es sich bei den Erzeugnissen der herzoglichen Bergwerke, die Duve der Verwaltung abnahm, schon damals um Welthandelsgüter handelte, so war auch ein Konjunkturrisiko gegeben. Nachdem Duve jahrelang ein „gutes Auskommen“ bei dem Geschäft gefunden hatte, erlitt er Verluste, die er auf rund 50 000 Taler bezifferte, als England Ende der 60er Jahre das während mehrerer Kriegsjahre zurückgehaltene Blei zu derartigen Schleuderpreisen auf den festländischen Markt brachte, daß Duve seine Ware unter Selbstkosten abgeben mußte. Die Verluste direkt auf die herzoglichen Bergwerke abzuwälzen, war nicht möglich, denn Duve stand der herzoglichen Bergverwaltung als Vertragspartner, als selbständiger Händler gegenüber und trat nicht etwa als ihr beauftragter Beamter auf. Er hatte den vereinbarten Preis an die herzogliche Kasse zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, was er selbst erzielte. So mußte Duve trachten, dieses Verlustgeschäft, das er mit Rücksicht auf den Wert seiner Beziehungen zur herzoglichen Regierung nicht abbrechen konnte oder wollte, durch andere, gewinnbringende Unternehmungen auszugleichen. Dabei kam ihm die außerordentliche Mannig-

¹⁾ Kammereiregister 1670.

²⁾ desgl. 1660—1664.

falligkeit seiner Geschäfte zustatten. In diesem Falle benutzte er seinen Münzbetrieb in der Stadt Hannover und die damit zusammenhängenden Silbergeschäfte, seine Einbußen aus dem Berghandel wettzumachen. Die Wahrung seines individuellen Nutzens geschah zum Schaden des städtischen Gemeinwesens, in dem er eine führende Stellung bekleidete.

Zufällig war es die Stadt Hannover, die Duve dazu dienen mußte, seinen Schaden aus dem Berghandel zu tragen. Keineswegs aber stand ihm — etwa einer Zeitströmung folgend — das Interesse des Herzogtums höher als das der Stadt. Vielmehr stellte er sowohl das eine als auch das andere unter das Interesse seines eigenen Geschäftes. Sein Individualismus setzte die Beziehungen zu den politischen Gemeinschaften denen zu irgendeinem Geschäftspartner gleich. Ihm waren politische Vorgänge nicht Gegenstand vaterländischer Anteilnahme, sondern geschäftlicher Spekulation. Er bietet das Bild des rein individual-wirtschaftlich handelnden Kapitalisten.

Für die Bauarbeiten, die Duve an seiner Mühle in Döhren ausführte, hatte er 1653 der Stadt Bäume abgekauft; da diese von der Landwehr abgefahren werden mußten, forderte der herzogliche Amtsvogt eine Anerkennungsgebühr. Durch einen längeren Schriftwechsel mit der Regierung erreichte Duve, daß ihm zunächst die Hälfte der Gebühr erlassen wurde. Unter dem 6. Juni 1653 aber hat er, ihm auch noch die zweite Hälfte zu erlassen; der Betrag sei zwar nicht groß, aber er möchte „die Ehre haben, nichts davon zu geben“, namentlich bei den herzoglichen Bergwerken werde er „es wieder hereinbringen“. Die Bemühung um verhältnismäßig kleine Beträge verrät einen haushälterischen Zug; dieser bildete das notwendige Gegengewicht zu der Einsahbereitschaft bei großen Geschäften.

Um den Herzog zu einem Druck auf den hannoverschen Rat zu veranlassen, droht Duve in einer Eingabe vom 20. Dezember 1670, daß er im Falle eines Rückteingehens auf seine Wünsche seine Silbervorräte, die eigentlich für den Verbrauch innerhalb der welfischen Lande bestimmt waren, den Städten Bremen, Hamburg und anderen Reichsstädten anbieten würde, obwohl den herzoglichen Landen daraus ein Schaden erwachsen werde¹⁾.

Politische Vorgänge dienten Duve ohne Rücksicht auf das Landesinteresse als Gewinnquelle auch in einem Falle, der aus dem Inhalt eines bei den Akten des hannoverschen Stadtarchivs liegenden Dokuments hervorgeht. Einige geschichtliche Angaben sind dabei zum Verständnis nötig.

Der kriegerische Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, glaubte 1665 in dem holländisch-englischen Kriege eine günstige Gelegenheit zu sehen, seine feindlichen Absichten gegen die Generalstaaten zu verwirklichen. Seinen Bündnisantrag nahm England an.

Die Generalstaaten ihrerseits suchten ein Bündnis mit den welfischen Fürsten, Georg Wilhelm von Lüneburg-Celle und Ernst August von Osnabrück. Am 19. September 1665 kam ein Vertrag zustande, wonach die Holländer das von den beiden Fürsten aufzustellende Heer finanzierten.

Der Zusammenhang erfordert den Hinweis, daß Georg Wilhelm zwar am 2. September mit seinem Bruder Johann Friedrich vereinbart hatte, dieser solle Calenberg, er selbst Celle übernehmen, daß aber dieser Vertrag erst am 29. September ausgeführt wurde.

Englands Hilfe an den Bischof von Münster nun bestand in der Bereitstellung von Subsidien. Die stilligmachung und auf der anderen Seite die Einzelauszahlung dieser Subsidien aber besorgte — „der dreyen Fürstlichen Häuser zu Braunschweig und Lüneburg Ober-

¹⁾ Engelke, a. a. O., S. 127 ff.

bergfaktor“¹⁾ Johann Duve. Die darüber von dem Bischof ausgestellte Quittung und Duves Abrechnung sind so charakteristisch für den voraussetzungslosen Geschäftsgeist Duves, daß ich es mir nicht versagen kann, dieses Aktenstück hier wiederzugeben.

„Dat de van Sr. Königl. Maj. in England an Se. hochforchelychen Gnaden tot Munster ende Corvey over gemaekte gelder tot een hondert een enveertig duyfent dreyhondert fyffstig Rycksdaler von Johan Duve, koopman ende factor tot Hannover tor behooff van de Milice geleeferd ende betaolt, suly wordt onder S. Hochforstlychen gnade Handteeken ende inseezel hermedde betuyget, ende generaliter quiteert. So geschiddt Munster den 12 May Stylo novo 1666.
Christopff Bernhardt (C. S.)

Sowohl Duves Eigenschaft als herzoglicher Bergfaktor als auch die ausdrückliche Zweckbestimmung der Gelder, nämlich Verstärkung der Münsterschen Kriegsmacht, werden in der Quittung hervorgehoben. Duves Stellung als bedeutender Bankier wird durch die Höhe der Summe, die politische Bedeutung der Kontrahenten England und Münster und der Ruf der für die Durchführung des Geschäftes herangezogenen Geldplätze Antwerpen, Amsterdam, Hamburg, Frankfurt und Leipzig gekennzeichnet. Duve, der wegen seines engen Verhältnisses zu den Welfenherzögen in eine Linie mit den zahlreichen „Hofbankiers“ seiner Zeit gestellt werden könnte, erhebt sich durch seine überterritorialen Geld- und Handelsgeschäfte weit über sie. Wenn man vergleichen will, so kann man ihn vielleicht nicht mit der absoluten Höhe der Beträge, wohl aber mit der Reichweite seiner Geschäfte neben die Jagger oder überhaupt neben die oberdeutschen Handelshäuser des 16. Jahrhunderts stellen.

Nach dem Wortlaut der Quittung könnte Duves Mitwirkung zunächst als rein vermittelnd erscheinen; aus seiner am 12. März 1666 begonnenen Abrechnung über die Zahlungen zu Lasten des Bischofs aber ergibt sich doch eine größere Aktivität. Es heißt dort nämlich einleitend: „betaelde ich ten behoest van Saene armée verschotts wyse luyt contractts“, d. h. also zum Zweck der Münsterschen Kriegsrüstung leistete Duve Vorschüsse, da die englischen Gelder noch nicht eingetroffen waren. Er trug also auch das Risiko; falls nämlich diese Gelder ausblieben, war er es, der den Krieg des Bischofs finanzierte.

Um die darin sich äuffernde gemeinschaftsfremde, nur dem Interesse des eigenen Geschäfts verbundene Haltung Duves voll zu übersehen, sind folgende Umstände zu beachten. Georg Wilhelm war bis vor kurzem Duves Landesherr gewesen, Ernst August war angesichts der Tatsache, daß seinen Brüdern männliche Erben fehlten²⁾, der voraussichtliche Landesherr. Jenen zwang der Bischof zu Winterquartieren im eigenen Lande, unter denen die Untertanen schwer litten, diesen vertrieb er sogar aus seiner Residenz³⁾. Johann Friedrich, Duves damaliger Landesherr, hatte sich zwar nicht für die Partei seiner Brüder erklärt, aber er beachtete die Bildung einer vermittelnden Partei⁴⁾; außerdem war er in gutem Einvernehmen mit Frankreich, das er nicht „schoquiren und offendiren“ wollte (Johann Friedrichs Schreiben an seine Minister, Celle, 24. August 1665)⁵⁾, und Frankreich war auf der Seite der Generalstaaten⁶⁾.

1) Inschrift an Duves Grabkapelle an der Kreuzkirche in Hannover.

2) Havemann, a. a. O. II, S. 161.

3) a. a. O. II, S. 163.

4) Ködler a. a. O. II, S. 449.

5) a. a. O. S. 445.

6) a. a. O. S. 442.

Ernst August und Georg Wilhelm unterstützten die Staaten zur Verteidigung des Protestantismus gegen den katholischen Bischof¹⁾. Diesen unterstützte der Lutheraner Duve, der in seiner Vaterstadt nicht nur der Hauptkirche einen Altar gestiftet, sondern auch an Kirchenbauarbeiten verdient hatte.

Der Spekulation kam der Zufall zu Hilfe. An demselben Tage, an dem Duves Abrechnung mit dem Bischof begann, geriet der Vermittler der holländischen Subsidien-gelder, ein Hamburger Kaufmann Berenburg, in Konkurs, so daß 27 000 Taler verloren gingen. Inwiefern dieses Ereignis Duves Absichten zustatten kam, werden wir im folgenden sehen.

Fehl am Platze wäre der Einwand, daß jene Zeit noch keine Bindung an nationale Interessen gefordert habe; Sombart behauptet sogar, daß die Geldgeschäfte der Großbankiers des 17. Jahrhundert noch nicht ins Internationale geweitet gewesen seien. Aber diese Frage mag für die politische Geschichte erheblich sein — wirtschaftsgeschichtlich ist der Zusammenhang folgender: Die aufstrebende Territorialmacht Calenberg war dabei, sich eine bedeutende Armee zu schaffen; die durch Anspannung der finanziellen Kraft des Landes gewonnenen Steuereinnahmen und die durch geschickte Ausnutzung politischer Konstellationen erlangten Subsidien wurden auf die Erreichung des Zieles verwandt. Die finanzielle Hilfe, die Duve dem Bischof zuteil werden ließ, bewirkte, daß das Ziel ferner rückte, denn jede Stärkung einer andern Kriegsmacht minderte das Gewicht der Calenbergischen Kriegsmacht herab, und um diese Schwächung auszugleichen, mußten neue Finanzquellen erschlossen werden. Diese Notwendigkeit aber bedeutete für den Geschäftsmann Duve eine neue Gewinnmöglichkeit, und tatsächlich hat er in jahrelangen Geldgeschäften mit den Calenbergischen Herzögen, insbesondere mit Johann Friedrich 1665—1679 bedeutende Summen verdient. Geschäftsinteresse allein leitete Duves Handlungen; es beherrschte ihn derart, daß er sich weder einem „eigenen“ Staate gefühlsvorunden noch einem „fremden“ gefühlsgeneigt fühlte. Jedwedes vertragsfähige Rechtssubjekt war ihm als Geschäftspartner willkommen, wenn dabei ein Gewinn zu erwarten war.

Es mußte Duve wie die erwartete Lösung eines Rechenegempels erscheinen, daß Herzog Georg Wilhelm, dessen Kriegsgegner er soeben bei der Finanzierung der Kriegsführung behilflich gewesen war, am 27. Oktober 1666 mit ihm einen Kontrakt über eine Anleihe von 264 000 Talern abschloß²⁾.

Ich möchte hier eine vorsichtige Vermutung darüber äußern, wie die Abrechnung mit dem Bischof zu den Akten des hannoverschen Stadtarchivs gelangt ist.

Zunächst einmal ist zu beachten, daß sie sich nicht bei den sehr umfangreichen Duveakten befindet, sondern unter den Kontributionsakten. Unter diesen befindet sich noch eine von Duve ausgestellte Urkunde, nämlich eine Bürgschaftserklärung für seinen Verwandten, den Kollekteherrn Franciscus Mehlbaum vom 2. März 1663. Diese Bürgschaft ist wirksam geworden; das wissen wir aus einer Bemerkung Duves in der schon mehrfach erwähnten Eingabe an den Rat vom 10. November 1669.

Weiteren Aufschluß liefert vielleicht die (im Original nicht ausgeführte) Addition der beiden Seiten der Abrechnung. Duve hat nämlich zugunsten des Bischofs 2000 Taler mehr

¹⁾ Havemann, a. a. O. II, S. 161.

²⁾ Foerze, Ein Vertrag zwischen Herzog Georg Wilhelm und Johann Duve vom Jahre 1666. (Zeitschr. d. Hist. V. f. Niedersachsen, 1903, S. 665—669) Vergl. S. 45 f.

ausbezahlt als empfangen. Er hat also eine Forderung in dieser Höhe an den Bischof, wobei die Zinsen außer Betracht bleiben mögen.

Diese Forderung nun hat Duve möglicherweise an die Stadtkollekte zediert, als er wegen der Rückstände seines Schwagers Mehlbaum in Anspruch genommen worden ist.

Der Zeitpunkt, zu dem er sich durch die Herausgabe des Schriftstückes ungescheut zu dem Geschäft mit Galen bekennen konnte, war bald gekommen, denn sein „unmittelbarer“ Landesherr, Johann Friedrich, stand als Konvertit bald nach der Beilegung des Streites mit dem Bischof „auf dem besten Fuße“¹⁾. Ob und wie weit Duve Erstattung von Mehlbaum, die Stadtkollekte vom Bischof erlangt hat, ist belanglos. Ist meine Vermutung richtig, so haben wir in dem Vorgang einen zusätzlichen Beleg für Duves akollektivistische Handlungsweise: eine problematische Forderung an einen auswärtigen Territorialherrn wird gegen eine zwar langfristige, aber nicht unbedingt dubiose Forderung gegen die einheimische Stadtkollekte ausgetauscht.

3. Vertragstreue.

Ein bezeichnendes Licht auf die Zweckbedingtheit kapitalistischer Vertragstreue wirft ein Vergleich der Vertragserfüllung, die Duve gegenüber kleinen, unbedeutenden Parteien anzuwenden pflegte, und derjenigen, welcher er sich im Verkehr mit mächtigen oder wichtigen Kontrahenten befließ.

„Je mehr sich alle Wirtschaftsbeziehungen auf Verträgen aufbauten, je mehr sich insbesondere die Kreditbeziehungen ausdehnen, desto weniger lohnend erscheinen die kleinen Kniffe und Pfiffe, mit denen der Händler in den Anfängen des Kapitalismus sich Vorteile zu erschwindeln sucht“²⁾.

Dieser Fortschritt in kapitalistischer Vertragstreue vollzieht sich in der einen Person Duve.

Seiner erzwungenen Verpflichtung gegenüber dem Herzog, auf der Neustadt einige Straßenzüge zu bebauen (vergl. Kap. III) konnte Duve sich nicht entziehen. Die Einbuße an Verfügungsgewalt über sein Kapital, die er dadurch erlitt, suchte er z. T. durch reichlich saumselige Zahlung an die Handwerker wettzumachen, deren Schuldner er durch die Hausbauten geworden war. Dem Bauunternehmer Adrian Siemerding, der 1661—1666 an den Arbeiten auf der Neustadt beteiligt war, zahlte er ratenweise 3216 Taler ab; in Bezug auf einen Rest von 562 Talern überredete er den Meister, den Betrag bei ihm stehen zu lassen, um eine Versorgung für seine alten Tage zu haben³⁾. Es ist bedauerlich, daß wir nicht mehr feststellen können, ob Duve in größerem Umfang derartige Einlagen kleiner Sparer zu einer brauchbaren Kapitalsumme zusammengebracht hat; dieser uns bekannte Fall gestattet noch keinen Rückschluß.

Gezahlt hat Duve den Betrag niemals; in dem Prozeß, den schließlich Siemerdings Witwe, gestützt auf die notarielle Erklärung, die ihr Mann auf dem Sterbebette abgegeben hatte, anstrengte, bestritt Duve die Zurechnungsfähigkeit Siemerdings und behauptete außerdem, die Arbeiten Siemerdings seien ungenügend ausgeführt. Tatsächlich wird jeder der größtenteils als Einfamilienhäuser errichteten Bauten noch heute von mehreren Mieterparteien bewohnt.

¹⁾ Köcher, a. a. O., II, S. 125.

²⁾ Sombart, a. a. O., Bd. II, S. 32.

³⁾ Vergl. Leonhardt, Nachträgliches zur Geschichte der hannoverschen Steinmetz- und Bildhauerkunst. (H. G. Bl., 1931)

Offenbar war es Duve gleichgültig, wie sein Verhalten in den Kreisen der kleinen Handwerker beurteilt wurde; mit der Gemeinde war er damals wegen seiner Münzpacht sowieso zerfallen (vergl. nächsten Abschnitt!).

Ganz anders seine Besorgnis um pünktliche Vertragserfüllung, wenn er aus der Nichteinhaltung Krediteinbuße befürchten mußte! Als er 1669—1672 die Osnabrücker Münze (Ernst August!) mit Silber belieferte, sprach er in einem Brief vom 21. Dezember 1669¹⁾ an seinen Sohn Walter, der sich wegen der Durchführung des Geschäftes in Amsterdam aufhielt, die Befürchtung aus, daß der Amsterdamer Agent, Block, Duves „Wechsel wollte lassen beschimpfen und dann hätte keinen, der Ihnen mein Ehre ließe rekommandiert sein . . . ist mir doch; meine Reputation lieber als Geld“.

§ 3. Duves Anteil an der Verdrängung der Funktionsidee im Geldwesen der Stadt Hannover durch die Erwerbsidee.

Die Unterordnung gesamtwirtschaftlicher Notwendigkeiten unter geschäftliche Interessen durch Duve und die Preisgabe des Grundsatzes, die sachliche Leistung einer Einrichtung für die Gesamtheit höher als ihren fiskalischen Ertrag zu stellen, durch die Stadt zeigen sich in ihren Folgen an der Entwicklung, die das hannoversche Geldwesen während der mehrjährigen Verpachtung des städtischen Münzbetriebes an Duve nahm.

Die Münze der damaligen Zeit leitete ihre zirkulatorische Verwendbarkeit ab von der öffentlichen Gewalt: vom Münzrecht. Dieses stand keineswegs allen Städten des Herzogtums zu, sondern nur denjenigen, denen es ausdrücklich verliehen worden war: Hannover, Northeim, Göttingen und Hameln; gelegentlich kamen noch andere Städte hinzu wie z. B. Einbeck, manchmal aber fielen auch einzelne Städte aus (1590—1616 Hannover). Die Städte nutzten ihr Münzrecht nicht kontinuierlich aus, und zeitweiliges Ruhenlassen wurde von den anderen Münzberechtigten gern als Anlaß genommen, das nicht ausgenutzte Münzrecht überhaupt zum Erlöschen zu bringen²⁾.

Die Stadt Hannover hatte das Münzrecht am 2. Februar 1322 vom Landesherrn gekauft. Als die Landesherrschaft nun im 17. Jahrhundert versuchte, die in alter Zeit der Stadt verkauften Gerechtsame nach und nach zurückzuerlangen, richtete sich dieses Streben auch auf das Münzrecht. 1624 und 1628 ergingen herzogliche Edikte, wonach keine anderen kleinen Münzen als herzogliche im Fürstentum umlaufen dürften. Die Stadt Hannover ließ die Edikte unbeachtet und verfügte 1624 ausdrücklich, daß außer den herzoglichen Münzen die städtischen Dreier, Mariengroschen und Groschen als vollgültig anzuerkennen seien. Aus diesen Verfügungen geht deutlich hervor, daß diese Münzen ihre Geltung als Zahlungsmittel nicht aus ihrem stofflichen Gehalt, dem „Metallwert“, sondern aus einem freien Akt der Staatsgewalt (Stadtgewalt) und ihrer funktionellen Leistung ableiteten.

Die rechtliche Bedeutung von ihrem Stoffwert unabhängiger (chartaler) Zahlungsmittel ist nicht aus dem Stück selbst erkennbar; das Stück trägt nur Zeichen. Was sie bedeuten, steht in den Gesetzen oder Rechtsnormen. Diese Rechtsnormen sind für jene Zeit die Reichsmünzvaluationen von 1566 und 1667. Im Rahmen dieser Rechtsbestimmungen ergingen die niederländischen Münzordnungen. Der Kreistag zu Lüneburg 1622 wiederholte die Be-

¹⁾ Duveakten des Stadtarchivs.

²⁾ Zu diesem ganzen Abschnitt vergl. Engelke, Münzgeschichte der Stadt Hannover, und Knapp, Staatliche Theorie des Geldes.

stimmungen des Lüneburger Kreistages von 1572 und schuf die gesetzliche Grundlage für das niedersächsische Münzwesen für die nächsten 45 Jahre. Den Anschauungen der Zeit entsprechend war für die Geldzeichen ein als ausreichend angesehenen Metallgehalt notwendig (hylogenisches chartales Zahlungsmittel). So mußte ein Reichstaler sein gleich einem Achtel einer 14 Lot 4 Grän fein enthaltenen Mark; Halbtaler, Quarter (Vierteltaler) und Halbröter in entsprechendem Verhältnis; 108½ Groschen sollten aus der achtlötigen Mark, 274 Dreier aus der fünflötigen Mark geprägt werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen erging eine Ratsverordnung unter dem 12. Mai 1625, wonach die städtischen Münzen nach der Reichsmünzvaluation zu 14 Lot 4 Grän fein gut und vollwertig auszuprägen seien.

Das in Hannover im 17. Jahrhundert umlaufende Geld war also ein Zahlungsmittel, das zwar aus Metall hergestellt war, aber seine Geltung von der Begünstigung durch den Münzherrn ableitete¹⁾.

Zwar wurde gelegentlich eine „Nachprüfung“ vorgenommen, wie folgende Tatsachen zeigen.

Ein herzogliches Edikt vom 19. März 1616 warf der Stadt Geringwertigkeit der kleineren Geldsorten an Schrot und Korn vor; die Stadt suchte diesen Vorwurf zu entkräften und behauptete, daß ihre Münzen vollwertig seien. Als der Münzpächter Duve 1673 sehr geringhaltige Stücke 12 Mariengroschen prägte, unterlagte ihm der Rat unter Berufung auf eine herzogliche Verfügung vom 17. September 1673 die Weiterführung des Betriebes. 1677 teilte der Herzog der Stadt mit, daß er gegen die Ausprägung großer Münzsorten nichts einzuwenden habe, wenn nach dem Schrot und Korn des Reiches geprägt werde.

Die Prüfung stellte aber nur fest, ob der behauptete Metallgehalt überhaupt vorhanden war oder nicht, und danach billigte oder verwarf man die Münze als Zahlungsmittel. Aber die „Waage“ bestimmte nicht ein nach dem Stoffgehalt verschiedenes Maß der Geltung der einzelnen Stücke einer Geldsorte, sondern die Geltung richtete sich nach der Proklamation.

Genau wie im Mittelalter war auch ein Charakteristikum der Geldverfassung im 17. Jahrhundert die außerordentliche Zersplitterung, als deren Folge wir den Umlauf zahlreicher fremder Münzsorten in Hannover festzustellen²⁾ haben. Alle diese fremden Münzen leiteten ihre zirkulatorische Verwendbarkeit von der Begünstigung ab. Wie weit diese an den Stoffgehalt der Münze oder an das Vertrauen, das dem einzelnen Münzherrn entgegengebracht wurde, anknüpfte, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Duve sagt einmal, daß man bei der Münze als einem Regal mehr auf den guten Ruf als auf den Gewinn sehen müsse.

In einer Verfügung des Rats aus dem Jahre 1624 heißt es ausdrücklich, daß auch fremde Münzen angenommen werden sollen, solange herzogliche nicht in genügender Anzahl vorhanden seien.

In dem Kollektenzinsregister der Stadt Hannover³⁾ vom Jahre 1694 werden bischöflich Hildesheimische und Gräflische 3-Groschenstücke, bischöflich Hildesheimische Gute Groschen-

¹⁾ „Hylogenisches proklamatorisches Zahlungsmittel“.

²⁾ „Synchartalismus“.

³⁾ Kontrib. Alten Stadtarchiv. — Von altersher stellte der Rat bei den Schöffklündigungen Listen der Münzen auf, „die zum Schöff gebracht werden durften. Gleichzeitig dienten diese Tabellen dazu, die Valuta der verschiedenen Münzsorten mit Bezug auf das heimische Geld zu regeln . . . Die Münzen, die der Rat für schöffsfähig hielt, mußten auch von den Bürgern in Zahlung genommen werden“.
(Vog, a. a. O., S. 146)

Groschenstücke, Bischöflich Hildesheimische 4-Pfennig-Stücke und andere „Gute Groschenstücke“ aufgezählt.

Andererseits waren hannoversche Münzen auch in anderen Gegenden zu finden; dies erklärt uns die Tatsache, daß dauernd ein Mangel an Münzen herrschte. Die überaus große Zerfplitterung des Geldwesens in der damaligen Zeit brachte es mit sich, daß man den größten Wert auf den stofflichen („hylischen“) Gehalt des Geldes legte; eine einheitliche Geldverfassung fehlte, und die Geldschöpfung diente oft mehr den fiskalischen Interessen der Landesherren und Münzplätze als den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Durch schlechte Erfahrungen mit „geringwertigem“ Geld war das Vertrauen der Wirtschaft in die Geldpolitik des Staates erschüttert — man hatte die „Kipperei“ noch in zu schlechter, aber frischer Erinnerung. Auch in Hannover sollten sich 1622 Bürger der Kipperei schuldig gemacht haben; eine vom Herzog eingesetzte Kommission zur Aufdeckung von Münzbetrügereien verlangte die Verhaftung bestimmter, der Kipperei verdächtiger Bürger. Der Rat protestierte, da er allein für die peinliche Gerichtsbarkeit über die Bürger zuständig sei; aber eine Anzahl Bürger wurden festgesetzt und z. T. zu hohen Geldstrafen verurteilt. Der Herzog hatte selbst 1619—1621 eine „Kippermünze“ auf der Neustadt zu Hannover unterhalten!¹⁾

Die Münzen unterlagen häufigen „Absetzungen“. Diese Münzdevaluationen wiederholen sich durch das ganze Jahrhundert, sie brachten dem Münzherrn nicht unbeträchtlichen Nutzen. Geldtheoretisch betrachtet sind Verlustbuchungen infolge solcher Devaluationen ein Beweis für den „synchartalen“ Charakter auch dieser fremden Münzen. So bucht das oben erwähnte Kollektregister von den „abgesetzten“ Münzsorten einen Verlust von 14 Talern auf einer Seite, 1696, ebenfalls auf einer Seite, 6 Th. 21 gr. Hätte man die Münzen nach ihrem Stoffgehalt in Zahlung genommen, so wäre die Devaluation belanglos gewesen; man hätte sie dann auch nach ihrem Stoffgehalt wieder ausgeben können, ohne einen Verlust zu erleiden. Dann wären Schwankungen der Metallpreise bedeutungsvoll gewesen. Deren Einfluß ist aber nirgend vermerkt. Wohl aber folgte man den „Erhöhungen“ und „Absetzungen“ der Münzen durch den Münzherrn. 1690 nimmt die Kämmererei für 30 Taler Sechsgroschenstücke ein zu einem Zeitpunkt, als sie „Vf 6½ mgl. erhöht“. Da „dieselben kurz darauf wieder reduciert“, konnte man sie nur zu 6 mgr. wieder ausgeben und erlitt ein „schadegeld“ von 2.18 Taler. (Kämmererei-Register 1690.) Die Münzen verdankten also ihren Geldcharakter der „Proklamation“ des Münzherrn; eine Wertveränderung durch diesen war daher überall bedeutsam.

Einerlei welchen Charakter man dem Geld der damaligen Zeit zusprechen will — seine Schöpfung geschah unter ausgesprochen fiskalischer Zwecksetzung. „Das Ausmünzen der Edelmetalle erfolgte nicht . . . um volkswirtschaftliche Interessen zu pflegen; sondern so gut wie ausschließlich, um dem Münzherrn eine Einnahmequelle zu eröffnen“²⁾. Die Münze war also auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

¹⁾ Die hannoversche Chronik berichtet darüber: A^o 1617. Die alte fürstliche Vogtei jenseit des Judenteiches hat Molins (der herzogliche Vogt) zur Kippermünze gemacht und seine Kipperei mit den Juden darauf getrieben.“ (S. 348). „A^o 1622. Auch ist Frh Molins des Vogts auf der Neustadt Kipper- und Judenmünze verstorret und niedergeleget“ (S. 355). Diese Kipperei war nur ein Teil der gesamten Münzverschlechterung, die der Landesher durch seine Räte, den Statthalter Anton und den Landdrosten Joachim von der Streithorff und einige andere betreiben ließ; 1617 gingen 114 Groschen, 1621 350 Groschen auf die Mark. Berächtigt waren die sog. „Schreckenberger“, die oft fein Lot feinsilber enthielten. Ein herzogliches Edikt vom 28. Januar 1622 setzte den unhaltbar gewordenen Zwangskurs des Schreckenbergers von 16 Pfg. auf 6 Pfg. herab. Erst nach dem Sturz der Räte, die aus dem Münzgeschäft reichen Gewinn gezogen hatten, hörte 1622 die „Kipperei“ auf.

²⁾ Sombart, a. a. O. I, S. 561 f.

Dies scheint für Hannover bis zum Jahre 1666 nicht zuzutreffen. Der Münzgewinn war nach den Kammereiregistern sehr geringfügig; ja, unter dem 26. Mai 1590 berichtete die Stadt an die niedersächsischen Kreisräte, daß sie aus dem Prägen keinen Nutzen gezogen, sondern eher Schaden davon gehabt hätte. Die Ursache dieser geringen Münzgewinne ist in der unvollkommenen Prägetechnik zu suchen.

In den Akten findet sich immer wieder die Feststellung, daß einem fühlbaren Mangel an kleinen Münzen abgeholfen werden müsse. Worauf dieser ständige Münzmangel zurückzuführen ist, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Es ist möglich, daß dieser Mangel zum Teil auf die häufigen „Verfälschungen“ zurückzuführen ist. Soweit es sich um vollwichtige Stücke handelte, für die kein Annahmepflicht bestand oder die einlösbar waren oder die von der öffentlichen Kasse bei Zahlungen nicht aufgedrängt wurden (akzessorische Münzen), wurden sie zu einem Teil vielleicht durch schlechte Münzen aus dem Verkehr verdrängt („Greshamsches Gesetz“). Die überaus große Zersplitterung des Geldwesens hatte einen dauernden Zu- und Abstrom von allerhand Münzsorten zur Folge. Vielleicht wechselte die zirkulatorische Verwendung der Münzen mit der technischen. Vielleicht dienten die Münzen zur Thesaurierung. Ein wesentlicher Anlaß zur Thesaurierung wurde durch die primitive Art der Verwahrung öffentlicher Gelder gegeben. So wurden die im Wege der Kontributions- und Akziseeintreibung rückfließenden Gelder bestimmungsgemäß über einen Monat in den an bestimmten größeren Erhebungsorten vorhandenen besonderen Kästen unter Verschluss aufbewahrt¹⁾.

Nach dem oben Gesagten scheint die Geldschöpfung der hannoverschen Münze von dem Zweckgedanken im Sinne der Versorgungsidee geleitet gewesen zu sein. Hierin trat 1666 durch die Verpachtung des gesamten Münzbetriebes an Johann Duve ein völliger Wandel ein. In dem Augenblick, als die Stadt Hannover das Münzrecht verpachtete, gab sie eine ihrer wichtigsten Kollektivaufgaben auf. Denn die Münze wurde „geradezu zu einem gewerblichen Unternehmen dann, wenn sie vom Münzherrn nicht in eigener Regie verwaltet, sondern von Privaten, denen die Ausübung des Münzregales übertragen war, „auf eigene Rechnung und Gefahr“ betrieben wurde“²⁾. Der Kapitalist war zwar nicht in der Lage, in die mangelhaft geordnete Geldverfassung seiner Zeit Ordnung zu bringen — das konnte nur durch Rechtsakt der Staatsgewalt geschehen; wohl aber konnte er die im Münzbetrieb liegenden Gewinnmöglichkeiten für seine individualistischen Zwecke ausnützen.

Gegen eine jährliche Pachtzahlung von 30. Talern übernahm Duve die Prägung auf eigene Rechnung. Nach dem am 12. Oktober 1666 abgeschlossenen Vertrage hatte er alle zum Prägen erforderlichen Materialien sowie auch das Metall auf eigene Kosten zu erstehen und die Arbeitskräfte zu entlohnen, ferner war er verpflichtet, nur genauwertige Münzsorten zu prägen und treu und ehrlich das Münzgeschäft zu handhaben.

Der ursprünglich für die Dauer eines Jahres geschlossene Vertrag wurde später stillschweigend verlängert. Betriebstechnisch nahm Duve bedeutende Verbesserung vor; er baute die bestehende Münze um und beschaffte neue Materialien.

Zwei Wege ermöglichten dem Inhaber des Münzrechtes hohen Gewinn:

1. Steigerung der Münztätigkeit,
2. Billiger Einkauf des Edelmetalles.

Beide nutzte Duve aus.

¹⁾ Zum Vergleich Akziseordnung von 1686.

²⁾ Sombart, a. a. O., I, S. 562.

Eine Kontingentierung der auszuprägenden Silbermenge gab es nicht, so daß für den Münzherrn — und den Besitzer von Silber — ein Recht auf unbeschränkt freie Ausprägung einer beliebigen Menge Edelmetalls — Prägefreiheit — bestand.

Martini 1666 begann Duve sehr intensiv mit der Prägung. Eine Münzinflation, wie sie bisher von der stadthannoverschen Münze noch nie ausgegangen war, begann. Namentlich kleinere Münzen wurden in besonders erheblichem Umfang geschlagen, so daß das ganze Land mit ihnen überschwemmt war. „Es verwundert sich aber männiglich über die Menge der 12-Groschen-Stücke, so in größerer Form als vormahlich von der Stadt Hannover geschlagen worden, das Paigue-(ment) soll dazu nichts nützen, allhier ist kein Schlag täglicher als derselbe“, heißt es in einem Bericht des Drostes von Donop (Cippe), Levin Moritz, an den lippischen Kanzler Wippermann 1).

Zahlenmäßig läßt sich die Menge des von Duve ausgemünzten Silbers etwa folgendermaßen fixieren: Im Minimum wurden wöchentlich 100 Mark fein vermünzt; gelegentlich stieg diese Menge bis zu 400 Mark; wir dürfen den Durchschnitt mit 200 Mark annehmen.

Auch billigen Einkauf des Edelmetalls verstand Duve, Er kaufte das Silber in Posten von 20 bis 30 000 Talern aus erster Hand, wenn Schiffe mit Silberfracht aus Spanien nach Amsterdam kamen. Infolge dieses günstigen Handels kaufte er die Mark um 9 bis 12 Groschen unter Normalpreis, d. h. für rund $9\frac{3}{4}$ Taler statt für 10 Taler. Seinen Einkauf verbilligte Duve noch dadurch, daß er das Silber mit einem Feingehalt von 15 Lot 14 bis 16 Grän statt — wie es die Reichsmünzvaluation vorsah — zu 14 Lot 4 Grän kaufte.

Die Gewinne waren entsprechend. Wir besitzen eine Anzahl eingehender Gewinnberechnungen: eine von Duve, eine von der Gemeinde, die Duves Münzbetrieb beanstandete, und eine als Gutachten des Duveschen Münzmeisters an den Rat. Eine kritische Verrarbeitung dieser Rechnungen liefert folgendes Ergebnis 2):

Wöchentlich 200 Mark ausgemünzt ergibt fürs Jahr 10 400 Mark zu $9\frac{3}{4}$ Tlr.	101 400 Tlr.
Münzkosten 15½ Tlr. auf 100 Mark	1 612 Tlr.
Abgang auf 100 Mark 6 Lot, bringt insgesamt 39 Mark Abgang zu $9\frac{3}{4}$ Tlr.	380 Tlr.
Zinsen für 52 Wochen zu rund 8 Tlr.	416 Tlr.
	<hr/>
	103 808 Tlr.

Aus einer Mark stellte Duve $10\frac{1}{2}$ Tlr. her, das gibt jährlich 109 200 Tlr.

Es ergibt sich ein jährlicher Ueberschuß von 5 392 Tlr.

Hiervon erhielt die Stadt 30 Taler. Andererseits verdiente Duve an der Verwertung des Abfalls noch jährlich etwa 150 Taler netto.

Rat und Bürgerschaft bemerkten mit Staunen, daß an der Münze viel mehr zu gewinnen war, als sie sich jemals gedacht hatten. Aber ohne Verständnis für die wahren Ursachen und die gefährlichen Folgen der Duveschen Münzgewinne wünschten sie eine stärkere Beteiligung der Stadt an dem Münzgewinn. Nach schwierigen Verhandlungen, in die auch die herzogliche Regierung eingriff, kam am 18. Januar 1671 ein Vertrag zustande, wonach Duve für jede ausgemünzte Mark Feinsilber einen Prägeschuß von 3 Mariengroschen an den Rat zu zahlen hatte.

Für diese Bestimmung, die nach einer Erhöhung der Pachtsumme aussieht, hielt Duve sich zunächst einmal schadlos, indem er für 1670 gar keine Pachtgelder abführte, und dies erfolgreich durch die Erklärung begründete, „sich auch der Baukosten, so er in die Münze notwendig

1) Engelle, a. a. O., S. 132. Die minderwertigen Stücke ließ der Rat später überall einziehen.

2) Kostenbasis: Ausprägung von 12 gr.-Stücken.

verwenden müssen, welche bei die 500 Taler austragen, begeben und die Stadt damit verrechnet“ (wörtlich aus dem Kammereiregister 1670). Der mit diesen Kosten geschaffene Umbau diente aber der Steigerung des Betriebsertrages. So hatte Duve z. B. für 100 Taler drei neue Schmelzriegel aus Nürnberg bezogen. Wir beobachteten hier denselben Vorgang wie bei der Mühle. Selbst ferner liegende Dinge verstand Duve heranzuziehen, um die Erfüllung des Vertrages anders zu gestalten als es in der Absicht des andern vertrags-schließenden Teiles gelegen hatte.

1672 hätte er 267 Taler einliefern müssen. Die Kammerei erhielt aber nur 67 Taler. 100 Taler zahlte Duve dem Münzmeister als besondere Gehaltszulage — eigennützig: „Dieses ist den Camerarys nicht weiß gemacht, Sondern es ist ihme ohne einige nachrichtung hingegeben, Sonsten hatte ihm So Viel nicht gebühren wollen . . .“¹⁾). Die Dienste des Münzmeisters müssen Duve wohl die Zulage in Höhe eines halben Bürgermeistergrundgehaltes wert gewesen sein.

Immerhin ist hierbei wenigstens ein Zusammenhang mit der Pachtung gegeben. Anders stand es um die z w e i t e Hälfte des Betrages, den Duve der Kammerei vorenthielt.

Diese 100 Taler nämlich „verrechnet“ er mit den Stadtbaumeistern gelegentlich der Rückgabe des „Fischerhauses“ „am kürzen Walle nahe bei dem Blockhause liggende, worselbs er die fischerey ehliche Jahr Umb pension (jährlich 10 Taler) ingehabt, . . . mit aller Zubehörung Und w3 dehm anney ist“.

Die Verbesserungen also, die Duve an dem Pachtobjekt vornahm, um einen höheren Ertrag zu erzielen, bezahlte er auch bei der Fischerei zunächst aus eigener Tasche. Bei Beendigung der Pacht aber, als eine Nachprüfung im Einzelnen nicht mehr möglich war, forderte er Erstattung der Kosten. Um den Vertretern der Stadt die Einwilligung zu erleichtern, verquickte er die Fischpacht mit der Münzpacht und forderte keine Geldzahlung, sondern „verrechnet“ seine vertragsweise durchaus nicht begründete „Forderung“ gegen eine klare Zahlungsverpflichtung.

Verhängnisvoll wirkte sich die durch den Vertrag festgelegte Art der Bemessung der Pachtabgabe aus. Sie traf gar nicht die Münzgewinne, die Duve hatte.

Im Gegenteil! Obwohl die Bestimmung eine proportionale Beteiligung der Stadt an den Münzgewinnen bezweckte, konnte der wirkliche Münzgewinn nicht damit erfasst werden, da die Beteiligung nach der ausgeprägten Silbermenge, nicht nach der Zahl der wirklich ausgeprägten Stücke bemessen wurde. Ja, sie mußte in Verbindung mit der nominal ja erfolgten Erhöhung der Pachtsumme einen Anreiz zur Münzverschlechterung bieten, zumal diese durch das fiskalische Gewinnstreben der Stadt sanktioniert worden war.

Diese Entwicklung ist auch wirklich eingetreten. 1673 hatte die Ausprägung geringhaltiger Münzen durch Duve einen derartigen Umfang erreicht, daß der Rat die Weiterführung des Münzbetriebes verhinderte. Der 1674 ablaufende Vertrag wurde nicht erneuert.

Mit diesem Jahr hört die Münzprägung durch die Altstadt Hannover auf. Ein seit 1522 ausgeübtes wertvolles Stadtrecht war durch den fiskalischen Mißbrauch, durch die Aufgabe der Funktionsidee an diesem Objekt vernichtet worden.

Spätere gelegentliche Versuche der Stadt, den Münzbetrieb wiederaufzunehmen, die sich bis 1714 wiederholen, mußten an der inzwischen erfolgten Festigung der Territorialherrschaft scheitern.

¹⁾ Kamm.-Reg 1672.

Kapitel III.

Einfluß der Landespolitik auf das wirtschaftliche Wesen der Stadt.

§ 1. Einfluß der landesherrlichen Finanzpolitik.

I. Geschichtliche Entwicklung der Kontribution.

Die überlieferte städtische Wirtschaftspolitik verlor durch das Aufkommen einer neuen, der Individualwirtschaft gemäßen Denkweise die Führung der Wirtschaft; die ungenügende Berücksichtigung dieser Tatsache hatte zur Folge, daß oft das Gegenteil dessen erreicht wurde, was man bezweckt hatte. Auch der Gestaltung des städtischen Abgabewesens lag die Auffassung zugrunde, daß die überlieferten Formen des Wirtschaftslebens einen unveränderten Inhalt in sich schlossen. Die Nichtbeachtung der tatsächlichen Inkongruenz hat das Aufkommen einer neuen Wirtschaftsordnung wesentlich gefördert.

Seit 1241 hatte die Stadt eine Abgabe an den Landesherrn, die „Bede“ zu entrichten. Diese Bede war eine Repartitionssteuer, d. h. Steuerschuldner war die Gesamtstadt; die Umlage auf die Bürger war ihre eigene Angelegenheit und der Bestimmung des Landesherrn entzogen. Die Bürger entrichteten ihre Steuer, Schoß genannt, an die städtische Kämmererei.

Der Schoß war eine Subjektsteuer¹⁾, deren Maß bestimmt wurde durch den Besitz an Grundvermögen und Fahrhabe: „Raht und Schworne“, heißt in der Schoßordnung von 1624, „wollen Ihren Bürgern den ganzen Glauben geben, ein jeder from geschworen Bürger werde sein guth alle, nichts außbescheiden, dem Rahte verschossen und seine Ehre betrachten . . .“ „Alle dingpflichtige Güter die zue Weichbilde ligen, sie sind zugeschrieben weme sie wollen, die sollen dem Raht verschosset werden. Wer Leibgedinge hette, der soll das verschossen, so wert als er das hette und darum als er es wolle verlasen . . .“ „Alle Güter binnen oder außen Hannover inwendig den Landwehren beseset oder nicht, die auß der Stadt befruchtiget werden, die sollen zu der Stadt behuef verschosset werden . . .“ Unproduktive Vermögensteile waren geringer besteuert: „Was auch Hiebevohr von den silbern Klenodien ist abgelesen, will ein Raht in esse behalten, also das ein jeder von fünfhundert Gulden zwey Marck und von Tausend Gulden vier Marck Schoß-frey Haben mag“.

„. . . waffen und wehre sind freigegeben . . .“: eine nur scheinbare Befreiung, denn das Halten von Waffen war eine Bürgerpflicht genau wie die Schoßzahlung. Diese war eine Geld-, jenes eine Naturalleistung.

Der Besitz an „Leibgedingen“ war nur dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Rat die Befreiung ausdrücklich erklärt hatte: „. . . so Ihme der Raht in Brieffen Keine Gnade gethan hette . . .“

Die Steuer traf das Gesamtvermögen; für die Bewertung der einzelnen Teile galt: „Ein jeder soll sein Gut verschossen so Lieb und Werth als er das hette undt darum er das verkaufen wolte“.

¹⁾ So auch Vogt, a. a. O., S. 131: „Der Schoß war . . . eine persönliche Last, eine Personalsteuer.“

Der Steuerfuß war einheitlich 1%, „wie solches von alters gehalten worden ist“.

Neben dem Schoß war ein sogenannter Vorschöß zu entrichten, eine Kopfsteuer in Höhe von 1 Taler: „Alle Bürger und Bürgerinnen, die eigen Feuer und Rauch haben oder sonsten Heußlinge, sollen Ihr sonderlich Vorschöß geben und dieses Jahr einen Reichsthaler“.

Un Strafbefugnissen stand den Steuererhebern, den sogenannten „Schosshern“ zu, „daß sie mögen fordern das Guth so mit einer Summe Geldes verschößet wirdt, zu benehmen wo er das hette, beweglich und unbeweglich/Befinden die Schosshern Hinderlist, so mögen sie die benannten Güter alle vor die Summe als sie verschößet der Stadt zu gute zu sich nehmen...“.

Schon sehr früh wurde für die Erledigung der Landessteuer eine besondere Kämmerer, die sogenannte „große Kämmerer“ eingerichtet. Ihre Einnahmen bestanden in dem Schoß, ferner war sie zuständig für die Aufnahme von Anleihen. Neben der Bede hatte sie auch sonstige Zahlungen an die Landesfürsten zu leisten, also die mehr oder weniger „freiwilligen“ Geschenke und auch die besonderen Beisteuern zu Feldzügen; ferner die Beiträge zu den Reichsteuern (z. B. auch Türkensteuer). Terminologisch ist also festzustellen, daß die von der Stadt an den Landesherrn zu leistende Abgabe als „Bede“ entrichtet und dem Aufkommen einer städtischen Steuer, dem „Schoß“ entnommen wurde.

Im 17. Jahrhundert ist die Bede verschwunden; an ihrer Stelle hat die Stadt die Kontribution zu entrichten. Das Aufkommen aus dem Schoß dient jetzt ausschließlich städtischen Zwecken. Die Unterscheidung zwischen der „großen“ und der „kleinen“ Kämmerer hat aufgehört¹⁾. Dafür finden wir aber als besonderes städtisches Institut die „Kollekte“.

Das Kontributionswesen ist zwar durch den 30 jährigen Krieg gefördert worden, aber die Altstadt Hannover hat auch schon vorher neben der „Bede“ kontributionsartige Abgaben erlebt. 1599 zahlte sie einen Beitrag zu einem herzoglichen Kriegszuge; die größte Summe, die vor dem 30 jährigen Kriege auf diese Weise der Stadt auferlegt worden war, war ihr Anteil an der Schuldenlast des Landesherrn, die die Landstände 1614 übernommen hatten. Schon damals wurde als Verteilungsmodus innerhalb der Landschaft folgende Schlüsselung gewählt: die vier großen „freien Städte“ des Herzogtums Calenberg, also Hannover, Hameln, Göttingen und Northeim, übernahmen ein Sechstel der Last der Landschaft; von diesem Sechstel hatte Hannover den dritten Teil aufzubringen. Die im 30 jährigen Kriege gezahlten Kontributionen wurden zuerst aus Kämmerereinnahmen, also im Prinzip noch aus dem Schoß bestritten; noch am 23. November 1627 stellte der Rat fest, daß die Bürgerschaft bisher nichts zu den Kriegs-Kontributionen beigetragen habe, sondern daß die Summen aus der Kämmerer genommen worden seien, und noch 1629 kommt den Aelterleuten und Werkmeistern die Kollekte, d. h. die Umlage der Kontribution auf die Bürgerschaft „fremd vor“.

Grundsätzlich war es richtig, auch die Kontribution genannten Abgaben aus dem Aufkommen des Schoßes zu entrichten; aber schließlich nahmen diese Kontributionen, namentlich die von einzelnen Heerführern, wie etwa Tilly, geforderten, derartige Höhe an, daß eine besondere Umlage nicht mehr zu vermeiden war. Allerdings lehnte man sich sehr oft noch

¹⁾ Zum letzten Male geschieht des schon länger nur noch als Erinnerungsposten geführten Kapitels „Auf der großen Kämmerer“ Erwähnung, als in den Jahren 1646 und 1647 „... in der alten (=großen) Kämmerer Dinten im gewelbe VnDermuthlich ehliche Kleine Vndt große goldstücke, welches mehrentheils außländische Sorten Vndt gepräge gewesen, neben ehlichen schlagten Ringen Vndt Schaupfenningen gefunden, so Vielleicht Vorzeiten in der Weckfell sich mügen Verstanden haben.“ Ferner fanden sich Perlen, Silbergeschirr, Goldpokale, alles „anno 1643 bey damahliger Erbhdigung Vbergeblieben.“ Die Kämmerer ließ, „was man alhie nicht ausbringen konnen, bey hern johan Duven naher hamburg“ verkaufen. Insgesamt wurden in den beiden Jahren 2056 Tlr. durch die zufälligen funde vereinnahmt.

dabei nicht nur faktisch, sondern auch formal an den Schoß an, d. h. man erhob den Schoß einfach mehrmals, und zwar, weil man sich über eine andere Erhebungsform nicht einigen konnte. So wurde 1627 vorgeschlagen, daß eine Tillysche Kontribution in der Weise finanziert werden sollte, daß von jedem Brau drei Taler abzuliefern seien, dafür dürfe die Tonne Brovhan mit Aufschlag verkauft werden — Biersteuer —. Trotz der Möglichkeit der Abwägung kam keine Einigung zustande, „weil die 3 Taler die Brauer allein treffen, so da braueten, die anderen, so nicht braueten, item die Aemter und vornehme wohlbegüterte Leute frei durchgehen würden“¹⁾.

Tatsächlich sind 1628 noch 12000 Taler Tillysche Kontribution „nach dem Modo des Schoßes colligiert worden“²⁾ neben dem Soldatengeld und anderen „Anpflichten“ mußte die Bürgerschaft in jenem Jahr dreimal Schoß einschließlichs Vorschöß geben. Ebenso wurde noch 1632 ein Beitrag zur Bezahlung der landesherrlichen Truppenmacht durch besondere Erhebung des gewöhnlichen Schoßes aufgebracht.

2. Die Verwaltung der Kontribution (Kollekte).

Die gewaltigen Kriegslasten zwangen dann nach jahrelangem Sträuben die Bürgerschaft, sich zu einer besonderen Abgabe, der Kollekte, deren Aufkommen als Kontribution abgeführt wurde, zu verstehen³⁾.

Die terminologische Veränderung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine Kontinuität „Bede“ — „Kontribution“ einerseits und „Schoß“ — „Kollekte“ andererseits besteht; d. h., sich nichts in den Formen der finanziellen Beziehungen zwischen Stadt und Territorium geändert hat. Lediglich die Bezeichnung des abzuführenden Summas ist nicht mehr „Bede“; dieser Ausdruck ist völlig verschwunden und durch den andern „Kontribution“ ersetzt. Die Umlage auf die Bürger, aus deren Aufkommen die Kontribution entrichtet wird, heißt jetzt „Kollekte“, ein Ausdruck, der in alter Zeit auch gelegentlich auf den Schoß angewandt wurde. Das Wort Schoß wird weiter gebraucht; die so bezeichnete Steuer dient aber nur noch rein städtischen Zwecken. Gegenüber der Landesregierung vertrat der Rat die Stadt auch in den Angelegenheiten der Kontribution; die Kollekte aber wurde als selbständiges „Register“ von anderen Persönlichkeiten als den städtischen Kämmerern oder den Schoßherren geführt. Sie führten die Bezeichnung „Kollekteherren“, daneben kam auch der Ausdruck „Bey der Kontri-

¹⁾ Hann. Chronik, S. 447.

²⁾ Zwar verhandelte die Kämmererei mit den „Embtern“ über eine Sonderumlage auf diese Korporationen zur Aufbringung der Tillyschen Kontribution und erreichte auch die grundsätzliche Zusage jeder Zunft, einen bestimmten Anteil zu übernehmen, aber sie erhielt keine Zahlung. Erst 1659 und 1660, nach mehr als 30 Jahren also, „verglich“ man sich wegen „alter Tillyscher Salagen“: Z. B. hätte das „Ehrl. Amt der Fleischer“ ./ gleich andere Zünften nach proportion gethan ./ 225 thlr. in die Camerery geben sollen, es ist aber bis hierher wegen der schwärigen Zeiten verblieben Und hat die Camerery sich endlich nach Vieler handelung mit ihnen dahin verglichen, das sie eins für alle 65 thlr zu geben dieser wegen verwilliget.“ Aehnliche „Vergleiche“ wurden dann auch mit den anderen Aemtern abgeschlossen.

³⁾ Die Systemlosigkeit in der Erhebung der Kriegssteuern, die eine Folge der Auffassung war, daß es sich nur um einmalige oder zumindest vorübergehende Lasten handele, drückt sich auch darin aus, daß man 1648 die Quote der Stadt „zu Behuef des Friedens und der Schwedischen Abdankung“ nicht nach der Grundlage des Schoßes oder der Kollekte umlegte, sondern „per Capita colligirte“. Die „Kopfgeld“ genannte Steuer betrug für einen „Hausheerrn“ 1 Tlr., eine „Hausfrau“ $\frac{1}{2}$ Taler, für ein konfirmiertes Kind 4—6 Groschen, für Magd, Knecht oder Diensthoten 3 Groschen. Der Ertrag von 1908 Talern, der am 15. Jan. 1649 festgestellt wurde, blieb um 1425 Taler hinter dem Soll von 3333 Talern zurück, so daß eine Weitererhebung über den ursprünglich beabsichtigten Zeitpunkt hinaus nötig wurde.

bution Deputierte“ oder „des Raths zur Kriegs Kollekte Deputierte“ u. ä. vor. Der Sprachgebrauch der Zeit unterschied die Ausdrücke Kontribution und Kollekte nicht sehr streng.

Die Einziehung erfolgte für jedes Stadtviertel gesondert; die in den darüber zu führenden Registern einzeln eingetragenen Beträge wurden gesammelt in das Kontributionsregister übertragen. Beide wurden monatsweise mit jährlicher Zusammenfassung geführt. In den Registern der einzelnen Viertel war die Einnahmeseite detailliert, und zwar standen hier die Kollektspflichtigen in kameralistischer Rubrikenführung „*Anlage*“ (mit zunehmender Belastung untergeteilt in „*Kontribution*“, „*Proviand*“, „*Aussatz*“, „*Neue Anlage*“ oder ähnliches) einerseits und „*Baar*“ und „*Rest*“ andererseits.

In dem Hauptregister war die Ausgaben Seite detailliert; hier stand als Hauptkontrahent der herzogliche Kontributionsverwalter, Proviandverwalter genannt. Der größte Teil des Aufkommens wurde gegen Assignation des Proviandverwalters ausgezahlt, und zwar an den Zahlkommissar monatlich 1600 bis 2000 Taler; bezahlt wurden davon die Mannschaften und unteren Chargen. Einige feste Beträge wurden direkt gezahlt, und zwar monatlich rund 100 Taler Quartiergelder an die „*Oberoffiziere und Stabspersonen*“, später auch an den Kammeragenten *Leffmann Behrens*, dem allmonatlich „*1 Termin Proviandforngeld*“ (rund 200 Taler) zustand.

Ueber den Gesamtbetrag der zu Gunsten des Territoriums gezahlten Gelder erteilte der Proviandverwalter allmonatlich Quittung:

„Daß von der Stadt Hannover auf den Monat Anno, an Contribution Thaler . . . Groschen und dann an G(ene)ral Vestungs Bawgeldern . . . thaler durch den Contributions=Einnehmer Herrn Franciscum Mehlsbaum richtig zahlt, solches Urkundet dieß und wirdt drauf hiermit quittet / Geben Hannover, d.

Julius Johan Bloch“.

Diese Quittung war der Assignation ungeachtet notwendig, namentlich, weil gelegentlich entweder mehr assigniert wurde als der Stadt zu zahlen oblag oder auch das „*Contributionsquantum*“ nicht voll erreicht wurde. In dem weiter unten behandelten Streitfall wurde es beanstandet, daß die Ausgaben der Kollektkasse wohl durch Assignationen, nicht aber durch Quittungen belegt waren.

Gesonderte Quittung wurde erteilt, wenn die Kollektkasse die Zahlung besonderer Landessteuern übernahm:

(Kontributionsregister 1684):

„Dem Schatzeinnehmer Johann Erich von Wintheim die Prinzessin Gelder von Monat September, Oktober, November und Dezember 1683 à 23 Th. 7 g zahlt lt. Quittg. 68 92.28.—

(Kollekten=Zins=Geld=Register 1688/1700) 1695:

„Dem Ehrwfl. Schatzeinnehmer Rudolf Richhelm die von dieser Alten Stadt Hannover de A^o 1688 noch nachstehende 130 Th. Kömmergelder bezahlt 130.—.—

Ausnahmsweise rechnete die Regierung eigene Leistungen der Stadt auf die Kontribution oder eine ihrer „*Unterarten*“ an. Am 21. Oktober 1673 verfügte Johann Friedrich an den Proviandverwalter Bloch, daß Hannover zu den jüngst bewilligten Donativgeldern „zur Erkaufung einiger ammunition“ 21 Taler weniger als ursprünglich vorgesehen beizutragen brauche, da es „für sich und ohne Zutun einige ammunition“ selbst beschafft habe, und zwar „solange diese Donativ=Gelder collectiert werden“.

Der Regierung war monatlich eine Kontributionsabrechnung einzureichen. Daß nicht nur Hannover dabei etwas faumselig war, zeigt wohl der Umstand, daß die Annahme der Regierung nicht — wie der gesamte sonstige Schriftverkehr — handschriftlich, sondern im Druck hergestellt war.

Verschiedene kleinere Beträge wurden als Entschädigung an die Kollekteneinnehmer und die wegen des Vorhandenseins der Garnison erforderlichen „Ratsdeputierten“ — „Billetier, Stadtwachtmeister, Paßschreiber“ usw. — gezahlt, insgesamt machten sie 10 bis 12 Taler monatlich aus. Als „Außerordentliche Ausgabe“ wurden der Amtsbedarf und die Beträge des Schuldendienstes gebucht (sehr ungleichmäßig).

Ungeachtet der verhältnismäßig großen Selbständigkeit der Kollekte hatte der Rat das Recht der jederzeitigen Einflußnahme.

(Kontributions=Restanten=Register 1694/96):

29. Okt. Den Nachstand der Donativgelder hat die Kollekte auf Befehl H. Bürgermeisters und Raths bezahlt und vorgeschossen 300.—

(Es handelte sich um eine sogenannte „Fräuleinsteuer“ zum Zweck der Aussteuer einer Tochter Johann Friedrichs.)

Es hat den Anschein, daß die Dienstgeschäfte der Kollekte nicht auf Grund einer allgemeinen Dienstanweisung, sondern mehr dem Herkommen gemäß nach billigem Ermessen oder in dem einen oder andern Falle nach Einzelanweisung des Rates geführt worden sind. Eine wegen der Kontributionsrechnung 1641—1644 im Jahre 1681 (!) geführte Untersuchung „Johannes Zorn ./ Bürgermeister und Rath“ gibt in dieser Hinsicht lehrreiche Aufschlüsse. Zorn wurde u. a. gefragt „was das eigentliche Kontingent Contributionis der Stadt Hannover anträglich“, da man sonst „nicht wissen könnte, ob auch das Quintam richtig oder überschritten“. Darauf führte Zorn aus, „daß er solches nie gehabt, sondern was assignieret worden, bezahlen müssen“. Dagegen protestiert der Rat, es sei bekannt, „daß den großen Städten von dem Corpore Contributionis allstets ein gewisser Teil zu geben zugeordnet, dazu bei dieser Rechnung die Ausgabe in keinem Monat gleich und gemeiner Stadt darunter unverantwortlich großer Nachteil angehalten und man desfalls mit der Ausgabe in gänzlichlicher Unsicherheit und nicht wieder herauskommen können und in teils folgenden Monat wohl zweimal, ja dreimal soviel berechnet als in vorhergehendem Monat, das billig gleich sein sollte“.

Der Rat verließ sich also darauf, daß es allgemein bekannt sei, wieviel die Stadt an Kontribution zu zahlen verpflichtet war, daß also auch der Kollekteherr schon wissen werde, daß die Auszahlung des einen Monats „billig gleich sein“ mußte der des andern Monats. Nahezu vierzig Jahre ist er ruhig des Glaubens gewesen, daß der „Deputierte“ schon danach gehandelt habe. Als ihm dann in Verfolg endlich wachgerufener Zweifel klar wurde, daß die Dinge ganz anders gelaufen waren, entrüstete er sich über den der Stadt „angehaltenen“ „unverantwortlich großen“ Schaden; von einer darauf etwa ergangenen allgemeinen Dienst-anordnung ist nirgend etwas zu bemerken.

Tatsächlich wird wohl den Kollekteherren das immer schwieriger werdende Eintreiben der Kollekte ganz von selbst genaue Prüfung der Berechtigung und Angemessenheit jeder an sie herantretenden Zahlungsforderung zur Notwendigkeit gemacht haben, so daß die Entlassung des Rates auf diesem Gebiet keine nachteiligen Folgen hatte. Schwerer wog sein Beharren am Hergebrachten in der Gestaltung der Kollekte als Steuer, in der Repartition.

3. Das Wesen der Kontribution (Kollekte).

Finanztheoretisch läßt sich die Kollekte nur sehr vorsichtig einordnen. Schon die ersten Entwürfe zu einer Veranlagung zeigen eine bunte Vielfältigkeit von Kriterien der Steuerkraft. Man erkennt aber das Bestreben, nach sinnfälligen Merkmalen die Steuer festzusetzen. Ein solcher Entwurf liegt schon vom 15. Februar 1619 vor.

Bei der Bemessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit knüpfte man an das bloße Vorhandensein eines Realbesitzes oder Rechtes an, ohne Bedacht auf Preis oder Ertrag zu nehmen. Dem äußeren Anschein nach stellt sich ein großer Teil der in dem „Modus collectandi“ zusammengestellten Besteuerungsgründe als Merkmale dar, wie sie den Objektsteuern eigentümlich sind. Es treten Güter hervor, deren realer Gehalt Leistungsfähigkeit bedeuten kann; scheinbar bietet sich ein Besitz als etwas Alleinstehendes dar.

Aber die wenig scharfe Fassung der einzelnen Bestimmungen verstärkt die Schwierigkeit, Objekt- und Subjektsteuer genau gegeneinander abzugrenzen. Um zu einer Lösung zu kommen, die sowohl dem wirtschaftlichen Zustand jener Zeit als auch den Erfordernissen heutiger Steuer-systematik gerecht wird, werden wir uns nicht mit dem äußeren Eindruck begnügen. Die Steuerpflicht war eine veränderte Form der alten Dingpflicht; der auch im 17. Jahrhundert noch hie und da in den Stadtakten vorkommende Ausdruck „Unpflichten“ für Abgaben bewahrte die Erinnerung daran, daß die nunmehr grundsätzlich in Geld zu entrichtenden Leistungen an das Gemeinwesen ursprünglich in persönlichen Diensten bestanden hatten. Zur Dingpflicht gehörten in den Anfangszeiten der Stadtgeschichte die sogenannte „Menewerke“, gemeinsame Arbeiten zum Besten der Stadt; erst allmählich bürgerten sich Stellvertretung und Geldablösung ein. Hierin zeigt sich der persönliche Charakter der Bürgerpflichten; er trat im 17. Jahrhundert vereinzelt in der ursprünglichen Form auf, indem gelegentlich Bürger ihren Schoß nicht in Geld entrichteten, sondern durch Arbeit an der Stadtbefestigung ableisteten. Auch kam es vor, daß die Bürgerchaft die grundsätzliche Forderung erhob, wenigstens Teile der Landeslasten nicht in Geld zu erheben; z. B. forderte eine Eingabe der Gemeinde vom 9. Mai 1626, die sogenannte Servicengelder durch Naturalverpflegung der Soldaten in den einzelnen Häusern zu ersetzen. Steuerpflichtig war also das Subjekt. Die in dem Modus collectandi zur Besteuerung ausersehenen Objekte stellen nur den Ausgangspunkt dar; aus ihrem Vorhandensein zog man Schlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Wirtschafts-subjekte, zu denen sie gehörten. Man heftete sich an leicht erkennbare Merkmale; statt fester Daten wählte man schematische Anzeichen, die auf ein durchschnittliches Maß von Leistungsfähigkeit hindeuteten. Im Güterbestand oder Gütererwerb drückte sich eine objektiv bestimmte Leistungsfähigkeit des Wirtschafts-subjektes aus.

Auf die Ermittlung individueller Einkommensverhältnisse und eine daraus sich ergebende Bestimmung der Leistungsfähigkeit verzichtete man nicht nur wegen mangelhafter Technik der Steuergesetzgebung und -erhebung, sondern vor allem deshalb, weil man des Glaubens war, an dem Güterbestand einen individuell gerechtfertigten Besteuerungsgrund zu haben. Das lag im Rahmen der künstlerischen Wirtschaft: man rechnete mit einem gleichmäßigen und gleichbleibenden Ertrag eines Besitztums, eines Gewerbes oder einer Tätigkeit und man nahm an, daß der Besitz eines Gutes materieller oder ideeller Natur gleichbedeutend einem bestimmten Einkommen sei, daher auch ein brauchbares, d. h. dem Individuum angemessenes Leistungsfähigkeitsmerkmal darstelle.

Der modus collectandi zeigt einige Fälle, in denen das Leistungsfähigkeitssymptom als Bestandteil der Person erscheint. Die Höhe des auf dem Besitz eines Pferdes ruhenden Steuer-

saßes hing davon ab, ob das Pferd „zubehuef des Rats und gemeiner Bürgerschaft gebraucht“ oder „zue andern Behuefe und des Eigentumsherrn Privatnuß gebraucht“ wurde; in jenem Fall waren 3, in diesem 9 Groschen zu zählen. Ein Stück Rindvieh war mit 6 Groschen zu versteuern, wenn der Gesamtrindviehbestand des Eigentümers die in der einschlägigen Ortssatzung vorgeschriebene Zahl nicht überstieg; andernfalls betrug der Satz 18 Groschen. Man könnte in dieser Erhöhung der Sätze einer speziellen Vermögenssteuer auch einen Uebergang zur subjektiven Aufwandssteuer sehen.

Ein bereits versteuertes Pferd mußte im Fall eines Besitzwechsels von dem Erwerber noch einmal — in der oben genannten Höhe — versteuert werden: „so oft frische und neue Pferde werden eingekauft und auf die Weide gebracht oder sonst einem Bürger von dem andern zugeschlagen“. — ein Umstand, der ebenfalls den Charakter dieser Steuer als einer Subjektsteuer zeigt.

Ein Schwarzfärberkessel war nicht gleichmäßig belastet: 6 Taler zahlte „der, welcher die Nahrung am stärksten hat die übrigen aber nach Gelegenheit ihrer Nahrung“. Es zeigt sich hierin, daß die Abgaben, die von dem Recht, ein Gewerbe zu betreiben oder eine Berufstätigkeit auszuüben, zu zahlen waren, nicht als Gewerbe- und Arbeitsertragssteuern anzusehen sind, sondern als spezielle Einkommensteuern.

Wir werden demnach auch die übrigen Steuern als Subjektsteuern, und zwar als Besitzsteuern ansehen, und unter ihnen zunächst die vom „Besitz im Zustand der Ruhe“, also die speziellen Vermögenssteuern zusammenstellen.

Von dem Besitz an Vieh war — neben den schon erwähnten — eine Steuer zu entrichten, die von jedem Schwein 1 Groschen, von jedem Hammel und Schaf 2 und von jedem Lamme 1 Groschen betrug.

Der Besitz eines Wohnrechtes war mit einer Steuer belegt, die sich folgendermaßen staffelte: a) Wohnrecht in Eigentum oder Miete: 1. Brauhaus 1 Taler, 2. Bude 18 Groschen; b) in Untermiete: 18 Groschen.

Unter den Abgaben, die von dem „Besitz im Zustand der Bewegung“ zu entrichten waren, also den speziellen Einkommensteuern, standen im Vordergrund die von dem Recht, ein Gewerbe zu betreiben oder einen Beruf auszuüben.

Der Brauer hatte zunächst einmal 8 Taler fixum zu entrichten; dazu kam ein beweglicher Zuschlag, der als Malzgeld bezeichnet wurde, und dessen Höhe sich nach der Menge des verkauften Malzes richtete: von jedem Malter einen Groschen. Da der Malzhandel eine Einkommensquelle war, so wurde stillschweigend gefolgert, daß dem, der ihn betrieb, auch tatsächlich ein Einkommen daraus erwachsen sei. Während die Ausübung des Braurechtes einen einigermaßen feststehenden Einkommensbetrag lieferte, hing der durch den Malzhandel zu erzielende von dem Umsatz ab, und dieser war bei den einzelnen Beteiligten verschieden. Ueber die Frage, ob hier eine Gruppensteuer (Verbrauchssteuer in Form einer Rohmaterialsteuer) vorliegt, ist weiter unten noch zu sprechen.

Wie die Einkommen der Bürger aus Berufstätigkeit eingeschätzt wurden, zeigt die Staffellung der darauf ruhenden Steuersätze: „Wand und garnhändler, item die Samtgut verkaufen sollen 3, nachfolgende Aemter aber, als Bäcker, Schuster, Höfer, Krämer, Kupfer-, Grob- und Kleinschmiede, Gropengießer und Pulvermacher, so sich solcher händler, Gewerbe und Amtsgeschäfte gebrauchen . . . geben 2 Taler.“ „Die übrigen, als Wolleweben, Schneider, Goldschmiede, Innenbäcker (=Hausbäcker), Leinweben, Gläser, Tischler, Hutmacher, Balbierer, Bau- und Mauermeister, Bötticher und wie sie sonst Namen haben mögen . . . sollen einen

Taler geben.“ Jeder Gerichtsprofurator sollte 2 Taler, jeder Braumeister 1 Taler, jeder Braufnecht 12 Groschen geben. „In der Mliedmühle soll der Mühlenmeister 3 Tlr., der Tau- (= Geräte) Knecht 2 Tlr. und der Sichter (= Siebschüttler) $\frac{1}{2}$ Taler . . . geben“; in den übrigen Mühlen waren die entsprechenden Sätze 2, 1 und $\frac{1}{4}$ Taler. Von den Gartföchen sollte der eine 4, der andere 1.18.— Taler entrichten.

Der Stadtschäfer hatte 10 Taler zu zahlen. Dieser unverhältnismäßig hohe Betrag, zu dem unter Umständen noch die für den Eigenbesitz an Schafen zu entrichtende Abgabe kam (siehe vorstehende Sätze), ist damit zu erklären, daß auf die Bürger, deren Gewerbe oder Berufe mit geringeren Sätzen bedacht waren, mehrere Leistungsfähigkeitsmerkmale zustrafen. Bei dem Braumeister und seinen Knechten heißt es z. B. ausdrücklich, daß unter dem Steuersatz „ihre habende Buden und Wohnungen ausgeschlossen“. Bei anderen trat zu der wegen des Gewerbes zu entrichtenden Abgabe z. B. die vom Haus, ferner die vom Brau und vom Malzhandel, so daß etwa ein „Wand- und Garnhändler“, der im eigenen Hause wohnte und braute, zu zahlen hatte: vom Gewerbe 3 Taler, vom Hause 1 Taler, vom Brau 8 Taler, insgesamt 12 Taler. Trieb er Malzhandel, so erhöhte sich dieser Betrag. Außerdem ließ kein Bürger die ihm an der städtischen Weide zustehende Nutzung brachliegen, so daß sich die Gesamtabgabe ebenfalls erhöhte. Bei dem Stadtschäfer wird keine derartige Summierung zahlreicher Einzellaften in Frage gekommen sein, so daß er mit einem höheren Gesamtsatz belegt wurde. Die individuelle Leistungsfähigkeit war also in den Steuersätzen berücksichtigt.

Branntweinherstellung und -auschank waren ebenfalls einer Steuer unterworfen; jene mit 1.18 Taler für jede Branntweinblase, dieser mit 10 Taler.

Es entsteht hier ebenso wie bei dem Malzgeld die Frage, ob es sich nicht um eine Besteuerung des Verbrauchs handelt, so daß wir es also mit einer Getränkesteuer in der Form der Produktionsgefäß-, Schank- und Rohmaterialsteuer zu tun haben. Aus der Einreihung dieser Steuern unter die vom Einkommen aus Gewerbe und Berufen zu entrichtenden Abgaben kann aber gefolgert werden, daß es nicht die Absicht der „Gesetzgebung“ war, die Wirtschaften, in denen jene Konsumgüter erzeugt wurden, nur zu deren Besteuerung zu erfassen; vielmehr sollten sie, die ein eigenes Gewerbe wie die oben aufgezählten bildeten, entsprechend der Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit zur Steuerzahlung herangezogen werden.

Einkommen aus landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz war in verschiedener Weise belastet. Zunächst waren „von jedem Morgen Landes an Gärten und Ländereien, so bei die Kirchen und Armenhäuser oder sonsten einem ehrbaren Rate zugehörig“ durch den Pächter 3 Groschen zu entrichten. Daß hierdurch ein präsumtives Einkommen getroffen werden sollte, zeigt die Berücksichtigung der individuellen Verschiedenheiten bei der Besteuerung des Naturalertrages: „Von jedem Fuder hartes Korn, davon kein Scheffelschaf in benachbarte Fürstentümer, Stifte und Grafschaften gegeben wird, sollen dieselben, so jährlich allhier das Ihrige verschossen und binnen der Stadt wohnen, 1 Taler, die übrigen aber, so ihre Bürgerschaft von außen mit dem Vorschöß wahren, 3.18.— Taler geben“. Der steuerfähige Einkommen liefernde Teil des Naturalertrages galt also dann als erschöpft, wenn eine andere Steuergewalt Ansprüche an den Ertrag stellte; die Leistungsfähigkeit wurde verneint. Das Maß der Leistungsfähigkeit, die durch den nicht „vorbelasteten“ Naturalertrag dargestellt wurde, bestimmte sich nach den Verhältnissen des Steuersubjektes. Die mit den gesamten städtischen Lasten schon stark in Anspruch genommenen einheimischen Bürger wurden als weniger leistungsfähig angesehen als die, welche nach außerhalb verzogen waren und ihr Bürgerrecht wegen der damit verbundenen Vorteile aufrechterhielten. Vielleicht wurde es auch als ein

besondere Aufwand empfunden, daß ein außerhalb Wohnender Bürger blieb — also auch hier ein Ansatß einer subjektiven Aufwandsteuer.

Obwohl wir nicht den genauen Zeitpunkt und den Umfang des Inkrafttretens dieser Ordnung kennen, können wir für die folgenden Jahrzehnte feststellen, daß die stärkste steuerliche Belastung den Haus- und Grundbesitz und die „Nahrung“, d. h. die Gewerbe und Berufe traf. Unterm 9. November 1681 gibt der Rat an, daß die Kontribution auf die „Häuser“ und „Hantirungen“ gelegt sei, und dieselbe Tatsache ergibt sich aus der um dieselbe Zeit erfolgten Eingabe sämtlicher notleidenden Bürger und Brauer, die weiter unten behandelt ist.

Ein Versuch der Berücksichtigung individueller Besonderheiten zum Zweck gerechterer Heranziehung zu den Abgaben, zu dem ein Entwurf aus dem Jahre 1641 vorliegt, läßt in Motiven und Gestaltung die Unvollkommenheit des Systems ebenso klar erkennen wie die Unfähigkeit des Rates zu einer organischen Neugestaltung, die den Verhältnissen der Zeit entsprochen hätte. Unter der Ueberschrift:

„Unvorgreiflicher Ansatß monatlicher Contribution welche spezifizirte Leute ratione ihres Bürgerrechtes, Handelungen Und schutzes zu contribuieren schuldig, jedoch mit Verbesserung“

zählt dieser Entwurf u. a. folgende Personen auf:

O s t e r s t r a ß e.

Sebastian Wedekindt ist beyen Vater im Hause, helfft brawen und verdient tagly sein geld —.9.—

Cordt Digbers w. hat mit ihren zwei Kindern guete nahrungne und gibt keine Haußheuer —.9.—

Des Raths Weinschent hat Bürgerrecht Und nötige Aufenthaltunge dazu sein Solartum —.18.—

Des Rates Apotiker ratione voriges Und daß andere gem. Stadt auch täglich dienen, haben keine Solaria, Und deren Ehefrauen haben an herrlichen Kleidern keinen Mangel —.18.—

Bemerkenswert ist die aus dem — nicht sehr umfangreichen und offenbar in den Anfängen stecken gebliebenen — Entwurf sprechende Auffassung und Rechtfertigung der Steuer als einem Entgelt für immaterielle Leistungen der Gemeinschaft, die dem Einzelnen zugute kommen, wie Frieden, Rechtsicherung: „... ratione ihres Bürgerrechtes, Handelunge und schutzes ...“. Diese „Äquivalenztheorie“ spricht auch noch aus folgenden Vorschlägen:

„Tönneß vom Sohde Sen. hat seinen Schutz und umbliegende gueter 1.—.—

Heinrich von Lühde, ratione seines schutzes Und umbliegende güeter welche werden defendiret —.27.—

Das an die Einkommensverwendung anknüpfende Merkmal („deren Ehefrauen haben an herrlichen Kleidern keinen Mangel“) deutet auf die schon in dem *modus collectandi* zu beobachtende, wenngleich noch vereinzelte Tendenz zur subjektiven Aufwandsteuer.

Die Kollekte trägt als Repartitionssteuer scheinbar die Merkmale einer Besitzobjektsteuer: das der Stadt auferlegte Kontributionsfigum wird auf die alten Stammgrundstücke umgelegt. Da jeder Grundbesitzer Bürger sein mußte, so war es ausschließlicß die Bürgerschaft, welche die Steuerlast trug. Die Kriterien der steuerlichen Leistungsfähigkeit, die in dem obigen *modus contribuendi* zusammengestellt sind, waren nur im Augenblick der

Veranlagung bedeutsam. Diese Kriterien betrafen das Individuum, welches zur Zeit der Veranlagung im Besitz des Objektes war. Nachher haftete die Steuer am Objekt, und dieses haftete für die Steuer. Man könnte darin eine Verdinglichung der Steuer sehen, die damit den Charakter einer Objektsteuer annahm. Aber ebensogut kann es sich um einen Ausfluß jüngerer Auffassung handeln, wonach das Grundstück der ausschließliche Mittelpunkt aller Rechte (z. B. auch des Braurechts) und Pflichten war, die der Person gegenüber objektive Bedeutung erlangten. Daß nicht das Ausscheiden des Individuums, sondern der Wegfall des Objekts die Steuerpflicht beseitigte, würde dann als Wegfall des Leistungsfähigkeitsmerkmals zu begreifen sein. Ein solcher Wegfall trat 1638 ein, als eine Anzahl Grundstücke zum Bau des herzoglichen Palastes benützt wurden. Im Jahre 1670 (!) berechnet der Rat den ihm daraus durch Steuerminderung entstandenen Schaden folgendermaßen:

„Zu dem fürstl. Palatio sein Anno 1638 aus der Kiege genommen Sieben ansehnliche Brauhausen und Neun Boden da Handwerker inne gewohnt, welche zu der Contri- bution alle Jahr erweislich beigetragen haben 506 Thaler, thut in 32 Jahren der abgang	16 192 Thlr.
Dan gehet ferner ab solchen Heußern ab Wacht-Servis, gemeinwerck, Eysen, welches gar liederlich angesezet Jährlich austreget 216 Thlr. thut in 32 Jahren	6 902 Thlr.
Der Cammer ist von den heußern an Schoß abgegangen Jährlich 113 Thlr. thut in 32 Jahren	3 616 Thlr.
	Summa 26 710 Thlr.

so der Stadt bis hieher durch solche heußern abgangen“.

Man traute dem Leistungsfähigkeitsmerkmal einen sehr hohen Grad von Unveränderlichkeit zu.

Dem entsprach es auch, daß die in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommenen Revisionen der Belastung immer nur generell, nicht etwa bei einem einzelnen oder einigen Steuerpflichtigen erfolgte.

4. Wirkungen der Kontribution.

Geldvermögen jeder Form ist in dem *modus collectandi* nirgend erwähnt, und angesichts des ihn beherrschenden Enumerationsprinzips ist als feststehend anzunehmen, daß es von der Steuer nicht erfaßt wurde.

Begründet war das vielleicht darin, daß die Kollekte von der Gesamtheit der Bürger aufzubringen war und daher keine Merkmale anwandte, die nur auf einen eng begrenzten Kreis zuträfen; nur der „ordo Patricius“ empfing nennenswerte „gest pensiones“. Deren zeitweiliges Ausbleiben während des Krieges und die Schwierigkeit „wegen der an ungewissen orten ausstehenden habschaften“ waren vielleicht die Veranlassung zur Nichterwähnung des Geldvermögens als Leistungsfähigkeitsmerkmal.

Auf die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen wäre es nicht anwendbar gewesen. Von „sämtlichen nothleidenden Bürgern und Brauern zu Hannover“ betonte eine Eingabe, daß Geldvermögen „bei den Petenten nicht vorhanden“; sie rügen es, daß die Kollekte auf diese Vermögensform keine „reflexion genommen“. Dabei waren die Geldbesitzer durchaus leistungsfähige Personen. Um eine zahlenmäßige Vorstellung zu bekommen, ist es nicht

so zweckmäßig, einzelne Bürger mit ihrem Besitz an Rentenkapital aufzuzählen ¹⁾, als vielmehr von der Verschuldung der städtischen Kassen auszugehen. Diese befrug rund 150 000 Taler (um 1675), wovon rund 40 000 Taler als Auswärtigen zustehend abgesetzt werden müssen. Bei der Landschaft hatten hannoversche Bürger rund 75 000 Taler stehen (siehe Anhang Ziffer 28). Die Forderungen einzelner hannoverscher Bürger an den Herzog lassen sich schwer abschätzen. Die Guthaben bei Privatleuten werden keinen geringeren Betrag als die bei den öffentlichen Kassen erreicht haben.

Von diesen Beträgen ausgehend dürfen wir annehmen, daß ein zur Besteuerung geeignetes Geldvermögen von 4—500 000 Taler in Hannover vorhanden war, das sich auf rund 50, keinem Gewerbe nachgehende Personen verteilte. Wie die Ausführungen über die Darlehn, die der Herzog aufnahm, zeigen, dürfen wir die durchschnittliche Realverzinsung mit 6% annehmen. Durch eine zehnprozentige Kapitalertragssteuer hätte also die Kollekte ein Drittel ihres Steuerjoll aufzubringen vermocht.

Die Nichtberücksichtigung des Leistungsfähigkeitsmerkmals „Geldvermögen“ aber bewirkte, daß der Besitz von Geldvermögen erstrebenswert war. Ob nun das Streben danach im Einzelfall erfolgreich war oder nicht, ist gleichgültig. Wichtig ist, daß es die Auffassung vom Zweck des beweglichen Vermögens grundlegend ändern mußte: nicht mehr Sicherung des Lebensunterhaltes, sondern Schaffung immer größerer Vermögensteile, die Sicherheit vor steuerlichem Zugriff boten. Dieses Streben ist nicht dem Streben nach Erwerb um des Erwerbes willen gleichzusetzen. In der Auffassung der Menschen des 17. Jahrhunderts richtete sich dieses Streben auf eine zeitgemäße Form der Nahrungssicherung. Die Annahme des Prinzips der Nahrung bedeutet ja noch keine Festlegung auf eine bestimmte Form zu deren Sicherung.

In Wirklichkeit war das Streben ein Bruch mit der Nahrungsidee. Deren Träger war die Gesamtheit, der Versuch einer zeitgemäßen Nahrungssicherung im 17. Jahrhundert aber ging vom Einzelnen aus. Das Versagen der Stadt in der Herausbildung zeitgemäßer Formen der Nahrungssicherung rief die individualistischen Versuche hervor. Und diese waren nicht traditionalistisch, sondern rationalistisch bestimmt.

Die objektiven Gegebenheiten waren dem subjektiven Streben günstig. Infolge der steuerlichen Schonung der wirklich Leistungsfähigen wurden die scheinbar Leistungsfähigen übermäßig belastet und waren gezwungen, zur Aufbringung der geforderten Beträge Schulden zu machen. Hier war für die Geldbesitzer eine Gelegenheit zur Schaffung einer kollektsteuerfreien Form der Vermögensvermehrung. Die Schuldner aber wurden auf diese Weise allmählich enteignet. 1685 stellte der Rat fest, „daß viele Bürger, die solche Last ferner

¹⁾ Einige Beispiele der Guthaben, die hannoversche Bürger (um 1675) bei Kammerei, Kollekte und Landschaft insgef. sehen hatten: Dr. von Anderten 7500, Hans Bartels 6000, Ww. des Berend Bokelmann 5000, Dr. Anton Julius Busmann und Dr. Georg Erich Busmann je 2500, Hans Christoph Herbst 2500, Johann Gebhardt von Lübbe 1000, Laurentius Niemeier 3500, Johann Overlach 6000, Cunrad Schlüter 3500, Jungfrau Gertrud Schlüter 7000, Magd. Elis. von Sohde 3000, Dr. Johann Hermann von Sohde 2000, Jost Pietrich Türcke 1000, Magd. Elis. und Melchior von Wintheim je 3000, Anna Barbara Wolckenhaer 4000, Lorenz und Dietrich Wolckenhaer je 1000 Tlr.

Ansehnlich waren auch die Guthaben in Hannover ansässiger herzoglicher Beamter: Hofrat Bessel 6000, Ww. des Hofrats Bloß 3000, Joh. Eberh. Bloß 5000, Georg Eberhard Bloß 3500, Hofrat Dr. Bünting 10000, Hofgerichtsassessor Lic. Landesbergen 12000, Ehefrau des Hofrats Recken 4000, Konfistorialrat Burkhard Spilker 8000, Hofrat Westenholz 4000 Tlr.

Durch Vererbung änderten sich die Beträge und auch die Zahl der Beteiligten; doch hatte das keinen entscheidenden Einfluß auf das Gesamtbild.

abzutragen, nicht vermögen, sich der riege undt ihrer Bürgerlichen Nahrung begeben müssen“. Manche Brauer verkauften ihr Braulos an „Vielbrauer“ (vergl. Köhdefink, a. a. O., S. 73).

Andere Gewerbetreibende gaben ihr Gewerbe vollständig auf: einige verließen die Stadt; 1682 bezeichnete es der Rat als eine Folge der vielen Lasten, „daß albereit von Jahren zu Jahren eine große Anzahl aus der Stadt entwichen, und die Häuser, da mit sie nicht ledig stehen, noch der Stadt ein übles ansehen verursachen möchten, anderen Häusern geannectiret“. Andere traten auch wohl in fremde Dienste (so z. B. der hannoversche Goldschmied Andreas Schele, der 1666 Duves Münzmeister wurde.). Auf beide Arten wurden kapitalistische Unternehmer begünstigt (vergl. die Ausführungen über Hof- und Militärhandwerker und über die Neustadt, siehe Anhang Ziffer 29).

Die zweite Gelegenheit zur Gelbleihe bot sich bei der Kollektenkasse. Unter der ausschließlichen Heranziehung ungenügend Leistungsfähiger litt die Ergiebigkeit der Steuer; zur Deckung des Fehlbetrages wurden Anleihen aufgenommen.

Die dritte Ausleihungsmöglichkeit eröffnete sich den Rentenanlage suchenden bei den Kapitalisten. Soweit diese das ihnen zufließende Fremdkapital in Guthaben oder Warensforderungen anlegten, boten auch sie der Kollekte kein Leistungsfähigkeitsmerkmal. Soweit sie es zum Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes anlegten, spielten die wirklich zu zahlenden Steuerbeträge infolge der Größe und Umschlagshäufigkeit des Gesamtkapitals keine Rolle.

Steuerpflichtige Gewerbe aber betrieben die Kapitalisten, indem sie Zünftler, wenn nicht „verlegten“, so doch verdrängten.

Von den hier geschilderten Wirkungen des Kontributionsystems legte sich der Altstädter Rat keine Rechenenschaft ab. Diese Haltung ist nicht einfach mit den „Anschauungen jener Zeit“ zu erklären. Aus den Kreisen der Bürgerschaft fehlte es auch hier nicht an Kritik und Vorschlägen. Die Gemeinde wies im Dezember 1643 auf „Ungleichheiten“ im Schoß hin, d. h. sie beanstandete, daß die Veranlagung nicht der Leistungsfähigkeit entspreche. Auch wandte sie sich in diesem Zusammenhange gegen Steuerbefreiungen Einzelner und gegen die — dem Gesamtaufkommen nicht minder nachteilige — mehrfach erfolgende Festsetzung der Steuerhöhe durch Vertrag zwischen dem Rat und dem Steuerpflichtigen, den sogenannten „Dingschoß“. Man hielt also die Systemmängel nicht für etwas Unabänderliches. Von Einsicht zeugte auch die gleichzeitig erhobene Forderung, daß „der Schoß beschworen“ werden sollte, d. h. der Pflichtige sollte seine „Steuererklärung“ durch den Eid bekräftigen¹⁾. Eine Verwirklichung der beiden Forderungen hätte den Grund zu einer vollständigen Reform bilden können. Grundsätzlich wäre eine Verteilung der Last nach der Leistungsfähigkeit und im einzelnen größere Gewähr für die Richtigkeit der Veranlagung erreicht worden. System und Handhabung der Steuervorschriften wären dem Bedarf der öffentlichen Kassen und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen besser gerecht geworden. Noch in den 80 er Jahren forderten die „notleidenden Bürger und Brauer“ vergeblich, die Lastenverteilung bei der Kollekte zu ändern. Sie verlangten, daß die Belastung der „Nahrung“ eine Belastung des Hauses ausschließe, daß aber andererseits das „Vermögen“, d. h. das Geldvermögen heranzuziehen sei. Die Feststellung des Vermögens solle durch Selbsteinschätzung und Steuereid erfolgen; unrichtige Steuererklärung sei mit der Meineidstrafe und der Konfiskation der Güter zu bedrohen. Diese uns heute als selbstverständlich erscheinenden Grundsätze scheiterten an der Traditionsgebundenheit des Rats.

¹⁾ Hann. Chronik, S. 567.

Obwohl es längst nötig gewesen wäre, zeitgemäßere Besteuerungsmethoden einzuführen, glaubt der Rat mit der Beibehaltung der alten eine besonders geschickte Politik zu treiben.

Mit der Verlegung der Residenz nach Hannover hatten eine Menge herzoglicher Beamter ihren Einzug in die Altstadt Hannover gehalten, die der Landesherr mit allerhand Privilegien ausgestattet hatte. Vergebens hatte der Rat versucht, die in der Stadt zuzulassende Anzahl herzoglicher Beamter auf ein Höchstmaß zu beschränken. Nach dem Residenzvergleich vom 18. Februar 1636 konnte die Stadt die Beamten nur zu einer Steuer von gemietetem oder gekauften Grundbesitz heranziehen; von anderen städtischen Abgaben waren sie befreit.

Diese Voraussetzung traf auf die Kollekte zu, denn sie wurde vom Hause erhoben, wobei zwar der Eigentümer auf den oder die „inquilinen“ repartieren konnte, aber selbst haftete. Durch Beibehaltung dieses Systems erhielt sich die Stadt einen Rest Besteuerungsmöglichkeit gegenüber den herzoglichen Beamten.

Die Beamten der unumschränkten Steuer- und Gerichtsgewalt zu unterstellen, entsprach dem Herkommen. Denn „hier strebt die Stadt danach, innerhalb des Stadtgemeindebezirkes entgehende Freiheiten, Vorrechte, Privilegien nach Möglichkeit zu beseitigen¹⁾. Die Stadt konnte seit 1636 ihre alten Rechte gegenüber den herzoglichen Beamten nicht wirksam werden lassen. Sie hatte gegen den sogenannten „Residenz-Vergleich“ nicht nur notariellen Protest erhoben, sondern auch Rechtsgutachten von den Juristenfakultäten der Universitäten Marburg und Rostock eingeholt, wie es mit der Besteuerung und Gerichtsbarkeit der herzoglichen Beamten zu halten sei. Aber obwohl die Stadt *de iure* von den Universitäten Recht erhielt, konnte sie *de facto* gegen die überlegene Macht des Landesherrn nichts ausrichten.

In einem Schriftstück an den Herzog vom 19. Dezember 1677 wies der Rat ausdrücklich darauf hin, daß unter den Restanten „herzogliche ministri, so bürgerliche Häuser teils *eigen-tümlich*, teils mietweise besitzen, welche von unserer Jurisdiktion exempt und daher auch nicht egequiert werden können“. In der Erwiderung vom 21. Dezember 1677 begnügten sich die herzoglichen Geheimräte mit dem unverbindlichen Versprechen, Nachfrage zu halten und „nach Befinden resolution“ zu erteilen, und nahmen die ausdrückliche Anerkennung der Stadt, daß sie keine Gerichtsbarkeit über die Beamten habe, zur Kenntnis.

Die Besteuerung ohne das mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängende Recht der Vollstreckung war aber unsicher. Als Beispiel diene folgende „Spezifikation: einiger vornehmer Hofbedienten, so sich nicht allein der gemeinen oneribus entziehen, sondern auch ihre inquilinos zugleich mitbefreyen wollen:

Hofrat Bunting	a. o. 1672/76, 49 Monath	à 3.27	183.27
Hofrat Bloß		à 3.33	191.53
Sekretär Stifger		à 3.12	163.12
Sekretär Diet		à 3.12	163.12
			<u>702.12</u>

So sehr die Heranziehung der Beamten zu den Lasten der Stadt anzuerkennen ist, so zweifelhaft bleibt es, ob angesichts der Schwierigkeiten in der Ausübung des Besteuerungsrechtes das Festhalten am veralteten System der Kontributionserhebung sich rechtfertigen läßt.

Als 1241 die landesherrliche „Bede“ der Stadt als Repartitionssteuer auferlegt wurde, die Veranlagung und Einziehung bei den Bürgern also durch Beauftragte des Rates erfolgte, wurde dieses Recht als ein außerordentliches Privilegium angesehen.

¹⁾ von Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 87.

Tatsächlich verhinderte die Einschaltung des Rates zwischen die Bürger und den Landesherrn, daß dieser die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen kennen lernte und auf Grund dieser Kenntnis höhere Steuererträge aus der Stadt herausholte. Jede Vermögenssteigerung kam der Stadt und nicht dem Landesherrn zugute, und eine Erhöhung des dem Landesherrn zu leistenden Fixums bewilligte der Rat nur gegen Ueberlassung mindestens gleichwertiger Rechte oder Besitztümer.

Der Vorteil der Repartitionssteuer aber verkehrte sich in sein Gegenteil, als:

1. die Macht des Landesherrn so groß war, daß er Steuererhöhungen nicht mehr zu „erbitten“ und zu entgelten brauchte, sondern sie erzwingen konnte ¹⁾,
2. gleichzeitig die Finanzansprüche des Landesherrn fortgesetzt stiegen.

In dieser Sachlage war es der Rat, der immer aufs neue die Erhebung der „onera“ aussprechen mußte, und es war der Rat, der das Odium, das mit der Beitreibung verbunden war, auf sich nahm und die Verantwortung für die Beibehaltung eines völlig überholten Abgabensystems trug.

Es ist schwer zu entscheiden, wie groß der Kreis der durch die „Umlage“ der Stadt erbitterten Bürger war. Einen schweren Mangel des städtischen Steuersystems bedeutete schon die bloße Tatsache, daß nur die Bürgerschaft belastet war, nicht aber diejenigen Einwohner, die kein Bürgerrecht erworben hatten, man sah ein spezielles Recht, nämlich das Bürgerrecht, als ein ausreichendes Leistungsfähigkeitsmerkmal von Dauer an und prüfte nicht, ob dem äußeren Anschein die Wirklichkeit entsprach. Die Zahl der Nichtbürger war aber infolge der Anziehungskraft, welche die Residenz ausübte, und der im 17. Jahrhundert stark ausgeprägten Freizügigkeit nicht gering. Finanz- und wirtschaftspolitisch war es falsch, diese Einwohner, die alle Vorteile der Stadt genossen, nicht zu den städtischen Lasten heranzuziehen. Wurde doch am 7. März 1642 festgestellt, daß „bei der fürstlichen Hofhaltung viele Fremde, die kein Bürgerrecht und die Stadtkosten nicht trügen“, seien. Ihre Seßhaftigkeit geht aus ihrer Teilnahme an der Weidenutzung hervor; die Gemeinde beschwerte sich darüber; daß sie dafür nicht einmal Hirtenlohn zahlten ²⁾.

Unabhängig von der durch Ueberspannung scheinbarer und Nichtheranziehung wirklicher Leistungsfähigkeit bewirkten Unvollkommenheit des Systems litt der Steuerertrag unter der Parteilichkeit der Einziehung. In den Untersuchungsprotokollen 1697 (vergl. den Abschnitt „Verwaltungspolitik“) finden wir die Frage des untersuchenden herzoglichen Kommissars, wie es komme, daß der Schoß auf den vornehmsten Häusern unbekannt bliebe. Und die Vertreter der Stadt mußten gestehen, „daß solches geschehe, denn sie wollten es nicht gern geben“. Die Besitzer dieser Häuser konnten sich der Erfüllung ihrer Steuerpflicht mit Erfolg entziehen, weil sie nicht nur in engen, z. T. verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Ratsmitgliedern standen,

¹⁾ Auf dem Landtag zu Alfeld (23. Sept. 1642) forderte der Herzog u. a. 18000 Tlr. wegen der Belagerung Wolfenbüttels. Als die Landstände zögerten, ließ er „ein ernstlich Decret“ ergehen, den Betrag „ohne Disput“ aufzubringen. Dazu äußerten sich die (unvollständig versammelten) Stände, solch ein Verfahren sei niemals gebräuchlich gewesen, denn die Bewilligungen der Landstände durch Landtagsabschied seien freiwillig, insbesondere auch die Kontributionen. Zu einem förmlichen Protest konnte man sich aber nicht entschließen, angeblich, um den Herzog nicht zu „verlezen“; man begnügte sich damit, die „Stillisierung“ einer Eingabe in Erwägung zu ziehen. (Hann. Chronik, S. 553 f.)

²⁾ Hann. Chronik, S. 548 f. — Ueber die Zahl dieser Nichtbürger habe ich nichts feststellen können. Ueber ihre Beschäftigung gibt eine Ratsdenkschrift vom 26. Oktober 1682 Auskunft: neben Hof- und Militärpersonen samt Dienerschaft seien es vor allem Hof- und Militärlieferanten, die wegen „ihrer großen Zahl“ einen „erheblichen Consum“ verursachten.

sondern auch, weil ihnen — wie noch (Anh. Ziff. 30) darzulegen sein wird — die Stadt stark verschuldet war. Dieselbe Feststellung, die 1697 für zurückliegende Zeiträume und in Bezug auf den Schoß gemacht wurde, galt zweifellos auch für die Beitreibung der Kontribution. Schon 1646 forderte Herzog Georg Wilhelm der Stadt die Kollekteregister ab, als sie sich über den Druck der Kontribution beklagte. Zwar wies die Stadt dies Verlangen zurück mit der Begründung, daß nicht in der Umlage auf die Bürger der Fehler liege, sondern bei der ersten und zweiten Subdiviſion, d. h. bei der Bemessung der Quote der „großen Städte“ und der innerhalb dieser wiederum zu hohen Quote Hannovers. Aber 1644 bereits hatte die „Ehrliche Gemeinde“ festgestellt, daß es in der Stadt neben den fürstlichen Dienern Personen gäbe, die nicht „kontribuieren“, und zwar hatte sie ausdrücklich hinzugeſetzt, daß es sich hier um die Wohlhabenden handele: „Der Hoffahrt und „das Paradies“ wehree nicht bey denen die da kontribuieren müſten, sondern bey deñnen, die keine Kontribution geben und bey den fürstlichen Bedienten“.

Daß leistungsfähige Einwohner nicht zu den Steuerlasten beitragen, mußte dem Rat diejenigen entfremden, deren Dasein und Lebensführung durch die städtischen Lasten empfindlich beeinflusst wurde¹⁾, und die außerdem infolge der willkürlichen Steuerbefreiungen doppelt hart getroffen wurden; denn das der Stadt auferlegte ſignum mußte erreicht werden.

Wie diese Kreiſe von der Kontribution in Mitleidenschaft gezogen wurden, ſoll hier nicht auf Grund der überaus zahlreichen Beſchwerdeſchriften dargestellt werden, denn der Stil der Zeit könnte den Eindruck der Uebertreibung erwecken; ſondern es ſollen dazu Reſtantenliſten nebst Motiven dienen. Der Kontributionseinnehmer bringt den Angaben der säumigen Zahler Mißtrauen entgegen, aber an den Tatsachen kann er nicht vorbeigehen. Das Oſterſtraßenquartier, um das es sich in der nachſtehend beſprochenen Aufſtellung handelt, ſtand der Wohlhabenheit der hannoverschen Quartiere nach an zweiter Stelle; die undatierte Sonderaufſtellung iſt 1685 vorgenommen, wie durch Vergleich mit den laufenden Registern feſtzustellen iſt.

Wie aus dieser Reſtantenliſte hervorgeht, war etwa der ſechſte Teil der Einwohnerzahl des Oſterſtraßenquartiers mit der Kontribution in erheblichem Rückſtand; wiederholt finden ſich Rückſtände von 19 Monaten. Im Durchschnitt beläuft ſich der Rückſtand der Einzelnen auf ein Jahr. Die Reſtanten ſind keineswegs böswillige Schuldner; von einem gewiſſen Cordt Wilke, der mit ſeiner monatlichen Steuer von 1 Taler 24 gr. vier Monate im Rückſtand iſt, ſtellt die Reſtantenliſte ausdrücklich feſt: „Ein alter Bürger, hatt gerne gegeben, ſo Lange Er gekonnt, iſt nunmehr auch am ende“.

Selbſt wenn der eine oder andere verſucht haben ſollte, ſich der Kontributionszahlung zu entziehen, wurde er daran durch die ſehr ſcharfe Eſekution gehindert; denn was einmal in den Registern veranlagt war, das wurde auch begetrieben, ſolange der Steuerpflichtige nur irgend noch Mittel aufzuweiſen hatte. Sowohl die hohe Zahl der Reſtanten als auch der Betrag der monatlichen Steuerſchuld des Einzelnen zeugen für die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit der Veranlagung. Ein Diedrich Eggers, von dem das Reſtantenregister ſagt, daß bei ihm „nichts als Armut und Schuld“ vorhanden iſt, ſteht mit einer monatlichen Kontribution von 2 Talern 9 Groſchen zu Buche; es iſt nicht verwunderlich, daß er zehn Monate im Rückſtand iſt. Auf zwei hauſfälligen Häuſern des Jürgen Mehlbom, die wegen Ueberſchuldung un-

¹⁾ Neben der in Geld zu leiſtenden Beſteuer zur Landeslaſt hatten ſie „gros ungemach und Beſchwehrlichkeit“ durch die bei ihnen einquartierten Soldaten, die der Bürger „ . . . mit Weib und Kindern umb ſeynenn Herd und Eiſch, auch in ſeinen beſten Zimmer und Bette hegen und pſlegen“ mußte.

verkäuflich sind, ruhen monatlich 5 Taler 15 Groschen. Das verfallene und verschuldete Haus einer Witwe, die „nichts zu leben“ hat, ist mit 2 Talern 9 Groschen monatlich angelegt. Ja sogar Almosenempfänger und Bettler sind mit 6 Groschen aufgeführt. Obwohl diese Leute ihre Zahlungsunfähigkeit schon durch eine 19 monatige Nichtzahlung dargetan haben, werden sie fortgesetzt in den Registern geführt. Sehr selten erfolgte eine Revision oder „neue Anlage“ der Kontributionsaufstellungen. Durch diese wurden aber höchstens die angelegten Beträge um ein geringes vermindert und diese Veränderung war auch nur für die Zukunft wirksam, der Begriff der „Niedererschlagung“ war nicht bekannt. Keineswegs aber wurde jemand, der einmal im Register stand, gestrichen. Einige Beispiele:

Bloße Anlage	Rest
2.9 Harm Wiffel 16 Monat zählt sich mit unter die rechten non valenten	36.—.—
2.18 Albert Wulffhagen Haus 4 Monat Dieser ist davon gezogen, hat nichts hinterlassen als Schuld	10.—.—
2.18 Kordt Dieß Witbe 9 Monat weil sie nichts mehr zu leben, ist sie zu ihrem Sohn aufs Dorf gezogen. Die Scheuer ist heruntergefallen, das Haus folget nach ist in Schulden vertieft.	22.18.—
3.—.— Nollings Haus 12 Monat Weil er von einmal zu brauen seine Kinder nicht wußte zu ernähren, ist er von hier gezogen und kommt von der Brau die Contribution, soweit es reicht.	36.—.—
2.27.— Bodenstabs Erben Haus 12 Monat Das Haus wird nicht bewohnt, stehet ledig. Das Geld vom Brauen kommt zur Kontribution und Schoß.	33.—.—
—18.— Meister Bodes Haus, Rest 19 Monath weill daß hauß ganz verfallen gewesen auch Ein zeitlang nicht bewohnet, ist nichts davon kommen. Da es aber 180 wieder Einen Dominus Johan Bock bekommen, wird künftig die contribution wieder folgen	9.18.—

Zwei Gründe gibt es dafür, daß man so scheinbar sinnwidrig und zwecklos derartige Restanten in den Registern weiterführte. Erstens bestand die Möglichkeit, den veranlagten Betrag noch zu erhalten, wenn entweder das Haus einen Käufer fand, oder das Braurecht, welches das Haus besaß, verwertet wurde, indem ein Interessent das „Braulos“ erwarb; diese Möglichkeit war auch gegenüber hartnäckigen Steuerschuldner bedeutend:

(Restanten Marktstraße):

„Will sich zu keiner Bezahlung gestehen, kann aber die Brau aufgewecket werden“.

Zweitens war maßgebend das Bestreben, in der Abrechnung der Kontribution durch den Vergleich Kontributionsfixum auf der einen Seite und Kontributionsaufkommen plus Restanten auf der anderen Seite das Mißverhältnis zwischen Baraufkommen und Restanten ersichtlich zu machen und daraus den Beweis der Untragbarkeit des fixums herzuleiten.

Da Braurecht und Hausbesitz miteinander verbunden waren, so war der Hausbesitzer durch zwei Steuern belastet. Hatte er Mieter in seinem Hause, so konnte er, wie erwähnt, die auf das Haus entfallende Kontribution umlegen.

(Restanten Marktstraße):

„Curd Brüggemann ist ohndieses noch aus andern Häusern, welche er bewohnt, schuldig. Die Collect bleibt beim Hause und hat der Dominus seine Regres an denen gewesenen Inquilinen“.

oder (ebenfalls Marktstraße):

„Diese Leute sind allesamt inquilinen gewesen. Ludolf Feldmann (der Steuer-schuldner) ist auch tot, bleibt die Collecte beim Hause“.

Anderenfalls aber wurde die Gesamtsteuerlast des Hausbesizers und Bürgers durch den Brau bestritten. Wie hoch diese Last war, führt eine Eingabe „sämtlicher notleidender Bürger und Brauer“ an den Herzog um 1680 aus. Vom Brau war im günstigsten Falle ein Reinertrag von 30 Talern zu erzielen; wenn nur zweimal jährlich gebraut wurde, wie das damals schon die Regel geworden war, so hatte ein Brauer 60 Taler erübrigt. Davon hatte er seine „onera publica“ zu entrichten, nämlich:

Vom Brau:

Kontribution 18 Taler, Schöß 5—7 Taler, Wachegroschen ein Taler, Pro-viantkorn 3—5 Taler, Service 10—13 Taler, Wachte 2 Taler, insgesamt rund 40 Taler.

Vom Haus:

das geringste Brauhaus 12 Taler.

Von den 60 Talern blieben also 8 Taler übrig. Eine derartige Ueberlastung der einzigen Einkommenquelle erklärt die hohe Zahl der Restanten und liefert auch die Begründung dafür, daß die Kontributionskasse gezwungen war, um den landesherrlichen Ansprüchen Genüge tun zu können, Schulden zu machen.

Um 1680, als die Stadt Hannover etwa 25 000 Taler jährlich Kontribution aufbrachte, beliefen sich die von der Kontributionskasse kontrahierten Schulden auf fast denselben Betrag (1676: genau 25 000 Taler) mit einer jährlichen Zinslast von fast 1000 Talern. Unter den Gläubigern befinden sich zahlreiche auswärtige; über die stadthannoverschen Gläubiger wird in anderem Zusammenhang zu sprechen sein. Einige der Schulden reichten fünfzehn Jahre zurück. Da die jährlichen Restanten rund 8% des jährlichen Kontributionsfolls betragen, so bedarf es keiner weiteren Erklärung, wie es zu jenem ungesunden finanziellen Zustand gekommen ist. Die fast völlige Unveränderlichkeit im Bestand der Restanten machte es unmöglich, aus der Verschuldung herauszukommen, nur eine Umschuldung kam in Frage. Explärlich ist es ferner, daß die Führung der Restantenregister nebst Beitreibung der 1686 durch die Akziseordnung abgelösten Kontribution sich bis ins 18. Jahrhundert hinstreckte. Ein besonderes Kollektenzinsgeldregister 1688—1700 verzeichnet diejenigen Gelder, „welche monatlich von hiesiger Stadt ehrlichen Gemeinde und Bürgerschaft behuef Verzinsung der vorzeiten bei der Kontributionskollekte angeliehenen nötigen Kapitalien auch zu Wiederbezahlung solcher Kapitalien monatlich aufzubringen“. Es wurde also zum Zweck des Schuldendienstes der Kontributionskasse — nicht der Stadtkämmerei etwa — den Bürgern eine besondere Steuer auferlegt und durch die Bürgerkorporale eingetrieben. Formal mußte sie alljährlich neu bewilligt werden, aber tatsächlich befand sich die Stadt in einer Zwangslage, da durch eine Unterlassung der Rückzahlung ihr eigener Kredit geschädigt worden wäre.

1695 z. B. wurden	
für Zinsen	1327 Taler,
für Tilgung	520 Taler
aufgewandt.	

Die Ueberlastung der zur Kollekte steuernden Bürger und die Verschuldung der Kollektenkasse hätten dem Rat zu denken geben müssen.

Die Kontribution war eine Repartitionssteuer; ihre Höhe beruhte auf einer Schätzung der Leistungsfähigkeit der Stadt. Diese hätte ihre Aufgabe darin sehen müssen, ihre wirkliche Leistungsfähigkeit soweit als irgend möglich über die bei der Bestimmung des aufzubringenden Summs angenommene hinaus zu steigern, denn umso weniger hätte sie die Last gefühlt. In der Ausbringung der „Bede“ in früheren Jahrhunderten ist diese Tendenz festzustellen (siehe Anhang Ziffer 31).

Auch jetzt hätte der Rat in Verfolg des der Repartitionssteuer eigentümlichen Erziehungsmomentes neue Steuerquellen erschließen müssen. Stattdessen nutzte er nicht einmal die vorhandenen aus; gerade die Wohlhabenden, deren Vermögen in Bargeld oder Augenständen bestand, wurden von der Besteuerung nicht erfaßt, und anstatt tatkräftig neue Wege zu gehen, begnügte sich der Rat damit, die Untragbarkeit der Kontribution darzutun.

Selbstverständlich gehörte das auch zu seinen Pflichten, aber er hätte sich nicht darin erschöpfen sollen.

Vor allem erschütterte es die Stellung des Rates, daß er sich in Auswirkung seines Festhaltens am Ueberlieferten zwei Gruppen der Einwohnerschaft gegenüber sah. Die eine bildeten diejenigen, welche ohne Bürgerrecht und ohne Zunftgewerbe dem Stadtwesen gleichgültig gegenüber standen. Einem andern, sehr großen Kreise der Bürgerschaft gegenüber lud er den Vorwurf an sich, das Uebermaß der Kontribution nicht beseitigen zu können, ja sogar die Exekutionshilfe der herzoglichen „Soldateska“ in Anspruch zu nehmen.

Brieflich doch der Rat dem Herzog gegenüber auf das Zeugnis des herzoglichen Stadtkommandanten, daß er immer und immer wieder Soldaten zur Exekution angefordert und erhalten habe. Daß gelegentlich nicht der Rat, sondern der herzogliche Proviantverwalter die Exekution veranlaßte, unterschieden die von ihr Betroffenen nicht, sie sahen nur, „daß eine gar scharfe militärische Exucution solchergestalt ergangen, daß die Häuser in der Stadt mit Soldaten ganz angefüllt, selbige auch nicht quitiren wollten, sondern von jeglichem an Executionsgebühre noch dazu 6 mgr., derogleichen zuvor niemals geschehen, expressest“¹⁾. Angesichts dieser Exekution mochte der Rat ruhig dem Herzog vorstellen: „Was die Executores auf solche Weise für sich mit großen Ungestim an Exekutionsgebühre jedesmal *excessiv* erzwingen, geht der Contribution selbst ab, und die Leute bleiben nach wie vor *in nexu*“²⁾, — in den Augen der Bürgerschaft war er der Urheber. Die feindselige Stimmung mußte sich erhöhen, wenn der Rat die Bürger, die sich der Beitreibung widersetzen, noch in besondere Strafe nahm; (Kämmereiregister 1657, Einnahme „An Brücken“) „jobst Rhaders Und sein Sohn Hans Rhaders als sie wegen hinterstelliger Contribution erequiret worden, opponiren sie sich *armatu manu* gegen die soldaten, geben dafür Straff den 23. 9bris 1657. 10.—.“

Die unter der Kontribution leidenden Bürger beschwerten sich beim Herzog über den Rat. Die Tatsache der Bürgerbeschwerden an den Landesherrn stellt eine Verfallerscheinung

¹⁾ Rat an Herzog, 13. Dez. 1677.

²⁾ desgl. 19. Dez. 1677.

dar, denn sie beeinträchtigte die Stellung des Rates als der einheitlichen und einzigen Vertretung der Stadt gegenüber der Landesherrschaft — eine Stellung, die in der Vergangenheit als vorteilhaft erprobt worden war, und immer hatte der Rat den Bürgern den Weg zu den herzoglichen Behörden nach Möglichkeit zu verlegen gesucht. So hatte er noch 1655 einen Bürger (Gottschalk Overlach), der einen Rechtsstreit mit einem Hamburger Kaufmann vor das herzogliche Gericht brachte und „den Rath vorbey“ ging, „solches eingriffes Und praesudicyi halber“ sogar in Strafe genommen.

Jetzt aber häuften sich die Beschwerden an die Regierung, und die Maßnahmen des Rates selbst bildeten ihren Inhalt ¹⁾.

Den Zwiespalt zwischen Rat und Einwohnerschaft mußte die herzogliche Regierung nicht dadurch aus, daß sie dem Rat die Steuerbefreiungen vorhielt; denn von denen, die auf Grund des Systems erfolgten, erkannte sie den größten Teil wohl selbst nicht, bei dem andern Teil hätte eine Milderung — etwa durch Einbeziehung der Nichtbürger — gerade die dem Hof nahestehenden Kreise getroffen, und die auf Willkür beruhenden hätte sie nur durch genaue Nachprüfung der einzelnen Veranlagung ermitteln können. An der ersten Maßnahme lag ihr grundsätzlich nichts, und von der zweiten versprach sie sich nicht genügend Erfolg. Daher beschränkte sie sich darauf, dem Rat an Hand seiner eigenen genauen Darlegungen den Vorwurf zu machen, die Stadt habe die „Restanten ufschwellen lassen“. In der Erkenntnis der tatsächlichen Schwierigkeiten, wenn nicht Unmöglichkeit, von diesen Restanten noch etwas zu erlangen, einerseits und dem Verlangen, die vorgeschriebenen Kontributionssummen zu erhalten andererseits, stellte sie am 12. Dezember 1677 in Aussicht, sie werde sich nötigenfalls „aus gemeiner Stadt Gütern erholen und selbst contentieren“.

Den Gedanken hatte zuerst der herzogliche Proviantverwalter für die Altstadt Hannover geäußert. Ihm war offenbar die Stimmung der Bürgerschaft genügend bekannt, daß er die psychologische Wirkung der Drohung, es nicht auf die Beitreibung bei den Restanten ankommen zu lassen, sondern sich aus dem städtischen Eigentum befriedigen zu wollen, richtig abschätzen konnte; die wiederholt aufgestellten Forderungen bestimmter Kreise der Bürgerschaft, die städtischen Betriebe durch Verpachtung stärker zu den Kontributionslasten heranzuziehen, kam er ihm dabei zustatten.

Die Regierung ging bei der Drohung von anderen Erwägungen aus und der Erfolg kam in wesentlichen Teilen ihren Absichten entgegen.

Unter dem 2. Januar 1678 erwiderte der Rat, daß die Exekution in der Stadt Güter den Kredit der Stadt aufs schwerste erschüttern müßte.

Das gab der Regierung willkommenen Anlaß, entweder mit den eigenen Worten des Rates die übermäßige Belastung der städtischen Güter zu rügen, oder auf die Notwendigkeit zu dringen, den übrigen städtischen Haushalt so zu verbessern, daß er allein die Stadt kreditfähig mache.

Die demgegenüber von der Stadt betonte Bereitwilligkeit, ihren „Zustand“ aus den „extradierten Kammerei-Registern“ darzulegen, bot die Möglichkeit, in die Verhältnisse des städtischen Haushaltes einzudringen. Das bedeutete einen Bruch mit der jahrhundertlangen Finanzhoheit der Stadt.

Und wenn endlich die Stadt sich leidenschaftlich um den Nachweis bemühte, daß die Stadtgüter nichts mit der Kontribution zu schaffen hätten, also auch nicht dafür hafteten, so

¹⁾ Vergl. die darauf bezüglichen Darlegungen im Abschn. „Verwaltungspolitik“.

war damit für die Regierung eine Ansatzstelle geschaffen, die Erhebung der Steuern für Landeszwecke überhaupt der städtischen Selbstverwaltung zu entziehen.

Der Widerstand des Rates gegen die Drohung der Regierung ist nicht lediglich als pflichtgemäße Handlungsweise zu verstehen.

Kein sachlich ist seine Behauptung, Kämmerervermögen und Kontributionskasse seien etwas völlig voneinander getrenntes, nicht unbedingt zutreffend. Allerdings hielt der Rat auch der Bürgerschaft gegenüber grundsätzlich daran fest, daß diese die Stadtkosten aufzubringen habe. Anscheinend bestanden im Rat sogar Tendenzen, die städtischen Erwerbsbetriebe als „Ratsgüter“ zu betrachten. Gelegentlich findet sich in den Kämmereregistern die Wendung, daß die „Herren“, d. h. die Ratsmitglieder, irgendeine Sonderverwaltung „wieder an sich genommen“. 1685 wurde in einer Ratsdenkschrift die Behauptung aufgestellt, daß „diese Stadt keine patrimonial güther hat“, weswegen die Bürgerschaft die Stadtkosten (= Kontribution) aufbringen müsse. Noch 1701 wurde „Herrn Hischen Haus“ „Zum grünen Kleeblatt“ vorm Aegidientor erst von der „Gemeine“, der Trägerin der „Collecte“ angekauft, dann aber — für 1000 Taler — der Kämmererei überlassen.

Tatsächlich wurden auch recht oft — so namentlich bei den Schulden (vergl. weiter unten) — die beiderseitigen Leistungen gegeneinander abgegrenzt.

Kämmereregister 1647. Uß der herr Obristleutenant Godfried von Sparren sein quartier, so ihm bey hern joachim Braver eine geraume Zeit hero assigniret gewesen, proprio motu aufiret und resolviret, wenn ihm SE Rath seine Competenz oder servies Affeßliche Monath antieipando Voraus geben wolten, sich ein eigen quartier zu schaffen und derobehueff seine frau Schwiegermutter die Kniggische willig zu machen, das dieselbe ihren hoff alhie ihm einräumen sollte: ist S. gestr. hierin gratificiret worden; weilen aber selbige gelder aus der collecte uff einmahß nicht haben Konnen genommen werden, undt man gleichwoll mit gedachtem obristleutenant friedlich sich comportiren müchte, hatt die Camerey zu selbige geldern verschossen so von den Collectoren wieder beigebracht werden müssen als nemlich 50.—.—“

Oder Kämmereregister 1657. Hl. Kriges Rath Otto Otto ist der Camerey wegen in anno 1643 abgemieteten hauses uf der Burgstraße ein ansehnliches schuldig; dafegen hat er auch laut assignation auß hiesiger Kriges Collecte zu prärendiren gehabt, nemlichen 281 thlr. Es ist aber die sache dahin verglichen, das er deductis deducendis den 12. May 1656 der Camerey schuldig bleibet 150 thlr. Hl. Christoph Ulrichs zahlet der Camerey ex corp. Contributionis 200 thlr. so hl. Kriges Rath Otto Otto den 12. May 1656 deroselben wegen einer an die Kriges Colecte für langen jahren gehabte assignation an den Mithgelbern wegen des Hauses Uff der Burgstraßen decurtiret den 10. 8 bris 1657 200.—.—. Dazu hat die Camerey anno 1651 den 8. febr. von johannsen Euthers gehoben 75 th. dan auch eodem anno den 26. 9 bris von Heinrich Korn wegen seines Hauses so viell, das die Camerey völlig wegen dero an Kriges Rath Otto Otto bezahlten 281 thlr. wieder contentiret¹⁾.

1691 hatte die Kämmererei noch „von unterschiedlichen Jahren“ Zinsen von der Kollekte zu fordern; diese wurden dagegen aufgerechnet, daß „... die Collecte gleichfallß noch einige foderung wegen einiger verkaufften häuser, welche Contribution schuldig gewesen, die die Camerey von dehnen Deponirten Haußkaufgeldern mitt aufgehoben“, hatte.

¹⁾ Im Original keine Hervorhebungen. Die Kontributionsrückstände Joh. Lutter in Höhe von 150 Tl. hatte die Kollekte an die Kämmererei gebiert.

Aber ebenso zahlreich sind sowohl die Fälle, in denen die Kämmererei direkt an Stelle der Kontributionskasse Zahlungen geleistet hat, als auch die, in denen Kämmerereilasten aus der Kollekte bestritten wurden.

1663. „als die Calenb. Landschaft Celsigimo Unsern gnedigsten Fürsten und Herrn Hertzogen Georg Wilhelm zu Braunsch. und Lüneb., bey negstem Landtag alhie 30 000 Rthlr. Donatio gelder verwilliget und derobehueff in diesem November zum ersten Termin 10 000 Rthlr. haben müssen erlegt werden, davon der Stadt Hannover ihr Contingent 555 Rthlr. 20 mgl. gewesen, so die Gemeine billig hette beybringen sollen; So hat man intaitu dessen das die Büchgerschaft ohndas sehr belegt, dieselbe aus der Camerey genommen. / . iedoch das sie erborget. / . Und die Ehrl. Gemeine damit citra praejudicium congentiae angesehen Und damit laut deroselben quitung sub le viret den 29. 9 bris 1663 ist 555.20.—“

W. her franciscus Mehlsbaum p. t. Contribution Einnnehmer hat es gehoben Und den Hl. Land Syndico hinwieder eingeliefert.“

Am 15. Juni 1670 bezahlte die Kämmererei eine aus Roggenlieferung herrührende Schuld der Kollekte mit 200 Talern; der Verbuchung wurde hinzugesetzt: „... hette eigentlich auf den Collecte-Register genommen werden müßen“. Gelegentlich streckte die Kämmererei der Kollekte 2000 Taler vor, offenbar weil die mit Schulden überhäufte Kontributionskasse nicht sofort anderen Kredit erlangte und die Stadt lieber „freiwillig“ den Ausfall deckte, als unter herzoglichem Zwang. Auch an diesem fehlte es nicht. „Auf Befehl der fürstl. Geheimten Herrn Rähte“ zahlte 1689 die Kämmererei „dem hiesigen Collecten Amte wegen des Berkelmännchen Hauses alhie Bey der Mauren 500.—“.

W. diese gelder hatt der jude (= Leffman Behrens) in abschlag des restierenden Rogfengeldes gekriegt.“ Die Kämmererei zahlte also subsidiär anstelle eines insolventen Kollekteschuldners.

Merkwürdiger Weise wurde auch der Druck der von der „Collecte“ benötigten Militärpässe aus der Kämmererei bezahlt.

Anderseits verzeichnet das Kontributionsrestantenregister 1696 unter dem 25. Juli eine Ausgabe von 99 Talern „zu behuf der Leuchten, wie auch die Gassen zu reinigen“, da „das Geld ... nicht sofort von den Korporalen hat herbeigeschafft werden können“, während sonst die Straßenreinigung von der Kämmererei bezahlt wurde; z. B. 1687 Allerh. Gem. Ausg. „Dem Dreckfahrer Dietrich Bock undt seinen Cameraden für die Stadt zu säubern“.

Die gelegentliche Bezahlung dieses Postens aus der Kollekte ist vielleicht damit zu erklären, daß der Rat die Notwendigkeit der Straßenreinigung als eine Folge des durch den Hof verursachten Fremdenverkehrs ansah; von diesem habe die Altstadt nichts „als die Last und Kosten, ihrentwegen die Gassen mit zu seubern auch Wege und Stege im Standt zu erhalten“. Da dieses manchmal erst auf Veranlassung der Regierung geschah, konnte man die Kosten wenigstens zum Teil als eine „Landeslast“ betrachten.

Unter dem 17. Dezember 1696 werden aus der Kontributionskasse 972 Taler 8 Groschen an Fräuleinsteuer¹⁾ bezahlt und das Kollektenzinsgeldregister 1688/1700 verzeichnet „allerhand vorfallende gemeiner Stadt nötige Ausgaben“. Zu der Bezahlung der Fräuleinsteuer wäre anzumerken, daß die Konstruktion der Sonderstellung der für die Aufbringung der Landessteuer bestimmten Kasse allmählich aufgegeben wurde. Diese Steuer hatte mit städ-

¹⁾ Siehe auch Angabe h. d. Darstellung der Organisation der Kollekte. (Siehe Anhang Ziffer 32).

tischen Aufgaben nicht das Geringste zu tun, sondern sie war eine Landessteuer genau wie die Kontribution. Tatsächlich ist sie auch in früheren Jahrzehnten eo ipso von der Kontributionskasse aufgebracht worden, und zwar in Form einer besonderen Auflage oder eines „besonderen Aufzuges“. Nach Wegfall der Kontribution wurden, wie erwähnt, die Reste nach der Aktiv- und Passivseite weitergeführt, die sporadisch auftretenden Landesabgaben wie die Fräuleinsteuer, soweit sie nach Aufhören der Kontribution wieder aktuell wurden, wurden nun als direkte Last der Stadtkasse behandelt.

Man könnte die Ablehnung des Rates, daß die städtischen Güter für die Kontribution als Executionsobjekte haften könnten, als einen Ausdruck des überlieferten deutschrechtlichen Genossenschaftsprinzips ansehen: der einzelne, dem Gesamtwesen untergeordnet, hat bis zur Erschöpfung zu leisten, um den Besitz der Gesamtheit zu erhalten und zu mehren. War doch die Schoßpflicht nur ein Teil der „Dingspflicht“, d. h. der allgemeinen Bürgerpflicht, wozu vor allem die sogenannten „Menewerke“, gemeinsame Arbeit zum Besten der Stadt gehörte, die Pflicht zur Instandhaltung der Gräben, Landwehren und Knide, überhaupt Arbeiten an den städtischen Befestigungswerken, zur Wegeausbesserung und zu Nachtwachen¹⁾. Auch bei den Besitzsteuern nahm die mittelalterliche Stadt ihre Bürger bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch²⁾. Der in der Anfangszeit der Stadt wirksame Gedanke von dem urpersönlichen Charakter der Bürgerpflicht war noch lebendig: am 7. Juli 1643 schlug die Gemeinde dem Rat vor, daß zu Befestigungswerken der Rat die „Palisaden“ beschaffen solle, dann werde die Bürgerschaft Handarbeit tun³⁾.

Auf das der Stadt Gehörige angewandt bedeutet dieser Grundsatz, daß zu seiner Sicherung oder Vergrößerung die Leistungspflicht des einzelnen Bürgers eingesetzt werden kann, daß es aber nicht zur Entlastung des Leistungsverpflichteten geschmälert werden darf.

Die Annahme, daß der Rat bei seiner Ablehnung von diesem Grundsatz ausgegangen sei, erfährt aber eine gründliche Widerlegung bei Betrachtung der konkreten Verhältnisse. Zu den Stadtgütern gehörte beispielsweise die Dorfschaft Vahrenwald. Der Ertrag dieses Gutes bildete einen Teil der Bürgermeisterbesoldung. Aus der Apotheke erhielt die Bürgermeister einen Zuschuß zur Besoldung. Aus den städtischen Waldungen bezogen die Rastmitglieder Holz. Das bedeutet also, daß gewisse Einnahmequellen der Stadt zweckgebunden waren, und daß sie nicht ohne Schmälderung ihrer ursprünglichen Verwendungsart dem allgemeinen Geldbedarf nutzbar gemacht werden konnten. Da die Gelder dem Rat höchstpersönlich zugute kamen, ist seine Ablehnung einer Aenderung wohl nicht nur sachlichen, sondern persönlichen Gründen entsprungen. Als sachlich berechtigt erscheint das Vorgehen des Rates unter dem Gesichtspunkt, daß einige Betriebe hohe Erträge an die Kämmererei abführten. Aber auch hier spielen andere Gründe hinein. Fielen die sehr wesentlichen Einkünfte aus den Betrieben weg, so mußte notgedrungen der Schoß stärker eingezogen werden. Dann bestand die Gefahr, daß satzungsgemäße und unzulässige Befreiungen von der Schoßzahlung eingeschränkt oder beseitigt wurden. Der Rat schonte aber einzelne Leute in der steuerlichen Belastung, weil er ihnen verschuldet war. Das Steuersystem begünstigte den Besitz von Geldkapital und lieferte der Stadt kein ausreichendes Aufkommen. Als Ausweg wählte der Rat die Schuldenaufnahme;

¹⁾ Vogt, a. a. O., S. 112.

²⁾ Bächer, Die Entstehung der Volkswirtschaft, S. 408.

³⁾ Hann. Chronik, S. 561. — Ferner Kämmereregister 1665: „Dan auch haben ehliche Leute ihren Schoß mit Ausbringung des Stadtgrabens für dem Steinthor verdient, welches ausgetragen 140.12.— Tlr.“

Geldgeber waren die Kreise, die im Steuersystem begünstigt wurden. Die Fortdauer der ungenügenden Steuereingänge zwang zu erneuten Anleihen. Schließlich konnten die Gläubiger die Steuerpolitik der Stadt erfolgreich beeinflussen und eine Aenderung des Steuersystems, die ihnen nachteilig gewesen wäre, verhindern.

Selbstverständlich hat der Rat auch in früheren Jahrhunderten Anleihen aufgenommen¹⁾, aber selbst wenn ausnahmsweise deren Betrag eine größere Höhe erreichte, stellten sie im Prinzip etwas gänzlich anderes dar als die Schulden, welche im 17. Jahrhundert die Stadt belasteten.

In früheren Jahrhunderten war die Stadt in der Lage, sich die „Gläubiger“, d. h. diejenigen, welche ihr Geld zinstragend anlegen wollten, auszusuchen; im 17. Jahrhundert war es die Stadt, welche Bedingungen akzeptieren mußte, die ihr keineswegs immer von Vorteil waren. Die Initiative zum Abschluß des Darlehensgeschäftes ging im Mittelalter sehr oft von den Anlagesuchenden aus. Adolf Ulrich²⁾ folgt einer falschen Auffassung, wenn er zu einer Anleiheverhandlung Ausgangs des 14. Jahrhunderts schreibt, daß der Rat sich zur Beseitigung eines Defizits zu einer Anleihe genötigt gesehen hätte; seine eigene Darstellung des Sachverhaltes widerlegt diese Auffassung. Er berichtet nämlich, daß „der Bürger Simeon sich und seinen beiden Töchtern einen sicheren Lebensunterhalt von seinem durch Arbeit erworbenen Vermögen verschaffen“ will; um sein Geld sicher anzulegen, tritt er in Unterhandlung mit dem Rat. „Der Rat hat einstimmig beschlossen, seinen Mitbürgern, Dietrich Simeon und seinen Töchtern, Nonnen im Kloster Barsinghausen, die Summe von 6 pund für 60 pund alljährlich zur Hälfte Ostern und zur andern Hälfte Michaelis auszuzahlen; wenn aber die drei Personen gestorben sind, soll der Rat von der Zahlung der Summe befreit sein“. Derartige Anleihen wurden als Leibgeding von der Kämmererei geführt. Daß der Rat bei solchen Geschäften auch einen Vorteil sah, ist selbstverständlich; die Bestimmung vom 16. November 1358 „Was der Rat zu der Stadt Ruß und Not bedarf, das soll man anleihen auf Geheiß des Rats auf das Schoß“ stellte nur eine grundsätzliche Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen dar, die gleichzeitig das Interesse der Stadt bei dieser Art der Finanzierung gewahrt wissen wollte: nur soweit es mit dem Vorteil der Stadt („Ruß und Not“) vereinbar war und nur nach Maßgabe der städtischen Steuerkraft zur Aufrechterhaltung der Möglichkeit jederzeitiger Rückzahlung („auf das Schoß“) durfte die Verschuldung gehen.

Daher sind die Verpflichtungen, welche der Rat bis zur Reformation eingegangen ist, nicht durch ungenügende Ausnutzung der Steuerquellen und auch nicht durch unzureichende Steuerkraft der Bürger verursacht, sondern sie zeigen deutlich nichtsteuerliche Zwecksetzung.

Ein Teil der in den Kämmereregistern jener Zeit als Schuld geführten Posten stellt — wie das obige Beispiel ergibt — Depositen dar: Einzelne Bürger, Körperschaften, Kirchen³⁾ suchten eine Rentenanlage; mangels eines Bankwesens in Hannover übernahm der Rat die Funktion einer Rentenanstalt. Das Interesse der Stadt an dieser Funktion entsprach dem

¹⁾ Von den letzten 14 Jahren des 14. Jahrhunderts sind nur 4 ohne Anleihen, in den übrigen wurden 35—1450 pund (letzteres fast eine halbe Jahreseinnahme) angeliehen. (Ulrich).

²⁾ Eine Darstellung der stadthannoverschen Schulden des Mittelalters fehlt (trotz gut erhaltenen Archivmaterials), auch bei Voß. Obige Ausführungen betreffen Ad. Ulrich, Die politische und finanzielle Lage der Stadt H. am Ende des 14. Jahrhunderts.

³⁾ „Die Geistlichen pfl egten an die Verleihung des Kapitals die Bedingung zu knüpfen, daß nach ihrem Tode die Zinszahlung nicht aufhöre, sondern wenigstens teilweise zu einer Seelenmesse oder auch zur Erhaltung der Kirche verwandt werden sollte“. Ulrich a. a. O., S. 59. — Neben den geistlichen Körperschaften und deren Beamten nennt Ulrich die „reichen Kirchen und Stifter oder begüterte Ritter- und Kaufmannsfamilien der Nachbarschaft“. (a. a. O. S. 58).

Zunftsprinzip, wonach ein in der Gemeinschaft auftretender Bedarf durch die Gemeinschaft befriedigt wird. Es wurde nicht durch fiskalische Bestrebungen beeinträchtigt. Der übrige Teil der Schulden ist an politische Zwecke gebunden: erstens ließ der Rat nach außerhalb ziehende Bürger nicht fort, ohne sie zu einem Darlehen an die Kämmererei zu veranlassen, um auf diese Weise die auswärtigen Bürger auch für die Zukunft an der Stadt zu interessieren; zweitens interessierte der Rat die unwohnenden Grundherren an der unge störten Entwicklung der Stadt, indem er bei ihnen Anleihen aufnahm.

Daß der Rat die ihm infolge der Reformation zugeflossenen Mittel zur Tilgung der Schulden benutzte, spricht nicht gegen die obige Charakterisierung der Schulden, welche die Stadt vor der Reformationszeit einging. Die aus der Umlagerung der politischen Kräfte möglicherweise entstehende Notwendigkeit, andere Kreise als die bisherigen an den Geschicken der Stadt zu interessieren, ließ es geraten erscheinen, die Stadt durch Tilgung der alten Verpflichtungen aufs neue kreditfähig zu machen, ohne daß damit eine Abweichung von der grundsätzlichen Zweckbestimmung erfolgt wäre.

Daß die Initiative zur Anleiheverhandlung während des 17. Jahrhunderts vom Räte ausging, zeigt am besten die Angabe des Zwecks der in den Kämmereregistern verzeichneten „Neu erborgeten Gelder“. Die Mehrzahl ist bestimmt zur Bezahlung von den Gläubigern gekündigter Schulden (Umschuldung); dabei zerfällt oft der ursprünglich in einem Posten vorhandene Schuldbetrag in zahlreiche Teilposten, z. B. am 4. November 1670 muß die Kämmererei einen 1667 angelehnten Betrag von 4000 Talern nebst Zinsen zurückzahlen; um das zu ermöglichen, nimmt sie Beträge von 500—1000 Talern bei einem reitenden Förster, bei dem Vorsteher des Armenhauses, einem fürstlichen „Mundfoch“, zwei Landpastoren, einigen Vormündern und einem Bürger, dessen Beruf nicht angegeben ist, auf.

Gegenüber dem früheren Zustand war die Verschuldung der Stadt im 17. Jahrhundert eine Folge steuerlicher Unzulänglichkeiten und daraus entstandener Finanznot. Beides ist in diesem Kapitel hinlänglich beschrieben worden, es bedarf hier nur noch einer Ergänzung durch Zusammenstellung der Verschuldung.

Wir müssen sorgfältig unterscheiden die Verschuldung der Kämmererei und die der Kollekte. Jene hatte im letzten Drittel des Jahrhunderts eine Schuldenlast von etwa 150 000 Talern zu verzinsen. Das war das 7½ fache der Jahreseinnahme. Wie von altersher üblich teilte man die Gläubiger und Zinsempfänger formell ein in:

Privatleute innerhalb der Stadt,

Wohltätige Anstalten („ad pios usus“) innerhalb der Stadt,

Wohltätige Anstalten („ad pios usus“) außerhalb der Stadt,

Privatleute außerhalb der Stadt.

Die Anteile betragen prozentual ausgedrückt 40, 40, 10 und 10 — selbstverständlich mit Verschiebungen in den verschiedenen Jahren. Das Verhältnis gegenüber den früheren Jahrhunderten hatte sich also insofern völlig verkehrt, als der größte Teil der Verschuldung jetzt gegenüber Ortsansässigen bestand; früher nahm man ungern Anleihen in der Stadt auf, obwohl es auch zu jener Zeit schon Bürger gab, die über ein beträchtliches Vermögen verfügten. Wohl weniger aus Sorge um das Ansehen des Rates in der Bürgerschaft suchte man die Schuldenaufnahme innerhalb der Stadt zu vermeiden, sondern als vielmehr, um nicht die dem Zunftsprinzip eigene Auffassung zu gefährden, daß die Erfüllung von Gesamtaufgaben durch Gesamtlasten ermöglicht werden müsse, keinesfalls aber Gelegenheit zur Bereicherung einzelner bieten dürfe.

Gegenüber der außerordentlichen Verschuldung der Kämmerei erscheint die der Kollektenkasse in derselben Zeit gering: bei einem Jahresfoll von 25 bis 30 000 Talern belaufen sich ihre Schulden 1676 auf rund 25 000, 1684 auf rund 33 000, 1686 auf 37 000 Taler, d. h. sie übersteigen etwas die Höhe einer Jahreseinnahme. Von diesem Betrage waren fast genau zwei Drittel von auswärtigen Geldgebern geliehen; davon waren der größte Teil Kirchenkassen. Ein 1675 aufgestelltes Verzeichnis der „Collecten-Schulden“ motivierte die Verschuldung folgendermaßen:

„Nachdem die Contribution in Anno 1665 Und folgendß immer mehr und mehr erhöhet also daß mehrenteilß die Ausgabe höher gewesen alsß die Einnahme, auch auß der Collecte die Zahlung fast 2 Monath eher erfolgen muß alsß die Einnahme geschehet, damit man nur in dem Collecten-Register fortkommen müge, hat man auf consens der gemeine geliehen nachgesehenes Capitahl Undt weilen man allemahl gehoffet esß solle besser werden, so wolte man daßelbe auß dem Register wieder bezahlen, indem aber einem weg wie den anderen die beschwehrung continuiret, hat man solche stehen laßen müßen in Zinsen . . .“.

Wie oben ausgeführt, ist die Verschuldung der Kollekte auf die große Zahl der Restanten zurückzuführen; trotzdem läßt der unvergleichlich geringere Grad der Verschuldung erkennen, daß in der Beitreibung die Landesabgaben den Vorrang vor den städtischen Abgaben hatten. Daß militärische Exekution im großen und ganzen nur für jene in Anwendung kam, reicht zur Erklärung nicht aus, denn auch für die Beitreibung des Schoßes enthalten die Kämmereregister gelegentlich Ausgaben für den „Pfanwagen“. Man war bei der Einziehung der städtischen Abgaben wohl überhaupt lässiger, da der scharfe Druck, den die Landesregierung hinter die Einziehung der Kontribution setzte, fehlte, und das Schuldenmachen bei den vermögenden Einwohnern viel bequemer erschien. Diese Leute ihrerseits befriedigten das Geldbedürfnis des Rates, da sie dadurch einer ihnen ungünstigen Reform des städtischen Abgabewesens vorbeugten.

Vielleicht aber war mit der erreichten Summe die Kreditfähigkeit der Kollekte erschöpft. Wegen eines Außenstandes von 100 Talern z. B. mußte sie in wiederholte Unterhandlungen mit der Regierung treten, daß diese ihr Verbot, gegen den Steuerschuldner¹⁾ die Exekution zu betreiben, zurücknahme; diese Vorstellungen waren nicht von grundsätzlichen Erwägungen veranlaßt, sondern erfolgten, wie es in der Notiz im Kollekten-Register Marktstraße heißt — „da der Jude (d. h. der Kammeragent Lessmann Behrens, der die Proviantlieferungen an die Arme hatte) so hart um die Bezahlung anhält“, also keinen Kredit mehr gewähren wollte. Oft mußte — wie schon erwähnt — die Kämmerei in Ermangelung anderer Kreditgeber unabweisliche Geldbedürfnisse der Kollekte befriedigen. Daß die Stadtkämmerei trotz dieser Ausleihungen an die Kollekte erheblich größere Kapitalien aufzunehmen vermochte, beruhte darauf, daß nach der grundsätzlichen geäußerten Auffassung des Rates zwar nicht für die Kollekteverpflichtungen wohl aber für die Kämmereschulden das städtische Eigentum haftete. Unterm 8. Februar 1677 schrieb der Rat an den Herzog, daß die „Intraden“ aus den „Stadtgütern — Mühlen, Apotheke“ usw. — zum Schuldendienst notwendig seien, so daß ohne sie das Stadtwesen nicht zu erhalten sei; am 2. Januar 1678 stellte er diese Tatsache nochmals in größerem Zusammenhang dar: Hannover habe „all und jedesmal über Vermögen in den gefährlichsten Kriegszeiten, da das platte Land und die andern großen Städte des Fürstentums

¹⁾ Die Witwe des Bürgermeisters Amstng; Amstng war der Schwiegersohn Duves. Der Vorgang hat sich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre abgespielt. Ueber Motive und Durchführung oder Aufhebung des Verbotes habe ich nichts feststellen können.

verheert und eingenommen, der gnädigsten Herrschaft aus untertänigster Devotion unter die Arme gegriffen und deswegen große Kapitalien erborget, die bis heute nicht getilgt und hoch zu verzinsen“. Die Exekution in der Stadt Güter würde sie sofort „Credit-los“ machen. An die Bemerkung, daß die Stadtgüter nicht haften, knüpfte sich dann noch die Bemerkung, daß sie „ohne dies genügend belastet“ und zum Schluß der Eingabe ihre Bezeichnung als des „Werd, allsworauf der Stadt gänzliche Wohlfahrt beruht“. Die Anlage suchenden Geldbesitzer mußten also der Kämmererei den Vorzug vor der Kollekte geben, selbst wenn ihnen bekannt war, daß diese von jener Kredite empfing, daß also ihre Guthaben zwar formal bei der Kämmererei standen, in Wirklichkeit aber der Kollekte dienten; ja, sie konnten in der durch solche Darlehen geschaffenen Anlage sogar eine verstärkte Sicherheit sehen, da der Kämmererei die Kollekte mit ihrer Steuerkraft haftete, den Gläubigern der Kämmererei aber außerdem die städtischen Betriebe. Die Stadt selbst zog es vor, der Kollekte Darlehen entweder aus den Mitteln der Kämmererei oder auch aus denen eines der städtischen Betriebe zu gewähren, ehe sie diese unmittelbaren und wahrscheinlich irreparablen Eingriffen des herzoglichen Kontributionsverwalters aussetzte. Einige Beispiele mögen das veranschaulichen.

Kämmererei-Register 1651. „Weilen Uff ratification der Ehrl. Gemeine alhie, anno 1645 zu damahliger Erbhuldigung 3000 Rthlr. erborget, desgleichen anno 1646 zu ablegung der Dielen alten schulden, Uff sonderlich von der gemeine ausgestalten reversalien 3000 Rthlr.; dan auch 1649 abereins zu domahliger Erbhuldigung Uff einen von der Gemeine ausgegebenen Revers 2000 thlr. erborget, Und selbige poste bis hieher aus der Cämerey verzinset worden. So haben Uff der Camerarium instendiges anhaltend Rath Und Geschworne mit Zuziehung der Ehrlichen Gemeine entlich beliebet, das monatlich der Cämerey zu erstattung dessen Und bis solang besagte 8000 Rthlr. nebenst den Verschossenen Zinsen so sich bis dato Uff 1800 Rthlr. auftragen, wieder bezahlet, aus den corpore contributionis 100 Rthlr. abgeleget werden sollen ...“.

Als Levin von Wintheim 1657 ein 1642 gewährtes Darlehen in Höhe von 900 Taler von der Kollekte zurückforderte, war diese zur Zahlung nicht imstande; „So hat die Cämerey ... Uff ihr Credit von Hl. Bürger Meister Doct. Georg Türcken 500 Rthlr. erborget Und ihm (Wintheim) selbige Uff abschlag des Capitals ... der 900 thlr. wiedergebe.

NB. die Ehrl. Gemeine (= Collecte) muß es wieder beybringen“.

1659 konnte die Kollekte bei der Aufnahme von Anleihen einen Betrag von 10 000 Taler nicht anders als bei der Kämmererei erlangen. Eine besonders deutliche Sprache redet eine Darlehensgewährung im Jahre 1677:

„Nachdem auch Von Hochfürstl. Regierung wegen restierender Contributiongelder eine stark Execution auf 5000 thlr. erkandt worden, und unnmüglich gewesen so baldt so Viell von den restanteen einzutreiben, Alß hat der Zeitige Contribution Einnehmer und die Vorsteher hiesiger Gemeine, Bey Bürger Meister und Raht instendig angehalten, daß zu abwendung der angedreueten execution auß hiesiger Cämerey der Collecte 2000 Rthlr. mügten vorgeschossen werden, solches auch bey Bürger Meister und Raht erhalten, weill aber auch bey der Cämerey so Viell nicht in Voraht gewesen, So sein Auff Weinachten 1677 2000 Rthlr. geliehen“.

Die Kreditgeber der Kämmererei waren: Liebsbedsche Erben 1200, Bürgermeister Dr. Georg Türcke 400, Mag. David Meyers Testamentverwalter 200 und das Stift S. Nicolai 200 Taler. Die Tilgung erfolgte: 1693 1000, 1694 600, und 1695 400 Taler.

Am 23. Februar 1667 nahm die Kollekte ein Darlehen bei der Ratsapothek auf.

„Wir untenbenannten zur hiesigen Stadtkollekte p. t. Deputierte bekennen hiemit, daß E. E. Raths wohlverordnete Apothekenherren, als H. Riedemeister, Eberhard von Anderten und H. Johann Wiese behuef dieser Stadtkollekte und zur befriedigung der Soldatesque auf unser instendiges Anhalten vorgesehet haben zwei hundert Thaler Münze, verpflichten uns nun hiermit festiglich und bei Verpfendung der Kollekten intraden, daß wir soltane 200 Thlr., innerhalb 14 Tagen ohnfehlbar und zu Danf wieder befriedigen wollen. In Urkund und wahrer fester Haltung haben wir diesen Versicherungsschein mit Unjern Henden bezeichnet. Hannover, am 23. febr. 1667.

Hanns Polman. Franziskus Mehlbaum.“

Am 1. September 1668 war die Apotheke trotz dringender Mahnungen noch nicht wieder im Besitz des Geldes; auf der Außenseite des Schuldscheins ist vermerkt:

„Die Vorsteher der Apotheke haben diese Obligation der Kämmererei anstatt baren Geldes angegeben und cedieret. 1. Sept. 1668“.

Die Kämmererei kam erst nach Jahrzehnten zu ihrem Gelde:

„Daß heute dato den p. t. der Kollekten-Deputierte obgedachte 200 Thlr. hiesiger Kämmererei und richtig hinwieder bezahlet habe / ; Vorbehaltlich der noch von einigen Jahren her restierenden Zinsen / : solches wird hiemit bescheinigt und bester form rechtens darüber quittiert. Hannover, den 4. Dezember 1691.

Justus Wiese. Hermann von Windtheimb.
Otto Georg Schröder“.

Diesen mehr als langfristigen Kredit¹⁾ hatte die Kollekte nur dadurch erlangen können, daß sie bei der Aufnahme vorgab, nur eine äußerst kurzfristige Verpflichtung einzugehen; vertragsmäßig langfristige Kredite müssen ihr also zu jener Zeit verschlossen gewesen sein. Daß sie die Rückzahlung fast 25 Jahre hinauszögerte, läßt zugleich ihre schwierige Lage erkennen. Dem Druck, der auf ihr lastete, konnte sie nicht ausweichen; daher wälzte sie ihn zum Teil — *per fas et nefas* — auf die Kämmererei ab.

Da die städtischen Einnahmen, wie soeben gezeigt, durch die Kontribution erheblich geschmälert wurden, so hätte eine Erleichterung der Kontributionslast günstig auf die städtischen Finanzen gewirkt. Der Herabsetzung des Fixums aber stand die Tatsache entgegen, daß sie nur auf Kosten der Landschaft möglich gewesen wäre. Ausdrücklich weisen die an die Altstadt gerichteten Bescheide der Landesregierung, welche irgendeine Herabsetzung der durch das Land aufzubringenden Kontribution rundweg abschlagen, auf die Möglichkeit der Umlagerung der Kontributionslast innerhalb der Stände hin. Unter dem 12. August 1678 erbieten sich die Geheimräte dieserhalb „mit der Landschaft zu reden“, und der Herzog Ernst August erklärt sich unterm 6. Mai 1680 zwar nicht für zuständig, über die Verteilung der Kontribution unter die Stände zu entscheiden, will aber die Wünsche der Stadt der Landschaft bei nächster „convocation“ vorstellen.

Die Landschaft aber hatte ein sehr wirkungsvolles Argument für ihre Behauptung eigener Ueberlastung und gegen die reine Ueberlastung der Stadt Hannover; das waren

¹⁾ Schon einmal, 1647, hatte man „den Collecten oder Contributions-Einnehmern, in specie Moritz Barckman aus der Apotheken vor gesehte gehabt 50 thlr. Weilen aber die Apotheke der Cämerey selbige dasmahl wieder berechnet, müssen selbige der Cämerey auch billig wieder guthgetan und bezahlt werden, welches dan Moritz Barckman auch gethan den 25. Mart. 1651“. Also vier Jahre Kreditfrist!

die Kapitalien, die hannoversche Bürger bei der Landschaft stehen hatten. Diese Kapitalien beliefen sich auf insgesamt rund 75 000 Taler. Derselbe Umstand, der Kapitalbesitz hannoverscher Bürger nämlich, dessen Fortbestand der Rat durch Beibehaltung des Steuersystems sicherte und von dem er infolge dieser Beibehaltung abhängig wurde, verhinderte also eine Erleichterung der städtischen Steuerlasten.

Die Gesamtheit der Kapitalien, welche hannoversche Bürger an Kämmerer, Kollekte und Landschaft ausgeliehen hatten, belief sich auf rund 150 000 Taler. Dieser Betrag ist gewiß recht hoch und zweifellos steht neben ihm ein nicht minder ansehnlicher Betrag, zu dem sich diejenigen Darlehen anhäuferten, die von denselben Bürgern an Privatleute gegeben worden waren. Wenn gleich diese dem Betrag nach sehr bedeutende Geldleihe den Kapitalismus förderte, so verschwindet sie neben der Anleihewirtschaft, durch welche die Landesherrschaft dem Kapitalismus mächtigen Antrieb gegeben hat. Die Kapitalisten, die daraus Nutzen gezogen haben, der „Bergfaktor“ Johann Duve und der „Kammeragent“ Leffmann Behrens, finden sich nicht unter den Gläubigern der obengenannten drei Kassen. Duve rief 2500 Taler, die sein Vater seit 1626 bei der Kämmerer stehen gehabt hatte, 1661 ab, vielleicht zur Finanzierung der Betriebsverbesserungen an den Mühlen.

Leffmann Behrens hat zwar 1686, 1690 und noch einmal 1695 der Kämmerer 500 Taler auf ganz kurze Zeit vorgestreckt. 1698 aber hat er seinerseits bei der Kämmerer 2000 Taler angeliehen, allerdings auch nur auf sehr kurze Zeit, nämlich ein Vierteljahr. (Es handelte sich um Gelder, die erst später zur Tilgung anderer Kapitalien verwandt werden sollten (siehe Anhang Ziffer 33). Bemerkenswert ist Behrens' hartnäckige Weigerung, der Kollekte einen längeren Kredit einzuräumen. Den bei den Proviantlieferungen entstehenden Warenkredit berechnete er der Kollekte in Gestalt außerordentlicher Preisaufschläge; als er 1681 der Kollekte bewilligte, daß sie eine Proviantkornlieferung in sechs Monatsraten bezahlte, forderte er als Entgelt einen Preis von 33 statt 24—26 Taler für das Suder. Als die Kollekte 1689 mit einem größeren Betrag bei ihm in Rückstand gekommen war, erreichte er bei dem Herzog Ernst August eine Verfügung, daß die Kollekte binnen kürzester Frist 3000 Taler anzuleihen habe, um Behrens bezahlen zu können. Für die verspätete Zahlung beanspruchte Behrens 6% Zinsen.

Den Kapitalisten erschienen die öffentlichen Anleihen nicht als eine lohnende Anlage.

Wohl aber treten uns unter den Gläubiger der öffentlichen Kassen ausgesprochene Rentner entgegen. Neben den Angehörigen alter hannoverscher Familien — Winthheim, Anderten, Türke, Barnstorf, Volger, Limburg usw. — herzogliche Beamte, die mit der Kontribution zu tun haben, oder ihre Erben, so etwa der Proviantverwalter Block oder der Schatznehmer Tremnitz. (Siehe Anhang Ziffer 34.) Die alten Familien waren von jeher im Besitz bedeutenden Vermögens gewesen, wovon ein nicht geringer Teil aus Grundbesitz außerhalb der Stadt¹⁾ und aus Darlehnsgechäften herrührte; z. T. also würde Sombarts viel umstrittene Grundrententheorie auf sie zutreffen.

Die Familien haben als Wegbereiter bei der Entstehung des Kapitalismus gewirkt, obwohl sie ebenso wie die durch die Kontribution bereicherten herzoglichen Beamten in Bezug auf die Höhe der ausgeliehenen Beträge neben den „Großverdienern“ der Finanzierung der aufstrebenden Territorialmacht gering erscheinen.

¹⁾ Dieses Problem ist noch nicht eingehend dargestellt. (Vergl. die Bemerkung am Anfang des Kapitels II.)

§ 2. Einfluß der landesherrlichen Wirtschaftspolitik.

1. Der Merkantilismus in Calenberg.

a) Verhältnis zum Zunftprinzip und zum Kapitalismus.

Die Veränderungen im wirtschaftlichen Wesen und in der wirtschaftlichen Bedeutung der Altstadt Hannover im 17. Jahrhundert sind ohne die Betätigung einer selbständigen Wirtschaftspolitik des Territoriums nicht zu verstehen. Was an kapitalistischen Elementen neben Duve auftrat, hatte seinen Richtpunkt in dieser Wirtschaftspolitik des Herzogtums Calenberg. Sombart¹⁾ beschreibt, „wie sehr die geldbedürftigen Staatsleiter recht eigentlich die kapitalistische Welt zur Entfaltung brachten“. Freilich: „Kapitalistisch im reinen Sinne des Wortes ist die Wirtschaftspolitik des Territoriums nicht“²⁾. Sie tritt völlig eigengesetzlich neben die traditionalistische Wirtschaftspolitik der Stadt und das rationalistische Unternehmertum des Kapitalisten Duve. Auf beide übt sie einen Effekt, der den eigenen Zwecken und Interessen der Betroffenen oft abträglich ist.

Die Stadt wehrte sich dagegen mit rechtlichen und politischen Maßnahmen. Auf beiden Gebieten war ihr das Territorium überlegen. Dabei hätte die Stadt wirtschaftlich eine berufene Mittlerstellung einzunehmen vermocht: mit dem Territorium verband sie das Primat der Gesamtheit vor dem Individuum, mit dem Kapitalismus das Primat der Wirtschaft vor der Politik.

Anstelle einer wirtschaftspolitischen Ausnutzung dieser Position haben wir eine völlige Sterilität in wirtschaftlichen Dingen auf Seiten der Stadt festzustellen.

Dagegen gelang es dem Kapitalisten — wie wir gezeigt haben — durch Anpassung an die gegebenen Verhältnisse sich gegenüber den Ansprüchen der Territorialpolitik zu behaupten, und zwar war ihm das möglich, weil er seine Maßnahmen auf rein wirtschaftlichem Gebiet traf. Trotzdem wurde auch ihm die eine oder andere Handlung aufgezwungen, die seinem Individualinteresse schädlich war. Wenn wir daher Sombart insofern beipflichten, als die Staatslenker wohl „ein wichtiges Glied in der Entwicklung des Kapitalismus“ bilden, „dem sie vielfach als Vorbild, als Schrittmacher dienen, aus dessen Geiste sie geboren sind, dem sie wesentliche Züge entlehnen“³⁾, so wird doch, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf das in dieser Arbeit behandelte Einzelbeispiel, eine scharfe Abgrenzung nötig sein.

In den vorhergehenden Abschnitten haben wir den Kapitalismus definiert als die Wirtschaftsform des Erwerbs um des Erwerbes willen, und zwar haben wir diese neue Wirtschaftsgesinnung als individualistisch oder als getragen von einzelnen Wirtschaftssubjekten dargestellt. Die Stadt als Vertretung des Zunftgedankens war jedenfalls nicht Träger dieses neuen Wirtschaftsgedankens, sondern stand im Gegensatz zu ihm, und einzelne ihrer Maßnahmen, die den Kapitalismus hier und da förderten, trugen im Zweck einen andern Inhalt.

Der aufkommende Territorialstaat aber machte sich die neue Wirtschaftsgesinnung zu eigen, und zwar so, daß wir von einer Art „Staatskapitalismus“ sprechen können. Wirtschaftsgeschichtlich pflegt man diesen als „Merkantilismus“ zu bezeichnen.

Eine Bindung der Wirtschaft an den Staat, wobei dieser handelnd als Wirtschaftssubjekt erscheint, ist nach zwei Richtungen hin für die Wirtschaft bedeutsam. Sie bedeutet einmal „einen erfolgreichen Versuch des Staates, Wirtschaft untrennbar an ihn selbst zu knüpfen und

¹⁾ a. a. O., I, S. 843.

²⁾ a. a. O., I, S. 848.

³⁾ a. a. O., I, S. 848.

auf diese Weise mindestens zwei wichtige und ertümliche Gesellschaftsformen zu vereinhlichen“¹⁾). Man kann darin eine Parallele zum Mittelalter sehen, das „die Wirtschaft einbezogen in jenen von der Kirche so großartig umschriebenen und erfüllten Zusammenhang aller einzelnen Lebenswerte“ zeigt²⁾).

Diese Einbezogenheit der Wirtschaft ist, wie wir gesehen haben, „fortschrittsfeindlich“, indem sie auf ein gewisses bedeutungsmäßiges Gleichgewicht der einzelnen Lebenswerte aufgebaut war und diese aufrechterhalten mußte. Die Einbezogenheit der Wirtschaft in die Interessen des Staates beim Merkantilismus brachte ihr im großen ganzen auch keine Vorteile, da die Wirtschaftsinteressen den politischen (Macht-)Interessen untergeordnet wurden.

Auf der einen Seite ist der Merkantilismus also verwandt mit der vorkapitalistischen Wirtschaft, auf der andern Seite bedient er sich der Wirtschaftsgesinnung des Kapitalismus, aber mit der Modifikation, daß das Streben nach Erwerb Streben nach Bereicherung der Staatskassen ist. Ich möchte diese „Abart“ des Kapitalismus als „Stüskalismus“³⁾ charakterisieren.

b. Zielsetzung und Erfolge.

„Merkantilismus ist Nationalismus“. Mit diesen Worten charakterisiert Zielenziger die außerwirtschaftliche, nämlich politische Zwecksetzung der Wirtschaftspolitik der Staaten des 17. Jahrhundert. Wie alle diese, kam auch das Herzogtum Calenberg zum Bewußtsein seiner Macht; es entwickelte einen staatlichen Egoismus mit dem leitenden Prinzip der politischen und volkswirtschaftlichen Zentralisation. Auch für Calenberg-Hannover gilt die Feststellung Zielenzigers, daß das Barometer des Wohlergehens des Staates die „Politische Bilanz“ war⁴⁾. Nicht besser könnte das Geltungstreben als Triebfeder der calenbergischen Politik gekennzeichnet werden als durch zwei Vorgänge, einen innerpolitischen und einen außenpolitischen. Seit 1651 ließen sich die Herzöge nicht mehr „fürstliche Gnaden“ anreden, sondern „Durchlaucht“. Auf dem Friedenskongreß zu Nymwegen (1676) behauptete Johann Friedrich, Gesandte ersten Ranges mit allen ihnen gebührenden Vorrechten schicken zu dürfen, und durch seinen Gesandten ließ er dem kaiserlichen Bevollmächtigten erklären, daß sein Haus zu jedem Opfer für das Reich bereit sei, falls man seine Abgesandten als hohe Gesandte gelten ließe⁵⁾.

Dieses landesherrliche Geltungstreben betätigte sich nicht nur in der Entfaltung der Macht, sondern auch einer außergewöhnlichen Pracht. Jene verkörperte sich im Heer, diese im Hofstaat⁶⁾; beide wurden zu Faktoren einer überaus geschickten Außenpolitik. Mit einem vortrefflichen Erfolg schloß die „politische Bilanz“: Das in völliger Ohnmacht aus dem dreißigjährigen Kriege hervorgegangene Herzogtum⁷⁾ war bereits im zweiten Jahrzehnt nach dem Westfälischen Frieden ein begehrter Bundesgenosse europäischer Großmächte.

1692 erlangte es im Kampf gegen zähe Widerstände die Kurwürde. Einige interessante Posten beleuchten die finanziellen Anstrengungen, die zur Ueberwindung dieser „Widerstände“

¹⁾ Ziegler, Zwischen Mensch und Wirtschaft, S. 13.

²⁾ ebenda.

³⁾ Vergl. die Ausführungen bei Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten, S. 96 ff.

⁴⁾ Zielenziger, a. a. O., S. 48.

⁵⁾ Haveman, a. a. O. (Ausf. 1838) Bd. II, S. 171.

⁶⁾ „Der hannoversche Hof soll an Glanz und Pracht den größeren Höfen von Dresden und Wien nichts nachgegeben haben“. (Schuster, Kunst und Künstler in Hannover 1648/1714, S. 69)

⁷⁾ „In völliger Ohnmacht“, „aufs tiefste niedergedrückt“ — mit diesen Adjektiven charakterisiert Köcker (a. a. O. I., S. 15) die damalige Lage des Herzogtums.

gemacht wurden: neben Subsidien an den Kaiser (500 000 Taler), laufenden „Spesen“ und dergleichen (rund 80 000 Taler) wurden für „Geschenke“ verausgabt: an Kurmainz 20 000 Taler, an den Kurtrierischen Gesandten 10 000 Taler, an die sechs Kurfürstlichen Gesandten in Regensburg je 2000 Taler, an den brandenburgischen Gesandten 2000 Taler, an den kölnischen Kanzler (1 Diamantenkreuz) 2100 Taler und endlich an die Kaiserin 30 000 Taler¹⁾.

1705 fielen Calenberg-Hannover die Herzogtümer Lüneburg (Celle) und Lauenburg und die Grafschaft Hoya und Diepholz zu. 1714 trat es in Personalunion mit Großbritannien; die Stimmen einflußreicher Mitglieder des englischen Parlamentes erkaufte Georg Ludwig mit einem Aufwand von 600 000 Talern. 1715 rundete Calenberg-Hannover sein Gebiet seewärts ab durch den Kauf der Herzogtümer Bremen und Verden. Auch diese Erwerbung zeigt den politischen Zweck der merkantilistischen Wirtschafts- und Finanzpolitik. Im nordischen Krieg hatte Dänemark die beiden Herzogtümer Bremen und Verden den Schweden entrissen, die sie seit dem Westfälischen Frieden im Besitz hatten. Am 26. Juni 1715 schloß Kurfürst Georg von Hannover den Vertrag zu Kopenhagen, wonach die Herzogtümer für 877 000 Taler an ihn abgetreten wurden. Er sicherte den Erwerb durch einen besonderen Vertrag mit Schweden (20. November 1719); dieses gestand gegen eine Zahlung von 1 Million Talern Kurhannover den endgültigen Besitz der Herzogtümer zu.

„Politischer“ kann die Finanzkraft eines Landes nicht eingesetzt werden als es hier geschah.

Ermöglicht wurde die Machtpolitik durch die Wirtschafts- und Finanzpolitik eines ausgezeichneten Beamtentums, auf welches Sombarts Urteil zutrifft: „Die Regierungstuben waren voll von Talenten“²⁾. Was hatten diese „Talente“ an Steigerung der Leistungsfähigkeit des Landes zustande gebracht? 1665 standen dem Landesherrn rund 650 000 Taler zur Verfügung, die aus inländischen Einnahmequellen geflossen waren; 1695 waren es 2 Millionen Taler. Die „Ertragsfähigkeit“ des Herzogtums wurde also im Verlauf von 30 Jahren verdreifacht, zu einer Zeit, als Veit Ludwig von Seckendorff im Rahmen seiner erschöpfenden Untersuchungen über die Staatsfinanzen feststellte, daß es schwer sei, die Einnahmen eines Fürsten zu vermehren, daß es besser sei, die Ausgaben zu vermindern³⁾.

c. Methoden.

Keineswegs wurden diese Erfolge der calenbergischen Wirtschaftspolitik ausschließlich oder auch nur in der Hauptsache durch neuartige Wirtschaftsmethoden ermöglicht. Zielenzigers Feststellung „Die Machtpolitik brauchte neue materielle Grundlagen, wenn sie sich auch oft und lange noch der alten Methoden bedienen mußte“⁴⁾ bedarf aber einer schärferen Sifizierung. Zum Teil wurden vorhandene und bereits genutzte Möglichkeiten neuen Zwecken nutzbar gemacht; zu einem andern Teil nahm man neu auftauchende Möglichkeiten fremder Herkunft wahr; und endlich erschloß man selbständig neue Möglichkeiten. Der Merkantilismus der calenbergischen Regierung war in seinen Mitteln also traditionalistisch, opportunistisch und rationalistisch.

Man könnte die opportunistische mit der rationalistischen Betätigung zusammenfassen, denn beide stellten etwas gegenüber der herkömmlichen Wirtschaftspolitik Neuartiges dar. Aber sie unterscheiden sich doch insofern sehr wesentlich voneinander, als bei jener kein Auf-

¹⁾ Schuster, a. a. O., Heinemann a. a. O.

²⁾ a. a. O., I, S. 843 f.

³⁾ Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat, 3. Aug. 1695, Additiones, § 47, S. 193/194.

⁴⁾ Zielenziger, a. a. O., S. 48.

wand an eigener wirtschaftlicher Erfindungsgabe auf Seiten des Trägers der merkantilistischen Wirtschaftspolitik zu verzeichnen ist, während die rationalistische auf Initiative und Tätigkeit nach dem ökonomischen Prinzip auf Seiten des Merkantilismus beruht.

Wenn wir also eine Gesamtgruppe „rationalistische Betätigung“ bilden wollten, so müßten wir dennoch eine Zweiteilung in „rationalistisch-rezeptive“ und „rationalistisch-produktive Betätigung“ vornehmen.

Dieser Möglichkeit ungeachtet halten wir an der schärferen Trennung in Opportunismus und Rationalismus fest, da mit dem Wort Opportunismus der Tatsache Rechnung getragen wird, daß dem Merkantilismus recht oft — „rebus sic standibus“ — die Leistung anderer, wenn nicht besser, so doch nutzbringender erschien als es die eigene hätte sein können, daß er häufig sein Ziel am besten erreichen zu können glaubte, wenn er nicht selbst daran arbeitete, sondern er andere für sich tun ließ, und daß er in nicht minder wichtigen Fällen eine zwar über das reine Beobachtende hinausgehende, aber im Ganzen doch abwartende Haltung einnahm, da diese „nach Lage der Dinge“ einen bleibenderen Erfolg verheißt als eigenes Eingreifen.

Die nachfolgenden Ausführungen über die traditionalistische, opportunistische und rationalistische Betätigung des calenbergischen Merkantilismus sollen, der Aufgabe dieser Arbeit entsprechend, keineswegs die calenbergische Wirtschaftspolitik im 17. Jahrhundert erschöpfend darstellen, sondern nur in ihrer Wechselwirkung mit Traditionalismus und Kapitalismus unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse der Altstadt Hannover. Selbst bei sehr strenger Bindung an diese „Vorschrift“ ist es unvermeidlich, daß zur Erklärung oder Begründung einzelner Maßnahmen scheinbar entlegene Umstände oder Gesichtspunkte herangezogen werden.

Nach dieser Vorbemerkung werden die nachfolgenden Darlegungen weder als dem Umfang calenbergischer Wirtschaftspolitik des 17. Jahrhunderts nach zu eng, noch als dem Thema der Arbeit nach zu weit gefaßt erscheinen.

2. Die Betätigung des Merkantilismus.

a. Traditionalistische Betätigung.

Einen interessanten Zusammenhang eröffnet die Betrachtung der Subsidien, die in der Finanzpolitik Calenbergs eine wesentliche Rolle gespielt haben. Gezahlt wurden sie selbstverständlich nur, wenn eine zumindest rasch vermehrbare Truppenmacht vorhanden war.

Diese Voraussetzung traf auf Calenberg zu; Ende der sechziger Jahre wurde die Anzahl der Truppen verflünffacht, so daß schließlich eine schlagfertige Armee von 14 000 Mann ständig beisammen war.

Zunächst war der Bestand dieser Heeresmacht von dem Aufkommen der Kontribution abhängig; bald aber garantierte ihr Vorhandensein den regelmäßigen Eingang der Steuer „zu behuef der milice“; denn ohne die Möglichkeit, militärischen Druck auf säumige Steuerzahler auszuüben, wäre eine Schmälerung des Aufkommens unvermeidbar gewesen.

So aber gestattete der Ertrag der Kontribution dem Landesherrn, die erheblichen Subsidien Gelder ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zu entziehen. J. B. wurden die in den Jahren 1672/74 von Ludwig XIV. gezahlten Subsidien in Höhe von 1 722 000 Livres aus-

schließlich für die Hofhaltung verbraucht¹⁾. Ja, die Kontribution war so reichlich veranschlagt, daß auch sie zeitweilig einen nennenswerten Beitrag zur Hofhaltung abwarf (1675: rund 9000 Taler monatlich²⁾).

Welches waren nun die wirtschaftlichen Auswirkungen der Aufwendungen für Heer und Hof?

Die Wirkungen der Kontribution auf die Stadt sind bereits geschildert; dort sind auch schon die Nutznießer der Heereslieferungen erwähnt. Der bedeutendste unter ihnen war neben Duve der Getreidehändler Leffmann Behrens, der mit seinen Söhnen die Proviantierung der herzoglichen Regimenter besorgte. Allein aus der Kollekte der Stadt Hannover empfing die Firma „Leffmann Behrens und Söhne“, wie die Quittungen unterzeichnet sind, monatlich rund 200 Taler. Die Geringsfügigkeit der Summe wurde durch die Tatsache des regelmäßigen und stetigen Eingangs wettgemacht. Ueber Behrens' Anteil an den Lieferungen für den Bekleidungsbedarf des calenbergischen Heeres sind wir nur für die Jahre 1682 bis 1694 unterrichtet; nur während dieser Zeit erfolgte die Beschaffung zentral³⁾, vorher und nachher durch die Regimentsobersten. Der herzogliche Kriegskommissarius — Reinbold — schloß mit den Lieferanten die benötigte Stückzahl „Röcke“ ab. Qualität und Verarbeitung wurden genau vereinbart; eine Stoffprobe wurde zu den Akten genommen. Entsprechend verfuhr man mit den Uniformknöpfen und -taschen, „Hüten“ und Handwaffen.

Die Lieferung erfolgte auf „Assignment“. Z. B.:

„Für Sr. Exc. des Hern Graf Königs Marks reg. hatt Mstr. Aschen Diederich of 95 Mn. die Knopfe of jed. Man 4½ Dofin gegen quitung verabfolgen zulassen.

Hannover 14. febr. 1691.

Reinbold.

Daß heute Dato obstehende Knöpfe als auff 95 Man à 4½ Dofin richtig undt woll empfangen Solches Bescheiniget Diefes. Hannover d/ 14. February 1691.

Samuel Georg von Uflar,

Fourier von Capitain von Hilsfeld.“

Die Firma Behrens hat 1682 bis 1694 aus ihren Heereslieferungen rund 200 000 Taler gezogen. Auf sie entfiel etwa ein Drittel der gesamten Lieferungen an „Röcken“. Neben ihr waren vor allem der Kramer Johann Overlach, einer der wenigen Altstädter Zünfter, die nennenswerten Erwerb aus Lieferungen an die Landesverwaltung gehabt haben, ferner die

¹⁾ Havemann, a. a. O. (1837) III, S. 235. In den vorhergehenden Jahren — von 1668 ab — betrug die Subsidien Ludwigs XIV. zuerst 10000 Taler, dann 20000 Taler monatlich (Köcher, a. a. O., II, S. 465 ff., Heinemann, a. a. O., III, S. 167) Die Rechnungen über Johann Friedrichs „Propergelder“ (Privatschatulle) verzeichnet ab Juli 1678 30000 Tlr. französischer Subsidien. Später ließ der Herzog sich vom Kaiser und von den Venetianern seine Hilfe gegen die Türken vergüten. Ernst August bezog 1688 — 1698 insges. rd. 5000000 Tlr. Subsidien. (Schaer, Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover, S. 29. Vergl. auch Schuster, a. a. O., S. 59). Den Oberbefehl über das Heer hatte der aus der Schule Bernhards von Weimar hervorgegangene General von Podewils, den Ludwig XIV. empfohlen hatte.

²⁾ Verfügung Johann Friedrichs an Proviantverwalter Block vom 20. Juni 1675.

³⁾ Die namens des Herzogs 1682 — 1694 abgeschlossenen Kaufverträge erwähnen es jedesmal als Aenderung, daß der Lieferant nicht mehr mit den Obersten der einzelnen Regimenter zu tun habe, „wie vorher geschehen, sondern allein auf mehr Höchstem. S. Durchl. zu sehen“ habe. Die Kurfürstliche Verordnung vom 20. April 1695 bestimmte in Ziff. 6.: „Was den Einkauf undt bestellung des Tuches, futters, und vorspecificirten zubehör betrifft, stellen wir denen obristen frei, das, wan Sie derentwegen mit denen in Außern Städten undt Landen wohnenden Kaufleuten, Tuchmachern undt Handtwerckern, welchen sonst billig der Vorzug, nicht flieglich handeln undt accordiren Können so dan mit außwertigen neßt zu ziehung des Majors undt ältesten Capitains, den Kauff schließen undt solcher gestalt accordiren das es zu gehöriger Zeit an der Lieferung in Keine wege ermangeln möge.“

Göttinge: Tuchmacher ¹⁾, der Jude Soestman in Hameln, der Kammerdiener Johan von der Hoya ²⁾, und der Kaufmann Schmidt in Hamburg ³⁾ beteiligt. In die Lieferung der übrigen Truppenausrüstung teilten sich einige Neustädter Gewerbetreibende: Zinngießer Mstr. Usche Dietrich (Knöpfe, siehe vorstehend!), die „Chapeliers“ Pierre Flotard und Jean Peirone (Hüte), Mstr. Clemens Stock („bayonnettes“), Mstr. Hans Hinrich Köling (Grenadiertaschen), Schwertfeger Gerhard Steffen („Degen“) u. a.

Erhebliche Summen flossen der Firma Behrens durch die Besorgung ausländischer Luxusartikel für den Hof zu, da die Besorgung regelmäßig mit einer Kreditierung durch Behrens verbunden war. Der für solche Kreditgeschäfte übliche Zinsfuß aber, „Agie“ genannt, betrug 14%. Dieser Satz fand auch Anwendung auf die Wechsel, mit denen Behrens den auf Auslandsreisen gehenden Herzog versehen mußte. So fand sich unter den Ausgaben des Dezembers 1680 in Höhe von 48 852 Talern als größter Posten ein derartiger Wechsel des Leffmann Behrens über 10 000 Taler, der mit 14% „Agie“ eingelöst worden war ⁴⁾. Den ausgesprochenen Luxuscharakter der von Behrens finanzierten und auch vermittelten Käufe zeigen folgende Beispiele: 1668 Tapeten aus Antwerpen (400 Taler); silberne Trompeten aus Amsterdam (2000 Taler); 1676 ff. Ankauf von Materialien in Holland zum Bau einer Grotte in Herrenhausen; Ankauf und Beförderung von Zwergbäumen für die Herrenhäuser Gärten aus Rouen, Golddrucke und andere Tapeten aus Brüssel für das Herrenhäuser Schloß; 1680 „güldenes Leder“, ebenfalls aus Brüssel (1000 Taler), usw. ⁵⁾. Ansehnlich waren Behrens' Einkünfte aus der Vermittlung der Subsidienelder, und dem damit zusammenhängenden Umwechselln und Umprägen fremder Münzen ⁶⁾.

Neben Behrens war es — wie gesagt — insbesondere Dube, der häufig mit Geld aus-
helfen mußte, und auch er sandte oft dem Herzog auf dessen Italienreisen die Wechsel nach,
„natürlich gegen Gewährung hoher Zinsen“.

„Beide Mittelsmänner wurden auch zum Ankauf von Perlen, Kleinodien usw. benutzt.“
1668/69 z. B. lieferte Dube für 20 000 Taler Perlen an den Herzog.

Kriegs- und Luxusbedarf und Geldleihe im Gefolge des landesherrlichen Geltungs-
strebens zeigen sich hier also als der Entwicklung des Kapitalismus förderlich. Die tradi-
tionalistisch im Wege der Kontribution, der Subsidien und der Anleihe gewonnenen Gelder
bereiten dem rationalistischen Unternehmer- und Spekulantentum ein ergiebiges Erwerbsefeld.

¹⁾ „umb Unsere zu Beforderung ietz Besagter sowohl als anderer Unserer Städte und angehöriger
aufnahme und mehrere nahrung tragende Beständige neigung und landes väterliche intention so viel-
mehr zu erkennen zugeben“, übertrag Ernst August z. B. am 27. Aug. 1687 den Göttinger Tuchmachern
die Lieferung der Leibröcke und des Unterfutters für das Dumontsche Regiment und drei andere, noch
zu benennende Truppenteile. Die Stadtverwaltung hatte für pünktliche und vertragsgemäße Lieferung
die Bürgschaft zu übernehmen.

²⁾ Am 6. Okt. 1685 z. B. wurde von der Hoya die Lieferung von „Esharpen aus guten gelben
Leinen auf beiden enden mit zwirnen fransen von weiß roth und blan“ im Betrage von rd. 7200 Tlr.
übertragen.

³⁾ Die Heranziehung des Hamburgers wurde durch den altstädter Rat scharfer getadelt als die
Beauftragung der inländischen unzüftlerischen Lieferanten. Ob Schmidts erheblicher Anteil an den
Uniformlieferungen auf ungenügende Leistungsfähigkeit des calenbergischen Gewerbes zurückzuführen ist,
läßt sich sehr schwer bestimmen. Reinhold, den Kriegskommissar, bedachte Schmidt gern mit „Präsenten“. Wiederholt beklagte er sich über die Mitbeteiligung Behrens'; mit Overlach wollte er sich wohl vertragen,
er möchte nur, daß „der Jude auß diese affaires wieder entsehet“ werde.

⁴⁾ Havemann, a. a. O., III, S. 447.

⁵⁾ Schuster, a. a. O., S. 65, 154 f., 160, 390.

⁶⁾ Johann Friedrichs „Propergelder“ (Privatchatulle) 1665—1679.

Der landesherrliche Traditionalismus verhinderte andererseits, daß aus den zahlreichen Bauunternehmungen des Landesherrn in der neuen Residenz Hannover dem traditionellen Handwerk der Altstadt wesentliche Förderung zuteil wurde. Diese Bauten wurden nämlich durch ausländische Baumeister geleitet und durch „Grundvesten“, also Leibeigene aus den herzoglichen Ämtern ausgeführt, so daß auch nicht etwa eine „Umsatzbelebung“ durch Verbrauch von Bauarbeiterlöhnen eintrat, denn die zu Herrendiensten herangezogenen „Burgvesten“ erhielten nur einige Groschen Lohn und Naturalverpflegung aus den Ämtern.

Fast alle derartigen Arbeiten, welche dem Altstädter Gewerbe Umsatzbelebung hätten bringen können, wurden durch Ausnutzung landesherrlicher Grundgerechtsame bewerkstelligt. Zum Bau des Leineschlosses 1638 stellten die der Stadt benachbarten herzoglichen Ämter die Arbeitskräfte; das erforderliche Bauholz wurde in den herzoglichen Forsten Winzenburg, Lauenstein und Westerhoff geschlagen und auf der Leine nach Hannover geflößt; das Glas lieferten Lauenstein und Winzenburg. Backsteine bezog die herzogliche Bauverwaltung nicht von den stadthannoverschen Ziegeleien, sondern aus Neustadt am Rübenberge, der früheren Welfenresidenz; Kalk wurde in neu errichteten Kalköfen am Lindener Berge gewonnen. So ist das größte, bis dahin wohl je in der Altstadt errichtete weltliche Gebäude entstanden, ohne daß dem Altstädter Zunftgewerbe oder den städteigenen Betrieben — Stadtwald, Ziegelei, Kalköfen — Gelegenheit zum Erwerb geboten worden wäre, und daselbe gilt für den in der Folgezeit im benachbarten Herrenhausen geschaffenen Schloßbau nebst Gartenanlagen: Steinmaterial und Bauholz lieferten die herzoglichen Besitzungen, und die Arbeitskräfte waren wiederum „Grundvesten“; 3. T. wurden die sehr umfangreichen Erdarbeiten durch Soldaten ausgeführt.

Die Inneneinrichtung der verschiedenen Schloßbauten brachte den Altstädter Gewerben ebensowenig Nutzen; sie wurde fast ausschließlich aus dem Auslande bezogen, aus Frankreich und aus den Niederlanden. Einkauf und Verlegung des „Indianischen Holzes behueß der neuen Gezimmer“, die nach dem Regierungsantritt Johann Friedrichs eingerichtet wurden, besorgte der „Stück Lieutenant“ Hans Georg Wellig (auch Willig geschrieben). Diese Arbeiten und gelegentliche Lieferungen von Luxusartikeln und dergleichen trugen ihm in den Jahren 1665 — 1670 rund 22000 Taler ein¹⁾.

„Viele Meister sind beschäftigt und große Summen für den Ankauf von Schmucksachen, Servicen usw. verausgabt“, stellt Schuster²⁾ fest, „doch nur eine geringe Anzahl von in Hannover wohnhaften Goldschmieden bedacht; die meisten lohnendsten Arbeiten sind von Hamburger Meistern bezogen“, und zwar, weil in Hamburg die Preise niedriger waren. Der Traditionalismus des Altstädter Goldschmiedeamtes, der eine Verbilligung nicht zuließ, hat das Gewerbe um eine Absatzmöglichkeit gebracht; nur wenige Amtsmeister — Hilmer Zindei, Conrad Hölling³⁾ — sind mit geringfügigen Summen in den herzoglichen Kammerrechnungen verzeichnet. Auch die Zahl der Altstädter Kramer, die Hoffkleidung und sonstigen „Seidentram“ lieferten, ist sehr gering, und unbedeutend sind auch die auf den Einzelnen entfallenden Beträge. Von 3600 Taler z. B., die 1665 für „Hoffkleidung“ in den Kammer-

¹⁾ Zu Ostern und Michaelis jedes Jahres lieferte Wellig für rd. 1500 Tlr. Dienerlöhne. Einige sonstige Lieferungen: geschliffene Spiegelgläser, Guldene Franssen, Knöpfe, Ligen, „ein Helffenbeinen Crucifix“, „Silbern Schnüre und Schleifen“ u. a. „Wegen des behueß frl. beylagers Verfertigten fernerwerckß 942.6.4.“ — Wellig wohnte auf der Neustadt (Vergl. Leonhardt, Die Anfänge Hannovers und die Calenberger Neustadt, S. 211).

²⁾ a. a. O., S. 388.

³⁾ Der von Schuster noch erwähnte Johann Kemmers wohnte auf der Neustadt.

rechnungen enthalten sind, erhielten die Altstädter Kramer: Johann Kleine 145, Johan Berckenkamp 217, Johann Hantelmann 22, Johann Konning 72, Franz Holste 75, Johann Kleine 85 Taler, insgesamt also rund 600 Taler. Keineswegs kam dieser Anteil als Regel gelten; erst 1668 wurden Kleine und Hantelmann wieder mit 60 und 25 Taler berücksichtigt. Johann Overlach war der einzige Altstädter Kramer, dem etwas größere Lieferungen an Eugusartikeln übertragen wurden.

Es ist sehr zweifelhaft, ob das Altstädter Zünftertum überhaupt willens war, irgendeinen Mehrumsatz auf sich zu nehmen. Denn ebenso wie das Auftreten irgend einer unzüftigen Konkurrenz als „Nahrungsstörung“ verfolgt wurde, erschien das Auftauchen irgendeiner neuen Absatzgelegenheit als eine Gefahr für die Gesamtheit. 1650 beschwerten sich die Altstädter Bürger beim Herzog, daß Kalk und Steine aus städtischen Betrieben für Neubauten auf der Neustadt verwandt und so den Bürgern der Altstadt „zu ihrer eigenen Nothdurfft“ entzogen würden. Zwanzig Jahre verflossen nach dieser Beschwerde, bis die Altstädter Ziegelei gelegentlich einmal wieder 1000 Mauersteine zu den herzoglichen Bauten lieferte.

Das Versagen des Zunftgewerbes gegenüber dem fortgeschrittenen, aus dem Rahmen des Gewohnten fallenden Bedarf ermöglichte die gewinnbringenden Geschäfte derjenigen, die mit der Beforgung durch den Herzog beauftragt wurden, und die sich naturgemäß auch um anderweitigen Absatz bemühen mußten. Zu spät erkannten die Zünftler die Bedeutung und das Anwachsen der Konkurrenz; vergeblich beklagten sie sich nun darüber, daß nicht nur zahlreiche Fremde, die „unter dem Vorwand fürstl. Privilegien in Vornehmen Bürgerlichen Häusern wohnen“, „allerley Wahren feil haben; derobehueff große vorhin alhie niemahls gebräuchlich, auch in allgemeinen Rechten verbotthene Wapen aufhängen“, sondern auch „fürstl. Cammerdiener und die Neustädter so Juden als Christen“, Kleider, Gewürze usw. verkauften. Das Zunftgewerbe beschränkte den Nahrungsbegriff auf das Vorhandene und lehnte seine Ausdehnung auf Neuererscheinungen ab; das führte zu einer Befriedigung des neuartigen Bedarfs auf der Basis des Erwerbsprinzips. So förderte das Zunftgewerbe den Kapitalismus.

b. Opportunistische Betätigung.

Ernten, wo andere gesät — in diesem Bestreben äußert sich der Opportunismus des calenbergischen Merkantilismus. Dabei bedeutet es keinen Unterschied, ob es sich um Vorfahren oder Zeitgenossen handelte, denen die „reifen Früchte“ zu verdanken waren.

Wie an kaum einem andern Objekt zeigt sich die Ausnützung an der Leistung verfloßener und lebender Generation an dem Harzer Bergbau.

Die Bewirtschaftung des Harzer Bergbaus war von jeher unter der das Mittelalter beherrschenden Idee von der Einordnung des Individuums in das Kollektivwerk, bis zu dessen Vollendung oft mehr als eine Lebensspanne eines Individuums verstrich, betrieben worden. „Der echte wahre Wirtschaftssinn, der Uneigennützigkeit von der schaffenden Generation verlangt, weil ihre Arbeiten erst in der nächsten Generation Frucht tragen, war im Harzer Bergbau stets vorhanden. Der starke gesunde Zukunftssinn zeigt sich gerade in diesen Riesenstollen, die auf Jahrhunderte hin die Zukunft des Bergbaus sicherstellten und einen vorbildlichen Dienst an der Allgemeinheit bedeuteten“¹⁾. Diese Charakterisierung schließt den Harzer Bergbau aus der Reihe kapitalistischer Unternehmungen aus, so nahe eine Einreihung mit Rücksicht auf die Wirtschaftsmethoden zu liegen scheint. Bräning schreibt darüber²⁾: „Der ge-

¹⁾ Bräning, Kurt, Der Bergbau im Harz und im Mansfeldschen, S. 21 f.

²⁾ a. a. O., S. 114.

samte Oberharzger Bergbau war . . . von Anfang an auf Nutzung durch Privatunternehmer eingestellt . . . Es bestand sogar ein Zwang zur Bildung von Gewerkschaften. Man wollte dadurch das Interesse breiter Kreise der Bevölkerung an den Bergbau knüpfen und das Unternehmen geldlich auf die breiteste Grundlage stellen“. „ . . . es war allein der Unternehmungsgeist des wirtschaftenden Menschen des 15. und 16. Jahrhunderts, der sich neue Reichtümer erwerben wollte und die Eröffnung des zweiten Oberharzger Bergbaus veranlaßte. Der Gang der Erschließung trägt nicht den Charakter langsamer und wiederholt sich verschiebender Erkundung, sondern entspricht mehr dem einer mit großen Mitteln ins Werk gesetzten Unternehmung.“

Brüning, der seine als „Forschung“ in den Veröffentlichungen der „Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens“ erschienene Arbeit über den Harzger Bergbau in erster Linie als Geograph geschrieben hat, nimmt zu der Frage, ob der Harzger Bergbau als vor- oder frühkapitalistische Wirtschaftsunternehmung anzusehen sei, keine Stellung. Gegenüber seinen Ausführungen scheinen mir einige wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungen erforderlich.

Zweifellos ist die früheste Organisation des Bergbaus handwerksmäßig mit der Maßgabe, daß es sich gewöhnlich um Handwerkergenossenschaften handelte, „die nach einem gemeinsamen Plan die Ausbeute der Gruben besorgten“¹⁾. Eine Besonderheit gegenüber dem mittelalterlichen Wirtschaftsleben bedeutete der Bergbau, „bei dem man immer hoffen durfte und hoffte, durch plötzliche reiche Ausbeute außergewöhnliche Gewinne zu machen“²⁾, schon allein wegen der Bedeutung, die dem Geldkapital dabei zufam. Weder war das Handwerk fähig, das erforderliche Geldkapital aufzubringen, noch entsprach es überhaupt seinem Wesen, einen raschen und übermäßigen Kapitalerwerb anzustreben. Der Geldkapitalbedarf, der sich in der Ausbeutung von Bergwerken kundtat, stand außerhalb der Wirtschaft. Aber wir brauchen gar nicht Sombart zu folgen, wenn er mit der Wendung, „man lief in die Bergwerke“³⁾, den Bergbau als außerhalb des Rahmens der Alltagswirtschaft stehend kennzeichnet und als Argument für kapitalistische Betätigung der Handwerkswirtschaft ablehnt, sondern wir können den Gemeinschaftscharakter des Harzger Bergbaus aus ganz einfachen Tatsachen ableiten.

Der Bergbau mußte dem Handwerker, selbst wenn er sich zu Genossenschaften zusammenschloß, immer besondere Schwierigkeiten bereiten; der Bergbau eignet sich wenig für eine handwerksmäßige Organisation. „Die Schwierigkeit, daß er einen kooperativen Betrieb erheischte, konnte man allenfalls durch Genossenschaftsbildung beseitigen. Schlimmer war schon, daß die Idee der Nahrung, auf der alles Handwerkertum ruht, sich sehr schlecht mit dem Bergbau verträgt; auf der einen Seite reizt er zu schrankenlosem Erwerb, auf der andern Seite ist sein Ertrag so schwankend, daß sich auf ihm so etwas wie ein standesgemäßer Unterhalt beim besten Willen nicht aufbauen läßt“⁴⁾. Diese auf der Eigenart des Bergbaus beruhende Sonderstellung wurde nun dadurch verstärkt, daß er rechtlich ein Regal der Landesherrschaft darstellte. Diese Tatsache verstärkte den Gemeinschaftscharakter, allerdings mit der Sonderheit, daß als Gemeinschaft die Dynastie erscheint, also eine Gemeinschaft in zeitlicher Vertikale. Einer der hervorragenden Förderer des Harzger Bergbaus war Herzog Julius

¹⁾ Sombart, a. a. O., I, S. 275.

²⁾ a. a. O., II, S. 28.

³⁾ a. a. O., I, S. 55.

⁴⁾ a. a. O., II, S. 209.

von Braunschweig-Elneburg. Paul Zimmermann, der eine Schilderung seines Charakters veröffentlicht hat¹⁾, nennt ihn vorsichtig „den bedeutendsten Kaufmann in seinem Gebiet“, gibt also nicht klar zu erkennen, ob er ihm kapitalistische Wesenszüge zuspricht. Ich kann mich dazu nicht entschließen. Als bestimmenden Wesenszug des kapitalistischen Unternehmers haben wir die Idee des Erwerbes um des Erwerbes willen kennen gelernt. Das Objekt des Erwerbes ist gleichgültig. In das „Geschäft“, das Tätigkeitsfeld des Kapitalisten, das Mittel der Erwerbsmehrung, kann Objekt auf Objekt wirtschaftlicher Betätigung einbezogen werden, eins kann durch ein anderes ersetzt, eins dem andern, ertragreicher erscheinenden trotz seiner eigenen Ertragsfähigkeit geopfert werden. Nichts davon bei Herzog Julius! „Wie andere Ehr- und fürsten meistens dem Jagdteufel anhängig, also hats mit uns die Gelegenheit, daß wir dem Bergteufel nachhängen“, schrieb er von sich selbst²⁾. Der Bergbau steht im Mittelpunkt seines Denkens, das ist das Werk, dem er lebt. Seiner Selbstcharakterisierung stelle ich die Charakterisierung des Kapitalisten Duve gegenüber: „Er machte Geschäfte in fast allem, womit Geld zu verdienen war“³⁾. Nicht der Erwerb aus dem Bergbau, sondern dessen Pflege schlechthin war des Herzogs Ehrgeiz; wie andere die Zufälligkeiten des Weidwerks, lockten ihn die Wechselfälle des Bergwerks.

Diese Feststellung ist notwendig, um zu zeigen, daß eine rationelle Nutzung des Harzer Bergbaus durch die Landeshererschaft erst im 17. Jahrhundert erfolgte, daß er also in völlig neuartiger Weise genutzt wurde. Dadurch tritt der Unterschied gegenüber der traditionalistischen Nutzung etwa der überlieferten Grundgerechtfame beim Schloßbau deutlich hervor: derartige Verwendung der „Grundvesten“ war von alters her üblich. Andererseits aber ist die merkantilistische Generation bei der Nutzung der Bergwerke so rein rezeptiv, daß wir diese Betätigung nicht unter die rationalistischen Maßnahmen rechnen können.

Kamen dem Merkantilismus in erster Linie die Ergebnisse jahrhundertalter Vorarbeit der Welfendynastie zustatten, so stellte er zum andern den Kapitalismus seiner Zeit in den Dienst höchstmöglicher Ausnutzung des Bergbaues.

Alles merkantilistische Denken geht vom Ganzen aus. „Noch durchaus im Geiste des Mittelalters erachtete der Merkantilismus das Wohl und Wehe des einzelnen gering in Vergleich mit dem Gemeinwesen, dessen Interessen sich die Individuen unterzuordnen haben“⁴⁾.

Diese scharfe Ausrichtung auf das Territorialinteresse und die Nichtachtung des Individuums zeitigte auf der einen Seite Maßnahmen, die uns wegen ihres traditionalistischen Charakters als Ideenarmut erscheinen, weswegen der Opportunismus wohl steril erscheinen mag; andererseits verhinderte die Betonung des Interesses der Gesamtheit, daß der Opportunismus den Charakter eines Schädlings annahm.

Im Rahmen dieses Opportunismus konnte die Tatsache des Menschenmangels, unter dem der Harzer Bergbau nach dem dreißigjährigen Kriege litt, keine andere als eine anti-individualistische Wirkung ausüben. 1673 verfügte das Bergamt Clausthal, daß bei 50 Talern Strafe kein Ackerbau im Amtsbezirk getrieben werden dürfe⁵⁾, und 1692 das

¹⁾ Hans. Geschichtsbl. 1904/05, S. 33 ff.

²⁾ a. a. O., S. 46.

³⁾ Altendorf, Johann Duve.

⁴⁾ Sombart, a. a. O. II, S. 925.

⁵⁾ Brünning, a. a. O., S. 116.

Bergamt Cellerfeld, daß hausgejessene Bergleute, die sich auf fremde Bergwerke begeben, zurückkehren sollten, andernfalls würden ihre Häuser mit schwerem Baugeld belegt oder öffentlich zum Verkauf gestellt werden ¹⁾. Die staatliche Bergverwaltung hatte es nicht nötig, dem Interesse der Individuen Rechnung tragende Maßnahmen zu ersinnen, um diese Individuen für die Arbeit im Bergbau zu gewinnen, sondern auf die Macht gestützt, dekretierte sie Zwangsmaßnahmen, falls ihrer Aufforderung zur Arbeit im Bergbau nicht genügend Folge geleistet würde.

Auf dieser opportunistischen — anti-individualistischen Basis steht die Indienstnahme kapitalistischer Unternehmer zum Zweck vorteilhafterer Verwertung der Bergprodukte.

Die im Machtgedanken befangene staatliche Bergverwaltung verfügte nicht über die Wendigkeit, das händlerische Geschick und die Geschäftsverbindungen des Kapitalisten; diesem fällt die Veräußerung der Produkte auf eigenes Risiko zu, der staatlichen Verwaltung ist das Risiko schwankenden Ertrages unbequem, sie zieht den stetigen, sicheren Ertrag vor. Diese Einstellung rechtfertigt sich mit der Einstellung auf das Ganze: die Möglichkeit, verhältnismäßig hohe Erträge aus dem Bergbau zu erzielen, sollte dem gesamten Territorium, und sei es nur dessen Verkörperung, dem Landesfürsten, zugute kommen, so daß eine spekulative Schmälerung oder Gefährdung unverantwortlich erscheinen mußte.

1643 wurde der Kaufmann Johann Duve aus Hannover von den drei braunschweig-lüneburgischen Herzögen, für deren gemeinschaftliches Interesse die Bergwerke des Harzes betrieben wurden ²⁾, zum Oberbergfaktor ernannt; ab Ostern 1643 wurde ihm die „Bergwarenhandlung“ des gesamten Harzes braunschweig-lüneburgischen Teils pachtweise übertragen. Die jährlich von ihm zu zahlende Pachtsumme belief sich auf 100 000 Taler. In der Entwicklungsgeschichte des Kapitalismus stellt der Abschluß des langfristigen Vertrages mit dem als „Erzkäufer“ ³⁾ anzusehenden Pächter das Eindringen des Verlagsystems in den Harzer Bergbau dar. Wären die Bergbesitzer nicht die Landesherrn gewesen, so hätte auf diesem Wege der „Warenhändler“ zum Leiter der Produktionsunternehmung werden können. Diese Folge trat nicht ein, da die Landesherrschaft den Pächter ihren eigenen Absichten unterwarf.

Duves Bericht an den Herzog vom 20. Dezember 1670 ist uns bereits bekannt: 18 Jahre hindurch hat Duve das von den herzoglichen Bergwerken geförderte Blei mit Nutzen verkauft; 1661 bis 1670 hat er 30 000 Taler Schaden erlitten. Einen Ausgleich fand er in seinen

¹⁾ Sombart, a. a. O., I, S. 835.

²⁾ „Durch Aussterben der Braunschw. Grubenhagenschen Linie fielen 1596 sämtliche Bergwerke im Oberharz und bei Goslar an die Wolfenbüttelsche Linie (damals mit Calenberg-Göttingen vereinigt). Als diese 1634 erlosch, gingen ihre Besitzungen samt den Bergwerken an die männliche Linie der Lüneburger . . . über. Das Lüneburger Fürstenhaus setzte sich jedoch wiederum aus 3 Linien mit insgesamt 7 Prinzen zusammen, die am 14. Dezember 1635 im Vertrag zu Meinersen die sog. Harz-Kommunion abschlossen. Diese bestimmte, daß das ehemalige Wolfenbüttelsche Harzgebiet, wozu neben den Bergwerken und Hütten bei Cellerfeld, Wildemann, Grund, Bittelde und Lautental auch der Rammelsberg gehörte, hinfort gemeinsam auf Kosten der 7 Prinzen verwaltet und der Gewinn nach Kopfszahl verteilt werden sollte. Durch das Absterben der beiden letzten Prinzen der harburgischen Linie entfielen je ein Anteil an die übrigen beiden Linien, von denen nun die Wolfenbüttelsche 3 Anteile, die Cellesche aber 4 Anteile hatte. Die erstere ging später in die Braunschweigische Linie über . . . Aus der lüneburgischen wurde jedoch die spätere kurfürstliche, bezw. königl. hannoversche . . .“ (Brüning, a. a. O., S. 125).

³⁾ Sombart, a. a. O., I, S. 871.

Silberlieferungen an die stadthannoversche Münze, welcher er das Silber, das er für das Blei erhandelt, „zu einem gewissen „Preis“ verkaufte“¹⁾).

Der merkantilistische Egoismus der staatlichen Bergverwaltung nutzte den individualistischen Unternehmer aus, dieser hielt sich schadlos an der Altstadt Hannover; in Interessenkampf zwischen dem Merkantilismus, hinter dem die politische Macht stand, und dem Kapitalismus, der den wirtschaftlichen Fortschritt darstellte, trug das Junftprinzip den Schaden, da es politisch ohnmächtig und wirtschaftlich rückständig war²⁾. Duves Nachfolger war der „Bleifaktor“ Schlüter. Ihm — und seinem Nachfolger, dem „Kammeragenten“ Schilt — gestand man zwar eine Ermäßigung der ursprünglich ebenfalls auf 100 000 Taler festgesetzten Pachtsumme um 10 000 Taler zu, da der von der Anhäufung des englischen Bleis ausgeübte Preisdruck anhielt. Aber einer von der Landesherrschaft aus dem Bleivertrag hergeleiteten, wiewohl gar nicht damit im Zusammenhang stehenden „Ausnutzung“ entging auch er nicht: so ordnete Johann Friedrich, als er 1679 seine Reise nach Italien antrat, an, daß ihm zu der 3. C. im Anleihenwege zusammengebrachten Reisesumme von rund 60 000 Talern der „Ober-Blei Contrahent“ Schlüter noch 8000 Dukaten nachschicken sollte³⁾: der durch hohe Zinssätze gewonnene Eeffmann Behrens hielt offenbar die Kreditbasis des Herzogs für erschöpft, so daß der durch den Bleivertrag in seiner Entschlußfreiheit gegenüber der Landesregierung gehemmte Schlüter zur Gewährung „zweitrangiger“ Kredite bewogen wurde.

Opportunistisch war die landesherrliche Wirtschaftspolitik auch insofern, als sie einerseits die Elemente des wirtschaftlichen Fortschritts im Interesse der allgemeinen Steigerung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft förderte, andererseits diese Förderung aber nicht aus eigenen, sondern aus fremden Mitteln finanzierte. Praktisch stellte sich diese Finanzierung entweder als eine ad hoc geschaffene Auflage auf eine ertragsfähige Abgabenquelle oder als eine generelle Umlagerung bestehender Lasten von einer schwächeren auf eine stärkere Schulter dar.

Den ersten Weg beschritt die Regierung, als es ihr um den Ausbau der Neustadt vor Hannover zu tun war.

Die Art ihres Vorgehens wechselte mit den Umständen und Begebenheiten, die ihr zur Erreichung ihrer Absichten jeweils günstig erschienen; der Opportunismus der calenbergischen Wirtschaftspolitik tritt hierbei deutlich zu Tage.

Am Anfang des Jahrhunderts hatte die Regierung im Rahmen ihres Vorgehens gegen die Altstädter Privilegien (vergl. Abschnitt Verwaltungspolitik) eine Hebung der Neustadt völlig aus Eigenem versucht.

Von alters her hatte der Altstädter Rat eine der Entwicklung der Neustadt abträgliche Haltung eingenommen. Um den Bürgern die Lust zu nehmen, sich in der Neustadt anzusiedeln, wurde 1407 bestimmt, daß ein Dingspflichtiger, der nach der Neustadt ziehen wollte, den vierten Teil seines Vermögens an den Rat zu zahlen habe. 1486 erschien ein anderes Statut,

¹⁾ Die mit geringerem Risiko verbundene Silberförderung wurde nicht verpachtet. Den durch die großen Entdeckungen bewirkten Preiseinbruch und den damit verbundenen zeitweiligen Rückgang des gesamten europäischen Edelerzbaues hatte der Harzer Bergbau längst überwunden; er stand damals in seiner Hauptblüte. (Brüning, a. a. O., S. 80). Die wöchentliche Förderung betrug 700—900 Mark. Unter den Betriebsverbesserungen im letzten Drittel des Jahrhunderts steigerte sich der Ueberschuß der Clausenthaler Gruben von 50 000 Talern i. J. 1665 auf 130 000 Taler im Jahre 1680. (Havemann, a. a. O., III, S. 449).

²⁾ Wieweit Duve einen Ausgleich in seinen Lieferungen an die Bergwerke fand, ist nicht mehr zu ermitteln.

³⁾ Havemann, a. a. O., S. 448.

wonach kein Bürger auf der Neustadt bauen, sondern Ländereien, die ihm dort gehörten, als Gärten oder auf ähnliche Weise benutzen sollte. Das Zwangsrecht, wonach innerhalb der Bannmeile keinerlei „Hantierung“ getrieben werden sollte, „daraus Aemter, Gilden, Zünfte in der Stadt eine Profession machen, ihr täglich Brot erwerben und die Stadt erhalten“, hätte sich kaum einer unmittelbar vor den Toren sich bildenden Stadt gegenüber aufrecht erhalten lassen, „deren Einwohner den Bürgern Hannovers das Brot für dem Munde auf-fischeten“¹⁾. Daher suchte der Rat die Neustadt unter keinen Umständen aufkommen zu lassen.

Dem tatkräftigen Molinus²⁾, der 1604 herzoglicher Vogt auf der Neustadt wurde, mußte infolgedessen eine Förderung der Neustadt als die wirkungsvollste Methode erscheinen, die überlieferten Zwangsrechte der Altstadt zu beeinträchtigen; welches Motiv — Hebung der Neustadt oder Schädigung der Altstadt — das treibende war, ist nicht erkennbar. „1609. Molinus hat fast allen Aemtern in Hannover zu schaden auf der Neustadt Wandschneider, Bäcker, fleischer, Schmiede, Kramer, Hofen, Schneider und andere Handwerker eingenommen, so den Bürgern das Brot vor dem Munde weggenommen . . . auch eine neue Weinschenke und Apotheke dieser Stadt zue unwiederbringlichen Praejudiz angeordnet“³⁾. Zwei große Brände in den nächsten Jahren — 1610 wurden 55, 1615 80 Häuser zerstört — und der dreißigjährige Krieg vernichteten diese Anfänge. Versuche, in den dreißiger Jahren Getreidehandel, sowie „Müllgen“ und Brauen auf der Neustadt zu beginnen, unterband der Herzog aus Besorgnis vor einer Getreideknappheit. Nach dem Kriege hatte sich — wie noch in andern Zusammenhänge darzulegen ist — die Tendenz der Landesregierung dahin gewandelt, daß gewaltsame Verletzungen traditioneller Rechte vermieden werden sollten.

Das zahlreicher werdende Personal des Hofes und der Regierung und das Militär konnten in der Altstadt auf die Dauer nicht untergebracht werden. Die daraus sich ergebende Bevorzugung der bis dahin wenig bebauten Neustadt mußte notwendig zur Entwicklung einer der Altstadt an wirtschaftlicher Bedeutung immer näher kommenden Stadt führen.

Es entsprach einmal der soeben gekennzeichneten Tendenz der Regierung, daß sie zur Vermeidung unerspriesslicher Streitigkeiten eine Vereinigung der Altstadt mit der Neustadt für opportun hielt. Sodann aber trug sie ihrem auf Hebung der Leistungsfähigkeit des gesamten Territoriums gerichteten Bestreben Rechnung, wenn sie sich von der Vereinigung nicht nur eine vorteilhafte Entwicklung der Neustadt, sondern auch eine günstige Rückwirkung auf das Altstädter Zunftgewerbe versprach. Am Traditionalismus der Altstadt scheiterte der Plan der Regierung. Die aus Vertretern der Alt- und Neustadt gebildete Kommission, die 1652 über die Vereinigung beriet, konnte zu keinem Ergebnis gelangen⁴⁾, da der Altstädter Rat zwar die in der Vereinigung liegenden Entwicklungsmöglichkeiten sah, aber seine Sorge auf die Ausdehnung seiner Privilegien über die Neustadt konzentrierte.

Der „Appell“ an die Zünftler war also vergeblich gewesen. Da das Alte versagte, stand es der Regierung frei, das neue heranzuziehen.

Um eine Heranziehung leistungsfähiger Objekte, einerlei, welcher Art diese seien, war es ihr zu tun, und kennzeichnend waren Willkür und Zwang. Nicht deutlich genug kann der opportunistischer Charakter derartiger Maßnahmen unterstrichen werden: die Heranziehung

¹⁾ Aus dem Protokoll von 1652 (vergl. Text!)

²⁾ Eine Darstellung der zahlreichen Unternehmungen dieses „Frühmerkantilisten“ fehlt.

³⁾ Nach Manecke i. d. Hann. Geschichtsblättern 1915.

⁴⁾ Die Vereinigung erfolgte erst 1824, während 1652 eine Vereinfachung nur insofern stattfand als der altstädter Vogt (Gerichtshalter) gleichzeitig die Vogtei über die Neustadt erhielt.

fremder Leistung ohne eigenen Einsatz ist etwas anderes als die Gewinnung der erforderlichen oder erwünschten Beträge durch eine systematische Verbesserung des Abgabewesens oder die Erschließung von Erwerbsquellen: in beiden Fällen ist der Ertrag, das Aufkommen durch Entwerfen des Projektes, durch seine Gestaltung in den einzelnen Teilen gewissermaßen erarbeitet worden, er stellt den Lohn dieser Arbeit dar. Derartige Betätigung bezeichnen wir als rationalistisch; von ihr ist in einem besonderen Abschnitt die Rede.

In der Entwicklung der Neustadt und in den Gründen, aus denen sich die Regierung dafür interessierte, spielte die Heranziehung des Kapitalismus eine besondere Rolle.

Zuvor aber waren die durch die Zeitverhältnisse gebotenen Vorbedingungen zur Existenz der Neustadt zu schaffen, nämlich die Befestigungen auszubauen.

Die Altstadt traf die Ausführung der Pläne z. T. mit großer Rücksichtslosigkeit.

Nachdem schon 1646 das Selbstbestimmungsrecht der Stadt über die Befestigungsanlagen dadurch beeinträchtigt worden war, daß der fürstliche Statthalter auf der Neustadt neben dem Leintor, an dem das herzogliche Schloß lag, eine besondere Brücke hatte bauen lassen¹⁾, damit die Verbindung zwischen dem in der Altstadt gelegenen Schloß und den auf der Neustadt befindlichen herzoglichen Behörden unabhängig von den städtischen Torwächtern jederzeit möglich wäre, wurde 1653 die Verbindung des Neustädter mit dem Altstädter Walle durchgeführt, obwohl „Rat und Bürgerschaft“, „etwas dieser Stadt praejudicirliches“ davon befürchteten²⁾.

Auch mehrten sich die Fälle, daß Einwohner der Neustadt in den Stadtgraben hinein bauten; gelegentlich erreichte es der Rat, daß sie ihm dafür wenigstens eine Gebühr bezahlten. Aber 1647 mußte er selbst 60 Taler „ex decreto Principis“ dafür erlegen, daß er „jobst Wentken Uff der Neustadt die pfähle, so er in Unfern Stattgraben gestosen gehabt, Umgehawen“³⁾.

Durch die wegen des Neustädter Festungsbaues notwendige Abdämmung eines Leinarmes wurden bei Hochwasser Mühlen, „Sielen“, Wehre und die Ihmebrücke gefährdet und — unter Protest des Rates — vier Altstädter Mühlen stillgelegt. Einschließlich der übrigen durch die Befestigung der Neustadt verursachten Verluste an Mühlenbesitz belief sich der Schaden für die Kämmerei nach ihrer eigenen Berechnung auf jährlich 640 Taler Einnahmeausfall. Dazu traten Verluste an Gärten und Ländereien. Das Altstädter Hospital S. Spiritus verlor durch Beseitigung seiner Mühle jährlich zehn Fuder Korn und 200 Taler. Und zu alledem trug die Altstädter „Collecte“ mit an der Sondersteuer für den Neustädter Festungsbau.

In der Neustadt siedelten sich nun die unzüftigen Gewerbetreibenden an, die in der vom Junftprinzip beherrschten Altstadt keinen Raum zur Betätigung fanden. Aber trotz der dadurch erheblich gesteigerten Leistungsfähigkeit des sich entwickelnden Gemeinwesens war die Kontributionsquote der Neustadt noch in den achtziger Jahren auf demselben Stande wie vor dem dreißigjährigen Kriege; daher waren Neustädter Handwerker in der Lage, der Altstädter „Collecte“ Darlehen zu gewähren.

Dem Handwerker, der sich in der Neustadt niederließ, gewährte die herzogliche Regierung — wie in den Urkunden gesagt wurde — „freiheit seiner Person nach Maß und Weise, wie andere in der Neustadt wohnende Arbeiter damit privilegieret sind“.

¹⁾ Hann. Chronik, S. 584.

²⁾ a. a. O., S. 611.

³⁾ Kämm. Reg. 1646.

Als Ergebnis der Entwicklung bestand am Anfang des 18. Jahrhunderts etwa folgender Zustand; es waren auf der Neustadt ansässig ¹⁾:

4 Kaufleute	1 Conditor	3 Dreßler
11 Kramer	2 Bader	1 Adeler
3 Weinschenker	2 Peruquiers	2 Lederhändler
4 Wirthe	2 Hutmacher	1 Honigkuchen-becker
18 Becker	1 Hutstoffer	2 Koffemme
4 Schmiede	2 Handschuhmacher	10 Kleinwebers
27 Schuster	11 Hooßen	1 Bildhauer
18 Schneider	1 Schwertfeger	5 Gürtlers
1 Tuchmacher	2 Büßen Schmiede	20 Knochenhauer
1 Zeugmacher	5 Goldschmiede	2 Sporer
2 Zimmerleute	1 Saagenschmiede	2 Köche
6 Maurer u. Elncher	2 Nagelschmiede	3 Barzöche
9 Tischler	5 Schloßer oder Kleine Schmiede	2 Messerschmiede
3 Kannengießer	2 Sattler	1 Böttger
3 Barbierer	2 Riemer	1 Cöppfer
1 Apotheker ²⁾	1 Sänckler	5 Toback-Spinner
3 Weisgerber	3 Barbirer	2 Apfel- und Birnkramer

Dazu kamen ein Sprach- und ein Tanzmeister, ferner Tagelöhner und Karrenführer und eine Anzahl Gewerbetreibende, über deren Anzahl wir nicht unterrichtet sind: Maler, Krempeler, Kupferschmiede, Lichtzieher, Seifensieder, Knopfmacher, Sticker, Tapezierer, Seiler, Gärtner, Schuhsticker, Mehlkrämer, Bürstenbinder und Scherenschleifer.

Die Schädigungen, die der Altstadt aus dieser Niederlassung erwuchsen, sind aber keineswegs feindseligen Motiven, sei es der Neustädter Gewerbetreibenden, sei es der Regierung, zuzuschreiben.

Der Traditionalismus machte das Altstädter Gewerbe, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Hofes ungeeignet, und deshalb erwuchs ihm aus der Niederlassung unzünftiger Gewerbetreibender in der unmittelbaren Nachbarschaft neben sonstiger Konkurrenz auch der Verlust des zahlungskräftigen Hofes. So sehr die Regierung sich eine Förderung des Wohlstandes des gesamten Territoriums auch durch Förderung der Neustadt angelegen sein ließ, so wenig konnte sie ein Interesse an der Schädigung der Altstadt haben. Unter den Gewerbetreibenden in der Neustadt war die Altstadt selbst vertreten, denn unverändert blieb das Recht bestehen, daß in der Neustadt nur Broghan aus der Altstadt ausgeschenkt werden durfte. Dadurch hatte die Altstadt Teil an den Einnahmen aus dem Fremdenverkehr, der in der Neustadt besonders bedeutend war. Die — siehe Anhang Ziffer 35 — wiedergegebene Denkschrift des Altstädter Rates vom 26. Oktober 1682 erwähnt es allerdings als Nachteil der Altstadt, daß der gesamte Verkehr ins Calenberger Land durch die Neustadt führe; diese habe also sowohl den Kauf aus erster Hand als auch Nutzen aus der Beherbergung zahlreicher Fremder. Die Altstadt aber habe, wenn es sich um vornehme Fremde handele, den Ehrensalut aus den städtischen Geschützen zu erweisen; das geschehe so häufig, daß die Kammerei die Munitionskosten nicht länger tragen könne.

Was der Neustadt auf Kosten der Altstadt zugute kam, geschah ohne Eingreifen der Regierung, und die Vorgänge dieser Art werden durch nichts besser veranschaulicht als durch den Bau der Synagoge in der Neustadt: der größte Teil der Baukosten stammte aus dem

¹⁾ Nach den neustädter Schöffregistern.

²⁾ Die Apotheke gehörte der Regierung; der Besitzer zahlte jährl. 30 Tlr. „Zins“.

angefammelten Kapital des Leffmann Behrens, der einen nennenswerten Teil seiner Einkünfte aus den von der Altstädter Kollekte bezahlten Proviantlieferungen gezogen hatte.

Durch die Anlage der Befestigungen hatte die Regierung die Voraussetzung für die Entwicklung der Neustadt geschaffen. Das Vorhandensein der Neustadt gab ihr wiederum die Möglichkeit, die in den „Kurtraktaten“ gegenüber dem kaiserlichen Hof übernommene Verpflichtung, den Katholiken in Hannover die Möglichkeit der Religionsübung zu verschaffen, ohne Verletzung des Altstädter Statuts, das Nichtlutheraner ausschloß, und doch so zu erfüllen, daß das Gotteshaus in angemessener Umgebung errichtet werden konnte: auf der Neustadt wurde die katholische Kirche errichtet.

Wegen der Ausschließlichkeit des augsbургischen Bekenntnisses in der Altstadt wurde die Neustadt Wohnsitz der Andersgläubigen, der Reformierten, der Katholiken und der Juden. Auch hier steigerte das „Ketertum“ die geschäftliche Tüchtigkeit, weil der Häretiker allein in der Wirtschaft eine Möglichkeit hatte, sich eine angesehenere Stellung im Gemeinwesen zu verschaffen. Geld bedeutete für den Häretiker den einzigen Weg zur Macht.

Dieses Machiststreben wurde in den Dienst des landesherrlichen Geltungstrebens gestellt. Der Kapitalist Leffmann Behrens, der wegen seines Judentums auf der Neustadt wohnen mußte, war in der Lage, dem Herzog bei der Erlangung der Kurwürde nicht nur mit Geld, sondern auch mit politischen Verbindungen, die er namentlich seinem Wiener Geschäftsfreunde Samson Wertheimer verdankte, behilflich zu sein¹⁾.

Die großzügigste Heranziehung eines Kapitalisten zu den Zwecken der Landesregierung stellt die Verfügung über das Vermögen Duves zum Zweck der Bebauung der Neustadt dar.

Unter dem 14. November 1660 erging eine herzogliche Verordnung an den Bergfaktor Duve, einige Straßen der Neustadt Hannover mit Wohnhäusern zu bebauen.

Rund 68 000 Taler mußte Duve zur Verwirklichung der landesherrlichen Wünsche aufwenden, um zwanzig Häuser zu 2000, zehn zu 1500, eins zu 800, eins zu 750, achtzehn zu 500 und vier zu 200 Talern errichten zu lassen. Die Häuser verzinste sich nicht; aber selbst wenn sie einen normalen Nutzen abgeworfen hätten, wäre dem individualistischen Unternehmer immer der Nachteil geblieben, daß er sein Kapital nicht nach freier Entschließung in der Richtung der größten Gewinnchance angelegt hatte, sondern es in eine Richtung hatte lenken müssen, die seinen eigenen Absichten zuwiderlief.

Auch das landesherrliche Zugeständnis, daß die Häuser abgabefrei sein sollten, bedeutete für Duve nichts. Denn erstens hatte er zur Ermöglichung des Häuserbaues Schulden aufnehmen müssen; die dadurch bewirkte Verminderung seiner Kreditfähigkeit konnte er nur als lästig empfinden. Die Erhöhung seiner Passiva wurde durch den Zutritt der Häuser zu den Aktiven nur formal wettgemacht, denn der Kredit, den er für den Bau der Neustädter Häuser in Anspruch nehmen mußte, fehlte ihm bei Geschäften die seinen eigenen Plänen entsprachen. Zum andern war — wie wir gesehen haben — das Geldvermögen in dem Steuersystem jener Zeit keinen seiner Bedeutung entsprechenden Zugriffen ausgesetzt. Z. B. zahlte Duve in jenen Jahren 50 Taler jährlich Schoß an die Kämmererei der Altstadt. Ungeachtet derartig geringfügiger Abgabebeträge bedeutete die Steuerfreiheit eines Teils des Gesamtkapitals auch nicht entfernt einen Ausgleich dafür, daß eben dieser selbe Teil der geschäftlichen Nutzung nach rationalistischen Erwägungen entzogen war. Diese Wirkung wurde noch dadurch ver-

¹⁾ Gronemann, Genealogische Studien über die alten jüdischen Familien Hannovers.

stärkt, daß Duve die Bestätigung der von Herzog Georg Wilhelm erteilten Befreiung durch den Nachfolger, Johann Friedrich, erst erhielt, nachdem er die Neustadt mit einer vollständigen Wasserwerfungsanlage versehen und auf dem Neustädter Markt einen Kunstbrunnen durch einen vom Herzog ernannten italienischen Baumeister errichtet hatte. Damit erwuchs die Aussicht, daß die angebliche Steuerbefreiung sich in eine Belastung der Häuser verwandelte: sollte sie nicht verloren gehen, mußte sie beim Regierungsantritt jedes Herzogs neu erkauft werden; sie wurde damit in ihrem Wert abhängig von der Lebens- oder Regierungsdauer der calenbergischen Landesherren. Lösten diese einander in rascher Folge ab, so übertrafen die Summen der sporadischen Zahlungen bald die Summe der ersparten Jahressteuerzahlungen. Weiterhin wurde der Wert der Steuerbefreiung dadurch herabgemindert, daß sie nur Geltung haben sollte, solange sich die Häuser im Besitz Duves oder seiner Nachkommen befänden.

Die mit der Festlegung des Kapitals in den Hausbauten verbundene Begrenzung des Ertrags wäre für einen *Zünftler* bedeutungslos gewesen, da die scheinbar gesicherte Steigfähigkeit des Ertrages seiner Neigung zur Ausschaltung des Ungewissen entgegen kam. Dem *Kapitalisten* Duve beeinträchtigte die Unmöglichkeit, den Umschlag des in den Häusern steckenden Kapitals zu beschleunigen und dadurch einen höheren Ertrag zu erzielen, das Streben, die höchstmögliche Nutzung seines Kapitals auch dann zu versuchen, wenn dessen Sicherheit äußert gefährdet erscheint. Ein größeres Opfer an das Territorium als der Verzicht auf eine derartige „Chance“ konnte dem individualistischen Kapitalisten nicht auferlegt werden. Schon rein *überlegungsgemäß* entspricht allein die freigewählte, bewegliche Kapitalleitung der Wesensart des Kapitalisten. Und wie stand es in *Wirklichkeit* mit der — scheinbar — größeren Sicherheit der erzwungenen und starren Kapitalleitung? Wie schon gesagt, verzinsten sich die Häuser nicht, daher erbrachten sie im Konkurse 1679 nicht die Hälfte des aufgewandten Betrages: 28 000 Taler. Also sogar *Risiko ohne Chance!*

Im Interesse des Territoriums vollzog der „Befehl“ an Duve eine gewaltsame Korrektur der Unvollkommenheit des Abgabensystems. Die fühlbare Unzulänglichkeit des Systems wurde nicht durch eine Systemänderung, sondern durch „individuell angepasste“ Einzelmaßnahmen ausgeglichen.

Gerechtfertigt wurde die Maßnahme durch die wirtschaftliche Zwecksetzung: Steigerung der Gesamttragsfähigkeit des Landes; aber die Einfachheit des Mittels darf nicht zu der Annahme führen, es hätte sich um eine Anwendung des ökonomischen Prinzips gehandelt. Denn der „geringste Aufwand“, von dem dort die Rede ist, darf nicht beliebigen, sondern muß wirtschaftlichen Inhalts sein. *S. B.* wäre ein Steuergesetz, das ohne Ueberlastung der Steuerpflichtigen und unter weitgehender Ersparung von Erhebungskosten dem Territorium die Mittel zur Erreichung seiner weitgesteckten Ziele geliefert hätte, eine Verwirklichung des ökonomischen Prinzips gewesen. Bei der Auflage, die Duve gemacht wurde, ersparte sich die calenbergische Regierung jeglichen wirtschaftlichen Aufwand; sie stützte sich ausschließlich auf ihre politische Macht. Der Gefahr einer Verteilung des Kapitals wirkte hauptsächlich wohl die Tatsache entgegen, daß auch in andern Territorien keine Sicherheit gegen derartige Auflagen bestand.

Wie wenig die Regierung sich einen wirtschaftlichen Aufwand aus eigener Kraft zutraute oder auch wie ungern sie ihn wählte, läßt das Falllassen ihrer Pläne auf eine bedeutende Stadterweiterung erkennen. Nicht nur war ihr Interesse daran sehr groß, sondern auch sachliche Gründe hätten für eine Verwirklichung gesprochen. Aber dafür hätte die Anwendung rein politischer Mittel nicht mehr ausgereicht. Soweit diese gingen, gewannen die Pläne greif-

bare Gestalt. Am 10. März 1640 machte ein herzoglicher Ingenieur Vermessungen, „wie man die Stadt erweitern und eine neue Georgen Stadt, vom Steintor nach S. Nicolai Friedhof herum nach dem Stapel zu durch die Glocksee bis an die Ihmebrücke und von dannen über den Brand neben einem Stück von der Wße, welches er also abgerissen und ausgestrichen“¹⁾. Immer wieder wurden in den folgenden Jahren ähnliche Pläne einer Stadterweiterung nach Norden ausgearbeitet, doch scheiterte ihre Ausführung eben daran, daß die Regierung gezwungen gewesen wäre, sich neue Wege der Finanzierung zu schaffen, denn die zur Entwicklung der Neustadt angewandten Methoden hätten solch weitgreifenden Plänen nicht mehr genügt. Aber zu „neuen Wegen“, zu einer Mittelbeschaffung auf wirtschaftliche Art, d. h. zu einer rationalistischen Betätigung entschloß sich die Regierung nur sehr zögernd und nur da wo eine unabweisbare Notwendigkeit vorlag. Die Finanzierungsnotwendigkeiten des Heeres waren es, die — wie wir sehen werden — zum Verlassen der traditionalistischen und opportunistischen Methoden zwangen und überhaupt erst die Reihe der rationalistischen Maßnahmen eröffneten. Bis aber die Regierung diesem Zwang nachgab, versuchte sie mit einer Ausweitung der gewohnten Mittel auszukommen.

Wurde die Entwicklung des Neustädter Gewerbes auf Kosten Duves unterstützt, so erfolgte die Förderung anderer unzüftlicher, fortschrittlicher Elemente, nämlich derjenigen, die sich das flache Land als Standort erwählt hatten, auf Kosten der Altstadt Hannover.

Die Bevorzugung der Stadt vor dem Lande ist etwas durchaus Mittelalterliches²⁾.

Die calenbergische Regierung hat in dieser Hinsicht gründlich mit dem Traditionalismus gebrochen. Zu ihren ersten Maßnahmen in der Richtung auf eine Förderung des flachen Landes gehörte die Umlagerung öffentlicher Lasten vom flachen Lande auf die Stadt. Eine in den vierziger Jahren eingeführte Bierakzise vor den Toren der Altstadt erschwerte die „Ausfuhr“ des hannoverschen Bieres, und begünstigte die Brauereien auf dem flachen Lande.

Mitte der fünfziger Jahre begann die Regierung, der Stadt das Recht des „vierten Pfennigs“ streitig zu machen. Eine Bürgerwitwe vermachte 1654 500 Taler den im calenbergischen Amt Langenhagen ansässigen Kindern ihres Bruders. Da diese keine Bürger waren, forderte der Rat die herkömmliche Erbschaftssteuer von 25%. Die Regierung verhinderte die Einbehaltung der 125 Taler mit der Begründung, das Privileg des „vierten Pfennigs“ gelte nur, wenn eine Erbschaft außerhalb des Landes fielen³⁾.

Gleichzeitig setzten die Versuche ein, die in der Umgebung der Stadt wohnenden Landleute von der Benutzung der städtischen Mühlen abzuhalten. Durch Anlage von „Zwandsmühlen uff dem Lande“ durch die Beamten wurde „der Landmann von Unfern Mühlen sehr abgehalten und von der hohen Obrigkeit draußen zumahlen genötiget“⁴⁾.

Wiel nachhaltiger wirkte die Veränderung des Verteilungsschlüssels für die Kontribution. Wie bereits geschildert, wurde die von Calenberg-Göttingen aufzubringende Kontributionssumme so umgelegt, daß die vier großen Städte des Landes, Hannover, Göttingen, Northeim und Hameln den sechsten Teil übernahmen. Von diesem Sechstel hatte die Altstadt Hannover ein Drittel zu tragen.

Eine erste Abweichung von diesem Modus berührte die Altstadt im Juli 1642. Für die damals von der Landschaft bewilligte Kontribution in Höhe von 12000 Talern für sechs

¹⁾ Hann. Chronik, S. 534.

²⁾ von Below, a. a. O., S. 75.

³⁾ Kammerei Register 1655.

⁴⁾ desgl. 1653 — 1655.

Monate wurde eine Neuverteilung insofern vorgenommen, als die Städte wegen der Verheerungen des flachen Landes den vierten Teil übernehmen mußten. Die weitere Verteilung nun auf die vier Städte begegnete wegen des zerrütteten Zustandes, in dem sie sich — von Hannover abgesehen — befanden, einigen Schwierigkeiten, so daß Hannover trotz seines Sträubens in eine Abweichung von der hergebrachten Verteilung einwilligen mußte. Es übernahm nach langen Verhandlungen schließlich 1313 T. 18 g, also genau das Doppelte dessen, was ihm nach der ursprünglichen Verteilungsform zugestanden hätte.

War dieser Vorgang noch gegen die Städte insgesamt und nicht von vornherein gegen Hannover gerichtet, so wurde anderthalb Jahre später Hannover ausdrücklich als besonders leistungsfähig bezeichnet und daraus die Forderung hergeleitet, daß es mehr tun müßte als die andern Städte. Der Widerspruch der Stadt blieb wirkungslos.

Wegen des Darniederliegens der übrigen drei Städte konnte der Modus, daß die vier Städte anstelle des früheren Sechstels ein Viertel aufzubringen hätten, nicht durchgeführt werden. Beibehalten wurde ein Fünftel. Von diesem hatte Hannover, als die von Kriegsschäden verschont gebliebene Stadt, mehr als ein Drittel zu tragen. Es hatte auf Jahrzehnte hinaus den durch die finanzielle Unzulänglichkeit des flachen Landes und der andern drei Städte verursachten Ausfall an der Kontribution zu decken.

Von den Aufwendungen, welche die Stadt in früheren Zeiten für ihre Befestigungsanlagen gemacht hatte, profitierte jetzt die Regierung, denn nur dank jenen Befestigungen war die Stadt in der Lage, die von der Regierung geforderten Kontributionssummen durch Deckung des Ausfalls am Anteil der andern Städte und des flachen Landes zu ermöglichen.

Folgende Übersicht gibt eine Vorstellung von der finanziellen Auswirkung.

Jahr	Calenberg Kontrib. (in Talern)	$\frac{1}{6}$ des Städte- sechstels	$\frac{1}{5}$ des Städte- fünftels	Hannover hat wirk- lich gezahlt	für das Land aufgebracht	für die Städte	Gesamte Mehrbelastung
1665	177 950	9 886	11 863	14 338	1 977	2 475	4 452
1666	242 515	13 473	16 167	19 540	2 694	3 373	6 067
1667	218 595	12 144	14 573	17 613	2 429	3 040	5 469
1668	207 155	11 508	13 810	16 691	2 302	2 881	5 183
1669	165 710	9 206	11 044	13 353	1 838	2 309	4 147
	1 011 925	56 217	67 457	81 535	11 240	14 078	25 318

Insgesamt hatte die Stadt in den fünf Jahren 25 318 Taler Kontributionslast dem flachen Lande (11 240 Taler) und den andern drei Städten (14 078 Taler) abgenommen.

Ähnliche Berechnungen — mit wechselnden Beträgen — mußte der Rat in der Folgezeit wiederholt vornehmen; so 1678, als er die Mehrbelastung auf rund 3 500 Taler jährlich veranschlagte, soweit die „übrigen großen Städte“ in Frage kamen. In Bezug auf diesen Betrag konnte er sich auf die Erklärung herzoglicher Kommissare (vergl. den Abschnitt „Dekretierte Stadtverfassung“) berufen, die ihn „auf remonstration für unbillig“ erklärt hätten; die daraufhin von der Stadt gewünschte Gutschrift unterblieb. Als unwiederbringlich verloren betrachtete der Rat selbst anscheinend die Zahlungen, die fortgesetzt für das platte Land geleistet worden waren, nämlich jährlich rund 2 500 Taler; denn er bemerkte nur noch, daß „in Erwägung zu ziehen“ sei, „was man über die gebührende Quote“ für das platte Land aufgebracht.

Trotz dauernder Mißerfolge führte die Stadt um die Beseitigung der zusätzlichen Belastung einen erbitterten Kampf. Immer wieder kehrte in zahlreichen Eingaben an die Regierung der Hinweis wieder, daß man der Altstadt Hannover „das platte Land und übrige große Städte auf ein Erkleckliches, wider alle Schuldigkeit übertraget“. Man argumentierte, daß nach den „alten Principia und Fundamental-Satzungen des Landes ein Standt und Stadt nicht gehalten die andern Wegen Unvermögen zu übertragen, Würden auch solcher Maßen endlich alle miteinander müßen non valenten oder Bettler und daß Land verödet werden“; der Niedergang der Stadt aber würde von besonderem Nachteil sein, da „vom Wohlstande der Städte die Wohlfahrt des Landes dependiret angesehen das Verderbte landt aus den Städten Vorschub haben kann sich wieder zu erheben, Verdorbene Städte aber Konnen in Langen Jahren Vom Lande zu ihrem vorigen Wohlstand nicht wieder befohrdert werden“. Die Rückstände der Stadt gegenüber den Anforderungen des herzoglichen Kontributionsverwalters wurden nicht nur dem an sich zu hohen Betrag der Kontribution zugeschrieben, sondern auch mit der zusätzlichen Belastung begründet. Die sorgfältigen Berechnungen, daß bei Berücksichtigung des auf diese Weise von der Stadt über ihre eigentliche Verpflichtung hinaus gezahlten Betrages nicht nur alle wirklich geschuldeten Summen bezahlt seien, sondern die Stadt sogar für die Zukunft schon geleistet habe, da ihr das in der Vergangenheit zuviel gezahlte selbstverständlich angerechnet werden müßte, wurden stereotyp abgelehnt; die Landesregierung fand die von der Stadt sehr genau dargelegten Posten dieser Art nicht „liquid“.

Dem Territorium mußte die formal unberechtigte Sonderbelastung als unausweichlich erscheinen. Das alte Verteilungsverfahren war überholt, es entsprach nicht mehr der wirklichen Leistungsfähigkeit. Falsch war, daß man die Kontribution noch unter der vor dem dreißigjährigen Krieg eingeführten Form repartierte, ein Umstand, der faktisch der Regierung zur Last fiel, auch wenn sie sich darauf berief, daß für die Verteilung die Landschaft zuständig sei. Genau wie die Sonderbelastung Duves ein formaler Verstoß war, stellte auch die willkürliche Höhersetzung der Altstadt einen Verstoß gegen das überlieferte Verfahren dar, und die Stadt konnte mit Leichtigkeit ein Rechtsgutachten der Juristenfakultät der Universität Rostock erlangen, dahinklaufend, daß sie nichts mehr zu leisten verpflichtet sei. Die Landesregierung hätte das Abgabewesen im System ändern müssen, nachdem ihr dessen Unzulässigkeit klar geworden war. Es kann ihr nicht der Vorwurf der Halbheit erspart werden: sie wollte die Produktivkraft des gesamten Herzogtums erhöhen, förderte daher das Wiedererstarben der durch den Krieg besonders geschädigten Gebiete und ließ den austauchenden und sich selbstständig regenden Kräften Förderung angedeihen. Aber sie entschloß sich schwer, Plan und Methode in den Neuaufbau des Landes zu bringen. Sie stellte sich wohl auf die Seite des Entwicklungsfähigen, aber wo sie es finanziell unterstützte, geschah dies unter willkürlicher Belastung einzelner, für besonders leistungsfähig gehaltenen „Ertragsquellen“ — sei es einer Einzelwirtschaft, sei es eines unterstaatlichen Verbandes. Die Planlosigkeit bewirkte, daß im Gesamtergebnis die Schädigung der Belasteten größer war als der wirtschaftlich verwertbare Nutzen der Begünstigten.

Bei der Umlagerung der Kontribution war die Rolle der Regierung aktiv, die des platten Landes passiv. Umgekehrt lag der Fall bei den immer häufiger werdenden Durchbrechungen städtischer Zwangs- und Bannrechte auf den Dörfern. Die Regierung förderte die Entwicklung der ländlichen Gewerbe, indem sie gegenüber diesen Durchbrechungen nichts unternahm, sich also gegenüber der ländlichen Gewerbeaktivität völlig passiv verhielt.

Auf die darauf bezüglichen Beschwerden der Stadt, deren Anlaß an anderer Stelle bereits behandelt worden ist, erteilte Herzog Ernst August unter dem 26. August 1685 den summarischen Bescheid, daß die Beschwerden über das Dulden von Handwerkern auf den Dörfern von selbst wegfallen würden, wenn die städtischen Zünfte gute und billige Arbeit lieferten¹⁾. Aus der Antwort sprach eine fortschrittliche Wirtschaftsauffassung. Die tatsächliche Durchbrechung des rechtlich vorhandenen Monopols des Altstädter Zunftgewerbes war nur möglich infolge der vorteilhafter arbeitenden und liefernden Produktion des platten Landes. Dieser Vorsprung war nicht lediglich der steuerlichen Mehrbelastung der Altstadt Hannover zuzuschreiben, denn die Uebertragung der Lasten des platten Landes auf die Altstadt war nur eine Korrektur unerträglicher Verschiedenheit der Daseins- und damit auch der Wirtschaftsbedingungen. Was auf dem platten Lande durch den Krieg vernichtet worden war, übertraf wertmäßig die Aufwendungen, welche die Altstadt in früheren Zeiten für ihre Befestigungen — die sie vor derartigen Vernichtungen bewahrt hatten — gemacht hatte — ganz abgesehen noch von der Erwägung, daß einen Teil jener Mittel ja auch die von den städtischen Zwangs- und Bannrechten Betroffenen aufgebracht hatten.

Ungefihts dieser Sachlage und im Interesse der Ertragssteigerung des gesamten Territoriums war der von der Regierung einzunehmende Standpunkt dahin gegeben, daß eine gewaltsame Unterdrückung der ländlichen Gewerbe zur Wahrung der städtischen Privilegien unangebracht war, wenn das Altstädter Gewerbe nicht durch eigene Leistung die Durchbrechung unmöglich zu machen vermochte. Andererseits schenkte die Regierung vor der formalen Aufhebung der alten Stadtprivilegien zurück; stellten diese doch zumindest ein unter Umständen wertvolles Verhandlungsobjekt dar.

Alles in allem mußte es der Regierung als das der Lage angemessene erscheinen, sich auf eine Beobachtung der Entwicklung zu beschränken. Wegen des Verzichts auf die Anwendung politischer Machtmittel könnte das Verhalten der calenbergischen Regierung in dieser Angelegenheit als „rationalistisch“ bezeichnet werden, wenn es nicht wegen ihres Zurücktretens gegenüber dem „freien Spiel“ der wirtschaftenden Kräfte und der aus dem passiven Abwarten folgenden Unentschiedenheit von dieser Bezeichnung auszunehmen und wegen der Tendenz des Profitierens ohne eigene Leistung opportunistisch genannt werden müßte.

c. Rationalistische Betätigung.

Eine Darstellung der rationalistischen Maßnahmen des Merkantilismus, die über die rein deskriptive Schilderung der einzelnen Maßnahmen hinaus die Wirkungen untersucht, steht vor der zunächst paradox erscheinenden Tatsache, daß das traditionalistische Zunftlertum eher Förderung als Schädigung, der rationalistische Kapitalismus umgekehrt eher Schädigung als Förderung von den auf Erzielung höchsten Ertrages gerichteten rationalistischen Maßnahmen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik Calenbergs erfuhren.

Die Förderung, die dem Traditionalismus des Altstädter Zunftgewerbes zuteil wurde, beruht auf der Tatsache, daß die rationalistischen Maßnahmen der Regierung das gesamte Land erfaßten. Ihrem bestimmenden Motiv — Steigerung der Ertragsfähigkeit — entsprechend war die Auffindung und Erschließung ergiebiger Quellen notwendig. Deren tatsächlicher Ertrag entlastete die bis dahin über Vermögen beanspruchten bürgerlichen Gewerbe der Altstadt Hannover. Wie wir in anderm Zusammenhang gesehen haben, waren deren

¹⁾ Havemann, a. a. O. (Ausfl. v. 1857), Bd. III, S. 418.

gelegentliche Ansätze zu einer Rationalisierung aus der durch den Druck der Kontributionslast bewirkten Unhaltbarkeit der überlieferten Wirtschafts- und Betriebsform, nicht aber aus dem Wunsche entstanden, durch Betriebsverbesserungen eine Ertragssteigerung — also über die Nahrung hinausgehenden Gewinn zu erzielen. Selbst wenn der „Nahrungsbedarf“ als solcher größer geworden wäre, hätte seine Befriedigung das Maß des Ertrages abgegeben, nicht aber irgendeine rationalistische Erwägung über Kapitalverwendung und Betriebsführung. Der Ertrag wäre prinzipiell begrenzt geblieben; Rente und Sicherheit hätten den Vorrang vor Chance und Risiko behalten. Fiel das Übermaß der Abgabenseistung weg, so hörte gleichzeitig das Streben nach rationellerer Gestaltung des Gewerbes auf — der Traditionalismus herrschte aufs neue.

Die durch die Wesensgleichheit der Methode gegebene Parallelität zwischen Merkantilismus und Kapitalismus kam diesem nicht zugute. Die außerwirtschaftliche Zwecksetzung gab dem Merkantilismus ein anderes Augenmaß für die Bedeutung und Förderungswürdigkeit der wirtschaftlichen Kräfte. Daher wandte er seine Fürsorge Gewerbebezweigen zu, die entweder im Rahmen einer selbständig entwickelten Individualwirtschaft oder unter der dauernden Pflege merkantilistischer Protektion zu vegetieren vermögen, aber keinerlei Kraft zu schöpferischer Entfaltung in sich tragen; das gilt vor allem von der Begründung von Luxusindustrien. Dabei erstickte er vielleicht anderweitig vorhandene, aber nicht erkannte Möglichkeiten selbständiger wirtschaftlicher Entwicklung und wirtschaftlichen Fortschritts. Es zeigte sich, daß die Ausnutzung, die Heranziehung einer eigengewachsenen kapitalistischen Individualwirtschaft zu staatlich-politischen Zwecken den wirtschaftlichen Fortschritt weniger hemmt als staatlicher Protektionismus. Der Zwang zur Anpassung an die Wünsche des Staates oder zu deren Abwehr kann in dem lebensfähigen Wirtschaftsgebilde Kräfte hervorrufen, die als besonders wertvolle Faktoren wirtschaftlicher Vorwärtsentwicklung wirken.

In der Erkenntnis, daß die Kontribution trotz harter Exekution nicht den nötigen Ertrag geliefert, außerdem aber „viele der Untertanen gar herunter und von Kräften“ gebracht hatte, erging ¹⁾ unter dem 15. Oktober 1686 eine Abziseordnung.

Die Mängel der Kontribution in Gestalt immer mehr zurückgehender Erträge müssen sehr erheblich gewesen sein, daß man sich zu einer anderen Verteilung der militärischen Lasten entschloß. Als man 1674 das erste Mal einen „Eizent“ — wie die Abzise im täglichen Sprachgebrauch genannt wurde — plante, scheiterte die Ausführung an den Bedenken, die sich namentlich aus der Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung ergaben. Man zog es vor, die Ausfälle an der Kontribution durch eine als Kopfsteuer gestaltete Sonderabgabe zu decken (1675, 1678) ²⁾.

Es bedurfte der ganzen Dringlichkeit des militärischen Finanzbedarfs, daß man die steigenden Ausfälle der Kontribution verbunden mit zunehmender Verarmung wenig begüterter Schichten auf der einen Seite und die unverkennbare Unterbelastung auf der andern Seite nicht mehr anders auszugleichen versuchte als indem man den Tatbestand des Aufwandes als ein geeignetes Leistungsfähigkeitsmerkmal annahm ³⁾. Mit der Abzise beginnt die Reihe der rationalistischen Maßnahmen der calenbergischen Regierung.

¹⁾ Vergl. Grotes Denkschrift „Ueber die Notwendigkeit, einen Eizent einzuführen“ vom 8. März 1684.

²⁾ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch 1686—1689 eine Kopfsteuer, 1687 ein Rauchschlag erhoben wurde.

³⁾ Gutmann, Bemerkungen zur Theorie der Steuersystematik. S. 217.

In fünf Artikeln bestimmte eine — am 21. Dezember 1689 endgültig formulierte — *Taxe* die Abgaben.

1. Vom Getränke.
2. Vom Korn / Brod / und Malz / auch Schroth-Korn / Grütze / und andern ins Mahlwerck lauffenden Sachen.
3. Vom Schlachtvieh.
4. Von Kleidung und Schuhen.
5. Von einigen Höcker- und Kramwahren.

Nach abgestuften Sätzen wurde die Steuer nach der Menge der Ware berechnet; nur bei der Kleidung, d. h. bei dem, „was von Schneidern, Mützen und Handschuhmachern/Strichern/Stückern/Körfgnern/Hütgnern/Peruquiern gemacht“, wurde „entweder nach dem Preis oder Wehrt / darunter es gefaußt wird / oder aber / wans titulo lucrativo erhalten / nach dem aestimato eines beeydigten Meisters von dem Handwercke / davor es gehöret / mit dem zehnten Pfennig / oder vom R. Thlr. 3 mgr. 5 Pfg. verimpostet“.

Soweit die Akzise als Rohmaterialsteuer erhoben wurde, verhinderten fiskalische Erwägungen eine der Entwicklung des Kapitalismus günstige Rationalisierung der Herstellungsverfahren. Dem Steuerfuß war ein „herkömmliches“ Maß des aus einer bestimmten Rohmaterialmenge herzustellenden Produktes zugrundegelegt, so beim Brauwesen 2 Tonnen Bier aus 1 Malter Malz. „Dahern aber bey solchem Brauen . . . aus dem Malze mehr als 2 Tonnen aus jedem Malter fallen / und gebrauet werden / hat der Brauer dieselbe absonderlich anzumelden / und über die Malz-accise noch obgesetzte Tonnen accise nachzuschießen“. Neben der fiskalischen Besorgnis führten gewerbepolitische Erwägungen zu dieser Vorschrift. Man wollte eine Qualitätsverschlechterung des Bieres verhüten und ferner die in der Technik weniger rasch fortschreitenden Kleinbetriebe davor bewahren, der Konkurrenz der zu Vervollkommnungen des Verfahrens besser ausgerüsteten größeren Betriebe zu erliegen.

War so einer Steuereinkholung der Weg verlegt, so wurde anderseits die Steuerüberwälzung ausdrücklich vorgeesehen, z. B. hatte „der Käuffer und Consument . . . dem Brauer und Krüger“ die Steuer „guth zuthun/und beyen Kauff über den Preis des Biers zu bezahlen“.

Durch die Akzise wurde die Kontribution aufgehoben, allerdings mit der Maßgabe, daß sie bis zur Abtragung der Kontributionsschulden weiter gezahlt werden mußte.

In ihrer Gesamtheit müssen wir die Akzise als einen wohlbedachten Versuch werten, die Unvollkommenheiten und Mängel des früheren Systems zu beseitigen.

Derartige Konsumakzisen galten gerade bei den auf äußerste Zweckmäßigkeit und Leistungssteigerung bedachten Kameralisten des 17. Jahrhunderts als eine brauchbare Besteuerungsart. Johann George Leib findet in dem Werk „Von Verbesserung Land und Leuten“ nichts besser „als ein wohleingerichtetes Accis-Wesen; angesehen durch dieses ein Land bey seinem bisherigen Flohre und Wohlstand jederzeit erhalten“ wird; Reiche und Arme würden in „billigerer proportionierten Gleichheit“ ohne Beschwerden betroffen. Die Fremden würden mit belastet und „keiner mehr beschwehret . . . als sich ein iedweder durch seine Verschwendung und gutes Haushalten von selbst freywillig belegen will“. Leib erwähnt in der Folge ausdrücklich die „Churfürstl. Hannöverische“ Akzise, „so nach des Teutophile oder Königl. Preußischen Rathes Herrn D. Tenzels in der Goldgrube der Accise projektirten Invention introduciret ist“, und zwar als ein Beispiel der Akzisen, die durchs ganze Land gehen und dann nur auf wenige Artikel gelegt werden¹⁾. Die Schrift, die nach Leib die

¹⁾ Vierte Probe, Kapitel I, § 4/5.

calenbergische Akzise bestimmend angeregt haben soll, ist Christianus Teutophilus „Entdeckte Goldgrube in der Accise“, und erschien 1685 in Zerbst; der Verfasser forderte eine Universalakzise von den nötigsten Gegenständen in den Städten und auf dem Lande. Auch Sedendorf gibt den Akzisen den Vorzug vor den Schatzungen. Obwohl es ausfähe, als ob die Reichsten von ihnen am wenigsten betroffen würden, schade das nichts, es nütze sogar, „in dem reiche Leute viel Arme nehren / und mit ihrem Verlag und Zehrung dem Lande mehr eintragen / als wenn sie mit Würderung ihres Vermögens abgeschreckt und vertrieben werden“. Der Schluß des Satzes könnte für den „Fall Duve“ geschrieben sein!

Vor allem aber stellte die Akzise eine Möglichkeit dar, den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung durchzuführen¹⁾. Von der zwanzig Jahre früher in Brandenburg eingeführten Akzise unterschied sich die calenbergische vorteilhaft dadurch, daß sie gleichmäßig für Stadt und Land galt. Hof- und Regierungspersonen, Kriegsoffiziere und die Minister wurden der Steuer ebenso unterworfen wie sich ihr der Landesherr unterwarf, um durch diese billige Geste die Beseitigung der Abgabefreiheit des Adels zu erleichtern. Die „Ritterschaft“ blieb nur noch für den Eigenkonsum, „für Brot- und Braukorn und Schlachtvieh, so auf den Gütern verzehrt wird“, von der Abgabe befreit; gewissermaßen als Ablösung zahlte sie einen Pauschsatz von 800 Talern. Sie war aber steuerpflichtig „für alles, so sie desfalls zukaufen oder außerhalb ihrer Güter konsumieren würde“, und akzisepflichtig war auch der Verkauf und das als Deputat gewährte.

In einem Punkte wurde die Besteuerung abgebogen, nämlich gegenüber der Geistlichkeit. Zur Verhütung von Hinterziehungen sollte sie ebenfalls der Akzise unterworfen sein; um sie leistungsfähig zu machen, wurde ihr eine besondere Abgabe, das sogenannte Quartalsopfer in verstärktem Umfange gewährt. Als sich diese Regelung wegen des kopfsteuerartigen Charakters der Abgabe als unhaltbar erwies, setzte man an ihre Stelle die Rückerstattung der gezahlten Akzisebeträge.

Echt merkantilistisch war die Befreiung der Ausfuhr von der Akzise durch die Möglichkeit der Steuererstattung, damit „die Fremden das Commercium mit diesen Landen nicht zu meiden, sondern vielmehr wegen des geringen Einkaufs zu suchen veranlaßt werden mögen“. Daher schrieb die Ordnung ausdrücklich Schonung des „answärtigen Commerey von gewissen Stücken als Wein, Branntwein, Bier, Eßig, Brotkorn, Malz, Schlachtvieh, Kleidung, Schuhe, Salz, Tabak und Karten“ vor, und die Tage erwähnte jedesmal ausdrücklich, daß die gezahlte Steuer „bey der Hinausführung dem ausländischen Käuffer an der Grenzen zu restituieren sei“²⁾, und daß Ware, die „zur Consumtion nicht aber zuer Verhandlung von außen ins Land gebracht doppelt verimpostet“ werden müsse.

Die Akzise machte eine vollständig neu zu schaffende landesherrliche Finanzverwaltung notwendig; es ist verständlich, daß ihr noch eine Anzahl Mängel anhafteten. Neben den Einnehmern, Tor- und Gegenschreibern wurden besondere Aufsichtsbeamte eingeführt; dem in dieser Personalvermehrung liegenden Nachteil wurde lediglich mit der Mahnung an die Beamten begegnet, keine unnötigen Ausgaben zu verursachen und das Veranlagungs- und Er-

¹⁾ Add., § 49, S. 202/203.

²⁾ In den Eigentekstrakten sind monatlich 500 — 600 Taler Rückerstattung verzeichnet. Soweit die in der Tage enthaltenen Angaben eine Schätzung der Belastung des Preises zulassen, bewegt sich diese zwischen 5 und 33%; dieser Betrag wurde allerdings nur auf „Carten“ angewandt. Immerhin wird ein Durchschnittssatz von 10% nicht zu hoch gegriffen sein. Danach hätte die Ausfuhr akzisepflichtiger Waren aus Calenberg 5000 Taler betragen; sicherlich verminderte sich dieser Betrag nicht wenig dadurch, daß sich in den Rückerstattungen auch zuviel erhobene Steuer befand.

hebungsgeſchäft; nicht in die Länge zu ziehen. Die täglichen Steuereingänge wurden in einem doppelt verſchloſſenen Kaſten aufbewahrt; monatlich erfolgte Oeffnung und Abrechnung, binnen weiterer 14 Tage hatte die Ablieferung an die herzogliche Kammer zu geſchehen. Ohne daß der daraus entſpringende Zinsverluſt veranſchlagt wurde, ging ein verhältnismäßig großer Teil der Steuer durch die Erhebungskosten verloren; rund 31½% mußten für „Proviſion der Zetteln“, „Beſoldung bey Fürſtlicher Kanzlei“, „Commiſſariatsgebühr“, „Der Bedienten Gage“, „Schreiberei“, „Accis Stuben Holz und Licht“, „Reiſen Botten Lohn und Geldt Liefern“ verwandt werden. Dafür aber war die Abrechnung von einer Genauigkeit und Ueberſichtlichkeit, wie ſie angeſichts der Unſicherheit des Ergebniffes nur ſein mußte. Ein „General-Lizent-Extract“ vermittelte in klarer Ueberſicht die Zuflünfte jedes Steuerbezirks und gab in obiger Reihenfolge an, was „daran wieder abgegangen“. Und was bedeuteten alle Mängel gegenüber der Taſſache, daß eine feſtgefügte Organiſation der territorialen Finanzhoheit geſchaffen wurde!

Zwei Umſtände beeinträchtigten den rationaliſtiſchen Grundzug der Akziſe.

Die neue Ordnung übernahm von der alten Kontributionsordnung die Beſtimmung eines feſten Ertrags-Soll, und zwar ſollten durch die Akziſe monatlich 20 000 Taler aufkommen. Etwaige Ueberſchüſſe ſollten nicht zu allgemeinen Landeszwecken verwendet, ſondern auf das Akziſeaufkommen der übrigen Monate verrechnet werden. Dieſe Beſtimmung eines Ertragsfigums bedeutete einen Verzicht auf Würdigung der taſſächlichen Leiſtungsfähigkeit des einzelnen Steuerzahlers, und damit die Preisgabe virtueller Steigerungsmöglichkeiten zu Gunſten der Sicherſtellung des aktuellen Aufkommens: alſo Verzicht auf Risiko und Chance: auch hier zeigt ſich die Weſensverſchiedenheit zwiſchen Kapitalismus und Merkantilismus.

Zweitens aber wirkte die Verknüpfung der Akziſe mit den Heeresausgaben einer rationalen Ausgeſtaltung der Staatsfinanzen entgegen. Die Heeresverwaltung konnte Jahr für Jahr mit dem durch die Akziſeordnung feſtgelegten Betrag rechnen; die Iſolierung des Finanzſtroms Akziſe — Milice verhinđerte die Wahrnehmung von Einſparungsmöglichkeiten, anderſeits natürlich auch die Vornahme neuauftretender Verbeſſerungsnotwendigkeiten im Heerweſen. Eine rationale Geſtaltung des geſamten ſtaatl. Haushalts bedeutete die Akziſe alſo nicht, da ſie Ausgleich und Umlagerung der aufkommenden Beträge ausdrücklich unterſagte.

Allerdings erklärt ſich dieſer Mangel aus der Auffaſſung der damaligen Zeit, daß Steuern „keine ordentliche gewiſſe Gefälle“, ſondern für „extraordinar Anlagen und Einnahmen“ erklärte: ¹⁾ jede Steuer war etwas Außergewöhnliches, und mußte nicht nur begründet, ſondern mit engumſchriebener Zweckangabe verſehen werden.

Mit der Akziſe war die Finanzhoheit der Altstadt auch formal beſeitigt.

Die Kontribution war in ihrer Unzulänglichkeit ſolch breiten Schichten ſinnfällig vor Augen getreten, daß auch nicht der geringſte Verſuch zur Wahrung der überlieſerten Form der Beteiligung der Stadt an den Landeslaſten gemacht wurde. Im Gegenteil: Als die Beratungen über die Akziſe noch im Gange waren, beantragte die Bürgerſchaft beim Herzog (am 15. September 1685) trotz etwaiger Gegenmeinung des Rates ²⁾ die Kontribution abzuschaffen: und den „Lizent“ zu „introducieren“. Ob der Rat ſich des Verluſtes der Finanz-

¹⁾ Sedendorff, a. a. O., Dritter Theil, Kap. III, § 7, S. 219/222.

²⁾ Eine 92 Punkte umfaſſende Denkschrift des Rates gegen den „Lizent“ bezeichnete die Regierung als „... ganz impertinente Monita mit ihrer Verdrießlichkeit, die mit vielen weillenſtigen, wie wohl zur Sache nichtſtuenden rationibus deduziert ſei“ (Schaer, a. a. O., S. 17)

hoheit irgendwie bewußt ward, ist nicht ersichtlich. Seine Eingaben zielten lediglich darauf, das Präsentationsrecht für die in der Altstadt tätigen Akzisebeamten zu erlangen. Bedürfnis nach Wahrung eines Restes Finanzhoheit kann man in derartigen Versuchen ebenso sehen wie Erinnerung an die „Verkehrungen“, die herkömmlicherweise den landesherrlichen Beamten von der Stadtkämmerei gezahlt wurden. Wenn man die formale Bedeutung urkundlicher Äußerungen erschöpfen will, kann man in den Eingaben auch eine vorbehaltlose Anerkennung der Beseitigung der städtischen Finanzhoheit durch die territoriale sehen. Eine weitere Anerkennung lag in der fiskalisch motivierten Annahme von Gebühren, die mit der Akziserhebung verbunden waren, durch die Stadt: Jahr für Jahr verzeichnete die Kämmerei eine Einnahme „Aus der Lizenzkasse“: „für das Einheizen in des Lizenzgegenschreibers Stube“.

Die Besteuerung des Aufwandes lieferte den Beweis, daß die Kollekte die wirkliche steuerliche Leistungsfähigkeit auch nicht im entferntesten erfaßt hatte. Von dem monatlichen Akzisesigum in Höhe von 20 000 Talern hätte die Stadt nach dem ursprünglichen Verteilungsmodus 1111 Taler aufzubringen gehabt; nach der Einführung der „Quinta“ 1333 Taler. Ihre wirkliche Leistung lag zuletzt etwas über diesem Betrage.

Aber wie schwierig war stets die Aufbringung dieser Summen gewesen!

Die Akzise erbrachte im Oktober 1691 in der Altstadt Hannover:

von Wein, Branntwein usw. und Brotkorn	4 244.5.—
von Schlachtvieh und Kleidung	3 753.20.—

Im Juni 1692 waren die entsprechenden Beträge:
3 673.11.5
1 863.35.2

Anderer Monate zeigen — bei stärkeren Schwankungen — ebenfalls ein Bild, daß wir den monatlichen Durchschnittsertrag der Akzise in der Altstadt mit 5500—5600 Talern ansetzen können¹⁾. Die Altstadt brachte also ein Drittel der Gesamtlast des Landes auf. Es wirkte sich in diesem Ergebnis auch die Besteuerung des Aufwandes der zahlreichen Beamten und Fremden in Hannover aus.

Das Ergebnis besagt nichts über den Wert der Akzise als Steuer an sich, aber alles über die Mangelhaftigkeit der Kontribution.

Das Aufkommen im Gesamtterritorium entsprach den Erwartungen insofern, als das Sigum im Jahresdurchschnitt erreicht wurde, es war sogar möglich, das 1688 eingeführte Salzmonopol 1690 wieder abzuschaffen — die Erreichung des Sigums „genügte“, für Ueberschüsse war keine Verwendung (vergl. das über das Sigum Gesagte).

Die in früheren Jahrhunderten auf den guten Willen vermögender Städte angewiesene Territorialgewalt hatte eine dem Abgabewesen des Zünftlertums überlegene Steuerart geschaffen²⁾. Die politisch als Entrechtung der Stadt, also als ein Vorstoß gegen das Zunftprinzip erscheinende unmittelbare Besteuerung aller Landesbewohner, einschließlich der Bürger, war wirtschaftlich eine Erleichterung gerade derjenigen, die durch den Verlust des politischen Rechtes getroffen wurden. Die Abhängigkeit des Wertes politischer Rechte von den wirtschaftlichen Gegebenheiten wird damit stark unterstrichen.

¹⁾ Schaer, a. a. O., S. 65 gibt eine im J. 1693/94 aufgestellte Uebersicht über die „Wirkung der Lizenz“; damals brachte Hannover 56835 Tlr. auf.

²⁾ Diese für die Verhältnisse des 17. Jahrhunderts gegebene Beurteilung soll in keiner Weise die für weiter zurückliegende Zeiten wichtige Frage berühren, ob Verbrauchssteuern eine „Erfindung“ der Stadt oder des Territoriums seien. Auch gegenüber den Verbrauchsabgaben, wie sie rudimentär in der Altstadt bestanden, war die Akzise von 1686 ein Fortschritt.

Der Entwicklung und dem Fortschritt der Gewerbe unnötige Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, erließ die Landesregierung 1692 ein „Allgemeines Gilde-Reglement“. Es trat an die Stelle der schon seit über einem Jahrzehnt geübten Einzelanweisungen der Regierung an die Innungen, die Verweigerung der Aufnahme irgendeines Gewerbetreibenden rückgängig zu machen. So wies sie 1678 das Krameramt der Altstadt an, einen „Nädler“ unter Erhebung des üblichen Amtsgeldes in das Amt aufzunehmen; durch die gleichzeitig gegebene Ermächtigung an den „Nädler“, mit Kurzwaren handeln zu dürfen, sollte die Anweisung an das Amt besonderen Nachdruck erhalten: im Grunde machte diese Ermächtigung die Aufnahme überflüssig.

Das Reglement von 1692 nun verbot ganz allgemein den Zünften, Innungen, Aemtern usw., bei Aufnahme eines neuen Zunftgenossen irgendwelche Amtsgebühren zu erheben, und begrenzte die Lehrzeit auf drei, in einigen Gewerben auf vier Jahre.

Dem ersten Augenschein nach sind beide Maßnahmen notwendig und geeignet, den Gewerben frische Kräfte zuzuführen; denn sowohl Dauer der Lehrzeit als auch die Höhe der Amtsgelder machten es vermögenslosen Leuten unmöglich, in einem Gewerbe selbständig zu werden. Beispielsweise betrug die Aufnahmegebühr des Goldschmiedeamtes zu Hannover 36 Taler. Die Tatsache, daß der neue Zunftgenosse Anteil an dem vorhandenen Zunftvermögen erlangte — bei den Goldschmieden z. B. rund 500 Taler — durfte keinen Grund für die Weitererhebung des Amtsgeldes abgeben. Neuestenfalls hätten die vor der Aufhebung der Gebührenzahlung inkorporierten Amtsmeister das vorhandene Vermögen unter sich verteilen können, ehe irgendeine unentgeltliche Aufnahme erfolgte.

Aber waren die durch das Gilde-reglement getroffenen Maßnahmen wirklich notwendig?

Wie wir am Beispiel Duves gesehen haben, waren Zunftschranken dem Kapitalisten kein Hindernis; er umging sie. Andere unternehmende Kräfte entwickelten sich neben den Zünften.

Der einzige sichtbare Erfolg des kurfürstlichen Reglements bestand in einer Einnahmeverminderung der städtischen Kämmerei: an diese war nämlich stets ein bestimmter Teil des Amtsgeldes abgeführt worden. Das Altstädter Kämmereiregister für 1695 berichtet darüber: „Amtsgelder. Es ist dieses Jahr nichts eingeliefert und beschwerten sich die Werkmeister, daß nach dem von Ihrer Churf. Durchl. das neue Reglement der Emutter herausgegeben undt Sie kein Geld von den Neuen Amtsbrüdern nehmen durften, Sie auch der Kämmerei hinwieder nichts einliefern könnten“. Die Eintragung erkennt den Anspruch den Staates, daß alle Zunftrechte nur von ihm abgeleitet sind, daß er sie daher auch wieder aufheben und abändern könne, an: sie konstatiert, ohne zu remonstrieren.

Das Ausbleiben jedes wirtschaftlichen Fortschritts in Auswirkung des Reglements beruht auf dessen Ueberflüssigkeit, nicht aber darauf, daß es recht bald der Vergangenheit und Nichtbeachtung verfiel: nach der Jahrhundertwende wurde das Amtsgeld wieder erhoben.

Der Wunsch, die Produktivkräfte des Landes nicht nur zu vermehren, sondern den Abstrom ihres finanziellen Ertrages ins Ausland einzudämmen, veranlaßte auch einige „Projekte“ der Regierung, die ihrer ganzen Natur nach keinen Bestand haben konnten. Dahin gehört der in den Jahren 1686—1688 betriebene Versuch, in Herrenhausen Reis anzubauen. Rund 500 Taler wurden auf das Experiment verwandt, bis schließlich der Reiskäfer mit einer Abfindung von 50 Talern entlassen wurde¹⁾. Mehrfach wiederholt wurde der Versuch, ebenfalls in Herrenhausen eine Seidenraupenzucht ins Leben zu rufen. Ein Gelingen dieses Experimentes

¹⁾ Vergl. Schäfer, a. a. O., S. 192, 196, 392.

hätte allerdings dem Lande die sehr kostspieligen Ankäufe von Seidenstoffen aus Frankreich erspart, also wirklich einen Zuwachs an Kräften bedeutet.

„Es ist eine verbreitete Erscheinung, daß die Fürsten, um ihren wachsenden Bedarf an hochwertigen Luxusgütern in einer ihrem verfeinerten Geschmack genügenden Weise zu decken, Betriebe ins Leben riefen, die die Aufgabe hatten, ausschließlich oder doch in erster Linie für den Eigenbedarf des Fürsten zu arbeiten.“ Sie dienten einer Produktion auf hoher Stufenleiter, „der keinerlei Erwerbszweck zugrunde lag. Weshalb denn auch die Einstellung der Arbeit in diesen staatlichen Betrieben grundsätzlich eine andere war als in den kapitalistischen Unternehmungen: „man geizte weder mit dem Stoffe noch mit der Zeit“. „Nun gingen aber in der Regel Hand in Hand mit diesen privaten Interessen der prunkliebenden Fürsten bei der Errichtung von Staatsbetrieben zur Erzeugung von Luxusgütern volkswirtschaftlich-staatliche Erwägungen, die ihren Ausdruck fanden in der gesamten merkantilistischen Politik“¹⁾.

Nach Leibniz besteht der wahre Reichtum des Staates in der Volkszahl. „Vera rogni potestas in hominum numero consistit, ubi enim sunt homines, ibi substantiae et vires“. (Leibniz, Opera, ed. Dutens, IV. 2, 502.) Mit ihm erkannte der Merkantilismus die wahre Produktivkraft in der Einwohnerschaft. Dem Mangel der eingeborenen Bevölkerung an industrieller Erfahrung suchte man durch Heranziehung gewerblicher Talente aus dem Auslande abzuhelpfen.

Auch die merkantilistische Regierung Calenbergs griff schon verhältnismäßig früh Gelegenheiten auf, ausländische Gewerbeerfahrung dem eigenen Lande nutzbar zu machen. 1656 erteilte sie englischen Edelleuten die Erlaubnis, in Calenberg 3—4000 Morgen Land anzukaufen „zur Anlage von Fabriken“. Ehe die Verhandlungen abgeschlossen worden waren, ermöglichte eine Aenderung der politischen Zustände Englands den Edelleuten die Rückkehr in die Heimat²⁾.

Mehr Bestand hatte ein anderer Versuch in dieser Richtung. Nach Aufhebung des Edikts von Nantes siedelten 1689—1692 eine Anzahl aus Frankreich vertriebener Protestanten auf Kosten der calenbergischen Regierung nach Hameln über³⁾. Es handelte sich um Weber, Färber, Hutmacher und Strumpfwirker. In Hameln wurde eine ehemalige Mühle zu einer Walkmühle umgebaut und mit Maschinen und Pressen, deren Anschaffung 500 Taler kostete, ausgestattet; für 200 Taler wurde ein Walkemüller auf ein Jahr angenommen, um die Emigranten in der Walkerei zu unterrichten. Aus den von diesen „Manufacturiers“ hergestellten Waren, Hüten, Schuhwerk, breiten und schmalen Schnüren, Strümpfen, Seiden- und Wollstoffen usw. ist jahrelang die Kleidung für die Hofdienerschaft angefertigt worden; der Aufwand dafür betrug in manchen Jahren 4600 Taler.

Die tüchtigsten der Weber wurden nach Hannover ungesiedelt und in den Mansardenräumen des Marstalles mit ihren Webstühlen untergebracht; sie hatten die Aufgabe, für den Kurfürsten Tapeten („Gobelins“) anzufertigen, und zwar nach Vorbildern, die von den durch den Kurfürsten nach Hannover gezogenen Malern geliefert wurden.

Die „Monopolstellung“ dieser Manufacturiers verhinderte eine Entwicklung des Altstädter Gewerbes im Sinne einer Erziehung zu den Bedürfnissen des Hofhalts. Eine bleibende Eigenentwicklung war dem Manufakturbetrieb deswegen nicht beschieden, weil den „Manufacturiers“ die Monopolstellung ihres Betriebes und die Ueberbezahlung nicht nur ihrer Erzeug-

¹⁾ Sombart, a. a. O., II, S. 848 f.

²⁾ Havemann, a. a. O., III.

³⁾ Schuster, a. a. O., S. 80 ff.

nisse, sondern ihres bloßen Vorhandenseins ein Rentnerdasein ermöglichte, das schließlich einen parasitären Charakter annahm. Trotz der — wie gesagt — sehr guten Bezahlung der gelieferten Waren — 1696 z. B. für eine Tapete 800 Taler und Zuschuß zum Feuerungsmaterial — verbunden mit erheblichen, regelmäßig gezahlten, allgemeinen Zuschüssen von 700—1000 Talern nahmen die Manufakturiers die bereitwillig gebotenen Vorschüsse in einem derartigen Umfang in Anspruch, daß nach 25 Jahren rund 50 000 Taler niedergeschlagen werden mußten. Die übereifrige Pflege war dem vielleicht entwicklungsfähigen Gewerbe nicht bekommen; es erstreckte unter dem staatlichen Subventionstriebe.

§ 3. Einfluß der landesherrlichen Verwaltungspolitik.

1. Verhältnis zwischen Territorialverwaltung und Stadtverwaltung.

Die merkantilistische Wirtschaftspolitik mit ihrer zwar nicht ausschließlichen, aber doch wesentlichen Tendenz zur Führung oder zumindest Bestimmung der Wirtschaft durch den Staat ließ sich nur mit Hilfe einer erakt arbeitenden staatlichen Verwaltung durchführen; der „Glaube an die Allmacht des Staates“, der dem Merkantilismus mindestens nicht fremd war ¹⁾, brauchte dabei gar nicht einmal wirksam zu sein.

In älterer Zeit war das Territorium so unvollkommen organisiert gewesen ²⁾, daß von einer Verwaltung eigentlich nur in den Städten die Rede sein konnte. „Der Träger des modernen Staatsgedankens war der in der Schule des römischen Rechts und der Diplomatie des großen Krieges erzogene Beamtenstand“ ³⁾.

Nicht ohne Einfluß auf die Heranbildung eines befähigten landesherrlichen Beamten-tums war die Zurückdrängung des Patriziats aus dem städtischen Dienst, die mit der Reformation begonnen hatte. „Anno 1533 Die Exaltationis Crucis is de Raht un Sworen tho Hannover sammt den Schrivern und etlichen Börgern von dem Regimente affgetreden wegen der Börger Tumult und uht der Stadt gewesen“ ⁴⁾. Als der „alten patricii Schwanengesang“ bezeichnet Jugler ⁵⁾ die Vorstellung der Patrizier der Stadt Hannover an den Rat vom 8. April 1671, worin sie „für der alten Geschlechter heiliges Recht“, u. a. „für die Vergünstigung, zu Ehrenwerken bei trübem Wetter in einer Carosse oder in Begleitung eines Dieners oder einer Dienerin zu erscheinen“ kämpften. Von den Patriziernamen, die uns im 17. Jahrhundert im Landesdienst begegnen, seien die des Schatzeinnehmers Johann Erich von Wintheim, des Hofrats Dr. Bunting und des als Assessor des (unter dem Einfluß der Landschaft stehenden) Hofgerichtes Johann Hermann von Sode genannt.

Gelegentlich wechselte ein Beamter in Person in den Landesdienst hinüber. Nicht jeder dieser Beamten wird seine Kenntnis der Stadtverwaltung zu deren Schaden verwendet haben, wie jener Jakob Lange, von dem die Chronik 1605 ff. erzählt, daß er wegen Ueberschuldung und persönlicher Meinungsverschiedenheiten sein Amt als Ratsherr 1598 aufgegeben und danach als herzoglicher Vogt seine Kenntnis „dieser Stadt Gelegenheit und Heimlichkeit“, „doch

¹⁾ Zielenziger, a. a. O., S. 56.

²⁾ So wurde z. B. die herzogliche Vogtei der Neustadt als „eine Art Sinekure angesehen, die der Landesherr einem Adligen zu verpfänden pflegte, indem er es ihm überließ, aus dem bescheidenen Anwesen herauszuwirtschaften, was nur irgend möglich war“. (Siedentopf, a. a. O., S. 14). Zu vergl. Schmoller (Annalen und Untersuchungen, V, S. 293) „Die Bezirksbeamten, gar oft Pfandhaber und Gläubiger des fürsten, werden immer zu kleinen Tyrannen“.

³⁾ Köcher, a. a. O., II, S. 19.

⁴⁾ Hann. Chronik, S. 148.

⁵⁾ a. a. O., S. 233.

mit vielen Lügen und Calumnien“ bei der Landesregierung dazu benützt habe, die Regierung zu einem Vorgehen gegen die Stadt zu veranlassen; so machte er die Regierung auf eine vergefzene Erklärung aus dem verfloffenen Jahrhundert aufmerksam, woraus ein Verzicht der Stadt auf das Halsgericht konstruiert werden konnte. Ein jahrelanger Streit, schließlich eine Geldzahlung der Stadt waren die Folge¹⁾. Der Vorgang ist bezeichnend für die schädlichen Wirkungen, die sich für die Stadt aus dem Uebergang früher in ihrer Verwaltung tätiger Kreise in den Landesdienst ergaben.

Am Ende des Jahrhunderts trat dann insofern eine rückläufige Bewegung ein, als die Regierung einen Vorteil darin sah, Beamte ihres Dienstes in die städtische Verwaltung zu bringen. So wurde der oben erwähnte von Sode auf Empfehlung des Geheimrats Grote 1689 Bürgermeister der Altstadt Hannover; welche nützlichen Dienste er in dieser Stellung der Regierung erwies, werden wir noch hören (Siehe Anhang Ziffer 36).

Die Fortschritte der Territorialverwaltung führten über eine Angleichung an das städtische Vorbild weit hinaus. „Die Anfänge dieser Entwicklung reichen . . . über den großen Krieg hinaus. Aber erst nach dem Westfälischen Frieden gewann die Theilung der Regierungsgeschäfte unter verschiedene Departements und die Concentration der Regierungsgewalt in dem Geheimen Rathscollodium feste Gestalt“. Aus der Regimentsordnung, die Johann Friedrich am 21. April 1670 erließ und welche die Ordnung Christian Ludwigs vom Jahre 1641 ersetzte, spricht eine „böilige Absolutie des Herrschers“²⁾ — seine Beamtenchaft wurde dadurch zu verdoppeltem Eifer angespornt.

Wie setz sich nun die territoriale Verwaltung, die in den Dienst des staatlichen Egoismus trat, in ihrem Vordringen mit der ihren Platz behauptenden städtischen Verwaltung auseinander und welche wirtschaftlichen Wirkungen knüpfen sich daran? Der Merkantilismus verband sich mit dem Absolutismus: „Ich bin Kaiser in meinen Landen!“ sagte Johann Friedrich. Im Besitz überlegener Machtmittel kann der absolutistische Herrscher über den Ausgang eines Zusammenstoßes nicht im Zweifel sein.

Politische und wirtschaftliche Zentralisation als das leitende Prinzip des Merkantilismus³⁾ war mit der Aufrechterhaltung alles dessen, was in der Richtung einer Erhaltung von Teilszentren innerhalb des Territoriums wirkte, unvereinbar. Faktoren dieser Art waren die städtischen Privilegien, die in ausgedehntem Maße der Zentralisation entgegenstanden. Den Anfang der Zentralisation mußte daher eine Nivellierung bilden.

Eine Betrachtung dieser Nivellierungstendenz im Zusammenhang mit dem auf Erringung einer Vorzugsstellung gerichteten Geltungsstreben des Territoriums zeigt eine interessante Parallele zu der Handlungsweise der mittelalterlichen Stadt, die innerhalb des Stadtgemeindegbezirks freiheden, Privilegien usw. nach Möglichkeit zu beseitigen suchte, aber, wie v. Below⁴⁾ dazu sogleich feststellt, außerhalb des städtischen Bezirks ein anderes Gesicht zeigte und auf Vorrechte bedacht war. Wenn also Sombart⁵⁾ und v. Below sagen, daß der Merkantilismus nichts anderes sei als die auf ein größeres Territorium ausgedehnte Wirtschaftspolitik der Stadt, allenfalls deren Fortbildung, so ist ihnen dabei in Anbetracht der

¹⁾ a. a. O., S. 308 f.

²⁾ Köcher, a. a. O., II, S. 19 ff.

³⁾ Zielenziger, a. a. O., S. 46.

⁴⁾ Städtewesen, S. 87.

⁵⁾ a. a. O., S. 365.

zwischen Stadt und Territorium bestehenden Verschiedenheit in der Zwecksetzung nicht zuzustimmen. Aber unzweifelhaft haben Territorium und Stadt neben dem grundsätzlichen Kollektivismus die Tendenz der Nivellierung im Innern und der Privilegierung nach außen gemeinsam.

2. Allmähliche Verdrängung der Stadt aus ihren Privilegien.

Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Stadt, wie sie im Mittelalter bestand, hing von den politischen Machtverhältnissen ab. Der dem Zunftprinzip immanente Gedanke der Autarkie konnte mit Rücksicht auf Bestand nur verwirklicht werden, wenn das Gemeinwesen, das sich ihn zu eigen machte, die wirtschaftlichen Angelegenheiten innerhalb seiner Interessensphäre in seinem Sinne, d. h. ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Nahrungssicherung entscheidend beeinflussen konnte. Ich kann Ch. Mayer¹⁾ nicht folgen, wenn er schreibt, daß die mittelalterlichen Städte zu ihrer politischen Unabhängigkeit der wirtschaftlichen Selbständigkeit bedurft hätten, sondern bin der Meinung, daß umgekehrt die Wirtschaft das Primat hatte, daß also die Politik der mittelalterlichen Stadt der Nahrungsidee diene; die „politischen“ Rechte, die sie erstrebte und erreichte, dienten der Festigung und Sicherung der „Nahrung“. Um ihren Nahrungsspielraum zu sichern und zu erhalten, erwarben die Städte durch zähe und geschickte Politik Gerechtsame vom Landesherrn.

Die Gewährung der „Privilegien“ läßt sich entweder auf die Machtlosigkeit oder den Geldbedarf des Landesherrn oder auf seine Erkenntnis der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Stadt über das platte Land oder auf ein Zusammentreffen dieser Gesichtspunkte zurückführen. Biel eine der Voraussetzungen weg, so entstand eine Bedrohung der politischen und damit wirtschaftlichen Selbständigkeit der Städte.

Wie wir in anderm Zusammenhang gesehen haben, konnte im 17. Jahrhundert von einer wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Altstadt Hannover oder von der Machtlosigkeit der welfischen Landesherrn keine Rede mehr sein.

Obwohl, wie von Below feststellt, erst das 17. Jahrhundert den Städten den vollen Verlust ihrer Selbständigkeit gebracht hat, sind „Maßregeln vorbereitender Natur“ schon erheblich früher zu verzeichnen²⁾. Der Aufbau der politischen Vormacht des Landesherrn begann eher als der Verfall der wirtschaftlichen Vormacht der Stadt. Die Anfänge absolutistischer Betätigung der calenbergischen Herzöge gegen die Altstadt Hannover lassen sich bis in die Reformationszeit verfolgen.

Können wir bis dahin eine stetige Mehrung der städtischen Gerechtsame und Selbständigkeit beobachten, so zeigt es sich in der Folgezeit, daß die fürstliche Regierung sich mit wachsendem Erfolge bemüht, ihre Macht auszudehnen, und daß die Stadt immer weniger in der Lage ist, ihre ehemals nahezu unabhängige Stellung aufrecht zu erhalten³⁾.

Die durch die Reformation geweckten Zwistigkeiten unter der Bürgerschaft gaben den ersten Anlaß. Während des Mittelalters waren die Bestimmungen der Stadtverfassung dauerhafter als in den Nachbarstädten. „Wenigstens wird nichts von einer gewalttätigen Erhebung der Zünfte gegen die sogenannten Geschlechter berichtet“⁴⁾. Aber „mit Veränderung der Religion ist es in Hannover schwer zugegangen daher ist ein Zwiespalt und große Unruhe entstanden unter der Bürgerschaft und gegen den Rat . . .“, „. . . alle Regimente in

¹⁾ Ch. Mayer, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, S. 101.

²⁾ von Below, Deutsches Städtewesen, S. 20.

³⁾ Nach Ph Mancke, 1680—1686 Syndikus der Altstadt Hannover (H.G.Bl. 1915, S. 472).

⁴⁾ Ad. Ulrich, Mittelalt. Gesetzgebung u. Rechtspflege in Hannover, S. 75.

der Stadt wehren gefallen, de Pövel gingen gurrnde und murrnde, wolden keine obrigkeit mehr hebbem“¹⁾). Den mit vielen Schwierigkeiten zustande gebrachten neuen Rat nebst der Bürgerschaft nannte Herzog Erich d. A. „den unsinnigen frevelen Uprören, dem vermehnden Rade tou Hannover“, „ganzes Romischen Rikes frevele Uprörer“; er lehnte gegen die Stadt („wi schölden uns tou öhrne und öhren Fränden nichts gutes versehen“) und sperrete die Straßen²⁾. Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes mußte die Stadt dem Kaiser und dem Herzog schwere Geldopfer bringen, Summen, die bisher nur aufgewandt worden waren, um Privilegien, d. h. wirtschaftlich relevante Berechtigungen zu erlangen. Jetzt mußte die Stadt, ohne eine wirtschaftliche Gegenleistung zu empfangen, 20 000 Goldgulden erlegen³⁾. Damit war das überlieferte Prinzip, Geldzahlungen an die Obrigkeit von der Gewährung von Privilegien abhängig zu machen, durchbrochen. Welche Stellung der Landesherr jetzt gegenüber der Stadt behauptete, zeigen die Forderungen, die er 1548, nach der Schmalkaldischen Niederlage erhob. Die Stadt sollte ihm zu Füßen fallen, geloben, keinerlei Bündnisse mehr gegen seinen Willen einzugehen, ihm die Stadtschlüssel, die militärische Ausrüstung und sämtliche geistlichen und weltlichen Lehen ausliefern, ihm innerhalb der Stadt ein „Castel“ bauen, die Kriegsschäden vergüten und außerdem 70 000 Goldgulden zahlen. Wenngleich diese Forderungen nie Wirklichkeit geworden sind, sondern schließlich der Landtag zu Hannover 1553 gegen Gewährung der freien Religionsübung eine Landsteuer, Kriegsvolk, und Unterhaltung einer Festungsbesatzung zu Lasten der Landschaft, damit also auch der Stadt Hannover beschloß, sind die symptomatisch für die Auswirkung, welche die Landesherrschaft politisch, damit für die Stadt wirtschaftlich der Reformation gab. Die weltlichen Fürsten haben das säkularisierte Kirchengut nicht in ihre Kassen fließen lassen, sondern zu einem Klosterfonds mit kulturellen Zwecken zusammengefaßt. Fiskalisch haben sie sonach keinen Nutzen aus der Reformation gezogen, politisch aber gewaltigen Vorteil aus der durch die Reformation geförderten Auffassung „Seid untertan der Obrigkeit“ gehabt. Gemessen an der wirtschaftlichen Entwicklung jener Zeit stellte die Fundierung der politischen Macht eine stärkere Sicherung regelmäßiger, reichlicher Eingänge in die herzoglichen Kassen dar als irgendeine verzinsliche Anlage des säkularisierten Gutes.

„Die Zeit der Städtefreiheit reicht noch bis ins 16. Jahrhundert hinein. Die politische Unabhängigkeit wird in den meisten Fällen von den Städten nicht nur behauptet; sie erwerben teilweise sogar neue Rechte. Insbesondere wirtschaftliche Privilegien gegenüber dem umliegenden platten Lande wissen sie sich gerade jetzt zu verschaffen“⁴⁾). Wenn es — in Uebereinstimmung damit — der Altstadt Hannover gelang, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit auf wichtigen Gebieten zu wahren, ja, sogar noch neue Rechte zu erwerben⁵⁾, so dürfen diese Pri-

¹⁾ Hann. Chronik, S. 146.

²⁾ ebenda, S. 152.

³⁾ Vermerk im Kammereiregister: „Diese vielen Goldgulden welche hiervor angeschrieben sind, wurden angeliehen zur Ausöhnung mit unserm gnädigen Herrn, dem Kaiser“ (Ulrich, a. a. O. S. 60) In früheren Jahrhunderten erfolgte gelegentliche Bußzahlungen an den für die Stadt zuständigen Bischof von Minden zur Abwendung oder Beseitigung des Kirchenbanns lassen sich nicht zum Vergleich heranziehen. Einmal waren die Beträge ganz bedeutend geringer — als höchster wohl einmal 2¼ pound —, und vor allem erfolgte die Zahlung nicht an die politische Obrigkeit.

⁴⁾ von Below, Deutsches Städtewesen, S. 20 f.

⁵⁾ Herzgl. Verf. v. 12. Jan. 1572: Auf der Neustadt soll niemand Kleider machen für altstädter Bürger; Bürger der Altstadt dürfen ihre Kleider nur von den Schneidern der Altstadt machen lassen. (Jugler, a. a. O. S. 192). „Im Verein mit den andern großen Städten gelang es Hannover in den 70er Jahren des 16. Jhd., die Landesherrschaft zur Herausgabe einer Verordnung zu bewegen, die das

vilegien der herkömmlichen Art nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Landesherren sich immer mehr dem Absolutismus zuwandten. Heinrich Julius, der 1589 die Regierung übernahm, löste sich bewußt und mit Tatkraft von der Mitregierung der Stände. „Ihn trieb die Ueberzeugung von der Begründung seiner fürstlichen Allgewalt zu Eingriffen in die Freiheit von Adel und Bürgerschaft“¹⁾. „Die Freiheit der Calenberger . . . hielt . . . vor dem rückwärts gerichteten Dreinfahren des Herzogs und seines Kanzlers Jagemann nicht stand. Mit dem römischen Recht, für das beide erglühten, trat auch hier das Bild des princeps legibus solutus sieghaft in die Bresche der landständischen Libertät, und im Summepiscopat der lutherischen Kirche vollendete sich der Triumph der fürstlichen Landeshoheit“²⁾.

Immer deutlicher bestätigten sich jetzt Nichtachtung der „Privilegien“ der Altstadt und Verletzung ihrer Interessen. Die herzoglichen Vögte in der unmittelbaren Nachbarschaft machten der Stadt einmal die Gerichtsbarkeit, dann den Stadtwald, ein andermal die Weide streitig; wollte die Stadt ihre Gerechtsame nicht verlieren, so mußte sie erneut Zahlungen, gewissermaßen als Auslösung dafür zahlen. 1605 wurde der Stadt (aus Anlaß eines Hegenprozesses) das Halsgericht bestritten; erst 1614 kam sie wieder zu ihrem Rechte, nachdem sie 10 000 Taler „pro redimenda vexa“ erlegt hatte³⁾. 1608 veranlaßte der herzogliche Vogt, daß die Ochsenherde des Herzogs auf die städtische Weide getrieben wurde, um die Bestreitung des städtischen Eigentumsrechtes zu bekunden. Den Formverstoß einiger hannoverscher Bürger nahmen die herzoglichen Beamten als Anlaß zu scharfem Vorgehen: der Stadt wurde die städtische Holzung gesperrt, die herzoglichen Beamten ließen dort Holz schlagen und abfahren, Brücken bauen usw. Erst der Nachfolger des Herzogs Heinrich Julius, Friedrich Ulrich, gab 1613 der Stadt ihr Eigentum zurück, wahrscheinlich, um sie zu einer Anleihe geneigt zu machen. Tatsächlich gewährte sie ihm diese in Höhe von 20 000 Talern; über eine Rückzahlung habe ich nichts feststellen können; 1629 teilt der Stadtsyndikus den Geschworenen mit, daß das Darlehen durch die Zinsen wohl auf 30 000 Taler aufgelaufen sei⁴⁾. 1610 mußte die Stadt die von dem herzoglichen Vogt in Coldingen beschlagnahmte städtische Kuhherde mit 1200 Goldfl. auslösen, und 1611 wollte der Herzog die Bürgerschaft mustern, „damit“, setzt die Chronik hinzu, „ja keine Gerechtigkeit unattaquiert bliebe“⁵⁾.

Der Stadt gelang es, diesen Vorstößen der Landesregierung erfolgreich, wenngleich unter finanziellen Opfern zu begegnen. Dagegen erlitt sie in einem entscheidenden Punkt eine Niederlage: 1636 verlegte der Herzog seine Residenz nach Hannover.

sog. Winkelbrauen, d. h. das gewerbsmäßige Bierbrauen und den Bierhandel der Dörfer verbot; Hannover zahlte dafür 6000 Goldfl“. Aehnl. Vdgn. b. Köhdeffl., a. a. O. S. 53. — Noch 1655 erging eine Verordnung Georg Wilhelms „wider die unzüfftige Weberei auf den Gärten vor den Toren und den benachbarten Dörfern“. (Jugler, a. a. O., S. 191).

¹⁾ Haemann, a. a. O., S. 9 (Bd. II der Aufl. von 1838) „Ihm gefiel ein durchgreifendes Umgestalten der Verhältnisse und er verfaunte nur zu sehr, daß, wer der Zeit in ihrem ruhigen Fortschreiten voranzueilen oder sie zu hemmen wagt, den argen Mißgriff gleich hart zu büßen hat“. „Kostbare Bauten und eine prächtige Hofhaltung verschlangen den hinterlassenen Schatz des sparsamen Vaters; die Türkensteuern mehrten sich; mit den Zahlungen an Reich und Kreis wuchsen die Abgaben der Unterthanen; auf den fürstlichen Kammergütern lastete bald mehr als 1 Mill. Schulden. Der Herzog aber verlangte von den Untertanen die schleunigste Erfüllung seiner Forderungen, deren Rechtmäßigkeit, nicht immer unbestritten war“. (ebenda, S. 4).

²⁾ Köcher, a. a. O., Bd. I, S. 6/7.

³⁾ Hann. Chronik, S. 485 und S. 490.

⁴⁾ Hann. Chronik, S. 485 (Vergl. auch Kapitel I dieser Arbeit).

⁵⁾ Hann. Chronik, S. 324. — Außer den angezogenen Stellen vergl. zu obigem noch: Hann. Chronik S. 308, 314, 316, 318, 319, 323, 331, 332.

Die Stadt besaß derartige Befestigungen, daß sie während des dreißigjährigen Krieges weder Plünderung noch feindliche Besetzung erlitt; dem Landesherrn, dessen bisherige Residenz, das Schloß Calenberg, 1625 von Tilly erobert worden war, mußte die Stadt die größte Sicherheit bieten.

Vergeblich bot der Rat alles auf, den Herzog von seiner Absicht abzubringen. Der Gedanke an alte Rechte und den aus deren Verlust befürchteten Abgang und Abbruch der bürgerlichen Nahrung veranlaßten den Rat zu immer erneuten Vorstellungen an die herzogliche Regierung und zu notariellen Protesten. „Mit den ohnmächtigen Argumenten der Bürgerschaft hatten die herzoglichen Räte leichtes Spiel und konnten getrost auf die Widerlegung aller Besorgnis durch die Zukunft verweisen“¹⁾.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen all dieser und auch der zeitlich nachfolgenden Ereignisse zu verstehen, müssen wir uns der Ausführungen in früheren Kapiteln erinnern. Dann können wir feststellen: je mehr Privilegien der Altstadt zufließen, umso mehr festigte sich der statische Charakter ihrer Zunftwirtschaft. Die Verletzungen ihrer Privilegien gaben keinen Anstoß zur Erneuerung oder Umstellung der städtischen Wirtschaft, sondern riefen einen Verteidigungs- und Abwehrzustand der auf dem Zunftprinzip aufgebauten Wirtschaftsgemeinschaft hervor, weckte nicht die Kräfte der Entwicklung, sondern die der Beharrung. Die nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus politischen Motiven erwachsene Handlungsweise der Landesherrschaft stieß auf eine aus wirtschaftlichen Motiven hervorgegangene, juristisch eingekleidete Abwehr der Altstadt.

Nicht nur, daß diese Abwehr die Tätigkeit der Stadt absorbierte, sondern sie lenkte die städtische Wirtschaftspolitik in eine falsche Richtung: wenn der Rat das Zunftprinzip gegenüber der Landesherrschaft wahrte, konnte er es gegenüber den Bürgern nicht preisgeben.

3. Bürgerbeschwerden an die Regierung.

Dem wirtschaftlichen Traditionalismus der Altstadt entsprach ihr Mangel an Gewandtheit gegenüber den neuartigen Erscheinungen der territorialen Verwaltungspolitik — ein wirkungsvoller Gegensatz zu der auch der Landesverwaltung gewachsenen Wendigkeit des rationalistischen Unternehmers Duve. Der „M-Einmischung der Bürokratie“²⁾, von der auch die calenbergische Verwaltung des 17. Jahrhunderts erfüllt war, stand die traditionalistisch geführte Stadtverwaltung hilflos gegenüber. Nach den tumultuariischen Anfängen um die Jahrhundertwende hatte die landesherrliche Verwaltungspolitik die Tendenz angenommen, die Nivellierung ohne gewaltsamen Bruch, durch zähes Niederbiegen, unter weitgehender Wahrung der Form durchzuführen³⁾.

¹⁾ Frendsdorff, a. a. O., S. 31. Welche Uneinheitlichkeit der Beurteilung des Verhältnisses zwischen Territorium und Stadt auch in nichtbeteiligten Kreisen herrschte, zeigt ein Vergleich der Antworten, welche von den Universitäten Marburg und Rostock auf die von der Stadt wegen der Residenz gestellten Fragen eingingen. Während Rostock die Unantastbarkeit der städtischen Privilegien als das Gegebene behandelte, ging Marburg auf die den Privilegien zugrunde liegende landesherrliche Erteilung zurück, so daß sein Gutachten im wesentlichen gegen die Ansicht der Stadt ausfiel.

²⁾ Diezel, a. a. O.

³⁾ „Mit der fortschreitenden Organisation der Beamtenschaft und des Heeres ging Hand in Hand eine Umwandlung der Finanzwirtschaft“. Es kam also Notgedrungen zu einer „Auseinandersetzung zwischen den neuen Ansprüchen der absoluten Fürstengewalt und den alten Vorrechten der ständischen Korporationen“. Für diese Auseinandersetzungen ist es nun kennzeichnend, daß sie „ohne harten Kampf“, „ohne gewaltsamen Bruch“ vorstatten gingen. Wir beobachten vielmehr „ein ein zähes Niederbiegen auf Seiten der Landesregierung“ und „ein langsames Weichen auf Seiten der Stände“. (Vergl. Köcher, a. a. O., II, S. 3.)

Dieser Tendenz kam es entgegen, daß gegen Ende des Jahrhunderts in zunehmendem Maße aus der Bürgerschaft Beschwerden über den Rat an die Landesregierung gelangten. Noch 1626 war ein Verfassungskonflikt innerhalb der Bürgerschaft selbst beigelegt worden. Die Chronik berichtet, daß damals „Aelterleute, Werckmeister und zwanzig Mann der Gemein“ den Amtseid nicht abtatten wollten, wenn nicht auch „der Kaufmann“ vor E. E. Raht“ beeidigt würde, und sie verzeichnet „großen Streit“, weil die Kaufleute unter Berufung auf das Herkommen sich nur in der Innung beeidigen lassen wollten. Nachdem 1627 abermals der „Streit“ wegen der Kriegsgefahr vertagt worden war, einigte man sich schließlich 1628 dahin, daß die Kaufleute in ihrer „Morgensprache“ beeidigt werden sollten, danach aber müßten „Senatores“ aus dem Kaufmann „ajjrieren“, daß ihre Aelterleute den vom Stadtsyndikus fillstierten Eid abgelegt hätten ¹⁾.

Fünzig Jahre später, 1678, entstand wiederum ein Verfassungskonflikt; diesmal aber beschwerten sich die sogenannten Patrizier beim Herzog, daß der Rat einen Nichtpatrizier in die Stelle des Bürgermeisters bringen wollte.

Diese Beschwerde war nicht die erste an die Regierung gerichtete; am zahlreichsten waren die in Kontributionsangelegenheiten erhobenen Vorstellungen an die Regierung.

Zu welchen tiefgehenden Eingriffen die Entscheidungen führten, läßt der „Rezeß in Sachen der Deputierten der Brauergilde ./.. Bürgermeister und Raht“ vom 27. Mai 1651 erkennen ²⁾; u. a. schrieb dieser Rezeß vor, daß „in solchen Wirtshäusern gut und untadelhafter Breyhan den Gästen geschenkt“ werden sollte; „sodann diesen Wirten oder Herbergieren ernstlich verboten sein soll, in Erkauffung berührten Breyhans sich aller Partheylichkeit zu enthalten, darin keinen Brauer, wenn er guten Breyhan hat, dem andern aus einiger Gunst oder Mißgunst vorzuziehen oder Vorbeizuziehen“. Die Regierung machte sich also zum Anwalt von Interessen, die eigentlich stadtsseitig hätten wahrgenommen werden müssen. Der Rezeß, letzten Endes also die ihm zu Grunde liegende Beschwerde, gaben der Regierung damit den formalen Grund zu weiteren Verordnungen, die ebenfalls in das Tätigkeitsgebiet des Rates übergriffen. So drohte sie 1688, Brauereien auf dem Lande zuzulassen, wenn das hannoversche Bier nicht besser würde, 1691, daß ein Reihbrauer, der nicht sofort, wenn die Reihe an ihm war, mit Brauen begänne, überschlagen werden sollte; Bürgermeister, Rat und Vorsteher der Brauergilde sollten dafür verantwortlich sein, daß immer genügend Broyhan vorhanden wäre ³⁾.

Derartige Verordnungen verstärkten — vielleicht ungewollt — das Junstprinzip innerhalb der Stadt; der Rat beschränkte seine Tätigkeit in Bezug auf das Braugewerbe weiterhin darauf, immer schärfer gefaßte Brauordnungen mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Bestehenden zu erlassen.

Noch deutlicher zeigt eine Beschwerde der Bürgerschaft vom 15. September 1685 den wirtschaftlichen Untergrund derartiger Zwiste zwischen den Einwohnern und der Stadtverwaltung. Die Bürger beantragten nämlich beim Herzog, einem etwaigen Antrage des Rates, die Kontribution zum Zweck der Abtragung der Kollekteschulden auch nach Einführung der Akzise weitererheben zu dürfen, nicht stattzugeben. Man sah eben eine Möglichkeit auftauchen, daß die drückende Steuerlast gemildert werde und befürchtete nun, daß die Stadtobrigkeit diese Möglichkeit wieder zunichte machen könnte. Der Rat seinerseits befand sich mit seinem Antrag in

¹⁾ Hann. Chronik, S. 401, 439, 462.

²⁾ Hann. Geschichts-Blätter 1915.

³⁾ Köhbeinf., a. a. O., S. 64.

einer Zwangslage, denn eine Nichtbezahlung der Kollekteschulden hätte — wie in andern Zusammenhang ausgeführt worden ist — den Kredit der gesamten Stadt erschüttert. Beide Tatsachen aber, sowohl die Ueberlastung der Bürger als auch die Ueberschuldung der Kollekte, stellten wirtschaftliche Momente dar, die ihre Entstehung der landesherrlichen Finanzpolitik verdankten. Jetzt wurden sie Stützen der landesherrlichen Verwaltungspolitik!

In ihrer Eingabe sprachen die Bürger die Vermutung aus, daß zwar der Rat bestritte, einen Antrag wegen der Kontribution gestellt zu haben, sie aber dennoch glaubten, daß er vorhanden sei, und sie baten den Herzog um eine Abschrift. Eine schwere Diskreditierung der Stadtverwaltung, wodurch die Regierung jeder Unklarheit über die Gegensätze in der Stadt enthoben wurde! Sie sollte noch genauer informiert werden.

Johann von Sode war — wie erwähnt — 1689 auf Betreiben der Regierung Bürgermeister geworden. Wenige Monate nach seinem Amtsantritt „referiret und notificiret“ er „gehorsamst“, „daß hiesiger Stadt Cämmerey Register und Rechnungen nicht allesamt gehörig eingenommen, sondern verschiedene von denen letzteren Jahren sehr confus“¹⁾. Unter Beigabe eines fertigen Entwurfes zu einem „Rescriptum“ (1) forderte er am 3. März 1691 den Geheimrat Grote auf, die Kämmerer und Registerführer zur Rechnungsablage anzuhalten. „NB. und zwar bey Verlust ihrer Cämmerey Bedienung“ (im Original durch von Sode unterstrichen). „Wiewol annehst ganz inständigst hiemit dieses wil gebeten haben, daß besagtes Rescriptum unmaßgeblich dergestalt möge eingerichtet werden, daß niemand daraus abnehmen könne noch erfahren möge,, daß dessen Abgeb- und Ausfertigung durch mich sei veranlasset oder befördert worden“: „in solcher festen Hoffnung und vertrauen“ schloß die Eingabe. Wenige Jahre danach beschwerte sich von Sode, daß die Kämmerer ihn den aus dem Apothekenüberschuß zu zahlenden Teil seiner Besoldung vorenthielten.

Insgesamt bietet sich ein erschütterndes Bild der Uneinigkeit in der Altstadt: der Rat nimmt die herzogliche Garnison zur Exekution gegen die Bürger in Anspruch, die Bürger beschweren sich über den Rat beim Herzog und stellen ihn als unglauwürdig hin. Der Bürgermeister sucht hinterücks die Regierung zu veranlassen, die Kämmerer abzusetzen; diese kürzen eigenmächtig dem Bürgermeister das Gehalt — welchen Widerstand sollte die Regierung noch in der Stadt finden?

4. Die dekretierte Stadtverfassung von 1699.

Die Bürgerbeschwerden und auch die Eingabe von Sodes gaben der Regierung einen Grund zum Eingreifen nur, weil sie es wollte. Bei einer andersgearteten Einstellung hätte sie durch die Beschwerden ebenso gut zur Verweisung auf die herkömmliche Art der Erledigung von Beschwerdepunkten veranlaßt werden können, d. h. zu einer Verweisung an den Rat „zuständigkeithalber“.

Ihrer Tendenz, einzugreifen, und doch die Form zu wahren, kam nichts besser zustatten, als daß der Rat selbst in den Auseinandersetzungen über die Kontributionslasten sich erbot, der Stadt „Zustand“ — der die Beibehaltung der bisherigen Kontribution nicht gestatte — aus den „extradierten Kämmerer-Registern“ ersichtlich zu machen.

¹⁾ Diese Bemerkung, daß die Register „von denen letzteren Jahren sehr confus“ seien, ist interessant; denn wie aus den Ausführungen im 4. Abschnitt hervorgeht, sind die Register dieser „letzteren Jahre“ sozusagen unter Aufsicht der Regierung geführt worden. — Tatsächlich fehlt von einigen Registern der achtziger Jahre die sonst übliche „Reinschrift“; die „Urschrift“ ist aber ordnungsmäßig geführt.

1676 setzte der Herzog zwei seiner tüchtigsten Beamten, die Geheimräte Otto Grote und Ludolph Hugo als „zu Untersuchung des Zustandes unserer Residenz-Stadt Hannover verordnete Commissarii“ ein; nach einigen Jahren traten die Hof- und Kanzleiräte Engelbrecht und Deneke an ihre Stelle. Die Untersuchung dauerte 22 Jahre.

Wenn wir die landesherrliche Wirtschaftspolitik wegen ihrer außerwirtschaftlichen Zwecksetzung als fiskalistisch bezeichnet haben, so können wir die Verwaltungspolitik, die sich in dieser Untersuchung kundtat, nicht anders denn als formalistisch bezeichnen. Fragen, wie die am 25. Juni 1698 dem Rat von den Kommissaren vorgelegte, „Warum das Wort Stall Camerarius und nicht Stallherr gesetzt were“, bildeten den Inhalt endloser Erörterungen und Vernehmungen und ebensolcher Protokolle¹⁾. Am 3. November 1698 endlich erstatteten die Kommissare einen eingehenden Bericht an den Kurfürsten. Ein Jahr später, unter dem 23. Dezember 1699 ergingen eine Reihe kurfürstlicher Verfügungen auf Grund einer Art „Mantelverfügung“ desselben Tages.

„Von Gottes Gnaden Wir Georg Ludewig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heiligen Römischen Reichs Chur Fürst Haben uns in Untertänigkeit vortragen lassen, was unsere Hof- und Kanzlei-Räte Arnold Heinrich Engelbrecht und Georg Moritz Deneke als zu Untersuchung des Zustandes unserer Residenz-Stadt Hannover verordnete Commissarii referiret haben.“

Danach befanden sich „die Stadtsachen in großer Confusion“. Die „Register sind übel eingerichtet“, fehlen zum Teil „oder können nicht justifiziret und abgelegt werden“. Auch ist kein „Corpus bonorum“ vorhanden; die „Debitores“ sind „nicht mit genügendem Fleiß und Nachdruck“ „zur Zahlung angehalten“. Bedienungen und Ämter auf dem Rathause seien „feil“ gewesen; „man hat sich keiner Corruptionem mehr geschueet“.

Wie groß waren die finanziellen Schäden, welche der Stadt aus der „gründliche remedirung“ erfordernden Verwaltung erwachsen waren? Eine besondere Regreßverfügung des Kurfürsten gibt Auskunft: 1849 Taler 21 Groschen, die — in Form von Bargeld oder Naturalleistungen — der Stadt nach Ansicht der Kommissare im Verlauf des von ihnen nachgeprüften Zeitraums entgangen waren, sollten von den Nutznießern, d. h. amtierenden oder ehemaligen Ratsmitgliedern, oder ihren Erben zurückerstattet werden. Der Schaden belief sich also auf weniger als 100 Taler jährlich (rund 1/2 % des niedrigsten Jahresbetrages der Kammereausgaben); über den Charakter der einzelnen genau bezeichneten Beträge gilt das im ersten Kapitel über „Buntschekigkeit der Bejoldung“ Gesagte. Den Bürgermeistern wurden die aus der Ratsapothek empfangenen 50 Taler jährlicher Gehaltszulage und der unentgeltliche Bezug von Holz aus dem Stadtwald vorgeworfen; die Rückzahlungsverfügung betraf:

den Bürgermeister von Sode mit	165 Talern,
den Bürgermeister von Wintheim mit	278 Talern,
die Witwe des Bürgermeisters Herzog († 1689) mit	108 Talern.

Gegen einige Registerherren wurde die Bezahlung von Holzlieferungen und Handwerkerarbeiten, die in den Registern auf ihre Namen eingetragen waren, verfügt.

Alle diese der Regierung normwidrig erscheinenden Fälle wurden in derselben Weise behandelt wie die Unterschlagung von Depositengeldern (aus Konkursachen) durch den Secre-

¹⁾ Die Verhandlungsprotokolle liegen in den „Acta Senatus betreffend die von Herzog Johann Fridrich auf den geheimen Cammer und Hofraht Otto Grote und Ludolph Hugo erkandte Commission zu Untersuchung der Contribution auf gemeiner Stadt und Cämmerey Wesens“ und in den „Acta Gravaminum et Commissionis de a 1678—1699“.

tarius Mäder: auf Grund der „feststellungen“ der Kommissare wurden Bürgermeister und Ratsherren nebst dem Kollegium der Geschworenen, „incl. derjenigen gegen die nichts vorliegt — diese Alters halber oder wegen sonstiger Nichternung“ „ihrer bisherigen Ratsbedienung erlassen“.

Ueber die Absichten der Regierung war man sich auf Seiten der Stadt durchaus im Klaren. Welche Aufnahme fanden sie in der Bürgerschaft?

Köcher¹⁾ meint, der Grund, weshalb die calenbergischen Stände sich fast widerstandslos ihre Rechte entwenden ließen, läge darin, daß ihnen nicht nur die Zwangsmittel gebracht, sie zu verteidigen, sondern auch der Rückhalt der öffentlichen Meinung verloren gegangen war. Als ihnen daher die Regierung „zu Leibe“ ging, „regte sich kein Widerstand in den Tiefen der Bevölkerung“.

Tatsächlich nahm auch die Altstädter Bürgerschaft die Eingriffe der Regierung ohne tätlichen Widerstand hin. Vor allem richtete sich der geringe und zaghaft geäußerte Widerspruch nicht gegen die Absetzung der Ratsmitglieder, sondern diese Tatsache veranlaßte einige Bürger nur, sich in die Reihe der von verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb des Kurfürstentums gestellten Bewerber um die „zu Hannover bei Rathause“ durch „eine große Veränderung in Kürze“ „vermuthlich vacant werdenden“ Stellen zu begeben, wie der Tagator-Probennehmer Philipp Nicolaus Ziehen, der sich „von Jugend auf in der Feder exerciret“ und daher der Regierung seine besondere Eignung nur noch durch den unter Seitenblicken auf den bisherigen Rat besonders eindrucksvollen Hinweis darzutun brauchte, daß er „bey der Ehrliebenden Bürgerschaft“ in gutem Ansehen stände.

Der Stimmung in der Bürgerschaft entsprach das Verhalten der Bürgermeister. Johann Hermann von Sode befürchtete, durch seine etwaige „Degradierung“ „vor der ganzen Welt zu Spott und Hohn“ zu werden — angesichts seiner eigenartigen Auffassung der Aufgaben eines Stadterreters, die er in seiner reichen Eingabentätigkeit der letzten zehn Jahre an den Tag gelegt hatte, ebenso begreiflich wie sein Versuch, durch eine abermalige Eingabe die Regierung zu seinen Gunsten zu stimmen. Der Versuch war vergeblich.

Auch der zweite Bürgermeister, von Wintheim, unternahm es nicht, irgendeine Unterstützung in den Reihen der Bürgerschaft zu gewinnen. Die Tatsache, daß der hannoversche Hof weitgehende Rücksicht auf Wünsche des Wiener Hofes zu nehmen pflegte, veranlaßte ihn, seinen Schwager, den Edlen Herrn von Gölntental in Wien, um eine Intervention beim Kurfürsten anzufragen. Gölntentals Gesuch vom 27. September 1699 hatte den Erfolg, daß Wintheim wieder in sein Amt eingesetzt wurde.

Ohne sich für den Rat oder einzelne Mitglieder einzusetzen, äußerten „Kaufmann, Gemeinde und Aemter, wie auch sämtliche Einwohner der Alten Stadt Hannover“ in einer Eingabe an die „Geheimräte“ vom 22. April 1699 die Besorgnis, daß die Stadtrechte geschmälert werden könnten, und baten, „daß bey Verenderung des seither geführten Haushalts alles ohne schädliche consequenz, Nachteil und Präjudiz . . . vorgenommen und die Stadt bey sicherer Gerechtsame und gnädigst erteilten und confirmirten privilegien und Begnadigung gelassen werden“ möchte.

Es war schon so, wie Köcher es ausdrückt, daß „das ständische Prinzip unfruchtbar geworden“ war.

¹⁾ a. a. O., II, S. 18.

Die Schilderung der landesherrlichen Verwaltungspolitik und der Reaktionen, die sie in der Stadtverwaltung hervorrief, hat erkennen lassen, daß es sich hierbei um wirtschaftlich bedingte Vorgänge handelte. Auch auf die Veränderungen, die 1699 erfolgten, trifft das zu. Welche Keime wirtschaftlich relevanter Auswirkung sie in sich trugen, wird eine auf das Wesentliche gerichtete Betrachtung zeigen.

Zusammensetzung und Geschäftsführung der neuen Stadtverwaltung sollten nach einer neuen Stadtverfassung erfolgen; diese wurde ebenfalls unter dem 23. Dezember 1699 vom Kurfürsten dekretiert.

Die Verlegung der Residenz nach Hannover hatte der militärischen, die Einföhrung der Akzise der finanziellen Hoheit der Stadt schweren Abbruch getan. Die politische Hoheit ließ sich nach derartigen Niederlagen nicht im überlieferten Umfang aufrecht-erhalten; die Dekretierung der Stadtverfassung setzte nur den Schlupfunkt. Die Stadt erhielt nur die formale Bestätigung, daß ihre auf das Primat der Wirtschaft mit der Begrenzung auf die Nahrungsficherung gerichtete Politik fortab der Einordnung in die überlokal und außer-wirtschaftlich unbegrenzt orientierte Gesamtpolitik des Territoriums Platz zu machen habe.

Die neue Städteordnung vereinigte die fiskalistischen und formalistischen Tendenzen.

Sie ging in der Richtung, daß die Stellung des Magistrats auf Kosten der Gemeinde gestärkt wurde. Nach wie vor bestand der Rat aus 12 Personen, die lebenslänglich ihr Amt bekleideten: 2 Bürgermeister, 1 Syndikus, 6 Ratsherren, 2 Kämmerer und 1 Sekretär — so waren jetzt die Bezeichnungen eindeutig festgelegt.

Wie wir an wiederholten Beispielen gesehen haben, waren innerhalb der Bürgerschaft Ansätze zu wirtschaftlichem Fortschritt vorhanden; der Rat aber hielt die Unterdrückung dieser Ansätze für nötig. Die Stärkung seiner Position gegenüber der Bürgerschaft bedeutete also eine Verstärkung des Junktprinzips, obwohl die Ordnung das Gegenteil bezweckte. Man übersah eben das natürliche Beharrungsvermögen der Verwaltung. Zum Ueberfluf waren auch unter den im Jahre 1700 eingesetzten 12 Ratsherren drei dem alten Rat entnommen, nämlich der eine der beiden Bürgermeister, Anthon Levin von Wintheim, der wieder als Bürgermeister wirkte, ferner der „Camerarius“ Magnus Levin Volger und der Senator Johann Wulshagen.

Als Vertretung der Bürgerschaft fungierte ein besonderes Organ, die Ehrl. Gemeinde, bestehend aus 4 Personen mit einem Bürgerworthalter an der Spitze.

Eingehende Vorschriften über die Haltung und Führung von Registern, die Aufstellung eines genauen Inventars der städtischen Besitzrechte und Schulden, eines sogenannten „Corpus honorum“, trugen den Formalismus in die städtische Verwaltung; sie wurden ergänzt durch dringende Empfehlungen an den Rat, die ertragreichen städtischen Betriebe — Ziegeleien, Kalköfen, Apotheke — zu verpachten.

Der Fiskalismus, der die Territorialverwaltung beherrschte, sollte also auch in der Stadtverwaltung Grundsatz werden; daß er hier sporadisch bereits früher auftrat, haben wir gesehen. Die Vorschrift, wonach er die Form der Verpachtung annehmen sollte, entsprang der Auffassung, daß die „administration“ weniger Gewinn abwerfen würde. Insofern, als sie eine juristische Verselbständigung städtischen Eigentums bezweckte, war sie geeignet, den von der Stadtverwaltung angebahnten Bruch mit dem Traditionalismus zu vollenden.

In Verbindung mit der durch Hebung der Stellung des Rates erfolgten Stärkung des Junktprinzips in der Gesamtstadtverwaltung eröffnete sie ein ergiebiges und zukunftsreiches Feld kapitalistischer Betätigung.

Schluß.

Die in der Problemstellung der Einleitung implicite aufgeworfene Frage, „ob der Kapitalismus organisch aus dem Zunftsystem entstanden sei“, bedarf der zusammenfassenden Beantwortung.

Wir sahen, daß der einzelne Vertreter des Kapitalismus als Persönlichkeit wohl aus der Zunftordnung hervorgegangen war, daß er aber zu einem Typ des Kapitalisten erst dadurch wurde, daß er die dem Zunftprinzip entgegengesetzten Grundsätze verwirklichte, also statt des Kollektivismus den Individualismus, statt des Traditionalismus den Rationalismus und statt der Nahrungsidee die Erwerbsidee.

Die Gegenfälligkeit der Prinzipien schließt nun nicht ihre Vertauschung in der Zeit aus. Es erhebt sich sonach die Frage, ob der individuelle Kapitalismus auf das Zunftprinzip im Sinne einer Fortbildung zum kapitalistischen System gewirkt habe, wobei anzumerken ist, daß die Erhebung zum System dem Kapitalismus nicht wefensnotwendig ist.

Die zahlreichen, dem Kapitalismus den Weg bereitenden Uebergangerscheinungen, die wir im Verlauf unserer Untersuchung beobachtet haben, könnten zu dem Schluß führen, daß am Ausgang der betrachteten Epoche als Ergebnis einer kontinuierlichen Entwicklung ein völlig neues Wirtschaftssystem entstanden sei, indem die Ansätze einer neuen Wirtschaftsweise, nämlich des Rationalismus, durch eine neue Wirtschaftsordnung, den Individualismus, zu dem neuen Wirtschaftssystem des Kapitalismus zusammengeschlossen worden wären.

Mittelbar und unmittelbar trug die Gesamttätigkeit der Territorialgewalt zwar zur Auflockerung des Zunftprinzips bei; ihre Finanzpolitik verursachte die aus der Geldnot der Stadt sich ergebenden Folgen, ihre Wirtschaftspolitik griff tief in die Verhältnisse der Stadt ein, und die Verwaltungspolitik beschnitt ihre Selbständigkeit. Dem Kapitalismus verlieh die Politik des Territoriums allerdings mächtige Impulse. Aber wie wir gesehen haben, geschah das nicht so sehr durch wirtschaftlich motivierte Förderung fortschrittlicher Wirtschaftssubjekte, als vielmehr durch deren Heranziehung zu außerwirtschaftlichen Zwecken, zu deren Erreichung die Fähigkeiten der Territorialverwaltung nicht ausreichten, oft beruhte der Fortschritt auf der Weckung der Abwehrkräfte des Kapitalismus gegenüber den Ansprüchen des Territorialegoismus. Denn dieser unterwarf sich Gemeinschaften und Individuen gleichmäßig als Zweckeinheiten. Diese Politik gab den Grund dazu, daß das Zunftprinzip sich nicht fortentwickelte, sondern seine Kraft auf die Wahrung der überlieferten Form konzentrierte.

Daher war noch Jahrzehnte nach dem Ablauf der in dieser Arbeit behandelten Epoche das auf Kollektivismus aufgebaute Zunftprinzip keineswegs durch einen individualistischen Kapitalismus ersetzt. Es war zwar nicht mehr produktiv, aber doch auch nicht rein vegetativ, sondern gelegentlich überraschend eruptiv. Die energischen Vorstöße der im 18. Jahrhundert

amtierenden Altstädter Bürgermeister — worunter namentlich Gruppen und Almann — gegen die Landesregierung geben an Nachdrücklichkeit denjenigen, welche wir während des 17. Jahrhunderts kennengelernt haben, nichts nach, und wie jene, sind auch sie auf Wahrung der alten Vorrechte der Stadt gerichtet.

Das Junftprinzip wurde im 17. Jahrhundert nicht durch solche Persönlichkeiten vertreten wie der Kapitalismus durch Duve; daher sehen wir es im Weichen. Im achtzehnten Jahrhundert hat es bedeutende Vertreter, so daß neben ihnen die Kapitalisten, denen die Einzigartigkeit eines Duve abging, nicht hervortreten.

„Die Geschichte des Frühkapitalismus ist eine Geschichte einzelner Persönlichkeiten“ (Sombart). Auch unsere Untersuchung beantwortet unsere Frage dahin, daß objektive Möglichkeiten kapitalistischer Betätigung für die Entstehung des Kapitalismus zwar von erheblicher Bedeutung sind, daß aber der kapitalistische Geist einzelner entscheidend ist.

Literatur und Quellen.

A. Literatur.

I. Sozialökonomik.

- von Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tbg. 1920.
Alt. „Zünfte“ im Wörterbuch d. Volksw.
Die Frage des Rückgangs der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands nach dem dreißigjährigen Kriege. Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Band VII.
Vom Mittelalter zur Neuzeit. Leipzig 1924.
Territorium und Stadt. München 1923.
Der deutsche Staat des Mittelalters. Leipzig 1925.
Zum Streit um das Wesen der Soziologie. Jahrb. f. Nat. III. Folge. 69. Bd.
- Berchtold: Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland. München 1863.
- Brentano: Die Anfänge des modernen Kapitalismus. München 1916.
- Bücher: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte. Tbg. 1922.
Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tbg. 1911.
- Cohn: System der Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889.
- Diehl: Theoretische Nationalökonomie. 2. Bd. Jena 1924.
- Dieckel: Art. „Individualismus“ im Handwb. d. Staatsw.
- Eheberg: Grundriß der Finanzwissenschaft. Leipzig und Erlangen 1926.
- Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. 2 Bde. Jena 1896. Die Fugger-Roschild-Krupp. Jena 1925.
- Gerlich: Geschichte und Theorie des Kapitalismus. Leipzig 1913.
- Goldscheid: Staatssozialismus und Staatskapitalismus. Wien 1917.
- Gutmann: Bemerkungen zur Theorie der Steuersystematik. Jahrb. f. Nat. III. Folge. 47. Bd.
Art. „Geld“ im Wörterb. d. Volksw.
- Helfferich: Das Geld. Leipzig 1921.
- Hüllmann: Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805.

- v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bde. Leipzig 1879/1901.
Die volkswirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Deutschland. Raumers Hist. Taschenb. IV. Folge. 5. Jahrg. 1864.
Der Mzisesstreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert. Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 1863.
- Jahn: Art. „Merkantilismus“ im Handw. d. Staatsw.
Die Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig 1909.
- Kalveram: Buchhaltung. Berlin und Wien 1929.
- Knapp: Staatliche Theorie des Geldes. München und Leipzig 1923.
- Köhler: Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Reformationszeit. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 91. Bd. 1. Heft.
- Köhlsche: Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Leipzig und Berlin 1921.
- Kulischer: Allg. Wirtschaftsgesch. München und Berlin 1928/29.
- Kumpmann: Kapitalismus und Sozialismus. Essen 1929.
- Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I. Leipzig 1886.
- Laun: Wirtschaftsgeschichte. Berlin und Wien 1929.
- Leib (Johann George von): Von Verbesserung Land und Leuten. Frankfurt a. M. und Leipzig 1708.
- Legis: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Leipzig und Berlin 1913.
- Machiavelli: Der Fürstenspiegel. Aus dem Italienischen von Friedrich von Oppeln-Bronikowski. Jena 1922.
- Mayer, Th.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Leipzig 1928.
Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit. Ebenda.
Wesen und Bedeutung des Kapitalismus. Zeitschr. f. Volksw. u. Sozialpolitik. N. F. 1. Bd.
- Oppenheimer: System der Soziologie. III. Bd. 1. Halbbd. Jena 1923.
- Otto: Das deutsche Handwerk. Leipzig 1904.
- Passow: Kapitalismus. Eine begriffsterminologische Studie. Jena 1918.
- Penndorf: Geschichte der Buchhaltung in Deutschland. Leipzig 1913.
- Philippovich: Grundriß der politischen Oekonomie. Tübingen 1922/23.
- Pohle: Art. „Kapitalismus“ im Handw. d. Staatsw.
Kapitalismus und Sozialismus. Leipzig 1921.
- Priebsch: Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert. (Festsgabe f. Dietrich Schäfer.) Jena 1915.
- Rachfahl: Der dualistische Ständestaat in Deutschland. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volksw. Bd. 26.
- Röpke: Finanzwissenschaft. Berlin und Wien 1929.
Art. „Staatsinterventionismus“ im Handw. d. Staatsw. (Erg.b.)
- Sedendorff (Veit Ludwig von): Teutscher Fürstenstaat (mit Additiones). Frankfurt a. M. 1695.
- Schmoller: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1900.
Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1898.
Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung. Jahrb. f. Gesetzg., Verwaltung und Volksw. Bd. 33.
- Schönberg: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Jahrb. f. Nat. Bd. 9.

- Schröder (Wilhelm von): Fürstliche Schatz- und Rentenammer. Leipzig 1686.
- Siebeking: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Berlin und Leipzig. 1907.
- Sombart: Der moderne Kapitalismus. 4 Bde. München und Leipzig 1924.
Euros und Kapitalismus, ebenda, 1922.
Krieg und Kapitalismus, ebenda, 1912.
Die Juden und das Wirtschaftsleben, ebenda, 1927.
Der Bourgeois, ebenda, 1923.
- v. Stein: Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert. Finanzarchiv Bd. I.
- Strieder: Zur Genesis des modernen Kapitalismus. München 1904.
Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. München und Leipzig 1914.
- Teutophilus (Christianus): Entdeckte Goldgrube in der Accise. Zerbst 1685.
- Wagner: Finanzwissenschaft. Leipzig 1889.
- Weber, Max: Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus. I. Das Problem. (Archiv für Sozialwissensch. und Sozialpolitik, Bd. XX.)
II. Die Berufsidee des asketischen Protestantismus, ebenda, Bd. XXI.
Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen 1922.
Wirtschaftsgeschichte. München und Leipzig 1923.
- Wege: Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen. Stuttgart 1930.
- Ziegler: Zwischen Mensch und Wirtschaft. Darmstadt 1927.
- Zielenziger: Die alten deutschen Kameralisten. Jena 1914.

2. Deutsche Städtegeschichte.

- von Below: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld u. Leipzig 1898.
Zur Entstehung der deutschen Städteverfassung. Hist. Zeitschr. ft. Bd. 58/59.
Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Jahrbuch für Nat. III. Folge. 21. Bd.
Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Hist. Zeitschrift, Bd. 75.
- Bücher: Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Kleine Beiträge zur Geschichte. Leipzig 1894.
Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Zeitschr. f. d. gef. Staatsw. 1896.
- Eheberg: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. Bd. I. Straßburg 1899.
- Eisenhart: Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht. Braunschweig 1791.
- Gengler: Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.
- Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bände. Berlin 1868/81.
- Hartwig: Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Schmollers Staats- und sozialwissensch. Forschungen. Bd. 21. Heft 6.
- Heidenheim: Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter. Leipzig 1906.
- v. Maurer: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869/71.
- Mittermaier: Grundzüge des gemeinen deutschen Privatrechts. Regensburg 1843.
- Sander: Geschichte des deutschen Städtewesens. Bonn und Leipzig 1922.
- Schmoller: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonn und Leipzig 1922.
- Schönberg: Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Münchener volkw. Studien. 103. Stück.
- Siebeking: Die mittelalterliche Stadt. Vierteljahrshefte f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1904.

- Sohm. Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. Jahrbuch f. Nat. Neue Folge. 34. Bd.
- Stieda: Die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1888.
Städtische Finanzen im Mittelalter. Jahrb. f. Nat. III. Folge. 17. Bd.
Art. „Zwangs- und Bannrechte“ im Wörterb. d. Volksw. 2. Aufl.
- Stier-Somlo: Art. „Zwangs- und Bannrechte“ im Wörterb. d. Volksw. 3. Aufl.
- Zemmer: Die deutschen Städtesteuern, insbes. die städt. Reichsteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 1, Heft 2.
- 5. Hannoversche Stadt- und Landesgeschichte.**
- Altendorf: Johann Duve, Hannoversche Geschichtsblätter, 1911.
- Andrae: Chronik der Residenzstadt Hannover. Hildesheim 1859.
- Berlepisch: Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Calenberg und Göttingen. Frankfurt und Leipzig 1799 (dazu eine „Sammlung wichtiger Altstücke“).
- Brauns: Das Brauwesen in der Stadt Hannover. Hann. Geschichtsblätter, 1908.
- Broennenberg: Sammlung zur Hann. Braunschw. Landesgeschichte. Verden 1854.
Beiträge zur Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt Hannover. Hannover 1842.
- Brüning: Der Bergbau im Harz und im Mansfeldschen. Braunschweig und Hamburg 1926.
- Büsching (D. Anton Friedrich): Neuer Erdbeschreibung dritten Theils dritter Band, worinnen der niedersächsischen Kreis, unterschiedene zu den zehn Kreisen nicht gehörige unmittelbare Reichstände usw. enthalten sind. Hamburg 1761.
- Büttner: Geschichte Niedersachsens. Leipzig und Berlin 1931.
Kulturbilder aus dem mittelalterlichen Hannover. Hannover 1926.
- Döbner: Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes. Hannover 1882.
- Engelle: Münzgeschichte der Stadt Hannover. Hann. Geschichtsblätter 1915.
- Siedeler: Mitteilungen aus den alten Bürgerbüchern und den alten Stadtbüchern der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Nieders. 1876.
Das Statut der Altstadt gegen die Katholiken, ebenda, 1873, 1874/75.
- Frensdorff: Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit. Sonderdruck, Leipzig 1883.
Hannover vor 200 Jahren. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Nieders. 1885, 1889.
Otto Grote (1636—1693) Allgemeine deutsche Biographie 9.
Ludolf Hugo (1630—1704), ebenda 13.
- Görge-Spehr: Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten. 3 Bde. Braunschw. 1925.
- Graeven: Geschichte der hannoverschen Goldschmiede. Hann. Geschichtsblätter 1901.
- Grenemann: Genealogische Studien über die alten jüdischen Familien Hannovers. Berlin 1913.
- Grote: Die frühere Verfassung der Stadt Hannover. Hann. Geschichtsblätter 1900.
- Havemann: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 1. Aufl. 2 Bände. Lüneburg 1837/38. 2. Aufl. 3 Bände. Göttingen 1857.
- v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover. 3 Bde. Gotha 1882—1892.
- Iffland: Zu dankbarer Erinnerung an unsern ehrwürdigen Landsmann Johann Duve. Hannoversches Magazin 1835. Nr. 71—73.
Nachrichten über Johann Duve. Hann. Geschichtsblätter 1903.
Aus der Vergangenheit der Stadt Hannover. Sonderdruck aus den Hann. Geschichtsblättern 1928.
Die Stände im Fürstentum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. 3. Die Städte. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Nieders. 1892.
Ueberblick über die Entwicklung der Stadt Hannover. Sonderdruck aus den Hann. Geschichtsblättern 1909.

- Köcher:** Hannoversche Stadtchronik von 1635—1652. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1878.
Geschichte von Hannover und Braunschweig. 1648—1714.
Bd. 1 1648—1668, Bd. 2 1668—1674. Leipzig 1884/1895.
- Koser:** Ueber eine Sammlung von Leibniz-Handschriften im Staatsarchiv zu Hannover. (Sitzungsberichte der Berliner Akademie, 1902.)
- Kostanecki:** Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herz. Braunschw. Lüneb. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. 9, Heft 1.
- Kretschmar:** Die Anfänge der Porzellanmanufaktur im Kurfürstentum Hannover. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1902.
Die Königliche Münze zu Hannover. Ebenda.
- Leibniz:** Werke. Gemäß seinem handschriftlichen Nachlaß in der Königlichen Bibliothek zu Hannover, herausg. von O. Klopp. 1. Reihe Historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften. Hannover 1864—1884.
- Leonhardt:** Erbhuldigung in Hannover. Hann. Geschichtsblätter 1931.
Straßen und Häuser im alten Hannover. Hann. Geschichtsblätter 1924.
Die Herkunft der hannoverschen Bildhauerschule um Siemering und Köster. Hann. Geschichtsblätter 1929.
Nachträgliches zur Geschichte der hannoverschen Bildhauer- und Steinskulptur. Hann. Geschichtsblätter 1931.
- Löhdefint:** Die Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover zur heutigen Erwerbswirtschaft. Hann. Geschichtsblätter 1925.
- Loewe:** Ein Vertrag zwischen Herzog Georg Wilhelm und Johann Duve vom Jahre 1666. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1903.
- v. Malortie:** Beiträge zur Geschichte des Braunschw.-Lüneburg. Hauses und Hofes. Hannover 1860—1884.
Der hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie. Hannover 1847.
- May:** Geschichte des Fürstentums Grubenhagen. Erster Teil. Hannover 1862.
- Meier, E. v.:** Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. 1680—1866. 2 Bde. Leipzig 1898.
- Mithoff:** Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1867/1871.
- Müller, G. H.:** Ueber die Einwohnerschaft der Stadt Hannover im Jahre 1602. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1907.
- Natje:** Kurzer Abriss des Fabrik-, Gewerbe- und Handelszustandes in den Chur-Braunschw.-Lüneb. Landen. Göttingen 1796.
- Niemer:** Grundbesitz und soziale Stellung der ältesten Bürgerschaft Hannovers und ihr Einfluß auf die Entstehung der Stadt. Hann. Geschichtsblätter 1912.
Die Juden in niedersächsischen Städten des Mittelalters. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1907.
- Ringklib:** Die Zunahme der Bevölkerung der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1859.
- Salz:** Leibniz als Volkswirt. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. 34.
- Schaer:** Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August 1680—1698. Hannover 1912.
- Schaumann:** Aufsätze zur Geschichte des welfischen Hauses. 1. Geschichte der Erwerbung der neunten Kur f. d. hann. Land. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1874/75.
- Schmidt, Hermann:** Die Stadt Hannover im dreißigjährigen Kriege. Niedersf. Jahrbuch für Landesgeschichte, 1926.

- Schmidt, Walter: Geschichte des niedersächsischen Kreises vom Jahre 1673 bis zum Zusammenbruch der Kreisverfassung. Niedersf. Jahrb. f. Landesgeschichte 1930.
- Schuster: Kunst und Künstler in den Fürstentümern Calenberg und Lüneburg in den Zeit von 1636—1772. Hannover und Leipzig 1905. (In der Arbeit zitiert nach der ersten Veröffentlichung, Hann. Geschichtsblätter 1904.)
- Siedentopf: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der Stadt Hannover. Sonderbeilage zum Adressbuch der Stadt Hannover (Postrang) 1928.
- v. Spilker: Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der kgl. Residenzstadt Hannover. Hannover 1817.
- Thimme: Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hannover. (Festschrift zur Einweihung des neuen Rathhauses) Hannover 1913.
- Ulrich, Ad.: Die politische und finanzielle Lage der Stadt Hannover am Ende des 14. Jahrhunderts. Hannover-Linden 1891.
Mittelalterliche Gesetzgebung und Rechtspflege in Hannover, ebenda.
Wie wurde Hannover Residenz? ebenda.
Die Entwicklung der Neustadt, ebenda.
- Ulrich, O.: Christian Ulrich Grupen. Hannover 1913.
Gleichzeitige Berichte über die Reformation der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1883.
- Vog: Das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter. Hann. Geschichtsblätter 1921.
- Zimmermann: Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg in volkswirtschaftlicher Beziehung. Hann. Geschichtsblätter 1904/05.

B. Quellen.

1. gedruckte.

- Anonyma: Chur Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze. 4 Teile und 1 Suppl. Göttingen 1740.
Der Grundbesitz der Stadt Hannover im Jahre 1720. (Nach dem Corpus Bonorum.) Hann. Geschichtsblätter 1906.
Hannoversche Chronik. Herausg. von O. Jürgens. Hannover 1907.
Protokoll von 1652 „Ob und auf was Art die Alt- und Neustadt zu conjugieren“. Vaterländisches Archiv 1842.
Rathhäuslicher Schematismus der Residenzstadt Hannover. Hannover 1771.
Residenzvergleich vom 18. Februar 1636. Vaterländisches Archiv 1842.
- Grote-Broennenburg: Das hannoversche Stadtrecht. Hannover 1846.
- Grottefend und Fiedeler: Urkundenbuch der Stadt Hannover. I. Teil, Hannover 1869.
Nachtrag zum Urkundenbuch. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1870.
- Grupen: Originis et Antiquitates Hannoverenses. Göttingen 1740.
- Jacobi: Landtagsabschiede. 2 Teile, Hannover 1794/95.
- Jugler: Aus Hannovers Vorzeit. Hannover 1876.
- Kleinschmidt: Sammlung von Landtagsabschieden der Fürstentümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen. 2 Teile. Hannover 1832.
- Leonhardt: Das älteste Bürgerbuch der Stadt Hannover und gleichzeitige Quellen. Leipzig 1933.
- Manecke (Philipp): Fortsetzung der Hannoverschen Chronik. Auszüge aus der Handschrift im Stadtarchiv Hannover in Hann. Geschichtsblättern 1905—1918.
- Sudendorf: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 10 Bände. Hannover 1859—1883.

2. ungedruckte.

- Alten des Staatsarchivs zu Hannover.
Alten des Stadtarchivs zu Hannover.

Inhalt.

Einleitung.

1. Historisch-statistische Uebersicht	1
2. Problemstellung	5

Kapitel I. Zünftlerische Prinzipien in der Stadt.

§ 1. Stadtverwaltung.

1. Die Kammereiregister.	
a) Inhalt	8
I. Kammereiausgaben	9
II. Schuldendienst der Kammerei	10
III. Kammereieinnahmen	14
b) Kritik	17
2. Buntscheckigkeit der Besoldungen	22

§ 2. Stadtmahrung.

1. Ueberblick über die wirtschaftlichen Tendenzen innerhalb der Bürgerschaft	26
2. Versuche des Rates zur Wahrung der Gerechtfame gegenüber der Landesherrschaft	30
3. Bekämpfung neuer wirtschaftlicher Bestrebungen innerhalb der Bürgerschaft	33
4. Auflockerung der zünftlerischen Prinzipien durch fiskalische Maßnahmen des Rates	35

Kapitel II. Das Auftreten des Kapitalismus.

§ 1. Charakterisierung Johann Duves als Kapitalisten.

1. Die Persönlichkeit	39
2. Die Unternehmung	
A. Uebersicht	40
B. Der Aufbau der Unternehmung	
a) Die Bedeutung der Zeitverhältnisse	41
b) Die Monopoltendenz und ihre Wirkung	43
c) Abschwächung der Monopoltendenz	47
C. Einfluß auf das Zunftgewerbe	56
3. Der Betrieb	
a. Persönliche Hilfskräfte	57
b. Systematische Rechnungsführung und Wahrung des kleinsten Vorteils	59
c. Rationalistische Betriebsführung	65

§ 2. Duves Stellung in der Gemeinschaft.

1. Mildtätige Stiftungen	66
2. Verhältnis zu Stadt und Territorium	70
3. Vertragstreue	74

§ 3. Duves Anteil an der Verdrängung der Funktionsidee durch die Erwerbsidee im Geldwesen der Stadt Hannover

75

Kapitel III. Einfluß der Landespolitik auf das wirtschaftliche Wesen der Stadt.

§ 1. Einfluß der landesherrlichen Finanzpolitik.

1. Geschichtliche Entwicklung der Kontribution	81
2. Die Verwaltung der Kontribution (Kollekte)	83
3. Das Wesen der Kontribution (Kollekte)	86
4. Die Wirkungen der Kontribution	90

§ 2. Einfluß der landesherrlichen Wirtschaftspolitik.

1. Der Merkantilismus in Calenberg	
a) Verhältnis zum Zunftprinzip und zum Kapitalismus	109
b) Zielsetzung und Erfolge	110
c) Methoden	111

2. Die Betätigung des Merkantilismus	
a) Traditionalistische Betätigung	112
b) Opportunistische Betätigung	116
c) Rationalistische Betätigung	129
§ 3. Einfluß der landesherrlichen Verwaltungspolitik.	
1. Verhältnis zwischen Territorialverwaltung und Stadtverwaltung	137
2. Allmähliche Verdrängung der Stadt aus ihren Privilegien	139
3. Bürgerbeschwerden an den Herzog	142
4. Die dekretierte Stadtverfassung von 1699	144
Schluß	148
Literatur und Quellen	
A. Literatur.	
1. Sozialökonomik	149
2. Deutsche Städtegeschichte	151
3. Hannoversche Stadt- und Landesgeschichte	152
B. Quellen.	
1. gedruckte	154
2. ungedruckte	154

Anhang.

Aus technischen Gründen mußten die Hinweise auf die Vergleichsstellen der Arbeit in einem besonderen Anhang zusammengestellt werden.

Zu Ziffer	1 :	Vergl.	S. 22	Zu Ziffer	18 b :	Vergl.	S. 124 f.
" "	2 :	" "	139 f.	" "	19 :	" "	108
" "	3 :	" "	41 ff.	" "	20 :	" "	136
" "	4 :	" "	140	" "	21 :	" "	69
" "	5 :	" "	141	" "	22 :	" "	113 f.
" "	6 :	" "	82 f.	" "	23 :	" "	37, 65, 79 f.
" "	7 :	" "	30 f.	" "	24 :	" "	35 ff.
" "	8 :	" "	121 f.	" "	25 :	" "	36
" "	9 :	" "	104 f.	" "	26 :	" "	83 f.
" "	10 :	" "	104	" "	27 :	" "	60 ff.
" "	11 :	" "	126	" "	28 :	" "	107
" "	12 :	" "	35 f.	" "	29 :	" "	27 f., 122 f.
" "	13 :	" "	82	" "	30 :	" "	102 ff.
" "	14 :	" "	109 f.	" "	31 :	" "	93 f.
" "	15 :	" "	12	" "	32 :	" "	85
" "	16 :	" "	69	" "	33 :	" "	13
" "	17 :	" "	78 ff.	" "	34 :	" "	91, Fußn. ¹
" "	18 a :	" "	71 ff.	" "	35 :	" "	26 f.
" "	18 a :	" "	60 f., 78 ff.	" "	36 :	" "	144

Änderungen und Zusätze im Text.

Seite 3, Zeile 1 und 2. Statt „vom zünftlerischen Geist“: „von zünftlerischem Geist“.

Seite 20. Statt „ad pius usus“: „ad pios usus“.

Seite 3, Fußnote 1. Ferner Jugler, a. a. O., S. 235 und Leonhardt, Geschichte der Familie von Limburg-Hellingen, Hann. Geschichtsbl. 1927, S. 68.

Seite 52, Zeile 10. Statt: „Herzog Wilhelm“: „Herzog Georg Wilhelm“.

Die Kanzel in der Kirche zu Lauenau.

Die aus Obernkirchener Sandstein gefertigte Kanzel ist laut Inschrift im Jahre 1594 entstanden. Sie ist im Achteck angelegt und wird durch eine niedrige von Blattwerk umhüllte Baluster säule getragen, deren Sockel mit Rollwerk und Löwen-Köpfen geschmückt ist. Auf dem weit ausladenden mit grotesken Masken besetzten und reich gegliederten Konsolgesims entwickelt sich die Brüstung. Knaben und Mädchen in Hermengestalt sind den flachen Eckpilastern vorgelegt, dazwischen in den fünf Brüstungsfeldern perspektivisch dargestellte Rundnischen mit den sitzenden Figuren der vier Evangelisten in Hochrelief. Die mittlere Nische enthält im oberen Teil einen Kreuzifigur mit der beigefügten Jahreszahl 1594. Unten am Kreuzesstamm befindet sich das Monogramm des Künstlers „AE“, rechts und links daneben die Wappen des Stifterpaares. Die Unterschrift lautet:

Clawes von
Monghvsen

Vrsel von
Qvitzovw.

An der Kanzeltreppe ist über einem festen Unterbau die Gliederung der Brüstung abwärts geführt; in den drei Nischen erscheinen hier die Brustbilder von Propheten, die aber im Maßstab größer gehalten sind und dadurch den zierlichen Eindruck des auf leichter Stütze ruhenden Kanzelkorbes noch steigern. Seltsam ist das schwache Steigerungsverhältnis der Treppe und der Wechsel in der Brüstungshöhe, der aus der ursprünglichen Aufstellung und Anordnung von Wendelstufen sich erklären läßt. Bei der jetzt erfolgten Wiederherstellung der Kanzel boten diese Unregelmäßigkeiten in der vollkommen geänderten Situation die größten Schwierigkeiten, die aber mit Geschick überwunden sind.

Nach Aufbau und Schmuck gliedert sich die Kanzel dem Kunstkreis der „Weserrenaissance“ ein. Das Figürliche macht keinen Anspruch auf hohe Kunst, aber gerade darin liegt ein besonderer Reiz des Stückes wie vieler anderer, die mehr als handwerkliche Leistungen zu werten sind. Etwas derb und ungelentig treten uns diese Gestalten entgegen, aber kraftvoll und lebendig im Ausdruck, in dem das natürliche und ehrliche Empfinden des Meisters sich ausspricht. Wir erkennen in diesen Werken ein Nachwirken gotischer Gesinnung, die den Geist der Renaissance zunächst nicht verstand. Man faßte sie nur nach ihren äußeren dekorativen Elementen auf. Man paßte die Zierformen selbständig und erfinderisch den vorliegenden Werkgedanken an, ohne viel Nachgedanken, so daß die Herkunft der einzelnen Formen — der Säulen, Pilaster, Hermen, Kapitäle, Postamente, Gesimse und Friesse, auch der Ziermotive wie Eierstab, Blatt- und Rankenwerk —, nebensächlich erscheint gegenüber dem ganz anders gearteten deutschen Ziergeschmack. Nicht die strenge, einfache Formbildung der italienischen Hochrenaissance, sondern das anmutige Spiel der Frührenaissance-Ornamentik venezianischer und lombardischer Kunst regte die alte Lust an vielbewegten Gebilden und mannigfaltigen Formen kräftig an und gab der deutschen Phantastik neuen Antrieb. —

Unter diesem Einfluß ist auch die Kanzel in Lauenau entstanden. Die zierlichen Gliederungen und der lustige fast im Uebermaß angebrachte Schmuck umspinnen den sonst einfach angelegten Aufbau. Wo eine Fläche ausgetieft werden mußte, zauberte der Meißel seltsame Schnörkel und Fabelwesen hervor. Bewundernswert ist die Kühnheit des Meisters in der



Technik, denn die Brüstungsplatten haben bei stellenweise 12 Zentimeter ausladenden Profilen und Schmuckstückchen nur noch eine Wandstärke von 15 bis 20 Millimeter behalten.

Vorhandene Farbreste geben uns Kunde von der ursprünglichen farbenfreudigen Bemalung der den ebenso stark herausgearbeiteten Kanzel. Die architektonischen Teile waren hellgrau mit Gold abgesetzt, das Beschlagornament, die Früchte, Blätter und andere zarte Gebilde vergoldet und stellenweise farbig lasiert. Die in den unverhüllten Körperteilen fleischfarbig getönten Figuren hatten einen grünen Grund und bunte Gewänder mit vergoldeten Aufschlägen. Im Fries des Abschlußgesimses stand auf hellblauem Grund ein Schriftsatz, wie die Namen der Propheten aufgemalt, während die Namen der Evangelisten vertieft eingehauen und vergoldet waren. Das Ganze ein Prachtstück echter deutscher Kunst und Arbeit. —

Der Name des Meisters ist unbekannt¹⁾. Nur die Anfangsbuchstaben seines Namens sind, wie bereits oben erwähnt, am Kreuzfries eingehauen. Dasselbe Zeichen findet sich auf dem Grabstein des Hilmer Post († 1587) in der Kirche zu Hessisch-Oldendorf, und noch andere nicht gekennzeichnete Werke der Kleinkunst in dieser Gegend werden dem Meister zuzuweisen sein.

¹⁾ vergl. jedoch Hann. Geschichtsbl. XXXII (1929), S. 86, Anm., wonach sich wenigstens der Vorname Andreas aus dem Bauregister der Kreuzkirche ergibt. Die Eintragungen lauten:

(1593, VII, 15) Dem Steinsezer, so der Droste Clawes von Munchhausen den Predigsthoel zuwarfertigen anhere geschicket zu Hergelde vorehret 1 fl. 16 gr.

(1594 f. d.) Meister Andraassen dem Steinmehzer haben gehulffen zum Predigsthoel ufzurichten:

Klare hat 12 Tage gehulffen, iden tag 4 gr. = 2 fl. 8 gr.

Magnus Molenbrock 12 tag gehulffen, iden tag 4 gr. = 2 fl. 8 gr.

Hermen Behr, Meister Andraassen, 5 tag gehulffen, iden tag geben 4 gr. = 12 gr.

(1595 f. d.) Meister Andraasse des Steinmehzers Knecht Sachariaße dringelt vorehret wegen des Predigsthoels 1 dal. = 1 fl. 16 gr.

Die Ausführung der Löwenköpfe weist uns hin nach Schloß Schaumburg, die grotesken Masken nach dem Schloßbrunnen in Stadthagen, auch die Kanzel in der Schloßkapelle zu Leiskau in der Altmark ist den Arbeiten des Künstlers *W* nicht fernstehend und in diesem Falle auf Familienbeziehungen zurückzuführen. Die Weserrenaissance bietet nach dieser Richtung hin noch ein weites Feld der Forschung.

337 Jahre sind vergangen, seitdem das Werk von Meisterhand geschaffen wurde. Im Jahre 1594 verehrte Claus von Münchhausen die Kanzel der Kreuzkirchengemeinde in Hannover. 64 Jahre hat sie dort der Verkündigung des Wortes gedient. Im Jahre 1658 ist sie dann von der Familie des Stifters¹⁾ der Gemeinde Lauenau geschenkt worden, und zwar, wie die Chronik der Kirche zu Lauenau ausweist, „für zwei Hasen, welche die Kirchengemeinde zur Erhaltung einer guten Resolution den zur Abholung der Kanzel Beauftragten mitgegeben hatte“. Die Kanzel wurde dann in der Kapelle zu Lauenau von Steinhauergesellen aus der Stadt Hannover aufgestellt. —

Ob nun die Gemeinde aus Freude über das schöne Geschenk besagten Steinhauern eine feuchte Bewirtung gegeben oder ob die Steinhauer hohen Genuß im Verzehr des Lauenauer Bieres fanden, wissen wir nicht, aber den vorhandenen Aufzeichnungen nach haben die Werkleute recht erhebliche Mengen des Lauenauer Bieres getrunken.

Als im Jahre 1878 die neue Kirche in Lauenau erbaut wurde, übernahm der Baumeister der Kirche *C. W. Haase* die Kanzel nicht. Kunstwerke, die nicht gotisch waren, entsprachen dem Empfinden der damaligen Zeit nicht. So lagen denn die einzelnen Teile der Kanzel, dem Untergange geweiht, viele Jahre in und bei der neuen Kirche herum, bis der Ortsgeistliche, Herr Pastor *Otto Rautenberg*, ein Einsehen hatte und für pflegliche Behandlung der noch vorhandenen, wenn auch beschädigten Stücke eintrat. Nach jahrzehntelangen Bemühungen ist es dem Kirchenvorstand gelungen, die Mittel zur Wiederherstellung zu erhalten. Der Fürsorge des Staates, die selbst in schwerer Not unserem alten Kunstbesitz zuteil wird, danken wir auch in diesem Falle die Rettung der Kanzel. In dem Bildhauer und Restaurator *Friedrich Buhmann* in Hannover wurde eine Kraft gewonnen, die sich mit liebevoller Hingabe und Geschick bemühte, die zerstörten Werkstücke wieder zusammenzufügen, einzupassen und auszubessern, wo es nicht anders ging, bis nun das Werk wieder dasteht am neuen Ort, wie einst der Kirche zur Zier und Gott zur Ehr. Mit Anerkennung wird jeder Kunstfachverständige begrüßen, mit Freude und Stolz jeder Kirchenbesucher erfüllt sein, daß dieses Stück deutscher Kultur wieder zu Ehren gekommen ist. Möge die Gemeinde aufachten, daß es der Nachwelt nun weiter unverfehrt erhalten bleibt.

¹⁾ Hann. Geschichtsbl. a. a. O.



Wilhelm Blumenhagen.

Ein hannoverscher Erzähler.

Vortrag, gehalten im Verein für stadthannoversche Geschichte am 12. Januar 1934.

Von Studienrat Dr. Beyer.

Friedrich Schiller hat einmal in einer Reihe von Zweizeilern für eine Anzahl deutscher Flüsse eine Art Erkennungsmarke geschaffen, deren Prägung zwischen lobender Anerkennung, nüchternen Feststellung und auch boshafter Satire wechselt. Wir wollen uns nun heute Abend mit der literarischen Vergangenheit unserer Stadt Hannover beschäftigen, und zwar mit einer Zeit, die derjenigen Schillers nicht allzufern liegt; wäre es da nicht recht erfreulich, wenn wir aus so berufenem Munde ein passendes Wort zum Geleit finden könnten? Noch dazu, wo auch Hannover an einem Fluß liegt und den Namen der Leinestadt in vieler Munde ebenso oft führt wie seinen regelrechten Taufnamen! Aber ach — weder die Leine noch die Ihme, von der Fosse ganz zu schweigen, sind offenbar bei dieser Gelegenheit in den Gesichtskreis des Dichters getreten. Zwar hätte nicht viel gefehlt, und wir fänden heute neben dem Wallenstein und dem Tell auch eine „Prinzessin von Zell“ in der Zahl seiner Werke; aber in der damaligen kurfürstlichen Residenz irgendwie eine Stätte literarischen Wirkens und Schaffens bedeutamer Art zu finden, war nicht nur für Schiller schwer möglich. Freilich hat er, wenn auch nicht die Leine, so doch ihren Mutterstrom, die Weser, an der oben genannten Stelle mit einigen Worten bedacht. Und wie lauten die?

Leider, von mir ist gar nichts zu sagen; auch zu dem Kleinsten
Epigramme, bedenkt, geb' ich der Muse nicht Stoff.

So spricht die arme Weser; wäre aber der sie also bespöttelnde Weimarer Heros alt genug dazu geworden, so hätte er es erleben können, wie diese Weser nicht nur zu einem kleinen Epigramm, sondern gleich zu einem ganzen Liede Stoff bieten sollte. Sie kennen alle dieses Weserlied; und sein Dichter, Franz von Dingelstedt, verdiente sich mühsam genug vor rund hundert Jahren sein Brot als Lehrer an einem Erziehungsinstitut in Ricklingen. Damit kommen wir örtlich und zeitlich unserm eigentlichen Thema schon näher, und auch die Leine weist eine, wenn zunächst auch bescheidene Beziehung zu literarischen Dingen auf. Aber — auf die keimende Hoffnung folgt gleich wieder die Ernüchterung. In jenen Jahren erschien eine kleine Broschüre über die „Dichter an der Leine“, in der es heißt: „Das Leineufer muß für die Dichter kein gedeihliches Klima haben“. Und fast scheint es, als ob damals wenigstens für den dichterisch Veranlagten Wilhelm Raabes Worte aus den „Keltischen Knochen“ wirklich Geltung gehabt hätten: „Wir waren unserer drei, und . . . der Dichter war der Edelste von uns; er hieß leider Krautworst und war aus Hannover, sagte aber natürlich beides nicht gern.“

Ist die Atmosphäre unserer „Stadt im Grünen“ nun wirklich so ungeistig und namentlich allem Poetischen so gänzlich abgeneigt? Eine äußerliche Musterung widerlegt diese Behauptung wenigstens insofern, als eine ganz stattliche Reihe Namen von literarischem Ruf sich als in enger Beziehung zu der geschmähten Leinestadt stehend erweisen. Aber diese Liste zeigt einen für den Lokalpatrioten fast tragischen Zug: Was hier in Hannover geboren wurde, verließ dann die Stadt, wie Leisewitz, die beiden Schlegel oder in neuerer Zeit Karl Henckell und Franz Wedekind. Oder die verheißungsvolle Blüte wurde früh vom tödlichen Reif getroffen, wie wir es bei Gerrit Engelke erleben mußten, der, siebenundzwanzigjährig, noch im Oktober 1918 ein Opfer des Weltkriegs wurde. Männer aber wie Heinrich Marschner oder Hermann Köns, die über Hannovers Mauern hinaus die geistige Welt aufhorchen ließen, mußten als Zugewanderte hier erst heimisch werden, soweit ihnen das überhaupt gelingen konnte. Immer noch suchen wir nach einem, der hier nicht nur geboren wurde oder einen Teil seines Lebens hier verbrachte, sondern der sein ganzes Leben hindurch sich dieser Stadt als seiner wirklichen Heimat verbunden fühlte und somit in wahren Sinne als hannoverscher Dichter gelten kann.

Sie erraten unschwer, auf wen ich mit diesen Worten hinaus will. Tatsächlich lautet der einzige Name, dessen Träger Hannoveraner in des Wortes eigentlicher Bedeutung war und der auch außerhalb seiner Vaterstadt literarisch bekannt zu sein sich rühmen durfte, Philipp Georg August Wilhelm Blumenhagen. Blumenhagen war kein Goethe, kein Schiller; doch auch er hatte sein Reich, in dem er zu Hause war. Was er an schriftstellerischen Gaben besaß, wußte er trefflich zu nutzen. Daß er nicht immer auf den Kuß der Muse wartete, sondern bisweilen seine dichterische Produktion sehr realen Zwecken, um nicht zu sagen dem Gelderwerb unterordnete, daß er seine Feder, wo es anging, in den Dienst des Tages stellte und um sein Honorar tapfer und zäh zu streiten wußte, das alles sind Feststellungen oder, wenn Sie so wollen, Vorwürfe, die man auch den Großen und Größten seiner Genossen in Apoll nicht restlos ersparen kann. Dabei war sich unser Autor über diese Natur seines Schaffens durchaus nicht im Unklaren: Im Jahre 1806 schrieb er einmal an einen neuen Verleger: „Seit mehreren Jahren schon mußte mir, der bösen Zeit zufolge, die Muse, die mir sonst nur Geliebte, Zeitvertreiberin der müßigen Stunden war, mit erwerbende Hausfrau werden und sie that auch als solche bislang ihre Schuldigkeit . . .“. Und an Georg Harrys äußert er sich in einem Schreiben vom 7. Dezember 1831: „Vorzüglich dieses Jahr bin ich

bedeutend zurück in meinen belletristischen Fabrikaten, habe erst eine Novelle abgefordert, die zweyte auf der Drechselbank, und muß bis Ostern noch drey Stück meiner Verpflichtung nach vom Stapel laufen lassen“. Das klingt alles weniger nach schaffendem Genius, den dichterische Begeisterung und die Feuertrunkenheit dionysischen Taumels mit sich fortreißen, als — um es hart zu sagen — nach prompter Lieferung des Bestellten. Was dem jüngeren Schiller seine doch so heiß ersehnte Stellung als Mannheimer Theaterdichter unleidlich und schließlich unmöglich machte; was den reifen Lessing zwang, vom Hamburger besoldeten Theaterdichter sich zum prüfenden und somit gefährdeten Kritiker zu wandeln, das war für unseren Blumenhagen offenbar kein so schwerwiegendes Hemmnis. Er kam mit der Muse als Hausfrau ebenso gut aus wie mit der Geliebten; und wenn er in guten Zeiten die olympische Göttin als Zeitvertreiberin seiner müßigen Stunden begrüßt, so dürfte ein hochgestimmter Idealismus sich auch in dieser Anschauung nicht so recht zuhause fühlen. Es soll durchaus keine Herabwürdigung unseres einheimischen Poeten bedeuten, wenn ich hier solche Vergleiche ziehe; es ist jedoch notwendig, sich über die Grenzen einer zumal künstlerischen Begabung im klaren zu sein, um andererseits auch ihre Leistungen voll würdigen zu können!

Eine literargeschichtliche Darstellung, welche nur in großen Zügen den Lauf der Entwicklung zeichnet oder welche glaubt, mit dem Aufzeigen nur der Spitzenleistungen die Zusammenhänge voll erfassen zu können, wird und muß an solchen Erscheinungen, wie Blumenhagen es war, natürlich vorbeigehen. Jede Zeitspanne aber hat ihre Tiefen ebenso gut wie ihre Höhen auch in der Geistesgeschichte; und immer und überall endlich zeigen sich Begabungen, die, ohne zu jenen emporzusteigen oder in diese zu versinken, auf dem zuverlässigen Boden der Mitte wandeln — ohne deren Erwähnung das Gesamtbild dem kundigen Auge merkbare Lücken zeigt.

Daß wir den Namen Blumenhagen in dem gewaltigen „Grundriß zur Geschichte der deutschen Literatur“ finden, den Karl Goedecke — übrigens selbst eine Zeit lang als Lehrer in Hannover tätig — ins Leben rief, nimmt bei der fast sagenhaft gewordenen Gründlichkeit und Zuverlässigkeit dieses Riesenwerkes nicht wunder. Aber auch die „Allgemeine Deutsche Biographie“, die lange nicht die gleiche Vollständigkeit anstrebt, verzeichnet den Hannoveraner. Hier geschieht es unter nüchternen Feststellung seiner Tätigkeit und Aufzählung seiner Werke, dort — bei Goedecke — wird näher auch auf den Wert seines Schaffens eingegangen und eine Würdigung immerhin versucht. Hören wir uns das Urteil dieses Richters einmal an: „Blumenhagen war einst einer der beliebtesten und gesuchtesten Taschenbucherzähler, weil seine Geschichten einfach und spannend waren, doch litt seine Darstellung an Schwülstigkeit und Haschen nach übertriebenen Farben. Roheit gilt für Kraft, die Mädchen sind hingeworfen von der brutalen Herrlichkeit der Ritter „wie von einer wilden Schweizerlandschaft.“ Die Helden „fahren auf wie ein jäh ausbrechender Orkan, die Glieder zucken gichtisch, alle Muskeln sichtbar angespannt, als wären sie von Erz und nicht von weichem Fleisch“. Die Stimmen „klingen dumpf fernher wie eines Turmwards Heerhorn“; der Regen „fällt kalt wie scharfer Messerwurf“. In den Erzählungen aus geselligen Kreisen der neueren Zeit tritt die aufgespreizte Roheit der Form weniger hervor; dafür sind die Charaktere entweder Teufel oder Engel, so daß die Roheit nach innen geschlagen ist.

Sie sehen, so überwältigend ist das gerade nicht! Aber betrachten wir uns einmal die Fassung dieser „Würdigung“ genauer: Ist es nicht an sich verdächtig, wenn jemand durch solche gehäufte, aus dem Zusammenhange gerissene und nur nachteilige Stellen „charakterisiert“ werden soll? Offenbar ist die Freude am Negativen mit dem Verfasser hier durch-

gegangen; jeder Leser Blumenhagens wird ihm allerdings bestätigen, daß die Versuchung zu einem solchen Verfahren gerade beim Lesen solcher Geschichten in einer solchen Schreibweise leicht übermächtig werden kann. Aber wir wollen uns hier ja um eine g e r e c h t e Würdigung unseres Dichters bemühen; vielleicht helfen uns da die Zeitgenossen und Landsleute eher weiter? Sechs Jahre nach seinem Tode, 1845, heißt in der „Posaune“, dem Kunstblatt des damaligen Hannover, Blumenhagen „der Mann, der in einer früheren Zeit, als es noch nicht so viele berühmte Literaten bei uns gab, der erste war, der den hannoverschen Bestrebungen in schöner Literatur auch im Auslande Geltung verschaffte; denn seine Novellen waren voll Lebens und poetischen Gehalts und fanden bei ihrem Erscheinen und noch lange nachher allgemeine Anerkennung“. Diese Worte geben uns mancherlei zu bedenken. Zunächst klingen sie, als Ganzes genommen, gegenüber dem Urteil des „Grundrisses“ durchaus bejahend; und das um so mehr, als bekanntlich der Prophet in seinem Vaterlande gemeiniglich wenig oder nichts gilt und namentlich die Posaune sich durchaus nicht scheute, sehr vernehmliche Misttöne von sich zu geben, falls es galt, jemandem — und sei es ein noch so berühmter Zeitgenosse — die mehr oder weniger berechtigte Meinung zu sagen. Zweitens: sechs Jahre scheinen eine genügend lange Zeit, um die oft recht merkwürdige Trübung des Urteils auszugleichen, wie sie bei oder kurz nach dem Tode eines Schriftstellers meist auch bei dem übelwollendsten Kritikus sich bemerkbar zu machen pflegen; das „de mortuis nil nisi bene“ brauchen wir also nicht mehr in Rechnung zu stellen. Und endlich: eine gewisse Gewähr für ein sachliches Urteil scheint mit die bei aller Anerkennung und bei allem auch hier nicht fehlendem Lokalstolz — es heißt immer „unser Blumenhagen“ — trotzdem nicht unterdrückte Einschränkung zu bieten: „als es noch nicht so viel berühmte Literaten bei uns gab“. Wo es also noch nicht so schwer war, sich in der Öffentlichkeit durchzusetzen! Weiterhin heißt es dann von unserm Erzähler, daß er „ein Dichter war und gute Verse machte“. Da hören wir von einem D i c h t e r Blumenhagen, dessen Dasein uns von Goedecke ganz verschwiegen wurde; wir wollen das doch für ein etwaiges Gesamtbild festhalten, wollen auch die freundliche Anerkennung dieses Dichters nicht vergessen. Und nun soll endlich noch ein wirklicher Zeitgenosse zu uns reden: Unter dem Titel „Daguerrotypen und Chaussee-Gestalten“ ließ ein gewisser H e n c k e bei Weber in Leipzig eine Darstellung bekannter Gestalten aus seiner Gegenwart erscheinen, unter denen sich auch eine Reihe Hannoveraner befinden. Da wird uns nun erzählt: „Blumenhagen ist der eigentliche hannoversche Hofpoet. Er besingt alle Branchen, alle Ereignisse, wenn die Poesie spätestens drei Tage vorher bestellt wird. Die größte Folie gewann Blumenhagen übrigens durch sein Verhältnis als maurerischer Stuhlmeister in der Loge zum Bären und seine derartigen Arbeiten sind gewiß die besseren, weil sie aus einer edlen Begeisterung geflossen sind“. Und an anderer Stelle: „Blumenhagen hat seinen eigenen Kreis und wollte gerne über jüngere und bessere Talente herrschen“. Auch hier finden wir, wie Sie sehen, Anerkennung und Ablehnung nebeneinander; freilich in einem Verhältnis, welches das bisher gewonnene Bild um neue Züge bereichert. Der Dichter, den die Posaune zu rühmen wußte, steht hier als nicht eben sehr günstig beurteilter „Hofpoet“ vor uns, und der Maurer fügt sich als neues Glied in die Reihe. Es sei gleich hier gesagt, daß Blumenhagen seiner Loge zeitlebens aufs engste verbunden war.

Der Hofpoet aber führt uns wieder zum Dichter Blumenhagen, dem ja nun allerdings, wie schon gesagt, kein Loblied gesungen wird. Erinnern Sie sich bitte, daß das böse Wort von der bestellten Poesie sich uns schon anfangs an Hand einer Aeußerung des Genannten selbst aufdrängte — hier finden wir die Bestätigung durch einen Mitlebenden! Etwas wird es demnach damit schon auf sich haben. Nun findet sich freilich auch mit dieser Bezeichnung und ihrer

entsprechenden Beurteilung durch die lieben Zeitgenossen unser Freund in hoher, ja in allerhöchster Gesellschaft. Kein Geringerer als Goethe mußte sich von August Wilhelm Schlegel sagen lassen:

Als weimerischer Hofboete
erschaint am freesten unser Keethe.

Diese Krankheit war also offenbar sehr weit verbreitet und machte selbst vor der literarischsten Gesundheit nicht halt — wie sollte da einem Blumenhagen nicht billig sein, was einem Goethe recht war? Es lag im Zug der Zeit, daß, wer die Gabe dazu in sich fühlte oder zu fühlen glaubte, seinen Empfindungen bei irgendwie besonders gearteten Anlässen vor aller Öffentlichkeit in gereimte oder auch „ungereimte“ Verse zu gießen sich bemüht fühlte. Da standen denn die Schicksalstage des Herrscherhauses naturgemäß im Vordergrund; und es ist ganz unberechtigt, wenn wir, wie es heutzutage oft geschieht, solche Gedichte von vornherein als zu gewollte, nicht aus dem Zwang des Erlebens heraus geborene ablehnen. Gewiß fällt es uns heutigen schwer, Erzeugnisse dieser Art einigermaßen gerecht zu beurteilen, weil uns außer andern Voraussetzungen auch die damals noch in viel weiteren Kreisen herrschende geistige Anspruchslosigkeit fehlt. Wer jetzt Blumenhagens zahlreiche Gedichte zu hohen Geburts- oder Todestagen, zu Hochzeiten oder ähnlich gearteten Geschehnissen durchblättert, hat bald das Gefühl einer sich stets steigenden Eintönigkeit. Aber eines muß auch der kritische Leser feststellen: Die Klippen der Geschmacklosigkeit und der ungewollten Komik, an denen so viele seiner Art vor unsern Augen scheitern, ließ unsern Dichter der Schutzengel seines ästhetischen Gefühls fast immer glücklich umsegeln. Auch seine, wenn ich so sagen darf, gelegentlichsten Gedichte halten sich hier in einem gewissen Abstand von der allzu gängigen Tagesware. An Gelegenheit zu solchen Äußerungen fehlte es im Leben Blumenhagens nicht: Zwischen seinem Geburts- und Todestag, zwischen dem 15. Februar 1781 und dem 6. Mai 1839 geschah genug drinnen in der Heimatstadt und draußen in der großen Welt, was die — bereits vom Knaben geübte — Gabe des Reimens und des Dichtens zu üben immer neuen Anlaß gab. Im Familien- und im Freundeskreis schätzte man schon den flotten Studiosus der Medizin, den braunen Blumenhagen, wie er in Göttingen hieß, als geistreichen Gelegenheitsdichter. Als dann der junge Arzt anno 1803 sich in seiner Vaterstadt niederließ, im gleichen Jahr, in dem die Franzosen in Hannover einzogen, wurde er vom Schicksal in enger Fühlung mit dem Zeitgeschehen gehalten. Das begann gleich mit der Schwierigkeit, sich in damaliger Zeit unter den durch die Besetzung geplagten Bewohnern eine lohnende Praxis zu gründen. Schwer genug lastete auch auf dem Arzt die Faust der französischen Herrschaft, um in ihm Widerwillen und Empörung schon aus rein persönlichen Gründen zu wecken und wachsen zu lassen. An Beschäftigung freilich sollte es ihm fortan nicht fehlen; äußerlich wurden die Verhältnisse im Lauf der nächsten Jahre ja wieder ruhiger und eine gewisse Gewöhnung an den nun einmal bestehenden Zustand wird auch unserm Doktor sein Vorwärtskommen erleichtert haben. Außerdem erhielt er bald die Praxis als (nicht honorierter!) Armenarzt; dazu kamen noch andere städtische Bestellungen, so auch als Theaterarzt. Das alles zusammen mit seiner, wie es scheint, regen Privatätigkeit füllte seine Zeit offenbar reichlich aus, so daß man schon daraus folgern muß, daß sein schriftstellerisches Wirken diese Zeit einfach nicht allzusehr in Anspruch genommen haben kann, selbst wenn man eine ungewöhnliche Arbeitskraft bei Blumenhagen voraussetzt. Er schreibt selbst einmal an seine Schwester, die Frau Leutnantin Wilhelmine Sostmann in Hamburg: „Am Tage mache ich meine Runde und spreche mich oft recht müde, denn die Residenzler verlangen mehr von dem Doktor als sein Rezept; Abends

sitze ich an meinem Trautische und componiere und phantasiere bis in die Nacht hinein“. Und ein andermal heißt es: „Ich arbeite des Nachts immer für meine kleinen Lieblinge, die Taschenbücher“. Da mag denn auch so manches Gedicht, wie man so sagt, zwischen Fisch und Fleisch entstanden sein, weil es eben der regelmäßig wiederkehrende oder auch ein unvorhergesehener Termin forderte. Georg IV. begrüßte er ebenso bei seinem Besuch 1821 wie 1837 den in seine nunmehrige Residenz einziehenden Ernst August. Nicht jedes dieser Gedichte brachte soviel ein wie der Huldigungsgruß an die junge Königin von England, Viktoria, die ihm zum Dank eine Medaille überreichen ließ; wer wollte es ihm verdenken, daß sie, wie es in seinem Daneschreiben hieß, „die angenehmsten Empfindungen in ihm weckte?“ Kein Wunder auch, daß sich Blumenhagen im damaligen Hannover eines wohlverdienten Rufes eben als Festdichter erfreute. Der beste Beweis dafür war, daß der Magistrat bei dem Besuch, den der König Jérôme von Westfalen seiner wohl oder übel getreuen Stadt Hannover am 6. August 1810 abstattete, unsern Poeten nachts aus dem Bette holen ließ um noch rasch eine festliche Begrüßung für den kommenden Tag zu deichseln — 20 Taler erhielt er dafür.

Schon im Jahre 1801 erschien des Zwanzigjährigen erste Roman- und Gedichtsammlung „Freya“, neun Jahre später die zweite Auflage. 1817 füllte die Zahl seiner — der Aufnahme für wert gehaltenen — Gedichte drei Bändchen im Oktavformat der Zeit, erschienen bei den Gebrüdern Hahn. Neben „Balladen und Romanzen“ als erstem finden sich da „Minnelieder“ im zweiten und endlich „Kriegslieder und Zeitgedichte“ im dritten, alles zusammen rund 400 Seiten. Darunter ist nun doch manches, was nicht so klingt wie: Ich wollte dichten, sondern wie: Ich mußte dichten! Blumenhagen zog nicht nur der Haß gegen Napoleon, sondern auch sein Hannoveranertum in die Abneigung gegen Frankreich und die Zuneigung zu dem staatlich ja noch eng verbundenen England hinein; und wo es sich um politische Ereignisse aus diesem Bereich handelt, also in den Kriegsliedern und Zeitgedichten, klingen die Verse oft genug wahr und echt empfunden und zeigen sich auch in der Form wohl-gelungen: „gute Verse“, wie es in der Posaune hieß. Naturgemäß steigert sich die Kraft dieser Dichtungen mit der Wucht der Ereignisse, gipfelnd in dem Sturz Napoleons. Aus der oben gezeichneten politischen Einstellung heraus entstand schon 1805 ein „Trauergesang auf Nelsons Tod“, in dem die Feindschaft Napoleons gegen England — hier „geplanter Muehelnord“ genannt — den Grundton bildet. Und geradezu prophetisch klingt das Gedicht: „An die Franzosen“, aus dem Jahre 1810, als Napoleon äußerlich auf der Höhe seiner Macht stand. Da heißt es am Anfang:

Umsonst stürzt Ihr, der Erde Herrn und Götter,
Die Throne um in rauhem Schlachtenwetter,
Und nennt euch selbst die große Nation;
Der Weise lächelt still zu euren Spielen
Und schauet mit prophetischen Gefühlen
Des kalten Satums Ruhewinken schon!

Nur was der Friede bauet, glänzt auf lange;
Nur edle Helden leben im Gesange,
Dem Weltverwüster ist kein Varde hold;
Das Blut, auf welchem eure Tempel stehen,
Wird noch der fernste Enkel richtend sehen,
Das bergt Ihr nicht mit dem geraubten Gold!

und das Gedicht endet:

Vergebens ringt Ihr nach dem Weltbesitze,
Gleich einer Hydra wächst nach jedem Blüthe
Ein neuer Gegner, der zum Kampfe ruft.
Der Gott des Friedens ist der Herr der Erde;
Und nur dem Friedlichen trägt Feld und Heerde,
Ihm säubern Winterstürme Land und Luft.

Wie gut können gerade wir Heutigen die Gefühle, die in diesen Worten schwingen, nach- oder besser gesagt mitempfinden! Auch ein volkstümlich gehaltenes Lied auf den Herzog von Braunschweig-Wels gibt Gelegenheit, England als „der ächten Freyheit Eisen Schild“ und „des Hochsinns Mutterland“ zu preisen, das den tapferen schwarzen Herzog aufnahm. Ein kraftvolles Gedicht feiert Andreas Hofer; zu regstem Leben aber entfaltet sich die Dichtung Blumenhagens, als nun die Freiheitskriege das von ihm und so vielen andern ersehnte Ziel Wirklichkeit werden ließen. Im Oktober 1813, noch vor der Schlacht bei Leipzig, entstand das wohl eindrucksvollste Gedicht der Sammlung mit der Ueberschrift: Das Räthsel unsrer Zeit.

Es beginnt:

Ein Dämon hob sich aus dem Höllenschlunde
Empor ans lang entbehrete Sonnenlicht,
Trat, dicht umringt von kleiner Teufel Bunde
Ans Erdenufer, Hohm im Angesicht . . .

Ein Menschenbild zum Sitz sich zu erwählen,
Wo fand er den entmenschten Erdensohn?
Die frech-entartetste von allen Seelen?
Er fand sie; nahm sie; ward — Napoleon.

Sein Reich begann; es stürzten die Befehle,
Zertrümmert wurde jedes Völkerrecht,
Die Rechtlichkeit ward eine feile Mehe,
Zu Knechten ein verweichlichtes Geschlecht.

Und nun wieder der Blick auf England:

Nur dort im Westen stand des Großseins Wiege,
Stand unberührt der ächten Freyheit Thron;
Das Bollwerk gegen Tyrannie und Lüge,
Du Gottes-Eiland, hehres Albion!

endlich mit uns schon bekannten, vorausschauendem Blick:

Vergebens bäumst du in erlahntem Ringen,
Du Unhold, deiner Hydra letztes Haupt!
Erfroren sind die kühnen Drachenschwingen,
Der Nord hat dir die alte Brut geraubt.

Kein Wunder, daß Napoleon — freilich ohne Erfolg — dem Verfasser dieser Verse nachspüren siegl

Es folgt dann noch eine lange Reihe von Dichtungen, mehr oder minder gelungen, in denen sich die wechselnde Stimmung der drei nächsten Jahre bis zum endgültigen Siege bei Waterloo spiegelt. Hervorzuheben wäre noch eine Art Hymne auf den zu früh gefeierten „Weltfrieden“ des Jahres 1814; auch die nach Berlin heimkehrende Viktoria vom Brandenburger Tor begrüßte Blumenhagen, als sie auch Hannover berührte:

Nicht Euch allein, nein, allen sei sie eigen!

Und unter den letzten finden wir ein Begrüßungsgedicht an die heimkehrende englisch-deutsche Legion. Leider mußte — um das hier einzuflechten — unser Dichter diesen ersehnten Triumph für seine Person teuer bezahlen. Auf dem 1815 veranstalteten „Friedensball“ fiel er so unglücklich, daß ihn ein dadurch merkbar verkürztes Bein dauernd an diesen Tag erinnerte.

Mit alledem haben wir den Kreis der „Hofpoeterei“ längst verlassen. Ich kann die übrigen Gedichte der genannten Sammlung hier übergehen, da keins von ihnen an die erwähnten heranreicht und möchte nur noch kurz darauf hinweisen, daß Blumenhagen sein Talent auch gern benutzte, um den Ereignissen der engeren Stadtgeschichte ein Wort mit auf den Weg zu geben. Unter diesen Ereignissen spielte der Zusammenschluß der Alt- und Neustadt anno 1824 und das darauf folgende erste gemeinsame Schützenfest eine bedeutsame Rolle. Das letztere entlockte dem Herrn Doktor folgende Verse, die in seltsamem Gegensatz zu den vorher angeführten stehen:

Künftigen Montag, hört! wird uns ein Lärm bescheert;
Niemand bleibt dann zuhaus, zieht nach der Au hinaus.
Altstadt und Neustadt kennt sich von jeher getrennt;
Sie sollen eins jezt sein, doch schreit die Altstadt: Nein!
Man hat den Freund und Feind nie mit Gewalt geeint;
Das tut zumeist kein gut, das kostet Schrammen, Blut!
Sie nicht zufrieden sind, obgleich all Bürgerskind;
Wenn sie zum Schießen gehn, wird man Spektakel sehn.

Den Schluß kann ich, als gar zu vollstümlich, hier nicht gut vorlesen; nur soviel sei gesagt, daß er in einem namentlich im Hamburger Platt gern gebrauchten Kraftwort gipfelt. Und nun endlich noch eine kleine Bosheit, ein „Impromptu“, das auf den scharfen Gegensatz der Stände in Hannover ausspielt:

Aufs Wohl der guten Bürgerschaft
Jedoch auf Kosten dieser Stadt
Trinkt Magistrat und Adel Wein vom Rheine.
Sieht denn der Plebs, die Bürgerschaft nur zu?
Ach nein, sie trinket auch! Was denn? Je nu,
Sind alle Onera (Steuern) bezahlt, mit Wasser aus der Leine.

Sie werden mir nach alledem zustimmen, wenn ich es für nur billig erachtete, auch auf den Dichter Blumenhagen an dieser Stelle einmal nachdrücklicher hinzuweisen. Sollte nun nicht zu erwarten sein, daß auch er die Hand ausstreckte nach dem begehrtesten Kranze, den in den Augen so vieler wahrer und Scheindichter ihr Gott zu vergeben hat — nach dem Ruhmetitel des Dramatikers? Tatsächlich stand Blumenhagen den bekannten Brettern, die die Welt bedeuten — sollen, durchaus nicht fern. Ein Tropfen Dichter- und Künstlerblut romorte offenbar noch andern Mitgliedern der Familie in den Adern: ein Bruder, Carl Julius, der unsern Arzt um 31 Jahre überlebte, und noch unter preußischer Herrschaft Regierungsrat in Münden

war, versuchte sich als lyrischer und dramatischer Dichter, und seine Nichte Wilhelmine Sostmann war in Hamburg rund fünfzehn Jahre als Schauspielerin tätig. Unser Blumenhagen wählte sich 1814, der Zeit gemäß, den Freiheitskampf der Griechen bei Thermopylae zum Dramenstoff, und wagte elf Jahre später noch einmal den gleichen Schritt, diesmal an Hand des biblischen Simson. Beiden Werken aber blieb nicht nur der Erfolg, sondern sogar die Auf- führung versagt, und der Verfasser hatte selbst kein rechtes Zutrauen zu diesen Kindern seiner Muse. Engeren Zusammenhang aber mit der Welt des schönen Scheins gewann er außer durch seine schon erwähnte ärztliche Tätigkeit als Kritiker. In dieser Eigenschaft begründete er als Beilage zu den „Hannoverschen Nachrichten“, dem Amts- und auf lange Zeit einzigen Blatt der Residenz, eine Chronik des hannoverschen Hoftheaters, die dann als „Hannoversche Chronik für Theater und Kunst“ weiterlebte bis zum Jahre 1818. Und noch nach seinem Tode ver- öffentlichte ein Theaterlexikon eine hierhergehörige „Reliquie unseres Blumenhagens“, wie die Posaune sagt, eine Biographie des Schauspielers und Regisseurs Brunert, der am hie- sigen Hoftheater eine beachtliche Rolle spielte.

Theater und Kunst — sollte da nicht auch die Musik sich einfinden? An Zeugnissen für die Rolle, die sie in Blumenhagens Leben spielte, fehlt es nicht. 1827 verfaßte er auf den dahingegangenen Ludwig van Beethoven die Gedächtnisrede; in gleiche Richtung scheint eine Bemerkung Carl Maria von Webers zu weisen, der über seinen Aufenthalt in Hannover schreibt: „In Hannover gings durchaus recht fatal . . . ; Dr. Blumenhagen nicht getroffen“. Natürlich fehlte das Fortepiano im eigenen Hause auch nicht. Hoffentlich hat sich Fräulein Felicitas Blumenhagen entsprechend gefreut, als ihr der Vater, wie er seiner Schwester schreibt, ein Klavier gekauft hatte.

Dichter und verwandte Naturen leben, so pflegt man zu sagen, in ihrer eigenen Welt und und verlieren bekanntlich dabei nicht selten den Zusammenhang mit derjenigen, in die sie Her- kunft und Beruf gestellt haben. Wenn in dem bekannten Gedicht Schillers Zeus dem unacht- samen Poeten zum Ersatz für die verlorenen Erdengüter ein Plätzchen in seinem Himmel an- bietet, so tut doch ein dauernder Aufenthalt daselbst allem, was sich Mensch nennt, selten gut. Und Schiller selbst, dem man in dieser Angelegenheit ja immerhin einige Urteilsfähigkeit zu- trauen darf, war vorsichtig genug, seinen Zeus bei dieser Gelegenheit sagen zu lassen:

„Willst du in meinem Himmel mit mir leben,
so oft du kommst, soll er dir offen sein“.

So oft du kommst — der hannoversche Medikus kam oft und gern, soweit ihm sein Beruf Zeit dazu ließ. Aber gerade dieser Beruf erinnerte ohne Zweifel den Menschen Blumenhagen recht nachdrücklich an die reale Welt der ihn umgebenden Wirklichkeit in ihrem ganzen Aus- maß. Ich habe keine Äußerung Blumenhagens über diese seine ärztliche Tätigkeit außer der Ihnen schon bekannten gefunden. Und wenn er da als eine Art lebende Zeitung erscheint, die dem Residenzler und vermutlich noch öfter der Residenzlerin beim Krankenbesuch gleichzeitig die neuesten Neuigkeiten aller Art vermittelt, so wird das allzuleicht zum Bilde des mehr plaudernden als heilenden Arztes, dessen berufliches Wirken sich mehr oder weniger auf den aus dem Kino bekannten Griff nach dem Puls beschränkt, der durch einen Blick nach der Uhr den nötigen Nachdruck erhält, während im Hintergrund ein durchaus überflüssig erscheinender Instrumentenfaffer den Ernst der Sachlage sich anzudeuten bemüht — das alles überschattet von dem mild-feierlichen, vom obligaten Vollbart umrahmten Antlitz eines gütig besorgten alten Herrn. Den letzteren müssen wir in unserm Fall ohne weiteres streichen; Doktor Blumen- hagen hat es zu dieser Stellung nie gebracht und übte außerdem seine Praxis ohne die an-

gedeutete Manneszierde. Der eindrucksvolle Kopf des offenbar recht stattlichen Medikus läßt sie auch gänzlich überflüssig erscheinen. Sie können an Hand der im vaterländischen Museum aufgestellten Büste sich leicht selbst davon überzeugen, daß jener nur mit den damals üblichen „Koteletten“ der Mode seinen Tribut entrichtete. Aber davon abgesehen — mochte der Theaterarzt bei den Herren und Damen der Bühne oder auch der Gesellschaft der Hauptstadt manchen Besuch der eben genannten Art über sich ergehen lassen; als Hospitalarzt, der er lange genug war, können ihm Not und Elend nicht verborgen geblieben sein. Was Wunder, wenn er da dankbar war, sich wenigstens zeitweise aus dieser Wirklichkeit an seinen geliebten Traumtisch flüchten zu können! In seinem Hause an der Schmiedestraße unweit des Leibnizhauses war dieser Weg nicht weit; das Sprechzimmer des Arztes beherbergte zugleich die ansehnliche Bücherei des Schriftstellers und die seinen Schreibtisch dräuend hütenden zwei Skelette wiesen nicht nur auf seinen Beruf, sondern mahnten auch an Unwirklich-Gespensterhaftes, wie es in seinen Geschichten so oft die Ereignisse durchgeisterte. An sich war die Zeit, in der unsers Dichters Leben den Scheitelpunkt erreichte, um sich dann rasch dem Ende zuzuneigen, — er starb 58-jährig — solchem Gang zu romantischer Weltflucht nicht sonderlich günstig. Nicht nur, daß in seinem gelobten Land, dem Reich der Dichtung, politische und soziale Fragen immer mehr ausschlaggebend wurden und somit für Blumenhagensche Erzählungen kein rechter Raum mehr war. Einer der führenden sogenannten Jungdeutschen, Heinrich Laube, stöhnte bezeichnenderweise in einem Brief 1835, also noch zu Lebzeiten unseres Erzählers: Ist denn die Zeit . . . der Blumenhagen noch nicht vorüber? Aber auch im engeren Umkreis, in der Stadt Hannover selbst, regten sich immer stärker die Stimmen, die das ganze Leben daselbst wie auch seinen äußeren Rahmen gar zu veraltet, zu eingeroftet und verstaubt fanden. Namentlich dem letzteren begann man zu Leibe zu gehn und, was an Gebäuden baufällig erschien oder Licht und Luft gar zu sehr hemmte, ein- und abzureißen. Da war nun Dr. Blumenhagen einer der wenigen, die auch in solchen Resten alter Zeiten das Schöne sahen oder mindestens zu sehen glaubten, und manchem, was der vielgerühmten Verschönerung der Residenz zum Opfer fallen mußte, nachtrauerten. Das tritt zu Tage in dem bekannten Aufsatz, den er für das „Vaterländische Archiv“ des Steuerrats Broemmenberg 1839 verfaßte, unter der Ueberschrift: „Ein Haus der Väter“. Es handelt sich da um das bekannte, später an der Langen Laube vom Maler Westerley wieder auf- oder besser zusammengebaute Haus, welches damals noch an der Leinstraße, auf dem Gelände des heutigen Schloßgartens, lag, aber schon zum Abbruch bestimmt war. Von den Kunstfreunden wurde das stattliche Bürgerhaus seiner zahlreichen Figuren halber die „Zauberburg“ genannt, wie unser Erzähler berichtet; und es ist bemerkenswert, daß jener von ihm geprägte Name sich dem andern gegenüber durchsetzte, obwohl er offenbar zunächst gar nicht auf das eine Gebäude gemünzt war, wie die Bezeichnung „Zauberburg“, sondern mehr im allgemeinen Sinne gedacht war — wie der Ausdruck „Ein Haus der Väter“ es verrät. Bei dieser Gelegenheit bedauert nun der Dichter nicht nur das bevorstehende Verschwinden dieses Hauses, das er als „ächte altdeutsche Romanze“ beschreibt und rühmt, sondern er beklagt sich auch überhaupt über die „Banlust und Besserungsfucht der Friedenszeit, die unerbittlich und schonungslos ein Gedächtnismahl der Väter nach dem andern vertilgt“. So sind zu seinem Schmerz verschwunden die alten „hohen, trostigen Warten“, der „stämmige Leinhorturm, unter dessen Gewölbe die runde Bäckerfrau ihr Gewölbe gebaut“; die große Wasserkunst am Altstädter Markt mit der badenden Diana, die ähnliche der Neustadt; und endlich heißt es: „Selbst die alten majestätischen Giebelhäuser sterben nach und nach aus“. Solches schrieb der von der Stadt bestellte und besoldete Hüter

der Gesundheit zu einer Zeit, die im allgemeinen hocherfreut war über den Abbruch jener „wolkenhohen, alten Treppengiebel und verdunkelnden Vorbauten“, wie es in andern zeitgenössischen Darstellungen heißt. Wir können heutzutage diese Abneigung einer dem Fortschritt in allen Dingen huldigenden Zeit gegen die also verschimpften Denkmäler der Vergangenheit wohl nachempfinden, soweit sie sich auf die zuletzt gemeinten Wohnbauten und ihren Einfluß auf das Straßenbild bezieht. Während es nun aber bei uns gerade die Ärzte sind, denen diese bekanntlich oft wenig sitten- und gesundheitsfördernden „Zauberburgen“ ein Dorn im Auge sind, übertönte in unserm Blumenhagen offenbar hier der Hang zum Altertümlichen und Romantischen die Forderungen des Hygienikers, die wir auch bei ihm als Vertreter des eben genannten Berufes voraussehen möchten. Dabei wollen wir aber auch bedenken, daß unser Romantiker in jüngeren und aufnahmefähigeren Jahren eine Zeit miterlebt hatte, die reich genug war an gewichtigen Ereignissen, um seinen Blick bestimmend mehr nach rückwärts als nach vorwärts zu wenden; der fast Sechzigjährige konnte trotz seines Amtes für die Bestrebungen der jungen Generation wohl nicht mehr das rechte Verständnis finden. Ob andererseits bei den von Blumenhagen betrauten Toren, Brunnen und ähnlichen „Gedächtnismählern“ das „fortschrittliche“ Verfahren ebenso am Plage war, mag mit Fug und Recht bezweifelt werden. Wir haben gegen Ausgang des Jahrhunderts ähnliche Fälle erlebt, die genau, wie es bei unserm laudator temporis acti der Fall war, dem besinnlichen Altertumsfreund lebhaftes Bedauern weckte; und es hat sich ja in andern Städten — siehe Nürnberg! — gezeigt, wie es möglich ist, das wertvolle Alte tunlichst zu erhalten und doch dem Neuen nicht den Weg zu versperren. Auf alle Fälle aber paßte die in den 30 er Jahren schon immer mehr Raum gewinnende damalige „Neue Sachlichkeit“ nicht zu Blumenhagens geistiger Einstellung. Das neue Weltwunder, die über alles bestaunte und gepriesene Eisenbahn z. B., empfand er seinerseits als Störenfried, wenigstens da, wo er ohne sie die Natur noch unverfälscht zu finden glaubte. Und zwar war das der Fall im Harz, den er gut kannte und seinen Landsleuten in einer, durch einen eingeflochtenen kleinen Roman schmachthaft gemachten Darstellung ans Herz legte. Es handelt sich da um ein heute noch in der hiesigen Stadtbücherei vorhandenes Werk, betitelt „Wanderung durch den Harz“. Wir entdecken da eine Art Baedeker, der mit dreißig hübschen, sogar sehr hübschen Stahlstichen Ludwig Richters geziert ist und trotz der angedeuteten romantischen Verkleidung den Wanderführer nirgends verleugnet — bis auf die Angabe der besten Reisezeit (als welche August und September angegeben werden). In der Vorrede spielt der Verfasser diese seine Lieblingsgegend gegen die Naturschönheiten der Schweiz und Tirols aus; diesen Harz, den, wie es da heißt, „vor wenigen Decennien mancher Südländer als eine Art terra incognita, als eine Art Sibirien zu betrachten gewohnt war, bis die großen kriegerischen Völkerzüge des neunzehnten Säkulums ihm seinen Irrthum aufdeckten“. Und er schließt den Abschnitt mit der begeisterten Einladung: „Und Ihr alle, die Ihr nicht verkümmert im Alltagsleben, wem es erlaubt würde, einige Frühlingswochen hindurch sein elgen zu sein, wer durch das todte, stereotype Brotgeschäft noch nicht ganz zur Mumie ausdörrte, oder dem das Schicksal ein Familienkreuz auf den Nacken warf, Ihr alle seid eingeladen: schließt Euch unserer Karawane an, greift zur leichten Bluse, zum tüchtigen Dornstocke und zum bescheidenen Scholorenröszel und folget frisch und froh dem Führer, der, kundig der Fahrt durch die lieben, oft besuchten Gegenden, euch voranschreiten und ihre Herrlichkeiten auch euch zu entfalten versuchen will“.

Wir hatten in den letzten Abschnitten meiner Ausführungen des öfteren Gelegenheit gefunden, von dem Romantiker Blumenhagen zu reden; und er selbst brauchte solche Worte

wie „Roman“ und „Romantisch“ in seinen Erzählungen nicht ungern. Freilich dürfen wir dabei nicht so sehr an die seelischen und geistigen Tiefen denken, wie sie jene aus der Literatur- und Geistesgeschichte unter dem Namen Romantik bekannte Bewegung auszuschöpfen versuchte; das Wort hat hier einen weit mehr an der Oberfläche haftenden Klang, wie die Allgemeinheit von jeher ihn damit verbindet. „Romantisch“ heißt bei unserm Erzähler mehr „Romankhaft“, und „Roman“ wiederum heißt ihm schlechtthin fast jede Geschichte, in der sich etwas in irgend einen Sinn vom gewöhnlichen Lauf der Dinge Abweichendes begibt. Wir müssen daher auch zwischen diesen Romanen und dem, was wir heute so nennen, einen deutlichen Trennungsstrich ziehen und wollen von diesem unsern heutigen Standpunkt aus für Blumenhagens „Romane“, „Novellen“, oder wie er seine Darstellungen dieser Art sonst nennen mochte, uns lieber des anspruchsloseren Namens „Erzählung“ bedienen. Damit sind wir denn schließlich und endlich bei dem Schwerpunkt des literarischen Schaffens unseres Arztes angelangt — wir hörten ja schon, daß der Ruhm des Erzählers Blumenhagen am längsten über sein Grab hinaus treu geblieben ist. Wenn dieser Erzähler, wie oben einmal gesagt wurde, die Taschenbücher, diese Monatshefte und Romanzeitungen der damaligen Zeit, seine „kleinen Lieblinge“ nennt, so hat er dazu sein gutes Recht. Klein waren sie schon dem Format nach, auch nicht zu dickleibig, so daß sie stets handlich und griffbereit blieben. Erzählungen wechseln ab mit Gedichten und Theaterstücken, alles verschönt durch Kupfer- oder Stahlstiche im Geschmack des Zeitalters. Diese über ganz Deutschland verbreiteten, in Einzelegemplaren wie in Lesezirkeln, in kaum einem gut bürgerlichen Hause fehlenden Büchlein trugen den Namen Blumenhagen weit über Hannovers Grenzen ins „Ausland“, wie die Posaune verkündete. Man hat wohl gesagt, daß das Publikum den Schriftsteller nicht weniger bildet und beeinflusst, als es umgekehrt der Fall ist; und so verschmelzen auch bei dem hannoverschen Literaten Ursache und Wirkung dieser Art zu einem schwer trennbaren Ganzen. Das Bürgertum, dem nach den Freiheitskriegen eine Betätigung im Staatsleben ob seines sattfam bekannten „beschränkten Untertanenverständes“ auf lange hin noch versagt blieb, suchte, was es in der Wirklichkeit nicht fand, wenigstens in der Welt der Phantasie. Gar zu gern ließ man sich in diese Welt entführen, in der man aus einem Leser (namentlich geschichtlicher, daher bedeutender Ereignisse) zum Mithandelnden und Mitleidenden wurde. Man konnte da näheren Einblick gewinnen in Kreise und Gewohnheiten, die man im Leben höchstens aus geziemend weitem, „alleruntertänigsten“ Abstände beschauen und anstaunen durfte — oder in welche einzudringen nicht nur die gute, äußerlich wenigstens ängstlich gehütete Sitte, sondern auch oft die Sorge um Leib und Leben verbot. In den Romanen — um das Wort hier einmal zu gebrauchen — und namentlich im Geschichtsroman (auch dies im oben angedeuteten Sinn zu verstehen!) fand man nicht nur billige und angenehme Belehrung, sondern gewann man auch unbehellig Zutritt in die Burgen und Schlösser der Kaiser, Fürsten, Grafen und Barone; da erlauchte der Leser und die Leserin die Geheimnisse der Boudoirs ebensogut wie die hinter verschlossenen Türen verhandelten Haupt- und Staatsaktionen. Was ist es anderes, das auch heute noch so gern den „Gebildeten“ zum Geschichtsroman, wie wir ihn kennen und fordern, greifen läßt? Aber weiter, unendlich viel weiter war der Kreis solcher Möglichkeiten gezogen, als der Großvater die Großmutter nahm: im tiefen Wald, in abgelegenen Schenken und Mühlen tagen wir da mit Räubern und Dieben, zittern für die arglistig beschlichenen Opfer und triumphieren aufatmend, wenn im aller-allerletzten Augenblick die rächende Nemesis Dolch oder Giftbecher aufhält und den Unhold allen Berechnungen zum Trotz der Gerechtigkeit überliefert. Es läßt sich mit gutem Recht sagen: Was so viele heutzutage ins Kino treibt oder besser gesagt trieb, drückte damals dem Durch-

schnittleser all diese so gearteten Geschichten in die Hand, mochten sie sich Roman, Novelle, Zeitbild oder sonstwie nennen. Ueber solchen Dingen liegt eben der Schimmer einer, wenn auch noch so seltsam sich gebärdenden, Romantik, in der sich die Forderungen der Leser mit der Eigenart des Erzählers zu einem fruchtbaren, oft allzu fruchtbaren Bunde einten. Beide suchten eben gleich gern jene von uns gezeichnete Traumwelt auf, in der es anders, unheimlicher und geheimnisvoller zugeht als in der des sie umgebenden Alltags. Und ganz deutlich umreißt gerade Blumenhagen den Boden, aus dem die Wirkungen der meisten seiner Erzählungen wachsen, mit folgenden Worten: „Wenn dem Menschen nichts Irdisches mehr blieb, an welches er sich festklammern könnte im Schmerz und Erdensturm, dann flüchtet er in das Geisterreich und fragt hinein in die nebelvolle Ferne kuschender Schatten: Das Krachen des Daches, das Springen der Saite, die schreiende Ufermöwe werden ihm zu Stimmen, in denen der Weltgeist und seine Unsichtbaren zu ihm sprechen.“ Da haben wir ein unverhohlenes Bekenntnis zur „Schicksalsromantik“, deren derbe Struktur den Forderungen dieser Art Leser besonders entsprechen mußte.

Denn man kann sich leicht denken, daß eine Schriftstellerei, die auf solche Wirkungen und auf einen so geschaffenen Leserkreis ausgeht, sich nicht allzu zarter Mittel bedienen darf. Der Zugang zu jener Welt des Scheins und der Phantasie, wie wir sie vorhin zu zeichnen versuchten, muß eben auch dem Durchschnittsleser weit geöffnet werden. Gutes wie Böses, Wohltat und Frevel, Untat und Strafe, aber auch Vornehm und Gering, Arm und Reich, Stände und Berufe aller Art müssen mit deutlichen, ja grellen Farben gemalt werden, um in der Seele des einfacher Gearteten den nötigen Widerhall zu wecken. Stets wird auch in solchen Geschichten der klischeeartig gezeichnete Typus wirksamer zu verwenden sein als der jeweils an den Verhältnissen sich bildende Charakter. Denn in einer von solchen Typen bevölkerten Welt wird sich ein anspruchsloser oder auch ungewandter Geist leichter zurechtfinden als in einer Umgebung von Menschen und Dingen, die er von Fall zu Fall an Hand des Gelesenen neu mitschaffen soll. Und ebenso wird eine derartige Leserschaft an Rührung und Erhebung, an gruseligem Schauer wie an sittlicher Befriedigung, an Pracht wie an Elend und Verworfenheit nicht leicht des Guten zu viel kriegen. Je weniger man so etwas selbst erlebt, je enger umgrenzt die eigene äußere wie innere Welt ist, um so lieber schweift die Phantasie ins Uferlose — und was man in dieser Welt nicht tun, nicht sehen und hören kann oder darf, daran freute man sich in jener um so nachhaltiger.

Wie das Publikum nun diese Art Literatur aufnahm, das zeigt uns Blumenhagen selbst in einer seiner Erzählungen, genannt „der Musenjohn“. Darin entwirft er das Bild eines Modeschriftstellers, das ganz deutlich auch auf seine eigene Person gemünzt ist. Es heißt da von Edmund, dem Helden der Geschichte: Seine festlichen Lieder begleiten die Menschen in ihren schönsten Tagen, auf den Nähtischen der Damen dürfen seine Romänchen hausen, der Bräutigam schenkt seine Tagebücher der Braut zum Namenstag als ein liebes Vergnügen und jede Woche bringt eine neue liebe Zuschrift, in der ein Verleger ein neues Werkchen von Edmunds Muse verlangt.“ Diese Schilderung hörten wir schon einmal, wie Sie sich vielleicht erinnern, (nur weniger höflich) in jener Charakterisierung des „Hofpoeten“ Blumenhagen.

Trotz allem aber wäre es ungerecht, unserem Hannoveraner die Unwartschaft auf eine höhere Wertung abzuspochen. Er besaß ohne Zweifel ein nicht gewöhnliches Talent zu spannender Schilderung und wirksamer sprachlicher Gestaltung des Erzählten, das sich ganz offenbar an großen Vorbildern geschult hatte; nicht zum wenigsten an der Kunst der Antike, deren Wirkung auch in seinen Gedichten sich allerorts nachweisen läßt. Auch machte er sich

— was längst nicht jeder Schriftsteller tut — seine Gedanken über die theoretischen Grundlagen des Romanschreibens. „Jeder Roman“, so heißt es einmal, „soll eine Tendenz haben, ein Prinzip, das durch ihn hindurch lebt, einen Charakter; ohne den bleibt er nur Chronik“. Immerhin eine, wenn auch nur unbeholfen ausgedrückte, Ahnung des Unterschieds zwischen — wie wir heute sagen würden — Dichtung und Reportage.

Ich sehe bei alldem ab von Blumenhagens sogenannten „Zeitbildern“; solche „Sittengemälde der neuesten Zeit“, in denen die üblichen Liebes-, Eides- und Mordgeschichten vor uns abrollen, dargestellt an immer denselben Menschen, erliegen gänzlich der Gefahr des Schematisierens. Hier trifft die von Goedeke gegebene Beurteilung durchaus zu. Schwarz steht gegen Weiß, die engelhaftige Unschuld wird bedroht vom teuflischen Unhold mit dem „Tiegerblick“, und jeder trägt eine Art Visitenkarte mit sich herum, um ihn als das, was er ist, gleich kenntlich zu machen. Um nur eins herauszugreifen: „Auf Ehre!“ beteuert der Baron, „bei meinem Säbel!“ Der Major — und könnte ein Seemann anders fluchen als: „Poß Segel und Tauwerk!“ oder ein Wirt: „Poß Zapfen und Spundloch!“ So etwas tritt, wie gesagt, gerade in jenen Alltagsgeschichten hervor, deren Wirkung nur auf den Vorgängen und Menschen an sich beruhen soll, ohne daß irgend welche geschichtlichen Ereignisse oder wenigstens eine historisch bestimmte Umwelt die Anteilnahme auch des heutigen Lesers mit tragen helfen. Dazu reichen in diesem Falle auch die oft recht umständlichen Ueberschriften gerade dieser Erzählungen nicht aus; etwa:

Höhe und Tiefe

oder

So sind sie.

I. Abtheilung

Roman in Briefen

II. Abtheilung

Schwärmerei und Uebereilung.

Frevel und Sühnung.

Selbst aber diese Zeitgeschichten scheinen nicht immer nur bestellte und ohne jedes innere Erleben hingeschriebene Erzeugnisse der Blumenhagenschen Feder zu sein. Wir haben jedenfalls kein Recht, dem Erzähler zu mißtrauen, wenn er berichtet, wie er etwa in einer Erzählung, betitelt, „Der Arzt in der Fremde“, „sich selbst zur Beichte saß und manches tief verhehlte Gefühl seiner Seele niederlegte“. Doch kommt solche Wahrheit für uns heutige nicht mehr deutlich genug zum Ausdruck, um auch für uns das Ganze noch fesselnd gestalten zu können.

Anders ist das bei den geschichtlichen Erzählungen. Hier vermögen sich die oben genannten Fähigkeiten Blumenhagens wirksamer zu entfalten; und namentlich in den Geschichten, die sich mit der hannoverschen und auch braunschweigischen Vergangenheit befassen, ist ihm manches gelungen, woran ein besinnlicher Leser auch heute noch Gefallen genug finden kann, um dem Erzähler die Absonderlichkeiten seiner Schreibweise zu verzeihen. An sich ist der Kreis dieser Historien viel weiter gespannt. Von der Germanenzeit an greift Blumenhagen bis in die neueste Zeit hinein; und andererseits liefert nicht nur die Geschichte aller europäischen Länder, sondern auch des Orients geeignete Stoffe. Aus allen Ständen und Schichten, vom Kaiser bis zum Hirtenjungen und gebrechlichen Invaliden, vom Heiligen bis zum abgefemtesten Bösewicht und Gewohnheitsverbrecher rekrutieren sich die handelnden Personen. Mit gleicher Unbefangenheit bewegt sich unser Erzähler am Königshofe wie in der

Räuberhöhle, und zur städtischen Assemblée lädt er uns ebenfogern wie in die ländliche Spinnstube; mit dem Gebirgler stehen wir auf gleichvertrautem Fuß wie mit dem „Haide“bauern. Da findet sich ja nun Gelegenheit genug, die verschiedensten Ueberschriften zu rechtfertigen. Hier erleben wir „Heiliger Liebe Triumph“, dort werden wir an „Der Mutter Grab“ geführt; „Eorbeer und Myrthe“ stimmen ebenso nachdenklich wie „Des Künstlers Rosen- und Dornenkrone“, und die „Ebensrätzel“ oder „Mensch, Schicksal und Glaube“ versuchen auch steilere Höhen geistigen Erlebens zu gewinnen. Bedenklich klingt „Der finstere Retter“, wo es denn auch grauslich genug hergeht, und „Die verderbliche Begegnung“. Auch die Kriminalgeschichte fehlt nicht, über der, abhold aller Geheimnistueri, die Frage steht: „Wer hat das gethan?“ In erfreulichem Gegensatz zu diesem Reich der Finsternis steht aber eine „humoristische Arabeske“ mit der neckischen Ueberschrift: „Die Melonenschlacht“. Motive und Charaktere klingen an aus Goethes und Schillers wie aus Lessings und Wielands Werken, Ossian mit seinem „Finngal“ steht Pate neben dem häufig im Hintergrund erscheinenden Shakespeare, und eine bevorzugte Stellung als literarischer Schutzengel und Gedankenfreund nimmt Jean Paul ein, zu dessen Denk- und Darstellungsweise sich häufig Brücken schlagen lassen. Er liefert auch sehr oft das meist recht anspruchsvoll klingende Motto.

Je weiter wir uns aber von der Umwelt des Schreibenden in zeitliche und örtliche Fernen verlieren, um so mehr empfinden wir in diesen geschichtlichen Darstellungen den Uebelstand, der notwendigerweise die Folge so ausgedehnter Tatsachenberichte sein mußte. Wohl erstrebte Blumenhagen nach seinen eigenen Worten überall eine so hoch wie möglich getriebene Illusion, die er durch — wie er sagt — eingemischte Wirklichkeiten zu erreichen suchte; aber er hätte über geradezu übermenschliche Kenntnisse verfügen und märchenhaft viel Zeit haben müssen, um all diese Dinge und Menschen in wirklich getreuer und einer sachkundigen Prüfung standhaltenden Wahrheit schildern zu können. Daß er diese Zeit vor allem nicht hatte, scheinen mir die leidigen Druck- und wohl auch Schreibfehler zu beweisen, die zu beheben dem Vielbeschäftigten offenbar die nötige Muße fehlte, und deren Zahl nicht gering ist. Vor allem aber finden wir auch hier oft die gleichen oder sich wenigstens stark ähnelnden Typen, die, wenn ich mich so ausdrücken darf, auf den gleichen Reiz immer in gleicher Weise reagieren; nur wird ihnen hier ein, sagen wir germanischer, mittelalterlicher, orientalischer oder dergleichen Mantel übergehängt, und das Ganze dann mit einigen möglichst ins Auge fallenden kennzeichnenden Requisiten und Kulissen zum „täuschend echt“ wirkenden Sonderfall gestempelt. Seine Grenzen findet dieser historische Realismus in der Beforgnis, gar zu fremdartig zu wirken oder etwa das ästhetische Gefühl namentlich der zarten Leserin zu verletzen. Nur an Schrecknissen jeder Art konnte man scheinbar allerhand vertragen: Hinrichtung und Mord, Folterkammern und entsprechende Verließe lehren oft genug wieder, und manches handfeste Gespenst schreckt durch wenig einladendes Aussehen gleichermaßen den Helden wie den Leser. Neben schüchternen Versuchen, irgend eine besondere, namentlich süddeutsche Sprechweise hervortreten zu lassen, liefern vor allem die Namen der Handelnden die Möglichkeit, den Eindruck des fremdartigen zu erwecken und immer wieder neu zu beleben. Zum ersten Punkt mag beispielshalber berichtet werden, daß da z. B. ein österreichisches „Mannerl“ mit seinem „Marieel“ ein „Rostbrat“ vertilgt, während der Hund sich das „Schnaugle“ leckt. Und ganz verwunderliche Blüten treibt die Namengebung in den zahlreichen, besonders romantisch wirkenden Zigeunergeschichten, wo es der Stammesälteste einer Familie einmal zu dem sonderbaren Namen „Uchmi Tirawandalaurum“ bringt.

Unerseits aber fällt all dies Seltzame, oft Komische immer weniger auf, je enger sich der Kreis der behandelten Tatsachen um die Heimat des Erzählers schließt. Hier in Hannover und in Braunschweig ist die Gegenwart stark genug, um auch die Vergangenheit noch mit wirklichem Leben zu füllen, und wir gleiten, wie schon oben gesagt, über die auch hier vorhandenen Anstöße hinweg. In langer Kette ziehen da die oft nicht nur in Blumenhagens Sinne romantischen Ereignisse und Gestalten der Landesgeschichte an uns vorüber, oft auf einen ganz besonderen Höhepunkt zustrebend, der das Uebrige nachträglich wirkungsvoll unterstreicht. Anschaulich wird berichtet vom Blutgericht, das Herzog Otto der Strenge über die widerspenstigen Führer und Bürger der eben aufblühenden Stadt Hannover ergehen ließ; ebenso von der Verschwörung und dem Ende des Oberjägermeisters von Moltke unter des Kurfürsten Ernst August Regierung, letzteres unter dem gar nicht ungehörigen Titel „Schatten auf Bergen“. Die Geschichte von Hannovers Spartanern kennen wir ja wohl alle; diese Männer leben in unserm Gedächtnis doch in der Gestalt fort, die Blumenhagens Erzählung ihnen gab, wenn sie auch der geschichtlichen Forschung nicht stichhalten konnte. Aus Braunschweig hören wir die rührende Mär von der Liebe Herzog Heinrichs zu der schönen Hofdame Eva von Trott, und lesen die nicht weniger romanhafte und doch ebenso geschichtlich wahre Kunde von der Brautwerbung des als Kaufmann verkleideten Herzogs Heinrich Julius. Und wie hätte ein Blumenhagen sich gar den spannendsten aller hannoverschen Liebesromane entgehen lassen dürfen, die Geschichte des Grafen Königsmarck und der Prinzessin Dorothea, die sogar das Auge Schillers auf sich zog!

All das, was er solcher Gestalt geschaffen und geschrieben hatte, war Wilhelm Blumenhagen beschäftigt, zu einer abschließenden Ausgabe zu ordnen, als am 6. Mai 1839 ein Schlaganfall seinem Leben ein Ziel setzte. Er hatte als Arzt wie als Schriftsteller seinen Posten wohl versehen und konnte mit Recht namentlich von seinen letzten Jahren sagen, daß sie Mühe und Arbeit gewesen waren. Körperlich schon lange behindert, hatte er wohl auch im Reich seiner Kunst manchen Aerger. Er fühlte sich zurückgesetzt — darauf scheinen mir die Hinweise auf die „jüngeren und besseren“ Talente hinzudeuten, denen gegenüber es sich zu behaupten galt. Dabei beklagt er sich schon 1831 in einem Briefe darüber, daß „die Phantasie welker und welker wird und das Hirn hart und steif“. Ersatz bot ihm ein glückliches Familienleben; doch auch hier mußte er drei Jahre vor seinem Ableben selbst noch seine Tochter zu Grabe geleiten, die an der Geburt eines Kindes starb. Als der Tod, den er in seinen Erzählungen so manches mal in wechselnder Gestalt hatte erscheinen lassen, ihm nun selbst die Augen geschlossen hatte, wurde ihm ein ehrenvolles Begräbnis zu teil. Außer der Familie folgten nicht nur seine Berufsgenossen dem Sarge; neben seinen Eogenbrüdern gaben ihm auch Hofbeamte das Geleit und ein Galawagen des Königs führte den Toten zu seiner letzten Ruhestätte auf dem Nikolaisriedhofe. Nur den Namen weist der Stein; wir aber wollen von ihm Abschied nehmen mit der Grabinschrift, die er sich selbst zwei Jahr vor seinem Tode gedichtet hatte, und die sich in seinen hinterlassenen Papieren fand:

Hier gab der Erde seinen letzten Zoll
Ein Mensch, gar schwach und fehlervoll;
Doch daß er das, was schlecht er an sich fand,
Sich selbst und seinem Gott gestand,
Das mögt Ihr ihm für eine Tugend zählen;
Nicht alle bessern renig, was sie fehlen.

Adlige in den Kirchenbüchern der katholischen St. Clemens-Probstei zu Hannover.

Von J. Studtmann, Hannover.

Ahnemann, Marie Brigitte Gertrud f. de Sumetti, Franz Josef.

v. Alten, Agnes, f. v. Nixen, Georg Friedrich.

„ Georg Kaspar, Herr auf „Dünau“, conversus 23. 1. 1685, † Dünau 2. 5. 1688;
∞ Schloß Ricklingen 18. 7. 1676: Maria Katharina, geb. Merz v. Querenheim
(Quirnheim).

„ Leopold, ∞ Katharina Bern; Tochter: Maria Barbara, * Dinlar, † 19.,
□ 20. 12. 1724, 40 Jahre.

„ Rudolf Wulbrand, † Hemmingen 14., □ 21. 4. 1732, 43 Jahre.

„ Magdalene f. Dithum N.

„ Maria Katharina, Witwe, geb. N. N., † 3. 12. 1726,
N. N., Fräulein, † 9. 10. 1718 in Dünau.

de Amerongen, Kornelia Amalia f. v. Nixen N.

v. Andrycykowiez, Ladislaus Ignaz Thaddäus Hilarius, aus Grodno, ∞ 23. 4. 1842:
v. Bennigsen, Komtesse Leontina Theofila, aus Hannover.

d' Arman, Ludwig Hippolyt, Sohn des Emigranten Gabriel Briolet d'A., aus Wisfort-
Picardie, † 10., □ 12. 8. 1795.

v. Arnswaldt, August Friedrich Ernst, Legationsrat, ∞ v. Harthausen, Anna Elisabeth;
Kinder:

Maria Sophie Henriette Ludowina Amalie * 1., ~ 6. 1. 1835,

Maria Theresie Augusta Sophie Amalie * 1., ~ 5. 7. 1836.

d' Astanière, Henry, Franzose, Ludwigsritter, Emigrant, † 8., □ 10. 3. 1801, 75 Jahre.

de Baars, Sophie Christina Magdalena f. de Bergoni, Graf Johann Franz.

de Bach, Maria f. v. Lindhausen N.

de Balatis, Graf N., Italiener, † 27. 2. 1696.

v. Baldevien, f. v. Bolwin.

de Bard, Anna Aloysia Pergentina, aus England, Nichte der Gräfin de Belmont, † 4. 6. 1709.

„ Franziska Aloysia, f. de Belmont.

le Baro-Girangy, Pierre, Ludwigsritter, Emigrant, ∞ Maria Margarete Franziska Boquel
de Courbouzon; Tochter: Maria Kaverius, * 14., ~ 15. 11. 1796.

de la Barre-Matei, N., herzogl. Sekretär, † 16. 10. 1682.

v. Baugen-Cléremont, Maria Agnes, f. de Mont'Albano, Graf Markus.

„ Maria Sophie Elisabeth, f. de Galli, Graf Karl Josef.

„ Maria Theodora, f. v. Bentinck-Többing, Ludwig.

v. Beeßen, Alexander Franz Johann Philipp, Major der Grenadiergarde, ∞ Karoline Wil-
helmine Brandenburg; Sohn: Kaspar Theodor Adolf Stephan, * 3., ~ 6. 8. 1836.

- v. **Behr**, Katharina Sophie, f. v. Sommerlag, Georg Ernst Friedrich.
- v. **Belcum**, Andreas Lewin, aus „Nichtenheven“ bei Königsberg/Pr., conversus 1686.
- de **Belmont**, Gräfin Franziska Aloysia, geb. de Bard, aus England, † 3. 8. 1708.
- v. **Bennigsen**, Karoline Henriette, f. v. Polenz.
- „ Leontina Theofila, f. v. Andrycykowicy Ladislaus.
- „ Maria Johanna Henriette, f. d. Longevil.
- v. **Bentink-Löbing**, Baron Ludwig, ∞ 9. 4. 1692, Maria Theodora v. Bauken-Clèremont.
- de **Bergoni**, Graf Johann Franz, Italiener, ∞ 13. 4. 1708 de Baars, Sophie Christina Magdalena.
- Bern**, Katharina, f. v. Alten, Leopold.
- v. **Berninger**, Maria Christina, f. v. Bolvin, Christof.
- „ Sofie Henrika, f. Högen, Franz Konrad.
- de **Beschi**, Peter, aus Lüttich, ∞ Maria Magdalene de Eop, aus Lille; Tochter: Kunigunde, * 4. 9., ~ 4. 10. 1672.
- v. **Besemburjel**, Georg, Schwede, conversus 25. 12. 1683.
- de **Bessis**, f. de Galli.
- Biette**, Maria, f. de Hillayret de Blay, Johann.
- Biffon**, Matthias, aus Brüssel, ∞ 7. 6. 1677, Anna Sophie v. Soden, aus Hannover.
- de **Blois**, Baron Jakob, Herr auf Grange und Gault, aus Baugé, † 5., □ 8. 1. 1799, 60 Jahr; Sohn: Karl Jakob, † 2., □ 5. 5. 1797, 26 Jahr.
- v. **Blome**, Graf Otto, auf Salzau/Holstein, ∞ Maria Klementine, geb. Prinzessin Bragation, * Paris, 25. 9. 1810, † 26. 5. 1829 (überführt ins Erbbegräbnis).
- v. **Bömminghausen**, Sybille Katharina, f. de Floramonti, Franz.
- v. **Boiken**, Johann, aus Riga, gewesener schwed. Kapitän, conversus 24. 12. 1670.
- v. **Bolvin** (Baldevien), Christof (Christian) Johann Theodor, Kapitän im Regiment S. Cordon, später Oberst, conversus 1691, ∞ 10. 1. 1691, Maria Christina v. Berninger, aus Hannover († Herzbberg, 1. 8. 1715); Tochter: Maria Aurora Katharina, * und ~ 20. 8. 1691.
- de **Boncourt**, Karl, Franzose, ∞ de Milliard Margarita; Sohn: Victor Josef, * 12., ~ 14. 5. 1799.
- „ Maria, Französin, † 6., □ 8. 11. 1729, 83 Jahre.
- de **Bonnivet**, Anna Dorothea, geb. du Breuil, † 30. 8., □ 1. 9. 1725, 52 Jahre.
- v. **Boos**, f. v. Bauken.
- Boquel de Courbouzon**, Maria Margarete Franziska, f. le Baro-Cirangy Pierre.
- v. **Bornwinkel**, f. v. Nüßen, Sabine Eleonore.
- v. **Bothmer**, Friedrich Raimund, aus Celle, ∞ 13. 5. 1695, Katharina Sophie v. Tropitz (Stropitz), aus Brandenburg, conversa 1687; Tochter: Anna Friederike, ~ 19. 2. 1699.
- „ Sophie Eleonore Dorothea, f. de Nomis Benedikt.
- Bragation**, Maria Klementine, f. v. Blome, Otto.
- Brandenburg**, Karoline Wilhelmine, f. v. Beesten, Alexander.
- du **Breuil**, f. de Bonnivet.
- „ Anna Dorothea, f. de Villiers, Stefan.
- de **Bucco**, Emilie Polygena, f. v. Lühow Georg Wilhelm.
- de **Bucquoi**, Graf Jean Antoine, † Herrenhausen 1. 11. 1740, □ Krypta St. Clemens.

- v. **Burgberg**, Samuel, Sachse, Leutnant, conversus 11. 4. 1678, ∞ Sara Kauscher, conversa 11. 4. 1678.
- W. **Carroll**, John, Baronet, † 6., □ 11. 5. 1798, 74 Jahre.
- Caspari**, Heinrich Wilhelm, Dr. jur., aus Moritzberg, ∞ 10. 11. 1835: v. Girstein, Luise Nelly Augusta, aus Brakel.
- de **Cassan de St. André**, Anton, aus Narbonne, Major und Oberst, ∞ Marie Philippine de Collins (Coullins), aus Danghien/Slandern; Tochter: Maria Philippine Gabriele, * 3., ~ 6. 12. 1674.
- de **Cassan de St. Jean**, Johann Franz, aus der Languedoc, Fähnrich und Leutnant ∞ Anna Regina Jonas, aus Mülhhausen; Kinder: Anna Antonia, * 24. 2., ~ 5. 3. 1682; Johannes, * 12., ~ 14. 7. 1684.
- de **Caug de Roger de Cahuzac**, Graf Louis Henry, französl. Oberst und außerordentlicher Gesandter, Ritter St. Ludwigs, der Ehrenlegion, des Isabellenordens, ∞ Herfille Sophie Karoline, Muguet de Varange; Kinder: Ludwig Sebastian Heinrich, * 14., ~ 16. 12. 1825; Maria Friederike, * 15., ~ 17. 7. 1827.
- de **la Chapelle**, Wilhelm, aus der Diözese Lüttich, Kapitän in Eldagsen bei Hannover, ∞ Charlotte de Strang (Strenge), aus Nancy; Sohn: Johann Benedikt, * Eldagsen 4., ~ 13. 8. 1672.
- de **Chateanneuf**, Mals, Franzose, Offizier, ∞ 25. 8. 1695: Maria Johanna Agnes Landini, aus Rom.
- de **la Châtre de Egnière**, Eudovika Karola, f. Klende Wilkin.
- de **Clausel**, Katharina, f. de Vitrac, Karl Franz.
- de **Collins**, Maria Philippine, f. de Cassan de St. André, Anton.
- Courtois**, Therese, f. v. Landen Palantin Christof.
- de **Creinzon**, Anton Albert, aus Malville/Cambray, Leutnant, zuletzt Gardekaptän in Nienburg, † 20. 12. 1733, 70 Jahre, ∞ 16. 10. 1709, Johanna Wickfort, verdo. Maclon; Kinder: Henrika, *....., † Nienburg, 2., □ 6. 9. 1736, ∞ N. v. Stockhausen; Kornelia Friederike Katharina, *....., ~ 7. 4. 1713; Ernst August, ~ 15. 7. 1715, †... 1. 1716; Georg Emanuel, ~ 23. 12. 1746.
- v. **Crenzer**, Karoline Christine Jeannette, f. Gudin César.
- v. **Dachrodt**, Johann Georg, aus Thüringen, ∞ 24. 10. 1692: Regina Elisabeth v. Sülger, aus Oesterreich.
- v. **Dandwerth**, Eleonore Julie, f. de Stappens, Johann.
- v. **Derenthal**, Maria Bernhardina, f. de Duplat, Georg.
- Defens**, Anna Maria, f. v. Falk-Falkowsky, Alexander.
- Dessa de Vanjou**, Karl, aus Brüssel, ∞ 10. 4. 1687: Maria Elisabeth Juvernat, aus Sachsen.
- v. **Diepenbrock**, Wilhelmine, f. v. Palant, Johann Werner.
- v. **Drebber**, Otto, „nobilis ex familia Baronis de Marsenbourg“, conversus, ∞ 21. 10. 1714, Hedwig Sabine v. Stepeler, a. d. Bistum Hildesheim.
- Dumont**, de Dumont, f. du Mont (v. Monk).
- v. **Dumpsstorff**, Katharina, f. v. Grone, Johann.
- (de) **Duplat**, Georg, zuletzt Generalleutnant des Geniekorps, † 14., □ 21. 12. 1795, 74 Jahre, ∞ Maria Bernhardina v. Derenthal; Kinder: Karl August Julius Georg, * 30. 3., ~ 4. 4. 1770, Bernhard Friedrich Benedikt Wilhelm, * 4., ~ 12. 12. 1771, Detlef Ernst Georg Wilhelm Clamor, * 3., ~ 8. 8. 1773, † 25., □ 28. 9. 1773 (Krypta).
- „ Georg, Hauptmann, † 14., □ 19. 4. 1823, 64 Jahre.

- d' Elpierre**, Beatrix, aus Lüttich, Witwe, □ 8. 3. 1725, 45 Jahre.
- v. Ende**, N., f. Wömpener, Georg Heinrich Ernst.
- Ennuy**, Karl, f. v. Falk-Falkowsky, Anna Maria.
- v. Erckenbrals**, Anna Sabina Margarete, f. Guimerson v. Bergenfeldt, Matthias.
- v. Falk(en)-Falkowsky** (Falkenowsky), Alexander, Pole, Fähnrich, ∞ 2. 4. 1676, Anna Maria Defens, Witwe, aus Hannover, conversa 27. 2. 1680; Tochter: Anna Maria, * 19., ~ 24. 2. 1683, ∞ 22. 5. 1700, Karl Ennuy aus Brüssel.
- de la Fleure** (Flöre, Lafleurs), Jakob, Franzose, Fähnrich der Leibkompagnie, dann Kapitänleutnant, ∞ Katharina Magdalene Landtwehr, aus Hannover; Kinder: Anna Eleonore, * und ~ 23. 5. 1671, ∞ 17. 11. 1691, Johann Karl Malliard, aus Brüssel, Musiker; Katharina Margarete, * 5., ~ 7. 7. 1672; † 8.; □ 9. 7. 1672; Luise Maria, * 25., ~ 27. 7. 1673; Ludwig Wilhelm, * 19., ~ 23. 9. 1674, † 24., □ 25. 9. 1674; Maria Magdalene, * 13., ~ 15. 12. 1675, † 23., □ 25. 12. 1675; Margarete Elisabeth, * 2., ~ 3. 12. 1679; Dionysius Ernst, * 2., ~ 5. 9. 1681.
- de Floramonti**, Franz, aus Perugia, Kammerherr, ∞ I. Sybille Katharina v. Bönninghausen, aus Paderborn; ∞ II. Anna Katharina v. Freytag, aus Wunstorf, lutherisch; Kinder aus I: N. N., * und †, □ 8. 6. 1673 (Schloßkirche); Celidora Brigitte Dorothea, * 1., ~ 8. 8. 1674; Johann Friedrich Ariamirus, * 19., ~ 22. 4. 1676; Ulrike Josepha, * 25., ~ 27. 2. 1681; aus II: Elisabeth Charlotte, * 15., ~ 18. 11. 1684.
- Fourton**, f. Maillet de Fourton.
- v. Freiberg**, Maria Sophie, f. Türck, Johann Bernhard.
- v. Freytag**, Anna Katharina, f. de Floramonti Franz.
- v. Fügler**, Regina Elisabeth, f. v. Dachroth, Johann Georg.
- de Fumetti**, Franz Josef, Amtmann in Winzenburg, ∞ Döhnhusen/Hoya, 5. 4. 1780: Maria Brigitte Gertrud Ahnemann, Tochter des Rittmeisters A.
- Gallzin**, Fürst Michael Caributto, aus Moskau, ∞ 24. 7. 1719, Franziska de Moseren de Claasfort.
- de Galli**, Graf Karl Josef, aus Mailand, Hofmarschall der Kurfürstin Sophie, † 3. 2. 1709; ∞ I: Maria Sofie Elisabeth v. Bantzen-Clèremont (v. Boos), aus Aachen, ∞ II: 1702: Maria Theresie Karoline Molinus, Witwe, aus Brüssel; Kinder aus I: Sophie Charlotte Friederike Augusta, * 6., ~ 7. 10. 1684; † 13. 1. 1685; Ludovika Katharina, * und ~ 18. 10. 1686; Karl Anton Georg, * 19., ~ 20. 11. 1688; Christian Otto, * 26., ~ 27. 10. 1689, † 18. 12. 1689.
- de Gattis**, Franz, Dr. utr. iur., Italiener, herzogl. Sekretär, † 28., □ 30. 9. 1674.
- v. Gestein**, Luise Nelly Augusta, f. Caspary, Heinrich Wilhelm.
- Göring**, Johanna, f. v. Holbein, Franz Kaspar.
- de Gollberg**, Karl Ludwig, aus „Sierck“/Lothringen, ∞ Maria Josephine de Rancourt, aus Langres; Sohn: Josef Felix, * 18., ~ 20. 5. 1795.
- de Grahn**, Jostina Klara, f. de Smit Anton.
- de Grainger**, Edward Franz, Schotte, kurpfälz. Leutnant, ∞ Rosa Parry, Engländerin; Tochter: Rosa Margarete, * 9., ~ 11. 8. 1796.
- v. Grone**, Johann, ∞ Herrenhausen, 12. 5. 1678, Katharina v. Dumpsstorff.
- de Grootveld**, f. Martin.

- Grote, Augusta**, f. de Perthuis de Caillevault, Leo.
- Gudin, César Charles Etienne**, Graf des Kaiserreichs, Großadler der Ehrenlegion, Kommandeur des sächs. St. Heinrichsordens, Kommandeur der 3. Infant.-Division, Kommandat des Palais Fontainebleau, ∞ Karoline Christine Jeannette v. Creuzer; Tochter: Minée Louise, * 21. 6., ~ 27. 10. 1811.
- Guimerfon v. Bergenfeldt**, Matthias, Schwede, Oberst, ∞ v. Erkenbrals, Anna Sabina Margarete, aus Hanau; Sohn: Johann Heinrich, * 30. 1., ~ 3. 2. 1674.
- de Haas, Elisabeth Margarete**, f. de Maldini, Johann Jakob.
- Hagemann, Ludwig Johann Heinrich**, ehem. Kapitän der Kings German Legion, ∞ Anna Hedwig Ximenes de Arragao; Kinder: Franz Karl Ximenes, * 17. 5., ~ 3. 7. 1817; Augusta Amalia, * 2. 5., ~ 14. 6. 1818, Karl Wilhelm Philipp, * 30. 11. 1819, ~ 11. 1. 1820; Mathilde Amalia, * 29. 10., ~ 22. 12. 1821; Amalia Dorothea Elisabeth, * 24. 5., ~ 17. 7. 1823; Artemisia Maria Johanna, * 27. 3., ~ 14. 6. 1825; Elisabeth Charlotte Ludovika, * 6. 12. 1827, ~ 16. 4. 1828.
- Hapfer, Emilie**, f. de Terret Josef Armand.
- v. Harling, Eleonore**, geb. v. Stechinelli, Witwe, † 15. 10. 1718, □ St. Magdalenen, Hildesheim.
- v. Haus, Sophie Charlotte**, geb. v. Bennigsen, Witwe des Staatsministers, Mutter der Charlotte Sophie Juliane v. Rheden, Dame des Sternkreuzordens, † 2., □ 8. 9. 1775.
- v. Haxthausen, Anna Elisabeth**, f. v. Arnswaldt, August Friedrich Ernst.
- d' Herleville, Hermann**, Generalleutnant, † 30. 11., □ 4. 12. 1728 (Krypta).
- de Hillayret de Blay, Johann**, gen. de Boncourt, aus Bordeaux, später in Celle, ∞ Maria Biette, aus Paris; Kinder: Maria, * 13., ~ 14. 11. 1671; Moysius Karl Johann, * 17., ~ 25. 8. 1673.
- Holbein, Katharina Dorothea**, f. v. Meyer, Karl Franz.
- v. Holbein, Franz Kaspar**, aus Wien, Direktor des kgl. Theaters Hannover, ∞ Johanna Göring; Kinder: Josef Hermann Johann, * 3. 12. 1829, ~ 6. 1. 1830; Friedrich Franz, * 14. 7., ~ 27. 8. 1832.
- Höken, Franz Konrad**, Lic. iur., ∞ Sophie Henrica v. Berninger († 9., □ ... 4. 1737, 64 Jahre); Kinder: Lewin Franz Ferdinand, ~ 18. 4. 1713; Benedikte Ernestine, * 4., ~ ... 8. 1716.
- Howard, Anna Margarete**, f. v. Nixen, Georg Friedrich.
- Hugo, Katharina**, f. de la Marre Michael.
- Ivernac, Katharina**, f. de la Marre Michael.
- v. Janßen, Jakob**, aus „Inderburg“, converjus 6. 11. 1669.
- du Jardin, Johann Baptista**, aus Luxemburg, Rittmeister, ∞ Maria Elisabeth van den Rhin, aus „Grave“; Kinder: Ludwig, * 23., ~ 25. 5. 1682; Heinrich Andreas Philipp, * 1., ~ 4. 9. 1684.
- Jonas, Anna Regina**, f. de Cassan de St. Jean, Johann Franz.
- Juvernat, Maria Elisabeth**, f. Dessa de Vanjou, Karl.
- Klende, Wilkin**, auf Hämelschenburg, Kammerherr, Droß von Blumentau, ∞ Einsburg, 10. 9. 1676; Ludovika Karola de la Châtre de Lignière, aus Berry, Hoffräulein († 1. 4. 1700); Kinder: Johanna Benedikte Eleonore, * 29. 5., ~ 5. 6. 1677; Leopold, * 26., ~ 29. 11. 1678; Ernst August, * 20., ~ 22. 4. 1680; Dorothea Eleonore, * 26., ~ 28. 4. 1682; Georg Wilkin, * 4., ~ 5. 10. 1683; Charlotte Elisabeth, * 13., ~ 14. 5. 1685.

- v. **Konenz**, Freiherr Karl Josef, Böhme, † 3. 11. 1744.
- Krapp**, Wilhelmine, f. de Scey de la Mainglana, Alexander.
- Krotogino**, Blasius, f. Maillet de Fourton, Maria Josephine.
- v. **Kuefflein**, Graf Franz Ferdinand Josef, Herr auf Greillenstein, k. Gesandter, Ober-blanksilberkämmerer, ∞ N. v. Paar, Dame des Sternkreuzordens; Kinder: Guido-baldine Theresie Antonia Anna, * 4., ~ 5. 6. 1831, Viktoria Theresie Maria Anna Karoline, * und ~ 28. 1. 1836.
- de **Landas**, Maria Karola, f. Vanderhagen de Perenotte, Johann Baptista.
- v. **Landen**, Palantin Christof, Pommer, ∞ Courtois, Theresie, aus Eirana; Tochter: Sofie Charlotte Josefine, ~ 6. 2. 1699.
- Landini**, Maria Johanna Agnes, f. de Chateauneuf, Mals.
- v. d. **Lanken**, Juliane Henriette Luise Wilhelmine, f. Turvile, George Forstecue.
- v. **Lasberg**, Maria Adolphine Johanna Katharina, geb. Lefebure, Gattin des Leutnants v. L., † 15., □ 19. 1. 1821, 21 Jahre.
- Lefevre**, Sebastian Robert, aus Hildesheim (alias Magdeburg), hessen-darmstadt. Resident, □ 27. 10. 1757, 70 Jahre, ∞ 22. 5. 1713, I: Ferdinande Karolina, Reichs-gräfin Reuß, verw. Baronin Noirval, † 21., □ 24. 7. 1723 (Krypta).
- Lehmann**, Friedrich Adolf, Erbherr auf Horscha, ∞ 4. 6. 1827, Maria v. Holbein.
- Lenschau**, Dorothea Agnes Elisabeth, f. de Luca, Johann Baptista.
- Eibon**, Katharina Maria, f. Vanderhagen de Perenotte, Johann Baptista.
- v. **Eindhäusen**, N., a. d. Fürstentum Waldeck, Leutnant, luther., ∞ 7. 6. 1713, Maria de Bach, Witwe des Kapitän v. B., aus Lüttich.
- de **Lobo**, Joachim, aus Eissabon, ∞ Sophie Murray, aus Göttingen; Tochter: Eugenie Luise Charlotte Eleonore, * 20., ~ 29. 9. 1810.
- v. **Löwenstein**, Maria Elisabeth Leopoldine, f. v. Starhemberg, Konrad Sigismund.
- de **Longevill¹⁾** (Longoil, Longueil), Johann Friedrich, aus Paris, Oberstallmeister, † 23. 1. 1695, ∞ Einsburg, 13. 9. 1674; Charlotte de Pradin (Paradine), aus der Cham-pagne, Hoffräulein, † 20., □ 23. 6. 1717; Kinder: Johann Friedrich, * und ~ 17. 12. 1676, □ Schloßkirche; Johanna Henriette Maria * und ~ 17. 12. 1676, † 7. 9. 1755, Dame des Sternkreuzordens, ∞ N. v. Bennigsen, Hofmarschall; Georg August, * 10., ~ 13. 6. 1678.
- de **Loy**, Maria Magdalena, f. d. Beschi, Peter.
- de **Luca**, Johann Baptista, aus Livorno, ∞ Dorothea Agnes Elisabeth Lenschau, aus Lübeck; Sohn: Alexander Ferdinand Salvatori, * 10. 7., ~ 18. 8. 1808.
- Lüchow**, Ernst, Kapitän der hannov. Miliz, ∞ Maria Amalie de Moraes, aus Eissabon, († 21., □ 24. 4. 1831, 36 Jahre).
- v. **Lünigshausen**, Ernst Ludwig, a. d. Lüneburgischen, ∞ Margarethe Katharina de Roy, aus Köln; Tochter: Marianne Dorothea Moyaia, * 13., ~ 14. 11. 1691.
- v. **Lügow**, Georg Wilhelm, auf Goldenbow und Marsen/Mecklenburg; ∞ Emilie Poligena v. Bucco, aus Celle; Tochter: Sophie Maria Anna, * 23., ~ 24. 7. 1731.
- v. **Luzan**, Anna Elisabeth, conversa 6. 1. 1678, Gatte: Franz Schmidt, Kapitän.

1) die Grabplatte mit Wappen ist erhalten.

- Maillet de Fourton**, Etienne, aus der Languedoc, Major, † 3., □ 6. 4. 1733, ∞ 16. 10. 1709; Maria Franziska Merat, aus Hannover, † 20. 9. 1758; Kinder: Elisabeth Caecilie, *, † 1., □ 5. 12. 1774, 64 Jahre, ∞ 31. 6. 1735; Johann Baptista Dezin, Hofapellmeister; Anna Franziska, ~ 15. 10. 1711, † 2., □ 6. 4. 1770; Ernst August, * 10., ~ 12. 4. 1713, † 3. 9. 1755; Peter Karl, * 5., ~ 7. 6. 1715; Karl Franz, * 26., ~ 29. 10. 1716, † 11., □ 12. 7. 1723; Maria Josefine, ~ 2. 8. 1718, ∞ Blasius Trotogino; Stefan Ludwig, ~ 23. 1. 1720, fährlich; Augustinus, ~ 12. 9. 1722, □ 24. 4. 1728; Sophie Charlotte, * 6., ~ 8. 5. 1724; Maria Franziska Bernhardina, * 19., ~ 20. 9. 1726.
- de Malaspina**, s. Pflug.
- de Maldini**, Johann Jakob, Italiener, ∞ de Haas, Elisabeth Margarethe, aus Brüssel; Tochter: Maria Charlotte Augustina Josefine Christophora, ~ 3. 7. 1726.
- Malliard**, Johann Karl, s. de la Fleur, Anna Eleonore.
- de Mariani et de Lapi**, Johann Caesar, aus Florenz, Hofmaler, ∞ Katharina Elisabeth v. Post v. Warenat (Wannazat); Kinder: Johann Philipp, * 6., ~ 7. 1. 1685; Josef, * 26., ~ 28. 4. 1686.
- de la Marre**, Michael, Esquier, in Verdun, ∞ Katharina Hugo, aus St. Mihiel; Sohn: Nikolaus, aus Verdun, ∞ 11. 2. 1684, Katharina Javernac, „Mibaumensis“ (bei Dijon).
- Marquetti de Pannolo**, Graf Alexander, parmesischer Gesandter, † 30. 11., □ 3. 12. 1725 (Krypta).
- Martin**, Franziska Antonia Adeleida, geb. de Grootveld, † 13. 1. 1770, □ Krypta.
- v. Martin**, Johann Heinrich, ehem. kaiserl. Offizier, jetzt im Korps v. Scheithar, ∞ Anna Christina v. Mergenthal; Tochter: Dorothea Christiana, ~ 15. 1. 1776.
- de Melling**, Edmund, aus Lüttich, Kavall.-Leutnant, †, □ 28. 8. 1684.
- v. Mengersen**, Marianne, Witwe, in Poppenburg, † 1., □ 5. 11. 1810.
- Merat**, Maria Franziska, s. Maillet de Fourton, Etienne.
- v. Mergenthal**, Anna Christina, s. v. Martin, Johann Heinrich.
- Merz v. Querenheim**, Maria Katharina, s. v. Alten, Georg Kaspar.
- „ Isabella Henriette, s. du Mont, Andreas.
- v. Meyer**, Karl Franz (Kaspar), aus Tirol, Leutnant, ∞ Katharina Dorothea Holbein (Holwin), aus Schleswig-Holstein, conversa 1686; Kinder: Maria Barbara, * 26., ~ 29. 12. 1685; Karl Christian, * und ~ 26. 11. 1687; □ 8. 7. 1688; Maria Elisabeth, * 26., ~ 28. 12. 1691, □ 2. 1. 1696; Maria Dorothea, * 24., ~ 25. 10. 1694.
- de Milliard**, Margarita, s. de Boncourt, Karl.
- Molinus**, Maria Theresie Karolina, s. de Galli, Karl Josef.
- v. Mollke** (v. Moll), Gustav Bernhard, aus Mecklenburg, Hofmarschall der Herzogin, angeblich conversus, ∞ II: 9. 4. 1672, Anna Elisabeth v. Weiler, aus Crier; Kinder: aus I: Dorothea Sophie, conversa 25. 12. 1677; aus II: Maria Margarete Elisabeth, * 16., ~ 18. 6. 1674, † 23., □ 25. 8. 1674 (Schloßkirche); Anna Elisabeth, * 16., ~ 21. 5. 1678.
- du Mont**, (de Dumont, v. Mont), Andreas, Generalmajor, Feldzeugmeister, ∞ II: 22. 6. 1684, Isabella Henriette Merz v. Querenheim, Hoffräulein, † 15. 7. 1704, □ in Läden bei Paderborn neben ihrem Gatten.
- „ Simon Peter, Belgier, Oberstleutnant, □ 11. 4. 1695.

- de Mont' Albano**, Graf Markus, aus Venedig (alias Ceneda), ∞ 7. 11. 1680, Maria Agnes v. Baunzen-Clèremont, aus Brabant.
- de Montecalvo**, Laura, f. v. Stubenvol, Johann Christof.
- de Montigny**, Jakob Karl, aus Burgund, Oberstleutnant, ∞ Maria Margarete de Mora, aus St. Vit; Tochter: Sophie Dorothea, * 7., ~ 8. 6. 1685.
- de Moraes**, Maria Amalie, f. Lückow, Ernst.
- de Moran**, Maria Margarete, f. de Montigny, Jakob Karl.
- de Moseren**, Franziska, f. Galizin, Michael Gaributto.
- v. Moskop**, Augusta, f. v. Trautenberg, Sigismund.
- v. Müller**, Margarete Katharina Elisabeth, f. v. Palant, Karl.
- Muguet de Varange**, Herfille Sofie Karoline, f. de Cauy de Roger de Cahuzac, Louis Henry.
- Murray**, Sofie, de Lobo Joachim.
- Neszl**, Franz Xaver, aus Wien, Dr. med. und Chirurg, † 23., □ 26. 6. 1819; ∞ Ernestine Resewih, geb. v. Querenheim.
- v. Ntzen**, Ernst, Rittmeister, auf Ricklingen, † 15. 6. 1714.
- „ Georg Friedrich, auf Ricklingen, conversus (mit 2 Söhnen und 2 Töchtern) 1682, † 21., □ 22. 1. 1716, ∞ I: Agnes, geb. v. Alten, conversa 18. 8. 1679; † 23. 1. 1681, □ Ricklingen; ∞ II: 6. 1. 1689, Anna Margarete Benedikte Howard, aus England, † ... 1. 1690; Kinder: aus I: Sabine Eleonore, † ... 3. 1706, ∞ N. v. Bornwindel; Katharina, ~ 4. 9. 1684 (Ricklingen) aus II: Ernst August, * 2., ~ 7. 1. 1690.
- „ Kornelia Amalie, geb. de Amerongen, aus Gent, † 23., □ 25. 7. 1726, 48 Jahre.
- Noirval**, Ferdinande Karolina, f. Lefevre, Sebastian Robert.
- de Nomis**, Benedikt Andreas Kaspar, Marchese de la Benditella-Pelusi, Italiener, Kammerherr, ∞ 24. 2. 1712, Sophie Eleonore Dorothea v. Bothmer-Lauenbrück; Kinder: Sophie Eleonore Antonetta, ~ 8. 1. 1713; Elisabeth Karolina Franziska Friederike, ~ 19. 11. 1715; Georg Ludwig, ~ 11. 6. 1719; Augustin Friedrich Heinrich, ~ 20. 6. 1720.
- de Noyelle**, Graf Karl Edmund, Oberst, 1693—1704 Chef des Kavall.-Regiments (der beiden späteren ersten Schwadronen des 3. Kav.-Regiments), und Generalmajor, † etwa 21. 8. 1704 an der Verwundung in der Schlacht bei Höchstädt.
- v. Offen** (v. Oeffener, v. Affeln), Georg Friedrich, Generalleutnant, † 8. 12. 1691.
- v' Orda**, Johann Baptista, aus Brüssel, Oberstleutnant der Gardereiter; † und □ 5. 7. 1679 (Schloßkirche), ∞ 12. 8. 1676: Dorothea Maria Rust, aus Hannover; Kinder: Johann Friedrich, * 12., ~ 16. 9. 1677; Johann Heinrich, * 16., ~ 18. 9. 1678; Anna Dorothea, * 9., ~ 10. 11. 1679.
- v. Paar**, N., f. v. Kueffstein, Franz Ferdinand Josef.
- v. Palant**, Karl, aus Jülich, Oberst und Kapitän der Leibschwadron, gef. 1683 vor Wien, ∞ 7. 5. 1676, Margarete Katharina Elisabeth v. Müller (v. Mühlen), aus Trier, Hoffräulein, □ 15. 11. 1689; Kinder: Johanna Benedikta, * 29. 1., ~ 1. 2. 1678; Johann Jakob Werner, * 9., ~ 10. 5. 1679, Hofmarschall Herzog Ernst Augusts II., † Celle, 15. 8. 1742, □ Krypta Hannover, ∞ Wilhelmine v. Diepenbrock, Kind: N., ~ 30. 5. 1715; Ernesta Sophie, * 2., ~ 4. 3. 1681.
- Parry**, Rosa, f. de Grainger, Edward Franz.

- de Perthuis de Caillevault, Graf Leo Aimé, Baron de Moulin-Pont-Marquis, aus Augerre, französl. Generalstabsoffizier, ∞ Augusta Elisabeth Clamorine Sofie Karoline, Baronin Grote, aus Hannover; Kinder: Leo Victor Ludwig, * 13. 8., ~ 2. 10. 1820; Edmund Deuurd Karl Maria Ernst, * 30. 4., ~ 22. 5. 1822.
- Pflug, Anna Elisabeth Augusta, geb. de Malaspina, conversa 18. 11. 1679.
- v. Platen, Gräfin Sophie, † 23., □ 27. 1. 1726, 44 Jahre, (Krypta).
- v. Polenz, Karoline Henriette, geb. v. Bennigsen, aus Hannover, Braunschweig. Oberhofmeisterin, † 25. 4., □ 2. 5. 1791, Krypta, 87 Jahre.
- v. Post v. Warenjat, Katharina Elisabeth, f. de Mariani et de Lapi, Johann Caser.
- de Pradin, Charlotte, f. de Longevil, Johann Friedrich.
- v. Querenheim, Ernestine, f. Nessel, Franz Kaver.
- de Rancourt, Maria Josephine, f. de Hollberg, Karl Ludwig.
- Rauscher, Sara, f. v. Burgberg, Samuel.
- Reuß, Reichsgräfin Ferdinande Karolina, f. Lefevre, Sebastian Robert.
- van den Rhin, Maria Elisabeth, f. du Jardin, Johann Baptista.
- v. Rohrscheidt, Georg Daniel, Sachse, luther., furhannov. Offizier, ∞ (Erneuerung, vorher in Turin) 16. 2. 1770, Maria Theresia v. Seeberg, aus Eins.
- de Roy, Margarete Katharina, f. v. Einighausen, Ernst Ludwig.
- Ruß, Dorothea Maria, f. d' Orda, Johann Baptista.
- de Salinas, Bernhard, fgl. spanischer Gesandter, □ ... 6. 1681 in Hildesheim, Jesuitenkirche.
- Sartorio, Hieronymus, aus Venedig, herzogl. Architekt, ∞ 17. 6. 1673: Gertrud Emerentiana v. Wintheim, aus Hannover; Kinder: Johann Friedrich, * 8., ~ 10. 9. 1674; Kaspar Anton, * 15., ~ 16. 10. 1676.
- de Scey de la Mainglana, Graf Alexander, Legationssekretär; uneheliche Kinder von Wilhelmine Krapp, in Hannover: Friederike Wilhelmine, * 14., ~ 25. 7. 1833; Alexander Friedrich, * Wülfel, 7. 12. 1834, ~ 4. 1. 1835.
- v. Schade, Baron Wilhelm, aus Salvey, Miliz-Kapitän der Artillerie, ∞ Ferdinandine v. Wrede, aus Amese; Kinder: Karl Wilhelm August Friedrich Franz Ludwig, * 20., ~ 31. 7. 1818; Maria Anna Ernestine Johanna Georgina Augusta, * 1., ~ 10. 10. 1816; Franz Egon Julius Ferdinand Theodor, * 4., ~ 16. 9. 1821; Maria Sofie Antonie Juliane Franziska, * 3., ~ 11. 8. 1823; Wilhelm Gottfried Theodor Maria, * 3., ~ 28. 6. 1825.
- v. Schlichty, Johann Ferdinand August, kurpfälz. Kapitän, ∞ Johanna Katharina Franziska v. Schulenburg († 14., □ 15. 4. 1735); Sohn: Johann Ferdinand, ~ 9. 10. 1733.
- Schmidt, Franz, f. v. Lufau, Anna Elisabeth.
- Schomer, Friedrich Ludwig, luther., Artillerieleutnant, ∞ 16. 11. 1825: Maria Clementine Konstantine de la Tour du Pin.
- v. Schorlemer, Anna Wilhelmine, f. v. Stechinelli, Wilhelm Ludwig.
- v. Schüg, Eberhard, ∞ 2. 8. 1675: Maria Katharina Smidt.
- v. Schulenburg, Johanna Katharina Franziska, f. v. Schlichty, Johann Ferdinand August.
- v. Seeberg, Maria Theresia, f. v. Rohrscheidt, Georg Daniel.
- Selte, Anna Katharina, f. de Volo, Theodor.
- Smidt, Maria Katharine, f. v. Schüg, Eberhard.

- de Smit, Anton, Rittmeister, ∞ Josina Klara de Grahm; Sohn: Georg Ludwig Philipp, * 4., ~ 9. 10. 1673.
- v. Soden, Anna Sofie, f. Biffon Matthias.
- v. Sommerlag, Georg Ernst Friedrich, aus „Eistorf/Dogland“, Fähnrich, ∞ Katharina Sofie v. Behr, aus Osterode (alias Förste); Kinder: Klara Wilhelmine Georgina, ~ 29. 10. 1717; Georg Ludwig, ~ 10. 8. 1719.
- de Stappens, Baron Johann Franz, aus Brügge, ∞ Eleonore Julia v. Danckwerth, aus Hannover, luther., Kinder: Eleonore Julie Josephus, * Langenhagen, 15., ~ 25. 7. 1797; Adolf Jakob, * Langenhagen, 5., ~ 21. 2. 1799.
- v. Starhemberg, Graf Konrad Sigismund, österr. Gesandter, ∞ Maria Elisabeth Leopoldine v. Löwenstein; Tochter: Maria Elisabeth Henriette Josefa Eva Ottilie, * 11., ~ 13. 12. 1725.
- v. Stechinelli, Eleonore, f. v. Harling, N.
 „ Wilhelm Ludwig, auf Wickenburg, Erbherr in Elze, Grünbüchel und Kils, kurpfälz. Kammerherr, hannov. Erbamtman in Neuhaus, ∞ Anna Wilhelmine v. Schorlemer, aus Eidelborn; Kinder: Franz Adolf Josef Wilhelm, ~ 19. 10. 1749; Anton Adolf, ~ 4. 10. 1750; Tochter N. N., ~ 17. 2. 1752; Philipp Wilhelm, ~ Elze, 29. 5. 1753.
- v. Stepeler, Hedwig Sabine, f. v. Drebber, Otto.
- v. Stodhausen, N., f. de Creinzon, Henrika.
- de Strang, Charlotte, f. de la Chapelle, Wilhelm.
- v. Stropik, Katharina Sophie, f. v. Bothmer, Friedrich Raimund.
- v. Stubenvol, Johann Christof, ∞ Laura de Montecalvo, aus Venedig, natürliche Tochter Tochter des Kurfürsten Ernst August, † 25. 6. 1691; Kinder: Sofie Charlotte Eleonore, * 30. 7., ~ 6. 8. 1687, † 11. 7. 1688; Tochter N. N., * 1689, † 31. 1. 1691.
- de Tabary, Peter Paul, franzöf. Hofrat, Emigrant, aus Paris, ∞ 6. 5. 1800, Maria Elisabeth Augustine du Val, aus Paris, Witwe des guillotinierten N. le Bas de Courmont.
- de Terret, Josef Armand, ehem. franzöf. Offizier, ∞ Emilie Hapfer, Schweizerin; Sohn: Armand Johann Baptista, * 3., ~ 4. 9. 1815.
- de la Tour du Pin, Maria Clementine Konstantine, f. Schomer, Friedrich Ludwig.
- v. Trautenberg, Baron Sigismund, aus Böhmen, ∞ Augusta v. Moskop; Kinder: Ernst, † 12. 12. 1795, 2 Jahre; Michael Moritz, † 30. 11., □ 2. 12. 1795; Augusta Anna Antonie, * 26., ~ 29. 3. 1796; Maria Josefa Agnes, * 8., ~ 12. 4. 1797.
- v. Tropik, Katharina Sophie, f. v. Bothmer, Friedrich Raimund.
- Türk, Johann Bernhard, hannov. Patrizier, conversus 23. 11. 1671, ∞ Maria Sofie v. Freiberg, aus Halle (alias Berlin), conversa 1691, † 24. 9. 1709 (∞ II: Wilhelm Ludwig van den Pere, aus Antwerpen); Kinder: Johann Bernhard, * 11., ~ 16. 10. 1689; Georg Theodor, ~ 20. 2. 1691; Anton, * und ~ 2. 5. 1693; Ernst, * 23., ~ 28. 10. 1694; Eleonore Maria, * 21., ~ 25. 9. 1695; Benedikta Georgine Henriette, ~ 30. 10. 1696, † 29. 1. 1697; Augustus, ~ 4. 11. 1697; Sofie Amalie, ~ 21. 4. 1699.
- Turville, George Forstecue, Esqu., aus Husbands Boswirth/England, ∞ 9. 10. 1826, Juliane Henriette Luise Wilhelmine v. d. Lanfen, aus Gallenbeck.

- du Val**, Maria Elisabeth Augustine, f. de Tabary, Peter Paul.
- Vanderhagen de Perenotte**, Johann Baptista, Belgier, Hoffkavalier, ∞ I: Maria Karola de Landas, † 2., □ 3. 4. 1676 (Schloßkirche); II: 6. 7. 1676, Katharina Maria Libon, aus Lüttich.
- de Vanjou**, f. Dessa de Vanjou.
- Verhufen**, Johanna, f. de Witt, Sigbert.
- de Villancourt**, Franz Renaud, Kapitänleutnant, † 20., □ 22. 8. 1678.
- de Villiers**, Stephan, aus Orleans, ∞ Anna Dorothea du Breuil, aus Lüneburg; Tochter: Anna Katharina, ~ 24. 5. 1698.
- de Vitrac**, Karl Franz, aus Montpellier, ∞ Katharina de Clausel, aus Montpellier; Sohn: Ernst August Georg, * 13., ~ 20. 8. 1683.
- Vitshum**, Magdalene, geb. v. Alten, conversa 16. 5. 1678.
- „ Christof Wilhelm, aus Thüringen, conversus 21. 6. 1678.
- de Viviers**, Graf Jakob August Barnabas, aus Paris, † 6. 6. 1692.
- de Volo**, Theodor, Italiener aus Kreta, Kapitän, ∞ 13. 2. 1679, Anna Katharina Selke, aus Kopenhagen, conversa 8. 11. 1678.
- v. Weiler**, Anna Elisabeth, f. v. Moltke, Gustav Bernhard.
- v. Wendt** (de Wint), N., Oberst des Kaval.-Regiments (des späteren 5. Dragoner-Regiments), als General der Kavallerie, † 1748, □ Krypta.
- Widfort**, Johanna Margarete, f. de Creinzon, Anton Albert.
- v. Winthelm**, Gertrud Emmerentiana, f. Sartorio Hieronymus.
- de Witt**, Sigbert, Holländer, ∞ Johanna Verhufen; Tochter: Anna Christine, * Hameln 2., ~ 9. 1. 1675.
- v. Wrede**, Ferdinandine, f. v. Schade, Wilhelm.
- Wömpener**, Georg Heinrich Ernst, aus Hannover, Stadtvogt in Springe, ∞ 25. 6. 1825: Johanna Maria Charlotte v. Ende, aus Kassel, Tochter des Rittmeisters v. E.
- Ximenes de Arragao**, Anna Hedwig, f. Hagemann, Ludwig Johann Heinrich.
- v. Zersen**, N., Gattin Johannes v. Z., † Ahlten, 18. 1. 1712.
- Zimmermann**, Maria Magdalene, f. v. Zowistowsky, N.
- v. Zowistowsky**, Baron N., aus Litauen, Rittmeister, ∞ 7. 4. 1826, Maria Magdalene, geb. Mummerts, verw. Zimmermann.

Leibnizens „Requete des chiens“.

Von Erich Rosendahl.

Ein gegen den Herzog Ernst August von Calenberg, spätem ersten Kurfürsten von Hannover, sich richtender häufig in der Geschichtsliteratur anzutreffender Vorwurf geht bekanntlich dahin, daß er sehr prachtliebend gewesen sei. Um den Fürsten gegen diesen Vorwurf zu verteidigen, pflegt geltend gemacht zu werden, daß sich diese Prunktliebe allemal nur dann nachweisen lasse, wenn sie einem repräsentativen Zwecke gegolten, es sich darum gehandelt habe, vor Kaiser und Reich und aller Welt darzutun, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg nicht nur durch seine ruhmvolle Geschichte, die zu schildern Leibniz beauftragt war, sondern auch durch seine äußere Macht würdig sei, in die Reihe der Kurfürsten des heiligen römischen Reiches deutscher Nation einzutreten. Wer aber noch einen besondern Crumpf zugunsten des Herzogs ausspielen will, fügt hinzu, daß Ernst August gelegentlich so knauserig sein konnte, daß er sogar den Befehl erließ, die Knochenabfälle aus der Hofküche nicht mehr den Hunden zu verabfolgen, sondern zu verkaufen. So sonderbar dieses Argument klingt, so läßt sich dafür doch ein nicht ohne weiteres abzuweisender Gewährsmann in das Feld führen, nämlich der weil. Königl. hannoversche Hofmarschall Ernst v. Malortie. Dieser hat bekanntlich nicht nur ein Musterbuch über Amt und Würde des Hofmarschalls geschrieben, sondern sich auch als Forscher unleugbare Verdienste um die Geschichte des welfischen Hauses erworben. Eines seiner verdienstlichsten Bücher ist „Der hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie“, besonders auch durch die zahlreichen „Anlagen“, die durchweg Abdrücke archivalischer Urkunden enthalten. Nr. 5 dieser Anlagen (S. 63—65) trägt tatsächlich die Ueberschrift „Ein von Leibniz im Namen der Hunde verfaßter Protest gegen den in der Hof-Küche zu Hannover erlassenen Befehl, die Knochen des Fleisches zu verkaufen, muthmaßlich aus den Jahren 1680—1690“, also auf jeden Fall aus der Zeit vor Erlangung der Kurwürde. Einem so kompetenten Gewährsmann gegenüber wie Malortie scheinen Zweifel geradezu ausgeschlossen; daher kann es niemandem verdacht werden, wenn er unter Berufung auf solche Autorität zur Verteidigung der Sparsamkeit des Fürsten sich auf den Befehl des Verkaufs der Knochen beruft. Auch der Schreiber dieser Zeilen muß sich schuldig bekennen, in früheren Jahren von diesem Argumente zugunsten Ernst Augusts Gebrauch gemacht zu haben, um so mehr, als in Zeile 16 der „Requete des chiens“ (Bittschrift der Hunde) bei Malortie deutlich „v e n d r e“ zu lesen steht. Als ich mich dann aber eines Tages daran machte, den Satz einmal wörtlich zu übersetzen, wurde mir sofort klar, daß an dieser Stelle vendre überhaupt keinen Sinn gibt, es ganz offenbar statt „vendre“ „rendre“ heißen muß. Damit endlich der den Fürsten arg kompromittierende Knochenverkauf aus der Literatur verschwindet, sei hier zunächst der Satz vollständig mitgeteilt, wie ihn Malortie gibt: „Car nous avons appris par

nos Correspondans qu'un certain quidam pretend de vendre les os mols et propres à estre mangés par les hommes, sans que la chair en soit gastée en aucune façon et que même le dit quidam veut envoyer ses pots de Cuisine et tout son appareil à la Cour d'Hannover pour en faire l'assay". Jedem, der nur einigermaßen die französische Sprache beherrscht, ist sofort klar, daß „vendre“ an dieser Stelle überhaupt keinen Sinn gibt, daß vielmehr statt „vendre“ „rendre“ gelesen werden muß, daß es sich nicht um einen „Verkauf der weichen Knochen“, sondern um ein „weichmachen der Knochen“ handelt. Denn selbst wer den Unsinn auf sich nehmen wollte, von einem Verkauf der weichen Knochen zu sprechen, würde bei der Uebersetzung des zweiten Teiles des Satzes auf unüberwindliche Schwierigkeiten, geradezu Unsinn stoßen. Liest man aber „rendre“, so ist die Sache sehr einfach und lautet der Satz: „Denn wir haben durch unsere Berichterstatter erfahren, daß ein gewisser jemand die Knochen weich und für die Menschen genießbar machen zu können vergibt, ohne daß das Fleisch irgendwie beschädigt wird, und daß besagter jemand seine Küchentöpfe und seinen ganzen Apparat sogar an den hannoverschen Hof schicken will, um einen Versuch damit zu machen“. Es wäre ja nun am einfachsten, weil allein sinngemäß, einfach als selbstverständlich anzunehmen, daß bei dem „vendre“ ein Druckfehler vorliegt. Wenn nur Malortie nicht wäre! Wie in aller Welt ist wohl dieser, der das französische doch sprach wie seine deutsche Muttersprache, vielleicht sogar besser, dazu gekommen, von einem Verkauf der Knochen zu sprechen! Ich finde dafür nur die eine Erklärung, daß ein Schreibfehler des von Malortie beauftragten Abschreibers der Urkunde vorliegt. Denn selbstverständlich hat der vielbeschäftigte Hofmarschall alle die zahlreichen in seinem Buche mitgeteilten Urkunden nicht eigenhändig abgeschrieben, sondern einen Kopisten damit beauftragt. Dieser war offenbar des französischen nicht völlig mächtig, las und schrieb „vendre“, klammerte sich an dieses Wort und machte dementsprechend die Ueberschrift der Anlage. Wunderbar bleibt trotzdem, daß Malortie nicht beim Lesen Anstoß an dem Knochenverkaufe nahm. Man kann nur annehmen, daß er die Kopie überhaupt nicht erst gelesen, sondern unbesehen zu den übrigen gelegt hat. Da die Konjekture „rendre“ selbstverständlich ist, könnte die Sache damit füglich als erledigt gelten, wenn nicht auch heutzutage noch gelegentlich der den Fürsten kompromittierende Knochenverkauf auftauchte und dabei sogar der Versuch gemacht würde, die Bittschrift der Hunde selbst in Uebersetzung mitzuteilen, wie das kürzlich geschah. Da sich aber der entscheidende Satz schlechterdings nicht übersehen läßt, muß dabei notgedrungen eine Urkundenfälschung begangen werden. Der Satz nimmt sich dann einfach so aus: „Wir haben nämlich erfahren, daß man die Absicht hege, die weichen Knochen, welche etwa zum Essen für die Menschen noch taugen möchten, zu verkaufen“. Punktum. Um solchem Unfug für die Zukunft ein für allemal zu steuern, hat die gewissenhafte Forschung das größte Interesse daran, endgültig, damit die letzten Zweifel schwinden, festzustellen:

Was hat Leibniz geschrieben?

Sollte am Ende er selbst sich verschrieben und „vendre“ geschrieben haben? Nun, sagte ich mir, die Sache festzustellen kann ja nicht so schwierig sein! Wozu haben wir denn das vom frühern langjährigen Oberbibliothekar Eduard Bodemann mit der ganzen ihm eigenen Gewissenhaftigkeit angefertigte sehr ausführliche Verzeichnis der in der vorm. Königlichen Bibliothek befindlichen Leibniz-Handschriften! Aber je sorglicher ich den umfangreichen Band durchstudierte, desto länger wurde man Gesicht. Ich durchstudierte die unmöglichsten Abteilungen, — aber die „Requête des chiens“ fand ich nicht verzeichnet. In der vorm. Königlichen Bibliothek befand sie sich also anscheinend nicht. Na, dann wird sie ja wohl im Staatsarchiv sein. Also wandte ich mich dorthin und erhielt alsbald die Antwort, daß meiner

Konjekture unbedingte Zustimmung sei, es sinngemäß nur „rendre“ heißen könne. Gleichwohl müsse die Frage der Originalhandschrift einmal geklärt werden. Daher seien auch bereits Nachforschungen eingeleitet. Da die „Requête“ sich als Einzelstück nicht finde, müsse sie in den Akten stecken. Es komme daher auch das Gmundener Archiv für die Nachforschungen in Frage. Aber diese Nachforschungen ergaben zunächst ein negatives Ergebnis, die „Requête“ fand sich nicht. Immerhin war es schon ein beträchtlicher Schritt vorwärts, als mir aus dem Staatsarchiv folgendes Schreiben zuging: „Die Requête des chiens“ ist nicht in der älteren Wiedergabe bei Malortie, sondern in der Onno Klopp'schen Ausgabe der Werke von Leibniz, Erste Reihe, Historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften zu benutzen. Dort ist sie in Band V, S. 73—76, abgedruckt, und zwar mit der allein sinngemäßen Lesung „rendre“ an der entscheidenden Stelle. Die Urschrift dürfte sich im Briefwechsel Leibnizens mit dem Herzog und Kurfürsten Ernst August auf der vorm. königlichen und Provinzialbibliothek befinden, der aber z. Z. für die Akademie-Ausgabe der Sämtlichen Werke Leibnizens in Berlin benutzt wird und hier nicht zugänglich ist. Wir stellen eine Rückfrage bei dem Bearbeiter, Herrn Prof. Dr. Ritter (folgt die genaue Adresse) ergebenst anheim.“

Damit schien wenigstens festgestellt, daß Leibniz „rendre“ geschrieben, sich also nicht verschrieben hatte. Denn daß Klopp seinerseits bereits eine Konjekture sollte vorgenommen haben, war wenig wahrscheinlich, wenn freilich nicht ausgeschlossen. Jedenfalls wandte ich mich sofort an Herrn Professor Dr. Ritter in Berlin als an den Vorsitzenden der Leibniz-Kommission bei der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Professor Dr. Ritter hatte die Güte prompt zu antworten, und es erfolgte nun eine Lösung, die allgemein überraschen mußte. Daher sei Ritters Brief hier vollinhaltlich mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr! Das Manuscript der Requête des chiens von Leibniz liegt in dem Heft „Leibniz-Handschriften 42“ der vorm. königlichen Bibliothek in Hannover, und dieses Heft ist zur Zeit nicht hier in Berlin. An der Stelle, die Sie offenbar meinen, hat Leibniz selber *rendre* geschrieben, wie ich nach meiner Abschrift nach dem eigenhändigen Konzept von Leibniz feststelle. In vorzüglicher Hochachtung Prof. Dr. Paul Ritter“.

Diese Mitteilung mußte, wie gesagt, hier Ueberraschung auslösen. Von dem Heft 42 der Leibniz-Handschriften hatte niemand etwas gewußt. Selbst Bodemann hat es nicht gekannt, sonst hätte er es unbedingt gebucht. Sein Verzeichnis endet mit Heft 41. Wie dieses Heft 42 zustande gekommen ist, wird sich mit Sicherheit wohl nie feststellen lassen. Vermutlich ist es in jener nun weit zurückliegenden Zeit entstanden, von der ein englischer Schriftsteller zu erzählen weiß, daß man damals die Leibniz-Handschriften aus der königlichen Bibliothek zu Hannover habe pfundweise ausleihen können. Es sei im Falle jeweiliger Anforderung allemal ein Pfund abgewogen und dem Potenten übersendet worden. Bei Rückgabe erfolgte wiederum Prüfung, ob das Gewicht unverändert war, und die Sache war gut. Wie viel mag dabei wohl verloren gegangen sein! Auch das hier in Frage kommende Päckchen ist dabei vermutlich in irgend eine Abteilung der Bibliothek geraten, in die es stofflich nicht hineingehörte, und erst durch Herrn Professor Dr. Ritter wieder aufgefunden und den Leibniz-Handschriften als Heft 42 zugesellt worden. Selbstverständlich hielt ich für Pflicht, von dem Inhalt des Schreibens des Herrn Prof. Dr. Ritter dem Staatsarchiv Kenntnis zu geben und die Bitte daran zu knüpfen, auch hier noch einmal Einsicht in das Original selbst zu nehmen. Darauf ging mir am 2. März d. J. folgende Zuschrift zu:

„Die Requête des chiens befindet sich in der Tat in der — in Bodemanns Verzeichnis der Leibnizhandschriften nicht mit aufgeführten — Abteilung XLII des Leibniz-Nachlasses, ein

Bündel „Curiosa“ enthaltend. Es heißt im eigenhändigen Entwurf des Philosophen deutlich *vendre, nicht vendre.* Grotefend.“

Damit dürfte die Knochenverkaufsangelegenheit ihre endgültige Klärung gefunden haben und bleibt mir nur übrig, den Herren Professor Dr. Ritter, Staatsarchivdirektor Dr. Grotefend, Staatsarchivrat Dr. Schnath, Bibliotheksdirektor Dr. May für in bereitwilliger und liebenswürdiger Weise geleistete Hülfe meinen Dank zu sagen.

Noch drängt sich die Frage auf:

Was war geschehen?

Wie kam der große Philosoph dazu, in so humorvoller Weise den warmherzigen Anwalt der Hunde zu spielen? Wie konnte der Herzog dazu kommen, den Hunden die Knochen entziehen zu wollen? Wir wissen es nicht. Die Beantwortung aller dieser Fragen hängt davon ab, ob es gelingt herauszubringen, wer der „*certain quidam*“, der „*gewisse jemand*“, ist, von dem in der Requête gesprochen wird, der dem Herzoge vorschwindelte, die Knochen weich und für die Menschen genießbar machen zu können. Der Ausdruck „*certain quidam*“ deutet auf eine ganz bestimmte Person, — aber auf welche? Ich möchte mutmaßen, daß sich damals in Hannover einer jener schwindlerischen Adepten eingefunden hatte, die in jenen Zeiten vielfach die Höfe unsicher machten. Dieser hatte den Herzog Ernst August zu umgarnen verstanden, denn tatsächlich wäre es ja eine große Ersparnis gewesen, wenn wirklich die Knochen hätten gegessen werden können. Natürlich mußte die Angelegenheit in der Hofgesellschaft einiges Aufsehen erregen und wurde vermutlich, nachdem die erste Spannung vorüber war, tüchtig belacht. Dadurch wurde Leibniz zu seiner humorvollen Requête im Namen der Hunde veranlaßt. Wie die Sache ausgegangen ist, wissen wir nicht. Vermutlich hat der Schwindler es vorgezogen, bei Zeiten sich aus dem Staube zu machen. Denn wäre ihm wie so manchem seiner Schwindelgenossen der Prozeß gemacht worden, so würde sicherlich darüber in einem öffentlichen Archive ein offizielles Aktenstück vorhanden sein. Doch ist solches bisher nirgends gefunden worden. Darum aber braucht die Hoffnung nicht aufgegeben zu werden, daß durch einen glücklichen Fund in einem bis in jene Zeiten zurückreichenden Familienarchive doch noch Licht in die Sache kommt. Denn es muß eigentlich als ausgeschlossen gelten, daß in irgend einem Briefe, einem Tagebuche der doch gewisses Aufsehen erregende Vorfall nicht Erwähnung sollte gefunden haben. Daher sei hier die Bitte um Nachforschungen an geeigneter Stelle ausgesprochen.

Die Requête.

Da die Bittschrift der Hunde unseres Wissens an bleibender Stelle noch nie veröffentlicht worden ist, so sei hier eine wortgetreue Uebersetzung des Originals angeschlossen. Ueberreicht wurde die Bittschrift dem „Oberleiter des französischen Küchenwesens und Staatssekretär dieser Körperschaft für die auswärtigen Angelegenheiten, der sich zur Zeit am hannoverschen Hofe befindet.“

Sie lautet:

„Wir endesunterzeichnete Doggen, Jagdhunde, Windhunde, Spürhunde, Hofhunde, Bologneserhündchen und andere große und kleine Hunde bitten Ew. Gnaden demütig, unsere Gründe zu einer wichtigen Beschwerde anhören und zu Gehör bringen zu wollen. Ew. Gnaden, die über eine solche Belesenheit und so reiche Kenntnis verfügen, werden sich ohne Zweifel daran erinnern, daß der große Diogenes, der wegen der Vorliebe, die er für uns hegte, den Beinamen Kyniker d. h. der Hündische trug, laut zu sagen pflegte, daß oft ein größerer Unterschied zwischen dem einen Hund und einem andern bestände, als zwischen gewissen Menschen

und manchen Tieren. Indessen trotz dieser großen Verschiedenartigkeit der Hunde, die sie beinahe als Tiere verschiedener Gattung erscheinen läßt, findet sich jetzt unsere gesamte Körperschaft vereinigt, um eines der schönsten Rechte aufrecht zu erhalten, die unser Geschlecht je gehabt hat, und das man ihm jetzt durch ein Unternehmen von gefährlicher Tragweite rauben will. Denn wir haben durch unsere Berichterstatter erfahren, daß ein gewisser jemand die Knochen weich und für die Menschen genießbar machen zu können vorgibt, ohne daß das Fleisch irgendwie beschädigt wird, und daß besagter jemand seine Küchentöpfe und seinen ganzen Apparat sogar an den hannoverschen Hof schicken will, um einen Versuch damit zu machen. Wir haben für nötig befunden, uns hiergegen rechtzeitig zu widersetzen. Denn obgleich wir Mühe haben, der Sache Glauben zu schenken, und alles dies nicht für Hirngespinnste zu halten, so könnte dennoch ein sowohl dem Hundegeschlecht als auch dem Menschengeschlecht feindlicher Dämon, der das gute Einvernehmen, das jederzeit zwischen den Hunden und den Menschen bestanden hat, stören möchte, dieses Geheimnis jenem Menschen gegeben haben, wie ohne Zweifel ein anderer Dämon einem Mönche das Geheimnis des Schießpulvers eingegeben hat. Man darf sich nicht einbilden, daß man das Recht in Zweifel ziehen könne, das wir auf die vom Fleisch entblößten Knochen haben, die uns seit unvordenklicher Zeit gehört haben, ohne daß irgend ein Mensch oder Tier sich unterfangen hätte, uns in unserm Besitz zu stören. Homer und die ältesten Schriftsteller haben sich ausdrücklich darüber ausgesprochen, und wenn die Heilige Schrift gesagt hat, daß man den Kindern nicht das Brot nehmen soll, um es den Hunden zu geben, so hat sie doch nicht das gleiche von den Knochen gesagt, von denen man wohl wußte, daß sie uns seit der Sündflut gehören, d. h. seit die Menschen angefangen haben, Tierfleisch zu essen. Und obgleich wir das Mark um des lieben Friedens willen den Menschen abgetreten haben, so haben wir das doch nur getan, um unser Recht auf die Knochen um so besser zu wahren, das durch diese Uebereinkunft nur desto mehr befestigt worden ist. Guter Gott, wie geht die Begehrlichkeit der Menschen doch weit, da sie sich nicht damit begnügen, manchmal alles das zu essen, was sie haben, sich nicht schämen, uns unsern Teil zu rauben. Aber es könnte sein, daß diese Gefräßigkeit streng durch die Schutzgötter unseres Geschlechts bestraft würde, und der große Sirius oder Himmels Hund, der sich einen Platz unter den Sternen verdient hat, wird ohne Zweifel unsere Sache vor Jupiter führen. Die Menschen weigern sich, uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Aber Sirius selbst könnte die Ungerechtigkeit, die die Menschen sich gegen uns zuschulden kommen lassen, ahnden, indem er die Hitze der Hundstage verdoppelt, über die er Herr ist, wie Ihr durch Eure großen Kenntnisse in der Astronomie wißt. Abgesehen davon, daß dies neue Futter unangenehme Wirkungen auf die Menschen haben und sie ganz hündisch machen könnte — neigen sie doch heutigen Tages sowieso schon zur Schamlosigkeit — überlassen wir es Eurer Klugheit, nach reiflicher Ueberlegung darüber zu urteilen, ob es immer sicher und vorteilhaft für die Menschen sein dürfte, derart mit den Hunden zu brechen. Ihr, die Ihr so viel Geschichte studiert habt, wißt, daß ein gewisser aus seinem Lande gejagter König durch die Eskorte seiner zweihundert Hunde, die die Rebellen besiegten, dahin zurückgebracht wurde, daß manche Hunde ihren Herren das Leben gerettet und wieder andere den Tod ihrer Herren gerächt haben. Schließlich gibt es noch heute von Hunden bewachte Städte, die von nun an wie viele andere verlassen sein werden, wenn man uns den besten Teil unseres Lohnes entzieht. Die Jagdhunde werden kein Wild mehr angreifen oder verfolgen, die anderen Hunde werden die Häuser den Dieben preisgeben und die Schafe den Wölfen, und wir kleinen Bologneserhündchen, wir werden unsere Herrinnen den sie verfolgenden Liebhabern ausliefern, und wir werden nicht mehr bellen, was

immer diese auch wagen mögen. Schließlich wird es sehr viel Unordnung in den Küchen geben, und Ihr, Ihr Herren Köche, Ihr werdet oft um ein Hammelvorderblatt in Verlegenheit sein, denn indem Ihr uns die Knochen verweigert, werdet Ihr sie mitsamt dem Fleisch verlieren. Deswegen ist es ganz besonders Eure Sache, hier Rat zu schaffen, und ebenso die der Herren Vorschneider, deren Kunst in Zukunft überflüssig sein wird, wenn man das Fleisch trotz der Knochen wie Butter schneiden können. Deshalb werden Ew. Gnaden angefleht, in unserer Generalversammlung über eine Sache von solcher Wichtigkeit reiflich beraten zu lassen und diesen Neuerer mit seinem ganzen Apparat recht weit fortzuschicken und ihm den Zutritt zu allen Küchen zu verbieten. Und was Euch betrifft, edler Herr, so werdet Ihr im besonderen die Güte haben, zu verhindern, daß er sich in die von Hannover eindringt.

Wir sind mit allem Respekt, dessen die Hunde fähig sind, Ew. Gnaden ganz untertänige sich kuschende Hunde.

für die Jagdhunde:

E o l a p s.

für die Hofhunde:

M o p s.

für die Bologneserhündchen:

A m o r i l l a.

Die Grenzen und Gaue der älteren Diözese Hildesheim.

(Mit einer Karte.)

Von Dr. Bernhard Engelfe.

Das Bistum Hildesheim ist von Ludwig dem Frommen in seiner ersten Regierungszeit, wahrscheinlich schon im Juli 815 auf dem Reichstag zu Paderborn, mit dem Sitz in Hildesheim gegründet¹⁾. Der Gründung wird, wie bei anderen sächsischen Bistümern, in Ausführung von Anordnungen Karls des Großen eine mehrjährige Periode der Missionierung durch Priester einer schon länger bestehenden fränkischen Kirche oder Abtei vorangegangen sein. Den Ausgangspunkt dieser Missionierung im Bereiche des späteren Bistums Hildesheim bildete das in fruchtbarer Gegend an einer wichtigen Handelsstraße gelegene Elze²⁾, das in seinem zu damaliger Zeit wohl mit fränkischer Besatzung versehenen Königshof den Missionären den besten Schutz gewähren konnte.

Weshalb bei der Begründung des neuen Bistums entgegen der Uebung nicht Elze zur Residenz des Bischofs erkoren, sondern dem unbedeutenden, etwa vier bis fünf Wegstunden östlich von Elze entfernt gelegenen alten Dorf Hildesheim der Vorzug gegeben wurde, wissen wir nicht. Vielleicht befand sich in der dortigen Gegend an einer spiegelklaren Quelle unter einem schattigen Baum eine alte heidnische Kultstätte, die die Ostfalen von altersher zu ihren Kultfesten zu besuchen gewohnt waren³⁾, und die den Anlaß dazu gab, nach hier und nicht nach Elze den Sitz des neuen Bistums zu legen. Bei dem Auftrag der Missionierung mag der Missionsbezirk nur allgemein mit „Ostfalen“ bezeichnet sein. Bei der formellen Gründung des Bistums Hildesheim aber ist der Bistumssprengel sicherlich, und zwar nach Gauen, umrissen worden. Hätte eine Umgrenzung der Diözese bei der Gründung nicht stattgefunden, so wäre es nicht zu verstehen, daß bei den sächsischen Bistümern jeder Sprengel eine Anzahl bestimmter Gaue umfaßt, die streng innerhalb der einzelnen Diözefangrenzen gelegen sind. Hätten sich die Diözefangrenzen erst im Laufe der Zeit herausgebildet, je nach dem, wie weit die Missionierung vorgeedrungen war, dann würden die Diözefangrenzen durch die mehr oder weniger weit vorgetriebene Missionierung bestimmt worden sein, nicht aber genau mit Gaugrenzen zusammenfallen. Nur da, wo ein Bistum infolge einer neuen Bistumsgründung einen Teil seines Gebietes abgeben mußte, mögen die Gau- und Diözefangrenzen voneinander ab-

¹⁾ Ernst Müller: Das Königsurkundenverzeichnis des Bist. Hild. i. Arch. f. Urkundenforschung II S. 501/02.

²⁾ So glaube ich den Bericht der um 1100 verfaßten *fundatio Ecclesiae Hild.* deuten zu dürfen; Vgl. Ad. Bertram: *Hild. Domgruft u. d. fundatio Eccl. Hild. Hildesh.* 1897 S. 4/17 u. J. Machens, *Die Archidiaconate d. Bist. Hild.* 1920 S. 33/34.

³⁾ So könnte man die in der *fund. Eccl. Hild.* berichtete sagenhafte Erzählung von dem Wunder mit den an Aste eines Baumes über einer spiegelklaren Quelle — in ramo scilicet arboris purissimum fontem obumbrantis — hängengebliebenen Reliquien recht wohl erklären.

Von dem Missionsprengel Elze hat sich in dem Kspl. Elze älteren Umfangs (*fundatio* S. 7—9, *Machens* S. 34—36) noch ein Rest erhalten.

weichen. Die Umgrenzung des Bistumsprengels bei der Gründung war auch deshalb notwendig, weil sonst die Bischöfe nicht gewußt hätten, innerhalb welchen Bezirks sie berechtigt waren, das ihnen von dem Frankenkönig verliehene und für den Bestand ihrer Diözese notwendige Zehntrecht auszuüben¹⁾. Die Streitigkeiten, die später mehrfach zwischen den Bischöfen wegen der Diözesangrenzen entstanden, betrafen niemals die Frage, ob ein Gau zu dieser oder jener Diözese gehörte, sondern drehten sich immer darum, ob ein bestimmtes, an der Grenze gelegenes Gebiet zu dem einen oder anderen Gau und damit zu der einen oder anderen Diözese gehörte. Nicht die Zugehörigkeit eines Gaues zu einer Diözese, sondern die Gaugrenze war Gegenstand des Streites. Und solche Streitigkeiten über die Gaugrenzen waren leicht möglich, da die Grenzen nicht linear festgelegt waren, sondern vielfach weithin sich ausdehnende Wälder, Brüche, Moore und Heideflächen als Grenzgebiete die Gaue voneinander schieden²⁾.

Ueber die Gründung des Bistums Hildesheim und den ihm zugewiesenen Bezirk ist eine urkundliche Nachricht nicht auf uns gekommen. Wohl aber ist uns in verunechteter Form die Urkunde Ludwigs des Frommen erhalten, die dem ersten Bischof Gunther von Hildesheim auf seine Bitte die Immunität für seine Diözese verlieh. Sie ist, wie M. Tangl und insbesondere E. Müller nachgewiesen haben³⁾, in der dem Bischof Bernward auf seine Bitte im Jahre 1013 ausgestellten Urkunde im wesentlichen uns erhalten geblieben⁴⁾. Daß diese Immunitätsurkunde keine Bistumsgrenzen angibt, braucht uns nicht weiter zu verwundern, da die Umgrenzung der Diözese bei der vorangegangenen Gründung bereits erfolgt war und es nun dem Bischof darauf ankommen mußte, der ausschließliche Richter und Herr in seiner Diözese zu werden. Erst als die Gaueinteilung des Landes im Laufe der Zeit immer mehr verbläbte und die zwischen den Gauen liegenden Grenzgebiete der Besiedlung immer mehr erschlossen wurden, auch Kirchen und Klöster in dem Grenzgebiet oder grenznahen Gebiet errichtet wurden, stellte sich bei den sächsischen Bistümern ganz allgemein der Wunsch und das Bedürfnis ein, die Umgrenzung des Sprengels urkundlich für alle Zeiten von Punkt zu Punkt festzulegen.

Bei Hildesheim bildete die äußerliche Veranlassung zu einer genauen Bistumsumgrenzung der Streit mit dem Erzbischof Williges von Mainz wegen Gandersheim. Es handelte sich bei diesem Streit darum, ob das etwa 860 von dem zu Hildesheim gehörigen Brunshausen etwas südlich auf das linke Ufer der Gande (Eterna) verlegte Kloster Gandersheim noch in dem Hildesheimer Gfenithi- oder schon in dem Mainzer Rittigau gelegen war. Das Recht war auf der Seite des Erzbischofs, da die Gande (Eterna) wohl früher die Grenze der beiden Gaue und damit der beiden Kirchen gebildet hatte. Trotzdem gelang es den zähen Bemühungen des Hildesheimer Bischofs Bernward, der von dem Erzbischof durch eidliche Ver-

¹⁾ M. Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen i. Arch. f. Urk. Forschg. II S. 210 — 218 und E. Müller das. S. 494 scheinen eine Umgrenzung der Sächs. Bist., auch nach Gauen, bei ihrer Gründung ablehnen zu wollen. Dem kann ich nicht zustimmen. Auch der Satz i. d. Immunitätsurf. Ludw. d. Frommen für Halberstadt vom 2. 9. 814 „Predictam vero parochiam illius (des Bisch. Hildegrim) circumquaque (sc. regione) per diversos pagos sitam nemo — prohibere presumat“ spricht doch gegen eine solche Auffassung.

²⁾ Jeder Gau hatte in sich geschlossen seine Grenzen. Vgl. die Urk. König Arnulfs von 892, in der er dem Grafen Eckbrecht 30 Hufen schenkt, gelegen „infra subscriptorum terminos pagorum Tilithi, Marstheim, Lainga, Bardanga . . .“ Hochst. Hild. I Nr. 21.

³⁾ Tangl, S. 211, Müller S. 497 ff.

⁴⁾ Hochst. Hild. I Nr. 50.

nehmung von Zeugen angebotenen Beweiserhebung über die entscheidende Frage der Gauzugehörigkeit Gandersheims geschickt auszuweichen und unter Berufung auf die wiederholte Vornahme gottesdienstlicher Handlungen im Gandersheimer Kloster durch Urteil des ihm sehr gewogenen Königs Heinrich II. den Sieg über Williges von Mainz zu erringen, so daß am 5. Januar 1007 das Gandersheimer Kloster von Bernward im Beisein des Erzbischofs Williges geweiht werden konnte¹⁾.

Noch im Anfang des Jahres 1007 wird Bischof Bernward, um dem Hildesheimer Stift den Besitz des Klosters Gandersheim dauernd zu sichern und auch, um an anderen Grenzgebieten sich eine genaue urkundliche Unterlage für die Diözefangrenzen zu verschaffen, den Auftrag erteilt haben, unter Zugrundelegung der die Diözese Hildesheim nach dem Gründungsakt umfassenden Gaue und unter Beobachtung des Hildesheimischen Standpunktes die Grenzen der Diözese Hildesheim von Ort zu Ort genau festzulegen. So ist auch wohl die Nachricht in Thangmars Vita St. Bernwardi zu 1006/7 zu verstehen, Bernward „episcopatus sui terminos antiquitus prefigos labore nimio et sollicitudine custodivit“²⁾. Das Ergebnis dieses von Bernward erteilten Auftrags liegt in einer umfangreichen Grenzumschreibung vor, die uns in einer im großen Kopiar der Hildesheimer Kirche befindlichen Abschrift des 15. Jahrhunderts erhalten geblieben ist³⁾.

Einen kurzen, bei der Beschreibung der Hildesheimer Grenze südlich Gandersheim aber fast wörtlichen Auszug aus dieser großen Grenzbeschreibung nahm die bischöflich-hildesheimische Kanzlei im März 1013 in den Entwurf für die Erneuerung des alten, kurz vorher bei dem Dombrande verbrannten Immunitätsprivilegs auf, den sie dem König Heinrich II. zur Vollziehung der Unterschrift und Beifügung des königlichen Siegels vorlegte⁴⁾. Die königliche Kanzlei wies den Entwurf zurück und erneuerte statt dessen das jetzt auf den Bischof Bernward als Empfänger lautende alte Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen, das, wie oben angeführt, einer Grenzfestsetzung entbehrte⁵⁾.

Neben der großen Grenzbeschreibung von 1007 und ihrem Auszug in dem Urkundenentwurf von 1013 ist uns in Buchschrift des 11. Jahrhunderts eine Aufzeichnung über einen Teil der Grenze zwischen Hildesheim und Minden erhalten geblieben, wie sie von einer auf Anordnung Kaiser Ottos III. einberufenen Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen des Landes auf Grund eidlicher Zeugenaussagen festgestellt worden ist. An der Versammlung nahmen teil die Bischöfe Erpo von Verden, Dodo von Münster und Chorbischof Friedrich von Mainz, ferner der Herzog Bernhard von Sachsen mit seinem Bruder Eudger, der Pfalzgraf Dietrich von Sachsen mit seinem Bruder Siegebert und zehn namhaft gemachte Grafen. Die hier festgelegte Grenze reicht von kurz oberhalb des späteren Hannover bis eben über den Punkt hinaus, wo die drei Diözesen Hildesheim, Minden und Verden zusammentreffen. Es heißt in der Aufzeichnung, daß diese Grenze zugleich die Grenze zwischen Ostfalen und Engern bilde. Von den Zeugen wohnen acht in Ostfalen, nämlich in Wengerde (Wüst bei Sarstedt), in Rute, in Vastelingeborstel (Wüst, Lage unbekannt), in Anderten, Döhren und Gleidingen

¹⁾ Thangmari Vita S. Bernwardi ep. M. G. SS IV S. 762 ff. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III S. 270. Ad. Bertram, Gesch. d. Bist. Hild. I (Hild. 1899) S. 58/59, 65 ff u. S. 96. Die 1013 erneuerte Urkunde König Heinrichs II. über seine Entschd. wegen Gandersheim Hj. I Nr. 55.

²⁾ M. G. SS IV S. 776.

³⁾ Hj. I Nr. 40. E. Müller S. 494. Vorberneuerung Breszlaus zu M. G. D. H. II. Nr. 256.

⁴⁾ D. H. II. Nr. 256^a, Hj. I, 51.

⁵⁾ D. H. II. Nr. 256^b, Hj. I, 50.

Aufzeichnung über einen auf Befehl K. Otto's III. festgestellten Teil der Grenze zwischen Ostfalen und Engern, der zugleich die Grenze zwischen den Bischümern Hildesheim und Minden bildet. O. J. (zwischen 25. Dezember 983 und 19. Februar 993; ca. 990).

Hec sunt nomina illorum, qui per preceptum regis Ottonis iuraverunt in presentia et sub testimonio Erponis Vardensis episcopi Dodonisque Mimigardevardensis episcopi necnon Fritherici chorepiscopi vice Willigisi archipresulis, aliorum episcoporum nominatorum, laicorum vero Bernhards ducis suique fratris Liudgeri, Theotrici palatini ac germani sui Sigiberti aliorumque comitum, Ottonis, Hrothegeri, Gardulfi, Heinrichi, Liudulfi, Bardonis, Ekberti, Ibonis, Binukies, Aesici de terminis inter Astvalas et Angarias et de terminis episcoporum Hildenesheimensis et Mindensis. De Astvalun: de Wongerdun duo fratres Thiethard et Oddo, Deddi de Rothun, Volward de Vastulingeburstalle, Bernhard Bidonis filius de Ondertunun,

Poppo et Aedthelhard de Thurnithi, Hrothger de Glethingi. De Angarum: Ava de Basse, suus frater Thiedherd, de Thriveri duo fratres Thiedger et Wiric, de Meinnanthorpe Aetged, Thiedger, Sifrid, Hugal de Mandeslum.

Et hec nomina locorum: Lac Eil Gereshus¹⁾ in Mesansten, in occidentali parte Brandanlagu, Embrinasole, Aingaburstalder per domum Thiemari, Wirisingavun ad Hammingastegun, inde ad Willansole, inde ad Hedenesburnan, Hedenesburnanlage, in Wikanbroke, inde in Vulbiki, inde in lacum ab occidentali parte Steinvordi Kellu. in Elere, in Geldanwisc, in Hainanblic, inde in Valasathun ad Salivigesstegun, in Bikiesisprin inter Erila et Windlas, Adilesberge²⁾, inde ad Kraethabodle ad Aeterikesotne³⁾, inde in Ekrikesweg. Postea autem in eandem terminationem cum consensu utrorumque episcoporum et consilio prenominatorum principum optinuit Widikin tunc temporis advocatus una cum Thiedmaro et Dedi et Crehto Thidhardo episcopium ad principale altare Hildenesheim.

Aufzeichnung in Buchschrift a. d. 11. Jhd. im St.-A. Hannover, Domstift Hildesheim, Nr. 33.
vgl. Urk. Hochst. Hildesheim I, Nr. 35.

¹⁾ Hi. I, 35 hat Lac Eilgereshus, während in der Urkunde Lac Eil Gereshus deutlich von einander getrennt sind.

²⁾ Hi. I, 35 hat unrichtig ad Jlesberge.

³⁾ Hi. I, 35 hat unrichtig Aeterikesosofne.

Grenzbeschreibung der Diözese Hildesheim. O. J. (1007).

Isti sunt termini episcopatus Hildesemensis ecclesie: ab oriente flumen quod dicitur Ovekara, de illo loco ubi Scuntera incidit usque ad fontem Rotanbiki et sic usque in silvam que dicitur Aridadon, inde vero usque in Furbiki; de Furbiki videlicet usque ad Widukindesspeckian, inde quoque usque in Brisam et sic super Inderistan usque Lullanbrunnan; de Lullanbrunnan usque Crupilliggarothe, in australi parte Kaminadan; sic vero Wigberhtesdene usque ad Wigberhtesbunciam et sic per eandem Bunciam usque ad occidentalem plagam Heringgahusun et usque ad australem partem que dicitur Bekanhusiadone; inde vero ad occidentalem partem usque ad fontem, qui dividit Hrettingan et Flenithi, et sic in flumen Audan et sic per Audan usque Thiedulfessun in Hrisberg, ubi Greni et Flenithi dividuntur, usque ad Kaminadanberg in Eternam flumen et inde Lainam flumen et sic per Laginam usque in illum rivum, qui interalluit Edingahusun et Erdistehusun, et per rubram Leke in montem Salteri; de Salteri vero usque Eringabrug, inde Hilisesgroue et sic in Bokle; inde vero in Merkbiki et sic per illud castellum quod dicitur Wikinafeldisten et sic in Radbiki, in Vorstan usque per Bunikanroth et sic ad Holanberg; sic vero super montem Fugleri usque Wabiki; inde in Hluniam usque Burgripi; inde in summitatem montis qui dicitur Igath et sic per eandem summitatem usque ad Cobbanbrug; a loco Kobbanbrug dicto in illo torrente usque in orientem Kukesburg; inde in

Crumbiki usque Bludan; inde Sidenun, sicut torrens defluit via una dividit usque Helereisprig, inde Helere fluvius nomine Legine; ille vero fluvius Leine in locum qui dicitur Tigrislehe; inde in locum Puttanpathu, inde Budansathim, inde Kananbrug, inde Hrokke, inde Mesanstone, inde Embergossole, deinde ad Haingaburstalle; inde ad Eilwardingaburstalle, inde ad Santfordi in Geveringa viam per Elwardinga paludem usque Laemia Hornan; inde in Runtheshornan, inde ad Hedenesfontem, inde ad Willansole, inde in Wiggena paludem, inde in Lakaveld, inde in lacum unum ad occidentalem partem occidentalis Kiellu; de illo lacu in Tadiesleke, inde in Elere, inde in Haianblik, inde in Manurbiki, deinde Wliveresle, inde Hradebodanle, in Stuftanle, in Dolle, per Gewikesathas in Ekrikes viam et illam viam in Espila in Grebanhag, in Exuuite fontem, inde ad Ekinastege, inde Elmanau usque in Arumbiki, inde in Rumeschap⁴⁾, inde in Isundebrok et illa Isunda in Elere, inde in Helde, inde in Druhtherbiki usque in Dudanroth, inde per viam unam ad orientalem partem in locum qui dicitur Wegbani in Dasenek, inde in Geftine Speckian, inde in Exuuite fontem, inde in Euuressol deinde in Wetan Spekkian, in flumen quod dicitur Scuntera.

Kopie des 15. Jhdts. im großen Hildesh. Kopialbuch: Cop. VI, 11, Nr. 1437 im St.-A. Hannover.

vgl. Hildesheim I, Nr. 40.

⁴⁾ Hi. I, 40 hat unrichtig Dimmeschap.

Grenzbeschreibung der Diözese Hildesheim in einer von der Bischöflichen Kanzlei dem König Heinrich II. zur Vollziehung und Besiegelung vorgelegten Urkunde. Werla 1013 (März).

de loco qui dicitur Wetanspaecke in Scuntere, inde Ouekare, sic Rotanbiki, Uuidukindesspeckian, ultra Indristam,

Lullanbrunnan, ultra Kaminaden,

Uuicberdesdene, Uuicbertesbuntian in Aeterne, inde in fontem qui dividit Hretigan et Flenithi

in Audan, inde in Risberg, ubi Graeni et Flenithi dividuntur, sic per Kaminadanberg in Aeterne, inde Lieinne in rivum qui currit inter Aedingahusun et Aerdistehusun,

in Salteri, sic per Bunikanroht,

per montem Uugleri, inde Burgripi

et per summitatem Gigat ad Cobbanberg,

inde Crumbiki, Sidemni, ut fons defluit

et via quedam dividit, usque Elereisprig, ille fluvius in Laegine et ille usque in locum Tigrislege, inde Kananburg, Mesenstone, inde usque Geuringauueg,

Uuillansole, in Uuikinabroc et in lacum in occidentem Uesterkiellu,

in Elere,

inde per Gelbikiessathas in Egrikesuueg

inde Egsuithethebrunnan, sic Elmenau, Arumbiki et per Isinnebroc in Aelere et Helde et Druhtherbiki et per viam orientalem in Uueebani, in Dasanhec, in Euuressol et sic Uuetanspaeckian.

Vom König nicht vollzogener und nicht besiegelter Original-Urkundenentwurf im St.-A. Hannover, Domstift Hildesh., Nr. 12. vgl. D H II 256a und Hildesheim I, Nr. 51.

und acht in Engern, nämlich in Basse, Stöckendrebber, Meindorf (Wüst, Lage unbekannt) und Mandelsloh¹⁾. Die festgesetzte Hildesheim-Mindener Grenze weist 29 Grenzpunkte auf gegen 25 auf derselben Grenzstrecke der großen Grenzbeschreibung von 1007. Da von beiden Grenzurkunden auf derselben Strecke aber nur zwölf gleiche Grenzpunkte genannt werden, ist wohl der Schluß gerechtfertigt, daß die Hildesheim-Mindener Grenzfindung bei der Aufstellung der großen Grenzbeschreibung nicht mit benutzt worden ist. Zugleich dürfte daraus hervorgehen, daß die Festsetzung der Hildesheim-Mindener Grenze nicht in die Amtszeit des Bischofs Bernward²⁾ fiel, sondern zu Zeiten eines seiner beiden Vorgänger, Osdag (985—989) oder Gerdag (990—992, 7. Dezember) vorgenommen worden ist. Wir können also bei der Festlegung der Grenzpunkte die beiden Grenzbeschreibungen von 1007/1013 als eine Urkunde und eine Grenzbeschreibung behandeln, müssen uns aber vor dem Versuch hüten, die Hildesheim-Mindener Grenzbeschreibung aus der Zeit um 990 mit den beiden anderen in vollkommene Übereinstimmung zu bringen.

Vorseitig brachten wir im Spaltendruck den Text der drei Grenzbeschreibungen nach den im Staatsarchiv Hannover beruhenden Urkunden.

Die große Beschreibung der Hildesheimer Diözesangrenze setzt also im Osten bei dem Punkt ein, wo die Schunter in die Oker mündet. Die Grenze gegen Halberstadt geht dann die Oker aufwärts bis zur „Rotanbifk“, der Romke, folgt der Romke bis zu ihrer Quelle, schließt den Wald „Aridadon“, den Großen Ahrensberg, in die Diözese Hildesheim ein, geht über die Oker zurück³⁾ und führt, jetzt gegen Mainz, in westlicher Richtung zu der am Abhang der Schalke entspringenden „Furbifk“, dem Vorbach⁴⁾, etwas oberhalb des großen Kellerhalsteiches. Dann läuft die Grenze mit dem Vorbach etwa bis zur Wegsmühle, wo der alte Harzweg mit der „Widukindsbrücke“ den Vorbach überquert, geht von da in der Richtung des Spiegeltals bis in „Brisan“ und so weiter oberhalb Wildemann

¹⁾ Hi. I, 35. — Die Grenzbeschrbg. ist zwischen d. 25. XII 983, der Krönung Ottos III, und d. Code des Bisch. Erpo v. Verden, dem 19. II. 993, erfolgt.

²⁾ 15. I. 993 — 20. XI. 1022.

³⁾ Die Umschreibung der Halberst. Diözese aus den 60er Jahren d. 10. Jhdts. (M. Tangl S. 211 ff) hat hier „— altitudo silvae quae vocatur Hart, Ovakra, Scuntra —“ also die Schunter, die Oker, der Harz. In der späteren Halberst. Grenzbeschrbg. a. d. Zeit d. Bisch. Arnulf (1012—23) heißt es — per descensum Calvere usque in fluvium Ovecare et per decensum eius“ (in Scuntram), also von der Schunter in die Oker die Oker aufwärts bis zur Einmündung der Kalbe, die Kalbe aufwärts. M. Tangl S. 215; Halb. Urk. Bch. I Nr. 68; H. Böttger: Diözesan- u. Gaugrenzen Abt. 3 S. 141/45.

⁴⁾ Ich schließe mich in der Deutung der „Rotanbifk“ in Romke und des Waldes Aridadon in Gr. Ahrensberg, E. Volger, Urkunden der Bischöfe v. Hild. 1846 Anmerkungen S. 68; Ed. Jacobs, Der Brocken u. s. Gebiet i. d. Z. d. Harzvereins Bd. III S. 89 u. 104 und H. Böttger a. a. O. Abt. 2 S. 316 an und halte diese Deutung für zweifelsfrei. Irgend eine Siedlung oder Betriebsstätte in dem Gebiet des Gr. Ahrensberges wird die Veranlassung gegeben haben, bei der Grenzbeschreibung dieses Gebiet in die Diözese Hildesheim einzubeziehen. Vgl. im übrigen zu dieser Frage: H. Künzel, Die ältere Diözese Hild. 1837 S. 17 ff; E. v. Bennigsen, Die Hildesh. Diözesangrenze i. d. Z. d. h. V. f. Us. 1863 S. 18—21 und neuerdings W. Käfers, Silva quae dicitur Aridadon i. d. Z. d. Harzvereins Bd. 50 S. 28/49.

Wenn die Grenzbeschrbg. der Halb. Diözese die geringe Ausbuchtung der Hildesh. Grenze über die Oker hinaus beim Gr. Ahrensberg nicht erwähnen, so darf das bei der nicht so ins Einzelne gehenden Halb. Grenzumschrbg. nicht verwundern. Zu beachten ist auch, worauf Volger u. Jacob hinweisen, daß die hannoversch-Braunschweigische Grenze ebenfalls da, wo das große Romketal einfällt, wohl einem alten Schneezug folgend, von dem linken Okerufer auf das rechte übergeht. Vgl. Topogr. Karte d. Königr. Hannover u. d. Herzogt. Braunschweig von A. Papen Bl. 61 (Clausthal).

⁴⁾ Der durch das Spiegeltal zur Innerste fließende Vorbach heißt 1311 „Furbeck“ und 1554 „fürbke“, Jacobs S. 109/110; Karte Papen Bl. 61.

über die Innerste, bis zu einer leise murmelnden Quelle „Lullanbrunnan“¹⁾). Von hier führt die Hildesheimer Grenze immer noch in westlicher Richtung weiter über das unbekannte „Crupiliggaroth“ unmittelbar südlich an Kaminaden (das ist Münchshof)²⁾ vorbei, dann weiter das „Wigberistal“ und die „Wigbertsflucht“ (bei Fürstshagen) hindurch, der Eternaquelle (nördlich von Oldenrode)³⁾ zu und so weiter die Eterna entlang bis westlich von Harriehausen und südlich von „Bekanhufsiadone“; von da in westlicher Richtung bis zu dem Bache, der den Rittigau von dem Gau Klenithi trennt (das ist der von Norden herabkommende und sich bei Oyershäusen in die Aue ergießende kleine Bach). Die Grenze läuft dann ein kurzes Stück die Aue⁴⁾ abwärts bis Deelmissen (Wüst bei Oppershäusen) zum „Hrisberg“, wo Greni- und Klenithi-Gau aneinander grenzen, dann über den „Kaminadanberg“⁵⁾ wieder in die Eterna (die jetzige Gande) und mit dieser in die Leine. Diese bildet die Grenze bis zu dem Bach, der Erzhäusen von dem nördlich davon gelegenen „Edingehusen“ (jetzt Wüst) trennt. Dann geht die Grenze durch die „Rubra Leke“ in westlicher Richtung über den Selter und von da zur altfächsischen Eringaburg, der Hünenburg am Abhange des Hils über der Wispequelle⁶⁾, von da in die Hilsmulde (das Wispe- oder Hagental) und dann weiter in „Wofle“, vielleicht nur die Bezeichnung für einen Buchenhochwald. Die Grenze verläuft dann immer noch in westlicher Richtung, jetzt aber gegen Paderborn, zur „Merfbiki“, wohl dem Bach, der unmittelbar südlich Wickenfen in die Lenne fällt, dann weiter mitten durch das Kastell „Wikinafeldisten“, die spätere Homburg⁷⁾, hindurch, und so zu dem dort entspringenden Bach „Radbiki“, mit diesem abwärts zum Forstbach, bis sie bei Negenborn den Forstbach verlassend über „Bunikanroth“ (wohl ganz nahe bei Amelungsborn)

¹⁾ Brijan und Lullanbrunnan sind nicht aufzufinden.

Die Grenze zwischen Hildesheim und Mainz bildete unmittelbar bei Goslar ursprünglich wohl die Gose. Als aber 968/69 in dem südlich der Gose gelegenen Rammelsberge mit dem Silberabbau begonnen wurde und man um 990 unter Heranziehung fränk. Bergleute zum Tiefbau überging und auch am Abhange des Rammelsberges das Bergdorf planmäßig anlegte (W. Wiederhold, Die Joh. Kirche i. Bergd. b. Goslar i. d. G. d. Harz. 1926 S. 167 ff. P. J. Meier Siedlungsgeschichtliche Ausgrab. i. Goslar i. Br. Magazin 1926 Sp. 1—4 und Engelle, Die Otto-Adelheidpfennige u. anderes i. Berl. Mzbl. 1928 S. 191—197), da wird Hildesheim den erklärlichen Wunsch gehabt haben, dieses hochbedeutende Silberbergwerk mit dem dazu gehörigen Bergdorf in seine Diözese einzubeziehen. So wird dann in die vom Bischof Bernward anlässlich des Gandersheimer Streits anbefohlene Hildesheimer Diözeseinschränkung von 1007 die Diözeseangrenze so weit südl. der Gose gezogen worden sein, daß zusammen mit dem Rammelsberg und dem Bergdorf auch noch ein gutes Stück des weiteren Harzwaldes in die Diözese Hildesheim fiel.

Bei dem 1225 mit dem Erzbischof von Mainz über die Grenze bei Goslar ausgetragenen Streit behauptete Mainz wohl mit Recht, die Gose bilde bei Goslar die Diözeseangrenze, wurde aber — wie bei dem Streite um Gandersheim — lediglich auf Grd. d. d. bez. Besitzstandes ohne Prüfung der Rechtsfrage — mit seinem Anspruch gegen Hildesheim abgewiesen. Vgl. hierzu Lünzel S. 17 ff. u. S. 391—400; v. Bennigsen S. 18—21 und Böttger 2 S. 319—22.

²⁾ Lünzel S. 25/26; v. B. S. 27; Bö. S. 310.

³⁾ Die Eterna entspringt bei Oldenrode, fließt durch Harriehausen, nimmt nördlich Gandersheim die Gande auf und mündet — früher als Eterna, seit der Erbauung des Klosters Gandersheim als Gande — bei Kreienfen in die Leine. Lünzel S. 29/30; Papen, Karte Bl. 61. (Clausthal).

⁴⁾ Die Aue mündet bei Haieshausen i. d. Leine. v. B. S. 30. Papen Bl. 61.

⁵⁾ „Hrisberg“ und „Kaminadanberg“ müssen in der Bergkette zwischen Billerbeck u. Kreienfen liegen.

⁶⁾ Die Eringaburg, die Burg des Gaus Aringon. Vgl. G. Schnath, Die Herrsch. Everstein, Homburg und Spiegelberg 1922 S. 5, derselbe: Eringaburg u. Kufesburg: Ns. Jahrb. Bd. II, Nachrichtenblatt f. Ns. Vorgeschichte S. 49/53; Böttger 2 S. 280.

⁷⁾ v. B. S. 47/49, Böttger 2 S. 281 u. 311; Schnath S. 6, ders. S. 52, Papen Karte Bl. 60.

in nördlicher Richtung, jetzt gegen Minden, nach Hohlenberg führt. Dann durchquert die Grenze, immer noch in nördlicher Richtung laufend, den Vogler, geht mit der Wabeki in die Leine bei dem jetzt wüsten Wabeck, läuft dann ein kleines Stück mit der Leine abwärts, dann über den Tuchberg (östlich Kirchbrak), und in östlicher Richtung weiter über „Burgripi“ (bei dem jetzigen Angerkrug)¹⁾ zum Kamme des Ith, folgt dem Kamme wege des Ith in seiner ganzen Länge und führt zuletzt, einem kleinen am Fuße des Ith entspringenden Bache folgend, nach Coppenbrügge. Von Coppenbrügge geht die Grenze zunächst weiter den kleinen Bach entlang, dann östlich an der auf dem Vorsprung des Nesselberges gelegenen altsächsischen „Kufesburg“²⁾ vorbei, von da nordwärts zur „Crumbiki“ bis „Bludan“ (wohl nördlich Altenhagen), dann zu dem jetzt wüsten Sedemünde (östlich von der Sedemünder Papierfabrik), den die Grenze bildenden Weg weiter zum Hallerspring, der Quelle der Haller, geht die Haller abwärts zur alten Leine und mit der alten Leine flussab bis zu einem Ort, der „Tigislehe“ oder „Tigislege“ heißt, wohl dem „rosengarden vor sunte Egidians dor tho Honover“³⁾).

¹⁾ R. Rustenbach, Der ehemalige Gau Wikanavelde *J. h. V. f. Ns.* 1900 S. 224; Papen Bl. 60. Der Vogler, die Wabeke und Burgripi werden auch in einer Urk. d. Königs Conrad von 1033 über die Ueberlassung eines Forstbannes an das Stift Minden als Grenzpunkte genannt. Es heißt in der Urk., die Forstgrenze gehe aus der Wefer in die Leine, dann bei Einse in die Spälig bis Halle, und zwar bis zur Heerstraße, welche hier über diesen Bach geht, dann heißt es weiter „et in ipsa publica strata usque ad locum Puregriffe dictum, ubi terminus est parochiarum Mindensis ecclesiae et Hildeneshemensis et inde per directum usque ad cacumen montis Vogilari“. D. K. II, 193. Vgl. Künzel S. 39, v. B. S. 57; Schnath S. 7; H. W. Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bist. Hildesheim 1932. S. 8.

²⁾ Das ist die „Hünenburg“ auf dem Nesselberge südöstl. Altenhagen. *L.* S. 38; v. B. S. 60; Bö. 2 S. 312; Schn. S. 7. *Verf. S.* 52/53. *Topogr. Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover* von 1764—86, in der Lichtdruckwiedergabe 1:40000, herausgegeben v. d. *Hist. Kom. f. Ns.* 1924—31 Bl. 129^a (Springe).

³⁾ Die alte Leine nahm ihren Lauf von der Flußschleife bei Döhren auf den Döhrener Turm zu, lief dann hart an der Bemarkung des nach Hildesheim zehntpflichtigen früheren Dorfes Emmer (an die Lage des Dorfs erinnert noch heute die Bezeichnung „Auf dem Emmerberge“) in der Richtung der heutigen Rudolf v. Bennigsen-Straße vorbei, bog nahe dem Gebäude des alten Ruffischen Dampfbades Friedrichstr. Nr. 1 (jetzt Siemens und Halske) scharf nach Westen um und floß in der Richtung der Friedrichstraße weiter. Da, wo die alte Leine ihre alte nördliche Grundrichtung aufgab und nach Westen umbog, wird die Hildesheimer Diözesangrenze die alte Leine verlassen haben und nicht weit von diesem Punkt in der Richtung Eister Turm — Bothfeld müssen wir auch „Tigislege“, das „feld für Volks- und Gerichtsstationen, auch Volksfeste aller Art“ bedeutet, suchen. Die alte flurbezeichnung „Tigislege“ hat sich dort nicht erhalten, wohl aber finden wir hier im „rosengarden vor sunte Egidians dor tho Honover“, etwa auf dem Gelände des jetzigen Aegidientorplatzes, eine alte Ding- und Gerichtsstätte, wo noch in den Jahren 1394 und 1411 vor dem „vrygreven der vryen vor dem Nortwolde“ . . . „dar vele vryen unde andere bederven lude mede an unde over weren“ Auflassungen von Eigengut vorgenommen wurden, und wo noch im 16. Jhdt. die Bürger der Stadt Hannover nach dem Papageien schossen. Der „Rosengarten“ ist wohl mit der Grafschaft Lauenrode an die Herzöge gekommen und wird 1581 als Zubehör der herrschaftlichen Vogtei auf der Neustadt von dem Dogt Conies Limburg an einen gewissen Hans Beier zu Behrden überlassen. — Schnede der Grafschaft Burgwedel 1472 „— dorch den wulfsgarden up den rosengarden vor sunte Egidians dor tho Honover, van dem rosengarden up de goseride —“ Lüneburger Schnede von Hannover aus nach dem freien 1543 „— van der zingel vor Honover in den rosengarden, den wolfsgarden entlang nach dem jungfrauenplan“ (Hannov. Gesch. Bl. 1926 S. 131/132).

Heber „Tigislege“ vgl. noch H. Böttger i. d. *J. f. Ns.* 1872 S. 89—125 und H. L. Ahrens im Jahresbericht des Lyceums Hannover 1870—71.

Von hier trifft die Grenze etwa bei dem späteren Kister Turm den „Puttanpathu“, den von Puttensen ¹⁾ nach Bothsfeld laufenden Fuß- oder Pottweg, geht dann über „Budansathim“, das niedrig gelegene Sumpfsgebiet bei Bothsfeld ²⁾, das früher „Budanveld“ geheißten haben wird, nach „Kananbrug“ dem Kananbruch, nördlich des heutigen Forsthauses Kananohe ³⁾, von da nach „Hroffe“ ⁴⁾ zu, das ist Kesse ⁴⁾, dann zu den großen Findlingen oder Steingräbern, die am Nordrand der Großen Heide im späteren Meißefeld südlich Negeborn ⁵⁾ gelegen haben müssen, den „Mesanstenen“, nach dem unbekanntem „Embergossolle“, nach Wegenbostel, weiter nach dem am Hellbruch gelegenen, nicht mehr nachweisbaren „Eilwardingaburstable“, dann zu der Sandfurt (über die Vesbecke) auf den Weg nach Jeverfen, durch den (von oberhalb Wegenbostel bis Mellendorf in südlicher Richtung sich erstreckenden) „Eilwardingapalus“, das Hellbruch ⁶⁾, bis zum unbekanntem „Laemeria Horn“, dann in den Forst „Rundshorn“ (zwischen Berthof und der Wiege) zu der daselbst befindlichen „Hedenesquelle“. Die Grenze geht weiter zu „Willansole“, der östlich des Rundshorn an der Wiege gelegenen Flur „In der Willen“ ⁷⁾, dann in den Teil des Wiegebruchs bei den Bächen Wiege und Wulbeck, in das „Lacaveld“ zu dem „Großen Koll“, einem Teich etwa fünf Kilometer westlich von Westercelle ⁸⁾. Dann läuft die Grenze weiter in „Tadiesleke“ über die Aller in „Haaianblik“, das ist das Blek, die Gemarkung von Alten-Hagen, weiter östlich zur „Manurbiki“, der in die Tachte fallenden Haverlandsbecke, die Befe aufwärts zum Wulfersloh, jetzt der Wulfsloher Heide ⁹⁾, und nach Rehberlah. Von Rehberlah geht die Grenze nach dem nördlich von Starkshorn gelegenen Forst „Stutloh“, dann nach dem östlich davon sich ausdehnenden großen Forste Danloh mit den Dörfern Dalle und Lohe ¹⁰⁾, weiter nach dem Quellgebiet der Gelbiki, das ist der Sothriet ¹¹⁾, wo die Diözesen Hildesheim, Minden und Verden zusammentreffen, dann, gegen Verden, der Grenze des Amtes Bodenteich folgend, bei Weyhausen auf den in nordöstlicher Richtung verlaufenden Ekkrikesweg, die alte von Celle kommende Poststraße ¹²⁾.

¹⁾ Puttensen, wüst östlich der Techn. Hochschule, wo noch heute die Straße „Am Puttenser Felde“ an das Dorf erinnert.

²⁾ Wohl das Gelände der späteren Bothsfelder Stadtwiesen. Vgl. Fr. K. Leonhardt, Niederf. Städteatlas, Stadt Hannover, Flurkarte um 1765.

³⁾ Das Kananbruch, der spätere „Lüttke Wohlde“, der sich südlich und südöstl. Kesse mehrere Meilen weit erstreckt. Im heutigen, südlich des „Lüttken Wohlde“ gelegenen Forsthaus Kananohe hat sich das „Kananbruch“ der Grenzurkunde noch erhalten. Denn ohe bedeutet hier nicht Bach, sondern ein von einem Wasser, dem Antorbach, durchströmtes niedriges Bruchgelände. Vgl. die „Hannoversche“ und die „Eindener Ohe“.

⁴⁾ Ueber Kesse siehe Hannov. Gesch. Bl. Jahrg. 1931 S. 255.

⁵⁾ Ein südl. Negeborn gelegener schon früh der Kultivierung zugeführter Teil der „Großen Heide“ heißt „Meiße feld“ (Cop. L. Aufn. Bl. 108), heute „Meiße feld“. Das Grundwort „Meiße“ finden wir in dem Namen des nahen Dorfes „Meiße“ wieder, das 1381 „to der Meiße“, 1474 „to der Messen“ und 1496 „to der Mesen“ heißt. H. G. Bl. Jahrg. 1931 S. 255.

⁶⁾ Cop. L. A. Bl. 108. Bissendorf

⁷⁾ Cop. L. A. Bl. 97. Winsen: Aller.

⁸⁾ Karte Papen Bl. 40.

⁹⁾ Cop. L. A. Bl. 98. Celle.

¹⁰⁾ Cop. L. A. Bl. 89. Eschede.

¹¹⁾ Cop. L. A. Bl. 80. Hermannsburg, wo bei der Mündung der Sothrieth in die Werthe sich die Bezeichnung „Gilbed“ findet.

¹²⁾ Karte Papen Bl. 32. Hermannsburg.

Dieses Grenzstück von Tigislege bei Hannover an bis Weyhausen wird in der etwas älteren Grenzbeschreibung der Diözeseangrenze zwischen Hildesheim und Minden wie folgt beschrieben:

Von „Iac Eil“, der Eilenriede, an über „Gereshus“ (etwa beim heutigen Eister Turm) zu den „Mesanstenen“ in der großen Heide südlich Neegenborn, östlich an Wrelingen vorbei zu dem unbekanntem „Embrinasole“, weiter nach Gegenbostel durch das Haus des Chiemar hindurch nach dem unbekanntem „Wirisingavun“ zu dem „Hammingastegun“, dann zum Heidequell im Rundshorn zu dem nahe gelegenen „Hedenesburnanlage“ nach Willansole, der Flur „In der Willen“ an der Wiehe¹⁾, dem Wiegebruch, von da zur Vulbise, der im Oldhorster Moor entspringenden Wulbeck, die bei Wiedenbergh in die Wiehe fällt, dann zu einem Teich westlich von dem nach Steinförde zu gelegenen Cesse, dem sogenannten Großen Kolk, dann zur Aller in die „Geldanwisc“, das ist die Gast-Wisch (1/2 Kilometer südwestlich Altenhagen)²⁾, weiter zur Feldmark von Altenhagen, von da zum unbekanntem „Valasathun“, zum „Salvigestegun“, vielleicht dem über den Vorwerker Bach führenden Steg des Salwegs zum „Biliejsprin“, dem Beekspring³⁾, der Quelle des Vorwerker Bachs zwischen dem „Erila“, dem nordöstlich von Scheuen gelegenen „Arloh“⁴⁾ und dem „Windlas“, wohl dem „Wendhofs“-Moor, unmittelbar südwestlich Garßen. Von dem Beekspring zwischen Scheuen und Hornhof geht die Grenze zu den „Adilesbergen“, dessen Name noch erhalten ist in den „Adlos“-Führen⁵⁾, südwestlich Rebberlah am Garßener Holz, von da über Rebberlah zum „Aeterikesotne“, der Quelle der Sothrieth, und dann zum Ekfrikesweg.

Kehren wir jetzt zur großen Grenzbeschreibung von 1007 zurück, so führt die Grenze gegen Verden den Ekfrikesweg weiter in den „Espila“, den Forst Espeloh⁶⁾, von da in nordöstlicher Richtung in den „Grehenhagen“ bei Breitenhees, dann zur Erwittequelle, der Quelle des Bornbachs, und südöstlich weiter zu dem Eichensteg über die Ilmenau (Aue), die Ilmenau (Aue) ein kurzes Stück flußab zur „Arumbike“, dem Arendbach und späteren Gosebach, den Gosebach abwärts bis zu dem Punkt, wo er eine streng südliche Richtung einnimmt, dann auf das östliche Ufer hinüber, wo eine große Flur „Im Rehm“⁷⁾ an den „Rumeshop“ der Grenzurkunde erinnert, und in östlicher Richtung zum Isebruch bei Stöcken, wo die Diözesen Hildesheim, Halberstadt und Verden zusammentreffen⁸⁾. Von da läuft die Grenze, jetzt gegen Halberstadt, die Ise abwärts bis zur Aller, die Aller ein kurzes Stück flußab bis zum Einfluß der „Helde“, der Hehlen-

¹⁾ Der Heidequell im Rundshorn ist entsprechend der Grenzbeschr. v. 1007 hier der Flur „In den Willen“ vorangestellt.

²⁾ Top. L. A. Bl. 98. Cesse. Das Wort „geld“ „gast“ = gelt, gäst = unfruchtbar.

³⁾ Top. L. A. Bl. 98. Cesse.

⁴⁾ Karte Papen Bl. 41. Cesse.

⁵⁾ Top. L. A. Bl. 89. Eschede.

⁶⁾ Der Forst Espeloh (Top. L. A. Bl. 90. Hankensbüttel) stellt nur noch einen kleinen Rest der früher viel ausgedehnteren Waldung dar.

⁷⁾ Top. L. A. Bl. 91. Wittingen

⁸⁾ Die Grenzbeschr. der Verd. Diözese — nach M. Tangl. S. 194 u. 213 aus den 50er Jahren des 12. Jhdts. — nennt, soweit sie hier in Betracht kommt, als Grenzpunkte die Quelle der Sothrieth (ortus Goltbach), den Grenzbach (rivus Scarbach), d. i. der Arendbach oder Gosebach, und die Quelle der Ise (ortus Hisme). Böttger 2 S. 202/203; v. Hodenberg Verdener Gesch. Quellen II, 14.

riede¹⁾, die Hehlenriede bis Winkel, dann diesen Bach verlassend nach Süden in die „Druchterbife“ (jetzt der Landgraben), den Bach, von dem das Forsthaus Druffelbeck seinen Namen hat, bis zu dem im östlichen „Heinewedel“ zu suchenden unbekanntem „Dudanroth“. Von hier läuft die Hildesheim-Halberstädter Grenze einen Weg entlang in östlicher Richtung auf „Weghani“, wohl die Heeresstraße bei Rethen. Dann führt die Grenze über das unbekannte „Dasanel“ zur Brücke über die „Gefstine“, vielleicht den Bach, der nördlich Eichhorst entspringt und bei Groß-Schwülper in die Oker mündet, dann zur Eywitequelle, etwa bei Eichhorst, weiter zu dem unbekanntem „Euressol“, zur Wetanbrücke über die Schunter bei Friedenmühle²⁾, und dann die Schunter abwärts bis zu ihrer Mündung in die Oker³⁾.

Wenn auch nicht alle Grenzpunkte der Urkunden haben wiedergefunden werden können, so ist doch die Umgrenzung der alten Diözese Hildesheim, wie sie auf Geheiß des Bischofs Bernward festgelegt wurde, heute im Ganzen als gesichert zu betrachten.

Nach der Grenzbestimmung noch bestehende Unklarheiten im Einzelnen sind dadurch auszuräumen, daß ermittelt wird, welche der auf der Grenze liegenden Ortschaften zu Hildesheim welche zu einer der angrenzenden Diözesen Halberstadt, Mainz, Paderborn, Minden oder Verden gehören. Hier kann ich nach gewissenhafter Einzelnachprüfung auf die Feststellung von Böttger in seinem Werk „Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands“ verweisen, wo in der Abteilung II, S. 322—330, die Grenz-Kirchsprengel Hildesheim/Halberstadt, in der Abteilung II, S. 273—281, die Grenz-Kirchsprengel Hildesheim/Mainz, in der Abteilung III, S. 92, die Grenz-Kirchsprengel Hildesheim/Paderborn, in der Abteilung II, S. 68—79, die Grenz-Kirchsprengel Hildesheim/Minden, und in der Abteilung II, S. 221—222 die Grenz-Kirchsprengel Hildesheim/Verden, von Dorf zu Dorf unter Angabe vieler Urkundenauszüge festgelegt sind.

Nur Weniges habe ich hier hinzuzusetzen oder zu ändern:

Mit Recht bezieht Böttger (II, S. 278/279) die Orte Kreienfen, Beulshausen, Heckenbeck und Hilprechtshausen in dem alten Gericht Gandersheim im Gegensatz zu v. Bennigsen (S. 39) in die Diözese Hildesheim ein. Hier möchte ich noch folgendes anführen: Den halben Zehnten zu Hilprechtshausen trug nach dem Lehnbuch des Stifts Hildesheim von 1458 Arnd von Kottingen zu Lehen, während nach dem Lehnbuch von 1652/1666 der ganze Zehnte in- und außerhalb des Dorfes Hilprechtshausen vom Stift Hildesheim an die Familie von Böck

¹⁾ Karte Papen. Bl. 49. Braunschweig.

²⁾ Karte Papen. Bl. 49. Braunschweig. Künzel S. 56; v. B. S. 128. Böt. S. 310.

³⁾ Von Stöcken bis zur Mündung der Schunter i. d. Aller hat die Beschrbg. der Halberst. Diözese-grenze a. d. 60er Jahren des 10. Jhdts. folgende Grenzpunkte. „Dasanel, Druchterbife, Elera, Jfunna palus, quae dividit Bardengaos et Witingaos“, also das Isebruch bei Stöcken, die Aller, die Druchterbife (bei Forsthaus Druffelbeck) und das unbekannte Dasanel. Die jüngere Halberst. Grenzbeschrbg. a. d. Anf. d. 11. Jhdts. hat: „(Scuntra) usque ad pontem Ellardesheyem, a ponte usque ad montem Wallenberg, abhinc usque per viam, quae descendit per villam Boole usque in fluvium Alram, per ascensum eius, quo ei influit Isne. Per ascensum eius usque Stöcken.“ Also: Von Stöcken die Ise abwärts bis zu ihrer Einmündung in die Aller, die Aller abwärts. Von da auf einen Weg, der von dem Dorf Bofel (lag bei dem später. Neu Bofel) hinauf zum Wellenberg (unmittelbar südl. Eichhorst. Top. L. A. Bl. 126. Gr. Schwülper) führt, von da zur Brücke Ellardesheyem, die spätere Friedenmühle, die Schunter abwärts.

In der Grenzbeschrbg. ist versehentlich die Schunter nicht erwähnt. Vgl. Künzel S. 56. Ihm folgen v. B. S. 128 u. B. Abt. 3 S. 142.

— früher v. Kaufchenplat — zu Lehen ausgegeben war, und der Zehnte einer Hagensiedlung bei Heckenbeck stand (1280 dem Bischof von Hildesheim zu 1).

Dagegen ist die Meinung Böttgers (II, S. 281) das Dorf Lenne an der Lenne, gehöre nach Mainz irrig. Es ist — wie Br. Krusch²⁾ und Rustenbach nachgewiesen haben — dem Bistum Paderborn zuzuweisen.

Das wüste Dorf Sedemünden, zwischen Altenhagen und Springe, lag nach der Top. L. A. Springe 129 a rechts der Landstraße und damit in der Diözese Hildesheim; ein Teil der Feldmark mag allerdings auf der anderen Seite der Landstraße (Sedemünder Papierfabrik) in der Diözese Minden gelegen haben. Nach dem Hildesheimer Lehnbuch von 1458, S. 57, hatte Segebant von Stockheim „den dritden dey l des tegeden to Sedemunde“ von Hildesheim zu Lehen. Böttger (II, S. 71) rechnet g a n z Sedemünden zu Minden.

Nach Böttger (II, S. 73) lag das Dorf Throte oder Drothe am rechten Ufer der Leine, ein Teil der flur aber bei Coldingen. Das ist nicht richtig. Das ganze Dorf lag mit seiner ganzen Feldmark bei Pattensen am linken Leineufer, und der gesamte Zehnte von Throte gehörte nach Minden³⁾. Noch heute führt eine in der Gemarkung Coldingen, 500 Meter südlich des Hauses Coldingen, liegende 29 Hektar große flur den Namen „das große Drothfeld“, und östlich angrenzend zwischen Deich und Leine heißt eine 25 1/2 Hektar große, jetzt zum Teil bewaldete fläche, noch heute „Die Drothweide“. An der Straße von Pattensen nach Coldingen — etwa 600 Meter vor dem Hause Coldingen —, aber noch in der Gemarkung Pattensen, liegt von Pattensen aus zur rechten Hand die 10 1/2 Hektar fassende „große Heese“, an die westlich nach Pattensen zu die „kurze Heese“ sich anschließt⁴⁾. Das ist die flur „Heese“, die schon im Jahre 1287 als bei dem Dorf Throte liegend, genannt wird. „quoddam novale situm apud villam Drothe in loco, qui dicitur Heese“⁵⁾. Wenn in den beiden Urkunden über die Gründung des Hildesheimer Klosters St. Michaelis, Throte dem gegenüber zum Gau Offfalen und damit zur Diözese Hildesheim gerechnet wird⁶⁾, so muß hier ein Irrtum vorliegen. Die Hildesheimer Originalurkunde des Königs Heinrich II., vom Jahre 1013⁷⁾ sagt denn auch ganz richtig, daß Throte im Mindener Marstengau liege.

Böttger (II, S. 76) hat recht, wenn er das Kirchspiel Bissendorf mit seiner Tochterkirche Mellendorf der Diözese Hildesheim, das Kirchspiel Brelingen der Diözese Minden zuweist. Der Pfarrer der Kirche zu Bissendorf (Biscopigtorpe) bekam 1295 zugleich mit den Pfarrern zu Wienhausen, Beedenbostel, Edemissen, Hanfensbüttel, Müden, Leiferde, Burgdorf, Kirchrode und Sievershausen von dem Official des Stifts Hildesheim den Befehl, die Excommunication gegen den Rat der Stadt Hildesheim verkünden zu lassen⁸⁾. 1285 gestatteten die Brüder von Cramme dem Bischof Siegfried von Hildesheim, ihnen verpfändete Güter zurückzukaufen in Sarstedt, Grasdorf, Eaaken, Wülfel, Kirchrode, Anderten und Anekamp (wüßt am fuße des Kronsbergs). „insuper bona in Biscopinctorpe et super wede“⁹⁾.

¹⁾ Staats Arch. Han. Cop. VI, 14 S. 71 u. Cop. VI 14^e Bl. 3. Hi. III Nr. 537.

²⁾ Br. Krusch: Stud. 3. Gesch. u. geistl. Jurisd. und Verw. d. Erzstifts Mainz i. d. 3. h. V. f. Nr. 1897 S. 246 und Rustenbach S. 220.

³⁾ 1381 bestimmt Bischof Wedekind v. Minden als Einnahme f. d. jedesw. Propst u. A. „decimam in Droze prope Pattenshusen“. Würdtwein, Subs. dipl. X S. 243.

⁴⁾ flurbuch u. Katasterauszüge von Coldingen.

⁵⁾ Hi. III. Nr. 787.

⁶⁾ Hi. I. Nr. 67, 69.

⁷⁾ Hi. I. Nr. 52.

⁸⁾ Hi. III. Nr. 1045.

⁹⁾ Hi. III. Nr. 708. Die Wede ist die Wedemark, die spätere Amtsvogtei Bissendorf.

Es kann sich in beiden Urkunden nur um Bissendorf gehandelt haben. Und in dem Hildesheimer Lehnbuch von 1458 (S. 17) heißt es denn auch, „Dit na bescrewen hefft Cord von Mandeslo von dem Stichte to lehne — Item den tegeben to Bissendorpe myt siner tobehoringhe“. Auch um die Mitte des 17. Jahrhunderts haben die von Mandeslo den Bissendorfer Zehnten noch von Hildesheim zu Lehen. (Lehnbuch von 1652/1666.) Ebenso war das Kirchlehen zu Mellendorf ein Hildesheimer Lehen, wie das Lehnbuch von 1458 auf S. 59 ausweist: „van Hanensee und van Bortfeld to gesamter hand dat kerlehn to Mellentorpe van dem wede“¹⁾. Diesen sicheren Nachrichten gegenüber muß die Angabe in einem Verzeichnis der zur Corveyer Präpositur gehörigen Güter aus dem 14. Jahrhundert „— in diocesi Mindensi — in parochia Bissendorpe in villa Schermborstelle“ mit Böttger (II, S. 77, Anmerkung 151) als irrtümlich bezeichnet werden. Dagegen waren die Zehnten zu Brelingen, Oegenbostel, Bestenbostel (unmittelbar östlich von Oegenbostel), Meitze und Elze, sämtlich im Kirchspiel Brelingen, Mindensche Lehen²⁾.

Ich möchte annehmen, daß hier ursprünglich die Wieze die Grenze zwischen Hildesheim und Minden gebildet hat, und daß der Raum, den die späteren Kirchspiele Bissendorf und Mellendorf³⁾ ausfüllten, ursprünglich zur Diözese Minden gehört hat. Die Wieze als Grenze würde in der Struktur der Landschaft voll bedingt sein, während die Ausbiegung der Grenze nach Westen — über die Wieze hinaus — etwa Künstliches und Unnatürliches an sich hat und den Eindruck erweckt, als ob dieser Grenzziehung besondere Verhandlungen vorgegangen seien. Bestärkt werde ich in dieser Auffassung dadurch, daß das alte Gogericht „up dem Wede“, das die Hildesheimer Kirchspiele Bissendorf und Mellendorf zusammen mit dem Mindener Kirchspiel Brelingen und einem Teil des Mindener Kirchspiels Helstorf umfaßte, dann ja Kirchspiele nicht nur verschiedener Gaue, sondern auch verschiedener Provinzen und Völkerschaften in sich vereinigt haben würde, was ich für völlig ausgeschlossen halte⁴⁾. Bischofsdorf (Bissendorf) ist wohl um die Mitte des 10. Jahrhunderts als erste Hildesheimer Siedlung in das damals noch unberührte Grenzgebiet über die Wieze hinaus vorgetragen, und hat dann vielleicht mit den Anlaß dazu gegeben, daß um 990 die Grenze zwischen Hildesheim und Minden, auf der Strecke von etwa Hannover bis über Neuensothriet hinaus in dem fast nur aus Moor, Bruch und Heide bestehenden und fast menschenleeren Hildesheim-Mindener Grenzgebiet näher festgelegt wurde.

¹⁾ Wenn demgegenüber nach dem Lünebg. Lehnreg. Herzog Wilhelm v. Br. u. Ebg. um 1360 Joh. v. Mandelsloh mit dem Zehnten zu „Biscopinghedorpe“ nebst Subehör belehnt hat und die Herzöge Otto u. Wilh. (1330/52) Reiner v. Escherde das Kirchlehn zu „Melinghedorpe“ aufgetragen haben (E. L. v. Lenthe, Arch. f. Gesch. u. Verf. d. fñms. Lüneburg Bd. IX, Ebg. Lehnreg. Arn. 315, 227, 315) so läßt das nach den oben genannten Urkunden von 1285 und 1295 nur den Schluß zu, daß die Herzöge um d. Mitte des 14. Jhdts. dem Stifte Hildesh. diese Rechte freitig zu machen suchten, aber, wie die Hildesh. Lehnbücher v. 1458 u. 1652/66 aufweisen, mit ihren Ansprüchen nicht durchdrangen.

²⁾ Mind. Lehnreg. von 1304/24 = Sudendorf Bd. I Nr. 184, Ziffer 650 und Mind. Lehnreg. von 1385/97 = Sudend. VI Nr. 109 Ziffern 105, 109, 119, 201 u. 329 und Hodenberger Urk. Bd. II S. 48 ff.

³⁾ Das nur aus dem Dorf Mellendorf bestehende gleichnamige Kirchspiel gehörte früher, wie ein Blick auf die Karte ergibt, zum Kspl. Bissendorf. Noch heute sind zwei Mellendorfer Höfe nach Bissendorf eingepfarrt.

⁴⁾ Das Gogericht „auf dem Wede“ tagte im 15. und 16. Jahrhdt. meistens dreimal jährlich im Hildesheimischen Mellendorf, zuweilen aber auch in den Mindener Dörfern Brelingen, Bestenbostel, Elze und Meitze. Celler Br. Arch. Des. 61, II. 38 Nr. 12 vol. I ff. Vgl. auch M. Krieg, Die Entstehg. u. Entwickl. d. Amtsbezirke i. ehem. fñm. Lüneburg 1922. S. 29.

Lünkel (S. 44) und von Bennigsen (S. 111) legen das Dorf Garßen nebst Hornshof zum Bistum Minden, insbesondere wohl deshalb, weil beide später zu dem Mindener Kirchspiel Groß-Hehlen gehören, während Böttger (II, S. 78) Garßen dem Bistum Hildesheim zuweist, aus der Erwägung heraus, daß Garßen in Rechnungen des Klosters Wienhausen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts mit sonst nur Hildesheimischen Dörfern zur Mark „Grethe“ gerechnet wird. Wenn wir über den Zehnten zu Garßen auch nur wissen, daß die Herzöge Otto und Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg ihn 1330/1352 zusammen mit den Zehnten der zweifellos zur Diözese Minden gehörigen und benachbarten Dörfer Bostel und Boye je zur Hälfte an die Ritter Curt von Marnholz und Dietrich Dageförde zu Lehen ausgetan hatten, so möchte ich doch daraus — in Verbindung mit der Zugehörigkeit der drei Dörfer Garßen, Bostel und Boye zu dem dem Mindener Archidiaconat Uhliden angehörigen Kirchspiel Groß-Hehlen — den Schluß ziehen, daß der Zehnte zu Garßen früher von Minden zu Lehen gegangen, aber später ebenso wie die von Bostel und Boye an die Herzöge gekommen ist. Garßen nebst Hornshof als ursprünglich Mindensche Lehen würden auch der Grenzbeschreibung von 1007 recht wohl entsprechen.

Das Dorf Walle gehört, obwohl es jetzt am linken Ufer der Schunter liegt, zu Hildesheim. Das findet wohl darin seine Erklärung, daß nach der Topogr. L. A., Bl. Gr.-Schwülper 126 Walle früher auf allen Seiten vom Wasser der Schunter umflossen gewesen zu sein scheint und so eine Insel gebildet hat.

Innerhalb der also festgesetzten Grenzen der alten Diözese Hildesheim lagen die „pagi“ Greetinge, Flutwidde = Mulbeze, Alsfala, Scotilingon, Keriga, Denfiga, Flenithi, Gidingon, Dalohungon, Aringon, Wikanavelde, Amberga und Salthga.

1. Der Gau Greetinge.

Für den pagus Greetinge, einen altfächsischen Gau, auch Grethe, Creti genannt, sind urkundlich nachgewiesen:

Mutha = Müden an der Mündung der Oker in die Aller, Hildesheim I, 69¹⁾.

Beginburstalle, publica ecclesiae parochia = Mutterkirche und alte Großpfarrei Beedenbostel, Hildesheim I, 86/96 von 1051/1057.

Honengesbuthete, publica ecclesiae parochia = Mutterkirche und alte Großpfarrei Hankensbüttel, Hildesheim I, 86/96 von 1051/1057.

Die Großpfarrei Beedenbostel erstreckte sich nicht nur über das spätere Kirchspiel Beedenbostel, sondern umfaßte auch die Tochterkirchen Eschede und Eldingen, wie aus dem von Lünkel (S. 428/41) veröffentlichten und nach Machens in seinem Kern zeitlich sehr weit zurückgehenden Hildesheimer Archidiaconatsregister aus der Zeit um 1500 zu entnehmen ist²⁾. Diese drei Kirchspiele lagen innerhalb der großen Holzmark „Auf dem Greete“³⁾ und werden mit ihren Dörfern im Schatzregister von 1438 unter der gemeinsamen Bezeichnung „de

¹⁾ Das der gefälschten Urkunde Hi. I 69 zu Grunde liegende Güterverzeichnis stammt aus der Zeit des Bischof Bernward (993 — 1022). „Mutha in pago Muthwidde“ der Urk. I, 69 ist Müden an der Einmündung der Wiege in die Oker im Mindener Loingau.

²⁾ J. Machens S. 92 ff. Nur die durch Exemption oder besondere örtliche Umstände entstandenen kleinen Sprengel sind in dem Register nicht enthalten. „— in parochia Beimborsfelde — in villa Esge (Eschede) —“ v. Hodenberg. Arch. d. Kl. Walsrode Nr. 5 von 1197.

³⁾ F. h. V. f. Ns. 1867 S. 131—136.

Grethe“ aufgeführt. Sie bildeten auch zusammen ein Gogericht, das im 15. und 16. Jahrhundert jährlich dreimal in Beedenbostel tagte¹⁾. Von der Holzmark Grethe wird der ganze Gau seinen Namen haben.

Zur Großpfarrei Hankensbüttel gehörten nach dem Archidiaconatsregister die Kirchspiele Hankensbüttel, Sprakenfehl, Steinhorst und Wahrenholz. Hinzukommt noch das in Verfolg der Gründung des Klosters Isehagen von Hankensbüttel abgezweigte Kirchspiel Isehagen mit dem Kloster und dem Dorfe Alt-Isehagen²⁾. Diese Kirchspiele, die sogenannte Gogräffschaft Hankensbüttel, bildeten zusammen mit dem Kirchspiel Gr. Wesingen, das ursprünglich vielleicht auch zu Hankensbüttel gehörte, die „Heitmark“³⁾. Das Gogericht Hankensbüttel, das die gleichnamige Gogräffschaft umfaßte und dreimal im Jahre in Hankensbüttel tagte, scheint früher für die ganze „Heitmark“ zuständig gewesen zu sein, wie schon Krieg (S. 55) mit Recht vermutet.

2. Der Gau Flutwidde = Mulbeze.

Südlich grenzt an den Gau Gretinge der pagus Flutwidde (Flotwita, Floutwito), ein altfächsischer Gau, mit folgenden urkundlich nachgewiesenen Orten:

Huginhusen = Wienhausen, Hildesheim I, 87, von 1052,

Scheplice = Schepelse, Hildesheim I, 69,

Wadillagun = Wathlingen, Hildesheim I, 69,

Wendelingerotk = Wiedenrode, Hildesheim I, 69,

Siradiffon = Seershausen, Hildesheim I, 69,

Hardeshem = Hardeffe, Hildesheim I, 69,

Utiffon = Ueße, Hildesheim I, 69,

Scelhusen = w. zw. Ueße u. Hänigsen, Hildesheim I, 69,

Eddinkhusen = Engensen, Hildesheim I, 69,

Alenhusen = Alligse, Hildesheim I, 69.

Nach den Urkunden Hildesheim I, 66/96 von 1051/1057, lag publica ecclesiae parochia Hünhusen, die alte Großpfarrei Wienhausen, in pago „Mulbeze“, der 1060 „Moltbizi“ genannt wird. Da zur Großpfarrei Wienhausen außer dem Kirchspiel Wienhausen, das später zu dem von der Herzogin Agnes gegründeten Kloster gezogen wurde, nach dem Archidiaconatsregister die Kirchspiele Neuen-Celle, Wienhagen, Nordburg, Langlingen, Brockel⁴⁾, Wathlingen, Westercelle und Altencelle gehörten, Wienhausen aber, das zu diesem Kirchspiel gehörige Wiedenrode, sowie Wathlingen, wie oben mitgeteilt, zum Gau Flutwidde gerechnet werden, wird der Gau Mulbeze dem Gau Flutwidde gleichzusetzen sein.

¹⁾ Celler Br. Arch. Des. 61 II. 38 Nr. 12 vol. I ff. Krieg S. 24/25, wo irrtümlich nur die beiden Kspl. Beedenbostel und Eschede zur Grethe gerechnet werden. — Die drei Kspl. Beedenbostel, Eschede und Eldingen machen zusammen mit dem Kspl. Hohne später die Amtsvoogtei Beedenbostel aus.

²⁾ Die Kirchen in Wahrenholz wurde vom Hild. Bischof Conrad (1221/46) von Hankensbüttel getrennt. Die Urk. darüber von 1258 = Celle Orig. Arch. 9. XI. 9. Nr. 6. Das Archidiaconatsreg. hat irrtümlich „Marenholz“.

Das Kloster Isehagen ist v. d. Herzogin Agnes, der Wittve des Pfalzgrafen Heinrich, in Alt-Isehagen gegründet und 1346 in der nahen Gemarkung Emme als „Neu-Isehagen“ neu erbaut. Fbg. Urk. Bch. Kl. Isehagen, Vorwort.

³⁾ Hannov. Br. Arch. 74. Gifhorn A. III. 32 Nr. 1. — Die Gogräffschaft Hankensbüttel geh. später 3. Amte Gifhorn, Krieg S. 55.

⁴⁾ 1215 wird Brokel v. d. Mutterk. Wienhausen gelöst. Hi. I 681.

3. Der Gau Aßfala.

Den Kern der älteren Diözese Hildesheim bildet der pagus Aßfala (Oßfalahan, Aßfalo, Haftwalo, Ostwale, Dalun, Dalen, Valon), ein altfächsischer Gau, für den folgende Orte urkundlich nachgewiesen sind:

- Wiringe = Wirringen, Hildesheim I, 69,
Osleuheim = Oesselse, Hildesheim I, 69,
Hesithe = Heisede, Hildesheim I, 69,
Hottenheim = Hotteln, Hildesheim I, 69,
Biscoperoth = Rütthe, Hildesheim I, 69 (um 990 „Rothun“, Hildesheim I, 35),
Lutea = Lade wüst bei Steuerwald, Hildesheim I, 69,
Asheim = Aessem wüst bei Steuerwald, Hildesheim I, 69,
Hildenesheim = Hildesheim, Hildesheim I, 50 von 1013, u. Hildesheim I, 69,
Bobbenburg = Poppenburg, Hildesheim I, 82/83 von 1049,
Egenheim = Einum, Trad. Fuld. ed. Dronke, Cap. 41, S. 100,
Winithusen = Wendhausen, Hildesheim I, 69,
Niteloun = Nettlingen, Hildesheim I, 69,
Kemmium = Kemme, DK II, 26 von 1025,
Aiereshem = Harsum, Hildesheim I, 69,
Lafferdi = Gr. Lafferde, Hildesheim I, 69,
Edinhusen = w. südöstl. von Hüddeßum, Hildesheim I, 69,
Suitbaldigehusen = (Süd-) Garbolzum, Hildesheim I, 91 von 1053,
Gernaredeßum = Garmissen, Hildesheim I, 69,
Gadenstide = Gadenstedt, Hildesheim I, 69,
Ilsede = Gr. Isede, Hildesheim I, 91,
Mlum = Ohlum, Hildesheim I, 69,
Vorden = Vöhrum, Hildesheim I, 69,
Dungerbichi = Dungalbeck, Hildesheim I, 91,
Smithenstide = Schmiedenstedt, Hildesheim I, 69,
Dennisthorp = Denstorf, Hildesheim I, 69,
Wingon = Uefingen, Hildesheim I, 69,
Hedilenthorp = Hallendorf, Hildesheim I, 69,
Herideshem = Heerte, Hildesheim I, 69,
Einithē¹⁾ = Leinde, Hildesheim I, 69,
Dusenheim = Duxum w. b. Salder, Hildesheim I, 69,
Heningi = Heiningen, Hildesheim I, 56, von 1013,
Thornithē²⁾ = Gr. Döhren, Hildesheim I, 69,
Tenesdorf, publica ecclesiae parochia = Großpfarrei Denstorf, Hildesheim I,
86, von 1051, 96, von 1057,
Stocheim, publica ecclesiae parochia = Großpfarrei Gr.-Stöckheim, Hildesheim I, 86 von 1051, 96 von 1057,
Erwähnen möchte ich noch Thurniti (Döhren bei Hannover), Ondertunum (Anderten), Gletthingi (Gleidingen) und Wongerduum (Wennerde wüst unmittelbar südwestlich Sarstedt), von

¹⁾ 1191: Eienethe, 1210 Eenede (Hi. I, 483; 635).

²⁾ 1000: Durnede, 1053 Durnidi, 1130, 53 Thornithi (Hi. I, 41, 90, 190).

denen in der Grenzurkunde aus der Zeit um 990 (Hildesheim I, 35) zwar nur gesagt ist, daß sie zur Provinz Ostfalen gehören, die aber ihrer Lage nach unbedenklich auch dem Gau Ostfalen zugewiesen werden können¹⁾.

Throte, das Hildesheim I, 69 zum Gau Ostfalen gerechnet wird, lag tatsächlich im Mindenschen Gau Marstem, wie oben des näheren dargelegt ist.

Zur Großpfarreien Denstorf, die wir nach Machens (S. 32/33) dem gleichnamigen Archidiaconat gleichsetzen können, gehörten nach dem Archidiaconatsregister die Kirchspiele Denstorf, Wedtlenstedt²⁾, Welper, Bortfeld, Timmerlah, Sonnenberg, Lehndorf³⁾, Alveffe, Wierthe und Watenbüttel.

Der Großpfarreien Gr.-Stöckheim sind nach dem Register zuzuweisen die Kirchspiele Gr.-Stöckheim, Sainingen, Rüningen, Beddingen, Fümmlöse, Dorstadt, Halchter, Broihem, Bleckenstedt, Norten (Nortenhof), Uefingen, Geitelde und Thiede⁴⁾. Hinzuzusetzen sind noch die Kirche zu Ohrum, die dem Hildesh. Kloster Michaelis bei seiner Gründung 1022 zugelegt wurde, die Kirche zu Stedere, 1303 dem Kloster Steterburg einverleibt, die Kirche zu Stiddien, 1302 eine Tochter der Kirche zu Broihem genannt⁵⁾, und die fünf Kirchen des westlichen Teils der Stadt Braunschweig in den Weichbildern Altstadt, Neustadt und Sack, nämlich die Michaeliskirche, die Martinikirche, die Andreaskirche, die Petrikirche und Ulrichskirche⁶⁾.

3a. Pagus Scotilingon, urkundlich nur einmal genannt, und zwar mit den beiden Dörfern Hemidisdon (Himmelsthür) und Hoiereshem (Heyersum)⁷⁾, ist kein selbständiger altfächsischer Gau, sondern mit Rücksicht auf seine Lage und seinen äußerst geringen Umfang wohl nur die auf eine alte einheitliche Mark zurückgehende landschaftliche Bezeichnung desjenigen Teils des Gaus Ostfalen, der, später „Güldener Winkel“ genannt, in dem Winkel zwischen Innerste und Leine gelegen ist.

3b. Im pagus Leriga (Leri, Lera, Liergewe, Liren, Lirgewe) lagen nach den Urkunden folgende Dörfer:

Suitbore, Suilbore = Kl. Schwülper, Trad. Fuld., S. 96,

Lamanan = Lamme, Trad. Fuld., S. 96,

Gledinge = Kl. Gleidingen, Trad. Fuld., S. 96,

Sunnenbore = Sonnenberg, Trad. Fuld., S. 96,

Dinbarloha = Timmerlah, Trad. Fuld., S. 96,

Sudergsetinge = Gr. Gleidingen, Trad. Fuld., S. 96,

Riungi = Rüningen, Trad. Fuld., S. 96,

Getelideshusen = Geitelde, Trad. Fuld., S. 96,

Wettingen = Beddingen, Trad. Fuld., S. 96,

¹⁾ Das i. d. Grenzurk. noch genannte Vastulingeburfsalle ist unbekannt.

²⁾ 1240 genehmigt Archid. zu Denstorf die Einverlb. v. Wedtlenstedt i. d. Kloster Stederdorf Hi. III, 257.

³⁾ 1359 geh. die Kspl. Timmerlah u. Wedtlenstedt z. Archid. Denstorf (Hi. III, 1488); „Sunnenberge“ im Archid. Denstorf, Sudend. VI 237 von 1388/1400; 1251 geh. Lendorp z. Archid. Denstorf Urf. Bch. St. Braunschweig II S. 57.

⁴⁾ Beddingen geh. 1273, Dorstadt 1236, Halchter 1149, Fümmlöse, Uefingen und Thiede 1388/1400 z. Archid. Gr. Stöcken. Hi. III, 348 A; II, 456; I, 256; Sudend. VI, 237.

⁵⁾ Hi. I, 69; III, 1444; St. Br. II S. 253.

⁶⁾ J. Machens S. 343 ff.

⁷⁾ Hi. I, 69.

- Thide = Thiede, Trad. Fuld., S. 96,
 Stechheim = Gr. Stöckheim, Trad. Fuld., S. 96,
 Flotide = Gr. Flöthe, Trad. Fuld., S. 96,
 Ostwerri = Wehre, Hildesheim I, 90 von 1053,
 Durnede, Durnidi = Gr. Döhren, Hildesheim I, 41/90 von 1000,
 Witungen = Weddingen, Hildesheim I, 90,
 Dornzuni = Dörnten, Hildesheim I, 90.

Beachtet man, daß das Dorf Gr. Stöckheim hier zum Keriga gerechnet wird, die ganze Großpfarre Gr. Stöckheim aber mit dem gleichnamigen Dorfe und den ebenfalls hier dem Kerigau zugewiesenen Dörfern Rüningen, Beddingen, Beitelde und Thiede, auch das Dorf Gr. Döhren als Dörfer im Gau Ostfalen oben nachgewiesen sind, weiter, daß Timmerlah und Sonneberg zur Großpfarre Dentorf im Gau Ostfalen gehören, hier aber als im Kerigau liegend aufgeführt werden, dann wird der Schluß gerechtfertigt sein, daß der „pagus Keriga“ kein selbständiger altfächsischer Gau ist, sondern nur eine Bezeichnung für die zum Gau Ostfalen gehörige Landschaft oder Mark längs der Oker¹⁾.

3 c. Den nur in einer Urkunde genannten „pagus“ Densiga, für den nur Gerstedi (= Jerstedt nachgewiesen ist²⁾), rechne ich ebenfalls als Landschaft oder Mark zum Ostfalengau. Er grenzt unmittelbar südlich an den Kerigau und ist durch den nahen Harz räumlich so stark eingeschränkt, daß er unmöglich einen selbständigen altfächsischen Gau gebildet haben kann³⁾.

4. Der Gau Flenithi.

In dem altfächsischen Gau Flenithi (Flenide, Flenithigawi, Fleithi) kennen die Urkunden folgende Dörfer:

- Halachboldeffen = Harboldeffen, w. nö. Eldagsen, Hildesheim I, 69,
 Thideressen, w. zw. Eldagsen u. Albesrode, Hildesheim I, 69,
 Alacurdi = Alferde, Hildesheim I, 69,
 Behem = Boigum, Hildesheim I, 69,
 Reinleussun, w. bei Sehlde, Hildesheim I, 69,
 Asbize = Esbeck, Hildesheim I, 69,
 Aluzur = Assum, w. n. Eime, Hildesheim I, 69,
 Heszingissen = Hoffnessen, w. bei Hemmendorf, Hildesheim I, 69,
 Tiuguste = Thüste, Hildesheim I, 69,
 Suthere = Söhre, Hildesheim I, 69,
 Harliffem, w. s. Hildesheim I, 69,
 Hathericheshem = Heersum, Hildesheim I, 69,
 Pezunsun = Peße, Hildesheim I, 69,
 Seguste = Segeße, Hildesheim I, 69, u. Trad. Corb. Wig., § 418, S. 93,
 Holthusen = Wrisbergholzen, Hildesheim I, 69,
 Grafon = Grafelde, Hildesheim I, 69,
 Scellenstide = Sellenstedt, Hildesheim I, 69,

¹⁾ Georg Bode, Der Uradel in Ostfalen S. 39.

²⁾ D. H. III, 207 von 1047.

³⁾ Jerstedt liegt 3 km südl. v. d. z. Keriga gehörenden Dörnten und 6 km nördl. v. Goslar u. d. damals fast völlig unbefiedelten Harz.

Auch die Mark, das Land Gandersheim lag im Gau Flenithi — Trad. Fuld. Cap. 41, S. 96, u. Changmari vita Bernwardi M.G.SS. IV, S. 762. Und aus der Hildesheimer Diözesanbeschreibung von 1007 ersehen wir, daß der Flenithigau südlich Gandersheim unmittelbar an den Mainzer Rittigau und westlich Gandersheim unmittelbar an die zu Mainz gehörende Greener Mark grenzt (Hildesheim I, 40).

Der Flenithigau reicht also von Eldagsen im Norden bis südlich Gandersheim, wo der Mainzer Rittigau an den Flenithi grenzt und von Thüste im Westen bis Harlissen (zwischen Ihum und Hildesheim) und Sellenstedt im Osten. Innerhalb dieses Bezirks liegt aber eine Anzahl Dörfer, die anderen „pagi“, dem Gudingon, Valothungon und Aringon in den Urkunden zugewiesen werden. Das dürfte so zu erklären sein, daß diese drei „pagi“ nur Marken oder Landschaften innerhalb des großen Gaus Flenithi, nicht aber selbständige Gaue altfächsischer Art sind, zumal, worauf Klewitz hinweist, sie um die Mitte des 11. Jahrhunderts sich in der Hand eines Grafen befinden¹⁾.

4 a. Pagus Gudingon (Guttinga, Gudinge, Guddingun, Guddingo, Guttingun, Guttingon).

In ihm liegen nach den Urkunden:²⁾

Asithe, w. nw. von Elze, Hildesheim I, 69,

Midilithe = Mehle, Hildesheim I, 69,

Eedi = Eede, w. nw. von Gronau, DO III, 243 von 947, und Hildesheim I, 57 v. 1013,

Amplidi = Empne, w. zw. Gronau und Döhum, Wilmans-Philippi Kaiserurf., Westf. I, S. 84 von 840,

Bantanon = Banteln, DO III, 243 von 947,

Hemmendorp = Hemmendorf, DO III, 243 von 947,

Sualenhufen = w. in Salzhemmendorf aufgegangen, Hildesheim I, 69,

Walenhufon, publica ecclesiae parochia = die Großpfarre Wallensen = Hildesheim I, 111 von 1068.

Zur Großpfarre Wallensen dürfen wir vorsichtiger Weise nur das Kirchspiel Wallensen rechnen, da das Archidiaconat Wallensen später mit dem von Eschershausen vereinigt ist und die Kirchspiele Duingen, Dorchagen(?) und Hohenbüchen des Registers wohl eher zu Eschershausen zu rechnen sind³⁾.

4 b. Zum „pagus“ Valothungon (Valedungon, Valedungun) gehören nach den Urkunden:

Alizza, publica ecclesiae parochia = die Großpfarre Elze = Hildesheim I, 111 von 1068, deren Tochterkirchen nach dem Register die von Esbeck, Wülfingen, Feldbergen (w. bei Gronau)⁴⁾ und Wittenburg⁵⁾ sind.

Megezintroth, w. zw. Betheln und Burgstemmen, Hildesheim I, 69,

¹⁾ Klewitz, S. 11; Hi. I, 111, 113 von 1068, 1069.

²⁾ Bofenhufen, Verbedestiffen (w. b. Mehle) und Gudinge (w. am Kreyenholz zw. Elze u. Eime) führe ich nicht mit auf, da sie nicht ausdrücklich als im Gudingon gelegen bezeichnet sind. Vgl. Hi. I, 201, 492, 606.

³⁾ J. Machens S. 73. Nach Ubbelohde Staatl. Repert. ü. d. Königr. Hannover. 1823 Abt. 4 S. 6 gehören zum Kspl. Wallensen die Dörfer Wallensen, Levedagsen, Ofensen, Capellenhagen, Thüste, Dolziehausen, Wenzen u. die Dorwerke Eggerfen u. Hackenrode.

⁴⁾ Feldbergen geh. 1438 z. Archid. Elze = Calbg. Urk. Bch. Kl. Wülfinghausen, 175.

⁵⁾ 1316 wird die Capelle in Wittenburg v. d. Kirche in Elze gelöst. Hi. IV, 338. Wülfinghausen geh. z. Archid. Eldagsen, Kl. Wülfingh. Urk. Nr. 7.

Betunon = Betheln, Hildesheim I, 69,
Berenille = Barfelde, Hildesheim I, 69,
Wallenstide = Wallenstedt, Hildesheim I, 69,
Uchem, w. ö. Betheln, Hildesheim I, 69.

4 c. Der „pagus“ Aringon (Archinge, Aringun, Aringe, Aeringon), weist urkundlich folgende Dörfer auf:

Rethun = Rheden, Hildesheim I, 69,
Bruggihem = Brüggen, *DO* III, 242 von 997,
Gerdegeshus = Gerzen, *Trad. Corb. Weig.*, § 439, S. 97¹⁾,
Woresete = Föhrste, *Trad. f. d. Dronke Cap. 41*, S. 100,
Redun, publica ecclesiae parochia = Großpfarrei Rheden,
fredenon, publica ecclesiae parochia = Großpfarrei Freden,
beide Hildesheim I, 111 von 1068.

Die Großpfarreien Rheden und Freden lassen sich an der Hand des Registers nicht mehr einwandfrei rekonstruieren, da hier anscheinend schon im Laufe des 12. Jahrhunderts unter teilweiser Preisgabe der älteren kirchlichen Zusammenhänge die alten Archidiaconatsbezirke nicht unwesentlich verändert sind²⁾.

4 d. Dem Gau Flenithi möchte ich seiner Lage nach auch den „pagus“ Wifanavelde zuweisen, der urkundlich einmal genannt wird, und zwar mit der Siedlung „Rothe“, nach Rustenbach bei Holzen am Rothenstein belegen. Wir dürfen ihm zurechnen das Dorf Wickensen und das „castellum, quod dicitur Wifinafeldi = sten“ der Hildesheimer Grenzurkunde die spätere Burg Homburg. Dieser „pagus“ Wifanavelde, der nach Rustenbach nur wenig über die Grenzen des späteren Kirchspiels Eschershausen hinausgreift³⁾, ist so klein, daß er nur als Landschaft, als Mark eines Gaues angesehen werden kann. Und da kommt nur der Gau Flenithi in Frage.

5. Der Gau Amberg a.

Der pagus Amberg a, auch Amberg eue, Ambargon, Ambergo genannt, ist ein altjächsischer Gau, der in der Frühzeit vielleicht mit dem östlich angrenzenden pagus Salthga eine Einheit gebildet hat.

In ihm lagen nach den Urkunden:

Sehusa = Seesen, *DO* II, 36 von 974,

Dalehem, Daleheym = Königsdahlum, Hildesheim I, 42 von 1001, und *DH* II, 206 von 1009,

Upstedi = Upstedt, *Trad. Corb. Wig.*, § 361, S. 79,

Holle = Holle, *Calbg. Urk.-Bch* III (Eoccum), S. 16 von 1186,

Der Ort „Pateleke“ in der Urkunde *DO* II, 202 von 979 ist nur durch einen Irrtum Maiboms in den Ammergau gesetzt, es ist „Beleke“ im Kreise Arnberg⁴⁾.

Bornum (bei Königsdahlum) Harry, Nette und Bömmien (sämtlich zwischen Upstedt und Bothenem), erscheinen nach Böttger II, S. 364/65 erst in Urkunden des 14. Jahrhunderts als Dörfer des Ammergaus. Ich habe sie deshalb hier nicht berücksichtigt.

¹⁾ Gerzen lag in der Mark Aringon, die nur einen Teil des gleichnamigen Gaus ausmachte.

²⁾ In Frage kommen hier die Archidiaconate Rheden u. Alfeld. Lünzel S. 430, 434.

³⁾ *D. H.* II, 87 von 1004. Rustenbach S. 207 ff.

⁴⁾ *H. Breslau i. N. Arch. d. Ges. f. ält. D. Gesch.* Bd. 23. S. 144.

5a(?). Den „pagus“ Saltſhga (Salzgeue) mit
Lerim, w. (bei Gr. Mahner?). Trad. Fuld., Cap. 41, S. 97,
Gudſtede = Guſtedt. Trad. Fuld., Cap. 41, S. 97, und
der „publica ecclesiae parochia Ringilmo“, der Großpfarrei Ringelheim,
Hildesheim I, 86 von 1051, 96 von 1057

möchte ich wegen seiner Lage und geringen Ausdehnung als Landschaft oder Mark des angrenzenden Ambergaues auffassen. Vielleicht ist der Saltſhga aber doch ein besonderer alt-sächsischer Gau.

Als Tochterkirchen von Ringelheim kommen nach dem Archidiaconatsregister Wallmoden, Sehlde, Heere, Baddeckenstedt, Gr. und Kl. Elbe, Steinlah¹⁾, Guſtedt und Haverlah in Betracht (L. S. 431).

Ich habe für die kleinen „pagi“ nicht den Ausdruck „Untergau oder Kleingau“ gewählt, um den Eindruck zu vermeiden, als ob sie in irgend einer Form einem großen Gau untergeordnet oder gleichgeordnet wären. Sie waren Teile eines großen Gaus, für die sich, wohl meistens in Anlehnung an alte Marken, besondere landschaftliche Bezeichnungen herausgebildet hatten, die an Stelle des alten Gaunamens in den Urkunden verwendet werden²⁾.

Damit ist die Darstellung der Gaue innerhalb der älteren Diözese Hildesheim beendet. Ein Blick auf die Karte zeigt uns, daß keiner der urkundlich festgestellten Gaunorte jenseits der Diözesangrenze gelegen ist.

Untersuchen wir jetzt zur Kontrolle die angrenzenden Gaue, so können wir als g r e n z =
n ä c h s t e Gaudörfer urkundlich nachweisen:

a) Im Osten der Diözese:

6. im Halberstädtischen Derlingau,

Algesbüttel (Hildesheim I, 69), Wasbüttel (Hildesheim I, 69), Vordorf (Hildesheim I, 69), Sichte (DH III, 92 von 1042), Uſum parochia (Hildesheim I, 86), Düringerode, w. Uſum gegenüber (Trad. Fuld., S. 101), Uſum (Hildesheim I, 69), Iſingerode (Hildesheim I, 69).

7) im Halberstädter Hartingau:

Abbenrode (Orig. Guelf. II, 494 von 1129), Schauen (DO II, 29 von 973), Ilſenburg (DH II, 46 von 1003).

b) Im Süden der Diözese,

8. im Mainzer Eisingau:

Gittelde (DO I, 312 von 965).

9. im Mainzer Rittigau:

Ellerode (Vita Meinwerchi, M. G. SS. XI, S. 115), Hohnſtedt (DH II, 328 von 1015).

¹⁾ Hi. I, 600 von 1453.

²⁾ So kennt die Urkunde König Heinr. II. f. d. Kl. Gandersh. von 1021 — D. H. II. 444 — einen „Gandesemigawvi, Grenigawvi, Friethenigawvi, ſlenithigawvi, Auganagawvi, Denzigawvi und Erriggawvi“, also eine Mark oder Landschaft Gandersheim, Greene, Gr. ſreden, ſlenithi, Aue (r. Nebenſt. der Leine ſüdl. Gandersh.), Wenzen und Eringa (d. i. Aringon), die alle als „pagi“ bezeichnet werden. Die hier genannten Marken ſlenithi und Eringa bilden nur einen Teil der gleichnamigen Gaue.

10. im Mainzer Sulbergi-Gau:
Kohnsen (Trad. Fuld., S. 98), Dietersen und Mackensen (Trad. Corb. Wig. S. 102).
11. im Paderborner Luga:
Forst (DH II, 87 von 1004).
- c) Im Westen der Diözese,
12. im Mindener Gau Tilithi:
Dahlbruch (DK II, 160 von 1031), Wabeck, w. b. Kirchbraß (DK II, 192 von 1033), Kemnade, Heyen (DH II, 87 von 1004), Harderode (DK II, 192 von 1033), Lündern (DH II, 87 von 1004), Mänder (DK II, 192 von 1033).
13. im Mindener Gau Maerstem:
Alvesrode (Hildesheim I, 69), Merie (DK II, 192 von 1033), Jbbelstede, w. b. Jeinsen (Würdtw. subf. dipl. VI, 96, o. J., um 990), Drothe, w. b. Coldingen (Hildesheim I, 52 von 1013), Hiddestorf (DK II, 192 von 1033), Ronnenberg (Würdtw. subf. dipl. VI, 105, o. J., 1120/27), Einden (Würdtw. VI 104, o. J., 1113/19), Erder, w. b. Eimmer, Eimmer, Puttensen, nordöstlich vom Welfenschloß-Hannover, Herrenhausen (sämtlich Hildesheim I, 69) und Bordenau (St.-Arch. Hannover, Cop. III, 357 von 1124).
14. im Mindener Loingau:
Oegenbostel (DK II, 192 von 1033), Ostenholz (Trad. Corb. Wig. S. 85), Oldendorf (Gruppen Orig. Germ. II, S. 219, von 1068), Hermannsburg (Verd. Gesch., Quel. II, 12 von 1059).
- d) Im Norden der Diözese,
- 15) im Verdener Bardengau:
Bahnsen, Suderburg (DH II, 87 von 1004), Wrestedt (Hildesheim I, 20 von 892).
- All diese Gauorte liegen außerhalb der Diözese Hildesheim.

Damit dürfte der Beweis erbracht sein, daß der Hildesheimer Kirche bei Gründung des Bistums ganz bestimmte und namentlich bezeichnete Gaue als Sprengel zugewiesen sind. Nichts war auch einfacher und geeigneter, Streitigkeiten nach Möglichkeit vorzubeugen, als das Gebiet des Sprengels auf diese Weise zu bestimmen.

Da liegt der Gedanke nahe, daß die Gaugrenzen auch auf die kirchliche Einteilung der Hildesheimer Diözese großen Einfluß gehabt haben. Das wird in den ältesten Zeiten auch der Fall gewesen und grundsätzlich, wo nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen, etwa der Missionierung, eine andere Regelung erfolgte, in jedem Gau zunächst eine dieser ganzen Gau umfassende Kirche eingerichtet sein. Dieser Zustand hat aber im Hildesheimer Sprengel schon früh, insbesondere durch Errichtung neuer Kirchen, durch Gründung von Klöstern und, seitdem um die Wende des 11. zum 12. Jahrhunderts die Gaueinteilung immer mehr verblähte, auch aus rein administrativen Zweckmäßigkeitsgründen nicht unwesentliche Änderungen erfahren. Es ist daher ein Fehler, die Gaue den Archidiaconaten des späteren Mittelalters gleichsetzen zu wollen, aber ein genaues Studium dieser Frage wird, glaube ich, doch noch

manche Berührungspunkte auch der späteren Archidiaconatsbezirke mit der alten Gaueinteilung aufdecken können¹⁾.

Die von Karl dem Großen vorgenommene, vorwiegend auf militärisch-politischen Gründen beruhende neue Einteilung des Sachsenlandes in „Grafschaften“ genannte Verwaltungsbezirke, nahm nur da, wo es zweckmäßig erschien, auf die alt-sächsische Gaueinteilung einige Rücksicht, wich aber in vielen Fällen gewollt von ihr ab, so daß die Grafschaften mehrfach Teile verschiedener, ja nicht einmal immer aneinandergrenzender Gaue umfaßten. Von einer Uebereinstimmung von Gau und Grafschaft in Sachsen und damit auch in der Diözese Hildesheim kann daher keine Rede sein²⁾.

In die Topographische Uebersichtskarte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1 : 200 000, Blätter 73 (Celle), 74 (Salzwedel), 86 (Hannover), 87 (Braunschweig), 99 (Göttingen) und 100 (Halberstadt) sind zunächst mal die auf Grund vorstehender Arbeit festgestellten Grenzen der Älteren Diözese Hildesheim eingetragen, dann ist aus der Topographischen Uebersichtskarte alles das an Grenzen, Höhenzügen, Gewässern, Wegen, Orten usw. weggelassen, was mir ohne Belang erschien, dagegen alles genau verzeichnet, was zur Findung der Grenzen, zur Festlegung der Gaue und zur allgemeinen Orientierung erforderlich war. Die Gaue sind nicht durch Grenzlinien von einander geschieden aber die Gauzugehörigkeit der einzelnen Orte genau kenntlich gemacht. Da, wo nach den Urkunden ein ganzes altes Kirchspiel als zu einem bestimmten Gau bezeichnet wurde, habe ich nur das urkundlich genannte alte Kirchdorf als Ganort gekennzeichnet, die nach dem Archidiaconatsregister und der Arbeit von J. Machens später von dieser Ursparrei abgezweigten Kirchdörfer auf der Karte zwar vermerkt, aber, um etwaige Irrtümer zu vermeiden, die Gauzugehörigkeit nicht hinzugefügt.

Der Flächeninhalt der auf der Karte dargestellten Älteren Diözese Hildesheim beträgt etwa 5560 Quadratkilometer.

Bei der Anfertigung der Karte hat mich der Direktor des Stadtvermessungsamtes, Herr Paul Siedentopf, mit Rat und Tat hilfreich unterstützt, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen innigsten Dank ausspreche.

¹⁾ So scheinen die Archid. Sievershausen, Wienhausen u. Keiserde — Müden in ihrem Gesamtumfang den beiden Gaue Gretinge u. Flutwidde genau zu entsprechen. Vgl. im übrigen J. Machens S. 52 ff.

²⁾ Vgl. A. Werneburg: Gau, Grafschaft u. Herrsch. in Sachsen. S. 22—29, Klewig S. 15 ff. und Engelke: Gaue, Gau-Kirchen und Gau (Go)-Gerichte, Grafsch. u. Grafen (Frei)-Ger. i. südl. Oldbg. = Oldenburger Jahrbuch 1926 S. 145 ff.

Der Altenbekener Damm.

Von Justizrat Hans Brauns in Hannover.

Im Weichbilde der Stadt Hannover ist im Jahre 1934 mit der großangelegten Eindeichung und Regulierung des Leineflusses begonnen mit dem Endziele, das von Döhren aus bis an das Neue Rathaus an der Friedrichstraße, also bis zum Zentrum der Stadt, reichende Hochwassergebiet der Ueberschwemmungsgefahr zu entziehen und wertvolles Baugelände in diesem Stadtteile zu erschließen. Zum Zwecke der Gewinnung des Erdreiches für die Deiche wird der seit langem auf dem Gebiete der Maschwiesen geplante Maschsee ausgehoben und dabei der Rest des früheren Schienenweges von Hannover nach Linden bzw. Altenbeken zwischen der Rudolf-von-Bennigsen-Straße und der Leine abgetragen werden. Nur noch der Name der Straße¹⁾ „Altenbekener Damm“ wird dann an ein Unternehmen erinnern, welches seinerzeit für die Stadt Hannover und den Ort Linden erhebliche Bedeutung hatte und die Gemüter häufig in heftige Erregung versetzt hat.

Abgesehen von diesem historischen Interesse zeigt die Geschichte des Bahnbaus Hannover-Altenbeken an lehrreichen Beispielen, in wie kurzer Zeit eine Großstadtentwicklung Wege einschlägt, die selbst geschulte Köpfe nicht in Rechnung zu ziehen vermochten. Endlich ergibt sie manche Aufschlüsse über das städtische, namentlich industrielle Leben in Hannover in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Alles das läßt es gerechtfertigt erscheinen, sich mit der Geschichte der genannten Bahn zu beschäftigen.

I.

Jedem älteren Bewohner des südlichen Stadtteils wird noch die große Rampe im Zuge der Hildesheimerstraße bekannt sein, welche bei der heutigen Böhmerstraße beginnend mit einer Steigung von 1 : 50 dort, wo jetzt die Straße „Altenbekener Damm“ verläuft, sich zu einem Durchlaß für die Eisenbahnzüge nach bzw. von Altenbeken erhob, um dann allmählich bei der Straße „Im Haspelfelde“ wieder das Niveau der Hildesheimerstraße zu erreichen. Diese Rampe mußte künstlich aufgeschüttet werden, da das ursprüngliche Projekt, die Hildesheimerstraße im Niveau durch die Bahn überqueren zu lassen, nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde fand²⁾. Vom Jahre 1872 an hat diese Anlage etwas über 30 Jahre die bauliche Entwicklung der Südstadt behindert und allerlei Unannehmlichkeiten gezeitigt. Die Straßenbahnlinie zum Döhrener Turm mußte, so lange sie als Pferdebahn betrieben wurde, für die die Rampe hinaufahrende Wagen Vorspann bereit stellen; die Anlieger an der Ostseite der Straße konnten den Verkehr nur auf einem etwa 2 1/2 Fuß breiten Wegestreifen, welcher neben der Rampe liegen blieb und zuerst nicht gepflastert war, aufrecht erhalten; die Bahnübergänge hinderten besonders in der jetzigen Alten Döhrener Straße einen geordneten Verkehr und zeitgemäßen Straßenausbau u. a. m.

¹⁾ Durch Magistratsbeschluß vom 8. 11. 1912 ist dem Teile des früheren Bahndammes zwischen dem neuen Damm der Kaffeler Straße und der Hildesheimer Straße der Name „Altenbekener Damm“ beigelegt.

²⁾ Archiv der Reichsbahndirektion Hannover, Altenstadt Nr. 122.

Wie kam es nun zu dieser Anlage?

Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir etwas weiter ausholen. Die ersten Eisenbahnpläne, welche überhaupt in Hannover erörtert wurden, stammen aus der Zeit vor genau hundert Jahren und gingen auf Anregungen aus England zurück¹⁾, wo die ersten in Betrieb gesetzten Eisenbahnen die allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen anfangen. Engländer befürworteten damals den Bau einer Bahn von Hamburg in ganz gerader Linie auf Hannover, ohne einer der Städte im Herzogtum Lüneburg zu berühren. Hiergegen, wie übrigens zunächst auch allgemein gegen den Bau so gefährlicher Verkehrsmittel richtete sich eine heftige Opposition²⁾. Eine Regierungs-Kommission nahm sich der Sache an, die aber erst 1842 alle Schwierigkeiten soweit überwunden hatte, daß die Ständeversammlung Mittel für den Bau der Eisenbahn von der Stadt Hannover über Lehrte und Peine nach der Braunschweigischen Grenze bewilligte. Drei Monate später beschloß sie den Bau der Bahn von Celle nach Hildesheim mit dem Zentralbahnhof in Hannover, von Celle über Uelzen und Lüneburg nach Hamburg, behielt dagegen den Bahnbau nach Minden und Bremen späteren Verhandlungen vor. Die weitere Geschichte dieser Bahnbauten ist von Hausmann a. a. O. eingehend dargestellt. Trotz der Neuartigkeit der ganzen Erscheinung, der Notwendigkeit, im Anfang alle Spezialbaustoffe aus England beschaffen zu müssen, den Zweifeln, an welcher Stelle der Stadt der Bahnhof zu errichten sei³⁾ usw. konnte doch schon am 23. Oktober 1843 die Strecke Hannover-Lehrte eröffnet und am 19. Mai 1844 der festliche Eröffnungszug nach Braunschweig mit sechzehn reichgeschmückten Wagen abgelassen werden. Er brachte 425 Teilnehmer mit zwei Musikchören in dreistündiger Fahrt glücklich nach dort⁴⁾. Es dauerte dann nicht mehr lange, bis auch der Plan einer Eisenbahnverbindung der Stadt Hannover mit dem Deisterlande auftauchte (1850). Hieran zeigte sich aber die Staatsregierung zunächst nicht besonders interessiert, sondern hauptsächlich Mitglieder der Industrie, nämlich der bekannte Lindener Fabrikherr Georg Eggestorff⁵⁾ und der königliche Kammerherr Freiherr Knigge, welcher in Bredenbeck am Deister Steinkohlenbergbau und Forstwirtschaft betrieb. Diese beiden bildeten 1855 mit anderen Interessenten ein Komitee, welches den Bau und Betrieb der Leine-Deisterbahn durch eine Interessenten-Gesellschaft vorschlug und dessen Präsident Hausmann war⁶⁾, und arbeiteten in den Jahren 1861/62 eingehende Denkschriften darüber aus⁷⁾.

In diesen Schriften bemühten sich die Verfasser, zahlenmäßig nachzuweisen:

1. die Notwendigkeit der Bahn zur Verbilligung der Kohlenbelieferung der Stadt Hannover,
2. die Rentabilität derselben,
3. die Sicherheit der in dieser Bahn anzulegenden Kapitalien,

¹⁾ Hausmann, Erinnerungen aus dem 80 jähr. Leben eines hannoverschen Bürgers, 1873, Seite 142.

²⁾ Hannov. Geschichtsbl. (Alte Folge) Bd. I, S. 102; Francke: Eine Ansicht über Eisenbahnen aus dem Jahre 1834.

³⁾ Hannov. Geschichtsbl. (Neue Folge) 1932, S. 187 ff. Dr. Georg Hölzje: Pläne zur Erweiterung der Stadt Hannover.

⁴⁾ Näheres darüber bei Hausmann a. a. O., Seite 192 und Hannov. Anzeiger 19. 5. 1934.

⁵⁾ Aus der von ihm gegründeten Maschinenfabrik (heute Hanomag) wurde 1846 die erste hannov. Lokomotive „Ernst August“ geliefert. 1852 erwarb er im Deister am Hülsebrink und Bröhn Kohlenfelder für seine Fabriken in Linden.

⁶⁾ Hausmann a. a. O., Seite 239.

⁷⁾ Zur Frage der Eisenbahn-Verbindung des Deisters mit Hannover, Schmorl & v. Seefeld 1861. Die Eisenbahn-Verbindung des Deisters mit Hannover, Wilh. Riemschneider 1862. Beide, als Manuscript gedruckt, Stadtbibliothek in Hannover Hn.

4. die Gemeinnützigkeit des Unternehmens, „das kein solches sein solle, um damit Geld zu verdienen, sondern neben den Betriebskosten nur die Zinsen und eine entsprechende Amortisation aufbringen solle“.

Die Bahn sollte, wie das angesichts der Betriebsstätten der Verfasser erklärlich ist, in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, der Kohlenförderung im Deister von Bredenbeck bis Barsinghausen nach Linden dienen und unmittelbar bei Linden in der Nähe der heutigen Humboldtstraße in einen Bahnhof münden. An die Bahn würde später dann auch in Bredenbeck eine Bahn nach Hameln angeschlossen werden können, deren einstiges Zustandekommen „kaum zweifelhaft“ sein könne, die aber bislang an der Ansicht des in Hameln bestehenden Komitees gescheitert sei, wonach ein Anschluß nach Elze hin den Interessen der Wesergegend mehr entspreche. Durch ein Gleis im Zuge der heutigen Goethestraße nach dem Steintor oder mit Ueberschreitung der Langelaube und Goseriebe auf der Vahrenwalder Chaussee entlang sollte der nötige Anschluß an die staatliche Hannover-Mindener Bahn hergestellt werden.

Dem Schicksal darf Hannover dankbar sein, daß dieser Plan nie Wirklichkeit geworden ist und dadurch die Abschnürung der betreffenden Stadtteile vom Zentrum verhindert wurde, welche deren Entwicklung schwer beeinträchtigt hätte. Die Angelegenheit kam indessen zunächst nicht weiter, weil inzwischen ein neues Projekt aufgetaucht war, welches die Bahn von Wunstorf an der Westbahn abzweigen und über Colenfeld-Bantorf an den Deister heranzuführen wollte¹⁾. Mit der pflichtmäßigen Prüfung beider Projekte vom Standpunkte der Konzessionserteilung²⁾ aus verlor die Regierung so viel Zeit, daß durch die inzwischen eingetretene Aenderung der Zeitverhältnisse (1866!) das Unternehmen auf dem eingeschlagenen Wege nicht mehr zu Stande zu bringen war.

Vielmehr wurde am Ende der sechziger Jahre das weit umfangreichere Projekt einer Bahn von Hannover nach Altenbeken über Hameln von einem Manne aufgegriffen und schließlich auch verwirklicht, welcher aus der Erbauung von Eisenbahnen ein Unternehmen größten Ausmaßes zu machen verstand. Baruch Hirsch Strausberg aus Meidenburg in Ostpreußen kam nach einer Tätigkeit als Agent und Journalist in London, wo er sich auch taufen ließ, unter dem Namen Strousberg 1855 nach Berlin und entwickelte sich hier zum „Eisenbahnkönig“. Er erbaute zahlreiche Eisenbahnen, welche er als Aktienunternehmen aufzog und mit Hilfe von Banken finanzierte. Infolge empfindlicher Verluste beim Bau der rumänischen Eisenbahn geriet er in Schwierigkeiten und auf eine schiefe Bahn, die im November 1875 zum Konkurs führten. Das Bahnunternehmen Hannover-Altenbeken leitete er in Verbindung mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in die Wege, welche die Strecke Dienenburg-Hildesheim-Elze-Hameln-Löhne plante und Interesse an der Verbindung Hameln-Hannover hatte.

Nach Gründung der Aktiengesellschaft Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft reichte Strousberg, welchem die Bauausführung vertraglich übertragen war, im Mai 1869 ein entsprechendes Projekt zur Genehmigung ein, welches von Linden aus durch die Maschen den Anschluß an die Südbahn (Kasseler Strecke) vorsah. Sobald die Einzelheiten dieses

¹⁾ Dr. Ernst Röhrig, die Tarifiermäßigung und die Deisterbahn 1861, XVI, 57, Dorn. Kgl. und Provinz-Bibliothek in Hannover.

²⁾ Nach dem hannov. Gesetz vom 8. 9. 1840. Art. I, hing es vom Ermessen des Königs ab, über die Anlage von Eisenbahnen zu bestimmen und die Enteignung des Privateigentums für solche zu gestatten.

Projektes aber bekannt wurden, ergriffen die Interessenten je nach ihrem Standpunkte Partei dafür und dagegen. Die Eindener Industriellen protestierten gegen den Bahnhof Fischerhof und verlangten ihn in der Gegend des sogenannten Küchengartens, mit Anschluß über Herrenhausen an die Westbahn (Mindener Strecke). Umgekehrt forderten die Fabrikherrn in Hannover, soweit sie in der Nähe des Regidentors ihre Betriebe hatten, den Bahnhof Fischerhof¹⁾. Nicht weniger als „neun“ verschiedene Vorschläge über die Einienführung durch Einden standen schließlich zur Debatte, worüber eine in den Akten der Reichsbahndirektion Hannover liegende Karte genauen Aufschluß gibt. In einer gemeinsamen Konferenz vom 30. August 1869 einigte man sich doch auf den Bahnhof Fischerhof mit einer Zweigbahn hinter dem Eindener Berge herum bis zum Küchengarten.

So konnte dann der Bau begonnen werden. Die Hauptstrecke Hannover-Altenbeken wurde nach und nach in der Zeit vom 13. April bis 19. Dezember 1872 in Betrieb genommen, die Strecke Weetzen-Haste im Mai 1872, das Anschlußgleis nach Einden-Küchengarten im Mai/Juni 1873. Das ganze Unternehmen krankte aber vom Anfang an unter den unsicheren Verhältnissen Strousbergs, welcher schließlich selbst nicht mehr an eine Rentabilität glaubte, da eine solche nur bei Durchführung bis Westfalen und Anschluß an das dortige Bahnnetz gegeben sei²⁾, woran aber die Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft kein Interesse habe. Tatsächlich erwies sich in kurzer Zeit das Aktienunternehmen, welches mit nominell 55 500 000 Mark fundiert war, als ein völliger Versager. Eine Verzinsung der Stamm- und Prioritätsaktien war überhaupt nur mit Zuschüssen der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft möglich, die gewöhnlichen Aktien erhielten niemals eine Verzinsung, an Dividenden war nicht zu denken³⁾. Nachdem auch die Uebernahme der gesamten Verwaltung und des Betriebes durch die genannte Gesellschaft durch Vertrag vom 3. Mai 1874 keine Besserung gebracht hatte, notierten die Aktien an der Börse nur noch 12,22 Prozent (Stammaktien) bzw. 28,28 Prozent (Prioritätsaktien).

Diesem Zustande wurde im Jahre 1879 ein Ende gemacht, indem der Preussische Staat die Bahn Hannover-Altenbeken von der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft als Vertreterin der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft käuflich übernahm. Der Kaufvertrag vom 8. Juli 1879 wurde durch Staatsgesetz vom 20. Dezember 1879 bestätigt. Um die Aktionäre zu veranlassen, ihre Aktien an den Staat abzugeben, vergütete letzterer ihnen statt des Börsenkurses 54 Mark für die Stammaktie von nominell 300 Mark und 216 Mark für die Prioritätsaktie von nominell 600 Mark. Für das mit 55½ Millionen Mark gegründete Unternehmen zahlte der Staat etwas über 81½ Millionen, nachdem der Betrieb sieben Jahre mit Verlust geführt war⁴⁾ und 177 Prozesse gegen die Gesellschaft erhoben waren⁵⁾.

Seitdem hat die Bahn für das südwestliche Vorland der Stadt Hannover ihre volle Bedeutung erhalten. Sie ermöglicht z. B. jetzt einen Schnellverkehr zu dem bekannten Badeorte Pyrmont, welcher bis zum Jahre 1872 durch Bahnfahrt nur bis Elze zu erreichen und von

¹⁾ Archiv der Reichsbahndirektion Hannover, Aktenstück 159. Zahlreiche Eingaben, eine mit den Unterschriften fast sämtlicher Einwohner von Einden und Ricklingen, zeigen den lebhaften Meinungskampf.

²⁾ Dr. Strousberg und sein Wirken, XII C. 69 der vorm. Kgl. und Provinz.-Bibl. in Hannover. Darin gibt er den Banken und der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft die Schuld an seinem und der Altenbekener Strecke Mißerfolg.

³⁾ Staatsarchiv Hannover, Des. 133, Denkschriften betr. Resultate der verstaatlichten Privatbahnen.

⁴⁾ daselbst.

⁵⁾ Reichsbahndirektion Hannover, Archiv, wo sich die Akten noch befinden.

dort auf die Postkutsche über Lauenstein, Ithgebirge und Grohnde (Weserfähre) angewiesen war. Von großem ideellen Nutzen wurde sie für die Einwohner Hannovers auch dadurch, daß sie ein bis dahin gänzlich unbekanntes Wandergebiet erschloß und den Wanderbetrieb in die Berge der nächsten Umgebung der Stadt leitete, während bis zur Verstaatlichung der Personenverkehr auf der Strecke nur ein Fünftel des gesamten Verkehrs darstellte¹⁾. Durch den Anschluß an das große Netz der Staatsbahn und Loslösung von den eigensüchtigen Interessen der Aktiengesellschaft erhielt sie den gesunden Boden, auf dem sie nunmehr der Allgemeinheit dienen kann.

II.

Die ungeahnt rasche Entwicklung Hannovers zur Großstadt, wie sie nach der Einverleibung des hannoverschen Königreichs in Preußen und dem siegreichen Kriege 1870/71 einsetzte und namentlich in der sogenannten Aera Tramm — er wirkte vom 1. Mai 1883 bis 9. November 1918 als Senator und Stadtdirektor — vorwärtsschritt, ließ aber die eingangs geschilderten Schwierigkeiten der Führung der Bahnstrecke Hannover-Altenbeken am Rande der Südstadt immer mehr hervortreten. Auch in den anderen Stadtteilen stellten sich trotz der Umgestaltung der Bahnanlagen und Neubaus des Bahnhofes in den Jahren 1876 bis 1880 die im Straßenniveau noch verlaufenden Bahnlinien immer mehr als ein unerträgliches Verkehrs- und Entwicklungshindernis dar. Es kam daher im Jahre 1903 zum Abschluß eines umfangreichen Vertrages zwischen der Stadtverwaltung und dem Eisenbahnfiskus zur Abstellung dieser Beschwerden, über dessen Inhalt und Bedeutung der Stadtdirektor vor den städtischen Kollegien am 15. September 1904 in einer umfangreichen Rede²⁾ sich äußerte. Aus dieser Rede sei als hier in Betracht kommend folgendes mitgeteilt. Die Schienenstränge der Mindener, Lehrter und Kasseler Strecken wurden bis Leinhausen, Gut Kleefeld bzw. Waldhausen-Döhren so hoch gelegt, daß die damaligen und für später noch projektierten Straßen, welche durch sie geschnitten wurden, überbrückt und dadurch ein unge störter Verkehr gewährleistet werden konnten. Die Altenbekener Strecke wurde, soweit sie im Weichbilde der Stadt lag, aufgegeben und in das Geleis der Strecke Hannover-Kassel eingefügt, hinter der Eilenriede aber durch Waldhausen-Döhren auf einen neuen Damme dem alten Bahnhof Einden-Fischerhof wieder zugeführt. Damit glaubte man damals für weiteste Zukunft das Ausdehnungsbedürfnis der Südstadt befriedigen zu können und besonders der Erwerb des alten Bahndammes durch die Stadt und die Entfernung der Rampe wurden vom Stadtoberhaupt als große Errungenschaften gepriesen. Dadurch könne und werde nämlich der Ausbau einer hochwasserfreien Straßenverbindung zwischen der Südstadt und der Ortschaft Ricklingen geschaffen und die Preise für die Grundstücke an der Hildesheimerstraße schätzungsweise um 90 Mark pro Quadratruße gesteigert. Dreißig Jahre sind seitdem verfloßen und schon fällt auch das schöne Projekt der hochwasserfreien Straße buchstäblich in's Wasser des Maschsees. Dieser verlangt die Beseitigung des früheren Bahndammes in der Masch, als Ersatz ist zunächst die Einrichtung einer Fähre beabsichtigt. Ob dieser Ersatz ein vollgültiger sein wird, muß die Zukunft zeigen.

Auch im übrigen haben sich die Hoffnungen von 1904 nur in geringem Umfange erfüllt. Die Führung des neuen Bahndammes hat die bauliche Entwicklung der 1907 in das Stadt-

¹⁾ wie Seite 27, Note 3.

²⁾ Abgedruckt im Hannov. Kurier vom 16. 9. 1904.

gebiet einverleibten Vororte Waldhausen und Döhren genau so beeinträchtigt, wie der frühere Damm die Südstadt. Das viel versprechende Baugelände hinter der Eilenriede ist dadurch entwertet, erst in neuester Zeit erzwingt das Raumbedürfnis auch hier wieder eine geringe Bautätigkeit. Die Beibehaltung des Bahnhofes Fischerhof ließ eine weitere Umlegung der Bahn wohl nicht zu, die Vorteile, welche der Stadtdirektor den Bürgern 1904 in Aussicht stellte, sind hauptsächlich dem städtischen Grundbesitz im Haspelfelde in der Gegend des Bismarckbahnhofes zugefallen, soweit es sich um die Altenbekener Strecke handelt. Das Stadtbild macht auch heute noch am alten Altenbekener Damme halt, nur vereinzelte Gebäude sind an seiner Südseite entstanden.

Wie das Aktienunternehmen von 1869 die Hoffnungen seiner Gesellschafter enttäuschte, unter denen wir klangreiche Namen, wie Rudolf v. Bennigsen, Schackrat Hugenberg und andere finden, so haben es z. T. auch die Erwartungen von 1904 getan. Trotzdem müssen wir aber beide Schöpfungen auf das Gewinnkonto der Stadt schreiben. Wenn auch in anderer Weise, als zu ihrer Zeit gewollt und erhofft, haben beide mit ihr Teil zum Aufstieg des Gemeinwesens beigetragen.

III.

Es mögen nun noch einige Streiflichter auf die Zustände in der Stadt Hannover und näheren Umgebung während der Entwicklungsperiode der Altenbekener Bahn geworfen werden, um das Bild abzurunden, welches die Beschäftigung mit dem alten Bahndamme uns bisher gegeben hat. Es hat der Stadt niemals an großen Persönlichkeiten gefehlt, welche auf ihre Geschicke Einfluß ausübten. Zu der uns hier interessierenden Zeit entstanden ihr in den beiden Egestorffs Männer, welche eine blühende Industrie in Linden begründeten und dadurch auch dem wirtschaftlichen Leben der Stadt Hannover hervorragenden Auftrieb gaben. Näher auf diese beiden Männer können wir im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingehen, zumal die Tageszeitungen erst kürzlich eingehend ihren Werdegang und ihr Wirken anlässlich der hundersten Wiederkehr des Todestages des Vaters Johann Egestorff gewürdigt haben¹⁾. Aus den Denkschriften des Sohnes Georg Egestorff, welche oben angeführt sind, soll aber zunächst folgendes über den für das Jahr 1860 von ihm berechneten Kohlenverbrauch der Lindener Industrie mitgeteilt werden²⁾, weil dadurch die Bedeutung der einzelnen beteiligten Werke ersichtlich wird, welche z. T. noch heute im Betriebe sind.

1. Aktien-Spinnerei	160 000 Ctr.
2. Mechanische Weberei	125 000 "
3. Niemeiers Saline und Brennerie	60 000 "
4. Lindener Bierbrauerei	18 000 "
5. G. Egestorffs Saline	140 000 "
6. " Kalkbrennereien	80 000 "
7. " Ziegeleien	42 000 "
8. " chemische Fabrik, Maschinenfabrik, Eisengießerei, Ultramarin- u. Zündhütchenfabrik	60 000 "
9. Egestorff & Hurzig, Zuckerfabrik	40 000 "
10. A. Egestorff, Ultramarinfabrik	15 000 "
<hr/>	
Uebersrag:	740 000 Ctr.

¹⁾ Hannov. Kurier vom 25. und 30. 3. 1934.

²⁾ Denkschrift von 1861, Seite 25.

	Uebertrag: 740 000 Ctr.
11. Haspelmath, Kalkbrennerei und Ziegeleien	77 000 „
12. Sonstige Ziegeleien	73 000 „
13. Kunstdüngerfabrik und andere Fabriken	50 000 „
14. Hausgebrauch, Kohlenhändler etc.	60 000 „
	Zusammen 1 000 000 Ctr.

Dieser Kohlenbedarf der Ländener Industrie war es natürlich in erster Linie, der Georg Egestorff veranlaßte, sich so energisch für die Deisterbahn einzusetzen. Es ist daher vielleicht auch von Interesse, mitzuteilen, in welchem Umfange derzeit der Kohlenabbau im Deister betrieben wurde und wer als Produzent daran beteiligt war. Egestorff teilt darüber nachstehendes mit¹⁾:

1. Freiherr Knigge in Bredenbeck fördert jährlich	135 000 Ctr.
2. ders. am Kniggenbrink „ „	424 000 „
3. Egestorff am Bröhn, Hülsebrink „ „	400 000 „
4. Fiskus am Suerferbrink	237 960 „
5. ders. an der Hohen Werte „ „	344 880 „
6. ders. in Barsinghausen	303 750 „
7. ders. in Hohenbostel	267 030 „
8. Klosterkammer in Barsinghausen und Wennigsen.	627 750 „
9. Gemeindeforst in Wennigsen	27 000 „
10. Privatgesellschaft in Barntorf „ „	163 350 „

Viele dieser Werke sind inzwischen stillgelegt, von Bedeutung ist heute noch der Betrieb in Barsinghausen, wo sich auch ein besonderes Bergamt des Fiskus befindet. Zu Egestorff's Zeit hatten rund 900 Grubenarbeiter vom Deisterkohlenabbau Arbeit und Brot. Auch über die Zukunft des Deisters in dieser Hinsicht erfahren wir, daß nach Ermittlungen von „competenter“ Seite 1862 das Kohlenvorkommen unter Zugrundelegung der damaligen Förderung noch für etwa 61 Jahre ausreichen werde, wenn aber von der derzeitigen Stollenförderung zu Tiefbauten übergegangen würde, für weitere 44 Jahre Vorrat vorhanden sei. Auch nach Ablauf dieser Zeit bliebe die Fortführung des Bergbaus immer noch wahrscheinlich, da die fortschreitende Verbesserung der technischen Fördermittel solchen ermöglichen werde²⁾.

Die vorgenannten Kohlenmengen und sonstigen Erzeugnisse des Deisters bzw. des Vorgebietes an Holz, Sandsteinen, Kalksteinen mußten damals durch Pferdegespanne befördert werden. Die Kosten für die Abfuhr nach der Stadt Hannover sind von Egestorff auf 21½ Pfennige pro Zentner im Durchschnitt berechnet, die Kosten des beabsichtigten Bahntransports auf 4 bis 5 Pfennige weniger.

Der letztere wurde, abgesehen von der Verbilligung, auch deshalb befürwortet, weil die Straßenzustände sowohl auf den Landstraßen, als auch in der Stadt Hannover denkbar schlecht seien³⁾. Das Terrain des alten Walls zwischen Calenbergertor und dem Steintor lag seit

¹⁾ Denkschrift 1861, Seite 20, Denkschrift 1862, Anlage 2.

²⁾ Denkschrift 1862, Seite 47. Ueber die ersten Anfänge und Entwicklung des Kohlenabbaus im Deister seit 1629 berichtet die Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1866, S. 1—116.

³⁾ Denkschrift 1861, S. 17, 1862, Seite 26.

Jahren damals wußt, weil die langjährigen Streitigkeiten der Regierung, welche auf Seiten des Hofbaumeisters Laves stand, und der Stadtverwaltung, die sich auf den Stadtbaumeister Andrae stützte, über die Frage, ob die Stadterweiterung im sogenannten Steintorfelde oder nach Linden zu erfolgen solle, jede Entwicklung der Gegend am Calenbergertore hemmte¹⁾. Laves siegte schließlich und gründete den jetzigen sogenannten Ernst-August-Stadtteil, wodurch die Grundstücke in den früher entschieden bevorzugten westlichen Stadtteilen im Werte sanken. Die Denkschriften erhofften daher von der Anlage des Deisterbahnhofes in der dortigen Gegend, daß er das „einzige, aber auch untrügliche Mittel sei“, das bis dahin vernachlässigte Terrain im Laufe weniger Jahre den schönsten und belebtesten Stadtteilen gleich zu machen²⁾. In wenigen ebenso vielen Monaten würden dann die Grundstücke zu doppeltem und dreifachem Preise zu verwerten sein, wie sie ohne den Bahnhof am Calenberger Tor Jahre bei einfachen Preisen gebrauchen würden³⁾. Die um den Zentralbahnhof in den letzten zwölf Jahren entstandene neue Stadt liefere dafür den redenden Beweis.

In Verbindung mit diesen Prophezeiungen, an welche die oben unter II. näher dargelegten Südstadt-Hoffnungen des Jahres 1904 stark erinnern, taucht damals auch schon das Projekt einer „Stadtbahn“ auf, welche den Bahnhof am Calenberger Tore mit dem Zentralbahnhofs verbinden würde, und die oben Seite 35 bereits kurz berührt wurde. Besonders hat sich Dr. Köhrig⁴⁾ dafür ausgesprochen, welcher bei seinem Projekte einen Bahnhof am Calenberger Tore ja nicht wollte, um so mehr aber die Verbindung des Zentralbahnhofs mit der Vorstadt Linden befürworten mußte. Er meint, daß Linden durch die Anlage der vielen Fabriken fast dieselbe Bedeutung für die Stadt Hannover erlangt habe, wie Moabit für Berlin, will deshalb die Verbindungsbahn von der Steintorfstraße, zu welcher sie über die Artilleriestraße und das Gelände der früheren Artilleriekaserne (jetzt Nordmannstraßen-Gelände) gelangte, geradezu auf die Glocksee leiten, dort die Gasanstalt erreichen und dann zwischen Weberei und Baumwollspinnerei die Ihme überschreiten lassen mit dem Endpunkte in der Linderstraße in Linden. Er befürwortete, im Gegensatz zu Egestorff, welcher sie für Lokomotiven fahrbar wünschte⁵⁾, sie als Pferdebahn herzustellen, was sie später ja auch zu nächst geworden ist, als auch in Hannover die Straßenbahnen aufkamen.

Von Interesse dürfte weiter eine Zusammenstellung sein, welche der auf Seite 8 mitgeteilten Eingabe der Lindener Industriellen gegen den Bahnhof Fischerhof aus dem Jahre 1869 beigegeben ist⁶⁾. Diese, sieben Jahre jünger als die Egestorff'sche über den Anteil der Lindener Fabriken am Geschäftsleben, teilt die Mengen der mit der Bahn zu verfrachtenden Rohmaterialien und Fertigprodukte mit und zeigt folgendes Bild:

Baumwoll-Spinnerei und Weberei bewegt jährlich	278 000	Etnr.
Mechanische Weberei	129 000	„
Brände & Meier Brauerei	65 000	„
	<u>472 000</u>	„
	Uebertrag: 472 000 Etnr.	

¹⁾ Hölstje, Stadterweiterung, Hannov. Geschäftsbl. 1932 (neue Folge), Seite 187 ff.
²⁾ Denkschrift 1862, Seite 25.
³⁾ Denkschrift 1861, Seite 16.
⁴⁾ Köhrig a. a. O., Seite 28.
⁵⁾ Denkschrift 1861, Seite 17.
⁶⁾ Reichsbahn-Archiv Hannover, Nr. 159.

		Uebertrag: 472 000 Ctr.
Heinrich Emmermann Brauerei	„ „	30 000 „
Ludwig Lewenstein	„ „	59 000 „
Ehlermann & Kuhlmann	„ „	35 000 „
Unger & List	„ „	10 000 „
Dr. H. Henning	„ „	70 000 „
Gasanstalt Hannover	„ „	420 000 „
(Direktor Leonhard Körting)		
Diedrich Meyer	„ „	7 000 „
Aug. Söhlmann	„ „	13 500 „
Hermann Stephanus.	„ „	400 000 „
August Egestorff	„ „	400 000 „
Hurzig & Feldmann	„ „	9 000 „
		1 925 500 Ctr.

Aus der Gegeneingabe der Hannoveraner lernen wir sodann folgende, noch heute bekannte Namen und Firmen kennen: Hermann Ebhardt, Carl Wilh. Kunde, Zündwarenfabrik Werner & Ehlers, Spinnerei Stelling & Gräber, Wollwäscherei Stelling, Gräber & Breithaupt, Gebr. Jänecke & Schneemann, Hannov. Eisengießerei, Hofdestillateur G. W. Peters.

Damals 1869 war übrigens die Egestorff'sche Maschinenfabrik im Besitze des Dr. Stronsberg¹⁾.

Die vorstehenden Stichproben aus den Akten bzw. den Denkschriften der Interessenten zeigen, was alles uns Heutigen der Altentebener Damm erzählen kann, wenn man sich eingehend mit ihm beschäftigt. Sie zeigen aber auch, wie alles Menschenwerk nur aus seiner Zeit heraus richtig verstanden und gewürdigt werden kann. Wenige Jahrzehnte genügten in früherer Zeit, wenige Jahre in unserer schnellebigen, um die scheinbar sichersten Berechnungen und darauf aufgebauten Hoffnungen als trügerisch erscheinen zu lassen. Zwanzig Jahre brauchte das Projekt, um in der Stadt Gestalt anzunehmen, dreißig Jahre bewahrte es diese und weitere dreißig Jahre genügten, um die letzte Erinnerung nur noch mit einem Straßennamen festzuhalten.

¹⁾ Reichsbahn-Archiv Hannover, Nr. 159.

Irrtum oder Fälschung im Stammbaum einer Lüneburger Familienstiftung.

Von W. Kraut, Oberstleutnant a. D., Hannover.

Die Stadt Lüneburg war im späteren Mittelalter und bis zum 30 jährigem Kriege eine der bedeutendsten Nordwestdeutschlands.

Nachdem im Jahre 1371 die herzogliche Burg auf dem Kalkberge durch Ueberfall der Bürger genommen und gründlich zerstört war, waren die letzten Reste landesherrlichen Regiments vernichtet.

Die Stadt entwickelte sich seitdem zu ungeahnter Blüte und Reichtum. Die Hauptquelle des Wohlstandes war die Sülze. Eine schier unerschöpfliche Quelle brachte aus der Erde immer wieder neue stark salzhaltige Sole hervor, aus der durch eindampfen das Speisesalz gewonnen wurde. Lüneburger Salz, durch zahlreiche Privilegien geschützt, versorgte fast konkurrenzlos den ganzen Norden Deutschlands, Dänemark und die skandinavischen Länder mit Salz.

Die Salzpfaunen gerieten im Laufe der Jahrhunderte durch Schenkungen und Vermächtnisse fast ganz in den Besitz der Kirche, fast sämtliche Klöster und frommen Stiftungen Norddeutschlands besaßen Anteile an Lüneburger Salzpfaunen, aber da die Kirche naturgemäß sie nicht selbst bewirtschaften konnte, so verpachteten sie dieselben an Lüneburger Bürger, die dadurch zu großem Reichtume kamen, aus diesen Sülzmeister genannten Bürgern entwickelte sich das Patriziat, ähnlich wie in Einbeck die Brauer, in andern Städten die Tuchhändler, ursprünglich ein reines Geldpatriziat, das aber so abgeschlossen und selbstherrlich war, wie kaum in einer andern Stadt. Ehen zwischen Sülzmeister- und Bürgergeschlechtern anderer Stände gehörten zu den größten Seltenheiten.

Die meisten genealogischen Arbeiten des Mittelalters und der Renaissancezeit beschäftigten sich damit, nachzuweisen, daß irgend eine Persönlichkeit aus „fürnehmen Sülzmeistergeschlechte“ entsprossen sei.

Aber es war nicht nur der Wunsch vornehmer Abkunft zu sein, das die Zugehörigkeit so erstrebenswert machte, sondern es waren damit auch sehr reale Vorteile verknüpft.

Außer der einzigen Möglichkeit in den Rat und das Stadtr Regiment zu kommen, war es auch der Wunsch einer der zahlreichen Testamentsstiftungen teilhaftig zu werden, deren Lüneburg eine Menge aufwies, und die, wenn von Patriziern gestiftet, nur solchen zugänglich waren.

Nächst den Sülzmeistern war in Lüneburg die vornehmste Gilde die der Brauer, sie waren auch die ersten, als man der Not gehorchend etwa 1550 zum ersten male Bürgerliche in den Rat aufnahm, die dieser Ehre teilhaftig wurden.

Es gab in Lüneburg etwa 80 Brauhäuser.

Auch die Brauer gelangten zu großem Wohlstande und ähnlich wie die Patrizier machten sie von ihm in großzügigster Weise Gebrauch.

Wir kommen nun zu dem Manne, mit dessen Testament und Genealogie zu beschäftigen meine Ausführungen in erster Linie dienen sollen. Ich erfülle nur eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn ich vorher versuchte ein Bild dieses meines Ahnherrn zu entwerfen, dessen Testamentsstiftung auch meinen Vorfahren und mir lange Zeit zugute gekommen ist. Heinrich Krüger (Kröger) hieß der Mann und wir sind in der glücklichen Lage nicht nur über seine äußeren Lebensumstände, sondern auch über seinen Charakter so gut unterrichtet zu sein, wie man es nur über einen Mann sein kann, der nicht auf der Menschheit Höhen wandelte, sondern der ein einfacher Bürger der Stadt Lüneburg war, aber mit Recht kann man von ihm sagen, seine Werke folgen ihm nach.

Heinrich Krüger war kein geborener Lüneburger, sondern erblickte das Licht der Welt im Jahre 1508 in einem kleinen Dorfe, das er selbst Briesen nennt, das aber wahrscheinlich das heutige Brenz bei Neuenkirchen zwischen Eutin und Malente-Gremsmühlen ist.

Im Jahre 1538 kam er ohne Vermögen nach Lüneburg, wurde im gleichen Jahre hier Bürger und zum Brauen zugelassen¹⁾.

Er war zweimal verheiratet. Das erste mal mit Anna Ditmars, die ihm aber schon bald, spätestens 1549 durch den Tod entzogen wurde.

Aus dieser Ehe stammt nur eine Tochter, Anna, die mit dem Münzmeister Andreas Mehner aus Naumburg verheiratet war. Dieser war Münzmeister der Stadt Lüneburg von 1560—1576.

Die Nachkommen aus dieser Ehe gehen uns weniger an, da sie nach den Bestimmungen des Testaments von der Stiftung ausgeschlossen waren.

Es ist ihnen aber trotzdem sehr gut ergangen, denn der älteste Sohn Mehner wurde Kanzleidirektor in Kopenhagen und geadelt, während der zweite Sohn Bürgermeister von Naumburg wurde. Dieses Amt bekleidete auch der Enkel.

Nach dem Tode seiner ersten Frau verheiratete sich Kröger zum zweiten Male mit Anna Koch oder Koffes, vor 1549 und aus dieser Ehe stammen elf Kinder acht Töchter und drei Söhne, die in den Jahren 1550—1566 geboren sind von denen allerdings vier Töchter jung verstarben. Die übrigen sieben Kinder haben sämtlich geheiratet.

Heinrich Krüger starb am 12. Februar 1590, also 82 Jahre alt. Am 26. November 1600 folgte ihm seine Ehefrau im Tode nach.

Der Segen des Herrn macht reich ohne alle Mühe war sein Wahlspruch, wir finden ihn noch heute an seinem Hause in der Grapengießerstraße in Lüneburg²⁾, wir finden ihn auf dem prächtigen silbernen Pokal, den er seiner Vaterstadt geschenkt hat, und der eine Zierde des weltberühmten Lüneburger Ratssilbers ist³⁾, wir finden ihn endlich auch in seinem Testament.

Der Segen des Herrn hat reichlich auf seinem Werke geruht, aber sicherlich nicht ohne Mühe und Arbeit. Es ist wohl nur seine christliche Bescheidenheit, die ihn diesen Ausspruch

¹⁾ Ein Bild von ihm ist noch vorhanden, es zeigt ihn mit seiner zweiten Frau Anna Koch in der reichen Kleidung vornehmer Bürger des 16. Jahrhunderts. Das Bild ist 1573 gemalt, leider im Original nicht mehr vorhanden, sondern nur in einem Stich von 1647.

²⁾ Außerdem ist sein Wappen noch am Hause vom Stande 4.

³⁾ Außerdem hat er noch einen Kronleuchter in St. Joh. gestiftet, der auch sein und seiner Frau Wappen trägt.

ten läßt, denn ohne Mühe wird er nicht sein großes, für damalige Zeiten sehr großes Vermögen erworben haben.

Wir sind über seine Vermögensverhältnisse sehr genau unterrichtet aus seinem großen Testament, das sich noch heute im Besitz der Stiftung befindet. Es ist abgefaßt im Jahre 1584 also sechs Jahre vor seinem Tode „bei ruhigem gesunden Leibe“, wie er schreibt.

Es würde zu weit führen, über alle Einzelheiten des ausführlichen Testaments das in heutiger Schrift acht Schreibmaschinenseiten umfaßt, zu berichten.

Nur das ersehen wir aus jeder Zeile, daß aus ihm ein tiefinnerlich frommer Mann, der treusorgende Vater seiner Kinder spricht, der es ängstlich vermeidet ein Kind dem andern vorzuziehen.

Seine Kinder haben ihm nicht nur Freude gemacht, sondern auch sehr viel Kummer. Sein Schwiegerohn Sievert Mathiessen, der Gatte seiner 1584 schon verstorbenen Tochter Dorothea ist unter Hinterlassenschaft einer bedeutenden Schuldenlast gestorben, trotzdem der Vater immer wieder zugeschossen hat.

Vorsorglich bedenkt er daher die Mathiesschen Kinder: „Was ihnen aus meinen hinterbliebenen Gütern wird zugewandt, soll ihnen nicht als Erbgut, sondern als milde Gabe aus sonderlicher großväterlicher Affektion gereicht werden, damit die Creditores sich nicht daran für die Schulden des Vaters schadlos halten“.

Die übrigen Töchter erhalten noch einmal so viel wie ihre Aussteuer an barem Gelde im ganzen 3000 Lüb. Mark. — Die lübische Mark entspricht an Silberwert nicht ganz dem späteren Taler, da man die Kaufkraft des Geldes auf das 20—30 fache der heutigen ansetzen kann, gewiß eine anständige Summe.

Die Söhne erhalten die Häuser an der Grapengießer- und Sültebrückerstraße, den Garten vor dem roten Tore und außerdem noch jeder 4500 Lüb. Mark.

Was uns aber besonders angeht ist ein Legat von 8000 Lüb. Mark, das er aussetzt als Stipendium für die seiner Nachkommen, welche die hohe Schule besuchen und später die Universität.

Das Testament, welches diese Stiftung regelt ist bereits errichtet am 31. März 1579, und ebenfalls heute noch im Original vorhanden.

Während wir im ersten Testament den gläubigen Christen, der auch der Armen reichlich gedenkt, kennen gelernt haben, den treusorgenden Familienvater, offenbart sich uns in dieser Stiftung der weitsichtige Mann, der sein Geld für alle Zeiten seinen Leibeserben will zugute kommen lassen, und zwar nicht um ihnen zu erleichtern etwa das Gewerbe des Stifters zu ergreifen, sondern er, der einfache Mann, ist einsichtig genug, um zu erkennen, „daß ohne gelehrte Leute kein Regiment ist“. Er bestimmt daher, wie schon gesagt, die Zinsen der hohen Summe für Besucher der hohen Schulen, besonders aber zur Erleichterung des Studiums. Sein ausgesprochener Gerechtigkeitsinn will aber seine weiblichen Nachkommen nicht ganz leer ausgehen lassen und so bestimmt er, daß den Jungfrauen bei ihrer Hochzeit eine Summe zur Aussteuer bzw. für das Brautkleid gegeben wird.

Diese hochherzige Stiftung hat über drei Jahrhunderte die von dem Testator erstrebten Ziele voll erfüllt, sie hat, von gewissenhaften Verwaltern gepflegt, alle wirtschaftlichen Erschütterungen, den 30 jährigen Krieg, die Franzosenzeiten überstanden, ist durch vorsichtige Verwaltung eher größer geworden, nur der Inflation ist sie fast restlos erlegen, ein Beweis,

daß diese die größte wirtschaftliche Katastrophe gewesen ist, die jemals unser Volk und Vaterland betroffen hat.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß eine so reiche Stiftung die Begehrlichkeit vieler Leute lockte, die mit Recht oder Unrecht annahmen von dem Stifter abzustammen, und daß die Gefahr groß war, daß nicht berechnigte Personen versuchten der Segnungen der Stiftung teilhaftig zu werden. Diese Gefahr war um so größer, als man die ersten 120 Jahre keinen Stammbaum führte, sondern sich nur auf die mündliche Ueberlieferung verließ.

Erst 1806 stellte der als Historiker bekannte Zöllner Urban Maneke einen Stammbaum auf, der etwas mehr war, als ein bloßes untereinanderschreiben von Namen, der auch einige Jahreszahlen enthielt und der bis in die neueste Zeit über die Zulassung zum Stipendium entschied, das heißt, wer seine Abstammung von einer Person dieses Stammbaumes nachweisen konnte, galt im allgemeinen ohne weiteres als berechnigt.

Und doch enthält der Stammbaum einen Fehler, der zur Folge hat, daß etwa die Hälfte oder mehr aller Personen, die in den letzten 200 Jahren das Stipendium bekommen haben, nicht berechnigt waren.

Von fachkundiger Seite darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Stammbaum der Krügerschen Stiftung an einer ganz bestimmten Stelle sich ein Fehler befinden müsse, erhielt ich von den Verwaltern der Krügerschen Stiftung den Auftrag diesen Zweifel zu klären.

Es standen mir dazu zur Verfügung die Kirchenbücher und das Stadtarchiv in Lüneburg und die Rechnungsbücher der Krügerschen Stiftung, die noch vom ersten Tage an erhalten sind, außerdem zahlreiche Aufzeichnungen meines Ururgroßvaters des Pastor Ehrhart, der selbst ein eifriger Familienforscher, seinerzeit Verwalter der Krügerschen Stiftung war.

Der springende Punkt war der: Dorothea Krüger — die Tochter des Testators — die mit Sievert Mathiesen verheiratet war, hatte eine Enkeltochter Anna Mencke, die mit Harm Cladde (Klatte) verheiratet war.

Dieser Ehe waren angeblich vier Kinder entsprossen, die jüngste war Dorothea, von dieser Dorothea stammten eine große Zahl der Stipendiaten ab. Es wurde nun behauptet, daß diese Dorothea unmöglich die Tochter aus der Ehe der Anna Mencke mit Harm Cladde sein könne, weil Anna Mencke 1618, ihre angebliche Tochter Dorothea aber bereits 1628 geheiratet habe.

Bevor ich auf meine Lüneburger Feststellungen näher eingehe, berichte ich kurz über die bisherigen Versuche einen Stammbaum der Nachkommen des Brauers Krüger aufzustellen. In der Vorrede zu dem schon erwähnten im Jahre 1806 aufgestellten Stammbaum äußert sich Manecke ausführlich darüber:

„Die ersten Testaments Executoren haben es nicht für Pflicht gehalten die Nachkommenschaft des Testators in ein Schema genealogicum zu Papier zu bringen. Sie und viele ihrer Nachfolger haben dies blos Gedächtnisfache sein lassen. In dem Proceß, den der Bäcker Brunkow zu Harburg wider die Testaments Executoren geführt hat, haben diese zwar 1723 ein Schema genealogicum beim Obergericht übergeben, es findet sich dieses aber so wenig in der Testaments-Registratur als die genealogischen Vorstellungen, woraus der Autenticarius Warmers den noch vorhandenen großen Familien Stammbaum entworfen hat. (Testaments Rechnung de 1756 pag. 579, wo dafür 12 rthlr. zur Ausgabe gebracht werden.)

Weil es diesem Stammbaum an Vollständigkeit mangelt, denn die einzelnen Legitimationen, welche man den Rechnungen als Beilagen beigegeben hat, sind darin nicht alle ge-

nutzet, die Lebensjahre der darin aufgeführten Personen, sind darin fast alle unbemerkt gelassen und die Fortsetzung desselben bis auf jeßige Zeit, ist darin unterblieben: so hat man es für Pflicht gehalten diese genealogische Vorstellung aufs neue anzufertigen. Sie begründet sich nicht nur auf jenen Warmerschen Stammbaum und jene einzelnen Legitimationen, die man von den Rechnungsbeilagen abgefondert hat und dieser Vorstellung beibinden lassen, sondern auch auf des Weiland Pastor Ehrhart genealogischen Sammlungen behufs Lüneburgscher Familien Testamente, welche sich in den Händen seines Enkels des Doktors und Senators Kraut finden. No. 1806“.

Man kann also von vier Stammbäumen sprechen:

1. Schema genealogicum eingereicht 1723 anlässlich des Prozesses Brunlow. Dies ist nicht mehr vorhanden und da es schon 1806 unauffindbar war, wird es auch kaum mehr zu finden sein.
2. Der Stammbaum „Warmers“. Die von Manede gerügten Mängel sind offenbar. Der Stammbaum enthält fast gar keine Jahreszahlen, recht viele Ungenauigkeiten, besonders auch in der Schreibweise der Namen.
3. Die genealogischen Sammlungen, des Pastor Ehrhart, die 1806, wie Manede sagt, sich in den Händen des Dr. und Senator Kraut befanden, sind jetzt sämtlich in meinem Besitz. (Der Senator, spätere Bürgermeister von Lüneburg war mein Großvater.)

Leider bieten sie in Bezug auf den strittigen Punkt auch nicht viel neues, da Ehrhart die Abkunft seiner Frau nicht von Dorothea Krüger, sondern von der jüngeren Schwester Cäcilie herleitet und daher besonders diesen Teil des Warmerschen Stammbaumes verbessert und ergänzt hat. Doch finden sich immerhin einige Verbesserungen.

Nicht der leiseste Verdacht kann aufkommen, daß Judith, Barbara, Dorothea, keine Schwestern wären, und wird auch ihm kaum gekommen sein.

4. Der Manedesche Stammbaum.

Stammtafel

von Manede aufgestellt 1806.

Henrich Kröger

Dorothea Kröger ∞ Sievert Matthießen

Barbara Matthießen

- ∞ I Mencke
- ∞ II Paul Elers
- ∞ III Heinr. Keimers

Barbara oder Anna Mencke

∞ Harm Cladde

Judith Clara
∞ Wilh. Sprenger
Dic. Bardowick

Henrich
∞ I 1645 Georg Cossius
Cantor, † 1650
∞ II 1662 Mangold Lenicerus
∞ III Heinr. Hagedorn

Dorothea
∞ 1628 Heinrich Meyer
Postmeister, Lüneburg
† 1664

Dieser Stammbaum zeigt allerdings gegen die beiden vorhergehenden schon mancherlei Verbesserungen.

Schon hier hätte es einem so gewissenhaften Forscher wie Manecke auffallen müssen, daß die ältere Schwester Barbara 15 Jahre später heiratet als die jüngere, ja den zweiten Mann sogar 34 Jahre später als die jüngere, von ihm Kinder hat, und dann sogar noch einen dritten nimmt.

Angenommen, Dorothea wäre bei ihrer Heirat 19 Jahr gewesen, so hätte Barbara, die ältere, erstmalig mit 35 Jahren heiraten müssen, den zweiten Mann mit 54 Jahren und dann noch einen dritten, von dem sie auch noch mehrere Kinder bekam, also zum mindesten sehr auffallende Erscheinungen.

5. Die Ergebnisse meiner Lüneburger Forschungen sind auf der Stammtafel zu ersehen.

Stammtafel
aufgestellt 1934.

Hinrich Kröger

Dorothea Kröger ∞ Sievert Matthiesen

* 1552 † nach 1579

† vor 1584 und vor 1584

Barbara Matthiesen

† nach 1647

∞ I Jubilate 1600 (St. Joh.) Daniel Mencke

∞ II 5. p. Ep. 1603 (St. Joh.) Paul Elers

∞ III nach 1619 Heinrich Reimers

Anna Mencke

* 16. 3. 1601 (St. Lamb.)

∞ 14. p. Trin. 1618 (St. Nic.) Harmen Clatte

civis et mercator

1. Barbara Clatte

* 16. 9. 1619 (St. Nic.)

∞ I 2. p. Trin. 1644 (St. Joh.)

Georg Cossius

∞ II 11. p. Trin. 1652 (St. Joh.)

Mangold Lenicerus, Brauer

† 23. 12. 1655

∞ III H. Hagedorn

2. Judit Clatte

* 4. 4. 1622 (St. Nic.)

∞ 2. p. Trin 1650

Wilh. Sprenger

3. Elisabeth Clatte

* 14. 9. 1625 (St. Nic.)

Christ. Alb. Lenicerus

Stipendium 1674

Christ. Georg Sprenger

Stipendium 1681

Es ergibt sich aus den urkundlich belegten Daten ohne weiteres folgendes:

Die Stammreihe: Hinrich Krüger — Anna Koch,
 Dorothea Krüger — Sievert Matthießen,
 Barbara Matthießen — Daniel Mencke,
 Anna Mencke — Harm Cladde,
 Barbara, Judith, Elisabeth Cladde,

ist unzweifelhaft richtig.

Es ist aber unmöglich, daß Dorothea Cladde die Tochter von Harm Cladde aus seiner Ehe mit Anna Mencke ist, denn die Tochter kann nicht zehn Jahre später als die Mutter heiraten.

Selbst wenn man annehmen wollte, daß Dorothea aus einer früheren Ehe des Harm Cladde stammte, so wäre dies für unsere Untersuchungen nebensächlich, da es hier darauf ankommt, nachzuweisen, ob Dorothea von Heinrich Krüger abstammt und das würde sie auch in diesem Falle nicht tun, da ja die Verwandtschaft durch Anna Mencke geht.

Uebrigens liegt kein Anhalt dafür vor dies anzunehmen.

Leider war der Geburtstag der Dorothea Cladde nicht aufzufinden.

So haben wir über die persönlichen Verhältnisse der Dorothea Klatte wenig Anhalt, das einzige ist folgendes: zugleich mit ihr erscheint im Stammbaum Manecke ein angeblüher Bruder von ihr Heinrich Klatte, da dieser weder bei Ehrhart oder Warmers noch in den Kirchenbüchern zu finden ist, vermute ich, daß er ebenfalls kein Sohn der Anna Mencke, vielleicht aber ein Bruder der Dorothea Klatte ist.

Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn er identisch ist mit dem Heinrich Klatte, der 1629 Bürger wurde und der bei dem am 17. Juli 1639 (St. Nikolai) getauften Kinde der Dorothea, Heinrich Meyer, Pate stand. Ob nun aber dies Geschwisterpaar Heinrich Klatte und Dorothea Meyer, geb. Klatte, aus einer früheren Ehe des Harm stammt, bleibt einer späteren Untersuchung vorbehalten.

Ich habe natürlich auch die Paten der Kinder der Anna Mencke, sowie die der Großkinder untersucht, sie stammen, soweit sie bekannte Namen haben, aus der Krügerschen Sippe, nicht dagegen die Kinder der Dorothea, aus ihrer Ehe mit Meyer. Ueber den Paten Heinrich Klatte ihres zweiten Sohnes habe ich oben bereits gesprochen.

Es bleibt nun noch zu untersuchen, wann die falsche Dorothea, so können wir sie nunmehr wohl bezeichnen, zum ersten mal in der Krügerschen Sippe auftaucht. Dies können wir, da die Namen sämtlicher Stipendiaten vorhanden sind, in den Rechnungsbüchern auf das Jahr genau feststellen. Es ist dies das Jahr 1730, hier erscheint zum ersten Male ein Nachkomme der Dorothea als Stipendiat, ihr Ururgroßenkel Arnold Wilhelm Manecke, und zwar unter eigenartigen Umständen.

Während die Stipendiaten nummeriert sind von 1—7 ist dieser Arnold Wilhelm scheinbar noch eingeschoben als 7a, ebenso im folgenden Jahre, und was noch auffälliger ist, ein Name, der vorher an diesem Platze stand ist wegradiert, die gleiche Rasur finden wir im folgenden Jahre, erst 1732 finden wir ihn in normaler Reihenfolge.

Die Nachkommen der echten Töchter der Anna Mencke kommen bereits 1674 in den Genuß des Stipendiums, die Nachkommen der falschen Dorothea erst 1730, trotzdem nicht weniger als drei Theologen schon vorher darunter waren. Es ist nicht anzunehmen, daß diese sich das Stipendium hätten entgehen lassen.

Der Grund scheint mir vielmehr folgender zu sein, anfänglich hat niemand daran gedacht, die Dorothea als erbberechtigt anzusehen, erst als 120 Jahre seit ihrer Geburt, also mindestens 40 Jahre seit ihrem Tode vergangen waren, erscheinen ihre Nachkommen als stipendienberechtigt.

Da es eine schriftliche Aufzeichnung des Stammbaums damals, wie oben ausgeführt, noch nicht gab, war nach so langer Zeit der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Nachdem einmal der Bann gebrochen war, finden wir in der Folgezeit Nachkommen der Dorothea vielfach unter den Stipendiaten, ja bei einem, Philipp Heinrich Fried. Meyer wird im Rechnungsbuch ausdrücklich bescheinigt, daß er seine Abstammung von Dorothea Meyer nachgewiesen habe. (Leider nicht weiter zurück.)

Wie ist dies nun möglich? Sollten die ehrenfesten Herrn, der Vater des ersten Stipendiaten war der Protosyndikus Lorenz Bernh. Mancke, einfach wissentlich betrogen haben? Das ist nicht anzunehmen und nehme ich auch nicht an, die Sache wird vielmehr so liegen, und ähnliche Beispiele könnte ich aus meinen Akten noch viele anführen:

Es war bekannt geworden, daß unter den Nachkommen des Krüger eine Klatte war, ebenso wußte man, daß unter den Vorfahren der Mancke eine Dorothea Klatte sich befand, also, so folgerte man etwas leichtfertig, aber zu der Zeit nicht ungewöhnlich, werden die beiden wohl Geschwister gewesen sein. Die eigene Abstammung von einer geborenen Klade war zur Not noch zu erbringen, ebenso von oben her die Abstammung einer Klade von Krüger und schon war der Stammbaum fertig. Ein ganz ähnliches Beispiel habe ich in meinen Akten. Hier wird von einem Stipendienanwärter der richtige Nachweis erbracht, daß ein gewisser Gödemann von Heinrich Krüger abstamme, auf der andern Seite beweist der Anwärter, daß er auch von einem Gödemann abstammt, diesmal werden nicht Bruder und Schwester, sondern Vater und Sohn, willkürlich angenommen.

Dieser Stammbaum wird allerdings von dem damaligen Testamentsverwalter als falsch zurückgewiesen. Im Falle Dorothea war man nicht so vorsichtig, oder wenn man will, großzügiger.

Mancher wird sich vielleicht fragen, lohnt es wirklich der Mühe, nachzuweisen, ob vor mehreren hundert Jahren in einem Stammbaum einmal ein Fehler vorgekommen ist, zumal der eigentliche Zweck des Stammbaums, nachzuweisen, ob der Betreffende ein Stipendium bekommen soll oder nicht, durch die Inflation gegenstandslos geworden ist.

Ich möchte darauf erwidern: früher bestand die Genealogie meist darin irgend eine Abstammung nachzuweisen, um daraus materielle Vorteile zu ziehen, sei es wie im Fall Krüger ein Stipendium oder wie bei den Ahnennachweisen der Adelsfamilien die Zulassung zu einer Stellung oder einem Amt zu erwirken. Wir heutigen Familienforscher treiben die Genealogie um höherer Zwecke willen, und über allem muß die Wahrheit stehen. Daher war es nötig den Fall „Dorothea“ aufzuklären, damit sie nicht in zahllosen Ahnentafeln als Tochter von Anna Menke weiterspukt.

Daneben aber war es mir eine Freude, daß ich mich bei der Gelegenheit eingehender mit dem Manne beschäftigen konnte, der arm nach Küneburg kam, durch eisernen Fleiß sich ein Vermögen erwarb, und es so verwendete, daß es noch nach dreihundert Jahren hunderten seiner Nachkommen zu gute kam, der durch die Tat bewiesen hat, daß bei ihm Gemeinnutz vor Eigennutz ging.

August Anton Cropp,
der Marschkommissar und Retter des schwarzen Herzogs.
(Nach Cropps eigenem handschriftlichen Aktenmaterial zusammengestellt.)

Von Erich Rosendahl.

Das Treffen, das Herzog Friedrich Wilhelm auf seinem berühmten Zuge vor dem Braunschweiger Petritore bei dem schon durch seinen Oheim Friedrich August als Schlachtort bekannt gewordenen Dorfe Welper, am 1. August 1809, dem westfälischen General Rewbell lieferte, hatte nicht, wie man meist lesen kann, einen Sieg gebracht, der den Weitermarsch ermöglichte, vielmehr sah sich der Herzog genötigt, gegen Abend mit seiner Schar nach Braunschweig zurückzukehren. Die Lage war verzweifelt. Vor sich den die Straße besetzt haltenden Rewbell, hinter sich den von Wolfenbüttel heranziehenden holländischen General Gratien, den Vernichter Schills, sah der Herzog seinen Untergang voraus. In einem nächtlichen Ueberfall sollte der letzte verzweifelte Versuch eines Durchbruchs gemacht werden. Schon standen dazu die bei Welper nicht in das Gefecht gekommenen Truppenteile bereit, als die schier unglaubliche Nachricht vom Abzuge des Generals Rewbell einging, der bei Schwülper die Oker überschritten hatte und offenbar den Weg auf Braunschweig nahm. Es ist hier nicht der Ort, von den Gründen zu sprechen, die den westfälischen General zu diesem in der Kriegsgeschichte einzig dastehenden Rückzuge veranlaßt haben. Es genügt die Feststellung, daß ganz unerwarteterweise der Weg frei lag. In Burgdorf wollte der heldenmütige Fürst den erschöpften Truppen einen Rasttag gönnen. Er fand die Stadt von einer Feuersbrunst nahezu vernichtet. So mußte mit Verlust eines Tages der Marsch nach Hannover fortgesetzt werden, wo die Truppen im Zustande tiefster Erschöpfung am Morgen des 3. August anlangten. Die Lage der Gouvernements-Kommission war an diesem Tage sehr schwierig. Es kam darauf an, dem Herzoge jede tunliche Unterstützung zu gewähren, ohne der westfälischen Regierung gegenüber als Förderer des Zuges zu erscheinen. Die größte Gefahr für die erschöpfte Schar des Herzogs bestand darin, daß sie von dem weit überlegenen Feinde eingeholt wurde. Der Präsident der Kommission, Albrecht Patje, wußte sich jedoch mit der ihm eigenen großen Gewandtheit auch hier vortrefflich aus der Verlegenheit zu ziehen. Bernhard Hausmann berichtet in seinen Erinnerungen, daß Patje unter dem Vorwande, die Verpflegung des Korps auf dem Marsche im Interesse der Untertanen zu regeln, dem Herzoge in der Person des Amtschreibers Cropp einen sehr intelligenten, der Gegend genau kundigen „Marschkommissär“ mitgab, der, statt die Straße nach Bremen zu verfolgen, den Herzog bei Alenburg über die Weser und am linken Ufer derselben auf dem nächsten Wege direkt in das Oldenburgische nach Brake führte. Dadurch wurde es möglich, den verlorenen Marschtag wieder einzukolen. Als Westfalen und Holländer von Burgdorf über die Aller nach Bremen kamen, war Brake schon erreicht und hielt nur der Nachtrupp der Wesser noch die Neustadt schwach besetzt.

Wie Cropps Tat an das Licht kam.

Die Familie Cropp.

So Bernhard Hausmann, dem das Verdienst zukommt, den Namen des Marschkommissars Cropp der Nachwelt überliefert zu haben. Wer aber eigentlich dieser Amtschreiber Cropp war, danach scheint bisher nie gefragt worden zu sein. Auch Paul Zimmermann tut in seinem noch ungedruckten Werke über den Herzog Friedrich Wilhelm, dessen Handschrift einzusehen mir vergönnt war, seiner kaum Erwähnung. Auch in keiner sonstigen gedruckten Quelle vermochte ich nähere Nachrichten über Cropp zu finden, ebenso wie auch meine andern Nachforschungen erfolglos blieben. Schon hatte ich alle Hoffnung auf nähere Feststellungen über Cropps Person aufgegeben, als durch einen merkwürdigen Zufall sogar ein Herr meiner nähern Bekanntschaft, Herr Fregattenkapitän a. D. Schaumann, als ein Enkel des Amtschreibers Cropp sich herausstellte. Ein eifriger und sehr erfolgreicher Familienforscher, stellte er mir ein höchst wertvolles Aktenmaterial über die Person seines Großvaters mütterlicherseits mit der gütigen Erlaubnis der Verwertung zur Verfügung.

Die nachfolgenden Mitteilungen dürfen also Anspruch darauf erheben, als unanfechtbare Quellschrift zu gelten.

Cropps Rettungstat würde aller Wahrscheinlichkeit nach, so viel an ihm lag, für alle Zeit mit dem Schleier der Vergessenheit überdeckt worden sein, wenn nicht im Oktober 1823 der in Altden wohnhafte Generalmajor a. D. Hassell gelegentlich eines Besuches in Hannover bei einem ihm zu Ehren gegebenen Mittagessen die Rede auf Cropp gebracht und dessen „Expedition mit dem Herzog“ recht lebhaft geschildert haben würde. Der anwesende Geheime Kabinettsrat v. Hinüber war sofort Feuer und Flamme. Er versicherte, daß diese Begebenheit „mehr als irgend eine andere sich dazu eigne“ Cropp den Guelphen-Orden zu verschaffen. Er selbst rechne es sich zur Ehre an, in dieser Sache tätig sein zu dürfen, wenn er nur die nötigen Beweise erhalte. Er richtete an Hassell die Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß ein paar „glaubwürdige Männer die merkwürdige Begebenheit bezeugten, daß 1.) Cropp als Marsch-Commissär den Herzog geleitet und 2.) der Herzog öffentlich bezeugt habe, daß Cropp sein Retter gewesen sei“.

Hassells diesbezüglicher Brief an Cropp schließt mit den Worten: „Mir würde es eine Freude sein, wenn ich etwas beitragen könnte, um Ihnen Ehre und Vergnügen noch in der Welt zu verschaffen, auch habe ich es nicht vergessen, sondern als einen besondern Zug Ihres guten Herzens mit erwähnt, daß der Herzog Sie mitnehmen wollte nach England, Sie aber zu dem alten Freund in Ricklingen zurückzukehren vorzogen. Hassell.“

Auf die Zeugnisse und Cropps eigenen Marschbericht kommen wir unten zu sprechen. Vorerst wird es nötig sein, die Leser mit der Person des Marschkommissärs bekannt zu machen.

August Anton Cropp entstammte einer alten niedersächsischen Familie, deren ältester urkundlich nachweisbarer Ahnherr Henricus Cropp 1603 in Stadthagen als Landrentmeister und Bürgermeister starb. In Stadthagen blieb die Familie offenbar ansässig, bis einer der Nachkommen, Konrad Anton Cropp, 1715 als Pastor nach Schloß Ricklingen kam, wo er im März 1755 starb. Dessen Sohn Franz Anton Cropp ist der Großvater unseres Marschkommissärs. Er war reitender Förster und seit 1752 Oberförster in Misburg, wo er am 2. April 1779 starb. Von seinen sechs Kindern wurden die beiden ältesten Söhne wiederum höhere Forstbeamte. Der jüngere wurde Amtsnachfolger des Vaters. Als er im Jahre 1790

in Misburg gestorben war, folgte ihm sein im September 1744 geborener älterer Bruder Christian Friedrich Anton Cropp im Amte nach. Wie sein jüngerer Bruder ist auch er in Misburg, und zwar am 10. Januar 1803, gestorben. Die Croppstraße in Misburg hält das Andenken an die Cropps aufrecht. Cropps Nachfolger wurde, wie hier eingeschaltet sein mag, jener zur Zeit der Freiheitskriege als Gründer eines Schützenkorps bekannt gewordene Karl Freiherr von Beaulieu-Marconnay, durch dessen vom Weimarer Goethekreise her als Gräfin Henriette von Egloffstein bekannte Gattin das stille Forsthaus zu Misburg für einige Jahre in den Brennpunkt des literarischen Lebens in Hannover gerückt wurde.

Der Misburger „Minnehof“, an dem August Kestner, der bekannte Sohn der „Werther-Lotte“, Hofpoet war, war weithin berühmt.

Doch zurück zu den Cropps. Während Friedrich Christian Anton Cropp von 1774 bis 1790 als königlicher Hofjäger auf dem Jägerhose zu Hannover angestellt war, wurde ihn von seiner Gattin, einer Tochter des Kammersehreibers Meyer, als ältestes der fünf Kinder am 20. Juli 1777 August Anton Cropp geboren und eine Woche später in der Schloßkirche getauft. Er begann seine Laufbahn als Amtschreiber und Supernumerar bei der Amtsvoigtei Stotel in den Herzogtümern Bremen und Verden. Im Jahre 1809 wurde er Amtsassessor in Schloß Ricklingen und 1812 Friedensrichter daselbst. 1821 finden wir ihn als Amtsassessor in Lückow, dann als Amtmann in Hückacker. Zuletzt lebte er als Amtmann a. D. wieder in Lückow, wo er am 19. November 1849 starb. Aus seiner 1821 geschlossenen Ehe mit Anna Elisabeth Steding, verwitweten Christiani, sind zwei Kinder hervorgegangen. Der Sohn starb unvermählt als königl. preussischer Major a. D. im Mai 1887 in Hannover. Die Tochter Anna Georgine vermählte sich 1850 mit dem damaligen Rittmeister in Schleswig-Holsteinischen Diensten Adolf Schaumann. Sie ist die Mutter unseres Gewährsmanns, des Fregattenkapitäns Adolf Schaumann. Nachkommenschaft des Marschkommissars des schwarzen Herzogs ist also nur noch in weiblicher Linie vorhanden.

Cropp's eigener Bericht.

In den Akten des Schaumannschen Familienarchivs befindet sich, von August Anton Cropp's eigener Hand geschrieben, eine „kurze Darstellung meiner Dienste, welche ich Sr. Durchlaucht dem Hochseeligen Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig und dessen Corps auf dem denkwürdigen Zuge nach England im Jahre 1809 geleistet“.

Cropp berichtet: Bei der Ankunft des Corps zu Hannover am 3. August 1809 traf mich der Major von Oppen, ein alter genauer Bekannter von mir, der damals im General-Staabe dabei angestellt war, zufällig. Er machte mich mit der Lage, dem Zweck und der Bestimmung des Herzogs und dessen Corps bekannt, forderte mich auf, daselbe in der Qualität als Marsch-Commissair bis zum Orte seiner Einschiffung zu begleiten, da ihm meine Sach- und Local-Kenntniß in diesem Fache hinlänglich bekannt war, und ward mir darauf sogleich auf ausdrücklichen Befehl Sr. Durchlaucht von der Commission des Gouvernements ein besonderes Patent ausgefertigt. Angetrieben von rein patriotischem Gefühl, zumal es die allgemeine gute Sache Deutschlands betraf, nahm ich keinen Anstand, alle Rücksichten persönlicher Gefahr, die in der damaligen verhängnisvollen Zeit für mich entstehen konnten, bei Seite zu setzen, und das Corps zu begleiten, obgleich ich durch mein Commissorium nur innerhalb der Grenzen unseres Landes geschützt sein konnte. Alle Gefahren und Drangsale des Corps theilend, führte ich solches, dem Feinde glücklich entkommend, nach Syke, wo der

Herzog einen Kriegsrath hielt, zu welchem ich zugezogen ward, um zu bestimmen, ob das Corps seinen Weg zur Embarcation nach Bremen oder nach Braake und Elsfleth nehmen solle? Da ich früher in Stotel als Beamter gestanden und mir aus meinen öftern Besuchen in Braake und Elsfleth genau bekannt war, daß daselbst stets eine zur Aufnahme des Corps hinlängliche Anzahl Schiffe lag, so ward auf meinen Rath beschloffen, Bremen zu meiden und Braake und Elsfleth vorzuziehen, und war dieser Marsch, wie sich nachher ergab, das einzige richtige Mittel, das Corps von seinem Untergange zu retten. Ich eilte darauf mit möglichster Schnelle, keine Anstrengungen und Fatiguen scheuend, die Nacht durch, dem Corps nach Braake und Elsfleth voraus, um die nöthigen Arrangements zum Einschiffen zu treffen, ließ die Schiffe von den Kaufmanns-Waaren entledigen und in völlig segelfertigen Zustand setzen und war so glücklich, bei der Ankunft des Corps Sr. Durchlaucht den Rapport abstaten zu können, daß Alles bis in das kleinste Detail in Bereitschaft gesetzt sei. Dieses Alles gelang mir jedoch nur nach unendlichen Anstrengungen, weil die, die folgen des nächsten Augenblickes berücksichtigenden, Bewohner von Braake und Elsfleth scheueten, Hand an das Werk zu legen, und sich nur durch meine kräftigen Zuredungen, indem ich ihnen die Rettung eines deutschen Fürsten und seines Corps mit der feurigsten Beredsamkeit an das Herz legte und da mich viele von ihnen noch von Stotel her als hannoverschen Beamten kannten, bewegen ließen, mir hülfreiche Hand zu leisten, wodurch natürlich meine Gefahr auf das Höchste gesteigert ward. Inzwischen waren, ohne daß ich solches verhüten konnte, sämtliche Steuermänner von den Schiffen entwichen und hielten sich verborgen, jedoch glückte es meinen unermüdeten Nachforschungen ihre Schlupfwinkel zu erspähen, aus welchen ich sie mit einem Commando von etwa 20 Husaren und 1 Offizier, welche der Herzog zu dem Ende, auf mein Ansuchen, zu meiner Disposition stellte, hervor holte, worauf sie auf die verschiedenen Schiffe vertheilt wurden. Hierbei erlaubte ich mir, Sr. Durchlaucht als Sachkenner, noch zu bemerken, die Steuermänner, um von selbigen nicht auf's Neue hintergangen zu werden, bei Passirung der Batterien von Bremerlehe durch nöthige Zwangsmittel zu ihrer Pflicht anzuhalten. Nach Beendigung dieses Geschäfts wurde ich von Sr. Durchlaucht kurz vor der Abfahrt zur Tafel gezogen, wo ich die große Satisfaction genoß, meine Ihm geleisteten Dienste von Sr. Durchlaucht in Gegenwart aller der dabei befindlichen Herren, namentlich des noch in Braunschweig anwesenden Herrn Majors von Wulffen anerkannt zu sehen, indem er mir öffentlich und feierlich Seinen Dank abstattete. Wie sehr Sr. Durchlaucht meine Dienste anerkannt hatten, geht wohl noch mehr daraus hervor, daß bei Zurückkunft in Seine Staaten nach einer 6 jährigen Abwesenheit Derselbe mich bei jedem in Braunschweig abgestatteten Besuche zu Seiner Tafel zu ziehen und mit besonderer Auszeichnung zu behandeln geruhete, worüber ich Zeugnisse des Herrn Hofmarschalls von Hohnhorst und des in Braunschweig anwesenden Herrn Majors von Lübeck anlege. Schließlich bedauere ich nur, daß ich keine Zeugnisse des damaligen Chefs des General-Staabes, Oberstlieutenant Korfes, und des Majors von Oppen beibringen kann, da Ersterer im Jahre 1811 in Portugal verstorben, letzterer aber aus dem Feldzuge von 1814 nicht zurückgekehrt ist. Da ich mich nun durch eine besondere That, welche nicht in den Grenzen der gewöhnlichen Dienstpflicht gelegen und welche ich ohne Verantwortung hätte unterlassen können, — indem mich mein Beruf nur in den Grenzen meines Vaterlandes fesseln und mich berechtigen konnte, in Dienstpflicht aufzutreten, zumal diese Handlung zum Besten und Vortheil eines Mitgliedes der Erlauchten Dynastie der Guelphen geschah —, des Guelphen-Ordens würdig gemacht zu haben glaube, so wage ich auch den

Wunsch auszusprechen, mich mit demselben beglückt zu sehen, um so mehr, als die Statuten des Ordens gerade auf einen dergleichen Fall gestützt sind.

Lüchow, den 24. Novbr. 1823.

A. Cropp, Amts-Assessor.

Die Zeugnisse.

Die Zeugnisse der in der „kurzen Darstellung“ erwähnten Herren Major von Wulffen, im Jahre 1809 Escadron-Chef bei dem schwarzen Corps, des Hofmarschalls C. v. Hohnhorst und des Majors v. Lübeck, Commandeurs der Herzogl. Braunschweigischen Artillerie, liegen den Akten bei.

Am ausführlichsten ist das des Majors v. Wulffen als Teilnehmers am Zuge. Es verdient der Nachwelt erhalten zu werden. Daher sei es vollinhaltlich mitgeteilt.

Der Wortlaut ist:

„Ich mache es mir zu einer besondern Ehre und Vergnügen dem Herrn Amts-Assessor Cropp zu Lüchow im Hannöverschen hiemit bezeugen zu können, daß derselbe im Jahre 1809 den Herzog von Braunschweig-Oels auf seinem denkwürdigen Zuge nach England von Hannover aus als Marsch-Commissair folgte, wodurch er sein Leben in der damaligen crittischen Zeit in große Gefahr setzte, indem er zu dieser edlen Handlung keineswegs gezwungen, sondern von seinen eigenen patriotischen Gefühlen, die allgemeine gute Sache Deutschlands am Herzen habend, dazu angetrieben wurde. In dieser Qualität führte er das Corps, alle Gefahren und Mühseligkeiten mit selbigem theilend, bis zur Mündung der Weser, wobei er dem Herzoge sehr wesentliche Dienste leistete, namentlich bei der Embarquation, wo seine Local- und Sachkenntnis, sowie auch seine umsichtigen Rathgebungen in dem Kriegsrath zu Syke unweit Bremen unstreitig zu dem glücklichen Entkommen des Corps beitrugen. Wie sehr Se. Durchlaucht hiervon durchdrungen waren und es anerkannte, war ich Zeuge, da ich mich mit dem erwähnten Herrn Amts-Assessor Cropp zu Elsflath an der Tafel des Herzogs befand, wo er ihn mit großer Auszeichnung behandelte und für die ihm so treu und wichtig geleisteten Dienste ihm öffentlich seinen Dank abstattete, und daß er solches nie vergessen würde.

Braunschweig, den 23. November 1823.

von Wulffen, Major etc.

Die weit kürzeren Hohnhorstschen und Lübeck'schen Zeugnisse bekunden, daß Cropp im Jahre 1815 bei seinem Aufenthalt in Braunschweig zweimal vom Herzoge zur Tafel gezogen und mit besonderer Auszeichnung und sichtbarem Wohlwollen behandelt wurde.

Die Ordensverleihung.

Darauf erfolgte im Anfange des Jahres 1824 seitens des Königs Georg IV. die Verleihung des Ritterkreuzes des königlichen Guelphen-Ordens an Cropp, wovon diesem am 6. Januar des genannten Jahres der Commandeur und Vice-Kanzler des Ordens G. H. Nieper entsprechende Mitteilung machte laut der bei den Akten befindlichen Urkunde. Weiter ist vorhanden ein Glückwunschsreiben des Majors v. Wulffen, in dem ausdrücklich betont wird, daß schwerlich wohl jemals ein würdigeres Mitglied dieses Ordens ernannt sein möchte. Weiter schreibt Wulffen: „Nur Sie können mit Recht stolz darauf sein, ihn zu tragen, denn Sie haben selbigem nicht erschlichen, wie viele Andere, sondern das Geschick hat Ihnen diesen Orden ertheilt, als eine kleine Erkenntlichkeit, für die herrliche That, so Sie im Jahre 1809 unserm Corps mit Gefahr Ihres Lebens geleistet haben, die Erinnerung daran nur

mit dem Tode in dem Herzen jedes Braunschweigers aufhören kann. Wulffen schließt mit der Versicherung, daß die Freude über die Verleihung bei ihm, Wulffen, größer sei, als sie bei Cropp selbst sein könne.

Cropp's Ernennung zum Marschkommissar.

Der Wortlaut der amtlichen Bestellung Cropps zum Marschkommissar verdient ebenfalls der Nachwelt erhalten zu bleiben. Er sei deshalb hier mitgeteilt: „Der Amtschreiber Cropp erhält hiemit von der Commission des Gouvernements den speziellen Auftrag, die Truppen Sr. Herzoglichen Durchlauchten des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, nach dem Befehle Höchstderelben durch hiesige Lande auf die Route, welche Se. Herzoglichen Durchlauchten bestimmen werden, durchzuführen, und die Verpflegung der Truppen auch die Transport-Mittel in der Mäße zu veranstalten, wie es seiner Durchlauchten Befehle bestimmen werden und zur Conservation hiesiger Lande und Leute es am diensamsten seyn und nach den Umständen zu bewerkstelligen sein wird. Sämmtliche Obrigkeiten hiesiger Lande werden auf Vorzeigung dieses, dem Amtschreiber Cropp in alle Wege zu diesem Endzwecke behülflich seyn und deselben Requisitionen unangelhafte und gebührende Folge leisten.

Hannover, den 3. August 1809.

Commission des Gouvernements.
G. v. Hardenberg.

Commissorium für den Amtschreiber Cropp.

Cropp's Pro Memoria.

Nach vollbrachter Aufgabe reichte Cropp der Gouvernementscommission auf Anforderung zugleich mit einer Verrechnung der baren Auslagen beim Zuge ein Promemoria ein, das für den Historiker so interessantes und wertvolles Material birgt, daß es hier vollinhaltlich mitgeteilt werden mag. Es lautet:

„Am 3. August d. J. erhielt ich von hoher Commission des Gouvernements den Auftrag das Corps Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig-Oels durch hiesige Lande zu führen, mußte dem Corps indessen auf ausdrücklichen Befehl Sr. Durchlaucht über die Grenze unseres Landes und zwar bis Elsleth folgen, welchem Befehle ich um so mehr nachkommen zu müssen glaubte, da nur ein Theil der aus dem Hannöverschen requirierten Kriegerfuhren vor der Hunte entlassen, ein großer Theil aber bis Elsleth mitgenommen ward. Ich war nicht im Stande die frühere Entlassung der Hannöverschen Wagen zu bewirken, da die aus dem Oldenburgischen durch die Braunschweigischen Truppen direct requirierten Kriegerfuhren sich nur sehr sparsam einfanden und die einmal vorhandenen Kriegerfuhren nicht eher Erlaubniß erhielten zurückzukehren, bis andere für sie in den Platz gestellt waren. Die Führung der Truppen Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig hat mich 9 Tage beschäftigt, nemlich vom 3. August incl. bis den 11. August incl. Zur Erläuterung meiner desfalligen Auslage-Rechnung bemerke ich.

adl.) So erhielt ich von dem Herzog nur wenige Stunden vor dem Aufbruch Ordre, wohin der Marsch des Corps ging und war also genöthiget auf der Hinreise 4 Post-Pferde zu nehmen, um desto schneller überkommen und die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können. Meine Herreise habe ich mit 2 Post-Pferden beschaffet.

adII und III.) Müßte ich auf höhern Befehl ein Reitpferd und einen Menschen, der solches führte, von Hannover ab mitnehmen, wovon ich auch auf dem Marsche den wesentlichsten Nutzen hatte, da ich bald zu dem Herzog gerufen ward, um mündliche Befehle von ihm zu empfangen, bald von selbst zu ihm eilte, um die Entlassung ganz ermatteter Gespanne zu bewirken und die Reclamationen Hannöverscher Unterthanen, denen Pferde von den Truppen entwendet, zu unterstützen.

adIV. So sind die berechneten 46 Thlr. 15 Gr. die baaren Zehrungskosten, welche ich während der 9 Tage für mich, mein Pferd und den Menschen, der selbiges geführt, in den verschiedenen Wirthshäusern bezahlt. Es ist mir nicht möglich zu specificiren wie viel an jedem Tage und in welchen bestimmten Wirthshäusern ich solches bezahlt, weil der Marsch mit Ausnahme von wenigen Stunden, in denen das Corps sich ausruhte, beständig fortging und ich selbst diese wenigen Stunden dazu anwenden mußte, um Arrangements für die Truppen zu treffen, so daß ich in 6 Tagen und 6 Nächten ganz und gar keinen Schlaf gehabt habe.

adV bemerke ich. Wie oben ausgeführt, entließ der Herzog die alten Kriegerfuhrer nicht eher, bis neue dafür in den Platz gestellt wurden, woher es denn kam, daß Unterthanen aus den Aemtern Coldingen, Ricklingen, Neustadt, Menburg, Hoya, Wölpe, Harpstedt etc. zum Theil bis vor die Hunte, zum Theil aber auch bis Elsfleth mitgenommen wurden. Diese Menschen, welche sich höchstens auf eine zweitägige Kriegerfuhr angefordert, hatten größtentheils gar kein Geld mehr bey sich, so daß ich sie, um nur nach Hause kommen zu können, Theils vor der Hunte, Theils in Elsfleth mit einigem Reisegelde zu versehen genöthigt war und gab ich in der Regel an einen Wagen mit 2 Leuten und 4 Pferden 1 Thaler Conventions-Münze. Diejenigen Unterthanen, welche ganz bis Elsfleth mitgenommen wurden, kamen am übelsten weg, indem ihnen in der Nacht der Einschiffung vom 6. auf den 7., wo überhaupt mehrere Unordnungen vorgingen, die Pferde von einzelnen Husaren vor den Wagen ausgepannt und von denselben neben deren eigenen Pferden zum Verkaufe ausboten wurden. Remedur war dagegen, da der Herzog nur mit Unordnungen zum Einschiffen beschäftigt war, nicht zu bewirken, es schien mir daher der zweckmäßigste Weg den Husaren die Bauernpferde abzukaufen und sie den Eigenthümern wieder auszuhändigen, welche alsdann damit frey wegfahren durften. Oesters gab ich für ein solches Pferd nur 1 Gulden oder 1 Thaler, öfter auch mehr; überhaupt durfte ich mich nicht lange beim Handeln aufhalten, weil die in Menge eingefundenen Bauern aus der dasigen Gegend gleichfalls mit dem Pferde-Ankauf beschäftigt waren und sowohl Husaren- als Bauern-Pferde ohne Unterschied erhandelten, gleich damit fortjagten und man nicht wußte, woher sie wären, so daß die Reclamation solcher Pferde höchst schwierig und womöglich vielleicht unmöglich geworden seyn würde. Bey der Eile, mit welcher alles dies betrieben ward, ist es mir nicht möglich näher zu specificiren, wie viel Zehrgeld ich zu den zurückkehrenden Kriegerfuhrern verabreicht und wie viel ich genau für wieder angekaufte Bauernpferde bezahlt, so viel aber kann ich pflichtgemäß versichern, daß es im Ganzen gerade 153 Thaler Conventions-Münze betragen. Die Ansicht meiner Kostenrechnung wird ergeben, daß selbige lediglich in baaren Auslagen besteht und ich keine Diäten angelegt. Da ich nun 100 Rthr Cassen-Münze und 200 Rthr Gold-Vorschuß erhalten, welches im Ganzen 286 Rthr 16 Ggr Cassen-Münze ausmacht, meine Kostenrechnung sich aber nur auf 266 Rthr 17 Ggr beläuft, so würde ich 19 Rthr 23 Ggr herauszuzahlen haben.

Ricklingen, den 15 ten August 1809.

U. Cropp.“

Die Commission des Gouvernements antwortete, daß sie sich bewogen gefunden habe, da Cropp den ihm erteilten, in jedem Betracht schwierigen Auftrag zur völligen Zufriedenheit des Collegii ausgerichtet habe, denselben wegen der nicht in Anrechnung gebrachten Diäten nicht allein diesen Ueberschuß, sondern noch außerdem ein gratial von fünfzig Thalern in Cassen-Münze zuzubilligen, die Cropp bei dem Commissair Eisendecker gegen Quittung in Empfang nehmen könne. Dieser Entscheid der Commission ist vom 8. December 1809 datiert.

Weiter ergibt sich aus den Akten, daß von verschiedenen Einwohnern des Amtes Ricklingen Antrag auf Vergütung der bei dem Durchmarsche des herzoglichen Truppencorps erlittenen Erpressungen und sonstigen Verluste gestellt worden war, den Cropp befürwortet hatte. Daraus entschied die Commission unter dem 4. Januar 1810, daß für dergleichen Erpressungen eine Entschädigung aus der Landes-Casse nicht erteilt werden könne.

Abnenliste für Wilhelm August Memann

Bürgermeister der Altstadt Hannover,

* Berlin (?) 27. 9. 1728, + Hannover 4. 5. 1784.

- II. 2. Memann, Albert Engelhard, Hgl. preuß. Hofrat, * (vor 1687),
+, ∞ (Aufgebot: Helmstedt 17./23. 4. 1724).
3. Böttcher, Clara Henriette. * Helmstedt (?) 5. 4. 1705; +,
(∞ II.: 6. 11. 1739: Ebell, Georg Wilhelm, Abt zu Loccum, * Celle
22. 10. 1696, + Hannover 8. 5. 1770, □ Gartenkirche).
- III. 4. Memann, Anton Engelhardt, Vogt zu Borgholzhausen, Weiszer des Hof-
gerichts zu Ravensberg, *, + Borgholzhausen 28. 2. 1719, ∞ I.:
Herschmann, Elisabeth Sofie; ∞ III.: Borgholzhausen 24. 11. 1699:
Santkagen, Catharina Ilsebe, verw. Meyer; ∞ II.:
5. Ortgieß, Margarete Ilsebe, * Bielefeld 17. 6. 1654, + Borgholzhausen ...,
□ 13. 5. 1699.
6. Böttcher, Andreas Julius, Dr. med., Professor in Helmstedt, hzgl. Hof-
medikus, * 7. 6. 1672, + Berlin-Kölln 26., □ 28. 7. 1719,
∞ I.: Clausthal 1703, II.: 22. 5. 1717: Willich, Henriette.
7. Bonhorst, Dorothea Katharina, * Clausthal 21. 4. 1677, + Helmstedt 7.,
□ 14. 3. 1713.
- IV. 8. Memann, Bernhard, Vogt zu Borgholzhausen, + 1671, ∞
9. Schulte, Sofie Margarete.
10. Ortgieß, Johann, Postmeister in Bielefeld.

12. **Böttcher**, Justus, Braunschweig, Konsistorialrat, kaiserl. Gesandter in Hamburg, geh. Ratsassessor, * Braunschweig 9. 8. 1632, + Wolfenbüttel 12. 3. 1712, ∞ Wolfenbüttel (P) II.: 1683: Conring, Anna Johanna, III.: 1691: v. Estorf, Anna Catharina. I.: 1. 9. 1663.
 13. **Schillings**, Ilsa Margarete, * Heimburg (Harz) 9. 1. 1646, + Wolfenbüttel 11., □ 29. 1. 1680.
 14. **Bonhofs**, Heinrich, hzogl. Münzdirector in Clausthal seit 1691, Besitzer von Gunterleben bei Gotha, * etwa 1645, + Gotha 2. 10. 1711, ∞
 15. **Hattorf**, Helene Margarete, *, + nach 1716.
- V.
16. **Memann**, Johann, 1619 Amtschreiber zu Ravensberg.
 24. **Böttcher**, Zacharias, Konsistorialsekretär zu Wolfenbüttel, * Gröningen + 1646, ∞ Gröningen?
 25. **Schlic**, Ilse.
 26. **Schilling**, Siegfried, Oberamtmann zu Heimburg (Harz), ∞
 27. **v. Winthelm**, Elisabeth Katharina, * Wernigerode?, + 1662.
 28. **Bonhofs**, Heinrich, Lic. med. und Stadtphysikus in Nordhausen und Halberstadt, * Halberstadt 26. 7. 1608, +, ∞ Nordhausen 8. 11. 1641
 29. **Pfeiffer**, Anna.
 30. **Hattorf**, Heinrich, Patrizier und Kämmerer zu Osterode, * 18. 9. 1602, + Osterode 6., □ 21. 9. 1681 (St. Johannis), ∞ I.: 2. 11. 1629, Roden, Dorothea (+ 29. 6. 1644), ∞ II.: Hildesheim (St. Georg) 27. 10. 1646:
 31. **Bedex**, Elise, * Bardowick 22. 1. 1616, + Osterode 17. 2., □ 2. 3. 1682.
- VI.
- 32? **Memann**, N. N. Ratsherr zu Herford 1606—1631.
 48. **Böttcher**, Zacharias, Schulmeister und Rektor, dann Pastor an St. Cyriaki zu Gröningen, Kalandsbruder an St. Katharinen ebenda, * Gröningen 1554, + Gröningen 1611.
 50. **Schlic**, Henrich, Ratskämmerer zu Minden, ∞
 51. **Reinling**, Agnete.
 52. **Schilling**, Matthias, braunschwg. Amtmann zu Heimburg, ∞
 53. **Wiedemann**, Margarete.
 54. **v. Winthelm**, Jobst, Eisnfaktor zu Elbingerode, dann zu Wernigerode, * Hannover 1578, + Wernigerode 8., □ 19. 1. 1651, ∞ I.: 1605: Donat, Ursula (+ 22. 10. 1610), II.: Hannover 1614:
 55. **Schlüter**, Elisabeth, * (Jlen?), + (nach 1651).
 56. **Bonhofs**, Hermann, Pastor an St. Spiritus und St. Moritz zu Halberstadt, Senior der Geistlichkeit, * Halberstadt 10. 11. 1571, + Halberstadt 13. 11. 1638, □ St. Moritz, ∞ Halberstadt II.: finke, Katharina, ∞ Halberstadt I.: 23. 11. 1603:
 57. **Rosenthal**, Gertrud, * Halberstadt, + nach 1614.

58. **Pfeiffer**, Johann, Pastor in Ilfeld und Nordhausen, * St. Andreasberg 9. 8. 1584, + Nordhausen 3., □ 7. 6. 1646, ∞ Ilfeld 1610:
59. **Petri**, Katharina.
60. **Hattorf**, Henrich, herzogl. Eisensfaktor zu Osterode, + 30. 8. 1613, ∞
61. **Dortmund**, Elisabeth.
62. **Becker**, Gerhard, Dekan der Stifter Bardowiek und St. Cyriaci in Braunschweig, Lauenburg. Geh.-Rat, ∞
63. **Wiesenhaver**, Anna.
- VII. 104. **Schilling**, Matthias, braunschweig. Oberamtmann zu Coldingen und Lauenburg, derselbe 1567 zu Peine Amtmann, ∞
105. **Sellenstedt**, Lucia.
106. **Wiedemann**, Kaspar, Messingsfaktor zu Büntheim, * Hamburg 1544, + Büntheim 4. 11. 1604, ∞
107. **Krumphoff**, Katharina.
108. **v. Wintheim**, Harbord, Patrizier zu Hannover, * + 1612, ∞
109. **Bruns**, Elisabeth.
110. **Tiek gen. Schlichter**, Statius, 1588—1611 Amtsvogt in den Freien zu Ilten, + 1618/1619.
112. **Bonhorst**, Hans, Ratsmünzherr zu Halberstadt, ∞
113. **Bolemann**, Marita.
116. **Pfeiffer**, Caspar, Rektor zu St. Andreasberg, + 1604, ∞
117. **Götting**, Anna.
118. **Petrus**, Henricus, bis 1581 Gymnasium zu Frankfurt am Main, dann Pädagogiarch in Göttingen, seit 1586 Hof- und Konsistorialrat zu Wolfenbüttel, Dr. iur. utr., Klosterrat zu Ilfeld, * Hardegsen 1. 2. 1546, + Wolfenbüttel 22. 9. 1615, ∞ I.: **Ilsch**, Magdalene, Witwe des **Flacius Illyricus**, ∞ II.: Frankfurt 25. 4. 1580:
119. **Mügler**, Catharina, * Frankfurt am Main 17. 1. 1552, □ Wolfenbüttel 14. 9. 1626; (∞ I.: **von Peterweil**, Heinrich).
120. **Hattorf**, Valentin, Patrizier zu Duderstadt, * 1496, + 1575, ∞
121. **Busch**, Anna.
122. **Dortmund**, Christian, ∞
123. **Lorengel**, Barbara.
124. **Becker**, Wilhelm, Amtmann „zur Hay“ (Hoya), ∞
125. **Behrens**, Adelheid, * Celle, +
126. **Wiesenhaver**, Hans, Ratsverwandter und Patrizier zu Hildesheim, * + 1592, ∞ 10. 1586:
127. **Brandis**, Margarete, * Hildesheim 15. 10. 1560, + Hildesheim 24., □ 29. 6. 1611.

- VIII. 212. **Wiedmann**, Hieronymus, ∞
213. **Bremer**, Gesa.
216. **v. Winthelm**, Hans, Patrizier zu Hannover, ∞
217. **Schrepele**, Katharina.
218. **Bruns**, Jost, 1516 Kaufmann zu Hannover, ∞
219. **Schernhagen**, Margrete.
220. **Tietz**, gen. **Schlüter**, Hermann, zu Burgwedel, ∞
221. **Segebank**, Gese, aus Hildesheim.
224. **Bonhorst**, Hermann, 1531 Bürger zu Halberstadt.
236. **Petrus**, Heiso, 1519 Hauptmann Herzog Erichs v. Calenberg.
238. **Mühlner**, Philipp, Goldschmied und Münzwardein in Frankfurt, * Frankfurt
1521, □ Frankfurt 31. 1. 1604, ∞ Frankfurt 25. 7. 1549:
239. **Schent**, Judith.
252. **Wiesenhaver**, Joachim, Patrizier und Ratsverwandter zu Hildesheim,
∞ I.: **Rabe**, N. N., aus Einbeck, ∞ II.:
253. **Lübber**, Margarete.
254. **Brandis**, Joachim, Bürgermeister in Hildesheim, * 1516, + 1. 5. 1597, ∞
255. **Dicks**, Anna aus Einbeck.
- IX. 432. **van Winthelm**, Herman, 1476 Kaufmann zu Hannover, *, + Han-
nover 1505, ∞ vor 1476:
433. **van Sode**, Mettete, + nach 1505.
434. **Schrepele**, Cord, 1507 Kaufmann zu Hannover, + vor 1532, ∞
435. **Droge**, Katharina.
436. **Bruns**, Hinrik, 1498 Bürger, 1516 Kaufmann zu Hannover, + vor 1523, ∞
437. **Limborg**, Anna, + nach 1524.
438. **Schernhagen**, Hinrik, 1523, 1528 zu Hannover, ∞
439. **Uthdrangt**, Margarete, 1527,
440. **Tietz**, gen. **Schlüter**, Bertolt, etwa 1470 Burgmann zu Celle.
472. **Petrus**, Hanso, 1440 Bürgermeister zu Hardegsen,
476. **Mühlner**, Heinrich, Bürger zu Frankfurt, * Frankfurt? 28. 5. 1495, + 1546,
∞ Frankfurt 1516/18:
477. **Dirmstein**, Anna, * Frankfurt 1498, + 1552.
478. **Schent**, Georg, Bäcker zu Frankfurt, + Frankfurt 1547, ∞
479, Katharina.
504. **Wiesenhaver**, Joachim, . . . 1506, . . . 1512, Bischöfl. Kanzler zu Hildesheim,

508. **Brandis**, Henning, Bürgermeister zu Hildesheim, seit 1526 in Hannover, * (Hildesheim) 22. 3. 1454, + Hannover 29. 3. 1529, □ U. E. Fr. ∞ I.: Hildesheim 17. 9. 1475: v. Alten, Anne, ∞ II.: 1480: Breier, Gesefte, + Lamspringe 4. 8. 1507, ∞ III.: Hildesheim 12. 11. 1508:
509. **Blume**, Adelheid, * Hannover 1495, + Hildesheim 21. 11. 1559.
510. **Dicks**, Hans, in Einbeck,
- X. 864. **van Winthem**, Harbord, zu Hannover, ∞ vor 1450:
865. **Wedinghusen**, Ilsebe.
866. **van Sode**, Cord, ... 1457, ... zu Hannover, + vor 1487, ∞ vor 1459:
867. **Huch**, Ilsebe, + nach 1487.
868. **Screpfe**, Diderik, ... 1463 ... zu Hannover, + vor 1513, ∞
869., Hille, + nach 1513.
870. **Droge**, Hinrik, zu Hannover, ∞
874. **Limborg**, Cord, Bürgermeister zu Hannover, 1492 +, ∞ II.
875. **van Munster**, Anna.
876. **Schermhagen**, Eodewich, ... 1474 ... , Ratsherr zu Hannover, + vor 1523, ∞
877., Gesche.
878. **Uthdrangl**, Delhmar, zu Hannover, + vor 1484, ∞
879., Gretete.
952. **Mühler**, Heinrich, Keller zu Hanau, dann seit 1504 Bürger zu Frankfurt, + Hanau 6. 9. 1514, ∞
953. **Schwarzenberg**, Katharina, * Frankfurt, + Hanau 1504.
954. **Dirmstein**, Philipp, 1495 Bürger zu Frankfurt, 1501 Landgraf auf Frauenstein, * 1476, + 1515, ∞ 1495:
955. **v. Amstadt**, Margarete, * Frankfurt, + 1530 (∞ II.: Stauff, Claus jun.)
956. **Schenk**, Konrad, Bäcker zu Frankfurt.
1016. **Brandis**, Hans, 1444 Bürger zu Hildesheim, seit 1466 in der Wand-schneidergilde, * 1415, + Hildesheim 1. 4. 1481, ∞ etwa 1445:
1017. **Winkelmann**, Ilsebe, + Hildesheim 13. 10. 1477 (∞ I.: v. Hagen, N. N.)
1018. **Blome**, Hans junior, 1479 Bürger zu Hannover, 1481/86 Ratsherr, 1487/1515 Bürgermeister, + Hannover 13. 11. 1528, ∞
1019. **van Winthem**, Geske, + Hannover 15. 1. 1535.
- XI. 1728. **van Winthem**, Harbord, etwa 1430 zu Hannover (auf der Einstraße), ∞
1729. **van Rintelen**, Gretete, + vor 1448.
1730. **Wedinghusen**, Johan, 1402 Bürger zu Hannover, Kramer, + vor 1473, ∞
1731. Alheid.

1732. P van Sode, Helmsold, 1419/1442 Bürger in Hannover, + vor 1457, ∞
1733., N. N. (Grundbesitz in Wülfel).
1734. Huch, Hans, ... 1422, ... 1459 ... , Ratsherr zu Hannover.
1736. Screpeke, Diderik, 1446 Bürger zu Hannover (aus Hildesheim?), ∞
1737., Alheid, + nach 1463.
1748. Limborch, Hans, Kaufmann zu Hannover, + vor 1452, ∞
1749. van Toffem, Ilfabe.
1750. van Munster, Frederik, aus Rinteln, 1440—1493 in Hameln,
∞ I.: Adelheid, II. etwa 1460
1751. van Bente, Kyne.
1752. Schernhagen, Hinrik, zu Hannover, + vor 1474, ∞
1755., Gesefe, + nach 1474.
1906. Schwarzenberg, N. N., Bürger zu Frankfurt.
1908. Dirmstein, Hans, Goldschmied zu Frankfurt, Bürger 1462, 1483 Mitglied
der adel. Gesellschaft „Frauenstein“, Meister der Reliquienbüste S. Petri in
der Aschaffenburg Stifftskirche, * 1455, + etwa 1494, ∞
1909. v. Rumpenheim, Gudgen, * 1441, + Frankfurt 1491.
1910. v. Amstadt, Gessard, Bäcker zu Frankfurt.
2032. Brandis, Tilo, ... 1408, ... 1414 ... , Bürger zu Hildesheim, ∞
2035. Consen, Levese.
2034. Winkelmann, Henning, + Hildesheim 5. 4. 1454, ∞
2035. Landgrabe, Lucke.
2036. Blome, Hans senior, 1449 Bürger zu Hannover, Ratsmann und Ge-
schworener, 1457/64 Bürgermeister, + Hannover 3. 4. 1478, ∞
2037. Holtzhusen, Katharina (∞ I.: Tü r f e, Diderik).
2038. van Winthem, Cord, ∞
2039. Limborch, Ilse.
- XII. 3456. van Winthem, Cord, 1363 Neubürger zu Hannover, erwirbt die Erbkauf-
mannschaft, + nach 1393.
3464. Pvan dem Sode, Johan, bis 1394 Ratsherr zu Hannover.
3465. van Anderten, Grete.
3468. P Huch, Henning, 1386 Neubürger und Kramer zu Hannover.
3496. van der Bethlage, Barthold, gehehen Limborch, Kaufmann zu Hannover,
... 1428 ... , + vor 1432, ∞
3497. Limborch, Kyne.

3502. **van Bente**, Hermen, Ratsherr in Hannover, 1452 +, ∞ etwa 1439
3503. **van Andern**, Gesche, lebt noch 1482.
3816. **Dirmstein**, Peter junior, 1440 Bürger und Goldschmidt zu Frankfurt, ∞
3817. **Neuter**, Diemchen.
3818. **v. Kumpenheim**, Reinhard, 1432 Bürger und Kramer zu Frankfurt.
+ Frankfurt 14. 11. 1466, ∞ vor 1432:
3819. **Scherer**, Elsa, * Kaufstadt?, + Frankfurt 1475.
4064. **Brandis**, Cordt, 1383 in Alfeld, ∞
4065., Alheyd.
4066. **Consen**, Hincik, Anfang 15. Jahrhundert zu Hildesheim, ∞
4067., Rife.
4068. **Winkelman**, Hincik, ∞
4069., Ilfabe.
4070. **Landgrade**, Eudewich, ∞
4071., Adelheyd.
4072. **Blome**, Hans, 1405/6 Ratsmann zu Hannover, befehlt mit einem Hof zu
Herrenhausen, 1417 Geschworener, + vor 1429, ∞
4073. **van Andern**, Anna.
4074. **Holthusen**, Arndt, + vor 1440.
4076. **van Winthem**, Harbord senior, Kaufmann zu Hannover, 1399/1414 Rats-
herr, + vor 1428, ∞
4077. **van Kintelen**, Ghesefe, + 1448.
4078. = Limborg, 1748.
4079. = von Toffem, 1749.
- XIII. 6912. **van Winthem**, Harbord, Bürger zu Hannover
6928. **van Zode**, Johann, + 1381.
6930. **van Andern**, Diderik, 1388 +, ∞
6931. **Pvan Stamesdorp**, Margaretha (Gheze), 1388 Wwe.
6992. **van der Heilage**, Euder, 1358 Neubürger zu Hannover.
6994. **Limborch**, Eylerd, Knochenhauer zu Hannover.
7004. **van Bente**, Johan, Kaufmann in Hannover,
7006. **van Andern**, Volkmer, 1398—1424 Bürgermeister in Hannover, 1425 +,
∞ II.:
7007. **Limborg**, Mettefe.

7632. **Dirmstein**, Peter junior, 1393 Kürschner in Frankfurt, ∞
7633. **Fisch**, Pechen.
7634. **Scherer**, N. N., in Frankfurt.
8144. **Blome**, N. N., zu Hannover, befehlt mit Herrenhausen, + vor 1368, ∞
8145. **Wegedorn**, N. N.
8146. **van Andern**, Volkmar, ∞ etwa 1341
8147. **van der Nhme**, N. N.
8152 = 3456.
XIV. 13860. ? **van Andern**, Thidericus, 1310 Bürger zu Hannover, + nach 1360.
14008. **van Bente**, Hermen, Kaufmann in Hannover, 1453 Neubürger.
14012 = 8146.
14015 = 3497.
XV. 16292. **van Andern**, Henricus, Bürger zu Hannover, + 1326, ∞
16293., Alheidis, 1326 Wwe.
16294. **van der Nhme**, Johann, ∞
16295., Gesche.
16304 = 6912.
27720 = 16292.
27721 = 16293.
28024 = 16292.
28025 = 16293.
28028 = 6992.
28030 = 6994.

Ahnenliste für Georg Ludwig Friedrich Laves

Oberhofbaudirektor in Hannover,

* Uslar 17. 12. 1780, + Hannover 30. 4. 1864.

- II. 2. **Laves**, Ernst Friedrich, Pastor in Uslar und Bollenfen, * Hann.-Münden 22. 5. 1731,
+ Uslar 19. 8. 1804, ∞ Moringen 25. 11. 1773
3. **Leonhardt**, Ernestine Amalie, * Moringen 16. 4. 1755, +
III. 4. **Laves**, Johann Heinrich, Amtsschulze in Hann.-Münden, ~ Mechtshausen 26. 10.
1671, + Sandwehrshagen 24. 10. 1743, ∞ Niedernjesa
5. **Juffow**, Henriette Margarethe, * Niedernjesa 25. 4. 1696, + Niedernjesa 14. 7. 1763.

6. **Leonhard**, Johann Christoph, Kaufmann und Senator in Moringen, * Moringen 12. 3. 1722, + Moringen 19. 2. 1807, ∞ Moringen 27. 9. 1755
7. **Meyer**, Sophie Louise, * Northeim 13. 3. 1733, + Moringen 16. 10. 1814.
- IV. 8. **Laves**, Hinrich, Großkötner in Mechtshausen, * Mechtshausen 2. 5. 1647, + Mechtshausen 12. 6. 1715, ∞
9. **Appun**, Maria.
10. **Jussow**, Johann Ernst, Pastor in Niedernjesa, * Uslar 11. 7. 1658, + Niedernjesa 7. 2. 1732, ∞ 31. 8. 1686.
11. **Hüpeden**, Rosine Margaretha, * Hann.-Münden 4. 5. 1665, + Niedernjesa 26. 7. 1708.
12. **Leonhardt** (Lehnhardt), Johann Christian, Kaufmann und Maler in Moringen, ~ Moringen 3. 5. 1682, □ Moringen 15. 6. 1736, ∞
13. **Weyland**, Johann Sabine, * etwa 1684, + Moringen 23. 6. 1755.
14. **Meyer**, Johann Wilhelm, Chirurg und Senator in Moringen, ~ Northeim 3. 7. 1693, + Moringen 22. 2. 1760, ∞
15. **Richter**, Margarethe Magdalene, * Moringen 25. 12. 1700, + Moringen 7. 3. 1773.
- V. 16. **Laves**, Andreas, Kotsaffe in Mechtshausen, * Rhüden, ∞ Mechtshausen 11. 6. 1682
17. **Krüer**, Anna.
18. **Appun**, Henni, in Rhüden.
20. **Jussow**, Johann Friedrich, Drechsler in Uslar, 1662 Schulmeister in Eschershausen, 1674 in Weende, * Bollensen 26. 4. 1636, □ Weende 9. 3. 1704, ∞ Uslar 9. 10. 1657
21. **Stauf**, Anna Christine, * Hameln 17. 2. 1635, + Niedernjesa 1. 7. 1709.
22. **Hüpeden**, Johann Daniel, Kaufmann in Hann.-Münden, ~ Münden 24. 7. 1628, + Münden 4. 12. 1696, ∞ Münden 27. 1. 1652
23. **Strauben**, Anna Christiana, □ Münden 9. 12. 1677.
24. **Leonhardt** (Lehnert), Zacharias, Bürgermeister und Ratsverwandter in Moringen, ~ Moringen 30. 6. 1647, □ Moringen 25. 3. 1703, ∞
25. **N. N.**, Maria Margarethe, * 1658, □ Moringen 16. 3. 1702.
26. **Weyland**, Johann Heinrich, Stadtschreiber in Uslar.
28. **Meyer**, Hermann, Bürger und Chirurg in Northeim, □ Northeim 23. 12. 1721, ∞ Northeim 20. 4. 1674
29. **Tornemann**, Engel Elisabeth, verw. Mandt, * 1651, □ Northeim 5. 10. 1710.
30. **Richter**, Otto Hermann, Krüger in Moringen-Oberndorf.
- VI. 40. **Gussow**, Andreas, Schneider, 1630 Schulmeister in Bollensen, 1642 in Niedernjesa, * Ziesar 29. 11. 1602, + Niedernjesa 12. 1. 1680, ∞ fürstenberg bei Paderborn
41. **Schäfer**, Anna, + 1663 Niedernjesa.
42. **Stauf**, Hans, Mundkoch Herzog Bernhards v. Weimar, dann Bürger in Uslar, * Welchau bei Eger, ∞
43. **Ebeling**, Ursula Catharina.

44. **Hüpeden**, Anton, Pastor an St. Blasien in Münden, ~ Münden 22. 11. 1603,
□ Münden 29. 1. 1664, ∞ Münden 16. 10. 1627
45. **Hudemann**, Anna Margaretha, * 19. 9. 1608, □ Münden 4. 12. 1672.
46. **Strauben**, Antonius, Amtsvogt zu Kaufungen.
48. **Leonhardt**, Matthias, 1618 Kaufmann in Northeim, 1636 Bürger und Rats-
verwandter zu Moringen, * Northeim?, □ Moringen 8. 8. 1669, ∞
49. **Sommer**, Elisabeth, □ Moringen 9. 11. 1684.
54. **Meyer**, Berend, Schneider und gräfl. Bedienter in Oldenburg.
56. **Tornemann**, Jeremias, Bürger und Kaufmann in Northeim, + 1664.
- VII. 80. **Guffow**, Jürgen, Bürger und Schuhmacher in Ziefar, + etwa 1612, ∞
81. **Koch**, Elisabeth.
84. **Stauh**, Balthasar, Krüger in Welchau bei Eger, ∞
85. **von der Altenau**, Anna, aus Breslau.
86. **Ebeling**, Georg, Bürger und Bäcker in Uslar.
88. **Hüpeden**, Christoph, Schneider, dann Kaufmann in Münden, * 1564, + Münden
6. 9. 1623, ∞ II.: 12. 6. 1598
89. **Kampmanns**, Catharina, * Cassel 1565, + Münden 11. 9. 1623.
90. **Hudemann**, Wilhelm, Stiftsamtman zu Wennigsen, ∞
91. **Becker**, Anna, aus Münden.
96. **Leonhardt** (Lehne), Karsten, Kaufmann, 1629 Ratsherr, 1636 — 39 Bürgermeister
zu Northeim.
98. **Sommer**, Jobst Bürger in Northeim, * □ Northeim 14. 2. 1624, ∞
99. **N. N.**, * 1577, □ Northeim 1. 3. 1664.
112. **Tornemann**, 1621 Kaufmann in Northeim, stud. 1615, + 1625.
- VIII. 176. **Hüpeden**, Hans, in Münden, 1578 +, ∞
177. **Zuschlag**, Anna.
178. **Kampmann**, Bernhard, Hutmacher in Cassel, ∞
179. **Timme**, Margaretha, aus Cassel.
180. **Hudemann**, Daniel, ∞
181. **Corvina**, Barbara.
182. **Becker**, Henricus, J. U. Lic., ∞
183. **Stubbe**, Margaretha aus Münden.
192. **Lenendes**, Matthias in Hillerse, * 1519, + nach 1585.
224. **Tornemann**, Zacharias, 1598 Kaufmann in Northeim. + 1627, ∞ 1592.
225. **Fricke**, Anna, verw. Goldschmidt.

- IX. 352. **van Hupede**, Martin, aus Herford, in Diensten der Herzogin Elisabeth zu Münden, 1548 +, ∞
353. **Drübein**, Elisabeth.
362. **Corvinus**, Antonius, Superintendenten zu Pattenfen, der calenberg. Reformator, * Warburg 27. 2. 1501, + Hannover 5. 4. 1553.
448. **Tornemann**, Caspar, 1572 Bürger in Northeim, + 1600, ∞
449. **Heute**, Margarethe, + nach 1609.
450. **Fricke**, Heinrich, Bürgermeister in Northeim.
X. 704. **van Hupede**, Heinrich, Kuchenbäcker in Herford.
898. **Heute**, Hans, Bürger in Northeim.

Ahnenliste für Gottlieb August Heinrich Tramm

Stadtdirektor zu Hannover.

* Hannover 13. 3. 1854, + Hannover 13. 3. 1932.

- II. 2. **Tramm**, Christian Heinrich, Hofbauinspektor in Hannover, * Harburg 8. 5. 1819, + Hannover 3. 9. 1861, ∞ Hannover 21. 9. 1848
3. **Heldberg**, Emma Juliane, * Hannover 7. 4. 1828, + Hannover 12. 12. 1861.
- III. 4. **Tramm**, Johann Friedrich Gottlieb, Amtszimmermeister in Harburg, * (31. 1.) 1794, + Harburg 2. 12. 1849, ∞ Harburg 21. 6. 1818
5. **Holtermann**, Katharina Maria, * Harburg 9. 10. 1796, + Harburg 11. 7. 1840.
6. **Heldberg**, Georg Gottlieb Heinrich, Zollinspektor in Hannover, * Northeim 26. 12. 1786, + Hannover 29. 3. 1860, ∞ Goslar 15. 5. 1827
7. **Kehle**, Eleonore, * Hannover 21. 9. 1807, + Hannover 28. 1. 1882.
- IV. 8. **Tramm**, Johann Christian Rudolf, Amtszimmermeister in Harburg, * Harburg 16. 8. 1758; + Harburg 17. 2. 1823, ∞ Harburg 1. 9. 1791
9. **Rulfes**, Margarete, * (2. 10.) 1761, + Harburg 3. 11. 1844.
10. **Holtermann**, Johann Heinrich Conrad, Schiffer, * Harburg 14. 3. 1770, + Harburg 9. 12. 1808, ∞ Harburg 26. 11. 1795
11. **Römeburg**, Maria Dorothea Eleonore, * Harburg 17. 3. 1771, + Harburg 14. 1. 1823.

12. **Helbberg**, Anton Philipp, Postmeister zu Northeim, * Celle 26. 2. 1753, + . . .
∞ Northeim 11. 5. 1783
13. **Helmold**, Henriette Juliane, * Northeim 5 .12. 1766.
14. **Kehle**, Bernhard Heinrich, Schneider in Hannover, * (kath.) Geseke, Kr. Lippstadt,
~ Johann Heinrich 8. 12. 1774, ∞ Hannover 8. 6. 1800, + Hannover 1824,
15. **Baymann**, Luise Friederike, verw. Schäfer, * Hannover 13. 12. 1772.

V.

16. **Tramm**, Cord, Zimmergeselle, + Harburg 25 .10. 1758, ∞
17. **Bekedorf**, Anna Katharina Lucia, * 1730, + Harburg 11. 9. 1805.
18. **Kulfes**, Berend, Ackermann zu Arsen bei Bremen
20. **Holtermann**, Peter, Bürger und Schiffer in Harburg, ~ Harburg 6. 9. 1743, + Har-
burg 13. 9. 1810, ∞ Harburg 24. 11. 1768
21. **Hillers**, Katharina Elisabeth, * Harburg 17. 5. 1739, + Harburg 11. 11. 1807.
22. **Könneburg**, Heinrich Christoph, Bürger und Knopfmacher in Harburg, *,
+ Harburg 6. 4. 1818, ∞ Harburg 17. 1. 1769
23. **Witten**, Katharina Maria, * Harburg 15. 11. 1764, + Harburg 27. 4. 1828.
24. **Helbberg**, Peter Philipp, Dr. jur., Oberappellationsgerichtsprocurator in Celle,
* 16. 1. 1724, + Celle 4. 2. 1764, ∞ Celle 3. 11. 1754
25. **Hansemann**, Dorothea Antoinette, * 1732, + Celle 8. 6. 1794.
26. **Helmold**, Friedrich Ludwig, Senator in Northeim, * Grone 22. 3. 1728, + North-
heim 24. 7. 1789, ∞ Duderstadt 25. 8. 1751
27. **Schwänenflügel**, Anna Justina Elisabeth, * Duderstadt 30. 4. 1730 (kath.).
28. **Kehl**, Adam, in Geseke, ∞
29. **Dölling**, Johanna Regina.
30. **Baymann**, Heinrich Friedrich.

VI.

40. **Holtmann**, Peter, Bürger, Schiffer und Karrenschieber in Harburg, + Harburg 27. 6.
1769, ∞ Harburg 26. 6. 1742
41. **Gruben**, Anna, ~ Harburg 26. 10. 1706.
42. **Hiller**, Johann Nicolaus, Bürger und Schiffer in Harburg, * 1700, + Harburg
15. 7. 1757, ∞ Harburg 23 .2. 1735
43. **Eddelböttel**, Margarethe Elisabeth, ~ Harburg 28. 2. 1716, + Harburg 24. 10.
1765.
46. **Witte**, Henrich, Bürger und Amtschuster in Harburg, + Harburg 24. 6. 1761,
∞ Harburg 17. 6. 1739
47. **Jbbers**, Katharine Margarete, ~ Harburg 26. 12. 1717, + Harburg 27. 4. 1758.
48. **Helbberg**, Johann Peter, * Celle 24. 3. 1685, + Celle 10. 8. 1749, ∞ 1718
49. **Albrecht**, Elisabeth.
50. **Hansemann**, Anton Lorenz, Oberpostmeister in Celle, * 1688, + Celle 26. 11. 1767, ∞
51. **Kindenberg**, Catharina Elisabeth, * Salzhäusen 31. 1. 1700, + Celle 21. 2. 1787.

52. **Helmold**, Johann Heinrich Ludwig, Pastor zu Grone, * 6. 1. 1688, + 20. 4. 1731, ∞ 30. 1. 1725.
53. **Crauel**, Sophie Christine, * 11. 2. 1703.
54. **Schwanefflügel**, Philipp Rudolf, Ratsherr in Duderstadt, * 6. 3. 1680, + 22. 3. 1748, ∞
55. **von Hagen**, Philippine Katharine.
- VII. 80. **Holtmann**, Peter, Bürger und Kornträger in Harburg, ∞ Harburg 21. 12. 1725
81. **H. H.**, Catharina, Hans Sengstake n Wwe.
86. **Eddelbüttel**, Hermann Heinrich, ∞ Harburg 16. 10. 1714
87. **Eggers**, Katharina Margarete, ~ Harburg 19. 7. 1692, + Harburg 7. 1. 1766.
94. **Ibbers**, Hans Christoph, Bürger und Hufschmied in Harburg.
96. **Helldberg**, Hans, * Celle 7. 5. 1656, + Celle 23. 3. 1717, ∞
97. **Klischoen**, Anna, aus Wolfenbüttel.
100. **Hansemann**, Johann Eberhard, ~ Hannover 24. 6. 1655, + Hannover 11. 7. 1709, ∞ Hannover 3. 12. 1680
101. **Hinüber**, Katharina Margarete, ~ Hannover 1. 6. 1664.
102. **Eindenberg**, Nicolaus, Pastor in Salzhausen, zuletzt Celle, * Harburg 1. 1. 1664, + Celle 26. 1. 1714, ∞ 17. 6. 1691.
103. **Eulemann**, Katharina Margarete, * 2. 8. 1666, + Celle 11. 4. 1703.
104. **Helmold**, Ludolf Henrich, Ratsherr in Göttingen, * Göttingen 7. 1. 1644, + Göttingen, □ 15. 5. 1690, ∞ Göttingen 4. 7. 1676
105. **Hornhardt**, Maria Elisabeth, verw. von Schneken, + Göttingen, □ 30. 8. 1722.
106. **Crauel**, Dietrich Johann, Amtmann in Uslar, ∞
107. **Schlemm**, Katharina Elisabeth.
108. **Schwanefflügel**, Johann Christian, Kurmainzischer Hauptmann, * Burgdorf 1650, + Duderstadt 18. 6. 1691, ∞
109. **Krukenberg**, Katharina.
- VIII. 192. **Helldberg**, Günkel, Hofweinschenker in Celle, * 1627, + Celle 1. 6. 1679, ∞
193. **Mißelhorn**, Margarethe, * 1633, + Celle 4. 1. 1695.
200. **Hansemann** Hermann, 1630 Bürger und Brauer in Hannover.
202. **Hinüber**, Hans, Postmeister in Hannover, * Breslau 16. 12. 1618, + Hannover 16. 12. 1680, ∞ Hannover 16. 5. 1654
203. **Meyer**, Justine Margarete, * 1. 5. 1630, + Hannover 22. 4. 1687.
204. **Eindenberg**, Johann, Handelsmann in Harburg, + 1669, ∞
205. **Wieggers**, Margarethe.
206. **Eulemann**, Dietrich, Pastor in Celle, * Loccum 10. 7. 1629, + Celle 24. 10. 1676, ∞ Wiedensahl 9. 10. 1655,
207. **Bothe**, Ilse Catharine, * Bückeburg 19. 3. 1631, + Celle.

208. **Helmolt**, Heinrich Gieseler, * 20. 1. 1608, + Göttingen 24. 1. 1682, ∞ Göttingen 27. 6. 1637
209. **Hendel**, Katharina Hedwig.
214. **Schlemm**, Justus, Amtmann zu Uslar, * Hameln 23. 3. 1646, + Herzberg 21. 11. 1708. ∞ Münden 10. 10. 1671
215. **Spangenberg**, Margarethe Juliane
216. **Schwanefflügel**, Hartwig, * 1616, + Mackenrode 1691.
- IX. 400. **Hansemann**, Friedrich, aus Heise, seit 1603 Bürger und Brauer in Hannover, + 1630, ∞
401. **Holste**, N. N., * Hannover (Ma) 21. 10. 1642.
404. **Hinüber**, Matthäus, Handelsmann in Breslau, * Hinüber 1578/79, + Breslau 29. 8. 1633, ∞ Breslau 9. 11. 1610
405. **Müller**, Katharina, * Breslau 19. 1. 1592, + nach 19. 12. 1627.
406. **Meyer**, Ernst, hzgl. Kabinettssekretär in Wolfenbüttel, □ Wolfenbüttel 19. 6. 1648, ∞
409. **Bleckmann**, Katharina.
408. **Eindenberg**, Hans, Handelsmann und Ratsverwalter in Harburg, ∞
409. **Schulze**, Ija.
410. **Meyer**, Claus, Handelsmann und Brauer in Harburg, ∞
411. **Eppen**, Margareta.
412. **Culemann**, Johannes, 1628 Kantor zu Loccum, zuletzt Pastor zu Wiedensahl, * Lemgo, + Wiedensahl . . . 1. 1666, ∞
413. **Neuhans**, Mette, aus Holzhausen bei Minden.
414. **Bothe**, Anthonius, ffl. Architekt zu Bückeburg, ∞ Bückeburg 19. 7. 1629,
415. **Kesner**, Elisabeth.
416. **Helmolt**, Ludwig, * 1575, + 28. 5. 1624, ∞ 3. 4. 1601
417. **Elbichen**, Margarete, * 1580, + 18. 9. 1640.
428. **Schlemm**, Jürgen Haimart, Ratsherr und Apotheker in Hameln, * Neustadt a. R. 22. 2. 1605, + Hameln 5. 5. 1676, ∞ Hameln 14. 2. 1630
429. **Matthias**, Margarete, * Hameln 12. 8. 1610, + Hameln 21. 1. 1676.
430. **Spangenberg**, Christoph, Ratsherr in Hann.-Münden, * Münden 16. 7. 1621, + Münden 22. 6. 1664, ∞ Münden 13. 10. 1646.
431. **Hüpeden**, Margarete Elisabeth, * Münden 18. 10. 1620, + Münden 19. 4. 1658.
432. **Schwanefflügel**, Johannes, Ratsherr in Duderstadt, + 10. 2. 1663.
- X. 808. **Hinüber**, Lucas, Gastgeber in Delbert, 1611 +, ∞
809. **von der Scheiden**, Margaretha.
810. **Müller**, Georg, ∞ II. Breslau 7. 7. 1586, N. N.

824. **Culemann**, Bernhard, aus Lemgo, 1610 Lehrer am Gymnasium zu Lemgo, zuletzt Pastor in Nahldorf, 1649 +.
830. **Kestner**, Balthasar, Kramer und Seidenhändler in Bückeburg, * Pulsnitz ... I. 1561.
 □ Bückeburg 26. 12. 1633, ∞ Bückeburg 28. 10. 1602,
831. **Bohne**, Katharina, * ... 3. 1582, + Bückeburg 4. 3. 1643.
828. **Bothe**, Tönnies, noch 1618 in Bückeburg, ∞
829. **N. N.**, □ Bückeburg 2. 5. 1639.
832. **Helmolt**, Jobst, Kaufmann in Göttingen, * 1529, + 1582, ∞
833. **Kienen**, Anna.
856. **Schlemm**, Adam, Forstmeister in Neustadt a. N., * 1571, + etwa 1615, ∞ vor 1592
857. **Lorleberg**, Marie.
858. **Matthias**, Johann, Apotheker und Ratsherr in Hameln, * 1599, ∞
859. **Schraber**, Margarethe.
860. **Spangenberg**, Christoph, Cammereisfaktor und Bürgermeister in Münden, + 7. 3. 1648, ∞
861. **van der Rosen**, Maria, + Münden 28. 12. 1644.
862. **Hüpeden**, Christoph, Bürgermeister in Münden, * Münden 5. 3. 1578,
 □ Münden 15. 11. 1666, ∞
863. **König**, Elisabeth, * Münden 20. 3. 1595, + Münden 28. 4. 1658.
864. **Schwanefflügel**, Wedekind, + Göttingen 9. 8. 1612.
- XI. 1648. **Culemann**, Nolte, Bürger in Lemgo 1558, ∞
1649., Ilse, 1562.
1660. **Kastner**, Caspar, Stadtrichter in Pulsnitz, + 1570, ∞
1661. **Mager**, Katharina, 1571 +
1662. **Bohne**, Caspar, zu Obernkirchen, ∞
1663. **Kramer**, Ilfabe.
1664. **Helmolt**, Heinrich, Ratsherr in Göttingen, + 29. 6. 1543, ∞ 1528
1665. **von Schrenckeyen**, Margarete.
1712. **Schlemm**, Heinrich, 1574 Bürger in Mühlhausen, gräfl. Schwarzburg. Schöffer in Kenla, * Northheim 1527/28, + Mühlhausen 14. 2. 1591, ∞
1713. **Lamhard**, Elisabeth, * 1548, + 12. 2. 1592.
1714. **Lorleberg**, Heinrich, J. U. D., Amtmann zum Sachsenhagen, 1580 zu Neustadt a. N., ∞ I. 1566
1715. **Culemann**, Gertrud.
1716. **Matthias**, Johan, 1545—1597 Bürgermeister zu Hameln.
1720. **Spangenberg**, Johan, Amtmann zu Harste, ∞
1721. **Schneider**, Anna.

1722. van der Rosen, Sebastian, ∞
1723. v. Moß, Anna.
1724. Hüpeden, Erich, Landrentmeister, * 1534, □ Münden 30. 1. 1602, ∞
1725. Mattenberg, Elisabeth, * 1543, + 17. 11. 1598.
1726. König, Heinrich, Bürgermeister in Münden.
1728. Schwanefflügel, Franz, Bürger in Göttingen, + 1587.
- XII. 3328. Helmolt, Bertold, Ratsherr in Göttingen, * 1448, + 1521, ∞ 1476
3329. Wischman, Anna.
3330. Schrendeyßen, Job, Bürgermeister zu Cassel, 1541 +, ∞
3331. van Wildungen, Elisabeth.
3426. Lamhard, Adam, Ratsherr in Mühlhausen, * 1519, + 29. 5. 1592, ∞
3427. Schmied, Ottilie.
3428. Corleberg, Heinrich, Rentmeister zu Hannover und Vogt zum Langenhagen,
* Holtensen bei Northeim, 1583 +, ∞
3429. Schadeland, Margarete.
3430. Kuleman, Laurentius, Ratsherr in Hameln, ∞ 1521
3431. Matthias, Margarete.
3440. Spangenberg, Cilo, Handelsherr in Münden, ∞
3441. Barßen, Anna.
3448. Hüpeden, Martin, in Diensten der Herzogin Elisabeth zu Münden, + 1548, ∞
3449. Drübein, Elisabeth.
3450. Mattenberg, Bertold, Bürgermeister in Münden, ∞
3451. Moß, Katharina aus Wüthenhausen.
3456. Schwanefflügel, Wedekind, * 1456, + 1516, ∞
3457. Gifeler Anna.
- XIII. 6656. Helmold, Heinrich, * 1409, + 10. 10. 1491, erbgesessen zu Duderstadt, 1451 Rats-
herr, 1488 Bürgermeister zu Göttingen, 14. 12. 1457 Adelserneuerung, ∞
6657. Gifeler van Münden, Margarete, + 1471.
6658. Wischman, Hans, Ratsherr zu Göttingen.
6660. Schrendeyßen, Ludwig, Bürgermeister zu Gudensberg, 1511 +, ∞
6661. Eppenheyn, gen. Snyder, Anna, 1509 +.
6662. van Wildungen, Heinrich, Bürgermeister zu Homberg 1466, ∞
6663. Bischoff, Margarete, 1476—1498 zu Homberg.
6858. Schadeland, Heinrich, 1526 Bürgermeister zu Hameln, ∞
6859. Kotele, Mette.
6860. Kuleman, Hinrich aus Nerzen, Bürger in Hameln, 1537 + (∞ II. 1504
van Munster, Hille, Wwe. des Bernd Honniges).

6896. **van Hupede**, Hinrik, Kuchenbäcker in Herford.
6900. **Mattenberg**, Christoph.
- IV. 13312. **Helmold**, Bertolt, * 1359, + 1419, ∞
13313. **von Roden**, Gesa, + 12 .8. 1419.
13314. **Giseler** von Münden, Giseler.
13322. **Eppenheyn**, gen. Snyder, Henne, zu Cassel, ∞
13323. **Groppengieser**, Else.
13324. **van Wildungen**, Happel, Bürgermeister zu Homberg 1459.
13326. **Bischoff**, Heinrich, Bürgermeister zu Homberg 1485, ∞
13327. **Rulant**, Katharine.
13718. **Kotete**, Bertold, Ratsherr in Hameln, ∞
13719. —, Dorothea.
13800. **Mattenberg**, Johan.
- XV. 26624. **Helmolt**, Bertold der schwarze, erbgeseffen zu Duderstadt, * 1306, + 1370, ∞
26625. **vam Hagen**, Jutta.
26628. **van Roden**, Werner.
26648. **van Wildungen**, Heinrich, Schöffe zu Homberg 1414.
26650. **Bischoff**, Gottfried, Schöffe zu Homberg. 1451 +, ∞
26651. **Sinning**, Else.
26654. **Rulant**, Heinrich, zu Allendorf, 1398 Student zu Erfurt.
27436. **Kotete**, Sander, 1408 Bürger zu Lemgo.
- VI. 53250. **vam Hagen**, Hans zu Duderstadt, + etwa 1350.
53296. **van Wildungen**, Heinrich, Schöffe zu Homberg 1398.
53300. **Bischoff**, Herman, Schöffe zu Homberg, 1414 +.
53302. **Sinning**, Paul aus Alsfeld, landgrafl. Schreiber 1378—1427, ∞
53303. —, Else.
53304. **Rulant**, Burghard, Bürgermeister zu Allendorf, 1396 +, ∞
53305. —, Kunne.
- VII. 106592. **van Wildungen**, Gombert, 1370 Schöffe zu Homberg, ∞
106593. **Rudersfelden**, N. N.
106600. **Bischoff**, Johann, Bürger zu Homberg, noch 1356.
106608. **Rulant**, N. N., 1370 +.
109742. **Kotete**, Sander, Bürger zu Hameln, 1418+.
- VIII. 213186. **Rudersfelden**, Albert, Schöffe zu Homberg 1355.
213200. **Bischoff**, Herman, 1348 zu Homberg.
213216. **Rulant**, Roland, Pfänner zu Allendorf, Bürger zu Heiligenstadt 1304.
- IX. 426432. **Rulant**, Roland, Bürger zu Allendorf, 1295 +.

Das Rad in der Eilenriede, sein Ursprung und seine Bedeutung.

Don K. Fr. Leonhardt nach einem Vortrag im Verein für stadthannoversche Geschichte
und Bevölkerungsfunde gemeinsam mit dem Historischen Verein für Niedersachsen.

„Walddöder überdeckt das Labyrinth,
Unkenntlich sind die krausen Schlangenpfade
Im frischen Grün, die niemand mehr betritt.“

Treffend schildern diese Worte Titanias in Shakespeares Sommernachtstraum das Schicksal jener merkwürdigen Anlagen von der Art des Eisenriederades. Eine grüne Rasenfläche inmitten alter Buchen läßt eben noch die Stelle erkennen, an der sich trotz jahrzehntelanger Bemühungen und wiederholter Erneuerungsversuche das Rad als Tummelplatz fröhlicher Kinderscharen auf die Dauer nicht halten ließ. Man hat ihm weiter waldeinwärts eine würdige neue Stätte angewiesen, an der Hannovers Jugend, vom Großstadtverkehr unbehelligt, ein jahrtausende altes Spiel fröhlich weiter treiben kann. Uns ist diese Erneuerung ein willkommener Anlaß den Ursprüngen solchen Spiels nachzuspüren und es in seiner tieferen Bedeutung zu würdigen.

Es war im Jahre 1642, als, wie die Stadtchronik berichtet, der Erzbischof von Bremen, Herzog Friedrich von Holstein mit seiner Braut, Herzogin Sophia Amalia von Braunschweig



Abb. 1. Das Rad in der Eilenriede um 1756.

und Lüneburg, seinen Schwager in Hannover, den Herzog Christian Ludwig, besuchte. Der junge Landesherr hatte eine besondere Ueberraschung für ihn. Man zog für zwei Tage in die Eilenriede, schlug dort Zelte auf und veranstaltete ein Schießen nach den Bäumen und der

Scheibe, wohl kaum zur Freude der Bürgerschaft, die eben erst den jahrzehntelangen Streit um die Eigentumsverhältnisse des Stadtwaldes zu ihren Gunsten entschieden glaubte. Bei dieser Gelegenheit wurde von den Fürstlichkeiten „der Labyrinthus oder das Rad, wie mans nennet“, gelaufen, von Braut und Bräutigam und dem Landesherrn mit einer Kammerjungfer. Das ist die erste schriftliche Nachricht, die wir von dem Eilenriederade, wenigstens unter dieser Bezeichnung haben. Aber man darf als sicher annehmen, daß man diese Festlichkeit nicht veranstalten haben würde, wenn das Rad nicht als eine besondere Sehenswürdigkeit, vielleicht als etwas, das den Gast an heimatische Gebräuche erinnerte, gegolten hätte.

Wenige Jahre später hielt ein Lehrer der hohen Stadtschule, Georg Schrader, eine lateinische Rede zum Preise der Stadt, die mehrfach gedruckt worden ist¹⁾. Er rühmt darin als erster, und darum ziemt es sich, seinen Namen festzuhalten, die Eilenriede nicht als Gegenstand bürgerlicher Nutzung, die danach noch 21½ Jahrhunderte im Vordergrund stand, sondern als einen zu Spaziergängen einladenden köstlichen Hain, den wieder zu verlassen einen schweren Entschluß bedeute. Dabei erwähnte er, daß sich am Eingange eine Art Stadion befände, mit nach Art des Labyrinthes verschlungenen Wegen, wo sich Jünglinge und unversprochene Mädchen im Wettlauf zu vergnügen pflegten, indem die einen den Lauf in der Mitte, die anderen im äußersten Kreise begannen, wobei die Zuschauer mit ihrem Beifall für den Sieger nicht zurückhielten. Von kultischen Tänzen hören wir weder bei dieser Gelegenheit noch irgendwann später etwas, und wenn solche, wie wir sehen werden, auch den Ursprung des Radlaufens darstellen, so scheint doch die Erinnerung daran schon damals völlig in Vergessenheit geraten zu sein. Allenfalls die Tatsache, daß der Magistrat um Pfingsten herum das Rad durch den Stadtgärtner in Ordnung bringen ließ, läßt auf einen Zusammenhang mit den herkömmlichen Pfingstspielen schließen und beweist, daß man das Rad als eine öffentliche Angelegenheit und nicht als eine Stätte privaten Vergnügens ansah.

Ähnlich verhielt es sich an anderen Orten. So wissen wir, daß um dieselbe Zeit, oder vielmehr ein wenig früher, nämlich im Jahre 1609 der Rektor Wachtmann in Eberswalde eine derartige Anlage, den dort sogenannten „Wunderkreis“ erneuern ließ. Hier pflegte am zweiten Osterfeiertage die Schuljugend hinaus zu ziehen, um den Kreis zu durchhüpfen, und wer als erster durch das Wegegewirr hindurchsand, ohne die Grenzlinien zu übertreten, bekam ein Ei zur Belohnung. Am Montag vor Himmelfahrt mußten die Knaben dann den Kreis, der wie in Hannover im Rasen ausgestochen lag, selbst wieder in Stand setzen, woran sich ein Wettlauf, der ganz wie der für Hannover überlieferte geschildert wird, angeschlossen. Dieser „Wunderkreis“ ist dadurch von Bedeutung geworden, daß Friedrich Ludwig Jahn den Eberswalder Brauch für geeignet hielt, in die Reihe der Turnspiele aufgenommen zu werden. Er schuf selbst auf der Berliner Hasenheide eine ähnliche Anlage und seine Schüler Eisele und Maßmann haben für die weitere Verbreitung gesorgt, indem sie neue Entwürfe für zu Turnspielen geeignete Wunderkreise schufen und für deren Ausführung sorgten. Erhalten hat sich unfres Wissens einzig ein solcher Maßmannscher Wunderkreis, möglicherweise als Ersatz für einen älteren, in Kaufbeuren, wo er im Rahmen des herbstlichen Tänzelfestes eine wichtige Rolle spielt²⁾. Maßmann, Gelehrter und Sportsmann zugleich hat auch als erster wissenschaftlich die Frage zu klären versucht, wieweit der Eberswalder Wunderkreis, — das hannoversche Rad und die beiden anderen noch erhaltenen ähnlichen

¹⁾ Oratio de laude Hannoverae, Hannover bei Friedrich Glaser 1649, Hildesheim 1650.

²⁾ Dr. Richard Ledermann, Das Tänzelfest in Kaufbeuren, Kaufbeuren 1905.

Anlagen in Steigra und Graitschen, kannte er nicht —, mit ähnlichen Gebilden, deren Vorkommen er sowohl für das Mittelmeergebiet wie für die Ostseeländer nachweisen konnte, in ursächlichen Zusammenhänge stehen und wie sie sich in ihren verschiedenen Formen aus einander entwickelt haben könnten¹⁾. Ein anderer Münchener Gelehrter hat die Untersuchung wesentlich vertieft, wobei es ihm in erster Linie auf die Entwicklung des Labyrinthes als Ornament ankam²⁾. Endlich hat der Mythenforscher Ernst Krause die volkstumlichen Zusammenhänge untersucht, in denen die Labyrinth mit Brauchtum und Ueberlieferung stehen, und die ihm eine wesentliche Stütze für die seiner Zeit noch bespöttelte Theorie der Ausbreitung nordischer Kultur über die Mittelmeergebiete wurde³⁾.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, das fast unerschöpfliche Material, das Meyer und Krause zusammengetragen haben, auch nur auszugswise wiederzugeben. Wir beschränken uns darauf, das zum Verständnis des hannoverschen Eilenriederades für die Freunde der Stadtgeschichte unumgänglich Notwendige zusammenzustellen und in der einen oder anderen Richtung zu ergänzen. Der mit den Dingen bereits Vertraute wird daher vielleicht ein Eingehen auf manche damit in Zusammenhang stehenden Fragen vermissen. So sind beispielsweise die der Babylonien, Wallburgen und Moriskentänze ganz beiseite gelassen. Wer weiterforschend an der Lösung des Problems mitarbeiten will, wird sich daher der eigenen Durcharbeitung der angeführten Litteratur nicht entziehen können.

Die Anlagen von der Art des Eilenriederades haben in den verschiedenen Ländern ihres Vorkommens naturgemäß die unterschiedlichsten Namen. Dagegen hat sich von altersher in der Litteratur die gemeinsame Bezeichnung „Labyrinth“ eingebürgert. Das älteste Labyrinth von dem wir wissen, war eine Tempelanlage in Aegypten, die bereits Herodot beschreibt und nach ihm 3000 Gemächer, davon die Hälfte unter der Erde, besessen haben soll. Die griechische Sage dagegen bezeichnet mit diesem Namen die Behausung des Minotaurus, den Theseus erlegte, nachdem ihm der kluge Rat der Ariadne in stand gesetzt hatte, sich mittels des bekannten Fadens in ihr zurecht finden. Dieses Labyrinth soll sich bei Knossos auf Kreta befunden haben, und wir dürfen nach den Ausgrabungen, die dort vor einigen Jahrzehnten durch den Engländer Evans veranstaltet wurden, annehmen, daß die dunkle Erinnerung an die Grundmauern des dortigen Königspalastes, den die dorische Einwanderung gegen Ende des zweiten Jahrtausends vor unserer Zeitrechnung zugleich mit der mit ihm verbundenen minoischen Kultur vernichtete, Anlaß für diese Lokalisierung gewesen ist. Wir kennen jetzt dieses Raumgewirr; die Blütezeit der griechischen Kultur wußte von ihm nur durch Hörensagen. So mag es gekommen



Abb. 2. Das Labyrinth von Knossos.

übertrug, die überaus merkwürdig, für so wichtig gehalten wurde, daß die Stadt Knossos ihr Bild zum Münz- und Hoheitszeichen, oder wie wir heute sagen würden, zum Wappen wählte. Die Verwechselung des alten Dädalischen Labyrinth mit der Anlage bei Knossos findet sich schon bei Homer in der Schilderung der Darstellungen

¹⁾ H. f. Maßmann, Wunderkreis und Irrgärten, Quedlinburg und Leipzig 1844, und Abb. auf 2 Tafeln. Die kleine Schrift: Ernst W. B. Eifelen, der Wunderkreis, neu entworfen und beschriftet, Berlin 1829, ist anscheinend nirgends erhalten.

²⁾ Wilh. Meyer, Ein Labyrinth in Versen, Sitzungsberichte der Münchener Akademie der Wissenschaften 1882, phil.-hist. Klasse Bd. II, S. 267. ff., mit Abb.

³⁾ Ernst Krause, Die Trojaburgen Nordeuropas, Glogau 1893, mit 26 Abb.

auf dem Schilde des Achilleus, den Hephästos auf Bitten der Thetis schmiedete (Ilias XVIII, 590 ff.). Es heißt da:

„Einen Tanzplatz erstehn ließ der hinkende Feuerbeherrscher.
Jenem gleich, dem dereinst in der weitgeräumigen Knossos
Dädalos künstlich ersann der lockigen Ariadne.
Blühende Jünglinge dort und vielgefeierte Jungfrauen,
Tanzen, all aneinander die Hände beim Knöchel sich haltend.
Jegliche Tänzerin schmückte ein lieblicher Kranz, und den Tänzern
Hingen goldene Dolche an silbernen Riemen herunter.
Bald nun hüpfeten jene mit wohlgemessenen Tritten
Leicht herum, so wie oft die befestigte Scheibe der Töpfer,
Sitzend und prüfenden Händen herumdreht, ob sie auch laufe;
Bald dann hüpfen sie wieder in Reihen gegeneinander,
Zahlreich stand das Gedräng' um den lieblichen Reigen versammelt,
Innig erfreut; vor ihnen auch sang ein göttlicher Sänger,
Schlagend die Harf', und zwei Gaukler tanzten im Kreise,
Als den Gesang er begann, und dreheten sich in der Mitte.

Der geistvolle Vergleich mit dem Hin- und Herpendeln der Töpferscheibe beim Auswiegen beweist, daß sich ein offenbar kultischer Tanz in eben den Bahnen vollzog, die das Knossische Münzbild aufzeichnet.

Ein halbes Jahrtausend später weist der ältere Plinius, der bekanntlich bei dem Untergange Pompejis im Jahre 79 unserer Zeitrechnung sein Ende fand, auf die Verwechslung des echten Labyrinth mit derartigen Anlagen hin, die er allerdings nur noch als Kinderspielplätze zu kennen scheint. Er schreibt in seiner Naturgeschichte (XXXII, 5):

„Dädalos erbaute in Kreta das Labyrinth, das aus unbeschreiblich hin- und herlaufenden Irrgängen besteht, aber nicht so wie wir sie bei den Geländespielen der Knaben als Zeichnungen auf dem Erdboden erblicken und die auch schon auf kleinem Raum mehrere tausend Schritte Weges enthalten“.

Auch wir kennen heute noch diese Kinderzeichnungen in dem frühlingsmäßigen Spiel „Himmel und Hölle“ oder „Himmelhuppen“, das allmählich eine Unzahl von Abarten ausgebildet hat, bei denen es darauf ankommt in kunstreichen Sprüngen keine der vorgezeichneten Linien zu berühren¹⁾.

Wir wissen, daß die Bilder des von Homer beschriebenen Schildes die Summe dessen ausmacht, was seine Zeit bildnerisch darzustellen liebte. So finden wir denn den geschilderten Reigen auch auf der berühmten 1844 bei Chiusi gefundenen Françoisvase dargestellt, die aus dem 6. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung stammt und sich jetzt im Museum zu Florenz befindet. Den Tanzplatz selbst aber bildet ein etwa gleichzeitiger 1872 bei Tragliatella unweit von Rom gefundener Krug in Verbindung mit einem aus ihm hervorgehenden Festzug ab; es ist genau dieselbe Figur wie das Knossische Münzzeichen. Dieses wichtige Stück bildet den Schlüssel für die mit den Labyrinthplätzen zusammenhängenden Fragen. Krause, der es bei

¹⁾ H. Wiechel, Himmelhuppen und Wunderkreise, in Mitteil. des Vereins für sächsische Volkskunde, Bd. 6 (Oktoberheft) 293.

seiner Abfassung seiner „Trojaburgen“ noch nicht kannte, hat es in einer besonderen Abhandlung als eine unverhoffte Bestätigung seiner geistreichen Theorie behandelt¹⁾.



Abb. 3. Das Trojaspiel um 500 v. Chr.

Er war von der Tatsache ausgegangen, daß sich noch heute bei der Stadt Wisby auf Gotland eine Steinsetzung befindet, die in allen Zügen dem Knossischen Labyrinth gleich. Sie wurde weiteren Kreisen bekannt durch die Veröffentlichungen über die 1881 unternommene „Hansische Wisbyfahrt“²⁾. Einer der Teilnehmer, W ä g o l d t³⁾, berichtet: „Dicht unter der Rabenklint mitten im Felde, sieht man von da oben eine sonderbare mäandrische Figur auf umzäunten Pläze, das ist die rätselhafte „Trojaburg“, eine der seltsamsten Stein-



Abb. 4. Die Trojaburg auf Wisby.

setzungen des Nordens, ... eine Art Labyrinth aus engen sich verschlingenden Gängen, die durch Feldsteine abgegrenzt sind und schließlich an einem höheren Stein in der Mitte der

¹⁾ Ernst Krause, Die nordische Herkunft der Trojasage bezeugt durch den Krug von Tragliatello, Glogau 1893.

²⁾ u. a. K. Koppmann, Hansische Wisbyfahrt, Hamburg 1883.

³⁾ „Daheim“ vom Jahrg. (1881), S. 78.

kreisrunden Figur enden. Man braucht mehr als eine Viertelstunde, um vom Eingang bis zu jenem Mittelstein zu gelangen, wenn man getreulich diesen Schneckengängen folgt.“ Eine andere Beschreibung besagt ergänzend: „Die Steinsetzung ist nahezu kreisrund, besitzt einen größten Durchmesser von ungefähr 18 Metern und verdient eigentlich nicht den Namen des Labyrinthes, da ein Verfehlen des Zieles, wenn man den Gängen folgt, nicht möglich ist. Die Einfassungssteine sind unregelmäßige Feldsteine von Kopfgröße und der Weg zwischen ihnen stellenweise kaum fußbreit. Die Angaben über die zur Zurücklegung erforderliche Zeit schwanken natürlich nach der Schnelligkeit und Schrittweise des Durchwanderers“.

Solcher Steinsetzungen nun gibt es, wie gelegentlich einer Expedition nach Nowaja-Semlja im Jahre 1837 bereits festgestellt wurde¹⁾, im hohen Norden die Menge. Allein auf Gotland hat man weitere drei gefunden. Ihre Verbreitung erstreckt sich aber, und ich muß im einzelnen dabei auf Krauses Zusammenstellungen und seine Literaturangaben im Kapitel „Die Trojaburgen Skandinaviens“ verweisen, von Dänemark bis an die Murmanküste, d. h. über das ganze skandinavische Kulturgebiet. Sie weisen starke Größenunterschiede auf und weichen auch gelegentlich im Grundriß von einander ab, wobei oft ein zufälliges Verrollen der Steine genügende Ursache gewesen sein kann. Ueber den ursprünglichen Zweck herrschen die verschiedensten Vorstellungen. Auch die Benennungen wechselten. Von ausschlaggebender Bedeutung ist aber die Bezeichnung der Wisbyer Steinsetzung als *Trojaburg*. Denn auch die Figur des Kruges von Traglatella aus homerischer Zeit trägt deutlich (rückläufig geschrieben) die Bezeichnung TRVIA, so daß wir die Bezeichnung Trojaburg unbedenklich auf die Anlage bei Knossos übertragen können. Wie haben wir uns aber die Entwicklung über drei Jahrtausende bis zu dem gegenwärtig noch vorhandenen Denkmälern vorzustellen?

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Bild der Trojaburg von Knossos als Gegenstand der Minotaurosfage durch die klassische Literatur über die ganze Kulturwelt verbreitet worden ist. Bis nach Island ist die Kunde gedrungen, wo der kunstreiche Dädalos mit seinem Fachgenossen Wieland dem Schmied vertauscht wurde und die Trojaburgen den Namen Wielandshäuser bekamen. So konnte die Gelehrtenwelt früherer Tage wohl zu der Meinung gelangen, daß, wo man in nördlichen Ländern Trojaburgen antrifft, diese ein Ausfluß klassischer Bildung seien. Unbestreitbare Tatsache ist, daß die christliche Geistlichkeit das vermeintliche Dädaloslabyrinth ihren Zwecken dienstbar machte. Die Kirchenlabyrinthe, die sich am häufigsten in Frankreich finden und die Meyer a. a. O. am vollständigsten zusammengestellt hat, sind beredete Zeugen davon. Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß dies nunmehrige Symbol der Irrwege der menschlichen Seele derart volkstümlich geworden sei, daß man es aus den Kirchen heraus in die Landschaft hinaustrug und zu Spielplätzen umwandelte, ganz abgesehen davon, daß sich die Trojaburgen auch in Gegenden befinden, die von christlicher Kultur wenig und von klassischer Bildung niemals berührt worden sind, wie etwa unbewohnbare Inseln der finnländischen Küste oder das nördlichste Lappland. Hier aber wurden sie bereits vor hundert Jahren (1837) auf jener Forschungsreise nach Nowaja-Semlja in Mengen festgestellt, was auch Magmann nicht entgangen ist. Damit gewinnt die Vorstellung an Wahrscheinlichkeit, daß es den Trojaburgen nicht anders ergangen ist, als anderen Denkmälern bodenständigen Brauchtums, daß nämlich bereits vorhandene Kultstätten an geeigneten Orten dem christlichen Kultus dienstbar gemacht wurden und eine neue Ausdeutung erhielten. Sind aber die Trojaburgen des Nordens bodenständig, dann könnte nur die nor-

¹⁾ Ernst v. Saer im Bulletin de l'Académie de St. Pétersbourg 1844.

dische Einwanderung in die Mittelmeerländer vor 3000 Jahren sie nach Kreta gebracht haben, wo schon damals die Umdeutung auf den Minotauroskult ganz ähnlich wie die spätere Gleichschaltung mit christlichen Vorstellungen vor sich gegangen wäre. Wir werden sehen, daß gewisse Berührungspunkte diesen Vorgang erleichterten.

Es ist schon skandinavischen Forschern vor Krause aufgefallen, daß in bewohnten Gegenden sich häufig Kirchen neben den Trojaburgen befinden, und daß dies dann Kirchen der Drachenheiligen zu sein pflegen, besonders des Ritters St. Georg. So ist auch die Kirche des Dörfchens Steigra bei Nebra an der Anstrut, wie die dieser Stadt selbst eine Georgskirche, und auf dem Dorfbanger befindet sich die besterhaltene Trojaburg auf deutschem Boden, die unverfälscht den Typus der Trojaburgen von Knossos und Wisby erhalten hat. Die Legende von dem kühnen Ritter, der die Königstochter aus der Gewalt des Drachens befreit, ist unbestreitbar eine der christlichen Umdeutungen der Vorstellung von der Befreiung der Sonnenfrau aus der Gefangenschaft des Winterdrachens, einer Vorstellung, die nur in Ländern entstanden sein kann, in denen die Sonne für längere Zeit völlig vom Himmel verschwindet. In die südlichen Länder kann sie nur als Wandermythos, und zwar nach der Vielgestaltigkeit ihrer Fortbildung nicht als Weitererzählung, sondern als Begleiterin lebendigen Volkstums, eben dessen der Einwanderer, denen die minoische Kultur erlag, gelangt sein. Es ist hier nicht der Ort alle diese Abwandlungen aufzuzählen oder auch nur die der Georgslegende selbst.



Abb. 5. Der Wunderkreis bei Steigra.

Krause hat das bereits ausgiebig besorgt¹⁾. Wir erinnern lediglich an die vorhomerische Fassung der Helenasage, weil sich auf diese die weiteren Bilder des Tragiatellakruges beziehen oder an die von Perseus und Andromeda als die unmittelbare Vorstufe der Georgslegende. Beziehen wir aber mit Krause die Tragiatelladarstellung mit ihrer Trojaburg (die noch nichts mit der der Ilias zu tun hat) einerseits und der Helenadarstellungen andererseits auf einen Sonnenbefreiungskult, dann könnten wir den festlichen Zug als ältestes Bild einer Maigrasensteigerung ausdeuten, wie sie sich im nordischen Kulturkreis bis in die Gegenwart lebendig erhalten haben²⁾, u. a. auch in unserer unmittelbaren Nachbarschaft im Hildesheimischen. Wir erkennen dann den siegreichen Helden mit seinen Mitkämpfern (überaus merkwürdig als Einschildeleute, z. B. Kämpfer unter demselben Schildbild dargestellt), die befreite Sonnenjungfrau, hinter der der etwas affenartig geratene Drache, nun als harmloses Haustier hockend den Festzug mitmachen darf, wie in den Maigrasenspielen der als Wasservogel verkleidete Knabe, und zwischen ihnen den besiegten Winterriesen mit seiner Keule wie einen wilden Mann mittelalterlicher Darstellungen, aus dem im Schäfflertanz der Hanswurst mit der Pritsche wird. Daß es sich hier um einen anderen Vorgang, als den von Homer geschilderten handelt, sei besonders hervorgehoben, da wir in dem vorauszusetzenden Waffentanz der Einschildeleute den Ursprung der römischen Salierspiele und der mittelalterlichen Turniere zu sehen glauben. Natürlich kann es sich in beiden Darstellungen um zwei Abschnitte ein und desselben Spiels handeln.

Wer ist nun der kühne Held, der die Sonne befreit? Kein anderer als der Mond, der in den Nordländern als Himmelskörper eine wichtigere Rolle spielt, als die Sonne, denn er

¹⁾ vgl. auch Paul Junck, Drachen und Lindwurmjagen, in Mitteld. Blätter für Volkskunde, 6. Jahrg., Heft 5 und 6.

²⁾ Ed. Pabst, Die Volksfeste des Maigrasen in Norddeutschland, Preußen, Livland, Dänemark und Schweden, Berlin 1865.

erscheint in regelmäßiger Wiederkehr auch in den Monaten am Himmel, in denen die Sonne völlig verschwunden ist und es ist begreiflich, daß bei naturverflochtenen Völkern, das gemeinsame Wiedererscheinen Anlaß besonderer Feste wird. Aus dieser Vorstellung heraus hat auch wohl der Ritter St. Georg seinen griechischen Namen, denn „Georgios“ ist der „Landmann“, der Träger der Sichel, die die Form der charakteristischsten Mondphase zeigt. So ist denn wohl die Trojaburg in ihrer ineinanderreihung verschieden großer Bögen nicht, wie man schon früher glaubte deuten zu dürfen und wie neuerdings wieder behauptet wird, eine Art Kalender, gewonnen aus den unterschiedlichen Tagesbögen der Sonne, sondern ein solcher aus den Tagesbögen des Mondes, denn das charakteristische der Bildung der Schleifen in den Trojaburgen ist nicht das stetige Zu- und Wiederabnehmen der Sonnenbögen, sondern der wiederholte Wechsel von kleinen und großen Bögen entsprechend denen der verschiedenen Mondphasen. Diese, wie ich glaube, neue Deutung, findet eine Stütze in der Beischrift einer der ältesten mittelalterlichen Labyrinthzeichnungen. Sie findet sich neben einer anderen in einer Regensburger Handschrift der „Imago mundi“ des Honorius von Autun, eines seiner Herkunft nach wahrscheinlich süddeutschen geistlichen Schriftstellers des 12. Jahrhunderts, der hier auch um deswillen besondere Erwähnung verdient, weil er aus dem Sonnenkultlichen Troja oder dem daraus, worauf hier im Einzelnen nicht eingegangen werden kann, entwickelten Wallburgspiel¹⁾ ein geistliches Spiel machte, in dem unter Umkehrung der ursprünglichen Verhältnisse Christus als Sonne die Kirche als Mond befreit²⁾, wobei der Reigen der Engel „cum magno angelorum tripudio“, d. h. dem Dreitaktanz des römischen Trojaspiels, eine besondere Rolle spielte³⁾. Diese Beischrift lautet: „Urbs Jericho lunae fuit assimilata figurae“, d. h. die Stadt



Abb. 6. Die Mondstadt Jericho nach mittelalterlicher Vorstellung.

Jericho (nämlich der Grundriß) wurde dem Bilde des Mondes ähnlich gestaltet. Jericho ist aber bis in den Norden hinauf neben Babylon eine der beliebtesten Bezeichnungen für die Labyrinth, wo der Name Trojaburg in Vergessenheit geraten ist. Jericho bedeutet dem hl.

¹⁾ Dem wir die hl. Walburgis als Patronin des ersten Maientages verdanken.

²⁾ Das Nähere bei Krause, Trojaburgen S. 101.

³⁾ Dieser „grandiose Schußplattler der Engel“ ist wohl der Ursprung der bekannten Springproressionen.

Hieronymus Mondstadt. Daß man ihren Grundriß im Knossischen Labyrinth zu erkennen glaubte, beweist, daß eben dieses ein Mondbild ist. Daß die Stadt Jericho durch einen feierlichen Umzug erobert wurde, ist ein Vergleichsmoment, das die Uebertragung ihres Namens auf die Trojaburgen nur fördern konnte. Auch eine Münze von Knossos selbst lehrt uns, daß es sich bei dem dortigen Tanz um das Spiel von Sonne und Mond handelt. Nicht alle zeigen das Labyrinth in Scheibenform. Man ist früh dahinter gekommen, daß es als Ornament merkwürdige Beziehungen zum Mäander aufweist und hat diese Beziehungen durch Uebersehung der Trojaburg in quadratische Form deutlicher gemacht. Zu den Mäanderornamenten gehört aber auch das Hakenkreuz, von uralter her das Symbol der unaufhaltsamen Bewegung¹⁾. So hat auch ein knossischer Münzmeister das Labyrinth in Hakenkreuz gebracht und diese Umgestaltung ermöglichte es ihm auch auf beschränktem Raum genauer anzudeuten, um was es sich handele. Er setzt in die Mitte die gefangene Sonne und an den Rand die Mondsichel, die der kreisenden Bewegung des Hakenkreuzes folgen soll. Spätere Zeiten sehen, wie hier noch erwähnt sein mag, in den Windungen des Labyrinthes ein Bild des Winterdrachens selbst in Gestalt einer aufgerollten Schlange. Das Mittelalter nannte daher die aus den Trojaburgen entstandenen Turnierplätze Wurmlagen (auch als Ortsname erhalten), und die Dichtungen der Minnesänger haben uns manche Schilderung der in solchen gefeierten Feste erhalten, wobei auch das Aufschlagen von Zelten erwähnt wird, wie es noch anlässlich des fürstbischöflichen Besuches in Hannover berichtet wird²⁾.

Was ist uns nun von den Trojaburgen geblieben? An Denkmälern, sehen wir einmal von dem Eilenriederade selbst, dessen Erklärung diese Zeilen dienen, ab, nur der Wunderkreis bei Steigra und nicht allzuweit davon entfernt, bei Graitschen in der Nähe von Kamburg, der ganz ähnliche Schwedenhieb, dessen Bild genau wie das Labyrinth für Knossos, für das bescheidene Thüringer Dorf zum Siegelbild wurde³⁾. Feste werden bei ihnen nicht mehr gefeiert. Wohl aber bei dem dritten Labyrinth in Deutschland, dem zu Kaufbeuren. Zwar handelt es sich hier, wie schon gesagt, um eine Neuschöpfung nach Nagmannschen Vorbildern. Ich möchte aber glauben, daß es nur der Ersatz einer älteren Trojaburg ist, die verschwinden mußte, als die bayrische Regierung unter dem Regime Montgelas alle Volksfeste unterdrückte, weil sie das Volk nur von nützlicher Arbeit abhielten. Das Fest, um das es sich hier handelte, war ein ausgesprochenes Tanzfest. Sein Name „Tänzelfest“ ist seit Mitte des 16. Jahrhunderts ununterbrochen überliefert, wenn sich auch sein Charakter verändert hat. Es ist ein Kinderfest mit militärischem Einschlag geworden, bei dem die Erinnerung an die Feier der Befreiung der Sonnenjungfrau aus der Gewalt des Winterdrachens auf ein vermeintliches Ereignis aus dem dreißigjährigen Krieg bezogen wurde⁴⁾. Auch dort wo sich Trojaburgen nicht erhalten haben, finden wir die gleiche Beziehung verwandter Kinderfeste auf angebliche historische Ereignisse. Wir erinnern etwa an das Naumburger Kinderfest, wo der Hussitenführer Protop die Rolle des Winterdämons übernommen hat, an die „Kinderzechen“ in Dinkelsbühl, Lauingen, Nördlingen. Und so wird auch das Rad in der Eilenriede

¹⁾ Daher seine Beliebtheit als Schmuck der trojanischen Spindelsteine (Wirtel).

²⁾ Vgl. im übrigen bei Krause a. d. O. da Kapitel Wurmlagen, Garten- u. Burglabyrinth.

³⁾ Das Nähere bei Paul Liebeskind, Die Trojaburgen in Thüringen, Zeig 1922.

⁴⁾ So die Volksmeinung. Dagegen glaubt die lokalhistorische Forschung das Fest auf den feierlichen Einzug Kaiser Maximilians in Kaufbeuren am 23. Mai 1497 zurückführen zu sollen. Vielleicht ist damals der junge Herrscher wirklich als Maienkönig in die althergebrachte Frühlingsfeier mit einbezogen worden.

von den einen mit der Belagerung Hannovers durch Tilly, von den anderen mit der durch Herzog Heinrich d. Ae. von Braunschweig in Verbindung gebracht. Damit wollen wir uns nun endlich wieder diesem hannoverschen Wahrzeichen zuwenden.

Es erhebt sich zunächst die wichtige Frage, wieweit diese Anlage überhaupt alt ist, oder alt sein kann. Da ist zunächst festzustellen, daß sie sich von jenen, die wir bisher als die ursprünglichen kennen lernten, denen vom Typus Knossos-Steigra-Wisby wesentlich dadurch unterscheidet, daß der Schlangengang nicht im Mittelpunkt der Anlage tot endet, sondern daß durch eine Schleife ein Ausweg gefunden wird, der zum Eingang zurückführt, so daß die Spielenden nicht nötig haben, denselben Weg zurück zu nehmen, sondern ungehindert hindurchlaufen können. Es ist dies eine ganz ähnliche Lösung, wie sie der Eberswalder Wunderkreis aufweist und damit für die Maßmannschen Vorschläge bestimmend wurde. Andererseits sind aber die Unterschiede doch zu groß, als daß etwa Eberswalde für Hannover oder umgekehrt Hannover für Eberswalde das Vorbild abgegeben haben könnte. An beiden Orten muß eine Umwandlung stattgefunden haben zu einer Zeit als das Labyrinthspiel bereits seinen ursprünglichen Charakter als Tanz verloren hatte. Es wäre denkbar, daß die Umwandlung mit einem Ortswechsel der Anlage selbst zusammenhängt. Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, daß das Christentum die Trojaburgen in vielen Fällen seinem Kultus dienstbar gemacht hat, indem es Kirchen in sie hinein oder daneben setzte, und daß diese Kirchen häufig dem hl. Georg geweiht wurden. Hannover hat eine Georgskirche und eine Trojaburg. Sollten beide vielleicht auch hier einst nebeneinander gelegen haben? Zur Klärung dieser Frage müssen wir uns kurz die Entwicklung der Feste um den hl. Georg vergegenwärtigen, wie sie in den Städten vor sich gegangen ist. Die Georgslegende wurde von den Kreuzrittern aufgegriffen und bildete einen der Geistlichkeit willkommenen Ersatz für die Sagen um Siegfried und Brünhilde, die sich um die Trojaspiele rankten. (Siegfrieds Geburtsort Xanten war den Franken das echte Troja [vetus Troja francorum], Hagen von Cronje wohl ursprünglich der Herr der Winterburg.) Georg wurde durch diese Uebertragung der Schutzheilige des Rittertums und die alten Drachenspielfläche Stätten ritterlicher Kampfspiele. So liegt noch heute unmittelbar neben der schönsten Georgskirche Deutschlands, der in Nördlingen, der Turnierhof, und so lag auch in Hannover die Torneystede unmittelbar hinter der dem hl. Georg geweihten Marktkirche. Sie trug den bezeichnenden Namen „Freundenberg“, d. h. Festhügel, und ist im Anfang des 15. Jahrhunderts unter den benachbarten Bürgergrundstücken zwischen Osterstraße, Seiwinderstraße und Marktkirche aufgeteilt worden, nachdem sie dem allgemeinen Gebrauch durch das Kaufmännische Patriziat entzogen worden war. Denn dieses Patriziat, das sich dem Landadel ebenbürtig, wirtschaftlich aber überlegen fühlte, strebte in allem ritterliche Lebenshaltung an, wie es ritterliche Bewaffnung, Panzer, Schwert, Schild und Streitroß gegenüber der handwerklichen „Spießbürgerschaft“ als sein ausschließliches Vorrecht beanspruchte. Dadurch ist es erklärlich, daß es den gemeinen Mann von den kultischen Spielflächen des ritterlichen Schutzheiligen verdrängte, und ihn zwang neue Stätten für das altgewohnte Frühlingsspiel zu suchen. Was lag näher als sie in den Wald zu verlegen, aus dem man doch das Maiengrün in die Stadt hereinkholte. Ich glaube, daß die hannoversche Trojaburg diesen Weg gegangen ist. Wie aber die Klassenspaltung innerhalb des mittelalterlichen Bürgertums zu diesem Wege zwang, so führte der Zünftlerstolz der Handwerker-schicht für das Pfingstspiel zu einer weiteren Scheidung. Ist das Eilenciederad wohl der Pfingstplatz der zünftigen Handwerker, die überall die Drachenspiele in den mannig-

fältigsten Abwandlungen weitergebildet haben, es sei an Metzgersprung und Schäfflertanz in München oder das Fest der Messerschmiede in Nürnberg erinnert, so dürften die Nichtzünftigen an ihnen so wenig teilhaben, wie die Zünftler an den patrizischen Turnieren. So wissen wir z. B. das die heutigen Spediteure, die alten Landfuhrleute, eine sehr wohlhabende, aber eben nicht handwerkerliche Bevölkerungsklasse ihren eigenen Pfingstplatz im „Paradiesgärtlein“ an der Südwestecke des Engesohder Berges, etwa da, wo heute die Jugendherberge ersteht, gehabt haben, und die hundert Einden beim Schützenhause umfaßten einen kreisförmigen Platz, bevor das Rundteil vor das Schützenhaus selbst gelegt wurde und die Einden in Reih und Glied und scheinbar ohne Sinn und Zweck neugepflanzt wurden. Hier könnte man den Pfingstplatz der Neustädter Bevölkerung suchen, die an den festen der Altstadt



Abb. 7. Das Eisenriederad im Jahre 1858.

feinen Teil hatte. Der Name Paradiesgärtlein deutet übrigens direkt auf einen Pfingstbrauch, der in Halberstadt und Hildesheim ursprünglich auf dem Domhof, also auch unmittelbar neben der Kirche geübt wurde, das „Adamsanstreiben“. Der alte Adam ist kein anderer als der Winterdämon, den man durch Steinwürfe verschuchte. Ein Brauch, den wir im Kirchspiel Eimmer als Ballschlagen noch lange Zeit finden und an dem sich auch die ältesten Bauern beteiligten. Uebrigens dürfte aus diesem Steinwerfen das Krikettspiel und verwandte Abarten geworden sein, wie andererseits aus dem Werfen nach dem Wasservogel, dem alten Winterdrachen, das Schießen nach dem Papageien, dem späteren Reichsadler als Mittelpunkt der alten Schützenfeste.

Daß auch während seines Bestehens in der Eisenriede das Rad noch Veränderungen erfahren hat, zeigt die Gegenüberstellung einer Aufnahme vom Jahre 1736 und einer aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Da die jährliche Instandsetzung ohne Zuhilfenahme von

Zirkel und Meßgerät erfolgte, ergaben sich offenbar allmähliche Verschiebungen aus der Kreisform zu einer mehr oder weniger nierenförmigen Gestalt. Demgegenüber bedeutet die Instandsetzung Ende der achtziger Jahre eine fast völlige Neuanlage, indem ohne Rücksicht auf die vorhandenen Laufbahnen die Kreisform wieder hergestellt, aus räumlichen Gründen die Zahl der Gänge aber vermindert wurde. Die neueste Gestaltung hat dagegen die alte Gängezahl wiederaufgenommen. Neu hinzugefügt wurde der Malbaum in der Mitte künstlerischen Erwägungen, die einen derartigen Angelpunkt für die weiträumige Anlage forderten, kam die Tatsache entgegen, daß die ältesten Vorbilder unseres Rades zweifellos etwas derartiges aufgewiesen haben (vgl. Abb. 4 und 6). Möchte man diesen heiligen Waldbaum hinfort Walpurgislinde nennen in Erinnerung an die Schutzpatronin des Maienabends, an dem der alte Hannoveraner in den Wald hinauszuziehen pflegte, um das Wiedererwachen der Natur dort zu erleben, und von dort das frische Grün in die Enge der Stadt zutragen. Und mögen Uebereifrige sich nicht daran stoßen, daß in dem Radlaufen unserer Kinder aus einer weihervollen Kultthandlung unvordenklicher Zeiten ein harmloses Kinderspiel geworden ist. Dieses Absinken ins Kindliche ist die natürliche Entwicklung aller lebendigen Ueberlieferung im Gegensatz zur rein litterarischen, sobald sie für den Erwachsenen ihren Gegenwartswert verliert. Wie die historische Erzählung zur Sage und endlich zum Ammenmärchen wird, so das Kultlied und die Beschwörungsformel zum unverständlichen Abzählvers, so endlich die Kultthandlung selbst zum Kinderspiel. Hätten wir diese kindlichen Endgestaltungen nicht, wir wüßten wenig vom Brauchtum unserer ältesten Vorfahren, und so ist es eine würdige Aufgabe, sie mit wissenschaftlichem Ernst auszuweisen.

So ist es recht und billig, daß das Rad in der Eilenriede als das erneuert worden ist, als was es auf uns gekommen und auch schon seit Jahrhunderten überliefert ist, als Tummelplatz unserer Jugend, der unbewußten Hüterin unvordenklichen Brauchtums, dankenswert aber auch, daß man dem „Erberinnern“ konjunkturwitternder Phantasten keinen Raum gegeben hat.



Abb. 8. Labyrinth von Knossos als Hakenkreuz mit Sonne und Mond.

Die Anfänge der hannoverschen Eisenbahn.

Von Studienrat Dr. Beyer.

Anschließend an die Ausführungen Dr. Hoeltjes in Heft 3/4 des zweiten Bandes dieser Zeitschrift über das Werden der Ernst-August-Stadt und damit der Bahnhofsanlagen mag hier noch ein Bericht folgen über die Inbetriebsetzung der Bahn selbst und deren unmittelbare Begleiterscheinungen.

Im Mai 1842 stand im Volksblatt zu lesen: „Unsere Eisenbahn hat bereits im Steintorfelde einen mit Brettern umzäunten Werkplatz erhalten, wo sie, wie es heißt, anfängt anzufangen“. Auf diesem Werkplatz erstand zunächst ein Bretterschuppen, um die nötigen Gerätschaften und Materialien aufzunehmen, aus dem sich dann ein „temporärer“, aus Fachwerk und Brettern erbauter Bahnhof entwickelte, der, nach Hausmanns Bericht, erst einmal ein sehr bescheidenes interimistisches Empfangs- und Expeditionsgebäude enthielt. Zu diesem führte vom Packhof eine neu über den Stadtgraben gelegte Brücke, an die sich ein gepflasterter Zugang schloß, „nebst Zollhaus und Barriere“. In und bei dem Schuppen sammelten sich nun all die neuartigen Wunderdinge, von einer neugierigen Menge bestaunt: Zwei englische Lokomotiven, die — jede 125 Zentner schwer — über Harburg am 27. Juli eintrafen, Haufen von Schienen, auch Tender und Personenwagen aus London, natürlich auch diese „von ausgefuchter Eleganz“, und anderes mehr. Die Erdarbeiten begannen in Lehrte, wo am 19. Juli 1842 unter festlichen Zurüstungen, mit Musik, der erste Spatenstich getan wurde. Damals brauchte man drei und eine halbe Stunde, von Hannover nach Lehrte zu kommen, und das auf schlechten Wegen — das sollte nun anders werden! Die Hannoveraner konnten zunächst wenigstens eine Probestrecke bewundern, die im Steintorfelde aufgeworfen war, und auf der am 14. August um 9 Uhr morgens eine Lokomotive zur ersten Probefahrt sich aufmachte. Sie fuhr nur ungefähr 1000 Schritt weit — indessen „wir haben doch gesehen, es geht“. Immer mehr kamen die Arbeiten in Fluß. In einem „Sendschreiben aus der Residenz“ wird im August 1843 berichtet: Im Steintorfelde, wo der Bahnhof zu liegen kommt, regen sich täglich mehre hundert fleißiger Hände und ebensoviele lose Zungen. Hier werden Schienen gelegt, dort Dämme aufgeworfen, hier Brücken gebaut, dort Locomotiven, Drehscheiben und dergleichen mit Kennerblicken geprüft . . . Dem einen ist die Bahnlinie zu krumm, dem andern zu grade, einem dritten ist dieses nicht recht und ein vierter erklärt die ganze Anlage geradezu für verfehlt.“ Anlaß zu solcher Kritik gab es schon: Die ersten Fahrversuche verliefen nicht sehr glücklich, namentlich die Kurve am Schiffaraben brachte Maschinen und Wagen gern „zur Strecke“; aber die erste Probefahrt nach Lehrte verlief ohne Unfall. Dort erwartete die Ankommenden zunächst eine „gewöhnliche leinene Marktbude als Restauration und Obdach“. In Hannover begann man bereits im August 1843 mit dem Bau des steinernen Bahnhofsgebäudes, das 1847 dem Verkehr übergeben werden sollte.

Von der Hauptstadt aus tastete sich der Schienenstrang unterdessen vorwärts. Eine Einweihung folgte der andern. Am 1. Oktober 1843 wurde die Strecke bis zur Haltestelle am Thiergarten eröffnet; das Pulvermagazin auf der Bult hatte dem Dampfstoß weichen müssen. Am 11. Oktober fuhr der erste Personenwagen-Zug nach Lehrte. Jedermann hatte freie Fahrt; eine Gelegenheit, welche namentlich von den in Hannover zu Markt gewesenen Landeuten gern benutzt wurde, zumal da an diesem Tage miserables Wetter war. Im übrigen verkehrten die Züge einstweilen nur zum Transport des Bahnmateri als. Noch war man sehr vorsichtig; alle Wege längs der Bahn waren gesperrt, die Schranken an den Uebergängen blieben oft halbe Stunde lang geschlossen, um ja jeden Unfall zu verhüten. Ganz gewiß geschah hier oft genug in Wirklichkeit, was in einer Broschüre, die sich mit der Entschädigungsfrage beschäftigt, ausgemalt wird: „Kein gesundes, kräftiges Pferd oder Hornvieh bleibt ruhig, wenn die Lokomotive, die wie ein Löwe brüllt und wie ein Drache Dampf und Feuer sprüht, in die Nähe derselben kommt. Sobald wie daher die Lokomotive dem mit Pferden oder Hornvieh Arbeitenden hör- oder sichtbar wird, muß er eilen, sich sofort unmittelbar an seine Thiere zu stellen, um sie mit kräftigem Arm halten zu können. . .“ Auch nach Peine gab es schon vor der eigentlichen Eröffnung einen „vorläufigen regelmässigen“ Verkehr.

Nachdem nun noch einmal am 18. Oktober eine Vergnügungspartie von etwa 200 Personen, darunter der Minister von Schulte, so einen neuartigen Ausflug nach Lehrte gemacht hatte, wurde diese Strecke am 22. Oktober offiziell eröffnet. Vom 29. Oktober ab, so steht in der Posaune, „fährt jeden Sonntag auf der Eisenbahn ein Personenzug um 11 und 2 Uhr nach Lehrte und um 12½ und 3½ Uhr von dort zurück; an den Wochentagen geht der Personenzug um 1½ Uhr nach Lehrte und um 3½ Uhr von dort zurück. Sämtliche Züge halten bei dem Kirchroder Thiergarten und bei Misburg an, wo Mitfahrende ein- und aussteigen können“. Auf drei Klassen verteilen sich die Reisenden; für die Fahrt waren 10, 7 und 4 gute Groschen zu entrichten. Wer zehn Groschen zahlt, darf dann auch in Lehrte das Restaurationszimmer Nr. 1, den sogenannten „Honoratioren-Pferch“, aufsuchen. Und ein Bäuerlein, dem die vier Groschen für die 3. Klasse noch zuviel sind, läßt über den Versuch, etwas abzuhandeln, den Zug davonsfahren; als er die Signalpfeife hört, meint er pffiffig: „Dipe du man tau; nu kome eck nich mehr!“ Mit Stolz berichtet das Volksblatt vom 6. November, daß an diesem Tage über 1000 Personen befördert wurden — für das junge Unternehmen eine recht stattliche Anzahl! Auch der einleitende Unfall blieb nicht aus, Mahnung und Warnung zugleich vor den Tücken des Dampfswagens. Ein vorwitziger Packmeister stieg während der Fahrt auf das Trittbrett der Lokomotive, um an den Rädern etwas nachzusehen, rutschte aus und kam mit dem Fuß unter die Räder. Er kam mit gequetschten Zehen davon — aber „möge doch niemand sich einfallen lassen, während die Locomotive noch im Gange, auszustiegen!“

Dieser Packmeister mag uns Gelegenheit geben, einen Blick auf das erste Personal der Bahn zu werfen. Von wo man sich die passenden Leute zusammensuchte, zeigt folgende Liste: Aus einem Oberfeuerwerker und einem Bereiter der Artillerie wurden Packmeister und Zugführer; ein Fourrier der gleichen Waffe wandelt sich in einen Biletteinnehmer, ein Korporal der Jägergarde in einen Schaffner. Das Gepäck überwacht sehr passend ein ehemaliger Steueraufseher und auf der Maschine finden wir einen Mechanikus und einen Rüstmeister von den Jägern, die zunächst einmal auf der Leipzig-Dresdner Bahn das Lokomotivfahren lernen mußten. War in dem vorbereitenden Komitee das Militär nur dem Range nach im Ueber-

gewicht, so traute man ihm hier in der Prags offenbar bedeutend mehr zu als dem Zivill. Jedenfalls aber waren es Deutsche, denen man das englische Material in die Hände gab.

Der 1. Dezember 1843 brachte die festliche Freigabe der Strecke bis nach Telgte, vor Peine; zu den oben genannten Haltestellen kam noch die „am Hämeler Walde“. Von da hatten die Reisenden Anschluß im Omnibus, so daß man nun in einem Tage von Hannover nach Braunschweig kommen konnte. Noch gab es langwierige Verhandlungen mit dem Nachbarlande, das bereits dem preussischen Zollverein angehörte, gegen den Hannover sich immer noch eigensinnig sträubte; so stießen auch im „Rückblick“ des Volksblatts auf das Jahr 1843 Fortschritt und Reaktion wunderbarlich zusammen:

Des alten Jahrs gedenkt mit Freuden
besonders noch Hannoverland;
denn selbst, um Irrtum zu vermeiden,
schloß es uns aus dem Zollverband.
Und daß wir nicht verlassen ständen,
hats auch noch mehr für uns gethan,
und schuf mit künstlerischen Händen
uns unsre erste Eisenbahn.

Endlich aber war der ersehnte Tag gekommen, da die Teile sich zum Ganzen rundeten. Am 19. Mai 1844, morgens 8½ Uhr, setzte sich der aus 16 reich geschmückten Wagen bestehende erste direkte Zug nach Braunschweig in Bewegung; über die hemmende Grenze hinweg, die sich freilich in einer scharfen Gepäckrevision noch bemerkbar machte. Aber trotzdem wurde gerade diese Fahrt, die so glatt über die Länderschranken hinwegführte, als besonders bedeutsam empfunden und dementsprechend festlich begangen. 425 Personen fuhrten mit; hübsch ausgestattete Einladungskarten in Groß-Oktav-Format berechtigten zur Teilnahme! Auf ihnen thronen die beiden Stadtgöttinnen mit den Wappen zwischen gelb-weißen bzw. blau-gelben Fahnen; darunter zeigt sich ein fahrender Zug zwischen den beiden Stadt-Silhouetten. „Man bittet, diese Karte beim Einsteigen in den Wagen den Schaffnern vorzeigen zu wollen!“ Ganz unten finden wir „die Fest-Kommittee“: von Dackenhäusen, Hoppenstedt, Laves, Evers, Hausmann, Kührend wirkt es, wie die Zeit von anno dazumal ihren sie überrennenden Gegner mit allem Prunk zu empfangen trachtet: Wagen und Maschinen waren mit Maien und Tannengrün geschmückt, überall flatterten Fahnen und Fähnchen. Vor dem Bahnhof in Hannover prangte eine Ehrenpforte „im maurischen Styl“; unter ihr „sauste der Festzug nach Braunschweig fürbaß“. Auf dem ersten Wagen thronte das Musikkorps des Gardejägerbataillons; im vordersten Personenwagen saß der Prinz Bernhard zu Solms. Ernst August hatte verzichtet; er ist nie ein Freund der Eisenbahn gewesen. Do n Windmühlenberge begrüßten die Kanonen der Eindener Bürgerschützen die Abfahrenden. Zwei Reihen Zuschauer säumten die Strecke fast bis nach Kirchrode; die Bahnarbeiter, offenbar stolz auf ihr Werk, präsentierten Hacke und Schaufel. Ueberall ward den Ankommenden feierlicher Empfang zuteil; vor Peine hatte man eine besondere Tribüne für die Zuschauer errichtet, in Peine selbst erwartete sogar der Pastor loci den Zug. Um 2½ Uhr nachmittags wurde die Rückfahrt angetreten; es folgte in Hannover ein großes Festessen in der Orangerie in Herrenhausen, an dem alles — auch der König — in großer Uniform teilnahm. Nur Bernhard Hausmann erschien, wie er selbst erzählt, „als unabhängiger Mann“ im einfachen schwarzen Anzug; er gehörte übrigens auch der 1843 begründeten Eisenbahndirektion an.

Auch hier fehlte das übliche Festgedicht nicht, in dem die Landbevölkerung in kindlich unbehelfener Weise ihrer Freude Ausdruck gibt. Auf einem schlichten Flugblatt steht zu lesen:

Als ländlich = reinem Herzensinn
bringen wir ein kleines Opfer hin,
dem Eröffnungszug zu Ehren.
Nur Segen folg' ihm hier im Land,
nur Glück und Segen, jedem Stand
den Wohlstand zu vermehren.
Von jedem Bahnezug sei fern
der kleinste Unfall, denn nicht gern
wir Unfall sehn noch hören.
Dann wird er Segen-bringend seyn,
sich jeder dieses Kraftwerks freun,
den, ders hervorrief, ehren.

Damit war der Siegeszug des Dampfwagens auch in Hannover eindrucksvoll eröffnet. Man war sich des mächtigen Anstoßes wohl bewußt, den die Entwicklung des Stadtganzen nach innen wie nach außen erfahren hatte: „Als Mittelpunkt der Eisenbahnen für den Nordwesten Deutschlands wird Hannover bald eine Stellung gewinnen, in der es mit den übrigen Schwesterstädten des Nordens einen gleichen Rang einnimmt“, prophezeit der Führer von 1847. Dreimal am Tage konnte man zunächst von Hannover nach Braunschweig bzw. in umgekehrter Richtung fahren; von Hannover ging der Zug um 5, 10 $\frac{1}{2}$ und 4 Uhr ab — der Fahrplan arbeitet einstweilen noch mit runden Zahlen! Von Braunschweig gibt es dann Anschlüsse nach Harzburg, Halberstadt, Magdeburg, Berlin, Leipzig, Dresden. Nicht uninteressant erscheint eine „Nachweisung über den Stand und Erfolg des Landes-Eisenbahn-Unternehmens am Schlusse des Jahres 1844“, also am Ende des ersten Jahres, veröffentlicht in einer Extrabeilage der „Anzeigen“. Die Einnahmen vom 20. Mai bis zum 31. Dezember betragen rund 63 000 Thaler, befördert wurden rund 130 000 Personen. Am 31. Dezember umfaßte der Wagenpark 8 Lokomotiven, 34 Personenwagen, 48 Gepäck-, Vieh- und Güterwagen, dazu „1 Kutschwagen“, der offenbar, wie das damals oft geschah, samt Insassen „per Achse“ im Zuge mitbefördert wurde und als erster L-Zug Altes und Neues zuvorkommend vereinte. 1846 baute Eggestorff seine erste Lokomotive, die, im Gegensatz zu den sonst üblichen Nummern, den Namen „Ernst-August“ trug und deren noch recht umständlicher Transport durch die Straßen eine große Zuschauermenge angezogen hatte. Sie brauchte nach Lehrte 21, nach Celle 35 Minuten; auf der ersten Fahrt von Lehrte nach Hildesheim blieb sie übrigens regelrecht stecken! 1847 wurde die Strecke nach Harburg eröffnet; dann folgten im letzten Jahresdrittel in kurzen Abständen die Linien nach Bückeburg, Minden und Bremen. In diesem Jahr hat der Fahrplan schon ein stattliches Großformat erreicht, der neben den den Bahnlinsen natürlich noch die Personenposten enthält!

Auf die Gestaltung des Stadtbildes übte die, einstweilen noch „bei Hannover“ gelegene neue Bahnhofsanlage, vor der ein Schilderhaus prangt, nicht geringen Einfluß aus. Die Spekulation regte sich, den ankommenden Reisenden gleich an Ort und Stelle der Ankunft abzufangen, und bald war der Stern der altbewährten Gaststätten in der Neustadt, zugunsten der am Bahnhof errichteten Hotels im Sinken begriffen — so des „Hotel Royal“ und „Rheinischen Hofes“. In der Stadtbefreiung von 1847 heißt es noch: „Die schönsten und ersten

Hotels sind an der Calenberger Straße gelegen“. Die Ausgabe von 1852 ändert diesen Passus bereits um: „Die schönsten und ersten Hotels sind im Ernst-August-Stadtteil und an der Calenberger Straße gelegen“. Auch hier aber klammert sich noch die Vergangenheit an ihren so lange innegehabten Platz; auch hier steht noch in der Aufzählung an erster Stelle das am Neustädter Markt gelegene British Hotel, und auch das folgende Hotel d' Hanovre liegt an der Calenberger Straße. Immerhin — das Schwergewicht des Reisendenverkehrs beginnt sich merkbar zu verlagern; die Stadt schafft sich ein neues Eingangstor, auf das den Ankommenden gebührend hinzuweisen eines Stadtführers Pflicht vor allem ist. Verdanken doch von jetzt an die neu erscheinenden Bändchen dieser Art eingeständenermaßen der Neugestaltung und raschen Entwicklung des hier am Bahnhof, in die Augen fallenden Ueberlandverkehrs ihr Entstehen. Schon 1847, drei Jahre nach der oben beschriebenen Jungfernfahrt, gab es für drei gute Groschen einen „zuverlässigen Wegweiser durch die Haupt- und Residenzstadt Hannover“, von Hoppe, der, wie das Vorwort sagt, nötig wurde infolge des durch die Eisenbahn gesteigerten Fremdenbesuchs. Welcher Umschwung gegenüber jener noch gar nicht fernen Zeit, wo die Stadt sich zwischen Aegidien- und Steintor durch den überganglosen Graben gegen das umgebende Land abschloß! Jetzt mündet hier der Zustrom von außen in immer überwiegenderem Maße; da war für Wall und Graben kein Platz mehr. Wie die neue Bahn die Landesgrenze praktisch für ihre Zwecke illusorisch macht, so ließen auch ihre Auswirkungen, soweit sie sich nach dem Stadttinnern zu richteten, die Schranken einer überwundenen Vergangenheit verschwinden. Freilich hielt auch hier wieder diese Vergangenheit wenigstens nach außen hin an ihren Formen fest: Am heutigen Thielenplatz mußte noch ein Tor entstehen, das aber in seinem Namen „Eisenbahntor“ sich auch seinerseits der neuen Zeit anpaßte. Und in wunderlicher Weise tritt an dieser sozusagen an der Grenze zweier Zeitalter stehenden Stelle eine ganz „moderne“ Einrichtung in Erscheinung: 1846 richtete sich hier der erste öffentliche Stiefelwischer ein! Noch in andern reichen alte und neue Zeit sich die Hände: die Uhr des neuen Bahnhofs wird nach derjenigen der Neustädter Kirche als der bestgehenden eingestellt! Sieht das nicht wie eine Verbeugung des Jungen vor dem zuverlässigen Alten aus, von dem man sich trotz allen zuversichtlichen Selbstgefühl doch gern — in Ermangelung eines Bessern — leiten läßt? Und wirkt es nicht auch symbolisch, wenn dieses Handinhandgehen über den eigentlichen Stadtkörper hinweg das neue Einfallstor, man möchte sagen, an das für ankommende Reisende ehemals maßgebende Ziel, die Hotels am Neustädter Markt, bindet?

Wo bleibt bei alledem jene sagenhafte Gemütlichkeit dieser vielberufenen „guten, alten Zeit?“ Ist's nicht, als ob alles nur auf dieses Reich des Flügelrades gewartet hätte, um sich ihm ohne Zögern und Bedenklichkeiten anzuvertrauen? Wie seltsam nimmt sich gleich von vornherein diesem neuen technischen Wunder gegenüber das Tun und Treiben von ehemals aus! In der Stadt tummeln sich noch die Herden und blasen die Nachtwächter — draußen aber durchs Steintorfeld eilt das Dampfroß fernern Zielen entgegen; dort besinnliches Dahintrotten, hier rastlose Eile. Und es ging rasch vorwärts! Freute man sich 1844, in einem Tage nimmehr von Hannover nach Braunschweig zu kommen, so gelangt man 1847 bereits in elf Stunden nach Köln; und eine vierstündige Fahrzeit nach Bremen erschien den offenbar schon recht ungeduldig gewordenen Reisenden reichlich lang. Auch sonst werden Beschwerden über zu langsames oder unpünktliches Fahren laut. Braucht man 1846 von der gelbweißen nach der blaugelben Residenz $1\frac{3}{4}$ Stunden, so fährt man in England im gleichen Jahr die

gleiche Strecke in $\frac{3}{4}$ Stunden. Und „das Publikum würde der Kgl. Eisenbahndirektion Dank wissen, wenn den Locomotioführern bei Strafe anbefohlen würde, zur festgesetzten Zeit in den verschiedenen Stationen einzutreffen!“

Daß nicht alle restlos gleich in diese arg veränderten Verhältnisse sich zu finden wußten, scheint nicht verwunderlich. In der Posaune tröstet sich ein Mengstlicher: „Am Ende geht die ganze Dampfmaschinen-Manie noch in Rauch auf!“ und noch immer spukt in den Köpfen das Gespenst der „maladie de chemin de fer“. Kann mans dem mit technischen Wundermären in der Zeitung von überall her bestürmten Leser verdenken, wenn er in den Stoßseufzer ausbricht: „Es ist in der That entsetzlich, wie das Kulturfieber in der Welt grassirt!“ Solche bedenklichen Gemüter vertrauen sich gewiß lieber noch einer der regelmäßig verkehrenden Privat-Diligenten an oder einem „bequemen und anständigen Omnibus“, wie er nach Celle oder Bremen, Göttingen, Kassel und Minden verkehrt.

Aber solche Stimmen verhallen in dem Chor, der mit freudigster Anteilnahme den Boten eines neuen Zeitalters begrüßt! So wollen wir denn den Abschnitt mit einer letzten Stimme dieses Chores schließen, wie sie im Einleitungsgedicht des „Hannoverschen Volkskalenders“ ausdrücklich in den mittleren und unteren Ständen das Bewußtsein eines verwandelten Daseins zu wecken sucht:

Und vorwärts heißt es in der Stadt,
Vorwärts in jedem Stande!
Drum vorwärts, wer nicht Krebsfenn hat,
Vorwärts Ihr auf dem Lande!
Wir leben jetzt in einer Zeit,
Die Alle vorwärts treibet!

Die Geschichte der Flagge von Hannover.

Dargestellt nach den Akten der Staatsarchive Hannover¹⁾, Aurich und Bremen, sowie der Regierung Stade, von Dr. Ottfried Neubecker.

I. Vom Beginn der hannoverschen Schifffahrt (1726)
bis zur Vereinigung Irlands mit Großbritannien (1801).

Der Anfang des 18. Jahrhunderts ist für Hannover von bekannter Bedeutung. Nicht lange vor der Jahrhundertwende war die braunschweig-lüneburgische Kurwürde errichtet worden. 1714 trat der Erbschaftsfall in Großbritannien ein und die Personalunion Hannovers mit England ergab sich daraus. Es folgte 1719 der Gewinn der Seeküste mit dem Erwerb der bis dahin schwedischen Herzogtümer Bremen und Verden. Hannover hatte vorher nur über Harburg einen Zugang zum Meere; es hat aber nicht den Anschein, als ob viel Schifffahrt getrieben worden wäre. Jedenfalls sind unsere Nachrichten über eine Flagge außerordentlich dürftig und unzuverlässig. Erst ein Gelegenheitsbericht von 1788 meldet, daß nach mündlichen Ausagen die braunschweig-lüneburgische Flagge vor damals schon 60 Jahren rot gewesen sei, darin das weiße hannoversche Pferd mit darüber schwebender Krone. So wahrscheinlich es ist, daß solche Flaggen vorgekommen sind, da sie ja das populäre Wappenbild gezeigt hätten — wobei offen bleibt, welcher Art die Krone gewesen sein soll —, so sicher ist auch anzunehmen, daß sie nicht einer offiziellen Einführung zufolge als Nationalflaggen im eigentlichen Sinn erschienen sind, sondern nur naheliegende private Schöpfungen darstellten.

Eine obrigkeitliche Pflege der Schifffahrt begann erst nach der Uebersiedlung des Kurfürsten als König nach England und der bald danach erfolgten Erwerbung der Herzogtümer Bremen und Verden. Erst Ende 1726 hat der König Maßnahmen ergriffen, die einen englisch-hannoverschen Schiffsverkehr ins Leben rufen sollten; zu diesem Zwecke sandte er einen Kommissar namens Osthof nach Harburg, der zunächst ein Schiff befrachten und nach England abgehen lassen, sodann aber einen häufigeren Verkehr einrichten sollte. Osthof wandte sich weisungsgemäß an den Landdrosten zu Harburg, Freiherrn von Bülow, der ihn mit seitens der englischen Admiralität approbierten Flaggen ausrüsten sollte. Diese Flaggen forderte Bülow bei den Geheimten Räten (dem Ministerium) zu Hannover am 21. Januar 1727 ein, worauf ihm unter dem 27. desselben Monats ein Kasten mit zwei Flaggen geschickt wurde, von denen die kleinere dem Kommissar Osthof als Muster, die größere der Regierung in Stade zum Gebrauch auf dem Zollwachschiff bei Brunshausen zu übergeben war, und zwar auf Grund des nachstehenden Kgl. Erlasses²⁾:

¹⁾ Hauptsächlich kommen in Betracht die Akten Hann. Def. 115, A. III. J. Nr. 1. Finanzministerium. Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten. Schiffs-Papiere und Flagge. Generalia et Varia. 1801—1860 betr. die hannoversche Flagge. und Hann. Def. 9. Seeschifffahrt, Generalia Nr. 1a. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Seeschifffahrt. Generalia et Varia.

²⁾ Nach einer Abschrift in den Akten des Staatsarchivs Hannover, Hannover Def. 33. I. 15. Nr. 18. Die Festsetzung einer Einformigkeit der von sämtlichen Schifffahrenden hiesiger Lande zu führende Flagge betreffend. 1788—91. Mit Vorakten von 1726—1728. Das Original ließ sich bisher nicht ermitteln.

An
die Herren Geheimte
Räthe zu Hannover

Georg König und Churfürst usw. usw.

Demnach wir gnädigst resolviret, daß die künfftig von Haarburg auslauffenden Unfern dohrtigen Unterthanen zugehörige Schiffe so wol, als Unser Auslieger zu Brunshausen¹⁾, solche flaggen führen sollen, wie beygehendes model zeiget;

Wir auch darnach 2 vollständige flaggen allhier machen = und selbige über Holland euch zu fertigen laßen; Als werdet Ihr die größte von denenselben, welche für den Auslieger verfertiget, zu obigem ende mit nöthiger Bedeutung Unserer Regierung zu Stade zu schicken, die andere aber dem andere Commissario Osthof, der sich deshalber bey euch melden wird, abfolgen laßen. Wir verbleiben euch mit wolgeneigten und gnädigsten willen stets beygethan. Kensington, den $\frac{13}{24}$. Dec: 1726: GR.

Der Regierung in Stade wurde der königliche Wille in folgender form mitgeteilt:
H. d. 30t. Jan: 1727.

An die Regierung

zu Stade.

P. P.

Wir unverhalten denenselben, wie Se. Königl. Mt. gndst resolviret, daß die künfftig von Haarburg auslaufenden dohrtigen Unterthanen zugehörige Schiffe so wohl als der Auslieger zu Brunshausen gewisse flaggen führen sollen.

Es sind zu diesem Ende 2. solcher flaggen aus England überkommen, welche wir den Landdrosten von Bülow nach Haarburg bereits zufertigen laßen, und die größte von denenselben, so für den Auslieger destinirt, an die Herren zu schicken.

Dieselben werden solche, wenn sie geliefert ist, dem Capitain Sohnholtz einhändigen laßen, und ihm dabey das nöthige zu bedeuten wißen.

Welcherhalben, und wie es geschehen, wir demnechst Bericht gewärtigen wollen und pp.
Hannover d. 30t Jan: 1727.

Gh. R. (vier Paraphen).

Am 10. februar 1727 erhielt der kapitän die flagge; er kündigt anschließend einen Bericht darüber an, „wie die flagge sich schicke“; dieser Bericht ist aber anscheinend mündlich erstattet worden.

Geht hieraus schon hervor, daß die flagge nicht nur in der form, sondern auch in der sache als etwas Neues angesehen wurde, so wird das noch durch einen bei den Akten befindlichen undatierten, aber gleichzeitigen „Eigentlichen Bericht, waß es vor Bewandniß mit der Churfürst. Br. Kälneburgische flagge hat“, bestätigt, der auch Andeutungen über das Aussehen macht.

1. berichtet er, daß dem König verschiedene Zeichnungen vorgelegen hatten, von denen die ausgewählte der Admiralität zur Stellungnahme zugesandt wurde; die Admiralität hatte nur geringfügige zeichnerische Einwände zu machen.

¹⁾ Der Auslieger zu Brunshausen war eine übernommene schwedische, auf Kosten des Herzogtums Bremen gebaute fregatte, die für den hannoverschen Dienst mit einem großen weißen Pferde mit dem Namenszug GR als Gallionsfigur ausgerüstet wurde (Notiz für den König von 1735 in Akten Hann. Def. 92. XXX, I. 9.). Er lag als Zollwachschiff an der Brunshausener Schanze bei Stade.

2. gibt er an, daß der Wimpel der königlichen Schiffe nicht gespalten ist, wie der der Kauffahrteischiffe, während die Flaggen selbst sich nicht unterscheiden.

3. teilt er mit, daß „in unger Braunschweig Lüneb. flagge, die vier uniteten so die Engländer führen“ ist, „und daß Br. Lüneb. pferdt weiß in einem Rohten fælde in den vier quartiren in der mitte“. Das ist so zu verstehen, daß das Pferd in einem roten Schild in der Mitte des Union Jacks (wie wir jetzt gemeinhin sagen) steht. Das Wort „unite“ war längere Zeit allenthalben für die englische Oberecke gebräuchlich; auf englisch wird „union“ oft wie bei uns „Gösch“ für Flaggenoberecke gebraucht, ganz gleich, ob mit Grund oder nicht.

Genaue Maßangaben sind uns aus dieser Zeit nicht erhalten. Zwar befindet sich bei den Akten eine sicher zeitgenössische Zeichnung, die zu den Beanstandungen der Admiralität Ursache gewesen sein könnte. Obgleich die Kopie des Königl. Erlasses vom 13./24. Dezember 1726 bei „beygehendes model“ einen Anlagestrich hat, kann die Zeichnung hierzu nicht gehören, da sie zweifellos nicht korrekt ist. Sie zeigt eine quadratische, einem Union Jack ähnelnde Darstellung, dessen weiße Streifen alle sehr schmal gehalten sind, während eine Schraffur aus roten Strichelnchen an Stelle der roten und blauen Felder getreten ist. Das Quadratfeld mit dem hannoverschen Pferd ist mit einem gleich breiten weißen Strich umrandet und beträchtlich breiter als die Georgskreuzbalken.

Die seinerzeit der britischen Admiralität zugeleitete Zeichnung hatte „in der unite die vierecken zu mit einem weißen strich“ gezeigt. Auf die Anfrage, „ob auch die Admiralitet waß bey dieser flagge zu erinnern“, hatte sie geantwortet, „daß sie es in ihren flaggen offen hätten, folglich es ihre König. May. in derro flagge so in derro deutschen Churlanden gebrauchen wollen auch müßen offen laßen“. Der betreffende Schriftwechsel ist nach englischer Gepflogenheit als informatorischer nicht zu den Akten gekommen, weder bei der Admiralität noch beim Kabinett. Nachforschungen in Record Office waren daher leider erfolglos¹⁾.

Authentische Maßangaben sind uns aus dieser Zeit also nicht bekannt. Erst der schon erwähnte Bericht von 1788 macht auch hierüber nähere Mitteilungen. Mit ihm wollen wir uns nun noch beschäftigen.

Den Anlaß zu diesen Aufzeichnungen bot eine 1787 durch die Zeitungen²⁾ gegangene „Nachricht von einem, in diesem Jahre in Hannoverischen auf den Wallfischfang nach Grönland, ausgerüsteten Schiffe“. Die darin gemachte Angabe: „Das Schiff erhielt den Namen Georg der Dritte und führt Churhannöversche flagge.“ ist mit einer Anmerkung erläutert des Inhalts: „Die Churhannöversche flagge ist ponceau roth, führt im obersten Viertel an der flaggenstange das Zeichen der englischen Union, in der Mitte aber das weiße braunschweigische Pferd, über welchem eine Königskrone schwebet“.

Der Schiffskapitän Müller³⁾ reichte daraufhin der Kgl. Kurfürstl. Regierung zu Stade eine Bemerkung über die „Beschaffenheit der Churbraunschweig-Lüneburgischen flagge“ ein,

¹⁾ für die Prüfung, ob sich Unterlagen bei der britischen Admiralität und dem Record Office befänden, bin ich Herrn Anthony R. Wagner, Esq., Portcullis im englischen Heroldsamt zu großem Dank verpflichtet. Vgl. S. 90 Anm. 1.

²⁾ Hannoverisches Magazin, 101 Stück, 17. Dec. 1787. Sp. 1589 ff.; Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande; die Schloßerschen Staats-Anzeigen.

³⁾ C. G. D. Müller war damals Kapitän des Ausliegers zu Brunshausen und auf der Schwinger Schanze. Ein Bild von ihm bei Georg Uhlenbecker, Errichtung und Mondierung derer Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Cruppen II. Teil, (1780) zeigt ihn vor der fregatte mit der weißen flagge am Heck (vgl. Abb. 1), S. Schütz von Brandis. Uebersicht der Geschichte der Hannoverischen Armee von 1617 bis 1866. Hann. und Leipzig 1903, S. 99.

die zur Einrückung in die Annalen gedacht war; er verstand nämlich die Anmerkung in dem oben erwähnten Bericht über den Walfänger dahin, daß diese Flagge das Pferd nicht, wie richtig, in der Unionsoberecke zeige, sondern im roten Tuch. Wenn zwar diese „Muthmaasung“ wohl unbegründet war, so sind doch die aus diesem Anlaß gemachten Angaben ¹⁾ sehr wertvoll, zumal sie durch die hier wiedergegebenen Zeichnungen unterstützt sind. Die Flagge glich also der englischen roten Nationalflagge und unterschied sich nur dadurch von ihr, daß in der Mitte des Unionsfeldes, über die Kreuzarme ²⁾ seitlich hervorragend ein rotes Quereck ³⁾ eingezeichnet war, in dem ein weißes Pferd laufend, angeblich mit einer Krone darüber, dargestellt war. (Abb. 1.)

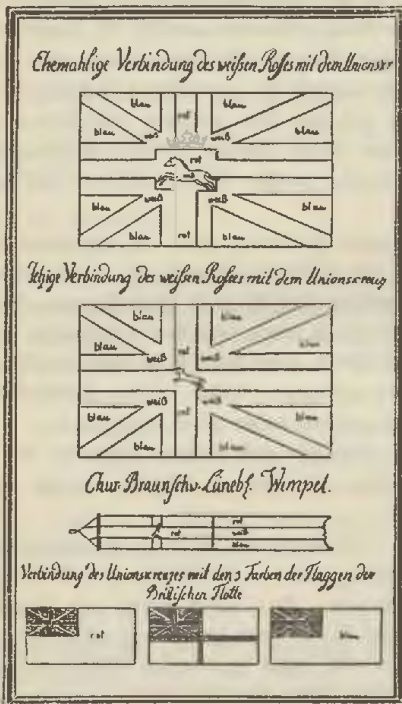


Abb. 1. Zeichnungen zu dem Bericht des Kapitän des Walfschiffs zu Brunshausen und der Schwinger Schanze von 1788 für die Regierung zu Stade über die Entwicklung der Flagge von Hannover.

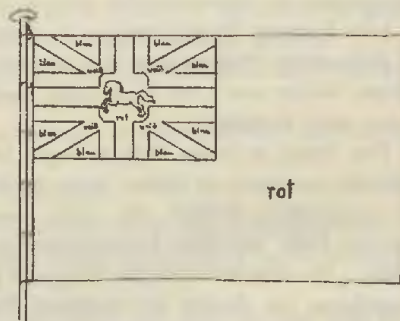


Abb. 2. Flagge der Geestendorfer Kotsen vor 1801. Diese Flagge zeigt das Pferd im vergrößerten Kreuzmittelpunkt.

¹⁾ Soweit sie sich mit den obigen aus den Akten geschöpften Mitteilungen decken, sind sie nicht noch einmal besonders aufgeführt.

²⁾ Die Kreuzarme waren damals durchgehend erheblich schmaler als heute. Heute sind die Arme des Georgskreuzes $\frac{1}{5}$ der Flagge hoch, während die schmalen weißen Ränder nur $\frac{1}{15}$ der Flaggenhöhe breit sind. Vergl. Bericht Müllers von 1801, S. 90 und S. 88, Anm. 1.

³⁾ Bestätigt durch den oben erwähnten Bericht von 1733 (S. 84, Anm. 1) mit den Worten: „wie denn auch Ew. Kgl. Majestät allergnädigst erinnerlich sein wird, daß die in Anno 1726 herausgesandte Flagge für gemeldtes Ausliegerschiff das braunschweig-lüneburgische Pferd weiß in einem roten Felde in denen 4 Quartieren in der Mitte habe.“ Die Erwähnung des roten Feldes hat nur Sinn, wenn es über die Kreuzbalkenbreite hinausragt.

Die 1727 auf dem Wachschiß gefetzte Flagge wurde bereits 1729, und dann so oft als nötig, erneuert. Bei einer dieser Erneuerungen soll das Rechteck mit dem Pferd fortgefallen und das Pferd nur noch im Georgskreuz selbst untergebracht worden sein, wodurch es sehr viel kleiner geworden ist. Fest steht, daß dies die 1787 auf dem Wachschiß gebrauchte Form war, die auch die Handelschiffe benutzten. Im Jahre 1779 ist, daher der Fall vorgekommen, daß ein hannoverscher Kauffahrer, das Schiff „Nouffrouw Hippolyte“ von einem französischen Kaper mit der Begründung aufgebracht worden ist, er sei unter britischer Flagge gefahren¹⁾; das erklärt sich zunächst damit, daß auf geringe Entfernung das Pferd überhaupt nicht zu sehen war. Es wird aber noch hinzugekommen sein, daß der Nachweis der hannoverschen Nationalität mit Hilfe von Flaggenlisten nicht zu erbringen war; in keinem der zahlreichen Flaggenverzeichnisse und Flaggenblätter des 18. Jahrhunderts ist eine hannoversche Flagge angegeben und auch nirgends in etwaigen Beschreibungen erwähnt, daß die Hannoveraner ihre Nationalflagge von der britischen durch die Einfügung des weißen Pferdes unterschieden²⁾. Das aufgebrachte Schiff verrottete bis zur Klärung der Angelegenheit in einem norwegischen Hafen.

Anscheinend auf Grund von Müllers Bericht haben die Geestendorfer Lotsen (vor 1800) durch den Landdrosten eine hannoversche Flagge (Abb. 2) erhalten, die das Pferd in einem erweiterten Mittelfeld zeigt. Müller bezeichnet in seinem Bericht von 1801 (vgl. Anm. 2, S. 90) dies als Unterschied dieser Flagge gegen die der herrschaftlichen Schiffe, die er kommandierte.

Die Form der hannoverschen Nationalflagge, die von staatlichen und privaten³⁾ Schiffen zu führen war, ist uns jetzt bekannt. Daß die Form der privaten Schiffsflagge mangels einer vor 1801 ergangenen öffentlichen Bekanntmachung vielfach davon abwich, steht fest. Müller erwähnt 1801 die von ihm selbst gesehenen falschen Formen, nämlich, daß das Pferd neben dem Unionskreuz oben oder in der unteren fliegenden Ecke stehe. Andere, die er nur vom

¹⁾ Vergl. Akten, „die Aufbringung des hannoverschen Kobben schlägerschiffes „Nouffrouw Hippolyte“ auf der Grönlandfahrt durch einen französischen Kaper betr.“ (Hann. 9. Frankreich Nr. 19.) In dem betreffenden Bericht der Stader Regierung wird die französische Behauptung zurückgewiesen mit der Begründung, „wie denn auch Ew. Erzellenzen selbst aus dem Anblick der Flagge beurtheilen werden, daß solche keineswegs für eine englische geachtet werden könne, als in welcher nirgends das doch hier angebrachte weiße Pferd befindlich ist.“ Die erwähnte Zeichnung ist verschwunden.

²⁾ Auch Müller gibt 1801 (S. 90, Anm. 2) an, daß er die hannoversche Flagge in keiner Flaggenkarte gesehen habe. Die Flaggenlisten sind damals aber schon sehr umfangreich und ins Einzelne gehend. Sie enthalten u. a. die Flaggen von Lübeck, Bremen, Hamburg, Norden, Emden, Helgoland, Schleswig-Holstein usw. aber für Lüneburg nur eine Flagge, die einen gelben Pegasus in Rot zeigen soll. Es handelt sich hier zweifellos um eine Verrennung des Sachsenrosses. Daraus ergibt sich, daß die hannoversche Flagge auf See kaum einmal jemandem begegnet sein kann. Die Flaggenlisten schrieben sich voneinander ab und niemand konnte aus Augenschein das Richtige angeben. So ist auch erklärlich, weshalb der Bericht über den Grönlandfahrer in den Zeitungen Angaben über die Flagge macht, die überflüssig gewesen wären, wenn man sie sonst gekannt hätte.

³⁾ Die Anzahl der privaten Schiffe war anscheinend auch nicht erheblich. Im Jahre 1816 schreibt der Landdrost von Aurich, Graf Hardenberg, daß er „nicht im Stande“ sei, „mit geeigneter Bestimmtheit auch nur die Form anzugeben, welche für die beiden im Bremischen ausgerüsteten Grönlandfahrer damals vorgeschrieben gewesen ist“. (Akten Hann. Des. 115. A III Ja Nr. 2. Finanz-Min. Commerz-Sachen, Schiffsfahrtsachen, Schiffs-Papiere und Flagge, Generalia et Varia. 1816 ff. betr. die Schifffahrt nach dem Mittelländischen und Schwarzen Meere und den Schutz Englands und Frankreichs für die Hannoverische Flagge gegen die Barbaren, auch die Erklärung Englands, daß die Ostfriesischen und Papenburger Schiffe als Hannoverische Schiffe angesehen werden sollten.) Daraus läßt sich entnehmen, daß, wenn Hardenberg auch nach unten übertrieben haben mag, jedenfalls keine bedeutende Schifffahrt festzustellen ist.

Hörensagen kannte, erwähnte er nicht. Außerdem gab es aber noch drei weitere amtliche Flaggen und die Wimpel. Da auch diese auf den englischen Flaggen aufgebaut sind, sei das englische Flaggensystem zunächst erörtert. (Vgl. Abb. 1 unten.)

Seit mindestens 1627 bis zum Jahre 1864 war die britische Flotte in drei Geschwader geteilt, das rote, das weiße und das blaue, so geheißen nach der Farbe der Flaggen, die mit den vom Lauf der Zeit gebrachten Veränderungen noch bestehen, wenn sie auch seit 1864 anderen Zwecken dienen. Diese Flaggen haben alle in der blauen Oberecke an der Stange das Unionskreuz, die restlichen drei Viertel sind entweder ganz rot, ganz blau oder aber weiß mit dem durchlaufenden roten (Georgs-)Kreuz. Die Kriegsschiffe hatten immer die Flagge des ihnen gerade vorgesezten Admirals zu setzen. Von nicht zu einem gleichen Geschwader gehörigen Schiffen wurde das des Ranghöheren von dem des Rangniedrigeren begrüßt durch Heißen der Flagge in der Farbe, die der Ranghöhere auch flaggte. Die Folge davon war, daß jedes Kriegsschiff alle drei Flaggen an Bord haben mußte. Die Bugflagge (Gösch) war allen drei Geschwadern gemeinsam; sie bestand und besteht aus dem einfachen Union Jack¹⁾. Auch der Wimpel war im 18. Jahrhundert für alle Schiffe gleich, nämlich rot-weiß-blau gestreift und enthielt auf der Stockseite (Tief) ein weißes Feld mit dem Georgskreuz.

Der rote, der weiße und der blaue Wimpel kamen damals in England schon vor, ohne jedoch in Hannover von Bedeutung zu werden.

Die britischen Kauffahrer führten und führen die rote Nationalflagge.

Wir kommen jetzt wieder zu Hannover zurück. Die der roten Flagge entsprechende Nationalflagge haben wir bereits kennengelernt. Es lag nahe und geschah auch, daß Gösch und Wimpel einfach mit dem hannoverschen Pferd bezeichnet wurden, das auch hier ursprünglich in dem erweiterten Kreuzmittelpunkt gestanden hat. Als Benutzer der Gösch kam in den hannoverschen Landen nur das Zollwachschiff (der Auslieger) zu Brunshausen (an der Elbe bei Stade) in Betracht. Dieses Schiff hat laut seinem Inventar aber auch in früherer Zeit wahrscheinlich, später bestimmt, außer seiner gewöhnlichen roten auch eine weiße und eine blaue Flagge an Bord gehabt, die den entsprechenden englischen bis auf das hinzugefügte hannoversche Pferd ganz gleich gewesen sind. Diese beiden Flaggen haben keinen anderen Zweck gehabt, als gesetzt zu werden, falls ein englisches Schiff mit weißer bzw. blauer Flagge vorbeiführe. (Abb. 1.)

Eine besondere Königsflagge für Hannover bestand nicht, da hierfür nur der britische Royal Standard (Abb. 3) in Betracht kam, der im gevierten Felde die Wappenfelder von Großbritannien, Frankreich, Irland und Hannover enthielt. Doch berichtet Müller (s. Anm. 2, S. 90), daß während seiner Dienstzeit nicht diese, sondern „eine weiße seidene Flagge mit dem königlichen Wappen (vollständig, und nicht als der Großbritannische Royal Standard blasomirt) geführt worden ist“²⁾, „wenn Perjothen des Höchsten Kgl. Hauses Fahrzeuge des hiesigen Schiffsetats zu Ihrem persönlichen Dienst, ohne Inognito, zu gebrauchen geruht

¹⁾ Die Maße der Kreuze in der Unionsflagge waren damals (nach Müllers Bericht): Das Georgskreuz hat eine Breite die $\frac{1}{3}$ der flaggenhöhe entspricht, wie das bis heute beobachtet wird. Allerdings sind die weißen Ränder des Kreuzes etwa $\frac{2}{3}$ des roten Kreuzes breit (bisweilen auch weniger), während sie heute verhältnismäßig schmal gehalten sind. Die weißen Schrägarme des schottischen Andreaskreuzes sind so breit wie die Randstreifen des roten Georgskreuzes.

²⁾ Solche Flaggen mit dem Wappen des Königs Wilhelm III. bilden zahlreiche zeitgenössische Flaggenlisten in verschiedenen Formen ab. Mit dem Wappen der Könige aus dem Hause Hannover sind solche Flaggen nirgends dargestellt.

haben“. Diese Flagge scheint der Auslieger überhaupt in der Zeit von 1716—1727 benutzt zu haben, ehe die neue Flagge von 1727 übersandt worden war. Aus einem Schreiben des Geheimen Kabinettssekretär H. von Reiche aus London vom 9./20. März 1727 an einen der Herren Geheimte Secretaire geht folgendes hervor: Der Adressat hatte unter dem 6. und



Abb. 3. Die Königsflagge (Royal Standard) der Könige von Großbritannien aus dem Hause Hannover bis 1801.

Aus: *L'Art de Bâtir les Vaisseaux . . . outre les Pavillons des Divers Etats. Tome Second. Les Pavillons ou Bannières, que la plupart des Nations arborent en Mer . . . à Amsterdam chez Daniel Mortier, Libraire 1718.*

11. März (n. St.) an Reiche geschrieben und ihm mitgeteilt, daß Erzellenz Beh.-Nat v. d. Busche gegen die „Aenderung“ der Flagge des Ausliegers bei Brunshausen Bedenken habe, die mit folgenden entkräftet wurden: Erstens habe auch vor der bisherigen Flagge niemand, besonders kein Engländer, gestrichen, er werde es auch nicht tun, gleichgültig wie die Flagge aussähe ¹⁾. Zweitens dürfe das königliche Wappen von Großbritannien auf Flaggen ganz ausschließlich nur vom König geführt werden. Drittens, wenn tatsächlich der Auslieger bisher diese Flagge geführt hätte, so wäre es ihm doch sofort verboten worden, wenn es die

¹⁾ Die „Instruction, wornach der Königlich Groß-Britannisch und Churfürstl. Braunschweig Lünebg: auff dem Auslieger vor der Schwinge der Bremer-Schlüssel genand, bestalter Capitaine, Johann Sohnhold, in Verrichtung seines Ambtes sich zu achten.“ bestimmt in Punkt 2. „Bei ankunfft außwertiger Potentaten und Republiquen als Holländischer und anderer dergleichen Kriegsschiffe kan der Schiffs-Capitaine vergnüget seyn, daß Sie ihren Wimpel einholen, und mit einigen Schiffen salutiren. Die Groß-Britannische Krieges-Schiffe und andere Königs Leute können zwar ihren Wimpel stehen lassen, müssen aber im Vorbei fahren salutiren“. (Alten Hann. Des. 92. XXX, No. III. 1. der Londoner Kanzlei, Das Elb-Zoll-Wachschiff bei Brunshausen betr. 1716—1828. In diesen Akten auch die Personalakten der Kapitäne.)

Miniralität erfahren hätte; dies umsomehr, als das Schiff nicht als königlich großbritannischer, sondern nur als kurbraunschweigischer bzw. herzoglich bremischer Auslieger angesehen werden könne. Leider kennen wir das Konzept zu den Schreiben vom 6. und 11. März nicht¹⁾.

II. Von der Vereinigung Irlands mit Großbritannien (1801) bis zur Vereinigung Hannovers mit Preußen (1866).

A. Die Nationalflagge.

Die zum 1. Januar 1801 erfolgte Vereinigung der Parlamente von Großbritannien und Irland hatte eine Veränderung des britischen Reichswappens und der Flagge in Gefolge, die durch eine „Proclamation“ bekanntgemacht wurde. Der Absatz betreffend die Unionsflagge lautet in deutscher Uebersetzung:

„Und daß die Unionsflagge blau sein soll, die Schrägkreuze von St. Andreas und St. Patricius im Schrägkreuz weiß und rot wechselweise geviert sein sollen: das letztere in der zweiten Farbe gerändert, überlegt mit dem Kreuz des Hl. Georg in der dritten Farbe, gerändert wie das Schrägkreuz“.

Die hiermit ausgesprochene Veränderung des Union Jack wirkte sich selbstverständlich auch auf Hannover aus. Zwar konnte schon am 8. 1. 1801 der Landdrostei Stade die Zeichnung der neuen Königsstandarte und der Unionsflagge mitgeteilt werden, jedoch ist die Anwendung der Veränderung der hannoverschen Flagge erst auf Grund der Rückfragen des Kapitäns der Schwinger Schanze, C. G. D. Müller, gezogen worden. Bei Wiederauslegung des Wachschriffs wurde Müller am 16. 6. 1801 auf dem Wege über die Landdrostei Stade beauftragt, die Flaggen des Wachschriffs und der Schwinger Schanze entsprechend abzuändern. Das geschah in der Weise, wie nachstehende Abbildung 4 zeigt²⁾. Sein Hinweis aber auf

¹⁾ Die einschlägigen Akten der Londoner Kanzlei sind bebauerlicherweise nicht in das Staatsarchiv Hannover gelangt, sondern wohl wie viele andere Bestände dieser Kanzlei vernichtet. Vgl. Ann. 1, S. 85.

²⁾ Akten der Landdrostei (jetzt Regierung) Stade, Schiffahrts-Sachen, Generalia. Acta reg. 1801 ff. von den verschiedenen Schiffs-Flaggen betr. R. P. 748. — Müller fragte am 22. 1. 1801 nämlich zurück, ob die ihm zugegangene Mitteilung nur zur Kenntnisnahme für durchfahrende Schiffe oder als Unterlage für die Umänderung seiner Flaggen dienen solle. Die Regierung erkundigte sich daraufhin am 31. 1. durch die Landdrostei bei Müller, wie denn die Flaggen der herrschaftlichen Schiffe und der Schwinger Schanze bis dahin gewesen seien. Müllers eingehender Bericht vom 12. 2. 1801 ist im obigen verarbeitet worden. Die Umänderungsverfügung erging in folgender Fassung: „Wir . . . finden nicht anders convenable, als daß nach den veränderten königlich Britischen Flaggen ebenfalls die diesseitigen Flaggen und Wimpel, mit dem springenden silbernen Kof in der Mitte des innern rothen Kreuzes, auf dem Wachschriff und auf der Schwinger Schanze eingerichtet werden. Die Herrn werden solches demnach veranstalten, und so dann eine Zeichnung davon an uns einsenden.“

In diesen Akten befindet sich auch ein Schriftwechsel mit H. Grote, aus dem hervorgeht daß die ganzen Angaben betreffend die Flaggen von Hannover in dessen „Geschlechts- und Wappenbuch des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig, Hannover 1843“ auf einer Auskunft der Landdrostei beruhen, die sie aus ihren Akten zusammenstellte. Grote hatte dorthin am 8. 7. 1843 geschrieben: „In den 1780 er Jahren ist wahrscheinlich bei Gelegenheit der ersten hannoverschen Walfischjäger, eine hannoversche Flagge eingeführt, über welche sich aber in hiesiger Ministerialregistratur gar keine Nachricht findet, daher ich vermute, daß solches bloß von der Stader Regierung angeordnet gewesen ist. Es ist mir daran gelegen, das Datum einer desfallsigen etwaigen Verordnung zu kennen, daher ich Ew. Hochwohlgeborenen bitte, hochgeneigtest durch irgend jemand darüber Auskunft geben lassen zu wollen.“ Wir sehen daraus, wie wenig man in Hannover von der Geschichte der Flagge wußte und aus der Tafel in Grottes Buch auch, daß der Gebrauch der gelb-weißen Flagge noch nicht aufgefunden war, sondern daß man den Gebrauch der Landesfarben nur auf den Anspruch von Staatseigentum u. dgl. beschränkte, so daß also die Vermutung, daß die Zeit um 1848 die Benützung gelb-weißer Flaggen erst begünstigt hat, weiter bestätigt wird (s. Seite 108).

die Undeutlichkeit des kleinen Pferdes in dem Unionskreuz bewirkte, daß die Ende August 1801 bekannt gemachte Form der hannoverschen Flagge (Abb. 5) das Mittelschild wieder hatte, das schon die Flagge der Geestendorfer Kofsen zeigte (s. Abb. 2). Späfigerweise

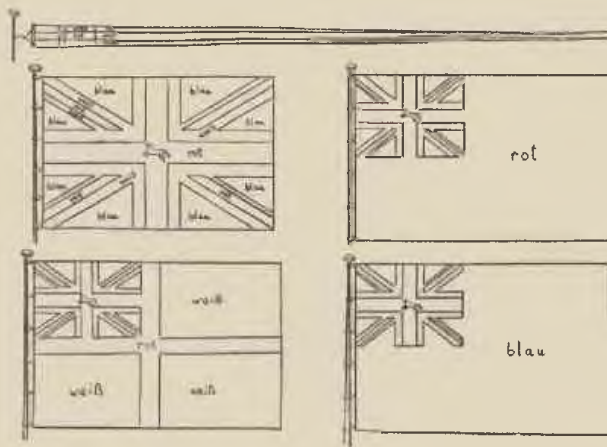


Abb. 4. Die auf Grund der Veränderung der britischen flaggen 1801 abgeänderten flaggen des wachtschiffs zu Brunshausen und der Schwinger Schanze.

wurden die von ihm seinerzeit eingereichten Zeichnungen 1817 vom Ministerium der Landdrostei gegenüber als in Bezug auf die Anbringung des Pferdes fehlerhaft bezeichnet, während doch auf Grund seiner Vorschläge die spätere Bekanntmachung das vergrößerte feld erst vorschreibt.

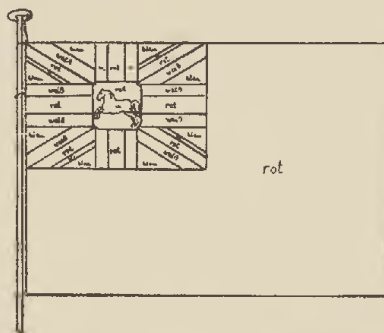


Abb. 5. Das amtliche Muster der National- und Handelsflagge von Hannover 1801—1866.

Das Publikandum (abgedruckt u. a. im Hannoverschen Anzeiger, 71. Stück) lautet: Da nach eingetretener Union des nunmehr vereinigten Reiches Großbritannien und Irland, eine Veränderung der Chur-Braunschweigischen Flagge in der Maaße verfügt worden, daß solche zwar fernerhin von rother farbe seyn solle, in dem ersten Viertel dieser rothen flagge aber das Großbritannienische und Irländische Unions-Kreuz und in dessen Mitte auf einem rothen Quadrat = feld ein weißes springendes Pferd enthalten seyn müsse: So haben alle unter Chur-Braunschweigischer flagge und mit Pässen des

Königlich-Churfürstlichen Commerz-Collegii fahrende Kauffarthey= und privat Schiffe sich danach zu achten und können auf Verlangen eine Abbildung jener Flagge aus dem Königlich-Churfürstlichen Commerz-Collegio erhalten.

Hannover, den 28 ten August 1801.

Königlich-Großbritannisches
und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgsches Commerz-Collegium.

v. Arnßwaldt.

Im einzelnen ist hierzu noch zu bemerken, was aus einer Menge von Schriftstücken hervorgeht:

Der Ton des Rot ist Scharlach, also etwa zinnober, nicht karmoisin; das Blau ist sehr dunkel (wie noch heute in den englischen Flaggen); die in Stoff ausgeführten Flaggen zeigen keinen Trennstrich zwischen den roten Kreuzarmen und dem roten Grundtuch, ebenso wie die weißen Kreuzarme unter sich nicht abgesetzt sind. Das Quadratfeld soll abgeschrägte Ecken haben, das Unionsfeld nimmt genau ein Viertel der gesamten Flagge ein, welche anderthalbmal so lang wie hoch ist. Die inneren Maßverhältnisse des Union Jack sollen die in England üblichen sein.

Auf die Beachtung aller dieser Einzelheiten scheint kein sehr großer Wert gelegt worden zu sein. Besonders über die Maßverhältnisse gab es keine eigentlichen Vorschriften, ja im Ministerium selbst war man sich darüber nicht ganz im klaren, so daß 1858 eine passende Gelegenheit benutzt wurde, die Engländer nach den bei ihnen üblichen Mäßen zu fragen, nachdem man 1853 sich schon einmal gescheut hatte, seine Unkenntnis bloßzustellen. Uebrigens ist die als maßgeblich betrachtete Zeichnung der Nationalflagge auch in Bezug auf die Maße des Unionskreuzes ziemlich richtig.

Die Feststellungen von 1801 kamen damals wohl wenig zur Anwendung, da die meisten der wenigen Schiffer zu bequem gewesen sein werden, die Flagge abzuändern, sind doch 1818 noch Flaggen benutzt worden, die seit 1783 unverändert geblieben waren.

Einen erheblichen Aufschwung nahm die Schifffahrt in Hannover erst seit der Angliederung Ostfrieslands (1815)¹⁾, das nach der Abtretung durch Preußen manchen Vorteil verlor, aber dadurch ein gewisses Entschädigung fand, daß ihm jetzt der Schutz Englands, wenn auch nicht ohne weiteres, zur Verfügung stand. Die ostfriesischen Schiffer wurden dadurch in die Möglichkeit gesetzt, auch das Mittelländische, sogar das Schwarze Meer zu befahren, daß sie in die englischen Verträge mit den Barbareskenstaaten Algier, Tripolis, Tunis und Marokko, sowie mit der Hohen Pforte seit 1816 aufgenommen wurden. Die hannoverschen Minister hatten diese Unterstützung in London ohne rechte Hoffnung auf Erfolg erbeten, da sie fürchteten, England werde die hannoversch-ostfriesische Schifffahrt als Konkurrenz ansehen; zu ihrer angenehmen Ueberraschung waren die Engländer schnell dazu bereit, die Hannoveraner den Barbaresken gegenüber als der gleichen Krone unterstehend zu vertreten.

Wie damals die hannoversche Flagge aussah, scheint selbst den höchsten Beamten unklar gewesen zu sein, nicht nur dem Landdrosten von Aurich, Graf Hardenberg (s. Ann. 3,

¹⁾ Wie gering die Schifffahrt in den alten hannoverschen Länden im Gegensatz zu Ostfriesland war, beleuchten die Sätze aus dem Bericht des Kgl. Elbzollbedienten zu Hamburg-Brunshausen vom Februar 1822 (Alten Regierung Stade R. P. 748): „Im Verhältnis zu Ostfriesland giebt es nur sehr wenig Seeschiffe in den übrigen hannoverschen Provinzen, oder vielmehr in den Herzogthümern Bremen und Verden.“ Wenige führen weiter als Nordseeküste und Holsteinischer Kanal zur Ostsee und Belthäfen.

S. 87); sondern auch Graf Münster, der Kabinettsminister in London, schrieb: „Ich werde versuchen, wenn die Sache zu Stande gekommen sein wird, mit dem ersten Lord der Admiralität zu verabreden, wie wir eine der englischen Flagge etwas ähnlicher seiende als unsere bisherige würden wählen können, ein Erfordernis, ohne welches wir manchen Angriffen der Seeräuber ausgesetzt bleiben dürften.“

Die Flagge der englischen noch ähnlicher zu machen, dürfte kaum möglich sein, es sei denn, man setzt das Pferd wieder unmittelbar in die Kreuzbalken. Daran hat aber Münster bestimmt nicht gedacht.

Die 1801 eingeführte Flagge wurde dann auch den Landdrosten zur weiteren Bekanntmachung wiederum mitgeteilt. So hat z. B. Stade am 4. Oktober 1817 im Intelligenzblatt ein entsprechendes Publikandum erlassen, Aurich tat dies erst am 12. August 1818.

Sehr wirkungsvoll scheint diese etwas naive Form der Kundmachung einer so komplizierten Flagge durch eine sich im Allgemeinen bewegende Beschreibung nicht gewesen zu sein. Wir ersehen das aus den 1853 auf Verlangen des Finanzministeriums eingesandten Zeichnungen der von den Schiffen geführten Flaggen, die ein geradezu unwahrscheinliches Bild ergeben. Doch sind die Einzelheiten interessant genug, um hier berichtet zu werden, da auf diese Weise erhellt, wie sich der Privatmann zur Flaggenführung stellte. Es geht daraus hervor, daß die hannoversche Handelsflagge eine reine Schiffsflagge war und nicht den Weg aufs Land fand, den die Schiffsflaggen im 19. Jahrhundert meist gingen. Der Weg war ihr durch die Landesfarben versperrt, über die weiter unten gehandelt werden soll.

Die durch die Landdrostereien zur Berichterstattung aufgeforderten Magistrate und Ämter antworteten zwar schnell¹⁾, aber wegen der Abwesenheit mancher Schiffer unvollständig. Klar wird, daß die oben besprochene Nationalflagge die einzige auf hoher See und im Ausland anerkannte Handelsflagge war, wenn auch über die Einzelheiten der richtigen Zeichnung ziemliche Unklarheit herrschte. Nicht nur, daß die Maße durchweg ungenau bis ganz falsch sind²⁾, die Felder mit dem Pferd sind entweder weiß oder gelb statt rot, oder das Pferd ist auf einem Boden laufend dargestellt.

Viele Schiffer führten diese Flagge auch mit weißem, weil billigerem Tuch statt des roten. (Abb. 6.) Als ganz selten vorkommend bezeichneten die Schiffer die hannoversche Flagge, deren Pferd nicht in der Oberecke, sondern im roten Grundtuch angebracht war. Eine gänzlich verballhornte Abart hiervon zeigt Abb. 10.

Wenig verwendet wurde seltsamerweise die einfache rote Flagge mit dem weißen Pferde (Abb. 7), die vom Amt Blumenthal als „Flagge, die meistens nur die Flußschiffe führen und bei Seeschiffen selten in Anwendung kommt“ bezeichnet wird. Diese Flagge wird in der eng-

¹⁾ Akten der Regierung Stade R. P. 748 und des Staatsarchivs Aurich: Kriegs- und Domänen-Kammer. Schiffsfahrtsachen. Generalia Nr. 88, Heft 3. Signalbücher und Nummernflaggen 1821 ff., ehemals Landdrostei Aurich. Gewerbesachen. Handel und Schifffahrt. Schiffs-Signale. 1821 ff. Die Signalbücher und Nummernflaggen. fasc. gener. Die Landdrostei Aurich fragte einfach bei der Kaufmännischen Deputation in Emden an, von der sie nur Auskunft über das wirklich Vorschriftsmäßige erhielt. In Ostfriesland war der hannoversche Patriotismus nicht so althergebracht wie in den Provinzen, so daß auch die Bildung privater Flaggenerschöpfungen keinen Nährboden hatte. Zudem hatte Ostfriesland eine in der Kaufmännischen Deputation zu Emden in Erscheinung tretende semännische Überlieferung, der die Korrektheit der Nationalflagge selbstverständlicher war. So sind also aus dem Bezirk der Landdrostei Aurich keine Varianten zu melden.

²⁾ Die Oberecke einer hannoverschen Flagge wurde kürzlich in St. Magnus bei Bremen gefunden. Eine Abbildung danach ist z. B. in der Niedersächsischen Tageszeitung, Hannover, 13. September 1934 gebracht worden. Sie zeigt, daß die Maße des Kreuzes und des Wappensfeldes auch auf den Flaggen selbst, nicht nur in den Zeichnungen nach Gutdünken gewählt worden sind.

lischen flaggenkarte von Norie, London 1842, fälschlich als „Hannover, Government“ bezeichnet. Es ist nur belustigend zu lesen, daß diese flaggenkarte vom Finanzministerium dem Elbzollwachtschiff 1844 als genau zugesandt wurde¹⁾, obwohl selbst die flaggen von Hannover nicht genau sind. (Die Handelsflagge ist darin übrigens richtig angegeben.)

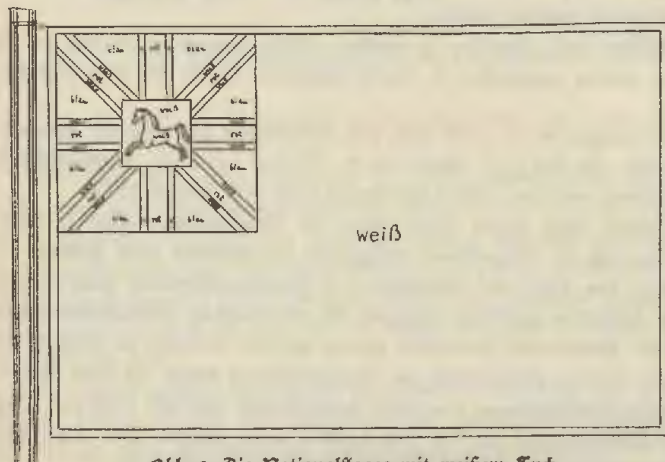


Abb. 6. Die Nationalflagge mit weißem Tuch
(Zeichnung zum Bericht des Amtes Jork 1853)



Abb. 7. Die rote flagge mit dem weißen Pferd.
(Zeichnung) zum Bericht des Amtes Blumenthal
1853)

Ähnlich dieser sind weitere rote flaggen, die einen Schild mit dem Pferd enthalten, der nur nicht, wie er müßte, rot ist, da schon das flaggentuch rot ist, sondern weiß oder gelb-weiß

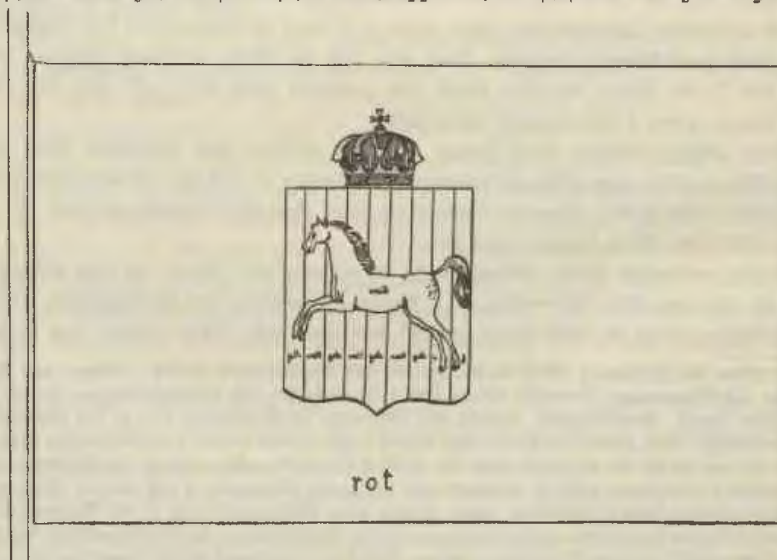


Abb. 8. Die sogen. Neuhannoversche flagge (Zeichnung zum Bericht des Amtes Jork 1853)

¹⁾ Aften Hann. Bes. 115 A. 111, J a. No. 17. Betr. ein Verzeichnis der flaggen aller seefahrenden Nationen, 1844.

senkrecht gestreift (Abb. 8). Es ist dies nur daraus erklärlich, daß die heraldische Schraffierung für Rot von den biederen Schiffern, die ihre Flaggenwappen nach Münzen und dergleichen machen ließen, als mehrfache senkrechte Streifung angesehen und also in den Landesfarben koloriert wurde.



Abb. 9. (oben) Flagge eines Flußschiffs (Zeichnung zum Bericht des Magistrats Bremervörde 1853)
Abb. 10. (unten) Gänzlich verballhornte Flagge (Zeichnung zum Bericht des Magistrats Otterndorf 1853)

Diese Flagge, im Volksmund die „Neuhannoversche“ genannt, hat eine gewisse Verwandtschaft mit der ebenfalls roten, die in einem weißen Quadrat das Wappen mit dem Pferd innerhalb eines Kranzes hat. Solch eine Flagge kommt schon mit dem Datum 1783 vor. (Abb. 9.)

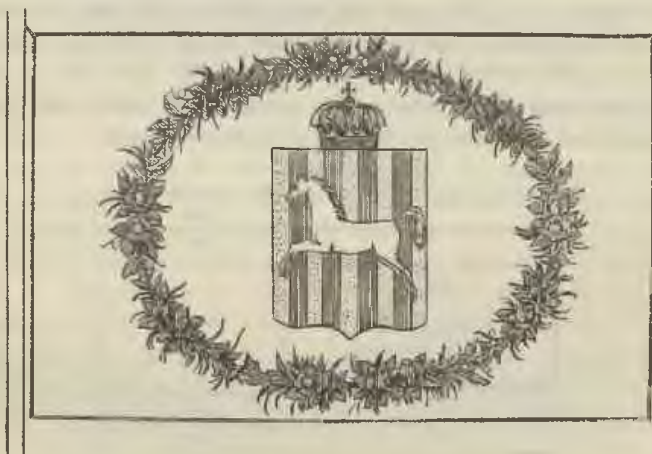


Abb. 11. Zu Dekorationszwecken verwendete Flagge (Zeichnung zum Bericht des Amtes Jork 1853)

Sehr lustig sind auch die vom Amt Jork vorgelegten weißen Flaggen mit dem Pferd im Schild oder freistehend innerhalb eines Blumengewindes, die bei Festlichkeiten, Hochzeiten und dergleichen aufgezogen wurden. (Abb. 11, 12.)

Die Landesfarben gelb-weiß werden überhaupt nicht erwähnt.

Es ist eigentlich verwunderlich, daß trotz der Trennung Hannovers von Großbritannien auf Grund der Erbfolgesetze im Jahre 1837 die besprochene Nationalflagge beibehalten



Abb. 12. Zu Dekorationszwecken verwendete Flagge (Zeichnung zum Bericht des Amtes Jork 1853)

wurde. Man scheint damals dieses Vorgehen nicht allgemein für selbstverständlich gehalten zu haben. Jedenfalls liegt ein Entwurf zu einer neuen Nationalflagge seitens der Direktion der indirekten Abgaben und Zölle zu Aurich vom Oktober 1837 vor, der eine rote, oben und unten in den Landesfarben Gelb-Weiß geränderte Flagge vorschlägt, durch deren Mittelstreifen auf einem grünen Boden das weiße Roß laufen sollte. (Abb. 13.)

Der Vorschlag wurde nicht verfolgt. Alle hannoverschen Schiffe und Aemter führten weiter die international anerkannte und bekannte rote Nationalflagge.

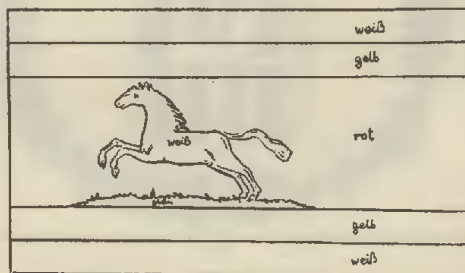


Abb. 13. Entwurf zu einer neuen Nationalflagge 1837 mit Verwendung der Landesfarben, eingereicht durch die Zolldirektion zu Aurich.

Eine besondere allgemeine Dienstflagge gab es nicht. Insbesondere die Konsulate hatten also die National- und Handelsflagge zu führen. Das Konsular-Reglement von 1817 (nicht

veröffentlicht) enthält hierüber keine Anweisung, aber ein Zirkular vom 31. August 1837¹⁾ teilt den Konsuln mit, daß mit dem Regierungsantritt Ernst Augusts das Staatswappen abgeändert worden sei, daß aber die hannoversche Flagge unverändert bleibe.

Alle Entwürfe²⁾ zum neuen Konsular-Reglement von 1840 enthalten denn auch die Bestimmung: „Wünscht der Konsul mit Unserer Flagge zum Aufziehen am Konsulat versehen zu werden, so wird er darüber die Bestimmung Unseres Ministerii einholen“. Der Grund hierfür war der hohe Preis einer hannoverschen Flagge.

B. Besondere Flaggen.

a. Die weiße und die blaue Flagge.

Entsprechend der vor 1801 bestanden habenden Übung, die englische rote, weiße und blaue Flagge mit dem hannoverschen Pferd an Bord des Wachtschiffs zu Brunshausen bereit zu halten, wurden die 1801 dort befindlichen Flaggen mit dem neuen Union Jack versehen. Sie haben also nicht das Quadratfeld für das Pferd (Abb. 4). Mit der Loslösung Hannovers von Großbritannien 1837 wurde der Gebrauch der weißen und der blauen Flagge hinfällig.

b. Die Gösch.

Wie früher wurde auch nach 1801 vom Auslieger zu Brunshausen der Union Jack mit dem Pferde in der Mitte als Gösch (auch Göße), d. h. Bugsprietflagge, gesetzt. Er wurde (nach Müllers Bericht von 1801, vergl. Anm. 2, S. 90) außerdem folgendermaßen benutzt:

1) Bei sehr schlechtem Wetter statt der ordentlichen Heckflagge, die sonst bei schlechtem Wetter kleiner als üblich gesetzt wurde.

2) In großem Maßstabe auf der Schwinger Schanze, was genau der englischen Gepflogenheit entspricht, und nicht, wie Müller meinte, der Ersparnis dient, die drei Flaggen auch auf der Schwinger Schanze haben zu müssen.

3) Auf dem zur Fregatte gehörigen Kutter, wenn er vor Anker liegt, am Flaggenstock (in mittlerer Größe), unter Segel aber am Achterließ des Gießsegels (groß) und am Bugspriet (klein).

An der ostfriesischen Küste war es ebenso wie in Großbritannien und den Vereinigten Staaten Sitte, als Zeichen, daß man einen Lotsen wünsche, die „Gösch“ der Kriegsschiffe zu setzen³⁾. An der bremischen Küste, die eine geringere Seefahrerüberlieferung hatte, setzte man, wie es auch in manchen Ländern üblich war und noch ist, die vollständige Nationalflagge am Fockmast oder auch irgendein, häufig weißes Tuch.

Eine hierüber ergangene Bestimmung vom 24. April 1865 (Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend das Lotswesen auf der Ems, § 6, Gesetz-Sammlung, I. Abt., S. 87) schreibt nur vor: „Jedes Schiff, das Lotshilfe begehrt,

¹⁾ Akten Hann. Def. 115. A II. D. 1. No. 2., Finanz-Ministerium, Schiffsahrts-Sachen, Konsularsachen Generalia et Varia. 1817 ff. betr. die an die Konsulate erlassenen Zirkulare. Das eigentliche Aktenstück Hann. Def. 115. A II. D. 1. No. 15, betr. die Dienstiegel, Flaggen und Wappen der Konsulate ist fassiert. Eine Uniformtafel für die Konsulu, nach 1837, zeigt die richtige Form der Flagge.

²⁾ Akten Hann. Def. 11 No. 5. Ministerium der Ausw. Angelegenheiten. Consulate. Generalia. Hannob. Konsular-Reglement. 1817 ff.

³⁾ Bericht der Kaufmännischen Deputation zu Emden 27. 9. 1852, Akten Staatsarchiv Aurich, S. Anm. 2, S. 99. In England wurde dies Verfahren 1825 verboten; seitdem flaggen die Handelsschiffe die damals eingeführte Lotsenflagge, nämlich den Union Jack innerhalb eines weißen Randes, als Rufsignal. Entsprechende Flaggen haben bald auch andere Nationen, z. B. die Niederlande 1824, Dänemark 1825 usw. eingeführt.

muß solches bei Tage und bei heller Witterung durch das Aufziehen der üblichen s. g. Lotsflagge, bei Nacht, Nebel und dunkler Witterung durch das Aufziehen einer Laterne auf halbe Masthöhe, oder nach den Umständen durch andere geeignete Signale zu erkennen geben.

Schiffe, welche sich im Notzustande befinden, müssen, um dem Lotschoner von ihrer Lage Kenntnis zu geben, bei Tage und bei heller Witterung zwei Lotsflaggen hissen, bei Nacht, Nebel und dunkler Witterung aber zwei Laternen auf halbe Masthöhe aufziehen.“

Die gleiche Bekanntmachung beschreibt im gleichen Paragraphen auch die von dem Lotschoner und den andern Schiffen der mit der Handhabung des Lotswesens auf der Ems beauftragten „Emslotsgesellschaft“ zu führenden Abzeichen, nämlich „im Hauptfegel das Wort EMS“ und „Bei Tage am großen Maste eine blaue Flagge mit einem weißen E“, bei Nacht und Nebel aber die 1863 vorgeschriebenen Signale und Lichter. Diese blaue Flagge mit dem weißen E führen die Emslotsen noch heutigen Tags.

c. Der Wimpel.

Der Wimpel, der am oberen Ende ja nicht den Union Jack, sondern das englische Georgskreuz hatte, und daran anschließend in die drei Farben Blau, Weiß, Rot auslief, hatte 1801 keine Veränderung zu erleiden. Müller stellt in seinem Bericht (s. Anm. 2, S. 90) fest, daß das fliegende Ende um ein Viertel bis ein Drittel aufgeschlitzt sei. Nach der Besetzung durch Frankreich wurde dieser Wimpel anscheinend nicht wieder aufgenommen, zumal er in England auch verschwand; jedenfalls führte das Wachtschiff auf der Ems 1853 nicht

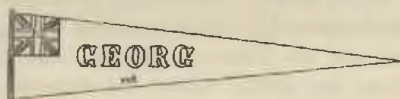


Abb. 14. Bei Feierlichkeiten verwendeter Wimpel
(Zeichnung zum Bericht des Amtes Blumenthal 1853)

diesen, sondern einen roten Wimpel, wohl denselben, den das Buch „Pavillons des Puissances Maritimes“ von 1819¹⁾ mit irriger Weglassung des Pferdes darstellt. (Wie Abb. 14, aber sehr viel länger, tief geschlitzt, und ohne Inschrift.) Es hat auch ganz rote Wimpel, sowie Formen gegeben, bei denen das Unionsfeld die ganze Stangenseite einnahm, etwa wie das Georgskreuzfeld im alten Wimpel.

Die Führung des Wimpels durch die bekannte letzte Expedition des Barons Carl Claus von der Decken (1833—1865) nach Ostafrika bildete den Gegenstand eines Antrages seinerseits an den König, dem folgendes zu entnehmen ist²⁾.

Von der Decken wollte für seine Expedition das Recht erhalten, die „Staatsflagge“ und den Wimpel von Hannover zu führen, weil er sich bewußt war, daß ein Schiff mit der gewöhnlichen Handelsflagge ohne den Kriegswimpel von den Eingeborenen nicht respektiert werde. Er berief sich darauf, daß auch Livingstone auf „the Pioneer“ einen Wimpel haben dürfen, und daß die preussische Seehandlung, die doch auch nur eine Kaufmannsgesellschaft war, die preussische „Marineflagge“ führte. Wenn letzteres auch nicht ganz zu-

¹⁾ Das Buch „Pavillons des Puissances Maritimes“ erschien 1819 zuerst und dann öfter in aufs Laufende gebrachten Auflagen in Frankreich. Es benützte recht gute Unterlagen und scheint amtlich herausgegeben zu sein.

²⁾ Akten Hann. Def. 115. A III T 1, Finanz-Ministerium, Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten Miscellanea, Im Allgemeinen. No. 13).

trifft, indem die Seehandlung nur von 1825 bis 1834 die Kriegsflagge, von 1834 bis 1854 auf hannoversche und hamburgische Vorstellungen hin aber eine gleiche Flagge ohne das die Kriegsflagge auszeichnende Eisernes Kreuz, also eine weiße ausgezackte Flagge mit dem preussischen (heraldischen) Adler, setzen durfte, so stimmt es doch insofern, als die Seehandlung tatsächlich eine der Kriegsflagge ähnliche Flagge führte, die nach etwas Besserem ausah, als die ordentliche Handelsflagge. Unterstrichen wird dies auch dadurch, daß sie jenseits des Äquators den preussischen Kriegswimpel (weiß mit dem heraldischen Adler an der Stange und einem Eisernen Kreuz in der Oberecke), aber ohne das Eisernes Kreuz und mit den Buchstaben S. S. (Seehandlungs-Societät) neben dem Adler führen durfte. Noch nachdrücklicher hätte sich von der Decken auf Dänemark berufen können, wo auch verschiedenen Handelsgesellschaften die Führung von Wimpel und „Splitflagge“ jenseits des Äquators bzw. des Wendekreises des Krebses gestattet war, um ihnen mehr Respekt zu verschaffen¹⁾).

Von der Deckens Antrag brachte die hannoverschen Behörden einigermaßen in Verlegenheit, da eine eigentliche Staatsflagge in Hannover nicht bestand, die Wimpelführung aber den Kaufahrern nicht verboten war. Der König, befragt, äußerte sich, man solle ihm den Wimpel zuerkennen, so daß schließlich der Seepaß folgenden Zusatz bekam: „... und wird zugleich bezeugt, daß nach hannoverschen Gesetzen dem C. C. von der Decken die Führung eines Wimpels auf seinem Dampfschiff „Welf“ unverwehrt ist.“

d. Die Nummernflaggen²⁾.

Es gab auch eine Anzahl von speziellen Dienst- und Unterscheidungsflaggen. Zuerst bürgerten sich die letzteren als Nummernflaggen ein, die in einer den Bezirk kennzeichnenden Farbenanordnung die Schiffsnummer enthielten.

Der Nutzen dieser Flaggen bestand vor allem darin, daß in einen Hafen einlaufende Schiffer berichten konnten, wen sie vorher auf See getroffen hatten. Die Schiffe waren anfänglich fast alle mit Flaggen versehen, die die Ordnungsnummer ihres Versicherungsscheins, z. B. der Bremischen See-Assicuranz-Compagnie (für Oldenburg und Weser) oder des Versicherungs-Vereins für Seefischer an der Unter-Elbe und Oste³⁾ trugen. Hiervon wurden jährlich Listen ausgegeben, die jeder Schiffer an Bord hatte.

Die amtlichen Bemühungen um die Einführung der Nummernflagge neben der Versicherungsflagge und von Schiffspapieren gehen auf das Jahr 1821 zurück.

Die kaufmännische Deputation zu Emden stellte am 8. Mai 1821 gleichzeitig mit Vorschlägen zu einem Signalbuch — damals etwas ganz Neues! — einen dementsprechenden Antrag. Das Ministerium ließ den Sommer ungenützt verstreichen, auf Erinnerung im November ließ es am 12. Januar 1822 der Deputation „wegen der dieser nicht unwichtigen

¹⁾ Die Tatsache, daß in Hamburg damals auch ein Handels- und ein Kriegswimpel bestand, war dadurch möglich, daß der Handelswimpel entsprechend der Handelsflagge sich vom Kriegswimpel durch Fortfall des Admiralitätsankers hinter der Burg unterschied.

²⁾ Vor allem nach den Akten der Kanddrostei (jetzt Regierung) Stade: Schiffahrtssachen. Generalia. 1852 ff. Die Einführung der f. g. Nummern-Flagge neben der National-Flagge für die Seeschiffe (der Provinz Bremen), 1864 ff des ganzen Königreichs, sowie des Staatsarchivs Aurich, Kriegs- und Domänenkammer, Schiffahrtssachen Generalia Nr. 88, Heft 3. vgl. Anm. 1, S. 93.

³⁾ Die Flagge war mit Genehmigung des Finanzministeriums weiß mit der Versicherungsnummer und den Buchstaben E & O (Elbe und Oste). S. Statuten des Versicherungs-Vereins für Seefischer an der Unter-Elbe und Oste. Errichtet am 4. Januar 1850. Neuhaus a. d. Oste. 1850 — Druck bei W. C. Beckmann in Otterndorf.

Angelegenheit gewidmeten Aufmerksamkeit“ seine „Zufriedenheit bezeugen“. Seltsam berührt uns die Auffassung, daß „die Einführung von Signalen für Kauffahrteischiffe übrigens schwerlich irgendwo, auf obrigkeitlichen Verfügungen beruhet, vielmehr dieses Signal-Wesen sich bei den Seefahrenden Nationen von selbst durch das Bedürfnis gebildet haben dürfte“, und die Folgerung, daß das Ministerium daher seine „weitere Einwirkung dabey als überflüssig“ ansieht. Die verschiedenartigen Meinungen der wegen der Ausführung Befragten hatte zur Folge, daß wieder erst am Ende des Sommers die betreffende „Bekanntmachung der Königlichen Provincial-Regierung zu Aarich, die von den See-Schiffen zu führende Nummer-Flagge betreffend. Aarich, den 19ten September 1822.“ (Gesetz-Sammlung, III. Abtheilung, S. 174) erscheinen konnte.

„Da die von der kaufmännischen Deputation zu Emden in Antrag gebrachte Einführung der bei andern Nationen bereits in Anwendung gekommenen Nummer-Flaggen große Vortheile gewährt, welche auf die hannoversche See-Schiffahrt und auf den Handel im Allgemeinen, wie insbesondere bedeutenden Einfluß haben, auch den Rhedern sowohl, wie den Befrachtern, Eigenthümern, Ladungs-Empfängern und Asscuradeurs oft von der größten Wichtigkeit seyn können: so hat das Königliche Cabinets-Ministerium die Einführung der Nummer-Flaggen auch für dieses Königreich beschlossen und für die Provinz Ostfriesland folgende Maaßregeln dieserhalb genehmigt.

1) Alle See-Schiffe hiesiger Provinz sind verpflichtet, mit dem Anfange der Schiffahrt im Frühlinge des Jahres 1823 die Nummer-Flagge zu führen, welche für selbige, so wie für diejenigen von Papenburg, folgendermaßen zusammengesetzt ist:

Das Hauptfeld aus zwei Kleiden ¹⁾ dunkelblauem, und die Randstreifen, oben und unten, aus halben Kleiden rothem ²⁾ wollenen Flaggentuch, mit der aufgenähten weißen Nummer in der Mitte.

Des bessern Aussehens halber darf diese Flagge nicht länger seyn, als unumgänglich nöthig ist.

2) Die von einem jeden See-Schiffe der Provinz, mit Einschluß von Papenburg, zu führende Nummer wird durchlaufend nach einer registermäßigen Folgeordnung bestimmt, mit Ausschließung aller und jeder Buchstaben.

3) Der kaufmännischen Deputation in Emden ist die Ausführung dieser Maaßregel übertragen. Von selbiger wird das Register angelegt und geführt, und die Nummer eines jeden See-Schiffes bestimmt, zu welchem Zwecke sämtliche Rheder und Schiffseigenthümer ein für allemal hierdurch angewiesen werden, die Namen der Schiffe und deren Führer der besagten Deputation unfehlbar innerhalb vier Wochen anzuzeigen, und ist letztere verpflichtet, einem jeden Rheder oder Schiffer Abschrift des Registers gegen billige Schreib-Gebühren zu geben, damit dieselben von den Nummern aller übrigen Schiffe Kenntniß erlangen, auch, sobald das Geschäft beendigt ist, ein vollständiges Exemplar davon an uns einzusenden.

Indem wir nun diese, das besondere Wohl der Handlung und Schiffahrt betreffende Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, und sämtlichen Obrigkeiten es zur Pflicht machen, zur Ausführung derselben möglichst mitzuwirken, empfehlen wir den dabei inter-

¹⁾ Ein Kleid sind etwa 50 cm.

²⁾ Man nahm damals an, daß die Provinzen sich durch die Farbe diese Randstreifen unterscheiden würden. Für Bremen (Stade) war Gelb vorgesehen. Der rote Streifen wurde meist ungehörigerweise weggelassen. Daher wurden die Bestimmungen im Dezember 1853 nochmals im Amtsblatt in Erinnerung gerufen.

effizienten Einwohnern amoch besonders, sich das von der kaufmännischen Deputation in Emden im vorigen Jahre herausgegebene und bei derselben für zwei Gulden holländisch zu erlangende, vervollständigte Signal-Buch um so mehr anzuschaffen, weil solchem zugleich ein vollständiges Register von den Nummern-Flaggen beigegefügt ist, mithin dadurch die besonderen Auslagen für Anschaffung des Letzteren erspart werden.

Murich, den 19 ten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provincial-Regierung von Ostfriesland.
gez. B. v. d. Decken."

Der wegen der Teilnahmslosigkeit mancher Schiffer ungenügende Erfolg der Registerführung durch die kaufmännische Deputation zu Emden veranlaßte die Landdrostei zu Aurich einer dreimaligen Ermahnung im Amtsblatt ab Ende November 1828 und auf Grund weiterer Berichte und Vorschläge der kaufmännischen Deputation zu einer neuen Bekanntmachung vom 31. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung, III. Abth., S. 133), die von den See-Schiffen zu führende Nummer-Flagge betreffend, in der u. a. bekanntgemacht wird, daß nunmehr die Landdrostei selbst das Register führen werde. Die Flagge blieb unverändert vorgeschrieben.

Dem Auricher Vorbild folgte die Landdrostei Stade, die für ihren Bezirk durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 1852¹⁾ ebenfalls eine Nummernflagge einführte, die einfach weiß mit einer 1 Fuß hohen schwarzen Ziffer war. Ein E in der inneren Oberecke bedeutete, daß das Schiff von der Elbe oder ihren Nebenflüssen käme, während ein W an der gleichen Stelle entsprechend auf die Weser hinwies.

Diesem Vorgehen schloß sich der Bezirk Lüneburg an, indem dort am 29. April 1854²⁾ ein orangegelbe Nummernflagge bekanntgemacht wurde, die den Buchstaben L in der Oberecke und die schwarze Ziffer in der Mitte trug.

Da das Finanzministerium durch Verfügung vom 26. November 1864 vorschrieb, daß die Nummernzählung durch das ganze Königreich laufen sollte, erhielt nunmehr Aurich (ohne bemerkbare Veränderung) die Nummern von 1—1999, Stade, das je 2000 addieren mußte, die Nummern von 2000—2999, Lüneburg entsprechend bis 3999, während Osnabrück, das bisher noch keine Nummern ausgegeben hatte, die Nummern über 4000 bekam. Papenburg, das eigentlich zur Landdrostei Osnabrück gehörte, bezog seine Nummern weiter von Aurich, was aber für andere Schiffe des Bezirks Osnabrück als künftig unzulässig erklärt wurde. Osnabrück erhielt eine eigene blaue Flagge mit weißer Nummer.

Mit der Einverleibung in Preußen hörte das System der Nummernflagge nicht ohne weiteres auf. Die Bekanntmachung der Landdrostei Stade vom 3. November 1866 betreffend die künftige Führung der preussischen Flagge sagt das ausdrücklich. Mit der Einführung der preussischen Verwaltung am 1. Oktober 1867 verloren die Nummernflaggen aber ihren Sinn.

e. Die Quarantäneflagge³⁾.

Die erste hannoversche Dienstflagge ist aus der Notwendigkeit entstanden, für die von der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen gemeinsam unterhaltenen Quarantänestation in Bremerhaven eine gemeinsame Flagge zu schaffen. Die Vereinbarung über die Ein-

¹⁾ Gesetz-Sammlung 1853, Abth. III, S. 60.

²⁾ Gesetz-Sammlung 1854, Abth. III, S. 15.

³⁾ Nach den Akten des Bremer Senats (Staatsarchiv Bremen) ad R. 11. bb. g. d. 1. Die entsprechenden Akten des Ministeriums in Hannover sind kassiert.

richtung dieser Station war zwischen den beiden Staaten am 31. Oktober 1828 abgeschlossen worden. Im Winter 1828/29 wurden auch Verhandlungen über die Art und Weise der Führung beider Flaggen zwischen der Landdrostei Stade und dem Senat von Bremen geführt, wobei Stade zunächst davon ausging, daß beide Flaggen auf den beiden Booten der Station zu sehen seien, rechts die hannoversche, links die bremische. Hannover legte größten Wert darauf, daß es bei allen Bezeichnungen, Unterschriften und sonstigen Formalien den Platz vor Bremen erhielt. Solange die endgültige Feststellung noch nicht getroffen war, führte die Station eine Flagge, die rechts die hannoversche war, während ihre linke Seite die bremische daraufgenäherte Flagge zeigte. Das zur Abgabe eines Entwurfs aufgeforderte Gericht Lehe lehnte den Gebrauch zweier einzelner Flaggen als gegen den Seegebrauch verstößend ab; es schlug statt dessen eine Flagge in „der Farbe der hiesigen¹⁾ Quarantaine“, nämlich Grün vor, darin die beiden Wappen, das hannoversche (in der kleinen Form, die nur das Pferd zeigt) an der Stangenseite, daneben das bremische. Der Senat von Bremen erklärte sich damit einverstanden und hatte auch nichts dagegen einzuwenden, daß die schließlich vom Kabinettsministerium in Hannover festgestellte Form die beiderseitigen Flaggen (für Hannover nur die Bösch) in einem grünen Felde zeigte, wobei Hannover naturgemäß wieder den besseren

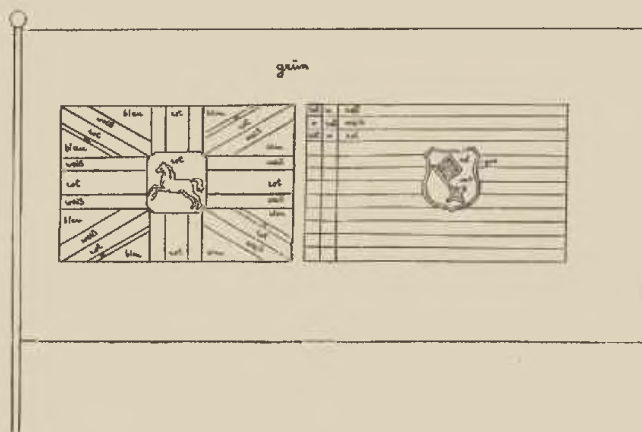


Abb. 15. Dienstflagge der gemeinsam Hannover-Bremischen Quarantänestation 1829.

Platz an der Stangenseite erhielt. Diese Flagge wurde etwa Mitte November 1829 angeschafft und an die Station ausgegeben. Deren vorher aufgestelltes Inventar zählt als Zubehör des großen Dienstbootes noch zwei Flaggen und zwei Flaggenstöcke auf, so daß wohl anzunehmen ist, daß im Sommer 1829 die hannoversche und die bremische Flagge selbständig nebeneinander gebraucht worden sind, bis die endgültige Flagge der Quarantänestation eingeführt war. (Abb. 15.)

Nachdem schon 1835 Versuche in dieser Richtung unternommen worden waren, wurde auf Grund von seit 1853 laufenden Verhandlungen die Vereinigung dieser Quarantäne-

¹⁾ Die Schiffe, die aus Häfen kamen, die für verdächtig erklärt waren, durften „nur unter Quarantäneflagge am großen Mast (einer grünen Flagge von 2 Ellen im Quadrat, statt deren Schiffe, welche damit nicht versehen“ waren, „Die Nationalflagge am großen Mast“ hielten) „in der Weser aufsegeln“ (Aus dem Reglement für die Quarantäne-Station). Die Quarantäneflagge war öfters grün, so noch bis 1922 in Norwegen. Jetzt ist sie im allgemeinen gelb.

station mit der Oldenburgischen schließlich am 22. Oktober 1867 vollzogen, nachdem die Hannoverisch-Bremische Quarantänestation durch die Ereignisse des Jahres 1866 bereits eine „gemeinsam Preußisch-Bremische Quarantäne-Anstalt an der Unterweser“ geworden war ¹⁾.

f. Die Königliche Controreflagge (der Zollkreuzer).

Sehr viel später erst wurde für die Zollkreuzer als Preis-Signal die „Königliche Controreflagge“ geschaffen, deren sich diese Kreuzer bei Anruf eines Schiffes zu bedienen hatten. Die Flagge war weiß mit durchlaufendem gelbem Kreuz (Landesfarben) und trug in der oberen Ecke den königlichen Namenszug. Die „Bekanntmachung des königlichen Finanz-Ministeriums, die Auslegung von Zollkreuzerschiffen betreffend“ (Gesetz-Sammlung des Königreichs Hannover, I. Abth., Jg. 1854, No. 54, S. 335 ff.) war am 29. November 1854 erlassen worden und trat für die bereits ausliegenden Zollkreuzer bei Hübner, Bleckede, Cranz, Brunshausen, Wischhafen, Geestemünde und Nesserland am 17. Dezember in Kraft, während sie für die anderen in der Bekanntmachung aufgeführten Kreuzer, die noch auszuliegen waren, erst mit deren Indienststellung nach vorheriger öffentlicher Kundmachung verbindlich wurde.

g. Die Königsflagge.

Bis zum Jahre 1837 bestand kein Grund, eine besondere hannoversche Königsflagge zu schaffen. Als solche galt ohne weiteres die großbritannische. Der Fall ihrer Verwendung war selten genug. Vorhanden war eine solche Flagge auf dem Elbzollwachschiff und der Schanze zu Brunshausen. Sie wurde auch nach der Trennung Hannovers von England zunächst noch weiter beibehalten.

Diese Flagge ist geviert und enthält im ersten und vierten roten Felde die drei gelben Leoparden von England übereinander, im zweiten gelben Felde den roten Löwen von Schottland innerhalb des doppelten roten Lilienbords, im dritten blauen Felde die gelbe, weißbesaitete Harfe von Irland. Der Mittelschild mit dem eigentlichen hannoverschen Wappen ist im Göpelschnitt geteilt in die Felder Braunschweig (in Rot zwei gelbe Leoparden), Lüneburg (in gelbem, mit roten Herzen bestreuten Felde ein blauer Löwe) und Niedersachsen (in Rot das weiße Pferd). Der rote Herzschild enthält noch weiter die Krone des ehemaligen Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, als Zeichen der Erzschatzmeisterwürde, die mit der Kur Braunschweig verbunden war. Auf dem Mittelschild ruhte bis 1816 der Kurhut, dann die Königskrone von Hannover, ab 1837 keine Krone.

Diese Flaggen kamen nebeneinander vor; so meldet das Elbzollamt Brunshausen, Stade, Hamburg am 27. 6. 1857, daß die Zollbatterie auf dem Stader Sande zwei Königsflaggen besäße, eine 5 × 5 Fuß große ältere Form mit freistehenden englischen Löwen (mit der Königskrone) und eine 6' × 8' 8" große neuere mit vom Mittelfeld teilweise verdeckten Löwen und ohne die Königskrone von Hannover.

Der Gebrauch dieser Flaggen auf dem hannoverschen Gebiet war sehr beschränkt; sie wurden z. B. nur beim Besuch der Mitglieder des königlichen Hauses an Bord des ehemaligen Wachschiffs oder der Schwinger Schanze gehißt, so anscheinend nur am 7./8. Juni 1836 bei Anwesenheit des Herzogs von Cambridge und am 23. Juni 1838 beim Besuch des

¹⁾ Aften Hann. Def. 104. II. 9, 5, P. No. 7. (Ministerium des Innern, Polizei-Sachen. Gesundheits-Polizei-Sachen. Quarantäne-Anstalten, 1835 ff. betr. die beabsichtigte Vereinbarung mit Oldenburg hinsichtlich der Quarantäne-Anstalten an der Unterweser, insgl. die Errichtung einer gemeinschaftl. Hannover-Oldenburg-Bremischen Quarantäne-Anstalt an der Unterweser.)

Königs Ernst August. Im vorgezeichneten Finanzministerium scheint man sich über den Gebrauch dieser Flagge nicht viel Sorgen gemacht zu haben. Im Dezember 1856 teilt dieses Ministerium auf Anfrage dem des Auswärtigen mit, daß das Elbzollwachschiff zu Brunsbüchen (seit einigen Jahren¹⁾ nicht mehr gehalten werde, daß aber für die Schanze keine Veränderung befohlen sei. Das Bestehen dieser Flagge wird also anerkannt. Im folgenden August aber behauptet diese Behörde, daß es mangels in Betracht kommender Schiffe keine königliche Seeflagge gäbe.

Auf der besprochenen Flagge beruht nun die spätere Königsstandarte, jedoch müssen wir vorher noch eine andere königliche Standarte oder vielmehr Schloßflagge behandeln.

Im Jahre 1846 wurde auf Veranlassung König Ernst Augusts der Entwurf zu einer Flagge für den Gebrauch auf dem Schloß Georgengarten (später auch in Herrenhausen) geschaffen. Zugrundegelegt wurde das Muster der neuen Infanterie-Fahnen, also ein gelbes Ständerkreuz in Weiß, auf der Mitte das königliche Wappen, und zwar auf des Königs Wunsch nur der Schild, die hannoversche Königskrone, das Ordensspruchband und beide Orden mit ihren Ketten. Die Schildhalter und das Spruchband „Suscepere et finire“, die sonst beim großen Wappen noch erscheinen, fielen also fort. (Abb. 16.)

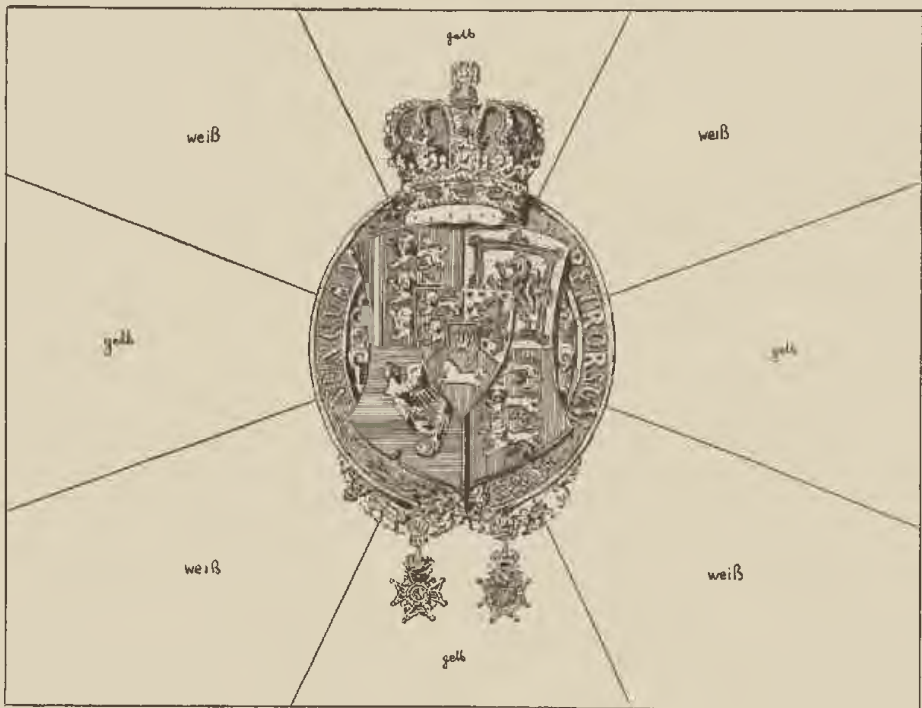


Abb. 16. Die Schloßflagge für Georgengarten und Herrenhausen 1846.

Diese bei des Königs Anwesenheit in den beiden Schlössern aufzuziehende Flagge wurde nie als eine Königsstandarte in der Art des britischen Royal Standard angesehen. Die Frage

¹⁾ Seit 1850.

nach einer eigentlichen Königsstandarte wurde erst wieder zur Erörterung gestellt, als der britische Gesandte 1858 die hannoversche königliche Standarte kennenzulernen wünschte. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten regte damals beim Finanzministerium die Feststellung einer solchen Standarte an, zumal kürzlich eine königliche Dampfschacht erworben worden sei. Das Finanzministerium schlug daher dem Hausministerium zur Behebung der Ungewißheit über die königliche Standarte die förmliche Einführung der alten königlichen Flagge vor, wie sie in Brunshausen noch gebraucht wurde, und zwar in der Form von 1816—1837. Eine solche Flagge wurde in London bestellt; mit ihr war man insofern unzufrieden, als die Bilder aufgenäht waren. Die Anfertigung der gesamten übrigen Königsflaggen erfolgte dann in Hamburg.

Ueber die Einführung dieser Flaggen erging nachstehender königlicher Befehl vom 16. September 1860:

„1. Die Königsflagge soll stets auf denjenigen königlichen Schlössern, Palästen und selbst auf denjenigen Privatgebäuden wehen, in welchen und so lange Seine Majestät der König oder Ihre Majestät die Königin oder Seine königliche Hoheit der Kronprinz oder eine Prinzessin, königliche Hoheit, überhaupt ein Mitglied des königlichen Hauses persönlich anwesend ist. Ebenso auf dem Hauptmaste von Schiffen, an deren Bord Seine Majestät oder irgend ein Mitglied der königlichen Familie sich befindet.

2. Die Königsflagge wird in allen diesen Fällen nach Sonnenaufgang aufgezogen und nach Sonnenuntergang wieder herabgelassen.

Ebenso wird die Flagge sofort herabgelassen, sobald Seine Majestät der König oder das Mitglied der königlichen Familie den Wohnsitz oder das Schiff verläßt.

3. Schiffe mit dieser Flagge werden mit 21 Kanonenschüssen begrüßt, ohne diesen Gruß zu erwidern.

4. Außerdem soll die Königsflagge bei feierlichen Gelegenheiten und festlichen Veranlassungen von den königlichen und höheren Regierungsgebäuden in den Provinzialhaupt- und sonstigen bedeutenderen Städten des Königsreichs wehen“.

Von diesen Flaggen sind zahlreiche Stücke in hannoverschen Museen noch vorhanden.¹⁾

Sie gilt noch als Standarte des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg. Nur während der Regierungszeit in Braunschweig wurde eine neugeschaffene besondere braunschweigische Herzogsstandarte geführt²⁾.

C. Die Landesfarben.

Die Entstehung der hannoverschen Landesfarben wird so leicht nicht geklärt werden können.

Fest steht nur, daß König Georg IV. anlässlich seines Besuches in seinen deutschen Landen 1821 beschloß, denselben eine Kokarde in der Art zu verleihen, wie sie in allen Nachbarstaaten bestand.

Die Landesfarben im heutigen Sinn sind wesentlich durch die Kokardenmode und dann Pflicht, eine Kokarde zu tragen, zu ihrer Bedeutung gelangt. Die Wahl der Farben ist oft ganz willkürlich gewesen. Die Ableitung aus dem Wappen ist erstaunlich selten möglich. Die

¹⁾ Abbildung in: Wilhelm Pöfeler, die hannoverschen Fahnen im Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.

²⁾ Abbildung nach einer freundlicherweise von der Obersten Verwaltung des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg überlassenen Druckabbildung in meinem Album „Ruhmreiche Fahnen Deutscher Geschichte, die Fahnen und Standarten der alten Armee“, Bild 209.

republikanischen Tochterstaaten Frankreichs zogen die dreifarbigen Kokarden vor, so daß alle demokratischen Richtungen der Dreifarbigkeit anhängen, während die legitimistischen Staaten, auch die monarchischen Napoleonidenländer im allgemeinen zweifarbig Kokarden hatten.

Hannover war wohl das letzte Land, das eine Nationalkokarde einführte. Man muß sich vergegenwärtigen, daß es in der entscheidenden Zeit der Befreiungskriege nicht bestand und nach seiner Wiederherstellung die alte Kokarde weiterbenützte, die auch in England geblieben war, nämlich die einfach schwarze, welche vor der Verbreitung der bunten Kokarden das allgemein Uebliche war, nicht nur in England. Welche Farben kamen nun für Hannover in Betracht? Aus alter Tradition heraus wären die Farben rot und blau möglich gewesen. Dies sind die Livreefarben des Hauses Hannover in England. Die Äfken wurden, wenn überhaupt, mit rot-blau gedrehten Schnüren geheftet. Wie weit das zurückgeht, ist noch nicht erforscht. Ob die Ueberlieferung, daß dies die Calenberger Farben seien, zutrifft, bedarf noch eingehender Prüfung. (Ein Heiratskontrakt aus der Zeit vor 1714 hat schwarz-weiße Siegel-schnüre.) Jedoch die Wahl dieser Farben fiel aus, da sie auch die oldenburgischen sind. Blau und gelb war Braunschweig, blau und weiß das verfloßene Königreich Westfalen und dann Bayern, blau-grün und blau-schwarz sind wohl nicht in Betracht zu ziehen. Rot und gelb war Baden und das nahe Lippe, rot und weiß beide Hessen, rot-grün, rot-schwarz kam wohl nicht in Betracht. Grün und weiß war Sachsen, grün und gelb wäre frei gewesen. Schwarz-gelb kam als alt-kaiserlich und jetzt österreichisch wohl kaum in Frage, auch schwarz-weiß nicht als preußisch. So verzichtete man anscheinend auf die Feststellung eigentlicher Landesfarben durch Einführung einer neuen Kokarde, indem man der bestehenden einfach einen Rand in den Farben gab, die die Hütschnur des Militärs, mit der auch die Kokarde festgebunden wurde, hatte; diese Schnur war am Ende des 18. Jahrhunderts gelb-silbern, bzw. gelb-weiß. Auch die Schnüre der 1821 verliehenen Fahnen sind in diesen Farben gehalten. Wie weit diese Farbe auf die alte gelbe hannoversche Schärpe zurückgeht, muß einer minutiösen, jahrelang dauernden Durchforschung der hannoverschen Uniformierungsgeschichte überlassen bleiben.

Genauere Aufklärung gibt uns der Begleitbericht zu dem Entwurf der Einführungsverordnung der Kokarde auch nicht. Wir können nur feststellen, daß die preußische und die kurhessische entsprechende Verordnung bei den Äfken ¹⁾ liegen, und daß der hannoversche Text stark an den kurhessischen angelehnt ist.

Der Begleitbericht führt an, Seine Majestät habe „nach einer vom General-Gouverneur dem versammelten Ministerio gemachten Eröffnung, bey Höchst Ihrer hiesigen Anwesenheit die huldreiche Entschliegung zu fassen geruht, die Tragung einer Nationalkokarde für Ihre getreuen hannoverschen Unterthanen zur Unterhaltung und Beförderung eines ächten vaterländischen Gemein-Sinnes anzuordnen.

Wir geben Uns die Ehre dasjenige zu höchsteyner allergnädigster Vollziehung hiebey darzulegen, was desfalls zur Erfüllung dieser Höchsten Landesväterlichen Entschliegung öffentlich bekannt zu machen seyn wird.“

Die hannoversche Verordnung vom 21. Dezember 1821 wegen Tragung der hannoverschen National-Kokarde ist in der Gesetz-Sammlung, I. Abth., 1822, S. 1, gedruckt.

¹⁾ Äfken Hann. Des. 104. II, 2. 1. 2 b. — Ministerium des Innern, Hoheitsfachen, Allgem. Hoheitsfachen, Generalia (vormals Äfken des Kabinetts des Königs), 1821, 1822, 1866. betr. die hannoversche National-Cocarde.

für die Form der Kokarde sagt sie aus: „von schwarzer Farbe mit einer gelben und weißen Einfassung“, wobei Gelb dem Schwarz näher liegt.

Als eigentliche Landesfarben scheinen die Farben Gelb und Weiß kaum empfunden worden zu sein. Die General-Ordre an die Armee vom 17. Januar 1822, betr. die neue Kokarde behandelt die Anlegung derselben am 1. Februar 1822 als reinen Verwaltungsakt. Von Privaten scheint diese Kokarde überhaupt kaum getragen worden zu sein. Die Zeiten waren schon vorbei, da jedermann seine treue Gesinnung am Hüte mit einer Kokarde zeigte. Im Gegenteil, Kokarden wurden wieder das Sinnbild der Zusammenrottung. Man trug entweder die revolutionäre oder keine. Nur die Beamten legten natürlich zu ihrer Dienstuniform die vorgeschriebene Kokarde an. Für Militär gilt selbstverständlich das gleiche.

Finden wir also bisher keinen Hinweis auf wirkliche Popularität der Farben Gelb-Weiß, so wird das mit der Trennung Hannovers von Großbritannien und dem Regierungsantritt Ernst Augusts mit einem Mal anders. Bereits am 22. Juli 1837 wurde das Ausschreiben erlassen, das nun den Beginn der Popularisierung der Landesfarben eines nunmehr souveränen Staates anzeigt. Ernst August war bekanntermaßen preußenfreundlich und ließ beim Preussischen Gesandten in Hannover, Camitz, erkundigen, in welcher Weise in Preußen die Grenzpfähle und dergleichen behandelt würden, da auch er wie seine Vorgänger eine Bekanntmachung veranlassen mußte, daß der Namenszug des vorigen Königs (Wilhelms IV.) durch den seinigen zu ersetzen sei. Der preussische Gesandte schrieb dem Kabinettsminister am 17. Juli 1837:

Ew. Erzellenz

beehre ich mich in Bezug auf unser heutiges Gespräch ergebenst zu benachrichtigen, daß eine besondere Bestimmung und Vorschrift über die Form der Hoheitszeichen (Grenzpfähle, Barrieren etc.) in Preußen nicht existirt, der allgemeine Gebrauch ist: die Farben, schwarz und weiß, in gewundenen, schrägen Streifen anzubringen.

Daraufhin erfolgte das „Ausschreiben des königlichen Cabinets-Ministerii, die Veränderung des königlichen Namenszuges an den Hoheitszeichen usw. betreffend“¹⁾, vom 22. Juli 1837. Das Ausschreiben bestimmt nach bisherigem Vorbild, daß die Namenszüge abzuändern seien, und dazu als Neuheit, daß sie dunkelgoldgelb auf weißem Grunde zu malen seien. (Früher spielten die Farben keine Rolle. Die Originalmusterzeichnung des Namenszugs Wilhelms IV. ist z. B. gelb auf Purpurrot gemalt.) Ferner habe der König befohlen, daß die Pfähle, „an welchen Hoheitszeichen befestigt sind, oder welche selbst als solche dienen, imgleichen die zum öffentlichen Eigenthume gehörigen Schlagbäume, hölzernen Brückengeländer und ähnliche Gegenstände, bei denen es passender Weise geschehen kann, mit den Farben weiß und gelb, welche in fortlaufenden schräg gewundenen Streifen anzubringen sind, bekleidet werden sollen“. Der Uebung gemäß hatten die nachgeordneten Behörden darüber eine „Registratur“ aufzumachen, Aus der großen Anzahl der erstaunten Rückfragen, auch darüber, ob es überhaupt nötig sei, andere als vom Staat unterhaltene Gegenstände gelb-weiß zu bemalen, geht hervor, daß man den Anstrich in Landesfarben, der doch eine ihrer Hauptanwendungsarten ist, für etwas ganz Neues hielt.

Gleich nach Regierungsantritt finden wir die Älten, sofern überhaupt, mit gelb-weißen Schnüren geheftet. Vorkommen von blau-roten Schnüren in dieser Zeit ist nur als Materialaufbrauch zu betrachten.

¹⁾ Gesetz-Sammlung 1837, I. Abth. S. 69.

Die folgenden Jahre brachten juristisch keine Veränderung, auch nicht der Kofarde, die mit ihrem schwarzen Mittelfeld 1837 noch bestätigt wurde (Verordnung, die Uniform der Civildienerschaft und der Ritterschaft betreffend, vom 23. Dezember 1837)¹⁾, wohl aber eine allmähliche Verbreitung der Anwendung von Gelb und Weiß auf allen Gebieten der öffentlichen Festschmückung und Darstellung der Staatshoheit. Der König befahl 1841 die gleichmäßige Bemalung der Trommelreifen²⁾ in Gelb und Weiß mit der Bestimmung, daß wer diese Farben nicht habe, sie sogleich anbringen müsse, während diejenigen, die nur in der Form, aber nicht in der Farbe vom Muster abwichen, bis zur nächsten Gelegenheit warten konnten. Gleichzeitig wurde befohlen, die Stangen der Quartierflaggen der Infanterie in der gleichen Farbenanordnung zu bemalen. Die auf König Ernst Augusts Befehl neu verliehenen Fahnen für die noch fahnenlosen zwei Bataillone des 1. oder Leib-Regiments, sowie das 1., 2. und 3. leichte Bataillon zeigen ebenfalls in Anlehnung an die preußischen Fahnenmuster die Landesfarben Gelb und Weiß³⁾.

III. Die preußische Zeit.

Mit der Einverleibung Hannovers in den preußischen Staat war das Bestehen einer hannoverschen Schiffsnationalität überflüssig geworden. Eine mit anderen Gesetzen und Verordnungen betreffend den Uebergang Hannovers in die preußische Souveränität erlassene „Verordnung, betreffend die Führung der Preußischen Landesflagge von den Schiffen des ehemaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register = Certificate“ vom 4. Januar 1867⁴⁾ bestimmte in § 1: „Die Seeschiffe des vormaligen Königreichs Hannover haben fortan an Stelle der hannoverschen die Preußische Landesflagge zu führen“, wodurch es nur den Zustand bestätigte, den die Besetzung schon eingeführt hatte⁵⁾. Damit hatte die 140 jährige Geschichte der hannoverschen Flagge ihr Ende gefunden. Die Führung der preußischen Flagge dauerte nur bis zum 1. April 1868, dem Zeitpunkt, zu dem alle einzelstaatlichen Handelsflaggen verschwanden, um der Flagge des Norddeutschen Bundes und somit später der des Deutschen Reiches zu weichen.

Als aber 1882 die Farben der preußischen Provinzen festgestellt wurden⁶⁾, gab man Hannover seine populären Farben Gelb-Weiß wieder, die noch bis zur Aufhebung aller Länder- und Provinzialflaggen am 19. September 1935 in Form von zweifstreifigen Flaggen vielfach verwendet wurden.

¹⁾ Gesetz-Sammlung 1837, I. Abth. S. 175. § 1. Abf. 4. Satz 2.

²⁾ General-Ordre an die Infanterie vom 3. 1. 1841.

³⁾ S. Zeitschrift für Heeres- und Uniformkunde, Heft 70/72. Oktober 1934, S. 126 ff. (Mein Aufsatz über die Fahnen und Standarten der Armee des Königreichs Hannover).

⁴⁾ Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten Nr. 5 (Nr. 6517). Ausgegeben, Berlin, 19. 1. 1868.

⁵⁾ Vergl. Bekanntmachung der Landdrostei Stade, 3. 11. 1866.

⁶⁾ Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger. Berlin, Donnerstag, den 9. November. Abends. 1882. No. 264 „Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 22. Oktober d. J. die Farben der nachbenannten Provinzen wie folgt zu bestimmen geruht: für Ostpreußen . . . für Hannover ‚Gelb Weiß‘ . . .“

Bezüglich der übrigen Landestheile bleibt die Bestimmung der Provinzialfarben vorbehalten.“

Die Vikarie SS. Petri et Pauli in St. Jürgen

(zur Datierung des Marktkirchen-Neubaues).

Von Dr. J. Studtmann.

Die erste Vikarie des Peter und Paul-Altars, eines der drei ältesten Nebenaltäre der Marktkirche, gilt bislang nach Büttners Untersuchungen¹⁾ als eine Stiftung der Familie Limburg, weil diese mit den Elemers²⁾ 1373 vom Landesherrn das Patronat des Altars erhielt³⁾, 1381 Bischof Wedekind v. Minden eine Limburgsche Schenkung für die Vikarie bestätigte⁴⁾, und 1395 der Zehnte zu Lindwedel als Limburgsche Stiftung erwähnt wird⁵⁾. Dabei hätte allerdings eigentlich auffallen müssen, daß für die Marktkirche schon von 1359 ab drei (natürlich dotierte) Nebenaltäre bzw. deren Altaristen urkundlich nachweisbar sind⁶⁾, — die Verleihung von 1373 spricht daher auch von vorhandenem Besitz des Altars⁷⁾ — daß 1381 von den damaligen Stiftern ausdrücklich als den Testamentaren der † Bürger Greve und Limborch die Rede ist⁸⁾, vor allem aber daß 1397 die Knochenhauer das Limburgsche Patronat anfechten⁹⁾.

Ein glücklicher Zufall hat mich nun bei Durcharbeitung von Akten des Stadtarchivs drei zusammengehörige Stücke auffinden lassen, die uns Aufklärung über die Entstehung der Vikarie, damit aber auch über die Entstehungszeit des neuen Kirchenbaues geben. Es sind das:

Nr. 1: Abschrift eines notariellen Testamentes des Bürgers Hartmann Greve vom 24. 7. 1342, mit Inserierung des ursprünglichen Testamentes vom 13. 3. 1341; als Anlagen dazu:

Nr. 2: Abschrift einer Urkunde des Mindener Offizials vom 18. 11. 1461, worin beide Testamentare (Nr. 1) transsumiert und die Erwerbungen für den Altar bestätigt werden,

Nr. 3: Abschrift einer Urkunde des Hildesheimer Offizials vom 16. 2. 1541, betref. Zeugenaussage des Pfarrherrn zu Banteln, Johann Schernhagen, über seine frühere Präsentation zur Vikarie¹⁰⁾.

¹⁾ Die Kirche im spätmittelalt. Hannover (Ztsch. f. Nieders. Kirchengesch. 1933, S. 11 ff., S. 100;) vgl. Leonhardt in Hann. Geschichtsbl. 1927, S. 68.

²⁾ wahrscheinlich mit den Limburgern verwandt, vgl. Leonhardt a. a. O. S. 69. Der Knochenhauer Eylmar wird (1375 erwähnt (Rotes Buch 90); 1410 lebt noch Mechthild, Witwe Bertold Elemers (Obligationsbuch S. 188).

³⁾ Sudendorf IV, 346 vom 17. 8. 1373, f. unten.

⁴⁾ beglaubigte Kopie vom 28. 11. 1381 im Stadtarchiv.

⁵⁾ Rotes Buch 168, vgl. unten; danach Kogebue: Ecclesiastica (Ms. im Stadtarchiv) S. 264.

⁶⁾ Grotefend: U. B. d. St. Hannover 385, 413, 419, 437 (hier auch namentlich aufgeführt).

⁷⁾ a. a. O.: . . . dut vorbenomete Altar mit den Almuszen gude Renthe und gude de dar rede tho geleg und gegeben sin . . .

⁸⁾ a. a. O.: . . heredes seu testamentarii Hartmanni Greven et Conradi Lymborch opidanorum Honoverensium feliciter defunctorum . . . ; übrigens handelt es sich hierbei nur um eine zufällige Schenkung zum Seelenheil der Genannten. Gruppen scheint diese U. zu meinen, wenn er in seiner Historia Eccles. (Ms. im Stadtarchiv) I S. 828 von der Stiftung des Altars durch Greve spricht.

⁹⁾ a. a. O. S. 100, vgl. unten.

¹⁰⁾ jetzt im Stadtarchiv unter C VII Z, Testamente: Greve. Die drei Kopien sind beglaubigt durch den Notar Halsbandt (ohne Datum, Mitte Saec. XVI.; H. verfaßte 1566 das Geispliche Lehnsregister) (Ms. im Stadtarchiv).

Nr. 1 folgt im Wortlaut, da es sich abgesehen von der Wichtigkeit des Stückes um das überhaupt älteste erhaltene Testament des Stadtarchivs handelt. Der Text ist einwandfrei, in Nr. 2 übrigens flüchtiger und stellenweise fehlerhaft, was schon dem Abschreiber des 15. Jahrhunderts zur Last fällt.

In nomine domini Amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo trecentesimo quadragésimo secundo, indictione quinta die vicesima quarta mensis Julii hora nona vel quasi, Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Innocentii divina providentia Papae Sexti anno primo, in presentia honorabilis viri Everhardi de Alten Rectoris parochialis Ecclesiae sanctorum Jacobi et Georgii Honoverensis Mindensis dioces, meique Notarii publici testimoniumque infrascriptorum presentia personaliter constitutus Hardtmannus dictus Greve opidanus Honoverensis, per gratiam dei sanus mente et sensu licet aliquid languens corpore omnium honorum suorum et rerum dispositionem faciens quandam codicillum seu quoddam testamentum ultime suae voluntatis in litera papiri scriptum, et sigillo suo ut asseruit sigillatum produxit et ad legendum et in formam publicam redigendum mihi manualiter tradidit, ut non meliori modo forma iure quibus potuit contenta innodem codicillo seu testamento, pro suo vero testamento et ultima voluntate expresse demum disposuit, et ad effectum per suos testamentarios infrascriptos de bonis suis per eum post mortem derelinquendis deduci ac impleri dixit desiderare. Quem quidem codicillum de verbo ad verbum per me Joannem Notarium publicum infrascriptum legi fecit et mandavit. Cuius tenor de verbo ad verbum fuit et erat talis:

Ed Hardtman Grebe borger tho Honover hebbe gefatt unnde ihn disse schriftt gebrocht min Testamentum by volmacht mines lves unnde vullenkomener brukinge miner sundt alse Id dat hebben wille nha minem dode. tho dussen testamente tho fullenbringende unnd tho entrichtende, also min begeringe is alse disse schriftt uthwiset, hebbe id gekorenn tho Salmane unnd thotestere de bescheidene manne Broncken unnde Cordt Lymborch knochenhawere unnde borgere tho Honnover, dusse sulven totestere unnde testamentarii schullen entrichten mine bygraftt, unnde schullen dortho kopen ein sidenstucke van achte Bremer marck dat stude schalme gewen inn de kercken tho Sunte Jurrien, unnde dor schullen se my lathen graven up den kerckhoff edder wur se dar willen unnde schullen eneme jowelken prestere geven de tho der Vigilien komen einen schilling honnoverscher pennige, jowelikem scholer enen penningt dem scholemester unnde sinen gesellen wat ohn hort, jowelken monnicken terminario unnde den barvoiten de tho der vigilien kommen einen schilling, unde ock schullen dusse sulven thotestere lathen geven twei spende eine ihn dem dage der grafft de anderen ihn dem druttigsten dage, jowelken armen minschen einen honnoverschen penningt unde ein wittbrodt dat eines honnoverschen penninges wert sy, Ock schullen dusse thotestere geven armen luden sees honnoversche lackene grauwe unnd witte tho kledende arme lude, wur en des best not dundet, Ock schullen se geven tho dussen nhageschrewen kercken, tho dem buwe to Sunte Jurrien dre marck Bremer, tho Sunte Egidii twe marck, tho dem hilligen Cruze twei marck, tho unnsere lewen vrowen butten dem dore eine marck, tho Sunte Nicolasse eine marck, den armen luden dor sulvest twei marck, tho dem hilligen Geiste twei marck, den armen luden dar sulvest twei marck, den Barvoiten Monnicken tho ohrem Buwe eine marck, miner maget dre marck, unde minen besten hoicken, Ock so schullen mine totestere macken gulde unnd wisse gerenthe viff bremer marck tho einer ewigen spende tho gevende alle jahr up de tidt alse Id van duffer werde scheede, jowelken armen minschen ein brodt dat eines honnoverschen scherves wert sy, dat geldt schullen se nhemen van minem redesten gude alse Id ohn des en deels geantwordet hebbe,

Ock schullen dusse thotestere unnd salmane nachminer begeringe nach minem dode stichten vulbort unnd willen irwerben unnde ewige gulde kopen mit twenhundert bremer marcken wat se damede enden kunnen, unnde wur se dat aller wiffest ahnleggen kunnen, mit rade unnde witschop der knochenhawer meister tho Honnover, de gulde edder dat geldt

schullen se leggen tho eineme ewigen leene unnde Vicarie tho dem Altare Sunte Peiers unnde Sunte Paweles miner Apostele inn de kercken tho Sunte Jurrien binnen Honnover ewigen darby tho blivende, unnde schullen desulven vicarie also stedegen unnde macker. lathen mit willen unnger herren von Lunenborch unnde des kerckhern tho Sunte Jurriens unnde ohne dar so vele umme gheven van duffem gelde, dat se vulworden, dat me de vicarie tho dem altare leggen moge ihn duffer wiß dat tho ewigen tiden de knochenhawere werckmestere mit willen unnde vulborde der eldesten jesse inn der knochenhawer amechte desulven vicarie, alse dicke alse se loeß wert, schullen leenen unnd bevelen, also siß dat ihn dem rechten bordt tho enem rechten lehne enen vromen scholer edder prester de uth der knochenhawer ampte echt unnde recht geboren sy, de schal ihn dem ehrsten jahre nha der lehninge prester werden, icht he nein prester is, edder is ihn dem knochenhawer ammechte nein scholer edder prester de dar bequeme tho sy, wann dat lehen loß werdt, so schullen desulven werckmestere dat leen leenen einem anderen vromen scholre edder prestere umme goddes willenn, mit willen der vorgeschreven eldesten uth dem ammechte der knochenhawer, unnde desulve scholre schal oß prester werden icht he neen prester is, unnde schall datsulve leen besittenn unnde bewaren ihn Missen tho holdense by siß ader mit einem anderen prester inn duffer wyß;

dat desulve prester des Sonndages des dingdages unnde des donnerdages vro morgen allewege vor mettenidit, unnde ehr wann de knochenhawer ihn ohre scherne pleget tho gande schal tho duffem vorgeschreven altare misse lesen, unnde wann vastel-dage sin up duffe dage edder wann me nicht ensinget, so schall he de Missen lesen under der Homissen tho duffem sulven altare nach bequemlichkeit des kerckerenn tho Sunte Jurrien. Oß so mogen duffe vorgeschreven thotestere Broncke unnde Cordt Lynborch ihn duffem leene hebben de ersten bede tho einer tidt allene, vor wem se biddet, wann dat lehen gestediget en is, so schullen de werckmestere vorgeschreven dem scholer ader prester dar se vor bidden dat lehen umme goddes willen leenen unnde bevelenn, de schal dat also holden, alse vorgeschreven is unnde of dewile dat de gulde tho dem leene mit der vorgeschreven gulde nicht gestendiget en is so schullen duffe thotestere unnde salmanne van minem gude unnd penninge, de Jaß lathen nha minem dode de misse holdene laten, unnde dem prester dar vor lohnen, und oß so moget se de misse enem bevelen wem se willen aldwile dat de gulde tho dem Altare nicht gestendeget en is, dat schal io schein mit der werckmestere der knochenhawer vulworde unnde wißschop unnde wat me gulde kopen kan mit duffem gelde dat boven de bestedinge unnde vulworde bliuet, de gulde schullen de vorgeschreven totestere kopen mit rade unnde wißschop der ehrgeschreven knochenhaweremestere also vorgeschriwen is, wer aver dat duffer salmanne thotestere jennich storve ehr wann duffe vicarie gestedeget unnd gulde mit dem gelde vorgeschreven dar tho gekofft worde also vorgeschreven is, so schullen de knochenhawer unnde ohre werckmestere einen anderen ader twene vrome manne uth ohren wercke unnde ammechte ihn des doden stede tho settende vulmechtich sin, de allstucke vorgeschreven helpen enden nach miner begeringe vorgeschreven, unnd datsulve geldt schulle de totestere mit wißschop der knochenhawer edder ohrer werckmestere ihn eine begelegte stede leggen edder by den Radt tho Honnover dat idt bewart sy also lange want se idt bequemliken ahnlegen kunnen. unnde wann duffe bestedinge duffes altars gescheen is so schullen de totestere vrogeschreven den werckmesteren der knochenhawer al de breffe de se up duffe gulde unnde bestedinge geworden hebben, genßliken antworde, unnd dat also bestellenn dat de leenware duffes altares unnde bequemlichkeit duffer vorgeschreven Missen ewigen by den knochenhaweren unnde dem amechte blive, unnde wat duffe knochenhawere unnd of de thotestere van guden luden tho duffem altare unnd leene schaffen kunnen, dat schall oß by duffem altare bliven, wer aver dat hir jennich hinder ihn velle, dat nach miner begeringe de vicarie nicht mafen konden, so scholden duffe vorgeschreven mine thotestere duffe tweihundert marck den knochenhaweren unnde ohren werckmesteren antworden ahne weddersprake nach bewijunge des Rades

breffes van Hannover den 24 dar up hebbe, unnde so schullen desulven Knochenhawere de Missen daraff holden lathen wur id ohne bequemeft is, so lange went se dat geldt ahn gulde leggen kunnen, unnde weß eß geldes unnde guder mehr lathē, dat schullen mine totestere keren vor mine seele ihn goddes eere, alse eß ohne deß tholove, unnde schullen alle mine breve schulde tho sich nhemen unnde uthmanen, unnde geve ohne des vulle macht, unnde hebbe mine begeringe unnde testamentum ihn dussen breff geschreven lathen, denn 24 besegelt hebbe mit minem Ingesegele tho befanntnisse aller duffer vorgeschreventt stude.

unnde is geschēhen n̄ha goddes hordt dusent drehundert jahr ihn deme ein unnde veertigestenn jahre, deß andern dages Sunte Gregorii des hilligen Pawestes.

Quo quidem codicillo lecto ut prefertur dictus Hardtmannus testator praemissa omnia et singula pro ultima sua voluntate complenda dixit, quae voluit valere iure testamenti sui et omnibus aliis testamentis seu ultimis voluntatibus suis in posterum per eum faciendis prevalere et nihilominus omni meliore modo, iure, causa, et forma quibus melius et efficacius potuit. (et debuit) dictus Hardtmannus testator fecit, elegit, et ordinavit suos veros leg. t. mos ac indubitatos testamentarios gradiatarios salmannos seu fidei commissarios ac testamenti sui predicti sive novissimae voluntatis suae executores discretos viros quendam dictum Broneken, Cunradum Limborch carnifices Honoverenses Mindens. dioces. presentes et onus huiusmodi testamenti in se sponte suscipientes ad exequendum contenta in dicto codicillo, seu omnia et singula iuxta ipsius ultimae voluntatis expressa debita sive perficienda, Volens ac mandans ipse testator ut dicti testamentarii seu alter eorum post mortem alterius cum consensu discretorum virorum magistrorum unionis carnificum Honoverensium pro tempore ea quae in premisso codicillo continentur post mortem suam presentim positum super fundatione seu institutione vicariae predictae de qua in predicto testamento fit mentio perducere ad effectum teneantur, ut ordinata sunt ut prefertur debite exequantur. dans etiam et concedens idem testator dictis suis testamentariis et ultimae suae voluntatis executoribus plenam et liberam potestatem et speciale mandatum ad agendum et disponendum de omnibus bonis et rebus suis tam mobilibus quam immobilibus apud quoscumque debitores et in quibuscumque locis existentibus ad ipsum testatorem spectantibus ubilibet constitutis et post obitum suum derelinquendis, et ea exequenda et ipsam ultimam voluntatem ad effectum perficiendum exercendum, prout ipsis et animae ipsius testatoris salubrius iuxta voluntatem predictam videbitur expedire, caetera omnia et singula faciendum quae circa praemissa fuerint necessaria. Ceterum dixit idem testator si ipse unquam aliqua testamenta seu aliquos testamentarios codicillos fecerit, elegerit, aut ordinaverit illa seu illos cassavit, delevit et revocavit et etiam nullius esse roboris vel momenti voluit sed istud ultimum testamentum in suo robore voluit permanere et huic testamento tanquam suo testamento vero et ultimae suae voluntati firmiter debere astare mandavit, sigillumque huic codicillo in fine fuit impressum, fuit rotundum in cera glauca impressum, in cuius medio aparuit signatura¹⁾ Bovis directe stantis, literae circumferentiales erant: SIGILLUM HARDTMANNI GREVEN.

Super quibus omnibus et singulis praemissis prefatus Hardtmannus testator me Notarium publicum infrascriptum cum instantia requisivit ut sibi unum vel plura publicum vel publica conficerem instrumentum vel instrumenta.

Acta sunt hec Honnore in domo habitationis dicti Hardtmanni sita prope marcellos carnificum Honoverensium, Anno Indictione die mense hora et pontificatu quibus supra presentibus honorabilibus et discretis viris domino Everhardo de Alten rectore predicto, Johanne Bremer, Johanne Wenthusen notario publico clericis, Tyderico de Anderten, Johanne de Golteren, Ludolfo Goldtschmede, Arnoldo Spinneken²⁾, et Hermanno Rieken opidanis Honoverensibus Mindens, dioces. testibus ad praemissa vocatis specialiter et rogatis.

¹⁾ II hat: figura.

²⁾ verlesen für: Spinneben.

Et ego Joannes Stengel clericus Mindensis diocesis publicus Imperiali auctoritate Notarius quod dicti codicilli seu testamenti productioni, ordinationi, dispositioni et testamentariorum ordinationi et constitutioni, omnibusque aliis et singulis premissis dum sic ut prenotatur fierent et agerentur una cum prenominitis testibus presens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi. Ideo hoc presens testamentum seu codicillum predictum per me conscriptum in hanc publicam formam redegi, quam signo, nomine et cognomine meis solitis, una cum sigillorum prefatorum domini Everhardi de Alten rectoris et Hardtmanni Greven testatoris appensione signavi regatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Collationirt unnd uberlesen ist diese Copei, legen ihrem rechten unnd wahren besiegelten Original, auch demselben gleichlautend befunden, Solches bezeuge Ich Johannes Halßbandt von Bapflischer macht unnd gewaldt offenbahr Schreiber unnd Notari, mit dieser meiner eigen handtschriftt.

Der Testator ist sonst nicht zu belegen, fehlt auch im Bürgerbuch, und scheint bereits 1358 gestorben zu sein, hat aber — ob schon das Testament auf das Gegenteil schließen läßt — nähere Verwandte hinterlassen¹⁾. Broneke ist als Ratsherr und Knochenhauer bekannt²⁾, von Kord Limborch³⁾ erfahren wir hier, daß er Knochenhauer war.

Nicht die Familie Limburg, sondern der Knochenhauer Greve hat also den Peter und Paul-Altar in der neuen Marktkirche aus seinem Vermögen gestiftet. Die dazu außer dem sonstigen Nachlaß bestimmten 200 Mark, der damalige Gegenwert eines Vollhofes (= der üblichen Ausstattung einer Pfarrkirche bzw. Hauptvikarie), die laut Testament bereits beim Rat belegt waren, sind denn auch von den Testamentaren entsprechend verwandt worden. Nr. 2 besagt, daß die Knochenhauer 1461 außer dem Testament selbst auch legitima documenta de summa et comparatione nonnullorum fructuum redditum proventuum et honorum pro summa pecuniarum ad hoc per testatorem ... constituta et deputata per eosdem magistros et provisores officii carnificum diligenter et fideliter facta ad dictam vicariam vorlegen; es sind vom Amt erworben: 5 Hufen Ackerland mit einem Hof im Dorf Linden vor Hannover mit einer Wiese in dem Klocksee⁴⁾, der Zehnte zu Lindwedel, und eine Rente von 3 Lübschen Mark bei den Knochenhauern. Diese Stücke werden bald nach Errichtung der Stiftung erworben sein, sicher aber vor 1386, als Graf Otto v. Schaumburg das Obereigentum der Lindener Güter dem Altare schenkt⁵⁾, den damals ein Johann Lymborg innehatte. Ob dieser⁶⁾ noch vom Amte oder schon — entsprechend der Belehnung von 1373 — von seiner Familie präsentiert wurde, steht dahin. Jedenfalls hat das Amt bald darauf (wohl gleich nach Limborgs Tode) seine Patronatsansprüche geltend gemacht, denn 1397 er-

¹⁾ Rotes Buch 9: am 25. 6. 1358 setzen die Ratsherrn Broneke und Conrad Lymborch aus dem Testament des Hartmann Greve dem Henrik Greve senior eine Leibrente von 2 Bremer Mark aus; sein Sohn Heinrich junior erhält die Vorhand, wenn er Hartmanns Haus kaufen will, im übrigen aber haben beide keine Ansprüche auf Hartmanns Nachlaß.

²⁾ Leonhardt: Bürgerbuch S. 222; erwähnt im Roten Buch 15 (1358) und 26 (1359).

³⁾ vgl. Leonhardt in Hann. Geschichtsbl. 1922, S. 68.

⁴⁾ die Klocksee gehört damals zum Gericht Linden.

⁵⁾ U. vom 14. 10. 1386, bisher unbekannt, Kopie im aufgefundenen Fragment eines Kopialbuches der Marktkirche (Stadtarchiv C XIV M).

⁶⁾ vermutlich ein Sohn oder Nefte des Kord L., seit 1381 im Kaland, 1392 Dizepleban St. Georgii, zuletzt erwähnt 1394.

folgt die erste „Scheidung“ der Parteien vor dem Rat ¹⁾, 1400 die zweite ²⁾. Für die Folgezeit scheinen sich die Knochenhauer mit den Abweisungen ihrer Klagen abgefunden zu haben; erst 1507 taucht die Streitfrage von neuem auf, wobei die Limburge an den Landesherren appellieren³⁾. Herzog Heinrich d. J. hat damals ebenfalls zu Gunsten der Letzteren entschieden⁴⁾. Ein letzter Versuch, einen eigenen Kandidaten in die Vikarie zu bringen, ist dem Amte mißglückt ⁵⁾, und die Reformation hat die Sache gegenstandslos gemacht.

Bezüglich des Patronates ist die Rechtslage klar. Greve hatte das Patronat des Amtes, da der Herzog Patron der Kirche war, seiner Genehmigung unterstellen müssen; nach dem Erbfolgekriege haben dann die neuen Herren die Familien Limburg und Elemer ihrer besonderen Verdienste wegen mit dem Altar ohne Rücksicht auf ältere Abmachungen (oder Bestätigungen) belehnt. Etwas anderes ist es aber mit der schon 1395 auftauchenden Behauptung der Limburge, daß der Lindwedeler Zehnte von ihnen aus eigenen Mitteln gekauft und geschenkt sei ⁶⁾, die durch die in Nr. 2 erwähnte Kaufurkunde widerlegt wird. Ganz unverständlich bleibt endlich, warum die Knochenhauer die doch in ihren Händen befindlichen Originale ⁷⁾ des Testaments und der Kaufurkunden bei ihren Klagen vor dem Rat nicht

¹⁾ Rotes Buch 171: eodem anno feria sexta ante festum Ascensionis domini (25. 5.) do scheidede de Rad de Lymborghe up ene zid unde de knochenhowere up ander zid aldus: nach dem male dat de Lymborghe ore bewijinge ghebracht hadden alse de fundatien confirmacien uppe dat altar sunte Peters unde Pawels in sunte Jurigens kerken, de on spreken unde nicht den knochenhoweren, unde of vorder breve wifsen uppe de ghude des sulden altares dar nen recht an openbarede dat de knochenhowere hebben mochten to presenterende, so scholden de knochenhowere de Lymborghe in der were der presentacien besitten laten also lange dat se on de were myt mereme rechte breken.

²⁾ Rotes Buch 177: in vigilia beati Mathei ap. (20. 9.); hier werden geschieden Herr Ketelhake, Kirchherr zu Pattenfen, Herr Morrefopp, die Knochenhauer, Luder van der Hedleghe und die Lymborghe wegen des Streites um das Patronatsrecht. Die Knochenhauer zahlen 20 fl., Luder v. d. Hethlege und die Limburge ebenfalls je 20 fl. an die genannten beiden Geistlichen, die dafür die Knochenhauer von dem durch sie herbeigeführten Bann befreien sollen. Die Knochenhauer verzichten auf neue Ansprüche gegen die Limburge, sunder umme de word de de knochenhowere Ludere to ghelecht hebben, also dat he breve scholde hebben ghewandelt laten, den knochenhoweren af unde den Lymborgen unde den Elemern to, dar wellen se umme scheden to ener anderen tiid.

³⁾ Rats-Denkebof 11, 19—21; dazu im Staatsarchiv, Def. Celle Nr. A. 9, VIII/25 Nr. 25: Extract . . in Sachen der Limborge und Knochenhauer. Dieser Auszug beginnt mit einer Kopie der Belehnung von 1373, und führt dann die schon zitierten Stellen aus „des erbaru Rates actität und Handel Büchern“ (eben dem Roten Buch und Denkebof) an. Am Schluß ist ein Güterverzeichnis der Vikarie beigefügt. Mehrere Jahreszahlen des R. B. sind verlesen.

⁴⁾ im Extrakt, vom 5. 2. 1507: der Herzog nimmt Herrn Everhard Limborg als zeitigen Besitzer der Vikarie in seinen Schutz, weil den Limburgern das Lehen zustehet.

⁵⁾ Nr. 3 des Testaments (vgl. oben): Die Werkmeister und Olderküde des Amtes Hinric Dülsterhop, Johann Fockerelle und Stattes Wiffel erklären, daß die Knochenhauer auf Grund der Fundation vor ungefähr 20 Jahren bei Erledigung der Vikarie Herrn Johann Schernhagen präsentiert hätten, der dann — wie er selbst ausagt — gegen einen Intrusus Johann Blome in Rom einen Prozeß angestrengt habe; Bl. habe ihm dann für seinen Verzicht eine Rente geboten, die auch 8 Jahre lang gezahlt sei.

⁶⁾ Rotes Buch 168: am 29. 10. 1395 bekennt Gheze, Hausfrau Luders van der Hethleghe, daß ihr + erster Gatte Cord Lymborch mit ihr zusammen „van oreme gude“ den Lindwedeler Zehnten erworben und dem Altar als ewigen Besitz geschenkt hat, mit Vorbehalt einer Leibzucht, die sie auch genossen habe. Der Zehnte war 1304/24 als Alindisches Lehen im Besitz der Grafen v. Hallermund (vgl. Sudendorf I, 184 Nr. 22) und ist nach der Reformation als Allod an die Limburge zurückgefallen.

⁷⁾ Sie müssen beim Amt bis Mitte des 16. Jahrh. vorhanden gewesen sein; Schernhagen erklärt 1541, das Original der Fundation selbst gesehen zu haben. Jetzt ist jede Spur verloren. Die Halsbandtschen Kopien können erst später in das Ratsarchiv gelangt sein.

geltend gemacht haben sollten, wenn man nicht ihren Vorwurf, daß Lüder von der Hetlage Urkunden zugunsten der Limbuge und Elemer verfälscht (oder ihnen zeitweilig entfremdet?) habe¹⁾, der Sache nach für gerechtfertigt halten will. Ganz einwandfrei scheinen die jüngeren Hetlage-Limbuge jedenfalls gegen die Knochenhauer hierbei nicht gehandelt zu haben, wenn auch ihre Nachkommen ehrlich davon überzeugt gewesen sind, daß die Vikarie eine Stiftung ihrer Vorfahren aus eigenem Besitz gewesen sei²⁾.

Für die Geschichte des neuen Baues der Marktkirche ergibt sich aus dem Greveschen Testament als wichtigstes die Tatsache, daß hier bereits 1342 St. Jakob an erster Stelle als Kirchenpatron genannt wird, mithin von der neuen Kirche die Rede ist³⁾. Daß der Stifter aber auch schon in seinem ersten Testament von 1341 den Neubau im Auge hat, beweist eben die Stiftung des neuen Altars, der im südlichen Nebenchor der heutigen Marktkirche errichtet worden ist⁴⁾. Mindestens das Chorgebäude muß also 1341/42 vollendet und bereits den beiden Patronen Jakob und Peter geweiht worden sein, während bisher der Anfang des Neubaus auf frühestens 1349 angesehen werden konnte⁵⁾. Wahrscheinlich aber datiert der Baubeginn noch weiter zurück, da jetzt die Nachricht Kogebues über die Glasfenster von 1340⁶⁾ voll beweiskräftig wird.

Die alte kleine Vorgängerin der jetzigen Marktkirche nahm den Platz des heutigen nördlichen Seitenschiffes ein⁷⁾; der Neubau ist also um sie herum aufgeführt, bis nach seiner Fertigstellung der alte Bau beseitigt werden konnte. Auf diesen Zustand wird sich die bekannte Urkunde vom 7. 3. 1349 beziehen⁸⁾; danach wäre dann der Neubau ohne Turm Anfang 1349 fertig gewesen, und anschließend der Bau des heutigen Turmes in Angriff genommen⁹⁾.

¹⁾ s. oben S. 114, Anm. 2.

²⁾ Staatsarchiv Celle O. A. 9, VIII/23, Nr. 24: Revers der Limbuge vom 9. 4. 1556 wegen des Patronates, „nachdem unsere Voreltern eine Vicarie uff S. Peters und S. Pauls Altar in der Kirche S. Georgii . . . fundiret und uffgerichtet haben“.

Ein Besitzverzeichnis (von 1507) der Vikarie am Schluß des Extractes zählt „laut Brief und Siegel“ neben dem Besitz zu Linden und Lindwedel auf: 4 fl. als Rente von 100 fl. in Hannover; 6 fl. 3 Ort von 100 fl. in Lüneburg; 48 fl. Jahreszins von den Knochenhauern in Hannover.

³⁾ Bisher war die Kirche „sünte Jacobs und s. Jürgen“ erst frühestens für 1352 zu belegen (U. B. Nr. 307/308).

⁴⁾ vgl. die Bestimmung des Altars in der Belehnung von 1373 als „in S. Jurgens kercken . . . alsme von dem marckede dar inne kumpt gegen dem radstole dat overste Altar in der sudhalve“. Es ist der später so genannte Limburgische Chor, auf dem noch 1684 ein Altar stand (Kunstdenkmäler S. 89, S. 90/91).

⁵⁾ Kunstdm. S. 77 f. Schon Grunp a. a. O. I/765 klagt, daß im Ratsarchiv keinerlei urkundliche Nachricht über den Neubau aufzufinden sei.

⁶⁾ Kunstdm. S. 77; Leonhardt hatte s. Zt. zuerst daraufhin gewiesen, daß die Ueberlieferung echt sei und sich auf den Neubau beziehen müsse.

⁷⁾ Kunstdm. S. 78.

⁸⁾ U. B. Nr. 269, mit der Erlaubnis prosterneis turrum et ecclesiam in melius reformare et reedificare, wenn hier nicht etwa eine (jahrelange) Differenz zwischen actum und datum vorliegt. Ich verweise dabei auf die Aussetzung eines Legates für die Kapelle U. L. Frau unten dem Dore im Greveschen Testament (vgl. oben S. 110), während bisher nach der Urk. Nr. 272/273 1349 als frühester Anfang der Liebfrauenkapelle vor dem Aegidientore angesehen werden mußte.

Redecker setzt die Fertigstellung der Marktkirche — ohne urkundliche Unterlage — in das Jahr 1347 (Kunstdm. S. 77). Daß die Fertigstellung im Innern nach den vorliegenden urkundlichen Erwähnungen sich noch jahrelang hingezogen haben wird, ist selbstverständlich.

⁹⁾ Dazu stimmt durchaus die Notiz des Mag. Jüng über die Tafel mit Inschrift und dem Jahre 1350 (Kunstdm. S. 77).

Beendet war der Turmbau zu Pfingsten 1388, da seitdem in den Cämmereiregistern ein Wächter („Cure“) auf St. Jürrienstorn, als erster Herrens, mit einem Wochenlohn von 4 fl. erscheint. Ldt.

Ahnenliste
für
Georg Friedrich Hermann Culemann,

Buchdruckereibesitzer und Senator zu Hannover,

* Hannover 25. 8. 1811, + Hannover 6. 12. 1886.

- II. 2. **Culemann, Friedrich Bernhard**, Buchhändler und Buchdruckereibesitzer in Hannover, * Königsutter 31. 3. 1770, + Hannover 22. 1. 1845, ∞ Hannover 30. 9. 1810:
3. **Taberger, Sophie Charlotte Eleonore**, * Hannover-Neust. 25. 5. 1787, + Hannover 3. 3. 1855.
- III. 4. **Culemann, Johann Dietrich**, Stadtssekretär in Königsutter, * 1729, + nach 1788, ∞ 13. 5. 1762 Königsutter:
5. **Jürgens, Marie Elisabeth Albertine**, * Königsutter.
6. **Taberger, Friedrich Ludwig Arnold**, Zinngießeramtsmeister in Hannover, * Hannover-Neust. 19. 9. 1739, + Hannover 31. 3. 1810, ∞ Hannover 1. 4. 1780:
7. **Berner, Sophie Eleonore**, * Hannover 10. 9. 1746, + Hannover 25. 7. 1789.
- IV. 8. **Culemann, Johann Dietrich**, Student in Helmstedt, dann Hauslehrer, * Hollenstedt 25. 1. 1700, + 1731, ∞
9. **Blume, Veronica Sigismunde**, * Helmstedt 2. 1. 1697, (∞ II: Helmstedt 21. 2. 1732 Detlef Georg Hummel, Dr. med.)
10. **Jürgens, Wilhelm Christian**, Justitiar in Königsutter, ~ Königsutter 9. 8. 1708, + Königsutter 17. 11. 1768, ∞ Königsutter 5. 7. 1741:
11. **Königsdorff, Sophie Juliane Elisabeth**, ~ Königsutter 1. 8. 1720, + Königsutter 13. 8. 1763.
12. **Taberger, Thomas Lorenz**, Zinngießeramtsmeister in Hannover, * Wien 13. 7. 1707, + Hannover 23. 4. 1777, ∞ Hannover 1. 4. 1738.
13. **Unruh, Christina Margareta**, * Limmer bei Hannover 11. 11. 1698, + Hannover 23. 6. 1780.
14. **Berner, Johann Gottfried**, Hofklemptnermeister in Hannover, * Danzig, + Hannover 20. 5. 1795, ∞ Hannover 23. 6. 1743:
15. **Heidenreich, Ilse Margareta**, * 1711, aus Nollpe bei Hagen, (Witwe des Bernd Hinrich Kistner, Klemptnermeisters in Hannover), + Hannover 2. 6. 1771.

- V. 16. **Culemann**, Johann Balthasar, Pastor in Blender, Hollenstedt, Winsen a. d. L., zuletzt Harburg, * Celle 24. 6. 1664, + Harburg 1707, ∞
17. **Brunlow**, Anna Katharina, * Harburg 30. 5. 1669.
18. **Blume**, Jürgen, Bürger, Brauer und Schneidermeister in Helmstedt, (∞ I: Helmstedt 9. 1. 1675: Maria Ottilia St o r c k), ∞ II: Helmstedt 14. 10. 1690:
19. **Engelhardt**, Anna Sophia.
20. **Jürgens**, Hinrich Zacharias, Bürger und Brauer in Königsutter, ~ Königsutter, + Königsutter 18. 7. 1729, ∞ Königsutter 4. 11. 1704:
21. **Harsleben**, Maria Elisabeth, * Königsutter 10. 5. 1688, + Königsutter 19. 3. 1735.
22. **Königsdorff**, Johann, Bürger und Brauer in Königsutter, * Königsutter 24. 1. 1675, □ Königsutter 7. 3. 1735, ∞ Königsutter 4. 10. 1707:
23. **Müller**, Hedwig Elisabeth, * Königsutter 10. 8. 1691, + Königsutter 22. 9. 1770, (∞ II: 30. 4. 1776 Johann W a h n s c h a p e, Bürger und Brauer in Königsutter).
24. **Taberger**, Johann, Bürger und Weingärtner in Wien, ∞:
25. **Schwarz**, Maria Theresia, aus Aaab.
26. **Unruh**, Christoph, Korporal in Limmer.
28. **Börner**, Emanuel, Klempnermeister in Danzig.
29. **Matern**, Christina Elisabeth.
- VI. 32. **Culemann**, Dietrich, Pastor zu Celle, * Loeccum 10. 7. 1629, + Celle 24. 10. 1676, ∞ Wiedensahl 9. 10. 1655.
33. **Bothe**, Ilse Katharine, * Bückeburg 19. 3. 1631, + Celle.
34. **Brunlow**, Cyriacus, Bürger und Weißbäcker in Harburg, 1692 +, ∞
35. **A. A.**, Katharina (∞ II: 4. 10. 1692 Johann Heinrich Bruch m e y e r, Weißbäcker in Harburg).
36. **Blume**, Bertold, Bürger und Schuhmacher in Rinteln.
38. **Engelhardt**, Johann Heinrich, Bürger und Perrückenmacher in Helmstedt, * 1628, □ Helmstedt 10. 4. 1692, ∞ Helmstedt 16. 10. 1666:
39. **Holte**, Anna Magdalena.
40. **Jürgens**, Johannes, Bürger und Brauer in Königsutter, ∞ Meine 18. 6. 1667:
41. **Dammann**, Ursula.
42. **Harsleben**, Hans, Bürger und Schlossermeister in Königsutter, * Königsutter 2. 2. 1632, □ Königsutter 6. 10. 1709, ∞ Heiligendorf 22. 3. 1683.
43. **Degener**, Anna Maria, + Königsutter 23. 4. 1723.

44. **Königsdorff**, Hans, Bürger und Brauer in Königsutter, □ Königsutter 6. 1. 1709, ∞ Supplingenburg 25. 10. 1659:
45. **Küster**, Maria.
46. **Müller**, Hans, Korporal im Chavetschen Regiment, ∞ Königsutter 28. 11. 1682:
47. **Edhardt**, Katharina Elisabeth.
52. **Unruh**, Hermann, Vollmeier in Limmer, + 1689, ∞
53. **Sürsen**, Anna Elisabeth, * 1637, □ Limmer 23. 10. 1724.
56. **Börner**, Johann Georg, 1687 Bürger in Danzig, □ Danzig 19. 9. 1738, ∞
57. **A. A.**, Adeligunde.
- VII. 64. **Culemann**, Johannes, Kantor zu Loccum, zuletzt Pastor zu Wiedensahl, * Lemgo, + Wiedensahl . . 1. 1666, ∞
65. **Neuhans**, Mette, aus Holzhausen bei Minden.
66. **Bothe**, Antonius, ffl. Architekt zu Bückeburg, Oldenburg und Celle, ∞ Bückeburg 19. 7. 1629.
67. **Kesner**, Elisabeth.
76. **Engelhardt**, Henrich, schwedischer Kornett, 1666 +
78. **Holte**, Christian, dänischer Rittmeister, 1666 +, ∞ Hannover 20. 2. 1638.
79. **Lohmann**, Lucia Katharina.
80. **Jürgens**, Heinrich, ∞ Königsutter 2. 3. 1628.
84. **Sievers**, Katharina.
82. **Dammann**, Wilhelm, Pastor in Meine (Kr. Gifhorn).
84. **Harsleben**, Henning, Kleinschmied in Königsutter, ∞ Königsutter 9. 11. 1630.
85. **Köhne**, Anna.
86. **Degener**, Hinrich, 1657 Pastor in Heiligendorf, * 6. 10. 1627, + Heiligendorf 24. 7. 1689, ∞
87. **Schrader**, Margareta.
88. **Königsdorff**, Henni, Bürger und Brauer in Königsutter, * 1565, □ Königsutter 19. 2. 1660, (∞ I: Katharina Eggers), ∞ II:
89. **Albers**, Katharina.
90. **Küster**, Matthias, Kantor in Königsutter, dann Pastor in Supplingenburg, ∞
91. **Monckers**, Elisabeth.
94. **Edhardt**, Bernd, Bürger und Kohgerber in Königsutter, □ Königsutter 20. 6. 1700, ∞ Königsutter 27. 8. 1630:
95. **Harsleben**, Margareta, * Königsutter 15. 7. 1634, □ Königsutter 4. 9. 1681.
106. **Sürsen**, Hilmar, Vollmeier in Velber, auch Bürger in Hannover, Landhauptmann.
112. **Börner**, Georg, aus Risdorf bei Eisleben, 1659 Bürger in Danzig.

- VIII. 128. **Culemann**, Bernhard, aus Lemgo, 1610 Lehrer am Gymnasium zu Lemgo, zuletzt Pastor in Dähldorf, 1649 +.
132. **Bothe**, Tönnies, noch 1618 in Bückeburg, ∞
133. **A. A.**, □ Bückeburg 2. 5. 1639.
134. **Kestner**, Balthasar, Kramer und Seidenhändler in Bückeburg, ffl. Kammerdiener, * Pulsnit . . 1. 1561, □ Bückeburg 26. 12. 1633, ∞ Bückeburg 28. 10. 1602,
135. **Bohne**, Katharina, * . . 3. 1582, + Bückeburg 4. 3. 1643.
170. **Köhne**, Andreas aus Bornum bei Königslutter, 1620 Pastor zu Volkmannsdorf.
176. **Königsdorff**, Hans, in Wßendorf, ∞
177. **Ahnhold**, Anna.
- 190 = 84.
- 191 = 85.
212. **Süersen**, Bartold, Vollmeier in Velber, auch Bürger in Hannover 1590-1624.
224. **Börner**, Zacharias, Müller in Rißdorf bei Eisleben, ∞
225. **Ebeling**, Magdalene.
- IX. 256. **Culemann**, Nolte, Bürger zu Lemgo 1558, ∞
257. **A. A.**, Ilse, 1562.
268. **Kastner**, Caspar, Stadtrichter in Pulsnit, + 1570, ∞
269. **Mayer**, Katharina, 1571 +.
270. **Bohne**, Caspar, zu Obernkirchen, ∞
271. **Kramer**, Ilse.
340. **Köhne**, Andreas aus Bornum, fud. Helmstedt 1585.
424. (**van**) **Süersen**, Brun, seit 1548 Bürger in Hannover, auch Vollmeier in Velber (1557), + nach 1578, ∞
425. **Eggerdes**, Anna.
- X. 850. **Eggerdes**, Hans, seit 1512 Hofenantsgenosse in Hannover, 1526 herzogl. Stadtvoigt.
851. **A. A.**, Brücke, 1551.

Nachtrag zur Ahnenliste Tramm

mit Berichtigungen.

- VI. 48. **Heldberg**, Johann Peter, Advokat am Oberappellationsgericht in Celle, ∞
49. **Albrecht**, Lucia Elisabeth, ~ Hildesheim 13. 8. 1683.
55. **von Hagen I**, Philippine Katharine, ~ Duderstadt 14. 12. 1689.
- VII. 98. **Albrecht**, Joachim Heinrich, Dr. jur., Bürgermeister der Altstadt Hildesheim,
Hofgerichtsassessor in Celle, ~ Hildesheim (Kb. Hannover-Nest.) 18. 6. 1647,
+ Celle 26. 1. 1710, ∞ Hildesheim 7. 10. 1672.
99. **von Hagen II**, Anna Dorothea, ~ Hildesheim 23. 8. 1655.
110. **von Hagen I**, Bertold, ~ Duderstadt 12. 6. 1666, + Duderstadt 20. 8. 1725,
∞ Duderstadt 16. 5. 1684.
111. **von Hattorff**, Katharine, □ Duderstadt 12. 4. 1718.
- VIII. 196. **Albrecht**, Statius, herzogl. Generalauditeur, Riedemeister der Altstadt Hildes-
heim, * Rühle 29. 7. 1603, + Hildesheim 16. 12. 1651 (Ep.), ∞ Hildes-
heim 30. 7. 1635.
197. **Tappen**, Elisabeth, * Hildesheim 16. 7. 1617, + Hildesheim 23. 4. 1652 (Ep.).
198. **von Hagen II**, Christoph Henning, * Hildesheim 21. 7. 1620, + Hildesheim
13. 10. 1677 (Ep.), ∞ Hildesheim 18. 7. 1654.
199. **Dörrien**, Katharina, * Hildesheim 12. 7. 1639, + Hildesheim 31. 12. 1664 (Ep.).
215. **Spangenberg**, Margarete Juliane, ~ Münden 20. 11. 1654, + 1725.
- IX. 384. **Heldberg**, Paul, Bürger in Melzen, 1649 +, ∞
385. **Bragefede**, Elisabeth, 1649 Wwe.
392. **Albrecht**, Bertold, 1598 — 1633 Pastor in Rühle a. d. W., * Hörter 1557,
+ Rühle etwa 1640, ∞ Eldagsen 1594.
395. **Ahrens**, Ilsebe, * Eldagsen.
394. **Tappen**, Hermann, Dr. jur., Bürgermeister der Altstadt Hildesheim, * Hildes-
heim 25. 5. 1584, + Hildesheim 1. 11. 1638 (Ep.), ∞ 16. 9. 1646
395. **Ulrichs**, Elisabeth, * Verden 10. 8. 1596, + Hildesheim 9. 8. 1631 (Ep.).
396. **von Hagen II**, Christoph d. j., * Hildesheim 11. 8. 1584, + Hildesheim 9. 2.
1637 (Ep.), ∞ Hildesheim 12. 4. 1619,
397. **Stümpel**, Dorothea, * Hildesheim 5. 12. 1585, + Hildesheim 11. 11. 1659
(Ep.).

398. **Dörrien**, Hans, Ratsherr in Hildesheim, * Hildesheim 31. 7. 1601, + Hildesheim 20. 7. 1661 (Ep.), ∞ Hildesheim 22. 8. 1626
399. **Kegels**, Anna, * Hildesheim 14. 9. 1610, + Hildesheim 24. 2. 1668 (Ep.).
401. **Holste**, N. N., + (nicht *) 1642.
410. **Wieggers** (nicht Meyer), Claus.
- X. 768. **Heldberg**, Christoph, aus Wriedel, seit 1591 Bürger in Uelzen, ∞
769. **Meufels** (Muscolle, Muschhof), Anna, 1649 Wwe.
784. **Albrecht**, Dietrich, Bürger zu Hörter, 1568 +, ∞
785. **Tekemester**, N. N.
786. **Arendes**, Conrad, Ratskellerwirt in Eldagsen.
788. **Tappen**, Cordt, Handelsherr in Hildesheim, + Goslar 25. 3. 1593 (Ep.),
789. **Wildesflüer**, Anna, * Hildesheim 7. 9. 1541, + Hildesheim 6. 1. 1588 (Ep.).
790. **Ulrichs**, Jacob, Dr. jur., herzogl. Kanzler zu Verden, * Salzhemmendorf, + Verden 1609, ∞ Hildesheim 7. 9. 1595.
791. **Schmedes**, Margareta, * Hildesheim 25. 2. 1577, + Hildesheim 21. 12. 1597 (Ep.).
792. **vom Hagen**, Christoph d. ä., * 1543, + Hildesheim 15. 4. 1607 (Ep.), ∞ Hildesheim 21. 11. 1568.
793. **Kniphoff**, Barbara, * Hildesheim 10. 11. 1545, + Hildesheim 16. 3. 1626 (Ep.).
794. **Stümpel**, Henning, fürstl. Kammerdiener, ∞ Hildesheim 8. 9. 1583.
795. **Spalder**, Ilse.
796. **Dörrien**, Hans, Bürgermeister der Altstadt Hildesheim, * Hildesheim 6. 2. 1571, + Hildesheim 20. 8. 1629 (Ep.), ∞ Hildesheim 20. 2. 1599.
797. **Beg**, Anna, * Hildesheim 2. 2. 1575, + Hildesheim 27. 9. 1649 (Ep.).
798. **Kegel**, Christian, Dr. jur., Ratsyndikus zu Hildesheim, * Goslar 11. 12. 1567, + Hildesheim 25. 2. 1640 (Ep.), ∞ Hildesheim 11. 10. 1608.
799. **Ohlem**, Barbara, * Hildesheim 9. 5. 1587; + Hildesheim 7. 12. 1626 (Ep.).
808. **von Hinüber**, Lucas („Lever“), 1610 +, 1569 bis 1604 auch Landjasse auf Hinüber.
810. **Müller**, Zuckermacher in Breslau, 1611 +, (∞ I. Breslau 8. 1. 1577 Dorothea Erasmi), ∞ II. Breslau 7. 7. 1586.
811. **Jacob**, Katharina.
- XI. 1536. **Heldberg**, Friedrich, Pastor zu Wriedel (1568) und Ebstorf, ∞
1537. **Hinneberg**, Anna.
1538. **Meufel**, Dietrich, 1591 Bürger in Celle, auch Hausbesitzer in Uelzen, ∞
1539. **Meyer**, Barbara.
1576. **Tappe**, Rotger, Ratsherr in Hildesheim, + 1565.

1578. **Wildesüer**, Jost, + Hildesheim 25 .12. 1570, ∞ Hildesheim 30. 1. 1535.
1579. **Brandis**, Leveke, + Hildesheim 28. 2. 1593.
1580. **Ulrichs**, Ulrich, Obervoigt zu Lauenstein, ∞
1581. **Salbers** (von Saldern), Judith.
1582. **Smedes**, Asmus, Kaufmann in Hildesheim, + Hildesheim 19. 2. 1584,
∞ Hildesheim 24. 6. 1567.
1583. **Brandis**, Elisabeth, + Hildesheim 6. 11. 1590.
1586. **Kniphoff**, Johan, Bürgermeister der Altstadt Hildesheim, + 51. 3. 1594,
∞ Hildesheim 6. 2. 1541.
1587. **Brandis**, Margarete.
1590. **Spalder**, Joachim, Ratsherr zu Hildesheim, + 1576, ∞
1591. **Polman**, N. N.
1592. **Dörrien**, Jacob, Tuchhändler in Hildesheim, * Alfeld, □ Hildesheim 5. 8.
1608, ∞
1593. **Wilkens**, Ilse.
1594. **Beg**, Hans, seit 1576 Ratsherr in Hildesheim, ∞
1595. **Aessels**, Clara.
1596. **Kegel**, Christian, Ratskammerer in Goslar, ∞
1597. **Berningerot**, Anna.
1598. **Olem**, Wolder, ∞
1599. **van Damme**, Anna.
1618. **von der Scheiden**, Jacob, Bergischer Landsag, ∞
1619. **N. N.**, Helene.
1620. **Möller**, Johannes aus Münsterberg, Messerschmied in Breslau, ∞ I. Breslau
. . 12. 1547, **Meißner**, Margarete, ∞ II. Breslau . . 11. 1552 N. N., Hedwig.
1716. **Matthias**, Johan d. j., etwa 1584 (nicht 1543) bis 1597 Bürgermeister in
Hameln.
- XII. 3076. **Muscholle** (Musculus), Hinrich, 1584 Pächter des Ratsweinkellers in Nelzen,
1591 +.
3077. **N. N.**, 1591 Wwe.
3156. **Wildesüer**, Hans, Bürgermeister zu Hildesheim, * Goslar 1483, + Hildes-
heim 28. 12. 1542, ∞
3157. **Ebeling**, Ilse.
3158. **Brandis**, Henning, Bürgermeister zu Hildesheim (s. Ahnenliste **Almann**
Nr. 508 pp.), ∞
3159. **Blume**, Adelheid (daselbst Nr. 509), * etwa 1475 (nicht 1495), + Han-
nover 21. 11. 1559.
3162. **van Salbern**, Burchard, Pfandinhaber des Antes Lauenstein, * 1485, (∞
von der **Alffeburg**, **Jacoba**),
3163. illegitim, unbekannt.
3164. **Smedes**, N. N., ∞

3165. de **Kobersche**, + 8. 8. 1590.
3166. **Brandts**, Joachim d. ä., Bürgermeister zu Hildesheim, * Hildesheim 3. 8. 1516, + Hildesheim 1. 5. 1597, ∞ Hildesheim 7. 6. 1540.
3167. **Diles** (nicht **Diercks**, s. Ahnenliste **Almann** Nr. 255), Anna, + Hildesheim 10. 8. 1588.
3174. **Brandts**, Johan, Dr. jur., + Hildesheim 3. 5. 1531, ∞ Hildesheim 7. 11. 1518.
3175. vom **Damme**, Margarete.
3182. **Polman**, N. N., ∞
3183. **Ruß**, N. N., aus Einbeck.
3184. **Dörrien**, Herman, Bürgermeister zu Alfeld, ∞
3185. **Stein**, Lucia.
3186. **Wilkens**, Hans, Wollenweber zu Hildesheim, ∞
3187. **Krohne**, Ilse.
3188. **Beg**, Hans, Bürgermeister zu Maeseck, ∞
3189. **Jentes**, Elisabeth.
3190. **Neffels**, Johan, Bürgermeister zu Maeseck, ∞
3191. **van Meven**, Katharina.
3194. **Berningerot**, Kurt, in Goslar.
3432. **Matthias**, Johann, 1543 Bürgermeister in Hameln.
3446. **Moh**, Kurt, 1581 +, ∞
3447. **Loeber**, Eva.

XIII. 6316 — 6319 vgl. Liste **Almann**, 1016 — 1019.

6336 = 3158.

6354. **Dicks**, Hans d. ä., Ratsherr in Einbeck, + 18. 4. 1550, □ Einbeck, ∞
6335. von **Einem**, Ursula, * 1497, + Einbeck 1. 2. 1555.
6348. **Brandes**, Hans, * etwa 1449, + 1511, ∞ 1471.
6349. **Wiring**, Grete.
6366. **Ruß**, N. N., zu Salzhemmendorf.
6860. **Spangenberg**, Johan, Ratsherr zu Münden, + Münden 20. 10. 1596.
6862 = 3432.
6892. **Moh**, Konrad, Bürger zu Wizenhausen, 1529.
6898. **Dröbein**, Hans.
6902. **Moh**, Herman, 1541 in Wizenhausen.

XIV. 12670. von **Einem**, Brun, Ratsherr in Einbeck, + 1523, ∞
12671. **Uslar**, Anna.

12696—12699 = 6316—6319 (vgl. Ahnenliste **Almann**, 1016—1019.

13718. **Koteke**, Bertolt, Ratsherr in Hameln 1494, ∞
13719. **van Munster**, Dorothea, 1534 +.
13784. **Mog**, Konrad, 1529 Bürgermeister in Witzenhäusen, Schmied, ∞
15785. **N. N.**, Alheid, 1529 +
13804. **Mog**, Henne, Böttcher in Witzenhäusen, 1495 +, ∞
13805. **Fischer**, N. N.

- XV. 25340. **von Einem**, Eudeke, 1457-82 auf Rohlfen, Huldeffen pp., 1462 +, ∞
25341. **Kleinenberg**, Metele.
25342. **Uslar**, Arend, 1502.
25343. **Raven**, Eilise, 1502.
27436. **Koteke**, Sander, 1490 Bürger in Hameln (1488 [nicht 1408] in Lemgo).
27438. **van Munster**, Friedrich d. j., aus Rinteln.
27568 = 13804.
27569 = 13805.
27610. **Fischer**, Henne, zu Witzenhäusen.
50680. **van Einem**, Milies, 1408 Bürgermeister in Einbeck, + 1456, ∞
50681. **van der Brugge**, Gesche.
50682. **Kleinenberg**, Wedege, 1462 +.
50686. **Raven**, Hans, 1441-68.
50687. **Harzenberg**, Adelheid, Werners und Detlefs Schwester.

- XVI. 53304 statt 53300. 53306 statt 53302, 53307 statt 53305.
53308. (nicht 53304) **Ruland**, Burghard, ∞
53309. **von Bischofshausen**, Katharine (nicht Kunne N.).
54872. **Koteke**, Sander, Bürger zu Hameln 1418/1443.
54876. **van Münster**, Friedrich d. ä. (f. Ahnenliste **Almann**, Nr. 1750), ∞
54877. **N. N.**, Adelheid.

- XVII. 101 372. **Raven**, Dietrich, 1440 Bürgermeister in Einbeck.
106 608 statt 106 600.
106 616 statt 106 608.
106 618. **von Bischofshausen**, Willen, Knappe 1363/72, ∞
106 619. **von Abenessen**, Hilde.
109 744. **Koteke**, Bertolt, Bürger in Hameln, 1418 +.
109 752. **van Münster**, Johann, Kaufmann in Hameln.
XVIII. 202 744. **Raven**, Johan, in Einbeck, + 1402.
213 216 statt 213 200.
213 232 statt 213 216.

Aus der Wappenrolle des Heraldischen Vereins „Zum Kleeblatt“, Hannover.



Bischoff. Das Wappen zeigt im blauen Schilde einen goldenen nach links offenen Bischofsstab, begleitet von zwei silbernen Rosen. Der blaugeflügelte Helm trägt zwei goldene, einander zugekehrte Sicheln. Helmdecken blau-gold. Antragsteller: Dr. Adolf Bischoff, Oberlandwirtschaftsrat, Hannover-Kirchrode, * 7. 12. 1886 in Kiel, verh. mit Ilse, geb. Baustaedt, * 18. 11. 1888 in Hannover-Döhren. Davon drei Söhne: 1. Wolf-Dietrich, * 12. 8. 1918, 2. Hellmut, * 18. 10. 1923, 3. Klaus-Detlef, * 12. 5. 1929.

Die Familie Bischoff, ursprünglich aus Pommern stammend (Joh. Bischoff, * 1716, Garz a. d. Oder), später im alten Amt Rixebüttel an der Unter-Elbe und in Holstein sesshaft, weist in älteren Zeiten hauptsächlich ländliche Handwerker, später auch Lehrer und Geistliche auf.

Die mütterliche Ahnentafel, teilweise bis ins 14. Jahrhundert zurück zu verfolgen, führt 3. T. nach Hannover und Land Braunschweig (Königsutter), teils nach Thüringen, Sachsen, Schlesien. (U. U. Martin Rindart, der Dichter von „Nun danket Alle Gott“. Eilenburg, * 1586.)

Die silbernen Rosen des Wappens deuten auf das mütterliche Botaniker-Geschlecht der Dietrich (vgl. „Amalie Dietrich“. Ein Leben erzählt von Charitas Bischoff, Verlag G. Grote, Berlin) hin, die Sicheln des Helmes auf den Beruf des Antragstellers.



Köster

Köster (Familienbund der Nachkommen von Georg Carl Wilhelm Köster, gegründet 1921).

Wappen: Im silbernen Schild über drei schwarzen entlaubten Bäumen, die aus rotem Schildfuß hervorgehen, ein rotes, von einem schwarzen Pfeil schräg nach unten durchbohrtes Herz. Helmzier: Zwischen zwei silbernen Büffelhörnern ein rotgekleideter bärtiger Mann, der in der Rechten einen goldenen Schlüssel hält. Helmdecken rot-silbern.

Die Sippe nimmt ihren Ausgang von Daniel Köster, * 1586, † Hamm-Mänden 1641, seit 1628 Ratsherr daselbst. Georg Carl Wilhelm Köster (* Lokum 28. 4. 1793, † Borgstedt, 2. 8. 1875) war dritter Sohn des 1818 als Superintendent in Nienburg gestorbenen Rudolf Gottfried Köster. Er erwarb das Gut Borgstedt im Kreise Sulingen.



Laverscher.

Wappen: Im silbernen Schilde ein roter Stufengiebel, belegt mit silberner Lilie. Helmzier: offener, silberner Flug, belegt mit rotem Stufengiebel über rot silbernem Wulst. Helmdecken: rot-silbern.

Laverscher, May Georg Friedrich, Baumeister, * 6. 5. 1890 in Hannover, als Sohn des August Laverscher, * 3. 11. 1856 in Altenburg i. Th., + 18. 8. 1910 in Hannover, verheiratet mit Henriette, geb. Bähr.

Vorfahren in Isernhagen, Kr. Burgwedel, ansässig, wahrscheinlich Hugonotten, da die Namenseintragungen im Kirchenbuche von Isernhagen um 1746 *La vers heures* lauten.



May-Bonewald.

Wappen: Im geteilten Schild im oberen silbernen Felde ein wachsender roter Löwe, der in der Rechten ein blaues Schwert hält, im unteren roten Felde eine silberne Rose. Helmzier: Der Löwe wachsend wie im oberen Felde. Helmdecken: rot-silbern.

Antragsteller: Karl Otto Heinrich May-Bonewald (ministerielle Genehmigung zur Führung des Doppelnamens Februar 1931), Verwaltungssekretär in Hannover, * 2. 8. 1912 in Hannover.

Der Löwe deutet auf die Herkunft der Sippe May aus Braunschweig, das Schwert auf den Beruf des Antragstellers, die Rose auf den Namen.

Karl May-Bonewald



Willrich

(Vetternschaft des Geschlechtes Wilrich = Willrich e. V., Sitz Helmstedt, gegründet 1927).

Wappen: Im grün-rot gespaltenen Schilde ein goldenes, von einer vom linken Rande des Schildfußes ausgehenden Hand auf der Spaltlinie aufrecht gehaltenes Eilienzcepter, überzogen von einem schmalen silbernen Querbalken. Helmzier: zwischen zwei übereck rot-silber geteilten Büffelhörnern ein grüner, achtspitziger Stern. Helmdecken: rot-silbern.

Das Geschlecht nimmt seinen Ausgang von Nicolaus Willrich, * Gießen 1595, als Sohn des dortigen Secretarius Christian Wilrich. Es blüht in zwei Linien, von denen die brandenburgische (Wilrich) zur Bartholomäus-Schönbeck'schen Stiftung zu Stendal, die nieder-sächsische zur Ulfen-Holthoyer'schen Familienstiftung zu Braunschweig gehört.

Stammtafel des Geschlechtes 1927 im Selbstverlage. Auswanderer seit 1847, vergl. Zentralkartei für deutsche Auswanderer bei der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte e. V., Leipzig. Annahme des Wappens: 1935.

Willrich

Bücherbesprechungen.

Christian Ulrich Freiherr von Almenstein: Ueber Ursprung und Entstehung des Wappenwesens, Weimar 1935, 74 S. (in: Forschungen zum Deutschen Recht, Bd. I 2).

Mit Freude kann man es begrüßen, das Wappenwesen von rechtsgeschichtlicher Seite her sachmännisch beleuchtet zu sehen. Nach kurzer Definition des Wappenbegriffes werden die im germanischen Volkstum ruhenden Wurzeln des Wappenwesens aufgezeigt und von dem sie bereits überwuchernden Unkraut gereinigt. Dabei wird die Bedeutung des Schildes für die nordischen Völker schon in vorheraldischer Zeit gebührend hervorgehoben, dagegen die bekannte Eist-Körnersche Runenhypothese erneut abgelehnt. Die Hantgemalforschungen Herbert Meyers und Otto Hupps erfahren eine weitere Durchdringung in wappenkundlicher Richtung. Der Nachweisung der ersten wirklichen Wappen folgt abschließend eine Darstellung der Ausdehnung des Wappengebrauches aus seinen ritterlichen Anfängen auf die verschiedenen ursprünglich nicht waffen- und damit auch nicht wappenfähigen Stände und Verbände.

Eine wertvolle, wenn auch knappgefaßte Arbeit über ein umstrittenes Gebiet, das eine willkommene Ergänzung neuerer Darstellungen, die sich mehr oder weniger auf die Entwicklung der Wappenkunst beschränken, bietet, die ihrerseits das für den der Sache ferner stehenden unentbehrliche Bildmaterial geben, auf das hier ganz verzichtet wurde. Eine Arbeit, die namentlich auch dorthin aufklärend wirken könnte, wo für jede Sippe, gleichviel welchen Ursprungs, das Vorhandengewesensein eines Wappens und ein entsprechendes Erneuerungsbedürfnis vorausgesetzt wird.

Leonhardt.

E. Goehry: Das Bauernhaus im Regierungsbezirk Hannover und seinen Nachbargebieten (Niedersächs. Heimatbuch, Heft 8), Oldenburg 1935 (Stalling), S. 1—48, mit 17 Bildtafeln. 2.70 Reichsmark.

Verfasser hat in seiner zur diesjährigen Tagung des Niedersächs. Heimatschutzes erschienenen Arbeit versucht, anhand der zahlenmäßig wenigen erhaltenen ältesten Bauernhäuser des von ihm behandelten Gebietes die Baugeschichte und den Entwicklungsgang der Form des Niedersächsischen Hauses darzustellen. Es ist das vom Technischen aus nicht nur für die Zeit der gegenwärtigen Erhaltung der Baudenkmäler, (etwa 1500 bis zur Neuzeit), sondern — unter Heranziehung des vorhandenen früh- bzw. vorgeschichtlichen Materials — bis in die vorchristlichen Jahrhunderte zurück durchaus gelungen; sehr lehrreich sind dabei die ausführlich untersuchten Grabungsergebnisse aus Ezinge (Holland) aus den Jahren 1926/30 (S. 38 ff., vergl. Tafel 16), die uns einwandfrei das germanische Wohnhaus in Form der dreischiffigen Halle schon für die Zeit um 200 v. Chr. überliefern.

Die Untersuchung G.s ergibt eindeutig als Grund- und Ausgangsform des späteren niedersächsischen oder, wie man mit Recht sagen könnte, gemeindeutschen Bauernhauses die rechteckige einräumige Dachhütte (S. 39 f.), nicht etwa, wie vorher hie und da angenommen, eine kegelförmige Hütte mit Firstsäule, geschweige denn die halb unterirdisch angelegten bei Tacitus erwähnten Gelasse, die nur Vorratsräume gewesen sein können. Die weitere Entwicklung ist bodenständig, allerdings nicht ganz ohne fremde Einflüsse vor sich gegangen, denn Verfasser führt (S. 38) wohl mit Recht die nicht ursprüngliche EInstallung des Viehs seit dem 9. Jahrhundert auf fränkischen Einfluß, d. h. also auf das Muster antiker und spätantiker Wirtschaftskultur zurück.

An Einzelheiten, die den Eindruck des Ganzen nicht beeinträchtigen, wäre darauf hinzuweisen, daß sich nicht (wie auf S. 5) ohne weiteres sagen läßt, die Lebenshaltung des deutschen Bauern habe sich im Lauf des Mittelalters „auf absteigender Linie“ bewegt. Abgesehen von Süddeutschland (wo es neben notorischer Verelendung auch bäuerliche Leppigkeit sehr wohl gibt; man vergleiche Meyer Helmbrecht und andere Quellen, namentlich die Schwankliteratur pp.) trifft diese Behauptung für Norddeutschland nicht zu; der Bauer kommt im Gegensatz zur Ansicht des Verfassers von der Unmöglichkeit der Kapitalbildung (S. 7) mindestens im 16. und 17. Jahrhundert sehr wohl zu eigenem und nicht immer kleinem Vermögen, eine Erscheinung, die näher untersucht zu werden verdiente.

St u d t m a n n.

Ludwig v. Ompteda: Notizen eines deutschen Diplomaten 1804—1815 (herausgegeben von Roderich v. O.), Deutsche Verlagsgesellschaft Berlin, 1935, 131 S.

Diese „Notizen“ des ehemaligen hannoverschen Gesandten in Berlin und späteren Staats- und Kabinettsministers (1823—1837) enttäuschen insofern, als von Dingen, die das Land Hannover direkt betreffen, überhaupt nicht die Rede ist, aber auch geschichtliche Ereignisse wie z. B. die Katastrophe von Jena-Auerstädt, der Zug des Schwarzen Herzogs, Schills Ende usw. übergangen werden, obwohl der Ergesandte sich bis 1809 noch in Deutschland aufhielt und erst dann nach England ging. Ob daran die Veröffentlichung „in gedrängter, zum Teil verkürzter, nur das Wesentliche betonender Form“ Schuld hat, läßt sich nicht beurteilen; die Kürzung ist nicht überall glücklich gewesen, denn Unwichtiges und Wichtiges steht stellenweise übergangslos nebeneinander, worunter die nach dem Vorwort wohl beabsichtigte Charakteristik des Mannes leidet.

Im übrigen sind die bald ausführlicheren, bald sehr abrupten Aufzeichnungen flüchtig und gefällig geschrieben, verraten auch des öfteren enge Vertrautheit mit den politischen Konstellationen und nähere Beziehungen zu den leitenden Politikern. Interessant und detaillierter wird über Friedrich Wilhelm III., Scharnhorst, das Drängen der Armee zum Befreiungskriege (S. 81 ff.), die Konvention von Taurroggen (S. 58), vor allem über Steins Pläne der Einverleibung Mecklenburgs, Holsteins und Kursachsens, und sein Entwurf einer deutschen Verfassung (S. 116 f.) neben anderem berichtet. Dagegen fehlt wieder jede Erwähnung der doch immerhin nicht ganz unwichtigen Völkerschlacht. Der Begegnung Goethes mit dem jungen Theodor Körner sind einige Worte gewidmet (S. 21). Daß v. O. von sich sagt, er verstehe verschiedene Worte in Schillers *Glocke* im Deutschen nicht, (S. 28) sei der Merkwürdigkeit halber erwähnt. St u d t m a n n.

Otto Hupp. Deutsche Ortswappen (Kaffee Hag, Bremen).

Das deutsche Ortswappenwerk ist mit dem vor kurzer Zeit erschienenen 10. Heft der Kaffee Hag Wappenmarkensammlung zum Abschluß gelangt.

Bereits vor 40 Jahren begann Professor Otto Hupp in Schleisheim mit der Bearbeitung der Sammlung und historischen Begründung der Wappen der deutschen Städte. Bei der für alle seine Arbeiten bekannten kaum zu überbietenden künstlerischen Form und dem mit peinlichster Gewissenhaftigkeit durchgeführten Quellenstudium konnte es nicht ausbleiben, daß die Kosten außerordentlich hoch wurden und damit das Werk „Wappen und Siegel der Deutschen Städte“ nur für größere Büchereien und einzelne Interessenten erschwinglich war.

Daß das deutsche Ortswappenwerk trotzdem der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden konnte und dadurch jedem Wappenfreund eine Fülle von Anregungen und Wissen vermittelt, einem großen Personenkreis überdies überhaupt erst die Schönheit der Heraldik erschloß, ist das Verdienst des bekannten Bremer Kaufherrn und Kunstfreundes Dr. h. c. Ludwig Roselius. Er erkannte schon früh die Ueberlegenheit der künstlerisch hochstehenden Wappenbilder, die er den Paketen seines coffeinfreien Kaffee Hag beilegte, gegenüber den mehr oder weniger kitschigen Werbegaben für andere Erzeugnisse.

Vier dicke Leinenbände mit 2811 Wappenmarken und 40 ganzseitigen Wappen-Titelbildern, sowie ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis liegen nun vor. Jeder Kunst- und Wappenfreund wird die meisterliche Darstellung der Wappen und die Vielheit heraldischer Bilder bewundernd genießen und aus dem Begleitertext manchen historischen Zusammenhang begreifen, den ihn das Wappenbild nur ahnen ließ. Daß die Einzelblätter des Sammelwerkes durch die gewählte Schraubenheftung nach den persönlichen Ansichten der Besitzer geordnet werden können, ist nicht nur während des Aufbaues der Sammlung von Wert. Der größte Vorzug ist aber der, daß durch Sammeln der Wappengutscheine und deren Austausch durch die Kaffee Hag gegen druckfrische Wappenmarken jeder Interessent fast kostenlos in den Besitz des ganzen Werkes oder einzelner Teile desselben gelangen kann. Den Schöpfern dieses Kulturdokumentes, unseren Ehrenmitgliedern Prof. O. Hupp und Dr. h. c. L. Roselius sei auch an dieser Stelle der verdiente Dank abgestattet. H. H i n r i c h s.